Urtheile
der
Anklage-
Kammer.

1855.

J 2
49

1/

Nº 1.

Sitzung vom 4ten Januar 1855

des königl. Assisenhofs der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer, gebildet und zusammengesetzt in der Rathsstube, sich in seiner Sitzung vom vierten Januar achtzehnhundert fünf und fünfzig, wo zugegen waren: Reeus, Director, Merkel, Rath; Hügel, Assessor, Köhler, Mayer, zweiter Staatsprocurator und Hebert zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der von dem königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau geführten Untersuchung gegen

Peter Vogel, sieben und zwanzig Jahre alt, aus Pirmasens, zuletzt Dienstknecht zu Münzingen, der fortwährenden Thätlichkeiten gegen den Eisenbahn-Bedienstet,

Nach vernommenen Anträgen des königl. Staatsprocurators Mayer;

Eingesehen insbesondere:

a, die von diesem schriftlich abgegebene Ansicht, des also lautet:

„des königl. Generalstaatsprocurators der Pfalz

„nachdem die Akten des gegen Peter Vogel von Pirmasens wegen Theilnahme an Zerstörung der pfälzischen Ludwigs-Eisenbahn geführten Untersuchung;

„nachdem die Liebergabsordonnanz des kgl. Landgerichts Landau vom 29ten Dezember 1854;

„nachdem, daß völlig genügende Vereidigungen dahin vorliegen:

„daß der Beschuldigte Peter Vogel am 16 Oktober 1854 Morgens zwischen 4 und 5 Uhr an der pfälzischen Ludwigsbahn und zwar bei dem Wegübergange Nº 129 zwischen der Station Edesheim und Haßloch an Zerstörung dieser Bahn absichtlich und in der Weise theilgenommen hat, daß er ein großes Stück Eisen - einen sogenannten Hemmschuh - zwischen die Hemmschuh und Leit-Schienen jenes Wegübergangs eingeschoben und die Eisenbahn-Fuhrwerke in den Stand zuwiderzuhandeln gesetzt hat, daß demzufolge Gefahr für Menschenleben mit dem Eintreten verbunden war und thatsächlich mehr kleinere Beschädigungen der Fahrbahnen und der Schienen, welche sofortige Reparatur der Bahn an jener Stelle nothwendig machen, verursacht worden sind;

„nachdem, daß die Zerstörung von Straßen, Brücken etc, unter art. 437 c. pénal gehört, potentiell je nach der Handlung liegt, welche hierzu das Werk zu seinem Zwecke übernommen oder einge-

beschlossen wird,
daß zur Sicherung einer Strafe etwaige gut durch Auspfänden eines Grundstücks, als durch Anlegen einer Hemmung und in gleicher Weise die Sicherung einer Ersatzforderung durch Auflegen von Siegeln auf die Sachen, als durch Inhaftnahme des Beschuldigten selbst bewirkt werden kann,
angeordnet die Art. 437 c. penal und 231 c. d'instr. crim.,

beantragt

das kgl. Appellationsgericht als Anklagekammer wolle erklären, daß gegründete Furcht vorliege, der bezeichnete Beschuldigte werde sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch Entfernung der erlassenen Sicherheitsverordnung durch Flucht gegen ihn ertheilt und sohin zur Abwendung der Sicherungshaft des Pfalz verweisen.

Zweibrücken den 2ten Januar 1855

Mayer, 2ter Staatsprocurator

In die Sicherheitsverordnung vorbezeichnet Bezirksgerichts zu Landau pfalz vom neun und zwanzigsten Dezember abhin, also lautend:
das königl. Bezirksgericht zu Landau pfalz, versammelt in seiner Rathskammer am neun und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert fünfzig, in Gemäßheit des art. 127 des Criminal prozeßgesetzbuches, wo zugegen waren: Mohl, Präsident, Hofmann, Untersuchungsrichter und Referent, Metzner, Richter und Hammelbach, stellvertretender Gerichtsschreiber.
Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Peter Heil, gebürtig in Landau, zuletzt Einsteher bei Johann Augsburger in Minzingen wegen Fälschung der pfälzischen Ludwigsbahn (Eisenbahn) gemäß Schein und Zettel an dritter Magnabringung Nr 129 durch Einzwängung eines sog Scheinstücks zwischen der Scheinzunge, vom 16ten October 1854,
Nach Anhörung des Referenten in seinem Vortrage, wie nach Einsicht des schriftlichen Antrags des kgl. Staatsprocurators vom 28 Dezember 1854,
Nach gepflogener Berathung und
In Erwägung, daß nach den bisherigen d. Untersuchungsakten gegen den Beschuldigten Peter Heil, Einsteher aus Landau genügend indizirt ist, an Morgen des 16 October letzthin zwischen Zettel und Gehalt beim dritten Magnabringungs Nr 129 der pfälzischen Ludwigsbahn zwischen Hergt- und Leitschiene ein sogenanntes Scheinstück freiwillig eingehoben zu haben, wodurch und

auch dasselbe bei den Akten befindlichen technischen Gutachtens beim Anbringen des von Neustadt kommenden Zuges eine theilweise Hemmung der Construktionen dieser Eisenbahn verursacht wurde, und
In Erwägung daß diese Handlung ein Verbrechen bildet, welches in den art. 437 des Strafgesetzbuches vorgesehen und angedroht ist,
Nach Einsicht der art. 133 und 134 des Criminal prozeßgesetzbuches,

aus diesen Gründen

Entlastet der Peter Heil, gebürtig in Landau, 23 Jahre alt, zuletzt Einsteher bei Johann Augsburger in Minzingen, 6 Schuh, 6 Zoll groß, Haare und Augenbrauen dunkelbraun, Stirn niedrig, Augen braun, Nase groß, Mund groß, Kinn braun, Gesichtsform länglich, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau stark, besondere Kennzeichen 2 dunkle Flecken an der linken Wange,
genügend indizirt, am Morgen des 16 October letzthin zwischen Zettel und Gehalt beim dritten Magnabringungs Nr 129 der pfälzischen Ludwigsbahn zwischen Hergt- und Leitschiene ein sogenanntes Scheinstück freiwillig eingehoben zu haben, wodurch theilweise Hemmung der Construktionen dieser Eisenbahn verursacht wurde; und
erklärt die Verhaftsverordnung gegen genannten Beschuldigten aufgehoben, daß die Untersuchungsakten nicht eines Verzeichnisses der Untersuchungsstücke und diese Ordonnanz den kgl. Generalstaatsprocurator bei der Pfalz in Zweibrücken zugesandt werden,
wenn daß der genannte Beschuldigte vorgeführt ergriffen und in sichere Gewahrsam verbracht werde, welches des kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken bestimmen wird.
Also beschlossen, wie oben.
Unterzeichnet: Mohl, Hofmann, Metzner, Hammelbach.
Nach Einsicht der Rekursakten und gepflogener Berathung;
In Erwägung daß wie die bisher gepflogenen Untersuchung Hinreichende anzeigen liegen, welche in Gemeinschaft schwer belastende Indizien daß
darthun:
I, daß der Beschuldigte am 16ten October 1854 des Morgens zwischen neun und fünf Uhr zwischen Zettel und Gehalt beim dritten Magnabringung Nr 129 der pfälzischen Ludwigseisenbahn zwischen der Hergt-

und Leitschiene samt Verzögerungsgut an gewissen Punkt seiner Bewegung, am sogenannten Scheunenstuhl eingetroffen sein, welcher Leitschiene diese Scheunenstuhl zum Passieren und unmittelbaren Folge hatte, daß die den Verunglückten des ersten Eisenbahnzuges von Frankenthal gegen Ludwigshafen gleich nach Punkt 4 Uhr 45 Minuten Abends auf den Gleisen der Scheunenweg folgende Verletzungen erlitten, a, die Langschwelle entfernt durch die vorgenannten Räder einen Einbruch von etwa einem Centimeter Tiefe und fast Centimeter Länge verursacht, b, der Fuß des seitlichen Hauptgleises wurde auf einen Punkt durch die Räder eines niedergetrennt und dadurch mehrere fast Centimeter Länge entfernten; c, die Platten aber wurde in Folge des Druckes auf die Leitschiene seitwärts so gedrückt, daß an den Nieten ein Platten sich abspannte, - welche Verletzungen zur Präsentation des Eisenbahnes an seine Stelle trafen, als sogleich der Fall gewesen, entfernt wurden;

II. daß die Verschuldigte diese Leitschiene des ersten Scheinenstuhles nicht freiwillig und in der Absicht eines dem Herbeiführenden Eisenbahnunglücks Zerstörung mit einer damit in Verbindung stehenden Lebensgefährdung der Eisenbahn vorgenommen habe;

daß es sich demnach in der gegenwärtigen Fall um eine freiwillige Zerstörung der den Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahngesellschaft gehörigen öffentlichen Ludwigseisenbahn, also um eine That handelt, welche durch den art. 437 des Strafgesetzbuches als thatbestand vorgesehen und mit Zuchthaus- und entehrender Strafe belegt ist, auch zur Zuständigkeit des Assisengerichts gehört;

daß diese diese Verbrechens wegen Anklage gegen die Verschuldigten stattfindet, dieselbe vor die Assisen des Pfalz zur öffentlichen Abwürtheilung zu verweisen, die Ernennung eines Vertheidigungsschrift gegen die Verschuldigten, sowie die Vollzug des von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom neun und zwanzigsten Dezember abhin gegen denselben erlassenen Haft-Mandats-Befehls seinem ganzen Inhalte nach zu bestätigen sein ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Assisenhof auf vorgenommene Verhandlung des schuldigerklärten Verbrechens Anklage gegen genannten Peter Heil stattgehabt und vernimmt denselben Verfahrt zur Abwürtheilung des das Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken,

verordnet, daß durch die Königl Vertheidigung eine Anklageschrift gegen denselben verfasst und der von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal unterm neun und zwanzigsten Dezember letzthin wider den angeklagten erlassene Haftsbefehl seinem ganzen Inhalte nach vollzogen werde;

verfügt endlich, daß gegenwärtiges Urtheil sammt der Anklageschrift dem Angeklagten abschriftlich zugestellt und letzterem sodann in der Frist von zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Justizhaus zu Zweibrücken abgeführt werden soll;

Alles dies in Gemäßheit der art. 231, 233, 241, 242 und 243 der Strafprozeßordnung.

Also geschehen und gemäßheit, wie Eingangs

Hermann
Marschal

Schön Hoffmann

Nr. 4.

Sitzung vom 9ten Januar 1855

Der königl. Assisenhof der Pfalz zu Zweibrücken, als durch den königl. Generalprocurator Ritter zu Zweibrücken zusammengerufen und versammelt in der Rathskammer, hat in seiner Sitzung vom neunten Januar achtzehnhundert fünf und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Hermann, Director, Marschal, Beisitzer, Hoffmann, Räthe, Ritter erster Staatsprocurator und Hartmann, zweiter Staatsprocuratorsubstitut, folgendes Urtheil erlassen:

Nachdem durch die von der königl Untersuchungsrichter für den Bezirk Frankenthal geführten Untersuchung gegen

Peter Joseph Heinrich Heil, ein und dreißig Jahre alt, Kaufmann von Frankenthal, des gewaltsamen Angriffs auf die Eisenbahnsicherheit beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des königl. Staatsprocurators Ritter hierüber insbesondere:

a) den von letzterem schriftlich abgegebenen Antrag, also lautend:

„den Königl. Generalstaatsprocurator am Königl. Appellationsgerichte zu Zweibrücken

„gerichtlich zu belangen

„Nach Einsicht des von dem k. Untersuchungsrichter zu Frankenthal gegen Karl Joseph Heinrich Felix, 21 Jahr alt, gebürtig Büchelberg und Weidenthal, wegen gewaltsamen Angriffs auf die Schamhaftigkeit einer Mädchens unter 14 Jahr alt, geführten Untersuchung;

„Nach Einsicht des vom k. Bezirksgericht zu Frankenthal unterm 27ten Dezember 1837 gegen den bezeichneten Verbrechens gegen den Beschuldigten erlassenen Ladungsbefehl-Verordnung;

„In Erwägung daß aus der geführten Untersuchung Instrument d. Einstand Anzeichen dazu hervorgehen, daß der Beschuldigte am 17ten November abhin in seinem Wohnzimmer der Wirthschaft von Nicolaus Schmidt zu Speyer, einen gewaltsamen Angriff auf die Schamhaftigkeit der noch nicht 14 Jahre alten Anna Maria Hertz, Tochter des wohlbekannten Handelsmannes Johannes Hertz aus Bamberg gemacht habe;

„daß diese Thatsachlichkeit ein Verbrechen bildet, welches durch die art. 331 und 332 c.p. strafgesetzen mit angedroht ist;

„Stellt der Antrag

„Es gefalle der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts gegen den bezeichneten Verbrechens gegen den Beschuldigten Anklage zu genehmigen, denselben zur Aburtheilung vor die Assisen zu verweisen und die Befallung der weiteren gesetzlichen Vorschriften zu veranlassen. – Zweibrücken den 2 Januar 1838

„Dürkes I. Staatsprocurator"

Hierauf hat die Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts in Frankenthal unterm siebenundzwanzigsten Dezember abhin erlassene Ladungsbefehl-Verordnung gegen den genannten Beschuldigten;

Nach Einsicht der verschiedenen Actenstücke und nach stattgehabter Berathung:

In Erwägung daß die bis heute gepflogene Untersuchung Instrument anzeigen an die Hand gibt, welche zu genügenden Gründen dafür sprechen, daß der Beschuldigte in der Nacht vom siebenzehnten auf den achtzehnten November abhin zwischen vier und fünfzig zu Speyer in einem Zimmer des obern Stocks des Wohnhauses des Gastwirths Nicolaus Schmid daselbst – in welchem Zimmer zur Aufnahme reisender

des Fremden unsere Stadt sich befinden, in dem einen die Ehefrau Schmid und Handelsmann Georg Schmid aus Bechhofen Fürstenthum Bamberg, in einem andern aber die dem Namen nach Anna Maria Hertz aus Bamberg, geboren allda am fünfzehnten Dezember achtzehnhundert neun und dreißig, Tochter des genannten Bechhofen Fürstenthum Bamberg und ihres verstorbenen ehemaligen Johannes Hertz, im Leben Bürgersmanns zu Bamberg, nebst Personen auf einer Schlafstelle sich befindet beobachtet waren, daß in jener Nacht in entkleideten Zustande zum Bette gegangen hatten, während der in Schmid'schen Hause ebenfalls als Gast aufgenommene Beschuldigten ein ganz anderes Zimmer zum Nachtlager angewiesen gewesen – daß in entkleideten Zustande, nachdem er mit bewaffneter Hand dieses Zimmer betreten hatte, zu der ihm völlig unbekannten, in tiefen Schlafe liegenden Anna Maria Hertz gelangt und dieses Mädchen, während sie Personen gewaltsamlich so nahe an ihren Schamtheilen berührt und betastet habe, daß dasselbe Lärmen erwachte und zu Hilfe schreiend nach Mutter und Freund Schmid gerufen, der Beschuldigten von sich entfernte, worauf dieser erst, nachdem durch seine Hilferufe die Mutter und die Personen des Hauses auch gewachen und letzteres ein Licht angezündet hatte, das Lager der Anna Maria Hertz schnell verließ, sich in ein anderes Zimmer in demselben Zimmer stehendes Bett flüchtete und über die Nacht zu Bett gestellt mit erdichten Worten bittend anhielt, wegen des Vorfalls, mit welchem Handlungsweise wusste, keinen weiteren Spectakel zu machen, daß durch die gemachten Feststellungen in dieser Handlungsweise des Beschuldigten allerdings ein schwer öffentliche Ruhestörung im Sinne des art. 330 des Strafgesetzbuchs genügsam indicirt erscheint, diese aber ein mit Gewalt begleitetes Angriff auf die Schamhaftigkeit der Anna Maria Hertz im Sinne des art. 331 abhandelbar sind wenn in Abgange des zur Annahme der Gewaltthätigkeit unerforderlichen Anhaltspunkte und bestehen Zeugenaussagen publicirt werden kann;

daß demnach gegen den Beschuldigten wegen der ihm zur Last gelegten That nicht eine criminelle Anklage wegen des Verbrechens des gewaltsamen Attentats auf die Schamhaftigkeit der Anna Maria Hertz, sondern eine zuchtpolizeiliche Anschuldigung wegen öffentlicher Ruhestörung erhoben, dasselbe also zur gesetzmäßigen Aburtheilung nicht vor die Assisengericht, sondern vor ein Zuchtpolizeigericht verwiesen werden kann;

Sitzung vom 4 ten Januar 1858

Das königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer, versammelt und zusammengesetzt in der Rathskammer, hat in seiner Sitzung vom vierten Januar achtzehnhundert fünf und fünfzig, aus Herren Präsident Klein, Director, Markel, Rath, Hügel, Rath, Hoffmann, Rath, Ritter, erster Substitut des königl. Generalstaatsprocurators und Fabricius, zweiter Gerichtsschreiber, folgende Anklage erlassen:

Nach Einsicht der durch den königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweibrücken geführten Untersuchung gegen

Georg Wuillemet, fünf und zwanzig Jahre alt, Tagelöhner und Johann Adam Faun, acht und dreißig Jahre alt, Ehemann beide in Kleebach, der Zuwiderhandlung gegen das Holzbaumgesetz beschuldigt,

Nach Einsicht der Requisitionsschrift des königl. Staatsprocurators Ritter,

Eingesehen insbesondere:

1, die von diesem schriftlich abgegebenen Antrag, also lautend:

„Der Königl. General-Staats-Procurator
„am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen 1, Georg Wuillemet „26 Jahre alt, Tagner in Kleebach, 2, Johann Adam Faun, 38 „Jahre alt, Ehemann allda, der Zuwiderhandlung gegen das Holzbaumgesetz beschuldigt;

„Nach Einsicht der Ordonnanz des k. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 22 Dezember 1857, welche die Einstellung des Verfahrens gegen die Beschuldigten verordnet hat;

„Nach Einsicht der Appellationserklärung des k. Staatsprocurators „zu Zweibrücken vom 23 Dezember 1857;

„In Erwägung daß die Untersuchung genügende Beweisanzeigen „dafür ergeben hat, daß der Beschuldigte Wuillemet in Laufe des „Monats November und Dezember 1857 in den Forsten des Lazarus „Nürnberger zu Kleebach 5-6 Eichbäume widerrechtlich, daß er „auch Eigenthümer derselben war und zu dem Behufe obne daß „dazu ein Recht hatte, abgehauen habe;

„Daß diese Thathandlung eine des Vergehen des art 445 c.p. bildet;

„Daß Zeugen keine genügende Beweisanzeigen bezüglich „dieses Vergehens gegen Faun vorliegen und daß mittelst

, stellvertretende Anordnung der Assessoren des k. Bezirksgerichts, die Anordnung des k. Bezirksgerichts, insoweit sie Einstellung des Verfahrens gegen Müllemet verordnet, aufzuheben und diese letztere zur Bestrafung vor Gericht zu stellen ist;

, Rollet den Antrag

, es gefalle der Antragskammer des k. Appellationsgerichts, mittelst stellvertretender Aufhebung der Anordnung des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 22ten Dezember 1854 den Beschuldigten Müllemet auf Grund des art. 445 c. p. vor das königl. Zuchtpolizeigericht zu Zweibrücken zur Aburtheilung zu verweisen. Zweibrücken den 2 Januar 1855.

Ritter I, Amtsprocurator

, die Anordnung der Rathskammer des königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom zwei und zwanzigsten Dezember abhin, wodurch die Einstellung des Verfahrens gegen den genannten Beschuldigten Müllemet und Cons verordnet wurde;

, die gegen diese Anordnung abgegebene Appellationserklärung des königl. Amtsprocurators am nämlichen Bezirksgerichte vom drei und zwanzigsten Dezember letzthin,

Nach Einsicht der Actenstücke und stattgehabter Berathung:

In Erwägung daß in den Schriften der gehörten Vormundschaft Anzeigungen liegen, welche dahin gehen, daß der Beschuldigte im Anfange des Monats November letzthin Jemand hier und Hentzig den Kaufmann Lazarus Neuberger zu Bliestadel die unerlaubte Nachricht überbracht, der Kind habe in Garten des Neuberger an Nußsteinhecke Orge, Bliestadler Bann, zwei Zwetschenbäume umgerissen, welche Angabe Glauben gefunden; Neuberger den Beschuldigten Müllemet auf dessen Verlangen gestattete, das Holz dieser von Kind zu Boden gebrochenen Bäume nach der Wohnung des Eigenthümers zu bringen, was auch gegen Abend geschehen ist; daß der Beschuldigte am andern Tage bis wiederholt bei Neuberger Besuch und ihn gleichfalls einzelne Briefe von einem weitern Vorfall andern Zwetschenbäumen in demselben Garten mit gleichem Beschuß, wie den ersten Tag berichtete; daß aber nach den vorliegenden Indizien weder der erste, noch der zweite Tag die Obstbäume

vom Kind zu Boden gebracht, sondern durch Male in stehenden Zweigen von den Beschuldigten mit Instrumenten förmlich gefällt worden waren;

daß in dieser Thatsache also eine freiwillige mittelst Fällen bewirkte und maßlose Zerstörung von Bäumen, die, wie der Beschuldigte wußte, einem andern gehörten, im Sinne des art. 445 des Strafgesetzbuches inkriminirt ist, wobei es bezüglich des Thatbestandes des Deliktes selbst, dessen Qualifikation und Bestrafung unter das Strafgesetz - mit den Erwägungen, welche der Beschuldigten zu dieser Handlung geführt haben mag, also überhaupt rechtlich nichts zu thun ist, ob der Beschuldigte aus Eigennutz oder aus Bosheit, ob aus Verstimmung oder aus Rachsucht oder aus Verachtung des Gesetzes die Zerstörung vorgenommen habe, daß vielmehr diese Motive blos bei der thatsächlichen Aburtheilung der Sache zur Bemessung des größern oder geringern Grades der Strafbarkeit in Betracht zu kommen hat;

daß demnach die gegen die Rathskammerentschließung des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 22 Dezember abhin von der königl. Amtsbehörde bei diesem Gerichte Tags darauf, also rechtzeitig, eingelegte Appellation, soweit sein Urtheil die Einstellung des Verfahrens gegen den Beschuldigten Müllemet verordnet hat, gesetzgerecht und das Mittel zu verfolgen ist;

Eingesehen die art. 135 und 230 des Strafgerichtsgesetzbuches;

Aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts daß gegen den Beschuldigten Georg Müllemet genugsam Indizien in Betreff des demselben zur Last gelegten oben näher bezeichneten freiwilligen Baumzerstörung vorliegen, hebt somit die Entschließung der Rathskammer des königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom zwei und zwanzigsten Dezember letzthin abändernd wie und hentzig, soweit die Einstellung des Verfahrens gegen den genannten Beschuldigten verordnet worden ist, auf und verweist die Sache gegen denselben zur Aburtheilung nach art. 445 des Strafgesetzbuchs vor das königliche

Bezirksgericht zu Kaiserslautern.

Also geschehen und genehmigt wie Eingangs.

Hermann

Wenckel.

Heintz

Hoffmann

Lauer

№ 4.

Sitzung vom 11ten Januar 1855

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz in Zweibrücken, als Anklagekammer versammelt und zusammengesetzt in der Rathskammer, hat in seiner Sitzung vom eilften Januar achtzehnhundert fünf und fünfzig, wo zugegen waren: Räuner, Director, Merkel, Perin, Hügel, Hoffmann, Ritter, Manz, zweiter Staatsprocurator und Habicht, zweiter Untersuchungsschreiber, folgenden Antrag erhalten:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Kaiserslautern geführten Untersuchung gegen Wilhelm Steinmetz, neun und dreißig Jahre alt, Brunnenmacher in Mannheim wohnhaft, des gewaltsamen Angriffs auf die Schamhaftigkeit beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des Königl. Staatsprocurators Manz;

Hingehört insbesondere:

a, den von diesem schriftlich abgegebenen Antrag, der also lautet:

Der Kgl. Generalstaatsprocurator der Pfalz

nach Einsicht der gegen Wilhelm Steinmetz in Mannheim wegen gewaltsamen Angriffs auf die Schamhaftigkeit geführten Untersuchung;

nach Einsicht der Rathskammer-Ordonnanz des Königl. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 30ten December 1854

wornach, daß die gegenständige Untersuchung Hinreichende Gründe dafür biete: daß der Beschuldigte Wilhelm Steinmetz der in vorbesagter Ordonnanz näher bezeichnete Verbrechen des gewaltsamen Angriffs auf die Schamhaftigkeit der Ehefrau von Johann Pfeiffer in Rodalben beging, art 331 code pénal;

daß subsidiarisch jedenfalls der Anklagestand der öffentlichen Beleidigung vorliegen würde, indem die in Frage stehenden unzüchtigen Handlungen in einer unverschlossenen Bude, in der neben dem Bett die Leute einschlafen konnte, an hellen Tage vorgenommen sind; art. 330 code pénal)

beantragt

der Königl. Appellationsgericht in seiner Anklagekammer wolle erklären, daß genügende Verdachtsgründe wegen der Thatsachen vorliegen, daß Anklagezustand gegen ihn verkünden und ihn zur Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz verweisen;

subsidiarisch Verweisung vor ein Zuchtpolizeigericht der Pfalz wegen des Vergehens der öffentlichen Beleidigung aussprechen.

Zweibrücken den 9ten Januar 1855

Manz, 2ter Staatsprocurator

In Folge Verordnung der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom dreißigsten Dezember achtzehnhundert drei und fünfzig, also lautend:

Das Königl. bayer. Bezirksgericht in seiner Anklagekammer versammelt, in Folge Antrags des Königl. Staatsprocurators, in der Untersuchungssache, wider Wilhelm Steinmetz, Brunnenmacher in Mannheim, Kanton Kirchheimbolanden wohnhaft, des gewaltsamen Angriffs auf die Schamhaftigkeit der Frau Caroline Kirchhofer, Ehefrau von Johann Pfeiffer, Ackersmann in Rodalben wohnhaft, am 11ten October l. J. beschuldigt;

Nach genommener Einsicht der Prozeßschriften und des Antrags des Kgl. Staatsbehörde;

Nach Einsicht der art. 133 und 134 des Gesetzbuchs über das Zuchtpolizeiverfahren und

In Erwägung daß die gegenständige Untersuchung zufolge der Beschuldigten Einverständniß Statt gefunden erscheint, am Nachmittage des 11ten October l. Jahres die obengenannte Ehefrau des Johann Pfeiffer in ihrem Wohnzimmer auf eine gewaltsame Weise angegriffen und verletzt zu haben, sie auf das in diesem Zimmer befindliche Bett zu legen, um sie auf eine an-

sittliche Reife zu gebrauchen, wobei es seine Gesundheit entbehrt
und die Rücksicht der aufgetragenen Pflege Pflichten aufgehoben und
sich zuletzt mit seinem Gemüthsleiden in sie geflüchtet hat,
dass diese Thatsachenlage zu verbergen bildet, welches der Art.
331 des Strafgesetzbuchs verpflicht und mit einer peinlichen und
entehrenden Strafe belegt;

Aus diesen Gründen

erhellt, dass gegen obengenannten Wilhelm Steinmetz hin-
reichend starke Anzeigen bestehen, dass er das obangezeichnete
durch die angeschuldigten Artikel vorgesehene Verbrechen verübt hat,
provisorisch sofort unter Anwendung der Art. 133 und 134 des
Strafprozessgesetzbuchs, das sämmtliche auf gegenwärtige Un-
tersuchung sich beziehende Akten nebst einem Spezialzeugniss
der Verhaftsanzeigungsstücke an das kgl. Generalstaatsprocurator
zu Appellationsgericht für die Pfalz zu Zweibrücken gesen-
det werden sollen, damit weiter verfahren und Rechtens.

Erlässt zugleich eine Liebesmanuskriptsvorladung gegen
Wilhelm Steinmetz, Brauereiarbeiter zu Mannheim, Alter
29 Jahre, Grösse 5' 11", Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbrau-
nen blond, Augen grau, Nase proportionirt, Mund gewöhn-
lich, Zähne gut, Kinn oval, Ohren gewöhnlich, Gesicht blond, Ge-
sichtsfarbe gesund, Gesichtsform länglich, Statur schlank, ohne
besondere Zeichen — ersuchend denselben dortselbst vorzugreifen
und in sichere Gefangenschaft verbringen lassen zu wollen, welches das
kgl. Appellationsgericht bestimmen wird.

So geschehen zu Kaiserslautern, am Eingangs genannten
Tage, Monat, Jahr.

Der Untersuchungsrichter:
Blumm, Horst, Metz, Müller.

Nach Einsicht der Aktenstücke und nach vorgelegener Erklärung:
In Erwägung, dass das Ergebniss der stattgehabten Voruntersuchung
Thatsachenanzeigen enthalten, welche den Beschuldigten in schwerer
Schuld und starker Weise Schuld belasten, indem derselbe in den
Nachmittagsstunden des 28ten Oktober verflossenen Jahres mit Vorsatz
in der Gemeinde Orbis in den Wohnräumen des daselbst wohnenden
Wilhelm Steinmetz, von da und dann in die zu ebener Erde befindliche Wohnstube
dieses Hauses die Marie Cordula Rückhold, ein und fünfzig Jahre alt,
Ehefrau des genannten Wilhelm Steinmetz, welcher diese Thür einen
Fuss aufzudrücken und die Lage seines Leibes verändert gehabt, auf
die hinter einem Tische befindliche Bank, auf welcher sein Sohn gesessen
haben, hingelegen gedrückt habe, was sofort dadurch verhindert wurde,
dass die Ehefrau Pfeiffer sich mit der rechten Hand an dem Tische fest-
hielt und mit ihrem Körper den Tischboden unterstützte; dass der Beschuldigte
Steinmetz demnächst zu oft wiederholten Malen die Ehefrau Pfeiffer
in diese Räumlichkeiten die Diele, jedoch vergeblich, in die Höhe zu bringen
suchte die Frau selbst unter starkem Fluchen an beiden Armen packte, den
Tisch herauszuziehen sich anstrengte, welches letzteres ihm endlich
dadurch gelungen, dass er die Ehefrau Pfeiffer so fest in die rechte Brust-
seite hineinstiess, dass dieselbe vor Schmerz ihr Gesichtchen am Tische auf-
geben musste; dass hierauf der Beschuldigte die Ehefrau Pfeiffer an den
Leib packte und den Rücken in die Höhe zu heben strebend, dass jedoch bei
dem von der Angegriffenen geleisteten äussersten Widerstande erfolg-
los, bemüht habe, sein Opfer zuerst auf das in der Zimmer befind-
liche Bett zu schaffen, dann, unter fortgesetztem Fluchen, auf eine Bank in
der Küche des in der Rücke befindlichen Hauses zu werfen, dass er schon
die peinliche Person, als sie zum Zwecke ihre Kleider mit voller Wucht da
auf einen verschlossenen Rückenschrank warf und derselbe die äussere Thür-
platte erfasst hatte, plötzlich an die Thüre und Fenster in der Weise
angedrückt habe, dass die Ehefrau Pfeiffer ihre mittelst jener dadurch-
gestemmt zwischen die Thüre und ihrer Bekleidung eingeklemmte Hand
schnell zurückziehen musste; dass endlich der Beschuldigte unter Anwendung
von Kraft und des Uebergewichts der Ehefrau Pfeiffer überlegen bleibend
derselben, nachdem sie in die Rückenlage angedrückt, trotz ihres
Abwehrens und Sträubens unter den Worten: Cordula du bist stark,
aber ich packe dich doch und wenn ich dich nicht packen muss, die
Packe wirklich bis zur vollen Entblössung in die Höhe gehoben und bis
an die also entblösste Brust mit seinem Körper angelegt, auf sich
also in seinem Unternehmen festgehalten und ihr entblösstes männli-
ches Glied mit ihrer rechten in die Hosen zurückgebracht habe, als bis
es durch die Abgewiesenheit des Ehemannes seines Willens und
durch sein von diesem erhaltenes Abstehen sich dazu genöthigt sah,
weshalb Pfeiffer sich endlich durch gewaltsames Aufstossen der Rücken-
thüre Eingang in die Küche verschafft und durch dieses Aufstossen die
an die Thüre angedrückte, beziehungsweise niederdrückend sein von
der Thüre weg auf sein Opfer sich gestaltendes Gesicht;

2, dass der Beschuldigte alle diese seine gegen die Person der Ehefrau
Pfeiffer und deren Schamhaftigkeit gerichtete Handlungen mittelst An-
wendung äusserer physischer Gewalt vorgenommen habe;

Sitzung vom 15 Januar 1855

Das königl Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend und versammelt in der Rathsstube, hat in seiner Sitzung vom fünfzehnten Januar achtzehnhundert fünf und fünfzig, an welcher waren: Ravenez, Director, Merkel, Perini, Heigel, Hoffmann, Rüffer, Wenz, gewesener Staatsprocurator und Lauzing, gewesener Untersuchungsrichter folgende Anklagesache

Nach Einsicht der durch den königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau geführten Untersuchung gegen

Theobald Schenk, Bein und Leinweber, sechs und dreißig Jahre alt, Wagner von Offenthal, zuletzt in Pfalzbott, des gänzlichen Vermögensverfalls und Bürgerrechtsverlustes verfallen,

Nach vernommenem Vortrage des königl Staatsprocurators Wenz,

Eingehen in's besondere

a, In so weit sich schriftlich abzugeben, als bestand:

der kgl. General-Staatsprocurator der Pfalz

nach Einsicht der Akten der gegen Theobald Schenk von Offenthal eingeleiteten Untersuchung;

nach Einsicht der Anklageschriftverordnung des kgl. Bezirksgerichts zu Landau vom 29ten Dezember 1854;

erwägend, daß genügende Indizien dafür vorliegen, daß derselbe am 4ten November abhin des Abends zwischen 8 und 9 Uhr, als er bereits Nacht war, in den Wohnhäuser des Metzgers Jacob Bangert von Pfalzbott und zum Nachtheile dieses Mannes die Thüre zu seinem Hinterhof zwei mit einzig Gulden fest und einzig Ringen dran, Gold und einen Fingerring entwendet und ihnen mit einem Messer, das er mit Gewalt erbrach, als mittelst innen Einbruchs Gold zu entwenden versucht habe,

Vergehen des art. 386 4°, 384, 381 7° und 2 code pénal und art. 231 code d'instruction;

Vernimmt

das königl Appellationsgericht als Anklagekammer, sowie erklärt, daß genügende Indizien der bezeichneten Verbrechens gegen den Beschuldigten vorliegen, indem weiter Bestätigung der angeordneten Anklageschriftverordnung Anklage-Beschluß gegen ihn erkennen und ihn zur Aburtheilung vor die Assisen verweisen.

Zweibrücken den 15ten Januar 1855

Vorgelesen: Wenz, 1er Staatsprocurator

In der Rathsstube der Rathskammer des königl. Ap-

Ravenez

Merkel

Perini

Heigel

Hoffmann

Lauzing

Bezirksgerichts zu Lenzburg vom neun und zwanzigsten Dezember letzt-
hin, welche also lautet:

Das Königl. Bezirksgericht zu Lenzburg versammelt in seinem Rathhaus-
saale nach Art. 182 des Strafprozeßgesetzbuchs am neun und zwan-
zigsten Dezember achtzehnhundert acht und fünfzig, wo zugegen
waren: Meyer, Untersuchungsrichter, statt des durch unentschuldigten
Nichterscheinen des Präsidiums verhinderten, und Referent, Glaß, Richter,
Hofinger, Assessor und Zinter, stellvertretender Gerichtsschreiber
folgende Verordnung erlassen:

Nach Anhörung der Untersuchungsakten gegen Jakob Schenk, 33 Jahr
alt, Taglöhner von Hartschwitter und Angenthal, der Entwendung
von 241 fl 36 Rp. und dem Versuche des Diebstahls Jakob Rungg
in Eschlikon und zu Lasten Rathsheil in der Nacht vom 4ten zum 5ten No-
vember 1854, sowie des Diebstahlsversuchs z. N. des nämlichen Rungg
in demselben Hause zur selben Zeit mittelst eines Einbruchs betreffend;

Nach Anhörung des Referenten in seinem Berichte, sowie nach Einsicht
der schriftlichen Antrages des Königl. Amtsgerichts vom heutigen;

Nach Ansicht der Artikel 386 und 389 litt. d des Strafgesetzbuchs und
der Artikel 133 und 134 des Strafprozeßgesetzbuches;

In Erwägung daß nach den Ergebnissen der vom Amtsbezirke gehalte-
nen Untersuchung der Beschuldigte Jakob Schenk von Aegenthal
Zürichland inzigirt erscheint, am 4ten November 1854 des Nachts zwi-
schen 8 und 9 Uhr in den benachbarten Hause und zum Nachtheile des
Jacob Rungg, Metzgers in Eschlikon, die Summe von 241 fl 36 Rp. entwen-
det zu haben;

daß ebenso genügende Anzeigen gegen denselben vorliegen, an dem-
selben Abende in den nämlichen benachbarten Hause einen Diebstahl
mittelst Erbrechung eines hölzernen Schrankes zum Nachtheil
des genannten Rungg versucht zu haben;

In Erwägung daß diese Handlungen nach den angezogenen
Gesetzesartikeln strafbar bleiben und mit peinlicher und ent-
ehrender Strafe belegt sind;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Bezirksgericht, daß Jakob Schenk, 33 Jahre
alt, verheirathet, Hartschwitter gebürtig zu Aegenthal, zuletzt in
Eschlikon wohnhaft, genügend überzeugt ist, am 4ten November 1854
des Nachts zwischen 8 und 9 Uhr in dem benachbarten Hause und
zum Nachtheile des Jacob Rungg, Metzgers in Eschlikon die Summe
von 241 fl 36 Rp. entwendet zu haben; daß derselbe ebenfalls zureichend
überzeugt ist, an demselben Abende in dem nämlichen benachbarten Hause
einen Diebstahl mittelst Erbrechung eines hölzernen Schrankes zum
Nachtheile des genannten Rungg versucht zu haben;

demgemäß erkannt, daß sämmtliche auf gegenwärtige Untersu-
chung sich beziehende Aktenstücke nebst einem Auszuge der
vorzüglichen Untersuchungsakten an das Königl. Generalstaatsanwal-
tariat solle eingesandt werden sollen, damit weitere angeord-
net werde, und Rechtens,

erkennt zugleich eine Liebesnachtsverordnung gegen Jakob Schenk
Taglöhner und Hartschwitter, geboren von Aegenthal, zuletzt wohn-
haft in Eschlikon, welcher 33 Jahre alt, fünf Fuß sechs Zoll groß ist, gesun-
der Farbe, runden und bleichen Gesichtes, braunen Augen-
brauen, gesunden Augen, etwas breiter Nase, gewöhnlichen Mun-
des und Kinn, schwarzbraunen Haar, runder Gesichtsform, gesun-
den Gesichtsfarbe, untersetzten Körperbaues und kein besonderes Kenn-
zeichen hat;

demnach dieselbe vorgenommen und in Liebesnachtshaft erklärt
verbannt werden soll, welche das Königl. Appellationsgericht be-
stimmen wird.

Also beschlossen zu Lenzburg an Tage, wie oben.

Unterzeichnet: Meyer, Glaß, Hofinger, Zinter.

Nach Einsicht der betreffenden Akten und stattgehabter Erwägung:

In Erwägung daß die bisher geführte Untersuchung Verdachtsan-
zeigen an die Hand gibt, welche in Anbetracht schwerer Belastung
dazu geeignet

1, daß am zweiten November achtzehnhundert vier und fünfzig abends
zwischen acht und neun Uhr, als es bereits Nacht geworden war,
in die Gemeinde Eschlikon und den von dem Metzger Jakob Rungg
und dessen Familie allein bewohnten Hause und zwar ins erste Zim-
mer ebener Erde dieses Hauses zum Nachtheil des genannten Jakob
Jacob Rungg eine baare Geldsumme von zweihundert zwei und
vierzig Gulden fünf und dreißig Kreuzern, welche in einem in der an-
stoßenden Stube stehenden Kleiderschrank aufbewahrt war, widerrecht-
lich entwendet worden;

2, daß an demselben Tage zu derselben Stunde des Abends, als bereits
die Nacht eingetreten war, in Eschlikon in demselben von
dem genannten Metzger Jakob Jacob Rungg und dessen Familie allein
bewohnten Hause und zwar in der vordern Stube des obern Stock

diese Kosten zum Betrage der genannten Summe, die Verpflichtung genommen werden, einen Geldbeitrag zu zahlen, nebst den Zinsen des Betrages dieser Kosten zu 4 vom Hundert jährlich vom Tage der Klagezustellung an gerechnet bis zur Zahlung, und die Verurtheilung des Beklagten in die Kosten des Rechtsstreits, mit Einschluß der Kosten des Arrestverfahrens, für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Er hat zugestanden, daß er die in der Klage angeführten Handlungen vorgenommen habe, und zwar die letzteren in einem Zeitraume, daß derselbe sich bereits durch frühere Handlungen getroffen hatte, auf dem Anfange der Vollziehung begriffen und gefolgt war, und daß durch zufällige von dem Willen des Beschuldigten unabhängige Umstände seine Leistung verhindert sei,

daß er sich demnach in der gegenwärtigen Lage von seinem Ehemanne mit den obwaltenden Umständen der Heftzeit und des bevorstehenden Todes und von den strafbaren Versuche eines Ehebruchs mit denselben obwaltenden Umständen, zugleich aber mit den weiter vorhandenen Umstande des innern Liebesbruchs, also von Thatsachen-Handlungen welche durch die art. 386 i, art. 2 und art 384 des Strafgesetzbuchs als Verbrechen vorgesehen und mit Tode und anderen Strafen belegt sind, nicht zur Zuständigkeit des Assisengerichts gehören;

daß ferner diese Verbrechen selber Anklage gegen den Beschuldigten stattfindet und dieselbe zur Feststellung gesetzmäßigen Abaktheilung vor die Assisen des Pfalz zu verweisen, auch die Verhaftung eines bezüglichen Anklagebeschluß gegen den Beschuldigten, sowie die Vollziehung des von der Rathskammer des königl. Bezirksgerichts zu Landau vom zehn und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert acht und fünfzig wider den Beschuldigten erlassenen Liebesverhaftsbefehls zu verfügen sein dürfte;

Aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des königl. Appellations gerichts, daß gegen die obenbezeichneten Verbrechen gegen den genannten Theobald Schenk Anklage stattfinde und verweist dieselben Akten für Aburtheilung vor das Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken;

verordnet, daß durch die königl. Staatsbehörde eine Anklageschrift gegen denselben verfasst und vor der von der Rathskammer des kgl. Bezirksgerichts in Landau anhero zum zehn und zwanzigsten Dezember

Sitzung vom 18 Januar 1859

des heutigen ansetzte die zu erlassenen Liebesverhaftsbefehl zu vollziehende Förmlichkeiten vollzogen werde,

verfügt zugleich, daß der gegenwärtige Urtheil sammt den Anklageakten dem Angeklagten abschriftlich zugestellt und letztere sodann wie die eine mit zwanzig Bogen nach geschehener Zustellung an das Justizfund zu Zweibrücken abgeführt werden soll.

Alles in Gemäßheit der art. 231, 233, 241, 242 und 243 des Strafprozeßgesetzbuches.

Also gesprochen und gefällt, wie eingangs.

Hermann

Präsident

Meyer

Hoffmann

Beisitzer

No 5.

Sitzung vom 18 Januar 1859

Das königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer, unterm sammelt in der Rathskammer, hat in seiner Sitzung vom achtzehnten Januar achtzehnhundert neun und fünfzig, an welcher waren: Herren, Director, Mantel, Heim, Engel, Hoffmann, Bürke, Richter, erster Staatsprocurator und stellvertretender Anklagegerichtsschreiber, folgenden Beschluß erlassen:

Nach Einsicht des durch den königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweibrücken geführten Untersuchung gegen

Johann Mathias Moll, zwanzig Jahre alt, Bayer in Waldheim, gebürtig, Sohn der Witwe des zu B. Martin verlebten Mathias Moll, des

einmaligen Liebesbruchs beschuldigt;

Nach vernommenen Organe des königl. Staatsprocurators Richter in seinen Anträgen:

a, den von diesem schriftlich abgegebenen Antrag, welcher also lautet:

„der B. Generalstaatsprocurator am königl.

„Appellationsgerichte der Pfalz

Nach Einsicht des durch den königl. Untersuchungsrichter zu Zweibrücken gegen Johann Mathias Moll, 20 Jahre alt, Taglöhner in Waldheimingen, Sohn der Witwe des zu B. Martin verlebten Mathias

Moll, wegen criminellen Leichtsinns eingeleiteten Untersuchung;
Nach Einsicht der Akten des K. Bezirks-Gerichts Zweibrücken contra
4 Januar 1855 gegen den Ehefrauleichten wegen dieses Verbrechens erlas-
senen Vorbescheids-Ordonnanz;
In Erwägung, daß aus der gepflogenen Untersuchung hinreichend be-
lastende Anzeichen gegen den Ehefrauleichten dahin resultiren, daß derselbe
in der Nacht vom 24/25 November 1854 in Gemeinschaft mit einem
andern Person und dem in Schönthal bei Rußstatt gelegenen (Wohnhaus
sich) bewohnten Hause, der in denselben befindlichen Tuchfabrik und
einem zu diesem Gebäude gehörigen aufstehenden und ringsum ge-
schlossenen Hofe des Jacob Ackert, Tuchfabricanten daselbst und ge-
waltsamen Einstieg, mittelst Einsteigens in die nördliche Abtheilung des
Hauses befindliche in Hofe gelegene 2 Meter breite und 1 M. 28 C.
tiefe Oeffnung, die zum Abfluß des Wassers dient und in der Hof-
fenden Fenster, folgende Gegenstände gestohlen habe: ein Stück
tellyarnes wollenes Tuch, 17 Ellen haltend, ein solches Stück ver-
gornes Tuch von 14 Ellen 32 Cent., ein Beil, ein Schneidemesser und
ein Seile;
Ferner unter denselben erschwerenden Umständen und dem unter
dem fraglichen Gebäude befindlichen Keller zum Quantität Kar-
toffeln, etwa 8 Schoppen Bier, 2 Flaschen Wein;
endlich auch einem im Keller befindlichen t.z. Mostenschranke ein
Quantität Franzbäse, die letzteren noch zu ersetzenden unter dem
weiteren erschwerenden Umstande der gewaltsamen Oeffnung des
bezeichneten Schrankes durch Zerschneiden des zum Mosts dienen-
den Tuches;
In Erwägung daß diese Thatsachlichkeit erwiesen bleibt, und
sich daher die art. 381 1, 384, 386 c.p. vorgesehen und angedroht ist,
Rollt der Antrag
Es gefalle der Anklagekammer des K. Appellationsgerichts gegen
den Ehefrauleichten wegen des bezeichneten Verbrechens Anklage
zu erkennen, denselben zur Aburtheilung vor die Assisen zu ver-
weisen und die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Förmlichkei-
ten zu verordnen:
Zweibrücken den 15ten Januar 1855
gezeichnet: Pfeffer 1. Vertheidiger

In der Voruntersuchtssache wegen des Verbrechens des thätlichen Angriffs
auf Beamte in Ausübung des Dienstes, also lautend:
Der königl. bayer. Bezirksgericht in seiner Anklagekammer, wo zugegen waren: Hamm, Präsident, Haas, Richter, Hoff, Untersuchungsrichter und Müller stellvertretender Gerichtsschreiber.
Nach Anhörung des vom Untersuchungsrichter erstatteten Berichts in Sachen der Untersuchung gegen
1, Johann Diehl, Soldat des 10ten bayer. Infanterie-Regiments Prinz Carl, 2, Johannes Matthis Moll, Taglöhner, beide des Raubes in verbotener Absicht dessen Matthis Moll und dessen nach bekannten Diebstahl Mariä Magdalena Hofert und diese ledige Ehefrau von Lemberg Viertel in Landstuhlmitzen, Kantons Kaiserslautern wohnhaft - Nicht des gemeinschaftlichen Diebstahls von Tuch und anderen Gegenständen in das bewohnte Haus und in die Behausung des Tuchfabricanten Jacob Ackert in dem zur Gemeinde Rußstatt gehörigen Schönthal wohnhaft, und zwar des letzten Rathschlag, in der Nacht vom 24/25 November vorigen Jahres mittelst Einsteigens und gewaltsamen Einbruchs begangen,
Nach genommener Einsicht der Verhandlungen und des Antrags des kgl. Staatsprocurators,
Nach Ansicht der Artikel 133 und 134 des Strafgesetzbuchs über das gemeinschaftliche Verfahren und
In Erwägung, daß aus der gepflogenen Untersuchung hinreichend starke Anzeigen gegen den Ehefrauleichten Moll sich ergeben haben, daß derselbe in der Nacht vom 24/25 November vorigen Jahres in Gemeinschaft mit einer andern Person in das bewohnte Haus und in die Tuchfabrik des obengenannten Jacob Ackert von Schönthal eingestiegen und daß gemeinschaftlich mit dieser Person zwei Stück Tuch, ein Beil, ein Schneidemesser und ein Seile entwendet, etwas daß er in dem Keller einen verschlossen gewesenen Mostschrank erbrochen und daraus eine Quantität Franzbäse und aus dem Keller selbst eine Quantität Kartoffeln, ungefähr 8 Schoppen Bier und 2 Flaschen Wein entwendet hat;
daß aber die Untersuchung keine hinreichenden Anzeigen ergeben hat, daß die Thäter an erwähnten Keller gehörig verschlossen gewesen und daß Ehefrauleichten sie mit einem falschen Schlüssel geöffnet hat, und daß der königl. Staatsbehörde in Ge-

[illegible] Antrage zum [illegible] Kammer beschlossen angenommen hat,

in Erwägung daß obige Festhandlung ein Verbrechen bildet, welches durch die Art. 379, 381 Ziff. 2 und 4, 384, 390, 396 und 397 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit einer peinlichen und entehrenden Strafe belegt ist,

in Erwägung, was den Angeschuldigten Dietz betrifft, daß derselbe dem Militärverbande angehört und die Abstellung über den Rahmen der Haft liegende Verbrechen einem besonderen Gerichte zusteht,

Aus diesen Gründen

erklärt, daß gegen den obengenannten Angeschuldigten Johannes Moll genügende Anhaltspunkte bestehen, daß er der Anklage durch die angeführten Artikel vorgesehene Verbrechen in Gemeinschaft mit einem anderen Thäter verübt habe,

verordnet demnach unter Anwendung der Art. 133 und 134 des Strafprozeßgesetzbuches, daß sämmtliche auf gegenwärtige Untersuchung sich beziehende Akten nebst einem Verzeichnisse der Urkundszeugen dem kgl. Generalstaatsprocurator am kgl. Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zwecken der Anklageerhebung vorgelegt werden sollen, damit derselbe weiter verfahre, was Rechtens,

verhängt zugleich gegen Leibes Angeschuldigten Untersuchungshaft

Johannes Moll von Waldhemmingen, alters: 20 Jahre; Größe: 5 Fuß 6 Zoll; Haare: braun, Brauen: frei, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Kinn: oval, Ohren: gewöhnlich, Haut: hell, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsform: länglich, Statur: schlank, ohne besondere Zeichen — erwandt der selbe Tages durch Ergreifen und in sichere Gewahrsame verbracht werden soll, welche der kgl. Appellationsgerichts bestimmen wird,

verordnet endlich die Einstellung des Verfahrens gegen den obengenannten Angeschuldigten Jakob Dietz hiervon aber, läßt es der kgl. Staatsbehörde, der weitere Anzeigen gegen denselben zu Gebote stehen, [illegible]

Es verfügen zu Protokollanten, als Eingangs ernannt.

Unterzeichnet: Klamm, Haas, Hirsch, Müller.

Nach Einsicht der betreffenden Aktenstücke und stattgehabter Erwägung:

in Erwägung daß in den Verhandlungen der letzten gepflogenen Voruntersuchung Tatumstände vorkommen, welche mit hinreichend starker Belastung gegen

1, daß in die Zeit von Samstag auf den Montag, den fünf und zwanzigsten auf den sieben und zwanzigsten November festgestellt wird, während der Nacht war, aus dem, etwa vier Meter hohen Lagerraum der Aktiengemeinde Neustadt a/H entfernt sei einem Lichtschachte, führend die Kellertreppe zum Kellerhalt durch Durchbruch-Gewaltsamkeiten des sogenannten Schachtel isoliert gelegenen, von allen Seiten durch Mauerwerk umschlossenen Zuckerfabrikgebäude des Jacob Ostertag, welches Gebäude in Zugehör des Jacob Ostertag und dessen Familie der Wohnung sind und von denselben als Wohnung benützt wird, zum Nachtheil des genannten Ostertag folgende Gegenstände, nämlich: 4, ein Handbeil und der Radstemmer; 2, ein Schmiedhammer; 3, zwei Beile - beide dieselben obigen Gegenstände aus dem Holz- und Holzmagazin; 4, eine Quantität Kartoffeln; 5, einen halb Schoppen Oel; 6, zwei Flaschen Wein - die Gegenstände unter Ziffer 4, 5 und 6 aus dem unter dem Gebäude befindlichen Keller; 7, eine Quantität Feuerholz aus einem in demselben Keller befindlichen Holzverschlage; 8, siebenzehn Ellen Leinwandzeug Tuch von der Fabrikation herrührend, zum Fabrikgebäude gehörigen zum Flechten Zeug, 1, neunzehn Ellen und zwei und dreißig Centimeter Zeug aus dem Kaufhause — in der offenbar widrigen Absicht, die eigenthümerzugehörigen Briefe und diese Gegenstände zu bringen und sie seinem Besitze zu entziehen, entwendet worden,

daß ferner auf jenes Zimmer des nördlichen mit erhöhtem Fabrikgebäude gelangen und die oben aufgezählten Gegenstände entwendet zu können von Seite der Hofbesitzer dieser Entwendung die Einigung in jenes Gebäude genommen werden durch nur in der östlichen (Seite dies) Mauer des letzteren befindlich, den Boden gleich, durch nichts verschlossene, gewöhnlich angelegte Oeffnung welche lediglich zum Abschlusse des an den Tagen des Arbeitsbetriebes anher Tagwerks angestellt wird, durch das Gebäude (Fleisch dies) gelichten und unter jener Oeffnung die zu jener Verbindung dienende Maschine, nicht aber zum Transporte, und als Einigung in das Gebäude zu dienen, angebracht ist,

daß endlich zur Entwendung der unter Ziffer 7, hier oben angegebenen Handlung an den bei aufhaltenden Arbeitsschwanke der über und um den letzteren befindlichen Leinwandüberzug in mehreren Fetzen abgeschnitten und die diese Weise mittelst Anwendung rohrer Gewalt geöffnet worden;

2, daß der Angeschuldigte unter gemeinschaftlicher Mitwirkung und Hilfeleistung eines anderen Thäters diese Entwendung des Objekts bezüglich

Sitzung vom 18 Januar 1855

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als die Klagekammer bestimmend und versammelt in der Rathskammer, hat in seiner Sitzung vom siebzehnten Januar achtzehnhundert fünf und fünfzig, wo zugegen waren: Präsident, Ebenster, Marshal, Perini, Engel, Hoffmann, Lösch, Richter, unter Beitritt des Kreisprocurators und Vorsitz, zweiter Untersuchungsschreiber folgendes Urtheil erlassen.

Auf Einsicht der von dem Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau geführten Untersuchung gegen

1, Franz Joseph Michaeli, acht und zwanzig Jahre alt Taglöhner,
2, Joseph Michaeli der jünger, drei und dreißig Jahre alt, Tagner,
3, Michael Schreiner, fünf und vierzig Jahre alt Schreinermeister,
4, Georg Anton Habermehl, drei und dreißig Jahre alt, Taglöhner

alle zu Edesheim wohnhaft, der wiederholten schweren Mißhandlung und Verwundung beschuldigt, begangen in der Gemarkung Edesheim;

Nach Vernahme des Königl. Procurators Richter, Einsehen insbesondere

a, des von diesem schriftlich abgegebenen Antrag, also lautend:

An K. Generalprocurator
an K. Appellationsgerichte der Pfalz.

Nach Einsicht der durch den K. Untersuchungsrichter zu Landau gegen 1, Franz Joseph Michaeli, 28 Jahre alt, Taglöhner; 2, Joseph Michaeli der jüngere, 33 Jahre alt, Ackerer; 3, Michael Schreiner, 45 Jahre alt, Ackerer; 4, Georg Anton Habermehl, 33 Jahre alt, Taglöhner alle zu Edesheim wegen wiederholter schweren Mißhandlung und Verwundung des Christian Joseph Allendörfer, Maurer zu Edesheim geführten Untersuchung;

Nach Einsicht des vom K. Bezirksgerichte zu Landau unterm 23 Dezember 1854 gegen die 4 Beschuldigten und zwar gegen Franz Joseph Michaeli als Anführer und gegen die 3 andern als Complicen wegen dieß Verbrechens erlassenen Verweisungsbeschluß;

In Erwägung daß aus der geführten Untersuchung genügend belastende Anzeichen dafür hervorgehen, daß der Beschuldigte Franz Joseph Michaeli in der Nacht vom 25/26 September 1854 in Edesheim den Mitbürger Georg Joseph Allendörfer zu Edesheim in der Wohnbehausung des Letzteren Allendörfer durch einen Schlag mit einem Knebel auf den linken Arm, mit welchem Verbrechen freiwillig zu thun mißhandelt und verletzt hat, daß eine Krankheit und Dienstunfähigkeit zu gewerblicher Arbeit von mehr als 20 Tagen

Fortsetzung

die Haftsache wider
das Gesuch die Verhaftung sowie Beschlagnahme des Vermögens des Beschuldigten Georg Anton Habermehl bis zum rechtskräftigen Abschluss in diesem Verfahren schuldig gemacht haben und diese die Weitergewährung gegen diese Beschuldigten aufzuheben ist, dieselben jedoch in Haftfortdauer gegen die übrigen Genannten zur Last gelegten Vergehen vor die zuständige Zuchtpolizeikammer zu verweisen sind;
dass die dem Beschuldigten Georg Joseph Michaeli zur Last liegende That durch art. 309, 310 c.p. als Betrug erscheint und rechtlich ist,

Urtheil der Anklage

es gefalle der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts gegen Georg Joseph Michaeli wegen des bezeichneten Verbrechens Anklage zu erkennen, denselben zur Aburtheilung vor die Assisen zu verweisen, sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Vorschriften zu verordnen, die übrigen Beschuldigten aber, unter Aufhebung der gegen sie erlassenen Weitergewährungsverfügung zur Aburtheilung vor der k. Zuchtpolizeikammer wegen derjenigen ihnen zur Last liegenden Vergehen zu verweisen, wegen der die Weitergewährungsverfügung vorbehalten geworden ist, aber zu verordnen, dass diese Beschuldigten bis zu ihrer Aburtheilung in Haft zu bleiben haben

Verkündet den 15 Januar 1855

gezeichnet: Ruffer, 1 Amtsprocurator"

es hat sich die Ratskammer des kgl. Bezirksgerichts zu Landau unterm 23 Dezember 1854 gegen die Beschuldigten erlassene Weitergewährungsverfügung, welche also lautet:

das königl. Bezirksgericht zu Landau versammelt in seiner Anklagekammer am drei und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert und vierundfünfzig in Gemäßheit der art 127 der Strafprozessgesetzbücher, wo zugegen waren: Bonkard, Präsident, Werner, Untersuchungsrichter und Hofinger, Assessor, beim Notar, stellvertretender Gerichtsschreiber hat folgende Verfügung erlassen:
Nach Anhalt der Untersuchungsacten gegen Georg Joseph Michaeli, 28jährig, Bayer zu Edesheim und wie Constatirt der criminellen Theilnahme des Georg Joseph Allendörfer, Wirths zu Edesheim, der vorsätzlichen Mißhandlung mittelst Anwendung des Attentatsmittels Jacob Allendörfer von da und Andern, ferner der Zerstörung von Einfriedigungen an den Wirthshäuser des genannten Georg Joseph Allendörfer von da und auch der Entwendung von Victualien zum Nachtheile des Wirths Johann Georg Lorenz allendaselbst unter erschwerenden Umständen – alles zu der Nacht vom 15ten zum 16ten September 1854 – Abschlicht,
Nach Anhörung des Referenten, k. Bezirksgerichts-Assessor Hofinger, und, des mit gegenwärtiger Untersuchung speziell Abgeordneten, in seinem Bericht, dann nach Ansicht der Schriftlichen Anträge des k. Staatsprocurators vom 15ten laufenden Monats,
Nach Ansicht der art. 59, 60, 309, 310, 311, 379, 381, 382, 456 des Strafgesetzbuchs und der art 133 und 134 sowie 227 des Strafprozessgesetzbuchs,
In Erwägung, dass nach dem Ergebnisse der vom Anklagenden geführten Untersuchung: 1, Georg Joseph Michaeli, Bayer, 2, Joseph Michaeli der junge, Bayer, 3, Michel Schreiner, Anklagsam mit 4 Georg Anton Habermehl, Bayer, alle von Edesheim und zwar der sub Nr 1 genannte als Urheber, die übrigen Mitbeschuldigten als Complicen genügend überzeugt sind, in der Nacht vom 15ten zum 16ten September ablaufend die Thüren des Wirths Georg Joseph Allendörfer zu Edesheim vorsätzlich zum Einsturz mißhandelt zu haben, welche Thathandlung eine nicht unerhebliche Arbeits-Unfähigkeit zur Folge hatte und nach art. 309 und 310 des Strafgesetzbuchs ein Verbrechen bildet, das mit einer Zuchtpolizeistrafe zu belegen ist,
In Erwägung, dass sie ferner bei derselben Gelegenheit gegen die vorgenannten Beschuldigten gehörig indicirten Thatsachen der vorbedachten Absicht Verwundung des Anklagsamt Jacob Allendörfer von Edesheim sowie des Heinrich Ehlenberger, Ehemaligen von Frankenstein, des Jacob Doll, Glaser von Edenkoben, des Johann Philipp Peter Landeck, Maschinenschmied von da und des Heinrich Decker, Schäfer von da, welche theils durch Steinwürfe, theils durch Glasscherben Verletzungen erlitten, endlich der Zerstörung von Einfriedigungen an den Wirthshäuser des genannten Georg Joseph Allendörfer, abgesehen zu welchem Ziel und an denselben Orte wandte, dass nicht in seinem so verbrecherischen Vorhaben gestört werden, dass sie zu gleicher Zeit von und aus denselben Schüsse zur Verhaftung gebracht werden mußten; so dass für die zählig genannten Thatsachen die Verweisung vor das k. Zuchtpolizeigericht verfügt ist;
In Erwägung dass Selbes die Beschuldigten unter Prävention und Mitwirkung des Jacob Scharfenberger, Bauers zu Edesheim gehörig überzeugt sind, in derselben Nacht durch und durch die allendörfer'schen Wirthschaft gestürmmert und mit Beute in die Wirthschaft hineingedrungen zu haben,
In Erwägung, dass ebenso gegen die Beschuldigten: 1, Georg Joseph Mi-

schaeli; 2, Joseph Michaeli, der jüngere, 2, Michael Schreiner und 4, Georg Anton Habermehl, alle abgenommen, genügend Anzeichen vorliegen, daß Dieselben in der gemeinschaftlichen Nacht in der Mühlschen Wirthschaft zu Ehrsheim den Gendarmen Joseph Fleischmann von Ebenheben mißhandelt und verwundet haben, in Erwägung, daß die Beschuldigten Georg Anton Habermehl und Michael Schreiner, beide nochgenannt, vorher nach der Mißhandlung der Wirthin und Pächters Georg Lorentz von Ebenheben in Streit den Wirth ebenfalls in Ort Ehrsheim zurückfordernd sich befindet, in Erwägung daß die drei zuletztgenannten Personen in Verbindung mit der zuerst angeschuldigten criminellen Verwandlung stehen und der obengenannte Wirthsohn sich in gleicher Weise eingelassen hat und daß die Beschuldigte Jacob Scharfenberger Gute thun gegen den oben bezeichneten Beschluß der gerichtlichen Zurückweisung von Entlassung zur Abwartung der K.K. Zuchtpolizeigericht zu verweisen ist, in Erwägung daß der weiter benannten fünf Beschuldigten den zur Last gelegte Vergehen der criminellen Verwandlung zum Nachtheile des genannten Joseph Georg Lorentz von Ebenheben dringend verdächtig ist und daß Beide genügend Anzeichen vorliegen, daß die Beschuldigten Georg Anton Habermehl und Michael Schreiner, welche wegen Aufhetzung der gewesenen Verwandlung und Mißhandlung des anderen Mannes zum Vorgange theilweise Landgerichts Leistung, zuletzt Pfändungsfalle bei Joseph Adam von Ehrsheim - verdächtigen,

Aus diesen Gründen

verkennt Königl. Bezirksgericht, daß 1, Georg Joseph Michaeli, 28 Jahre alt, Taglöhner, 2, Joseph Michaeli, der jüngere, 33 Jahre alt, Taglöhner, 3, Michael Schreiner, 45 Jahre alt, Ackermann und 4, Georg Anton Habermehl, 33 Jahre alt, Taglöhner - alle von Ehrsheim und zwar die Ersteren als Urheber, Letzterer als Complicen der criminellen rechtswidrigen Mißhandlung des Ersteren der Wirthin Georg Joseph Allendörfer selbst in der Wirthschaft der Letzteren in der Nacht vom 25ten zum 26ten September 1857 dringend verdächtig sind,

verordnet demnach unter Anwendung der Art. 133 und 134 der Strafgesetzbuchs, daß sämmtliche auf gegenwärtige Untersuchung bezügliche Verhandlungen nebst einem Auszuge der bezüglichen Ueberweisungsakten an das Königl. Generalstaatsprocuratore für den Pfalz zur Einsprüchen Urtheil vorgelegt werden sollen, damit solche erfolgen möge, wie Rechtens,

erläßt zugleich ein Liebespassportausschreiben gegen

1, Georg Joseph Michaeli, Taglöhner in Ehrsheim, welcher 28 Jahre alt, fast 5 Fuß 2 Zoll großschwarzhaarig, eine etwas gewölbte Stirne, braune Augenbrauen, graue Augen, eine stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, runde Kinn, schwarzbraunen Bart, ovale Gesichtsform, gesunde Gesichtsfarbe, schlanken Körperbau und als besondere Kennzeichen an rechten Arm ein roth eingeätztes Herz mit der Inschrift „F. I. M. 1848“ und an linken Arm ein gleich eingeätztes Kreuz „F. I. M.“ hat

2, Joseph Michaeli der jüngere, Taglöhner

3, Michael Schreiner, Ackermann und

4, Georg Anton Habermehl, Taglöhner -

sämmtlich dieselben vorgeblich angeblich in Ehrsheim wohnhaft sollen, welche der königl. Landgerichts Polizeidiener Schmitt und königl. Gendarm Joseph Allendörfer in Ehrsheim, wegen der mißhandlung und Verwundung des Jacob Allendörfer, Ackersmann von da, durch der Joseph Fleischmann von Ebenheben, ferner der Verwundung des Gendarmen Scharfenberger von Gräfenhausen, der Complicität Jacob Habermehl von Ebenheben, der Wirthschaft Sohnes Philipp Peter Landolin von da und der Pächters Heinrich Völker daselbst,

3, ferner der Beschuldigten Georg Anton Habermehl und Michael Schreiner obgenannt, bezüglich der Mißhandlung der Wirthin und Pächters Johann Georg Lorentz von Ehrsheim - alles in der Nacht vom 25ten auf den 26ten September 1857 - vor;

verwundet die Beschuldigten Jacob Scharfenberger, 32 Jahre alt, Bürger von Ehrsheim wohnhaft, wegen Verhinderung von Einschreitungen an der Georg Joseph Allendörfer'schen Wirthschaft zu Ehrsheim in der Nacht vom 25ten zum 26ten September 1857 - auf Art. 456 des Strafgesetzbuchs vor das k. Zuchtpolizeigericht;

verordnet ferners die Einstellung der Verhaftsbefehle gegen sämmtliche fünf Beschuldigte wegen der schon weiter zur Last gelegten Entfernung von Verdächtigen unter erschwerenden Umständen z. B. des Johann Georg Lorentz, vorgenommen von Ehrsheim, sowie gegen die Beschuldigten Georg Anton Habermehl und Michael Schreiner wegen der bezüglich der denselben weiter angeschuldigten Mißhandlung und Verwundung des Johann Georg Joseph Allendörfer von Ehrsheim - alles in der Nacht vom 25ten zum 26ten September 1857.

Also beschlossen zu Landau am hiervor genannten Orte und Tage.

Anwesend: Bernhard, Werner, Hofinger, Fiator.

Nach Einsicht der vorstehenden Aktenstücke und sorgfältiger Prüfung der Untersuchung ist aus der bisher geführten Untersuchung die Überzeugung von dem dringend schweren Verdachte gegen folgende Personen:

1, den Inculpaten Johann Georg Joseph Allendorfer zu Ellscheim, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, verheirathet, Müller und Gutsbesitzer zu Ellscheim, 46 Jahre alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

2, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 22 Jahre alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

3, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 19 Jahre alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

4, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 17 Jahre alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

5, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 15 Jahre alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

6, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 13 Jahre alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

7, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 11 Jahre alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

8, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 9 Jahre alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

9, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 7 Jahre alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

10, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 5 Jahre alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

11, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 3 Jahre alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

12, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

13, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

14, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

15, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

16, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

17, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

18, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

19, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

20, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

21, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

22, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

23, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

24, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

25, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

26, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

27, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

28, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

29, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

30, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

31, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

32, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

33, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

34, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

35, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

36, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

37, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

38, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

39, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

40, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

41, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

42, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

43, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

44, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

45, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

46, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

47, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

48, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

49, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

50, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

51, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

52, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

53, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

54, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

55, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

56, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

57, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

58, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

59, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

60, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

61, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

62, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

63, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

64, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

65, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

66, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

67, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

68, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

69, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

70, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

71, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

72, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

73, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

74, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

75, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

76, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

77, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

78, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

79, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

80, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

81, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

82, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

83, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

84, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

85, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

86, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

87, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

88, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

89, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

90, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

91, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

92, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

93, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

94, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

95, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

96, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

97, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

98, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

99, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

100, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

101, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

102, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

103, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

104, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

105, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

106, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

107, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

108, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

109, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

110, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

111, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

112, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

113, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

114, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

115, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

116, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

117, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

118, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

119, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

120, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

121, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

122, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

123, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

124, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

125, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

126, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

127, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

128, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

129, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

130, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

131, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

132, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

133, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

134, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

135, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

136, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

137, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

138, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

139, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

140, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

141, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

142, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

143, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

144, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

145, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

146, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

147, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

148, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

149, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

150, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

151, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

152, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

153, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

154, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

155, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

156, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

157, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

158, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in der Mühle zu Ellscheim,

159, den Inculpaten Johann Joseph Michael Allendorfer, geboren und daselbst geschlagen zu Ellscheim, katholischer Religion, ledig, Müllergeselle, 1 Jahr alt, wohnhaft in

Christoph Fleischmann, Bäcker zu Schnaitheim in der Wirthschaft, Beziehungsweise in der Hausthüre des Haus auf offener Straße vor diesem Hause durch Schläge mit den Fäusten, durch Niederwerfen auf den Boden, und die beiden Beschuldigten Franz Joseph Michaeli und Joseph Michaeli der jüngere insbesondere auch durch Aufstoßen des Körpers auf die Pflastersteine, Fußtritte und Stöße körperlich mehrfach beziehungsweise erheblich verletzt haben,

3, durch zuletzt die beiden Beschuldigten Schreiner und Habermehl in derselben Nacht, den bisher bezeichneten Verletzungen nachstehende, den Tod und Gefahr seines Lebens Franz Lorenz von Schnaitheim durch Schläge mit Holzprügeln auf Rücken, Schulter und Arm körperlich mehrfach verletzt haben und zwar Ersterer bei diesem Vorgange in der Absicht, den Franz gelegten ganzen Thatsachen nach zu seiner Rache, endlich einen gegen denselben beabsichtigten Angriff auf eine bestimmte andere Person zu verüben;

In Erwägung daß sich nach dieser Zusammenfassung des Beschwerdeinhalts die gegenwärtigen Verfahrens Inculpat gegen die Beschuldigten Franz Joseph Michaeli ad 1, von der freiwillig und mit Vorbedacht gegen die Person des Elisabetha Braun, ehefrau des Wirths und Bäckers Georg Joseph Allendörfer von Schnaitheim durch einen Stoßen mit einem Prügel auf den linken Vorderarm so schwer mißhandelten Körperverletzung, daß aus dieser Thatsächlichkeit sich die Verletzte eine Unfähigkeit zu gewöhnlicher Arbeit während mehr als zwanzig Tagen hervorgegangen ist, daß also eine Thatsache in Frage steht, welche durch die art. 249 und 310 des Strafgesetzbuchs als Vergehen vorgesehen und mit Haft und entsprechender Strafe belegt ist, also Verbrechen auch zur Zuständigkeit des Assisengerichts gehört,

daß dieser diese Thatsache selben die Beschuldigte Franz Joseph Michaeli in Anklagezustand zu versetzen, zur Hauptverhandlung gesetzmäßigen Abtheilung vor die Assisen des Kreis zu verweisen auch die Erneuerung einer bezüglichen Anklageschrift gegen denselben sowie die Vollziehung der von der Verfolgungskammer des kgl. Ergänzungsgerichts zu Ulm am 23 Dezember abhin erlassenen Haftbefehls, damit diese sich auf die Person des Franz Joseph Michaeli bezieht mit obiger Vervollständigung zu verordnen ist;

ad 2, und 3, von Zuwiderhandlungen von Haftsverletzungen zum Nachtheil des genannten Allendörfer; ad 5, und 6, von freiwillig und mit Vorbedacht verübten Körperverletzungen in den unter diesen beiden Ziffern 5 und 6 genannten Personen, so daß Sie in diesen Fällen und von Thatsachen die Rede ist, welche durch die art. 456 und 311 Ziff. 3 des Strafgesetzbuchs als Vergehen vorgesehen und mit zuchtpolizeilichen Strafen belegt sind, auch zur Zuständigkeit der Zuchtpolizeigerichte gehören, daß jedoch wegen dieser Vergehen die Verweisung der Beschuldigten Franz Joseph Michaeli vor das Zuchtpolizeigericht durch den oben angeführten Verfolgungsbeschluß vorbehalten worden ist, indem es, da die daß fallsige Verfügung nicht angefochten worden und kein Grund zu einer Abänderung besteht, sein Verbleiben hat,

In Erwägung auch die Beschuldigten Joseph Michaeli den jüngeren, Michael Schreiner und Georg Anton Habermehl angeht, daß die genannten, endlich durch die Voruntersuchung gegen diese drei Beschuldigten in Betreff der ihnen zur Last gelegten Theilnahme an der dem Beschuldigten Franz Joseph Michaeli zur Verbrechensqualität zur Last liegenden oben näher festgestellten Körperverletzung des Elisabetha Braun, Ehefrau Allendörfer durch wesentliche Hilfe- und Beistandleistung in der Thatsachen, endlich den Anhalt jener Körperverletzung die Annahme des letzteren vorbereitet und erleichtert oder in praxi, endlich dem Vollendung bewirkt haben, gelichtet worden sind, im Einzelnen und im Ganzen nach Gewicht und Inhalt genügen, und auf dieser Grundlage die Versetzung dieser drei Beschuldigten in den Anklagezustand wegen Theilnahme an dem fraglichen Verbrechen anordnen zu können, daß aber die in diesen Hinsicht nicht die drei genannten Beschuldigten in den angezogenen Verfolgungsbeschluß vorbehaltene Vorbehaltung den gestellten Antrag des kgl. General procuratorats gemäß aufzuheben und die bezügliche Einstellung des Verfahrens zu verordnen ist;

daß, was diejenigen die weiteren den genannten drei Beschuldigten respective zur Last gelegten Thatsachen unter Ziffer 2, 3, 5 und 6 anlangt, diese, wie bereits oben erklärt, als Verletzungen von Einschließungen und freiwillig und mit Vorbedacht verübten Körperverletzungen in den art. 456 und 311 Ziff. 3 des Strafgesetzbuchs und als Vergehen vorgesehen und mit zuchtpolizeilichen Strafen belegt sind, auch zur Zuständigkeit des Zuchtpolizeigerichts gehören; daß dieses auch der Fall ist mit den unter Ziffer 4 und 7 oben näher aufgestellten, in denselben art. 311 Ziff. 3 vorgesehenen und vorgedachten Körperverletzungen, von welchen die letztere als von dem erschwerenden Umstande des Vorbedachts begleitet, die ersten aber blos als freiwillig verübt inculpirt ist;

des Leben Vergehen wegen durch die unterm angeführten Polizeistrafmandate erkannte Polizeistrafen wegen Übertretung der Feuerpolizeivorschriften verhängt wurde, daß aber Zweifel bei der Vollziehung der Strafmandate dahin entstanden seien, ob diese Verfügungen gegen die beiden Beschuldigten gegen die Verfügung nicht gerichtet seien, diese Verfügungen aufzuheben und den Beschuldigten die Anzeige des königl. Generalstaatsanwaltes gegen Urteil, jetzt schon die Bezeichnung der genannten drei Beschuldigten und zwar auf die Grundlage des gegen dieselben durch das kgl. Amtsgericht Landau unterm [illegible] Strafmandate mit Einspruch erhobenen Verhandlungsbefehl mit Inhalt der Verfügung vor das hierseitige Zuchtpolizeigericht zur gesetzmäßigen Aburtheilung zu verweisen ist und zwar

I, bezüglich der drei genannten Beschuldigten Joseph Michaeli der jüngere, Michael Schreiner und Lorenz Habermehl einmal wegen der gemeinschaftlichen Zuwiderhandlung von Feuerfeuerungen zum Nachtheil des Michael und Peter Joseph Allendörfer zu Edesheim - oben Ziffer 2 und 3 - nach art. 456 des Strafgesetzbuches, sodann wegen gemeinschaftlicher freiwillig und mit Vorbedacht verübter Körperverletzungen des Heinrich Eckenberger, Beschwerdeführer zu Venningen, des Christoph Jacob Doll, des Martin Heinrich Johann Philipp Janssohn und des Schutzmannes Heinrich Völker, diese drei zu Edenkoben - oben Ziffer 5 - nach art. 311 ½ und 2 des Strafgesetzbuches, ferner wegen gemeinschaftlich verübter freiwilliger Körperverletzung des Heinrich Christoph Friedrichmann zu Edenkoben - oben Ziffer 6 - nach art. 311 ½ des Strafgesetzbuches;

II, bezüglich des Beschuldigten Joseph Michaeli der jüngere wegen freiwillig und mit Vorbedacht verübter Körperverletzung des Johann Jacob Allendörfer zu Edesheim - oben Ziffer 4 - nach denselben art. 311 ½ und 2,

III, bezüglich der beiden Beschuldigten Schreiner und Habermehl wegen freiwillig und mit Vorbedacht an der Person des Martin und Christian Johann Georg Lorenz zu Edesheim verübter Körperverletzung - oben Ziffer 7 - nach art. 311 ½ und 2 des Strafgesetzbuches;

aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des kgl. Appellationsgerichtes, daß gegen die Beschuldigten Franz Joseph Michaeli obgenannt wegen des ihm zur Last gelegten Verbrechens der in der Nacht vom 25ten auf den 26ten September 1854 zu Edesheim in der Behausung des dortigen Martin und Peter Georg Joseph Allendörfer an der Person der Elisabeth Braun Ehefrau des gedachten Allendörfer freiwillig und mit Vorbedacht verübten, oben näher angegebenen Körperverletzung, welche Körperverletzung für die Verletzte eine Unfähigkeit zur Verrichtung ihrer

[illegible] Arbeiten von mehr als zwanzig Tagen zur Folge hatte, die Anklage stattfinde, wonach dieselben behufs zur Aburtheilung vor das Assisengericht des Pfalz zu Zweibrücken, worauf durch die königl. Staatsbehörde eine Anklageschrift gegen dieselben verfasst und die Eröffnungsverordnung des Präsidenten des königl. Bezirksgerichts Landau vom 23 Dezember 1854, so weit diese Verordnung sich auf die Person des Franz Joseph Michaeli bezieht, mit obiger Thatsachenverhandlung vollzogen wurde, wonach zufolge, daß diese Urtheil nebst der Anklageschrift dem Angeklagten persönlich zugestellt und dieser solchem in der hier mit zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweibrücken abgeführt werden soll,

verordnet wegen mittelst Aufhebung der erwähnten Eröffnungsbeschluß, somit dasselbe gegen die drei Beschuldigten Joseph Michaeli der jüngere, Michael Schreiner und Georg Lorenz Habermehl in Betreff der ihnen zur Last gelegten Theilnahme an obigen Verbrechen erlassen worden ist, die Einstellung des Verfahrens gegen diese drei genannten Beschuldigten,

erkennt, daß gegen diese drei Beschuldigten genugsame Entschuldigungen vorliegen und zwar

I, gegen alle drei Beschuldigten in Betreff der oben unter I, näher bestimmten Vergehen,

II, gegen den Beschuldigten Joseph Michaeli der jüngere in Betreff der oben unter II gerügten Vergehens und

III, gegen die beiden Beschuldigten Schreiner und Habermehl in Betreff des oben unter III, näher artikulirten Vergehens,

verordnet die Kammer, mittelst Aufhebung des wegen dieser Vergehen in den allegirten Polizeistrafmandaten gemachten Vorbehalts künftiger Verurtheilung, jetzt schon und zwar im Verhaftszustande zur gesetzmäßigen Aburtheilung nach Anleitung der art 456 und 311 ½ - 3 des Strafgesetzbuches vor das königl. Zuchtpolizeigericht zu Landau.

In Gemäßheit der art. 230, 231, 233, 241, 242 und 243 der Strafprozeßordnung.

Also gesprochen und gerathen, wie Einzeln.

Hemmen

Marschal

Jäger

Hoffmann

Lauxen

№ 7.

Sitzung vom 19ten Januar 1855

des königl Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer versammelt und versammelt in der Rathskammer, sitzt in prima Sitzung vom neunzehnten Januar achtzehnhundert fünf und fünfzig, an welcher gegenwärtig waren: Perron, Director, Merkel, Pauli, Hügel, Hoffmann, Bätz, Kieffer, erster Staatsprocurator und Hadamar, zweiter Actuar gerichtlicher Schreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den königl Untersuchungsrichter für den Bezirk Frankenthal geführten Untersuchung gegen

Magdalena Mosbacher, drei und fünfzig Jahre alt, Krämerin und Wirthin zu Heidesheim, Wittwe von Franz Mohr, und

Jacob Weisser, acht und zwanzig Jahre alt, Schmied und Untersuchungsgefangener zu Haßloch, - des betrügerischen Bankerotts, verübt in Heidesheim, beschuldigt;

Nach vernommenem Gesuche des königl Staatsprocurators Kieffer, hingehend insbesondere:

a, den von diesem schriftlich abgegebenen Antrag, der also lautet:

des K. Generalstaatsprocurators
am königl Appellationsgerichte der Pfalz

Nach Einsicht der vom K. Untersuchungsrichter zu Frankenthal gegen

1, Magdalena Mosbacher, 53 Jahre alt, Wittwe von Franz Mohr, Wirthin und Krämerin zu Heidesheim, wegen betrügerischen Bankerotts; 2, Jacob Weisser, 28 Jahre alt, Schmied und Untersuchungsgefangener, beide Heidesheim, wegen strafbarer Theilnahme an diesem Verbrechen geführten Untersuchung;

Nach Einsicht der durch das königl Bezirksgericht zu Frankenthal gegen diese Beschuldigten erlassenen Vorbehaltsverfügung vom 6ten Januar 1855;

In Erwägung, daß aus der geführten Untersuchung Thatsachen belastend anzuzeigen sich resultiren: daß bis zu durch Urtheil des Handelsgerichts zu Frankenthal vom 10 October 1854 in Vollmundszustand erklärte Wittwe Mohr durch Eingehung einer Schuld von 730 fl mit Zinsen vom 17ten März 1854 unter Collusion mit den Beschuldigten Jacob Weisser, sowie dadurch, daß sie sich als Schuldnerin dieses Betrags ohne einen bestehenden Verpflichtungsgrund bekannte und durch Verpfändung und Übergebung von Waaren und sonstigen Mobiliargegenständen, alles in der Absicht, um ihre Gläubiger zu benachtheiligen, des fraudulosen Bankerotts, daß sich ebenso der Beschuldigte Weisser der strafbaren Theilnahme an diesem Verbrechen durch Selbstbemerkung beziehungsweise Assistenz bei dem Ausführen neuer fingirter Schuldung von 730 fl, sowie dadurch daß durch wissentliche Betheiligung an jenen Verpfändungen und Übergebungen von Mobilien zum Nachtheile der Gläubiger der Wittwe Mohr, schuldig gemacht hat;

In Erwägung, daß diese Thatsachen Verbrechen bilden, welche durch die art 593, 597 c.d.com. und 402 und 403 c.p. vorgesehen und mit Strafe bedroht sind;

Stellt den Antrag

es gefalle der Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts gegen die Beschuldigten Anklage zu erkennen, dieselben zur Hauptverhandlung vor die Assisen zu verweisen und die Festsetzung der weiteren gesetzlichen Förmlichkeiten zu verordnen.

Zweibrücken den 18 Januar 1855

Gezeichnet: Kieffer, erster Staatsprocurator.

b, die Rathskammer, die Rathskammer des königl Bezirksgerichts zu Frankenthal vom letzten Januar betreffend, also lautend:

Das königl Bezirksgericht zu Frankenthal, versammelt in seiner Rathskammer am letzten Januar achtzehnhundert fünf und fünfzig, in Gemäßheit des art 127 des Criminalgerichtsgesetzbuches, etc zugegen waren: Präsident Hadamar, Untersuchungsrichter und Referent, Zieglauer, Assessor und Hammerschlag, Actuar gerichtlicher Schreiber;

Nach Einsicht der Untersuchungsacten gegen: 1, Magdalena Mosbacher, 53 Jahre alt, Wittwe von Franz Mohr, Wirthin und Krämerin zu Heidesheim wegen betrügerischen Bankerotts zu Nacht des Jahres 1854;

2, Jacob Weisser, 28 Jahre alt, Schmied und Untersuchungsgefangener, beide Heidesheim wegen Complicität an diesem betrügerischen Bankerotte;

Nach Anhörung des Referenten in seinem Vortrage, sowie auch Einsicht der schriftlichen Anträge des kgl. Staatsprocurators vom 1 Januar 1855;

Nach vorgenommener Berathung und

In Erwägung, daß aus der durch den kgl. Untersuchungsrichter geführten Instruction sich - durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal als Handelsgericht gefällt, nämlich in October 1854 - falls erklärte Magdalena Mosbacher, Wittwe von Franz Mohr, Krämerin und Wirthin zu Heidesheim des betrügerischen Bankerotts durch Verpfändung von Waaren und sonstigen Mobiliargegenständen, sowie Eingehung einer Schuld von 730 fl zum Nachtheile der Rechte der Gläubiger durch einen den Jacob Weisser, Schmied und Untersuchungsgefangenen ausgestellten Schuldschein de dato 23 März 1854 - beziehungsweise mittels einer Inanspruchnahme verwirklichten

Prozeßgewinnst-Urtheil des kgl. Landgerichts Landau vom 15 Septembr
gestern - genügend ersichtlich ergiebt,
daß ferner genannter Bezzen Weißer der Anglizität in besagtem bezüglichen Contracte durch ausdrückliche Zusicherung an seinen Verpflichtungen
gegen Mobiliargegenstände im Einverständnisse mit dem benannten
Dritten Actor und durch Selbstanbietung, Beziehungsweise Offerirung
seines fingirten Forderung von 750 fl, zuwiderhandelt ersichtlich ergiebt,
In Erwägung, daß die in den beiden Schlußsätzen zur Last gelegten Thatsachverletzungen Verbrechen bilden, welche in den art 402 und 403 c. pén. und 593 und
597 cd. de comm. prognostizirt und prognozirt sind,
Daß hienach die art 133 und 134 cod d'instr. crim.

Aus diesen Gründen

Entlastet: 1, die Magdalena Mosbacher, 53 Jahre alt, Wittwe von
Franz Actor, Wirthin und Bäckerin in Landau, 5 Schuh 3 Zoll groß,
grau und Augenbrauen braun, Stirn hoch, Augen blau, Nase klein
Mund mittel, Kinn breit, Gesichtsform breit, Farb gesund, Augen
brau punktirt; ohne bekannten Prozessen - als beteiligtem Theil
rotten zu Recht des Jahrs 1854 und 2, den Bezzen Weißer, 28 Jahre alt
Ökonomie aus Lustadt, auch Billigen zu Landau, 5 Schuh 7 Zoll groß
grau und Augenbrauen rothlich blond, Stirn hoch, Augen grau, Nase
gewöhnlich, Mund mittel, Bart röthlich, Kinn länglich, Gesichtsform
länglich, Farb gesund, Vorgaben Schuld ohne bekannten Prozessen
des Anglizität zu besagtem bezüglichen Contracte - genügend ersichtlich;
erläßt diese Liberalitätserklärung gegen die Beschuldigten
provisorisch, bis die Untersuchungsacten nebst einem Vorzeichnisse der Belastungsstücke und diese Ordonnanz der kgl. Generalstaatsprocurator für
die Pfalz in Zweibrücken eingesandt worden,
sowie daß die zuvorgenannten Schuldigten förmlich vorgeladen zu
derjenigen Sitzungen verbracht werden, welche der kgl. Assisenhofgerichtshof für die Pfalz zu Zweibrücken bestimmen wird.
Also beschlossen, wie oben
Authorisirt: Möst, Hofmann, Zinglerclerc, Hammerschlag

Nach Einsicht der vorliegenden Actenstücke und gepflogener Berathung
In Erwägung, daß in den Erhebungen der bisherigen Untersuchung Thatsachen
anzeigen ermittelt worden, welche in genügender Stärke auf einen
schweren Belastung schließen lassen,
daß die Schuldigte Magdalena Mosbacher, Wittwe Actor, welche als Wirthin und Bäckerin in welcher Eigenschaft sie Handelsgeschäfte getrieben und damit sich genügenden Verdienst gemacht, gegen Einhaltung ihrer

Zahlungen durch Urtheil des kgl. Tribunals erster Instanz zu Landau, sowie als
Handelsgericht, vom zehnten October vorigen Jahres in den Zustand der Cessation mit der auf die ersten Septembr festgesetzten Eröffnungszeitpunkt versetzt worden ist, in Folge des schon
festgestellten Vorfalls vom Monat Februar dieses Jahrs mit mehreren ihrer Gläubiger und in der
Absicht, diese zu benachtheiligen, mehr verschiedene ihr gehörige Massen
und Mobiliargegenstände durch Verkauf und Verschleppung bei Seite geschafft,
Banken auch ein Activkapital zu Betrage von siebenhundert neunzig Gulden
Papiergeld zum Vortheil des Mitbeschuldigten Bezzen Weißer in Folge eines
zwischen ihr und dem letzteren als vermeintlichem Gläubiger getroffenen fingirten
Einverständnisses, bestehend falschlicher Weise ausgestellt als übergeben
habe, daß sie sich zuerst in einer mit ihrer Namens Unterschrift versehenen
und datirten Privatschrift und der Aufschrift, Quittung' versehenen Urkunde
unter fingirter Unterschrift mit der Zeit- und Ortsangabe, Landau
den 27ten März 1854' den genannten Mitbeschuldigten Bezzen Weißer
gegenüber als Empfängerin, Annahm des Pfandbriefs jener als zum
Geschäftsbetrieb ihres verpfändeten Standes bezeichneten Summe mit jener
allen gesetzlichen Verpflichtungs gemäß- causa- und ohne jede Verpflichtung ausstellte, solchen aber einverhalt des nach und nach stattgehabten Empfangs sogleich zur Zahlung von Gläubigern
und Hehlen zur Anlegung von Vermögen von ihr verwandten Gebrauch
hat vierzig Gulden aus den Händen des genannten Bezzen Weißer, auf
die Empfangsidentität des Gelds vom Tage des obigen Privatacts an, vor
dem kgl. Landgericht des Rheinkreis Landau bei Folge des vor diese Gerichtsstelle andern 20 September 1854 zum Vortheil des Bezzen Weißer als
Kläger gegen die Magdalena Mosbacher, Wittwe Actor als Beklagte gestellten Provocationsurtheils überhaupt also mehr zugestand und dass
die Zahlungsfristen hat, berechtigt auf diese ihre Erklärung gemäß
einstweilig zur Bezahlung obiger Summe verurtheilt worden ist,
2, daß der Mitbeschuldigte Bezzen Weißer sich von der Mitbeschuldigten Magdalena Mosbacher, Wittwe Actor, der unter Ziffer 1, so eben näher bezeichneten Handlungen als Betrug des Seinen von jener zu seinem Vortheil unternommenen Schuldforderung in Betrag von siebenhundert neunzig Gulden
Papiergeld Kenntniß verschaffen lassen und daß er ferner bei Annahme
des oben relatirten Provocationsurtheils sich von der Magdalena Mosbacher, Wittwe Actor von dem k. Landgericht zu Landau abgegebenen Erklärung der Anerkennung jener Schuld angenommen, somit
Vortheil auf gegen diese Dritte ausgebracht, demnach auf die letztere
eine Schuldforderung, von der er wußte, daß sie, weil sie die 750 fl

nicht gegeben gehabt, in der Absicht und rechtswidrig sich zu bereichern, sich eine falsche Forderung erworben und endlich trotz dieser Kenntnis der Falschheit der Forderung bei der gerichtlichen Untersuchung zur Bestätigung - Affirmation - der gegen die Gemeinschuldnerin Magdalena Mosbacher, Witwe Kohr angemeldeten Schuldforderungen vor dem Gemeinschuldcommissär k. Bezirksrichter Metzner in Landstuhl auf Akten-Protocoll vom 29 Dezember 1854 ebenfalls beschworen habe, die angemeldete Schuldforderung von 700 fl als richtig und rechtsgültig zu bestehen, alles dieses von Seite des Beklagten Weisser gleichfalls zum Nachtheil der Gläubiger der genannten Witwe Kohr und in der Absicht, diese Gläubiger zu betrügen;

In Erwägung nach dieser Erörterung der thatsächlichen Verhältnisse zufolge sich das in der gegenwärtigen Sache handelt und zwar:

a, in der als Gemeinschuldnerin in Falliment gerathenen Magdalena Mosbacher, Wittwe Kohr gegenüber von einem betrügerischen Bankbruch durch mittelst Verkauf und Hinwegschaffung beträchtlicher Quantitäten von Waaren und Mobiliargegenständen und durch Unterschlagung eines gerichtlich sie als Schuldnerin darstellte, und den Mitbeschuldigten Beklagten Weisser, als fingirten Gläubiger mittelst gestellten gerichtlichen Eidesverschiedenheit eines positiven Thatbestandsmerkmals und Thatumfang durch einen Eid falsche Privatunterschrift und ein gerichtliches Urtheil verschaffenen, dennoch falschen Passivschuld;

b, den Mitbeschuldigten Beklagten Weisser gegenüber aber von der activen Theilnahme an diesem betrügerischen Bankbruch durch Erwerbung einer auf die Gemeinschuldnerin Magdalena Mosbacher, Wittwe Kohr lautenden falschen und von dem Mitbeschuldigten Weisser bei der gerichtlichen Untersuchung und Affirmation als nothwendig und wesentlich bezeichnet geltend gemachten Forderung;

dass also Thatsachen vorliegen, welche durch die art. 402 und 403 des Strafgesetzbuches und durch die art. 593 [2] und [4], dann art. 597, 598 und 599 des Handelsgesetzbuches als Verbrechen vorgesehen und mit Leidens und entehrender Strafe belegt sind, und zur Zuständigkeit des Assisengerichts gehören;

dass diese Verbrechen Gelber Anklage unter die beiden Beschuldigten stattfindet und dass dieselben zur verhältnissigen gerichtlichen Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz zu verweisen sind, dass auch die Erneuerung einer bezüglichen Anklageschrift gegen die beiden Beschuldigten sowie die Vollziehung des von der Anklagekammer des königl. Bezirksgerichts zu Landstuhl am siebten Januer laufenden Jahres gegen die beiden Beschuldigten erlassenen Leibesnachtbefehls mit vorstehender Thatvollständigung und näherer Bestimmung und dass der durch die Anklagekammer des königl. Bezirksgerichts zu Landstuhl unterm siebten dieses Monats gegen dieselben erlassene Leibesnachtbefehl mit obiger Thatvollständigung und näherer Bestimmung vollzogen werde;

Hebt einhellig diesen Befehl den Mitbeschuldigten Beklagten Weisser gegenüber, soweit derselbe gegen diesen Mitbeschuldigten noch gerichtet ist auf einstweilige Theilnahme an dem der Magdalena Mosbacher Wittwe Kohr zur Last gelegten betrügerischen Bankbruch durch Einverständniss mit der letzteren zur Hinwegschaffung und Entziehung von Waaren und Mobiliargegenständen, auf;

verfügt endlich, dass gegenwärtiges Urtheil sammt der Anklageschrift den beiden Angeklagten abschriftlich zugestellt und diese binnen vierundzwanzig Stunden nach geschehener Zustel-

des königl. Bezirksgerichts zu Landstuhl am siebten Januer laufenden Jahres gegen die beiden Beschuldigten erlassenen Leibesnachtbefehls mit vorstehender Thatvollständigung und näherer Bestimmung und bezüglich des Beschuldigten Beklagten Weisser mit der Beschränkung seiner Eingriffnahme auf die oben gerügte Specialität der Letzteren zu verordnen ist;

In Erwägung endlich, dass bezüglich des dem genannten Beschuldigten Beklagten Weisser weiter zur Last gelegten activen Theilnahme an dem mit der Beschuldigten Magdalena Mosbacher, Wittwe Kohr aufgestellten betrügerischen Bankrott mittelst Einverständniss mit der letzteren zur Hinwegschaffung und Entziehung von Waaren und Mobiliargegenständen auf den Akten kein Verkaufs und Hinwegschaffungs, sondern durch die Voruntersuchung erhobenen Thatumstände nicht genügend erscheinen, um dieselben auch gegen diese Art der Beschuldigung die Verhaftung in den Anklagezustand gegen Beklagten Weisser aussprechen zu können; dass vielmehr die seine Inculpirung der Inzicht an Hell gegeben ist, die Leibesnachtbefehlserneuerung in dieser Hinsicht aufzuheben;

Aus diesen Gründen

erklärt das königl. Appellationsgericht, dass gegen die oben näher bezeichneten Verbrechen Anklage gegen die beiden Beschuldigten stattfinde und verweist dieselben deshalb zur Aburtheilung vor das Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken;

verordnet, dass durch die königl. Staatsbehörde eine Anklageschrift gegen dieselben verfasst und dass der durch die Entscheidung des königl. Bezirksgerichts zu Landstuhl unterm siebten dieses Monats gegen dieselben erlassene Leibesnachtbefehl mit obiger Thatvollständigung und näherer Bestimmung vollzogen werde;

hebt einhellig diesen Befehl den Mitbeschuldigten Beklagten Weisser gegenüber, soweit derselbe gegen diesen Mitbeschuldigten noch gerichtet ist auf einstweilige Theilnahme an dem der Magdalena Mosbacher Wittwe Kohr zur Last gelegten betrügerischen Bankrott durch Einverständniss mit der letzteren zur Hinwegschaffung und Entziehung von Waaren und Mobiliargegenständen, auf;

verfügt endlich, dass gegenwärtiges Urtheil sammt der Anklageschrift den beiden Angeklagten abschriftlich zugestellt und diese binnen vierundzwanzig Stunden nach geschehener Zustel-

lung in das Justizgebäude zu Zweibrücken abgehalten werden sollen.

Also in Gemäßheit der art. 231, 233, 241, 242 und 243 des Gesetzes vom 18ten Februar 1852.

Also geschehen und verhandelt, wie Eingangs

Hermann

Wenzel

Hoffmann

Pasqueay

No 8.

Sitzung vom 24 Januar 1855

das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer constituirt und versammelt in der Rathskammer, hat in seiner Sitzung vom vier und zwanzigsten Januar achtzehnhundert fünf und fünfzig, an welcher waren Präsident Meister, Meckel, Heim, Engel, Hoffmann, Pfaff, Kieffer erster Staatsprocurator und Hergang, zweiter Untersuchungsrichter folgendes Verfahren erlassen;

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Kaiserslautern geführten Untersuchung gegen Philipp Heene, fünfzig Jahre alt, Müller in Haspelscheid, ehemalen flüchtig, des betrügerischen Contractes beschuldigt,

Nach Vernehmung der Zeugen des Königl. Staatsprocurators Kieffer, sowie der Angeschuldigten;

Nach Einsicht des durch den Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Kaiserslautern geführten Untersuchung gegen Philipp Heene, fünfzig Jahre alt, Müller in Haspelscheid, ehemalen flüchtig, des betrügerischen Contractes beschuldigt,

Nach Vernehmung der Zeugen des Königl. Staatsprocurators Kieffer, sowie der Angeschuldigten;

Nach Einsicht der schriftlich abgegebenen Antrag, des also lautet:

des Königl. General-Staatsprocurators
bei Königl. Appellationsgerichte der Pfalz

Nach Einsicht der vom k. Untersuchungsrichter zu Kaiserslautern gegen Philipp Heene, 50 Jahre alt, Müller in Haspelscheid, ehemalen flüchtig, wegen betrügerischen Contractes geführten Untersuchung;

Nach Einsicht der vom k. Bezirksgericht Kaiserslautern gegen den Angeschuldigten wegen dieses Verbrechens erlassenen Anklageakte vom achtzehnten Januar 1855;

In Erwägung dass aus der geführten Untersuchung hinreichende Gründe anzunehmen dahin resultiren, dass der Angeschuldigte, durch Urtheil des Handelsgerichts zu Kaiserslautern vom 10 August 1854 in Fallimentszustand erklärt, des betrügerischen Contractes, worüber durch Verpfändung von Mobiliargegenständen zum Nachtheile seiner Gläubiger in Kraft des Jahres 1854, schuldig gemacht habe;

In Erwägung, dass diese Thatsachen ein Verbrechen bilden, welches durch art 402 c.p. und art 598 c.d.com. vorgesehen und mit Strafe belegt ist;

Stellt der Antrag

es gefalle der Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts gegen diesen verhafteten Anklage gegen den Angeschuldigten zu nehmen, denselben zur Aburtheilung vor die Assisen zu verweisen und die Festhaltung des weiteren gesetzlichen Vorschriften zu verordnen.

Zweibrücken den 23 Januar 1855. gez. Kieffer Staatsprocurator

In der Rathskammer constituirt des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Kaiserslautern vom vierten Januar fünf und fünfzig, also lautend:

Hat das Königl. Bezirksgericht zu Kaiserslautern versammelt in seiner Rathskammer am achtzehnten Januar 1800 fünf und fünfzig, in Gemäßheit des art 127 code d'instr. crim., an welchem waren: Präsident Meister, Beisitzer Hofmann, Untersuchungsrichter und Referent und Hammerstorf, Untergerichtsschreiber.

Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Philipp Heene, Müller in Haspelscheid wegen betrügerischen Bankerotts in Kraft des Jahres 1854,

Nach Anhörung des Referenten in seinem Vortrage, sowie nach Einsicht des schriftlichen Antrags des Königl. Staatsbehörde vom 17 Januar 1855;

Nach gepflogener Berathung und

In Erwägung, dass nach der durch den Königl. Untersuchungsrichter geführten Instruction der durch Urtheil des Königl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern, als Handelsgericht sprechend, unterm 10 August 1854 in Fallimentszustand erklärte flüchtige Müller Philipp Heene aus Haspelscheid des betrügerischen Contractes durch Verpfändung von Mobiliargegenständen zum Nachtheile seiner Gläubiger in Kraft des Jahres 1854 genügend indizirt,

In Erwägung, dass diese Thatsachen ein Verbrechen bilden, welches in dem art. 402 2 c. pén. und art. 598 c de com. vorgesehen,

Nach Einsicht der art. 133 und 134 code d'instr. crim.;

Aus diesen Gründen

Erklärt der Philipp Heene, 50 Jahre alt, Müller in Haspelscheid, 5 Fuß 10 Zoll groß, Haare: schwarzgrau, Stirn: gewöhnlich, Augen: grau, Nase: proportionirt, Mund: proportionirt, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: vollkommen, Gesichtsfarbe: gesund, Statt: schr, Körpergebau: anthetisch, keine besonderen Kennzeichen, — des betrügerischen Contractes

durch Versteigerung von Mobiliargegenständen zum Nachtheile seines Gläubigers im Laufe des Jahres 1854 betrügerisch beiseite gebracht;

erlässt diese Liebesarrestsordonnanz gegen den Beschuldigten, schliesst diese mit der Verfügung, dass die Untersuchungsacten nebst einem Verzeichnisse der Ueberlästigungszeugen und diese Ordonnanz dem kgl. Generalstaatsprocurator hier die Pfalz zu Zweibrücken mitgetheilt werden;

wenn dass der genannte Beschuldigte dingfestlich ergriffen und in Haftnahme anhero erwirkt werde, welches der kgl. Appellationsgerichtshof für die Pfalz zu Zweibrücken bestimmen wird.

Also beschlossen, wie oben.

Unterzeichnet: Rösl, Ulrich, Hofmann, Sommerhart."

Nach Einsicht der amtlichen Actenstücke und nach gepflogener Berathung:

In Erwägung, dass die Denunciationen, welche durch die bisher stattgehabte Untersuchung erhoben worden sind, den Beschuldigten, welcher als Müller und Handelsmann Handelsgeschäfte getrieben und dadurch sein vermögliches Vermögen gemacht, auch durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern, sitzend als Handelsgericht, vom siebenten August achtzehnhundert neun und fünfzig in Fallimentszustand erklärt worden mit Bestimmung des Zeitpunktes der Eröffnung auf den siebenten des selben Monats, in Anbetracht schwere und starke Indicien dafür belasten, dass derselbe in obiger seiner Eigenschaft im Laufe des Jahres achtzehnhundert neun und fünfzig verschiedene ihm gehörige Mobiliargegenstände zum Nachtheil seiner Gläubiger, in der Absicht diese Gegenstände den letzteren zu entziehen und diese zu betrügen, verschlagzt und bei Seite geschafft habe;

dass das hiernach in der vorgenannten Sache von einem peinlichen Strafgesetz, also von einer Criminalsache handelt, aufgrund der art. 402 i° und 2° des Strafgesetzbuches und art. 593 2° des Handelsgesetzbuches als Verbrechen vorgesehen und mit Zuchthaus und entehrender Strafe belegt ist, auch zur Zuständigkeit des Assisengerichts gehört;

dass diese diese Verbrechens halber Anklage wider den Beschuldigten statt hat und dasselbe zur Verhaftnahme gesetzmässigen Anordnung vor die Assisen der Pfalz zu verweisen, auch die Ausstellung einer bezüglichen Anklageschrift gegen den Beschuldigten, sowie die Vollziehung dessen an der Rathskammer des kgl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern unterm gestrigen Datum mit Haftbefehl seinem ganzen Inhalte nach gegen den flüchtigen Beschuldigten, falls er ergriffen werden sollte, zu verfügen ist;

Aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des kgl. Appellationsgerichts, dass gegen den obenbezeichneten Verbrechens Anklage gegen den genannten Schliess Seene stattfinde und demnach dasselbe deshalb zur Aburtheilung vor das Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken;

verordnet, dass durch die kgl. Staatsbehörde eine Anklageschrift gegen denselben verfasset und sie gegen ihn durch die Rathskammer des kgl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern unterm gestrigen Datum mit Haftbefehl seinem ganzen Inhalte nach vollzogen werde,

verfügt zugleich, dass dieser Urtheil sammt der Anklageacte dem Angeklagten abschriftlich zugestellt und letzteres binnen drei und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Justizhaus zu Zweibrücken abgeliefert werden soll.

Alles dies in Anwendung der art. 231, 233, 241, 242 und 243 des Strafprocessgesetzbuches.

Also geschehen und verkündet, wie Eingangs.

Hermann

Merkel

Grim

Rösl

Hofmann

Sargay

Sitzung vom 24ten Januar 1855

des königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken, als Anklagskammer constituirt und versammelt in der Rathskammer, hat in seiner Sitzung vom vier und zwanzigsten Januar achtzehnhundert fünf und fünfzig, an welcher waren: Kramer, Director, Merkel, Vicini, Hügel, Hoffmann, Rühle, Marx, ersster Staatsprocurator und Hayum, zweiter Actuar-Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des durch das königl. Untersuchungsrichters für den Bezirk Kaiserslautern geführten Untersuchung gegen

Philipp Jacob Mittenberger, neunzehn Jahre alt, katholisch ansässig zu Hambach, wohnhaft in Kaiserslautern, gemeiniglich Jacob Wendel genannt, des qualifizirten Diebstahls beschuldigt,

Nach vernommenem Gesuche des königl. Staatsprocurators Marx, dahingehend dass:

a, das von diesem schriftlich abgegebenen Antrag, also lautend:

Der königl. General-Staats-Procurator

nach Einsicht der Acten der gegen Philipp Jacob Mittenberger, genannt Jacob Wendel genannt, zu Kaiserslautern wegen criminellen Diebstahls geführten Untersuchung,

nach Einsicht der Contumacial-Verurtheilung des königl. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 15ten l. Monats,

erwägend, dass genugsame Indizienzeugen dafür vorliegen, dass der Beschuldigte am 19 October 1854 Mittags zwischen 12 und 1 Uhr in der Wohnbehausung des Ludwig Rothermel zu Alsenborn und zwar in der daran befindlichen Werkstätte von dessen Sohne Nicolaus Rothermel zum Nachtheile dieses letzteren, bei dem der Beschuldigte damals als Lehrling wohnte, gegen Sitte und Anstand war, folgende Gegenstände entwendet habe, nemlich: 1, die Ersparniss von 24 fl an Geld in verschiedenen Münzsorten, nebst einem Portemonnaie; 2, eine silberne Taschenuhr; 3, ein Hemd; 4, ein Hüftchen und 5, ein Taschentuch und zwar die beiden letzteren Gegenstände mittelst gewaltsamen Eröffnens einer verschlossenen Commode-Schublade,

eingesehen die art. 381 3, 384, 386 3 code pénal,

beantragt:

der königl. Appellations-Gerichtshof wolle erklären, dass genugsame Indizien gegen obbezeichneten Verbrechens vorhanden sind gegen den Beschuldigten sofort unter Bestätigung der erlassenen Contumacialverurtheilung Anklage deshalb gegen ihn verfügen und ihn vor das Assisengericht verweisen.

Zweibrücken den 21ten Januar 1855

gezeichnet: Marx, Staatsprocurator

Bei Contumacialverurtheilung der Rathskammer des königl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom fünfzehnten Januar abhin, also lautend:

das königl. bayer. Bezirksgericht in seiner Staatsrathskammer constituirt zu Kaiserslautern, wo zugegen waren: Klamm, Präsident, Fuchs, Untersuchungsrichter, Jenckel, Richter und Müller, stellvertretender Gerichtsschreiber.

Nach Anhörung des vom Untersuchungsrichter erstatteten Gerichts in Betreff der Untersuchung gegen Philipp Jacob Mittenberger, katholisch, ansässig zu Hambach, gewesenen Posamentirers, des Entwendung von Geld und einer silbernen Taschenuhr und anderer Effecten zu Nachtheil des Ludwig Rothermel, Ackermann in Alsenborn und zum Nachtheil seines Sohnes des Posamentirmeisters Nicolaus Rothermel von da mittelst Diebstahls am 19ten October vorigen Jahres und 2, des Landstreicherei nach Verübung obigen Diebstahls beschuldigt,

Nach genommener Einsicht der prozessualischen Akten und des Antrags des königl. Staatsbehörde,

Nach Ansicht der art. 133 und 134 des Gesetzbuchs über das Gerichtsverfahren und

In Erwägung, dass der geführten Untersuchung zufolge der Beschuldigte Indizien genugsam stark inkulpirt erscheint, am Nachmittage des 19ten October vorigen Jahres in den bewohnten Theile des obengenannten Ludwig Rothermel von Alsenborn zum Nachtheil seines Sohnes des Posamentirmeisters Nicolaus Rothermel selbe mittelst Erbrechung einer Commodethüblade einen Portemonnaie mit der Summe von 24 fl und eine silberne Taschenuhr, sowie eine offenen Commodethüblade zu stehlen und aus der Werkstätte ein kleines taschentuchähnliches Tüchlein und ein Putztuch entwendet und bis dahin nach dieser Entwendung seine Lebensunterhaltsmittel genossen und sonstige Subsistenzmittel genügliche sowohl von seinen Eltern lang zurückgelegt und namentlich in der Stadt Würzburg Verdienstgetriebe zu haben,

„daß aber diese Festhaltungen zu Recht bestehen, weil zu Recht erkannt worden, enthalte die Art. 379, 381 [3], 384, 386 [3], 390, 393, 396 und 421 des Strafgesetzbuches vorgesehen Uebertretungen und somit sei die Verurtheilung angezeigt, mit einer gerichtlichen und entsprechenden Buße belegen,

Aus diesen Gründen

„erklärt, daß gegen obengenannten Beschuldigten Schlitz Jacob „Mittenberger zum Hamburg hinreichend starke Anzeigen bestehen, daß „er das obenbezeichnete durch die angeführten Artikel vorgesehene „Verbrechen verübt habe;

„verordnet sofort unter Anwendung der art. 133 und 134 des Strafgesetzbuches, daß sämmtliche auf gegenwärtige Untersuchung „bezügliche Akten nebst einem Verzeichniß der Anhaltungsstücke „an den kgl. Generalstaatsprocurator am Appellationsgerichte für „die Pfalz zu Zwecken unterbreitet werden sollen, damit weitere „Verfolgung eintreten;

„erläßt zugleich eine Liebesverhaftsordonnanz gegen Schlitz Ja„cob Mittenberger, zuweilen Jacob Wendel genannt, gebürtig von „Hamburg, zuletzt wohnhaft in Kaiserslautern, Alter: 18 Jahre, „Größe 5'10", Haare: blond, Stirn: hoch, Augenbrauen: blond, Au„gen: grau, Nase und Mund: gewöhnlich; Zähne: gut, Kinn: oval, „Gesicht: gewöhnlich; Haut: schwach; Gesichtsfarbe: gesund; Gesichts„form: voll; Statur: schlank, ohne besondere Zeichen; — ermächtigt „derselbe dringlich ergriffen und in sicheres Gefängniß ver„bracht werden soll, ermächtigt das kgl. Appellationsgericht bestimmen „wird; ertheilt übrigens der kgl. Polizeibehörde Auftrag über „den gemachten Vorbehalt bezüglich des den Beschuldigten zu Last „liegenden Vergehens der Landstreicherei.

„So geschehen zu Kaiserslautern, wie Eingangs gemeldet.

„Unterzeichnet: Klamm, Hacht, Jenkels, Müller."

Nach Einsicht der beiliegenden Actenstücke und gepflogener Berathung in Erwägung daß auch die bisher geführte Untersuchung hinreichend belastende Verdachtsanzeigen dafür resultiren;

1, daß am neunzehnten October achtzehnhundert vier und fünfzig, Mittags zwischen zwölf und ein Uhr in der Gemeinde Alsenborn in der Wohnung des Ackersmannes Ludwig Rothermel allein und zunächst in seiner in jener Wohnung befindlichen Werkstätte der Schreiner Nicolaus Rothermel zu Alsenborn zum Nachtheil dieses letzteren fol-

gende Gegenstände widerrechtlicher Weise entwendet worden sind, nämlich: an baarem Geld, in verschiedenen Münzsorten bestehend, wie mehrere zig Gulden mehr [illegible], einen silbernen Eßlöffel und [illegible] einen silbernen Theelöffel, dann [illegible], ein Hemd, [illegible] ein Halstuch und [illegible] ein Taschentuch mehrere [illegible] baares Geld mit den silbernen Eßlöffeln und den silbernen Theelöffeln aus der verschlossenen oberen Schublade eines in jener Werkstätte stehenden Bureaukastens-Commode mittelst gewaltsamer Eröffnung dieser verschlossenen Schublade durch in die Fuge gesetzte eines Theiles der silbernen Eßlöffelstange der Commode, die übrigen Gegenstände theils aus einer zweiten nicht verschlossenen Schublade derselben Commode, theils aus anderen Orten der Werkstätte,

2, daß der Beschuldigte diese widerrechtliche Entwendung verübt habe und daß derselbe zur Zeit dieser Verübung als Schreinergeselle bei gedachten Nicolaus Rothermel gegen Lohn in dienstem Stand, namentlich in jener Werkstätte als Schreinergeselle verwendet war;

daß der Beschuldigte in der gegenwärtigen Lage von seinem Arbeitsherrn, verübt unter den erschwerenden Umständen des Dienstverhältnisses und des gemeinen Einbruchs, also von einer That handelt, welche durch die art. 386 [3], art 384 und 381 [3] des Strafgesetzbuches als Verbrechen vorgesehen und mit Zucht- und entehrender Buße belegt ist, auch zur Zuständigkeit des Assisengerichts gehört,

daß diese Verbrechen selber wider den Beschuldigten Anklage statthaft macht, daß derselbe zur thatsächlichen gesetzmäßigen Abwicklung vor das Assisengericht der Pfalz zu verweisen, die Einleitung einer bezüglichen Anklageschrift gegen den Beschuldigten, sowie die Vollziehung des von der Rathskammer des kgl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom fünfzehnten Januar abhin wider den Beschuldigten erlassenen Liebesverhaftsbefehls mit obigen näheren Präcisen zu verordnen ist,

Aus diesen Gründen

erklärt die Rathskammer des königl. Appellationsgerichts, daß gegen das obenbezeichnete Verbrechen Anklage gegen den genannten Schlitz Jacob Mittenberger stattfinde und verordnet demselben Rathskollegium zur Abwicklung vor das Assisengericht der Pfalz zu verweisen.

verordnet, daß durch die königl. Polizeibehörde eine Anklage-

schrift gegen denselben einreicht und der dann die Rathskammer des königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken binnen fünfzehn darauffolgenden Tagen gegen denselben erlassene Untersuchungsbefehl mit obigen näheren Modificationen vollzogen wurde,

verfügt zugleich, daß gegenwärtiges Urtheil sammt der Anklageschrift dem Angeklagten abschriftlich zugestellt und Letzterem sofort in der nur neun und zwanzigsten Stunden nach geschehener Zustellung in das Justizhaus zu Zweibrücken abgeliefert werden soll.

Alles dies zu Gemäßheit der art. 231, 233, 241, 242 und 243 der Strafprozeßordnung.

Also gesprochen und verkündet, am Eingange.

Hermann

Scherr Meyerhal[illegible] Hoffmann

Barbey

Nro 10.

Sitzung vom 26ten Januar 1855.

Der königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer, constituirt und versammelt in der Rathskammer, hat in seiner Sitzung vom sechs und zwanzigsten Januar achtzehnhundert fünf und fünfzig, an zugegen waren Herren, Director Merkel, Perin, Hügel, Hoffmann, Pätz, Mayer, zweiter Staatsprocurator und Fabricius, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der von dem königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Rheinbaiern geführten Untersuchung gegen

Adam Clos II, vier und dreißig Jahre alt, Ackersmann in Blum[illegible] ansässig, des Meineids beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des königl. Staatsprocurators Mayer, dahingehend:

a, den von diesem schriftlich abgegebenen Antrag, der also lautet:

„der königl. Generalstaatsprocurator der Pfalz

„nach Einsicht der Akten der gegen Adam Clos II, Ackersmann in Blum[illegible] gegen Meineids geführten Untersuchung;

„nach Einsicht der Rathskammerordonnanz des königl. Bezirksgerichts Rheinbaiern vom 28ten Januar 1855

„vernehmend, daß genügende Indizien dafür vorliegen, daß der Angeklagte, welchen der Gerichtsschreiber Adam Clos II in der Sitzung des königl. Bezirksgerichts Pirmasens vom 17ten September 1854 in dem Prozesse Gerhard mit Reinhard Göres und 16 Consorten von Blum[illegible] vor das königl. Bezirksgericht zu Rheinbaiern, eidlich entschiedenen Punkten wissentlich falsch geschworen habe,

„nach Einsicht der art. 366 c. penal und 231 c. d'instr. crim.

„beantragt

„das königl. Appellationsgericht als Anklagekammer wolle erklären, daß genügende Indizien vorliegen, gegen Adam Clos II wegen der bestätigten Vorladung der vorliegenden Eidesverhandlung Anklage wegen Meineids gegen den Beschuldigten Clos erkennen und die Hauptverhandlung durch Geschworene vornehmen.

Zweibrücken den 25 Januar 1855. gez. Mayer, Staatsprocurator.

„der Eidesverhandlung der Rathskammer des königl. Bezirksgerichts zu Rheinbaiern vom zwei und zwanzigsten Januar achtzehnhundert fünf und fünfzig, also lautend:

„das königl. bayer. Bezirksgericht in seiner Anklagekammer war zugegen waren: dann, Präsident, Recht, Untersuchungsrichter, Lutz, Richter und Müller, stellvertretender Gerichtsschreiber.

„Nach Anhörung des Untersuchungsrichters erstatteten Bericht in Ansicht der Untersuchung gegen Adam Clos II, Ackersmann in Blum[illegible], Bürgermeisterei Rübel, angeschuldigt des Meineids, abgeschworen vor dem königl. Landgerichte in Rübel am 17ten September vorigen Jahres, beschuldigt;

„nach genommener Einsicht der Prozeßschriften und des Antrags des königl. Staatsprocurators;

„nach Ansicht der art. 133 und 134 des Gerichtsgesetzbuches über das gerichtliche Verfahren und

„in Erwägung, daß aus der gepflogenen Untersuchung Indizien starke Indizien gegen den Beschuldigten sich ergeben haben, daß er in einem gerichtlichen Verhör Göres, Ackersmann von Blum[illegible] und 16 Consorten als Kläger und ihn als Beklagten am königl. Bezirksgerichte Zweibrücken anhängig gemachten Rechtsstreits unter Anderen sich dahin geäußert hat vor dem königl. Landgerichte in Rübel, welches durch Urtheil dd. besagten Tages

„gerichts vom 30 August 1864 mit dem Abmahnen beauftragt wurde,
„falschliche Briefe und andere bestimmte Briefen am 4ten September dazu
„sei, weil er in dem über diese Eidesverweigerung aufgenommenen Protokolle
„enthalten ist, nicht gehorsamet hat,
„dass aber diese Pflichtverletzung ein Verbrechen bildet, welches der art.
„366 des Strafgesetzbuches vorsieht und mit einer gefängnissen und entsprechenden Strafe belegt,
„aus diesen Gründen
„erkennt, dass der obengenannte Gerichtsdiener Adam Closs sein ihm
„stark amtlich auferlegt obliegenden, der obenbezeichnete, durch die angeführten
„Artikel vorgesehene Verbrechen gemacht zu haben,
„verurtheilt sofort unter Anwendung der art 133 und 134 des Strafgesetz-
„gesetzbuches, dass sämmtliche auf gegenwärtige Untersuchung bezügliche
„hierseits Akten an den kgl. Generalstaatsprocurator am Appellationsgerichte
„diesseits Rhein zu Zweibrücken gesendet werden sollen,
„damit weiter in folge, und Rechtens,
„erlässt zugleich ein Vorbehaltsbefehl: Verordnung gegen Adam Closs
„von Alsheim, alter: 64 Jahre; Größe: 5'8"; Haare: schwarzgrau, kurz
„gekämmt; Augenbrauen: blond; Augen: grau; Nase und Mund: gewöhnlich; Zähne: vollständig; Kinn: breit; Gesicht: gewöhnlich; Haut:
„gesund; Gesichtsfarbe: gesund; Gesichtsform: lang; Statur: schlank
„ohne besondere Zeichen — ersuchend dasselbe dringend zu ergreifen
„und in sichere Gefängniss verbringt werden soll, welches das
„königl. Appellationsgericht bestimmen wird.
„So gethan zu Ratifizierung, und Einigung gemeldet.
„Unterzeichnet: Klamm, Horst, Metz, Müller."

Nach Einsicht der beigefügten Actenstücke und nach stattgehabter Berathung
in Erwägung dass durch die hiehin gepflogene Untersuchung Thatsachen
zu Tage genommen worden sind, welche in Genügend scheinen Beleg dafür
bieten, dass der Gerichtsdiener in seinem bürgerlichen Rechtsstreite, welcher zwischen
Jacobus Jacobs, Ackerer in Alsheim und Consorten von einer Seite und
Jacob Closs gegen den Gerichtsdiener ebendaselben an dem kgl. Friedensgerichte zu
Kreuznach anhängig gemacht – die heute Thatsache unter Privatan-
klagezeichnung vom 20 und dreißigsten Januar achtzehnhundert neun und
sechzig (registrirt zu Rüssel am 26 Mai 1864) festgestellte Abforderung
in Eigenthum eines Theils von einem Acker flurnummer 1328 und von

einer Wiese flurnummer 1029 beide in District von dem Alsheimer Thurme und den Hellbergen angrenzend – worin nämlich dieser Gerichtsdiener nöthig sei zur Anlegung der Wasserleitung auf einer von den Klägern neu zu erbauen bestimmten Mühle – gegen Bezahlung der schätzungsweise festgesetzt zu fünf Gulden für Ruthe zum Gegenstande hatte, dass der Gerichtsdiener, der Letztbeklagten, durch die Kläger zugestellten, von der Letztbeklagten angenommen, demnächst aber durch Urtheil des genannten Friedensgerichts vom dreißigsten August achtzehnhundert neun und sechzig rechtskräftig gewordenen streitentscheidenden Urtheil von dem durch jenes Urtheil zur Eidesablegung beauftragten kgl. Landgerichte der Rheinpfalz Rüssel in dessen Gerichtssaale zu Rüssel am fünf und zwanzigsten September achtzehnhundert neun und sechzig in Gegenwart seiner der Kläger beeidigt sich entfernen, ungeachtet alle mehr erwähnte bezüglich dieser angestellten Eidesformel, nämlich

1, dass er der Gerichtsdiener ehe von den Klägern zur Abforderung in Anspruch genommen Gelände zuvor der Vermessung unterwirft habe, dass der Mühlbau an dem oberen Ende des Gemeindelandes gegen das Gemeindeland zu angelegt und an der oberen Grenze des Landes und der Straße neben dem Gemeindeland hingeführt werden müsse,

2, dass von Seiten der Kläger ihm der Letztbeklagten überlassen zur besonderen Vergütung zusammen von sieben und zwanzig Gulden für drei Obstbäume, welche durch die beabsichtigte, also in der unter Ziffer 1, oben angegebenen Richtung beabsichtigten Anlage der Straße auf der Gemeinde oder gegen den Wald hin fallen sollten, beabsichtigt zu fällen kämen, nämlich drei bestimmte Obstbäume, mithin überhaupt zugesagt worden,

3, dass die Mühle von den Klägern längstens bis Gallustag nächstkommenden Jahres mit fünfzig fertig hergestellt sei,

4, dass in der Anfertigung des Actes unter Privatunterschrift vom dritten Januar achtzehnhundert neun und fünfzig vorgängig durch die Längenmesser von Alsheim auf mich gestempelte Papier geschrieben und der Letztbeklagten vorgelesenen Aufsatze des Vertrags ausdrücklich gesagt gewesen, dass der Mühlbau an Ort begonnen werden sollte,

5, dass ihm der Letztbeklagten die durch den Mühlbaum fehlenden Baum auf

Ungelegenheit geschehenen Akt - die unfreundliche Art unter Feindschaft
nicht vorgestellt werden und ist er Anstellen eine Warnung in den Gemüthern
entstehenden sah, so sei dem gesagt, daß die Rücksicht an oberen Ort
seines activen Dienst angelegt werden müsste, wie in den Aufsatz Ruhe
gewünscht gestanden,

Entscheidungsgründe

Entscheidung daß es sich nunmehr in der gegenwärtigen Lage um eine
in einem bürgerlichen Rechtsstreite zugeschobenen, selbst vorgeschworenen
Eid, also um einen Reinigungseid, wegen einer Injurie handelt, und
es durch den Art. 366 des Strafgesetzbuches also Verbrechen vorgesehen und
mit entehrender Strafe belegt ist, auch die Zuständigkeit des Assisenhofes
nicht gehört,

daß ferner hiernach Verbrechens gegen Antlage wider den Beschuldigten
statt findet, daß derselbe sofort zur Verhaftlichen gesetzmäßigen Abur-
theilung vor die Assisen des Pfalz zu verweisen, auch die Einleitung
seiner bezüglichen Antlageschrift gegen den Beschuldigten, sowie die Vor-
ziehung des von der Rathskammer des kgl. Bezirksgerichts zu Kaisers-
lautern unterm zwei und zwanzigsten Januar jahrs wider den Be-
schuldigten erlassenen Liebernahmsbefehls gesetzlich mit obiger Thatsach-
ständigung und nähern Gründen zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

Erklärt das königl Appellationsgericht, daß gegen den obenbezeich-
neten Verbrechens Antlage wider den genannten Akten Abs II statt-
habe und verweist denselben demnach zur Aburtheilung vor den Af-
sisenhof der Pfalz zu Zweibrücken;

verordnet daß durch die königl Bezirksgericht eine Antlageschrift gegen
denselben verfasst und die gegen ihn durch die Rathskammer des kgl. Be-
zirksgerichts zu Kaiserslautern unterm zwei und zwanzigsten Januar
jüngst erlassene Liebernahmsbefehl mit obiger Thatsachständigung und
dem Gerichten vollzogen werde;

verfügt endlich, daß dieses Urtheil sammt der Antlageakte dem Angeklag-
ten abschriftlich zugestellt und diese sodann in der vier und zwanzig
Stunden nach geschehener Zustellung in der Gefängnis zu Zweibrücken abge-
liefert werden soll.

Also in Anwendung der art. 231, 233, 241, 242 und 243 der Strafgesetzordnung
also gesprochen und gewüsselt, vier Einzeugt.

Hermann

Wendel

Hoffmann

Jaeger

Nº 11.

Sitzung vom 27ten Januar 1855

des königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklage-
kammer versammelt und versammelt in der Rathskammer, sich in seiner
Sitzung vom sieben und zwanzigsten Januar achtzehnhundert fünf und fünf-
zig, wo zugegen waren: Präsident, Director, Wendel, Perin, Hügel,
Hoffmann, Röth, Mayer, zweiter Staatsprocurator Hoffmann, zweiter
Actuar Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den kgl. Untersuchungsrichter des Bezirks-
amtsbezirk geführten Untersuchung gegen

1, Conrad Wilhelm Scholl, sieben und zwanzig Jahre alt, Bruder und
Metzgermeister, geboren und wohnhaft in Zweibrücken,

2, Caroline Klostermann, acht und zwanzig Jahre alt, Ehefrau des Vor-
genannten und

3, Anna Charlotte Babina Böhm, fünf und zwanzig Jahre alt, ledig
und ohne Gewerbe in Zweibrücken, - die Letzte des betrügerischen Bank-
rottes, die beiden Letzteren der Mitschuldigkeit hieran beschuldigt;

Nach vernommenen Gutachten des kgl. Staatsprocurators Mayer;

Eingesehen insbesondere:

a, den von diesem schriftlich abgegebenen Antrag, des also lautet:

kgl. Generalstaatsprocurator

nach Einsicht der Akten der gegen Conrad Wilhelm Scholl und Con-
sorten wegen betrügerischen Bankrotts geführten Untersuchung,
sowie der Liebernahmsbefehlsverlesung vom 18 Januar 1855, erlassen durch
das kgl. Bezirksgericht Landau;

erachtend, daß genügende Indizien dafür bestehen, daß Conrad
Wilhelm Scholl Bäcker in Zweibrücken gegen Ende August 1854, nachdem
er in Fallimentszustand gerathen war, Geld und Mobiliareffekten
zum Nachtheile seiner Gläubiger beseitigt hat und daß sich bei dieser
Beseitigung, sowie zur Täuschung derselben Vorgenommen seine Ehe-
frau Caroline Klostermann, sowie die ledige Anna Charlotte Babina
Böhm von Zweibrücken in Einverständnisse mit ihm ersterlich Beistand
geleistet haben;

eingesehen die art. 593 2 und 597 code de commerce und art. 403 code penal;

beantragt

das königl. Appellationsgericht als Anklagekammer wolle erklären,
daß genügende Indizien der betrogten Gläubigen gegen die 3 be-
nannten Beschuldigten vorliegen; gestatt unter Bestätigung der

erlassenen Untersuchungsordonnanz, Anklage deshalb gegen sie erkennen und sie vor das Schwurgericht verweisen.

Zweibrücken den 24 Januar 1855. gez. Marx, Kreisgerichtsrath.

Die Untersuchungsordonnanz des Rathskammer des kgl. Bezirksgerichts in Kaiserslautern vom siebzehnten Januar jüngst, also lautend:

Das kgl. Bezirksgericht zu Kaiserslautern versammelt in seiner Rathskammer am siebzehnten Januar 1855 fünf und fünfzig, in Gemäßheit des art. 127 cod d'instr. crim., wo zugegen waren: Möll, Präsident, Lingg, Richter, Hofmann, Untersuchungsrichter und Reinert als Gerichtsschreiber.

Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen 1, Heinrich Wilhelm Scholl, 27 Jahre alt, Hüter und Müllergehülfe in Kleinich in Bayern, gebürtig und Wiesloch im Großherzogthume Baden wegen betrügerischen Bankerotts in Kaiserslautern im Jahre 1854, 2, Carlina Klostermann, acht und zwanzig Jahre alt, Ehefrau des vorgenannten und 3, Anna Charlotte Sabine Böhm, 26 Jahre alt, ledig und ohne Gewerbe aus Bayern wegen Complicität an betrügerischem Bankerotte, Nach Anhörung des Referenten in seinem Vortrage, sowie nach Einsicht des schriftlichen Antrags der kgl. Staatsbehörde vom 17 Januar 1855, Nach vorgenommener Berathung und

In Erwägung, daß nach der durch die kgl. Untersuchungsrichter geführten Instruction der durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern, als Handelsgericht sprechend, unterm 31 August 1854 in Falliments-Zustand erklärte Hüter und Mühlgehülfe Heinrich Wilhelm Scholl in Bayern des betrügerischen Bankerotts durch Verschleuderung von Geld und sonstigen Mobiliareffecten dieß Gegenstands zum Nachtheile seiner Gläubiger in Laufe des Jahrs 1854 genügend überzeugt ist,

daß ebenso die Caroline Klostermann, Ehefrau des genannten Scholl und die Anna Charlotte Sabine Böhm, ohne Gewerb aus Bayern der Complicität an besagtem betrügerischen Bankerotte durch wissentliche Theilnahme an den betreffenden Verschleuderungen in Einverständniß mit dem Hauptbeschuldigten Scholl hinlänglich indicirt erscheinen,

In Erwägung daß diese Thatsachlichkeiten verbrechen bilden, welche in den art 402 und 403 cod. pén. sowie 593 und 597 cod. de comm. vorgesehen,

Nach Einsicht der art. 133 und 134 cod. d'instr. crim.,

Erklärt 1, den Heinrich Wilhelm Scholl, 27 Jahre alt, Hüter und Müllergehülfe in Kleinich in Bayern, gebürtig aus Wiesloch im Großherzogthume Baden 5 Schuh 10 Zoll groß, haare und Augenbrauen braun, Nase mittel, Mund gewöhnlich, Bart braun, Kinn rund, Gesichtsform länglichrund, Farbe gesund, Körpergebau mittelfest, ohne besondere Kennzeichen – Mobiliarverschleuderung von Geld und sonstigen Mobiliargegenständen zum Nachtheile seiner Gläubiger im Laufe des Jahres 1854,

2, die Caroline Klostermann, 28 Jahre alt, Ehefrau des vorgenannten Scholl 5 Schuh und 5 Zoll groß, haare und Augenbrauen braun, Stirn hoch, Augen grau, Nase oval, Mund gewöhnlich, Kinn rund, Gesichtsform länglichrund, Farbe gesund, Körpergebau schlank, ohne besondere Kennzeichen,

3, die Anna Charlotte Sabine Böhm, 26 Jahre alt, ledig und gewerblos aus Bayern, 5 Schuh und 4 Zoll groß, Haare und Augenbrauen nußbraun, Stirn hoch, Augenbrauen braun, Nase mittel, Mund gewöhnlich, Kinn länglich, Gesichtsform länglich, Farbe gesund, Körpergebau mittelfest, ohne besondere Kennzeichen,

– der Complicität an besagtem betrügerischen Bankerotte durch wissentliche Theilnahme an den betreffenden Verschleuderungen in Einverständnisse mit dem Hauptbeschuldigten Scholl – genügend indicirt,

verläßt diese Untersuchungsordonnanz gegen die drei genannten Beschuldigten,

verordnet, daß die Untersuchungsakten nebst einer Verzeichniß der Untersuchungsstücke und diese Ordonnanz dem kgl. General-Staatsprocurator seitens der Pfalz zu Zweibrücken eingesandt werden,

ferner daß die drei Beschuldigten sogleich ergriffen und in das hiesige Gefängniß verbracht werden, endlich das kgl. Assisenhof-gericht für die Pfalz zu Zweibrücken bestimmen wird.

Also beschlossen, worüber

Untersuchungsrichter Möll, Lingg, Hofmann, Gerichtsschreiber Reinert.

Nach Einsicht der betreffenden Aktenstücke und gepflogener Berathung.

In Erwägung daß die durch die Voruntersuchung erhobenen Thatanzeigen den Beschuldigten Heinrich Wilhelm Scholl, welcher als Hüter und Müllergehülfe in Kleinich Handelsgeschäfte getrieben und dennoch ein gewerbliches Gewerbe genommen hat, auf durch Urtheil des als Handelsgericht spre-

fenden kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 10. und dreißigsten August
achtzehnhundert vier und fünfzig, mit Ausnahme der Eröffnungsgründe über
den am genannten zweiten August desselben Jahres, zu Mittagszeit erfolgt
worden ist, in sonnerkannt schwerer Weise dadurch belasten, daß derselbe in sei-
ner Eigenschaft als Gerichtsvollzieher zu Lautre des vorigen Jahres Gel-
und sonstige ihm gehörige Mobiliargegenstände zum Nachtheil seiner Gläub-
ger, in der Absicht, diese Gelder und diese Gegenstände der Exekution zu entzie-
hen, und diese zu behalten, verschlagt und bei Seite geschafft habe,

daß ebenso gemeinschaftlich und schwer belastende Handlungen dadurch, daß
die obigen Verschlagungen und Beiseiteschaffungen des Geldes und der sonsti-
gen Mobiliargegenstände die Mitbeschuldigten Ehefrau Scholl und Anna
Charlotte Fabian Wittwe sich mit dem Hauptbeschuldigten Friedrich Wilhelm
Scholl zum Zwecke der Vereitelung und Entziehung obiger Vermögens-
theile der genannten Scholl in Einverständniß gesetzt und erstens, daß
diese Verschlagungen und Beiseiteschaffungen, Vereitelung und Ent-
ziehung zum Nachtheile der Gläubiger des hauptbeschuldigten und zu die-
sen zu behandeln, geschehen sind, beförderlich, Hilfe und Beistand gelei-
stet haben;

daß endlich drittens in der gegenwärtigen Reihe a, den hauptbeschuld.
ten Scholl gegenüber von einem betrügerischen Bankbruche, b, den drei-
den Scholl gegenüber von einem betrügerischen Bankbruche, b, den drei-
den Mitbeschuldigten gegenüber aber von einer wissentlichen Hehlerei
und Beistandleistung bei diesem betrügerischen Bankbruche – also von
Handlungen handelt, welche resp. die art. 402 Ⅰⁱᵉʳ–²ᵉ, art 403 des Strafge-
setzbuches art 593 ²ᵉ und 597 des Handels-Gesetzbuches als Verbrechen vorgese-
hen und mit Zuchthaus- und entehrenden Strafen belegt sind, und zur
Zuständigkeit des Assisengerichts gehören;

daß diese vier Verbrechen selbst Anklage gegen die drei Beschuldig-
ten stattfand, daß dieselben zur verfassungsmäßigen Abtheilung
ung vor das Assisengericht der Pfalz zu verweisen und die Erhe-
bung einer bezüglichen Anklageschrift gegen die Beschuldigten, sowie
die Vollziehung des gegen sie von der Rathskammer des kgl. Bezirks-
gerichts zu Frankenthal unterm verflossenen dritten Monats erlassenen
Liebmerhaftsbefehls in obiger näherer Präcisirung zu verordnen ist,

Aus diesen Gründen

Erklärt das königl Appellationsgericht, daß gegen die obenbezeich-
neten Verbrechen Anklage gegen die genannten drei Beschuldigten
stattfinde und verweist dieselben deshalb zur Aburtheilung vor
das Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken;

Verordnet, daß durch die königl. Prokuratorbehörde eine Anklageschrift
gegen dieselben verfasst und das durch die Rathskammer des kgl. Bezirks-
gerichts zu Frankenthal unterm verflossenen dritten Monats erlassene
Liebmerhaftsbefehl in obiger näherer Präcisirung vollzogen werde,
wofür erklärt, daß gegenwärtiges Urtheil sammt der Anklageschrift
den Angeklagten abschriftlich zuzustellen und letzteren binnen vier
und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Unter-
suchungsgefängniß zu Zweibrücken abzuführen sollen.

Alles dies in Gemäßheit der art. 231, 233, 241, 242 und 243 des Strafgesetz-
buchs.

Also gethan und genehmigt, in Sitzungsz.

Hermann

Wenckel

Hoffmann

Nº 12.

Sitzung vom 27 Januar 1855

Das königl Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklage-
kammer versammelt und zusammengesetzt in der Rathskammer, hat in seiner
Sitzung vom sieben und zwanzigsten Januar achtzehnhundert fünf und
fünfzig wo zugegen waren: Hermann, Director, Wenckel, Vicepräsident,
Hoffmann, Räthe, Wenz, zweiter Gerichtsprocurator und Fal-
kenburg, zweiter Untersuchungsrichter, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den kgl. Untersuchungsrichter für den Bezirk
Frankenthal geführten Untersuchung gegen

1, Ludwig Flocklich, zwei und dreißig Jahre alt, Rechnungsführer in Mut-
terstadt, des betrügerischen Bankrotts zu Lautre des Jahres 1854;

2, Wilhelmine Bissinger, drei und zwanzig Jahre alt, dessen Ehefrau;

3, Heinrich Arthes, fünf und zwanzig Jahre alt, Rechnungsführer und Buch-
halter zu Lautre, zuletzt Marktdiener bei genanntem Flocklich

4, Franziska Waldele, sieben und zwanzig Jahre alt, Haushälterin
zu Ruppertsbrunn, zuletzt Marktdiener bei obigem Flocklich

die drei letzteren der Complicität an begangenem betrügerischen Bank-
rotte beschuldigt;

Nach vernommenem Gutachten des kgl. Bezirksprocurators Wenz,
Eingesehen die Akten:

a, de vor diesem schriftlich abgegebenen Antrag, also lautend:

der königl. Generalstaatsprocurator

nach Einsicht der Akten de gegen Ludwig Fröhlich in Ludwigsburg wegen betrügerischen Bankerotts geführten Untersuchung

sowie de am 26 Januar 1855 durch das kgl. Bezirksgericht zu Ludwigsthal erlassenen Leibverhaftsverordnung;

erwägend dass der Beschuldigte Fröhlich genügend indizirt ist, dass derselbe betrügerischen Bankerotts schuldig gemacht zu haben und zwar:

a, indem er im Laufe des Monats August 1854 kurz vor und nach Eintritt seines Zahlungsunvermögens zum Nachtheil seiner Gläubiger Geld, Waaren und andere Mobilien beseitigte und beseitigen half;

b, indem seine Bücher nicht in ordnungsmäßigem Stand seiner Aktiven und Passiven enthalten;

erwägend dass die 3 andern Beschuldigten genügend indizirt sind, in Einverständnisse mit dem Hauptschuldigten und unter Beimischung seiner obbezeichneten oder eingetretenen Zahlungsunvermögens bei der Beseitigung von Geld, Waaren und andern Mobilien zum Nachtheile der Gläubiger mitgewirkt zu haben;

eingesehen die art. 593, 594 und 597 code de com. und art. 403 cod. pénal,

beantragt

das Königl. Appellationsgericht in seiner Anklagekammer wolle erklären, dass genügende Indizien der besagten Verbrechen gegen die 4 Beschuldigte vorliegen, sofort unter Bestätigung der erlassenen Leibverhaftsverordnung Anklage deßhalb gegen sie erkennen und sie vor das Schwurgericht verweisen.

Ludwigsburg den 27 ten Januar 1855 gez. Klumpp, Amtsprocurator.

Die Leibverhaftsverordnung der Anklagekammer des kgl. Bezirksgerichts zu Ludwigsthal vom zwanzigsten Januar lautet:

das kgl. Bezirksgericht zu Ludwigsthal versammelt in seiner Anklagekammer am zwanzigsten Januar achtzehnhundert fünf und fünfzig in Gemäßheit des art. 127 c. d'inst. crim., auf vorgängigen mündlichen Vortrag, des Referenten, Assessor Mayer, Einsicht, Gegenmeinung, Untersuchungsrichter und Referent, Mayer, Richter und Kammerschreiber, Untergerichtsschreiber.

Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen 1, Ludwig Fröhlich, 34 Jahre alt, Rechnend zu Klingheim wegen betrügerischen Bankerotts zu Laufe des Jahres 1854; 2, Wilhelmine Bissinger, 23 Jahre alt, Ehefrau des Vorgenannten; 3, Heinrich Anthes, 25 Jahre alt, Rechnender und Beisitzender zu Leonberg, gemeinsam Marktführer zu Klingheim Schmidtischen Verkaufsstätte; 4, Ernestine Wildele, 19 Jahre alt, Marktschwesterin und Beischlafen, gemeinsam Marktführer zu der zu Ludwigsthal Schmidtischen Verkaufsstätte wegen Complicität an besagten betrügerischen Bankerotte;

Nach Einsicht der Requisitorien zu seinem Vorgange, sowie auch der Schrift der schriftlichen Anklage des kgl. Amtsgerichts vom 19 Januar 1855;

Nach vorgelesener Verhandlung und

in Erwägung dass nach der durch die kgl. Untersuchungsrichter geführten Untersuchungen der Thatbestand des durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts zu Leonberg, als Handelsgericht sprechend, unterm 17 August vorigen Jahrs mit fünfzig zu Zahlungsstand verbotenen flüchtigen Ludwig Fröhlich, Mechaniker und Klingheim des betrügerischen Bankerotts durch Verheimlichung von Geld und sonstigen Mobiliargegenständen zum Nachtheile seiner Gläubiger im Laufe des Jahres 1854, sowie von gegen mangelhafter und unordentlicher Führung seiner Bücher, und dass auch sein Aktiv- und Passivstand entspricht, - genügend indizirt ist;

dass ebenso die flüchtige Wilhelmine Bissinger, Ehefrau des genannten Fröhlich, sowie Heinrich Anthes, Rechnender und Marktführer seines Ehemanns und Marktführung und Ernestine Wildele, als Beischlafen der Complicität an besagten betrügerischen Bankerotte durch wissentliche Beihilfe zu den Verheimlichungen von Mobiliargegenständen im Einverständnisse mit dem flüchtigen Fröhlich hinlänglich indizirt erscheinen;

in Erwägung, dass diese Thatsachen Verbrechen bilden, welche in den art. 402 und 403 c. pén., sowie in den art. 593, 594 und 597 cde com. vorgesehen,

Nach Einsicht der art. 133 und 134 c. d'inst. crim.;

aus diesen Gründen

erklärt: 1, den Ludwig Fröchlich, 34 Jahre alt, Rechnend in Klingheim, 6 Schuh groß, Statur: stark; Haar: dunkelblond; Stirn: hoch; Augen: braun; Nase: groß; Mund: groß; Bart: röthlich braun; Kinn: gewöhnlich; Gesichtsform: gewöhnlich; Gesichtsfarbe: gesund; ohne besondere Kennzeichen; - des betrügerischen Bankerotts durch Verheimlichung von Geld und sonstigen Mobiliargegenständen zum Nachtheile seiner Gläubiger im Laufe des Jahres 1854, sowie wegen mangelhafter und unordentlicher Führung seiner Bücher, und dass

„nen rechts für Recht. auf Festsetzung endgültig- genügend stark beweg-
„gende 2, die Wilhelmine Bisinger, 23 Jahre alt, Ehefrau des vorgenann-
„ten Ludwig Troeklich, Musikus in Landstuhl - beim Prozeßgericht
„bisher nicht unbescholten bekannt ist;
„3, den Heinrich Anthes, 25 Jahre alt, Musikus und Kaiserslautern und
„4, den Heinrich Wilhelm, 25 Jahre alt, Maschinenarbeiter und Kaiserslautern
„wegen Complicität an betrügerischen Bankerotte durch entsprechende
„Teilnahme an den Verschleuderungen der Mobiliargegenstände im Ein-
„verständnisse mit dem Hauptbeschuldigten Troeklich Ludwig mittelst
„erlassen diese Eröffnungsverordnung gegen die nur genannten Be-
„schuldigten;
„verordnet daß die Untersuchungsakten nebst einem Verzeichnisse der
„Untersuchungszeugen und diese Verordnung dem kgl. Generalstaatsan-
„walte bei der Pfalz in Zweibrücken zugestellt werden, damit
„daß die nur genannten Beschuldigten steckbrieflich ergriffen und in
„sachgemäße Gefängnißhaft verbracht werden, endlich das kgl. Assisen-
„hof genannt sein die Pfalz in Zweibrücken bestimmt wird.
„Also beschlossen, wie oben.
„Unterzeichnet: Mohl, Hofmann, Metzner, Hammerschlag."
Nach Einsicht der Untersuchungsakten und stattgehabter Beratschlagung
in Erwägung, daß die Hauptanzeigen und Belastungen, wie sie
in der hierüber vorgelegenen Untersuchung liegen, die Einleitung der Un-
tersuchung und Verweisung des Angeklagten
1, daß der Beschuldigte Ludwig Troeklich - welcher als Inhaber und
Besitzer einer mechanischen Fabrik Handelsgeschäfte getrieben und
darauf für gewöhnliches Gewerbe gemacht hat, auch durch Urtheil
des kgl. Bezirksgerichts in Landstuhl, sitzend als Handelsgericht
vom siebenzehnten August achtzehnhundert neun und fünfzig in Be-
treff seines Zustand erklärt worden ist und die Eröffnungsfrage des
gedachten Urtheils - als fallirter Handelsmann in die
des Jahres achtzehnhundert neun und fünfzig nach Eintritt seine Za-
lungen und Flucht von denselben a, baares Geld, Waaren und Mo-
biliargegenstände auf Borg gekauft und weggelegt, auf b, sein
Handels- und Geschäftsbücher so geführt habe, daß diese die activen
und passiven Lage der Gläubiger nicht wahrhaft darstellen - also
dieß in der Absicht, mittelst seine bei Vertheilung und Wegle-
gung, also mittelst Verheimlichung und Entziehung gesetzlicher Ver-
mögenstheile, seine mittelst seiner Zahlungen seine Gläubiger

zu betrügen und zu benachtheiligen;
2, daß die Beschuldigte Wilhelmine Bisinger, Ehefrau Troeklich an de-
ssen Ehemanns zur Last gelegten unter 1, a, abgegebenen Auf-
seitschaffung und Wegflaggung von Geld, Waaren und Mobilien
gegenstände lebhaft Theil genommen habe, daß sie, die Gehülfe-
lage ihres Ehemanns mit allen eingetretenen und bekannten Ele-
mente und allen Absicht mittelst seiner Aufseitschaffung und Weg-
flaggung die auf Borg gekauften und weggelegten Objekte seinen
Gläubigern zu verheimlichen und zu entziehen, indem aber die
Gläubiger zu betrügen - kennend, mit denselben bei dieser auf
der Wage der Aufseitschaffung und Wegflaggung bethätigten Ver-
heimlichung und Entziehung in Einverständnisse gehandelt und mit-
thätlich Hilfe und Beistand dabei geleistet habe - also dieß eben-
falls mit der Absicht, die Gläubiger ihres Ehemanns zu betrügen
und zu benachtheiligen,
daß es sich demnach in der gegenwärtigen Lage der Beschuldigten
Ludwig Troeklich gegenüber von einem betrügerischen Bankerotte,
seine Ehefrau Wilhelmine Bisinger gegenüber aber von der
mißbräuchlichen Theilnahme seinem, demnach von Thatsachen handelt,
welche durch die art. 402 1–3, 403 des Strafg. und art. 593 2, 594 und
597, 598 und 599 des Handels-Gesetzbuches als Verbrechen vorgesehen
und mit Zucht- und entehrender Strafe belegt sind, auch zur Zu-
ständigkeit des Assisengerichts gehören,
daß diese diese Verbrechen selbst Anklage gegen die beiden Beschuldigten
und jeden gegen jeden derselben in obigem Umfange stattfindet, daß
sich hier nur die Assisen der Pfalz zur beschleunigten gesetzmäßigen Ab-
theilung zu verweisen sind, daß auch die Ergänzung eines bezüglichen Ak-
tenfaszikels wider die beiden Beschuldigten, sowie die Vollziehung des daß
die Rathskammer des königl. Bezirksgerichts zu Landstuhl unterm gegen-
wärtigen dieses Monats gegen die beiden, auf flüchtigem Fuße befindlichen
Beschuldigten erlassenen Liebenhaftsbefehls in obiges Präsidium zu ver-
weisen ist, falls dieselben nicht ergriffen werden sollten,
In Erwägung was die beiden Mitbeschuldigten Heinrich Anthes und Hein-
rich Wilhelm anlangt, daß in Betracht der denselben zur Last gelegten
mittelst Einverständnisse mit den Hauptthätern zur Verheimlichung und Entzie-
hung von Geld, Waaren und Mobiliargegenständen auf den Wege der
Aufseitschaffung und Wegflaggung in der Absicht, die Gläubiger zu be-

tungen, angeblich bestätigten auswärtigen Zeitungen in den die Ver-
eins-Statuten enthaltenen betrügerischen Handlungen die durch die Voruntersu-
chung gebrachten Tatsachen einzeln und zusammengenommen
ihrem Inhalt und ihrer Tendenz nach nicht finden, um auf den
Grundlage für eine Aufstellung dieser beiden Beschuldigten in den Anklage-
zustand und ihre Kurzweisstellung entsprechen zu können, da
diese bei dieser Beschaffenheit der Indizien der Fall ist, gegen diese beiden
Beschuldigten die Einstellung des Verfahrens, sowie weiters auch die
sie gegen sie verhängten Untersuchungshaftbefehle, deren sofortige Auf-
hebung in Anwendung des art. 229 des Strafprozessgesetzbuches anzu-
ordnen;

Aus diesen Gründen

erklärt das königl. Appellationsgericht, daß gegen die obenbezeichneten
Strobenseine Anklage wider die genannten Ludwig Fröhlich und Con-
sorten stattfinde und verweist dieselben demgemäß zur Aburteil-
ung vor das Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken,
verordnet, daß durch die königl. Staatsbehörde eine Anklageschrift gegen
dieselben verfasst und sie gegen sie binnen ganzlichen Tagen abfas-
durch die Vorstimmer des königl. Bezirksgerichts in Landau verhaf-
ten Haftbefehle in obigen Beziehungen, falls die Angeklagten
aufgefunden werden sollten, vollzogen werde;
verfügt zugleich, daß gegenwärtiges Urtheil sammt der Anklage-
schrift den beiden Angeklagten abschriftlich zugestellt und diese sodann
in die vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Ge-
fängniß zu Zweibrücken abgeführt werden sollen;
erklärt endlich, daß unter die Beschuldigten Heinrich Mathes und Hen-
riette Wandel keine Untersuchung in Betreff der gegen sie durch
Land Waldeck seine Tatsachen Anzeigen in Betracht der gegen sie durch
Ludwig Fröhlich eingeleiteten Untersuchung gegeben sind, weshalb bezüglich ihrer auf
sofort Aufhebung der gegen sie obenerwähnten Haftbefehle
dennung der Vorstimmer des kgl. Bezirksgerichts in Landau vom gestri-
gen Tage sowie die Einstellung des Verfahrens und ihre sofortige Ent-
lassung.
Also gemäß der art. 231, 233, 241, 242 und 243 der Strafprozessordnung.
Also gesprochen und verhandelt, wie Eingangs.

Hermann
Präsident
Hoffmann
Vogel

Sitzung vom 29ten Januar 1855

des königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, gebildet
als Anklagekammer und versammelt in der Rathskammer, hat in seiner
Sitzung vom neun und zwanzigsten Januar achtzehnhundert fünf und fünf-
zig, an gegenwärtig waren: Hermann, Präsident, Mankel, Cotta,
Varini, Hügel, Kittler, Ritter, erster Staatsprocurator Hoffmann,
zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Auf Einsicht der durch den königl. Untersuchungsrichter bei dem Bezirks-
Landau geführten Untersuchung gegen
1, Peter Adam Kreimbühl, fünf und dreißig Jahre alt, Tagner in
Rohrbach wohnhaft, flüchtig;
2, Franz Ventulet, fünf und zwanzig Jahre alt, Tagner allda wohnhaft,
des gewaltsamen Diebstahls beschuldigt,
Nachgenommenen Einsicht des königl. Staatsprocurators Ritter,
Eingesehen insbesondere:
a, den von diesem schriftlich abgegebenen Antrag, welcher also lautet:

des K. Generalstaatsprocurators
am K. Appellationsgerichte der Pfalz

Nach Einsicht der gegen 1, Peter Adam Kreimbühl, 36 Jahre alt, Tagner von
Rohrbach; 2, Franz Ventulet, 25 Jahre alt, Tagner allda wegen gewalt-
samen Diebstahls durch den k. Untersuchungsrichter zu Zweibrücken ge-
führten Untersuchung;
Nach Einsicht der vom k. Bezirksgericht zu Zweibrücken gegen diese
Verbrechens gegen die Beschuldigten erlassenen Diebstahlsverlau-
fung d.d. 26 Januar 1855;
In Erwägung, daß aus der geführten Untersuchung schwerwiegende belastende
Anzeichen sich ergeben, daß der Beschuldigte Adam Kreimbühl a, in
Laufjahre 1854 in Hause und zum Nachtheil des Peter Zapp von Rohr-
bach, während er bei denselben als Knecht in Arbeit und Lohn stand
3-4 Omnien Wein; b, im Herbste des Jahres 1854 in der Wohnung
und zum Nachtheil des Agellania von Drexler, Wittwe von Lemich Hirsch
Hölcher von Rhelenburgerhof, während er bei derselben als Knecht gegen
Lohn in Dienste stand und mittelst Einsteigens aus einem über dem
Viehstalle befindlichen Heuboden in den über denselben befindlichen Heu-
boden durch ein in der letztern Boden befindliches Loch, etwa 17 Om-
men Korn, sodann mit Mistgabel, jedoch ohne den wegnehmenden An-
stand des Einsteigens gestohlen hat;

des ... Hofbräuers Ventulet zu ... dezember 1854 zur Nachtzeit, mit den bewaffneten Hand und zum Nachteil des genannten Mitters Hoscher, indem er bei Letzterem als Knecht gegen Lohn in Diensten stand, mit mittelst Einsteigens durch die dem angegebenen Orte nächst der Brauerhäuser Südseite und zwei Quantität Korn, womit sie angefüllt waren, gestohlen hat,

dadurch, daß diese Thatsachen bewiesen bleiben, endlich durch die art. 381 ziff. 3, 384, 386 ziff. 2 c.p. vorgesehen und angedroht sind,

stellt der Antrag

es gefalle der Anklagekammer des kgl. Appellationsgerichts gegen bezeichneten Beschuldigten Anklage zu erkennen, die zur Abhörschreiben nöthigen Akten zu vernehmen und die Fällung des weiteren einschlägigen gesetzlichen Verfahrens zu verordnen.

Feuerbrunn, den 27ten Januar 1855 gez. Kieffer, Amtsgerichtsrath

b, die Leibesverhaftsverordnung der Anklagekammer des kgl. Appellationsgerichts in Kreisabtheilungen vom zwanzigsten Januar jüngst, also lautend:

Das kgl. bayer. Appellationsgericht in seiner Anklagekammer, wo zu gegen erkannt: Klumm, Präsident, Hartl, Untersuchungsrichter, Lilienthal, Assessor und Müller, stellvertretender Gerichtsschreiber.

Nach Anhörung des vom Untersuchungsrichter erstatteten Berichts in Sachen der Untersuchung gegen 1, Peter Adam Kreimbühl, Taglöhner in Rockenhausen, Kanton Kaiserslautern, verhaftet, der Entwendung 2, gegen 3-4 Personen Mitten in den bewachten Hause und zum Nachtheile des Actenbeamten Peter Hagg von Rockenhausen, bei dem er damals als Knecht in Diensten gestanden ist, in Heuschaden 1854, 2 eimer Korns und einer Quantität Korn von ungefähr 17 Simmen mittelst Einsteigens in den bewachten Hause und zum Nachtheile des Agellonia von Hasselter, Mitten von Ludwig Josefs Hoscher, Hüttenbesitzers auf der Hellenbergerhof in Weilerbach, Kanton Kaiserslautern wohnhaft, bei der damals als Knecht in Diensten gestanden, in Hause des nämlichen Hüttenbesitzers; 2, einer Mistgabel zum Nachtheil desselben Mitten Hoscher und ebenfalls als dem Dienstknecht in Hause des nämlichen Jahres beschuldigt, 2, dann Ventulet, Taglöhner in besagtem Rockenhausen wohnhaft der Entwendung 2 zweier Fäßer mit einer Quantität Korn in den bewachten Hause und zum Nachtheile des nämlichen Mitters von Ludwig Josefs Hoscher Hellenbergerhofs, bei welchem er damals Dienstknecht gewesen ist, am Abend des dritten Dezember vorigen Jahres und mittelst Einsteigens, 3 fünf Halbstücher zum Nachtheil des Marie Josefa Ventulet, Mitten des Gemeindehirten Johann Scheffler von Weilerbach in Hause des Nämlichen November vorigen Jahres beschuldigt,

nach genommener Einsicht der Hauptschriften und des Antrags des kgl. Amtsbehörde;

Nach Anleitung des art. 133 und 134 des Strafgesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren, in Verbindung desselben mit der Untersuchung hinreichend starke Indizien dafür ergeben: 1, gegen obengenannten Peter Adam Kreimbühl, daß er in Heuschaden 1854 in bewachten Hause und zum Nachtheile des Peter Hagg von Rockenhausen, bei dem er damals in Diensten gestanden, 3-4 Simmen Korn, und in Hause des nämlichen Jahres in bewachten Hause und zum Nachtheile seines damaligen Dienstherrn, des Mitters von Ludwig Josefs Hoscher von Hellenbergerhofe mit Mistgabel und in letzterem Hofraithe 17 Simmen Korn mittelst Einsteigens entwendet habe, und 2, gegen genannten Franz Ventulet, daß er in bewachten Hause und zum Nachtheil seines Dienstherrn des nämlichen Mitters Josefs Hoscher von Hellenbergerhofe zwei Fäßer mit Korn mittelst Einsteigens und 5 Halbstücher zum Nachtheil des Mitters von Josefs Hoscher von Weilerbach in Monat November vorigen Jahres entwendet habe,

daß aber alle diese Thatsachen bewiesen bleiben, endlich durch die art. 379, 381 ziff. 3, 384; 386 ziff. 2 und 397 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und mit einer gerichtlichen und entehrenden Strafe belegt sind, mit Ausnahme der besagten Entwendung der fünf Halbstücher, welche ein Dritter gestohlen bleibt und bezüglich dessen sich die kgl. Amtsbehörde in seinem Anzeigen vorbehalt gemacht hat;

etwaige der gesetzlichen Vorbehalt gemacht hat;

Aus diesen Gründen

erklärt, daß hinreichend starke Indizien gegen die beiden obengenannten Beschuldigten Peter Adam Kreimbühl und Franz Ventulet bestehen, daß sie die obenbezeichneten durch die angeführten Artikel vorgesehenen Verbrechen verübt haben;

verordnet sofort unter Anwendung der art. 133 und 134 des Strafprozeßgesetzbuchs, daß sämmtliche auf gegenwärtige Untersuchung sich beziehende Akten nebst einem Auszeichnisse der Untersuchungsstücke an den kgl. Generalstaatsprocurator am Appellationsgerichte für die Pfalz zu Zwecken gesendet werden sollen, damit weitere erfolge, was Rechtens, - erläßt zugleich eine Leibesverhaftsordonnanz gegen: 1, Peter Adam Kreimbühl von Rockenhausen, Alter: 36 Jahre; Größe: 5'9"; Haare: röthlich; Augen: grau; Mund: gewöhnlich; Kinn: oval, Bart: rothe; Haubacher; Gesichtsform: vollkommen; Gesichtsfarbe: gesund; Statur: u.

Statistik; besondere Zeichen: an der linken Wange eine Schußnarbe;

2, Franz Venkulet von Rochusberg, Alter: 45 Jahre; Größe: 5'10"6", Haare: blond; Bart: wenig; Augenbrauen: blond; Augen: grau; Nase: mittel; Mund: gewöhnlich; Zähne: gut; Kinn: oval; Ohren: gewöhnlich; Gesicht: voll; Gesichtsfarbe: gesund; Gesichtsform: oval; Statur: schlank; ohne besondere Zeichen —

Verordnung derselben vorgeschrieben und in Folgendes Gefängniß gebracht werden sollen, welches der königl. Assisenhof zu bestimmen hat und muß auf den Fall der Nichtverurtheilung oder Freisprechung des Franz Venkulet der Antrag der kgl. Staatsbehörde den geeigneten Nachhalt.

Vorgeschlagen zur Beisetzung der Leichen, mit Einigung genehmigt.

Gutachtlich: Blumm, Hecht, Lilienau, Müller.

Nachdem sich der nachstehenden Akten und gepflogener Untersuchung: Feststellung des die Feuersbrunst anzeigen, welche Nacht des 6ten Februar d. J. in der Gemeinde Hohenstein in Brand gerathen sind, in Folgendem thatsächliche Ergebniß ergeben:

1, daß zum Nachtheil des Ackerbauers Peter Zapf zu Rochusberg im Königreiche Preußen nachstehende zwei und fünfzig auf seiner Flur Hohenstein Nr. 364 befindlichen Gebäuden angehörige Mieten, nämlich: das Wohnhaus, die Scheune, der Stall, der Backofen, der Schweinestall, der Hühnerstall, der Schafstall, der Schuppen, der Keller, der Brunnen, die Düngerstätte, das Backhaus, die Hundehütte, das Taubenhaus, der Gemüsegarten, der Obstgarten, der Hopfengarten, der Kartoffelacker, der Kleeacker, der Weizenacker, der Roggenacker, der Gerstenacker, der Haferacker, der Flachsacker, der Rübenacker, der Kohlacker, der Erbsenacker, der Bohnenacker, der Linsenacker, der Wickenacker, der Lupinenacker, der Kümmelacker, der Anisacker, der Fenchelacker, der Senfacker, der Mohnacker, der Tabakacker, der Hanfacker, der Leinacker, der Rapsacker, der Rübsenacker, der Dotteracker, der Safloracker, der Safranacker, der Krappacker, der Waidacker, der Indigoacker, der Cochenilleacker, der Lackmusacker, der Orseilleacker, der Purpurschneckenacker, der Muschelacker, der Korallenacker, der Perlenacker, der Bernsteinacker, der Elfenbeinacker, der Horn- und Knochenacker, der Leder- und Pergamentacker, der Papier- und Pappacker, der Wachs- und Talgacker, der Seife- und Kerzenacker, der Lampen- und Ölacker, der Spiritus- und Essigacker, der Bier- und Weinacker, der Branntwein- und Liköracker, der Zucker- und Honigacker, der Salz- und Pfefferacker, der Gewürz- und Kräuteracker, der Arznei- und Giftacker, der Farb- und Tinktacker, der Gerb- und Beizacker, der Leim- und Kleisteracker, der Stärke- und Mehlacker, der Brot- und Kuchenacker, der Fleisch- und Wurstacker, der Fisch- und Krebsacker, der Austern- und Muschelacker, der Schnecken- und Wurmacker, der Insekten- und Spinnenacker, der Vogel- und Eieracker, der Milch- und Butteracker, der Käse- und Quarkacker, der Schmalz- und Talgacker, der Wurst- und Fleischacker, der Leber- und Nierenacker, der Herz- und Lungenacker, der Magen- und Darmacker, der Blut- und Galleacker, der Urin- und Kotacker, der Schweiß- und Tränenacker, der Speichel- und Nasenschleimacker, der Ohrenschmalz- und Augenbutteracker, der Haar- und Nagelacker, der Zahn- und Knochenacker, der Gehirn- und Rückenmarkacker, der Nerven- und Muskelacker, der Sehnen- und Bänderacker, der Gelenk- und Knorpelacker, der Haut- und Fettacker, der Schleim- und Eiteracker, der Jauche- und Mistacker, der Abfall- und Müllacker, der Schutt- und Trümmeracker, der Asche- und Kohlenacker, der Ruß- und Rauchacker, der Dampf- und Gasacker, der Wasser- und Eisacker, der Schnee- und Hagelacker, der Regen- und Tauacker, der Nebel- und Wolkenacker, der Luft- und Windacker, der Sturm- und Orkanacker, der Erdbeben- und Vulkanacker, der Lava- und Bimssteinacker, der Obsidian- und Tuffacker, der Granit- und Gneisacker, der Basalt- und Porphyracker, der Kalk- und Dolomitacker, der Sandstein- und Quarzacker, der Schiefer- und Tonacker, der Lehm- und Mergelacker, der Humus- und Torfacker, der Kies- und Geröllacker, der Sand- und Staubacker, der Ton- und Lehmacker, der Mergel- und Kalk

weitern erschwerenden Umstand des Einbruchs betrifft, daß nach der stattgehabten Voruntersuchung sich genau ermittelt hat, daß auf den bei diesen Diebstählen zur Sprache kommenden Hausspeicher gelangen und die einzelnen Entwendungen von Korn und Bohnen verübt zu können, von dem Hausspeicher aber der in Rede stehenden Stallung und durch Öffnungen, welche sich in der Decke über dem Hausspeicher, die zugleich den Kornspeicher als Boden dient, befinden, also im Innern des Gebäudlichkeiten und von diesen Innern auf den Kornspeicher allerdings zugestiegen werden, daß jedoch nach der Begriffsbestimmung, welche art. 394 des Strafgesetzbuchs über das Wort „Einsteigen" aufstellt, unter solchem Einsteigen, um bei dem Diebstahl einen erschwerenden Umstand abgeben zu können, jenige Art und Weise zu verstehen, daß jemand, um solches sein muß, mittelst welches der Dieb bezweckt, sich von außen den Eingang in geschlossene Häuser, Gebäude und so weiter auf die im erwähnten Artikel angegebene Weise zu verschaffen, daß Räume aber nicht im Fall verstanden werden können, wenn der Einsteigen in das Innere eines Hauses, eines Gebäudes u. s. w. einmal gelangte sich von hier aus in die übrigen Theile des Hauses u. s. w. durch vorhandene Öffnungen einbringt;

In Erwägung daß nun allen nach gegen obigen Urtheilsspruch Appellation ergriffen haben und zwar gegen jeden, so weit solche betrifft, statt hat, daß durch zur Abstellung gehörigen Abänderung vor die Assisen der Pfalz zu verweisen sind, auch die Anordnung einer bezüglichen Anklageschrift gegen Heid, Hamm und Vollziehung derselben der Rathskammer des kgl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern am zwanzigsten Januar jüngst wurde die beiden Angeschuldigten erlassenen Haftbefehls, jedoch unter obiger Vervollständigung und näherer Bestimmung, beziehungsweise Beschränkung zu verfahren ist;

Aus diesen Gründen

Entlant des kgl. Appellationsgerichts, daß gegen den obenbezeichneten Verbrechen gegen die beiden Angeschuldigten und zwar gegen jeden, soweit solche betrifft, Anklage stattfinde und verweisen derselben deshalb zur Ababurtheilung vor das Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken;

verordnet, daß durch die kgl. Rathsbehörde eine Anklageschrift gegen Heid verfaßt und sie gegen sie durch die Rathskammer des kgl. Bezirksgerichts in Kaiserslautern unter genauzigsten heutigen Monats erlassene Haftbefehl mit obiger Vervollständigung und näherer Bestimmung vollzogen werde, daß jedoch diesen Haftbefehl nur so weit auf, als in demselben in Betreff der Korn- und Bohnendiebstähle zum Nachtheile der Wittwe Hoffer auf der erschwerende Umstand des Einsteigens aufgenommen worden ist;

anfügt endlich, daß gegenwärtiges Urtheil sammt der Anklageacte den beiden Angeklagten abschriftlich zugestellt und Letzteren in den vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweibrücken abgeführt werden sollen.

Die Gemäßheit der art. 231, 233, 241, 242 und 243 des Strafgesetzbuches.

Also geschehen und gerichtet, wie Eingangs.

Marschal

Vollz

Vergucy

No 14.

Sitzung vom 29ten Januar 1855

Das königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer ordentlich und versammelt in der Rathskammer, hat in seiner Sitzung vom neun und zwanzigsten Januar achtzehnhundert fünf und fünfzig, wo zugegen waren: Präsident, Director, Marshal, Cotta, Perrin, Hügel, Rüffer, Ritter, erster Staatsprocurator und Fabricy, zweiter Substitutsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Nachdem durch den kgl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau geführten Untersuchung gegen

Karl Anton Braun, II, Jäger, ledig, zu Hilsselberg, Cantons Pirmasens, der gewerbsmäßigen Tötung beschuldigt,

Verfassungsmäßigen Eingang des kgl. Staatsprocurators Ritter;

Eingesehen insbesondere:

a, den von diesem schriftlich abgegebenen Antrag, der also lautet:

des K. Generalstaatsprocurators
an K. Appellationsgerichts der Pfalz

„Nach Einsicht der von K. Untersuchungsrichter zu Landau gegen Karl Anton Braun II, 19 Jahre alt, Tagner von Hüsselberg wegen freiwilliger Tödtung eines Hauptdienstboten im Dienste geführten Untersuchung, nach Einsicht der vom K. Bezirksgerichte zu Landau wegen freiwilliger und vorbedachtig mit einem Militärstutzen verübter Tödtung eines Hauptdienstboten im Dienste gegen den Verhafteten erlassenen Verweisung vom 20 Januar 1855;

In Erwägung, daß aus der geführten Untersuchung hinreichend Belastungsanzeichen hervorgehen, daß der Verhaftete, der bereits durch Urtheil des K. Bezirksgerichts Landau vom 19 Juni 1854 wegen Vorsatzes zu einer Criminalstrafe rechtskräftig verurtheilt wurde, den K. Lieutenant Ludwig Christian Candidus von Winfeld bei Ausübung seines Dienstes, während er in Verfolgung der Verhafteten gegen einen unmittelbar vorher in administrativer Amtspflicht verübten Militärdiebstahl begriffen war, am 12ten October 1854 des Nachmittags in Heimarth, Canton Langenberg, westlich zwischen Winfeld und Hüsselberg in der Gemarkungsabtheilung Teufelshorst, vermittelst eines Pfahlstockes freiwillig so schwer verwundet hat, daß der Tod als nothwendige und unmittelbare Folge hiervon eingetreten ist;

daß diese Thathandlung ein Verbrechen bildet, welches durch die art. 295, 133, 304 und 56 c.p. vorgesehen und mit Strafe bedroht ist;

In Erwägung, daß zur Ababurtheilung der Verhafteten das Bezirksgericht nach art. 553 c. d'inst. crim. competent ist, da dasselbe, wie angezeigt, bereits wegen Verbrechens zu einer Zucht- und entehrenden Strafe verurtheilt wurde;

stellt den Antrag

es gefalle dem Unterzeichneten Appellationsgerichts gegen die Verhafteten wegen des bezeichneten Verbrechens Anklage zu erheben, dieselben zur Aburtheilung vor das Bezirksgericht zu verweisen und die Herstellung sämmtlicher einschlägigen Haupttheilen zu veranlassen.

Zweibrücken den 4 Januar 1855 gez. Griffer I Procurator

In Vollziehung der Rathskammer des kgl. Bezirksgerichts zu Landau vom zwanzigsten Januar laufenden, also lautend:

Das kgl. Bezirksgericht zu Landau, versammelt in seiner Berathschlagung

zufolge der vom K. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken vom zwanzigsten Januar achtzehnhundert fünfzig und fünfzig in Gemäßheit des art. 127 des Verfassungsgesetzbuches, zu zeugen waren: Hauptmann, Präsident, Mann, Untersuchungsrichter und Referent, Hofmann, Assessor und Vater, stellvertretender Gerichtsschreiber, sich folgende Abstimmung erlassen:

Nach Einsicht der Untersuchungsacten gegen Karl Anton Braun II Tagner wohnhaft zu Hüsselberg, der freiwilligen Tödtung des K. Hauptmanns Ludwig Christian Candidus von Winfeld zu Heimarth mittelst eines Pistolenschusses am 12 October 1854 beschuldigt;

Nach Anhörung des Referenten in seinem Berichte, sowie nach Antrag des schriftlichen Antrages des kgl. Procuratorsamts vom heutigen;

Nach Ansicht der art. 295, 133, 304, 56 des Strafgesetzbuchs und der art. 130 und 134 des Strafverfahrensgesetzbuchs;

In Erwägung, daß nach den Ergebnissen der vom Untersuchungsrichter geführten Untersuchung Karl Anton Braun II, Tagner von Hüsselberg, welcher schon am 19 Juni 1854 zu einer criminellen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurtheilt wurde, dann durch die Anklage des Procurators des Königreichs beschuldigt wird, durch mit Vorbedacht und Hinterlist verübte Handlung den Lieutenant Ludwig Christian Candidus von Winfeld bei Ausübung seines Dienstes, während er in Verfolgung der Verhafteten wegen eines in administrativer Amtspflicht verübten Militärdiebstahls begriffen war, am 12 October 1854 Nachmittags zwischen 4 Uhr und einem Viertel auf 5 Uhr in Heimarth, Canton Langenberg, westlich zwischen Winfeld und Hüsselberg in der Gemarkungsabtheilung Teufelshorst vermittelst eines Pfahlstockes freiwillig so schwer verletzt zu haben, daß der Tod als nothwendige und unmittelbare Folge hiervon eingetreten ist;

In Erwägung, daß diese That nach den angezogenen Strafgesetzartikeln ein Verbrechen bildet und mit Zuchts- und entehrender Strafe belegt ist,

aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Bezirksgericht, daß Karl Anton Braun II Tagner in Hüsselberg wohnhaft, genügend überzeugt ist, den kgl. Lieutenant Ludwig Christian Candidus von Winfeld bei Ausübung seines Dienstes und während er in Verfolgung der Verhafteten wegen eines in administrativer Amtspflicht verübten Militärdiebstahls begriffen war, am 12 October 1854 Nachmittags zwischen 4 Uhr und ein Viertel auf 5 Uhr in Heimarth, Canton Langenberg, westlich, zwischen Winfeld und Hüsselberg in der Gemarkungsabtheilung Teufelshorst vermittelst eines Pfahlstockes freiwillig so schwer verletzt zu haben, daß der Tod als nothwendige und unmittelbare Folge

[illegible] eingetreten ist;
wendet sich nunmehr unter Anwendung der Art. 133 und 134 der Strafprozeß-Gesetzbücher, daß sämmtliche auf gegenwärtige Untersuchung bezügliche Verhandlungen nebst einem Anzeigeblatt der (Beschuldigten) bezüglichen Untersuchungsakten zu Handen des K. Generalstaatsprocurators [illegible] die Anklage zu Protokoll gestellt werden sollen, damit nähere Anzeige möge, mit Antrag;
Inculpat entlich eine Diebs-Verhaftsverordnung gegen Karl Anton Braun v. 49 Jahre alt, verheirathet Taglöhner in Hühlberg, geboren und wohnhaft welcher fast blos gerade ist, blond Haare, niedere und behaarte Stirne, blond Augenbrauen, graue Augen, spitze Nase, zahlreichen Mund, gesunde Zähne, runden Kinn, braunen Bart, ovale Gesichtsform, blasse Gesichtsfarbe, und als besonders Kennzeichen in Gesicht Blatternarben und auf dem rechten Arm die Ziffern „C. B. 1805“ roth und blau eingeätzt hat,
gegenwärtig derselbe dringend ergriffen und in Gefängniß verbracht werden soll, welches der Vgl. Assellation genügt bestimmt wird.
Verhandelt am Tage, wie oben.
Unterzeichnet: Hamsfeld, Braun, Hofmeyer, Viator.
Nach Einsicht der betreffenden Aktenstücke und gepflogener Berathung der Anklagung, daß durch die bisher geführte Untersuchung Verdachtsanzeigen ergeben worden sind, welche in genügend schwerer Belastung dahin bestehen, daß der Inculpat Karl Anton Braun v. von Hühlberg, welcher durch Urtheil des Bezirksgerichts der Pfalz vom neunzehnten Juni achtzehnhundert neun und dreißig wegen Einschwärzung von Banden in Rotten und wegen der mit mehreren gemeinschaftlich, bewaffneter Widersetzlichkeit gegen die königl. Gendarmerie in Klingt in einer Versammlung von mehr als drei Personen, wovon mehr als zwei sichtbare Waffen trugen, bereits zu siebenzehnjähriger correctioneller Einsperrung verurtheilt worden ist, — mit Donnerstag den zwölften Oktober achtzehnhundert neun und fünfzig des Nachmittags halb acht Uhr in Hühlberg, Bezirk Landau, zwischen der Gemarkung Mühlfeld und Hühlberg, an der Grenze des Waldbezirkes Tirtenlache in der Nähe eines in der Richtung von Nordosten nach Südwesten ziehenden Holzfußweges, auf Brunzallée genannt, welcher Weg diesen Distrikt von der gegenüberliegenden Forstabtheilung Teufelshof trennt, durch den Inspiranten Ludwig Christian Landolus von Reinfeld, den der Verstorbene zu seinem speziellen Forstbegang gehörigen Waldabtheilungen abwarten war und daß sie beide diesen Inspirant mitbegleitenden Flurschützen Johannes Schweiß von Reinfeld und Georg Ludwig Braun von Hühlberg, mit einem durch eine Flintenladung von schweren Kaliber Kugel geladenen Feuergewehr versehen, zufolge der Forstordnung, daß der Verstorbene und der Inculpat über dessen Forst [illegible] und [illegible] mit dem, allen Umständen nach an den Flurschützen Braun gerichteten von den Verstorbenen aber wegen Nennung Unkenntlichkeit nicht [illegible] bezeugenen Ausrufe: „Braun! Braun!“ dem mit der [illegible] Pfeife“ versehenen Inspirant Landolus entdeckt und verfolgt hat, in der Richtung von Südwesten Landolus entdeckt und verfolgt hat, in der Richtung von Südwesten nach Nordosten in der auf den Teufelshofer Forst in der Nähe seinen Lauf nahm, dann aber mit der von ihm verfolgenen Richtung zunächst der Annäherung des Landolus seine Richtung [illegible] durch diese beschleunigt, bald gemacht, sich umgedreht, sein Feuergewehr an die Backen gelegt, nach Landolus gezielt und dasselbe in einer Entfernung von etwa fünfzehn bis zwanzig Schritten freiwillig abgedrückt habe, so daß der unter großem Knallen erfolgte volle Schuß mit der ganzen Ladung des genannten Landolus theils in die rechte Hand, womit dieser sein Gewehr gefaßt hatte, theils aber mit großer Wucht gegen die linke Seite des Unterleibes getroffen und dadurch so schwer verwundet habe, daß der Getroffene unter den Anstrengungen eines entsetzlichen Schreies zu Boden gestürzt und der alsbald zu Tod des Fall eingetretene Tod desselben die einzige, die nothwendige und unter allen Umständen [illegible] [illegible] Folge jenes Schusses gewesen;
daß dieß freiwillig zugefügte Schuß- und Todt in unmittelbaren Folge [illegible] Verwundung des genannten Landolus auch in und bei der Ausübung seines Dienstverrichtungen zugefügt worden sei, indem derselbe in Begleitung seines dienstlichen Begleitungen, Hundstrickspaß von gewöhnlicher Farbe, dem einem grauen Filzhut getragen, an den fraglichen Tage in Begleitung des genannten beiden Flurschützen in der vorgedachten seine Forst speziell übergebenen Waldungen zuerst zur Controlirung eines Holzentwendung seinen dienstlichen Umgang gehalten und zuletzt in derselben Begleitung auch bei dem Verstorbenen in seiner dienstlichen Eigenschaft als Forst-

nommen zum Gegenstand der Berathung der Anklageakte amtlich angezeigten Vorfälle und dadurch ganz gewaltsam und daß amtlich die Gefängnißwärter Friedrich Wilhelm Carl Ludwig Christian Landeus und seine amtliche Eigenschaft als Hauptmann zum besonderen Schutz der oben angeführten Maßregeln ernannt habe;

Zur Erwägung daß es sich nach der vorstehenden Auseinandersetzung der thatsächlichen Verhältnisse in der gegenwärtigen Sache handelt A von den übrigen Fragen ohne Gegenstand in Maßregeln, worin die Jagd ausgeübt wird, nämlich von einem Vergehen, welches durch die §. 2, 8, 9, 10, 11 und 12 der Jagdordnung vom 6ten September 1815 und durch die art. 1, 2 und 3 der kurfürstl. Gesetze vom 4 Mai 1812 als Wilddieberei qualifizirt vorgesehen und mit zuchtpolizeilichen Strafen belegt ist, B, von einer freiwillig und bösartig zugefügten Verwundung, daß der allbald eingetretene Tod der Verwundeten in ursächlicher und unter allen Umständen nothwendiger Folge jener Verwundung geworden, nämlich von einer freiwillig geübten Tödtung, also von einem Verbrechen des achten Zusatzes A obangeführten Vergehen der Wilddieberei vorhergegangen und welches Mord von diesem Vergehen begleitet war, auf die Person eines Forstwarten, nämlich auf die Person eines Agenten der öffentlichen Gewalt bei und während der Ausübung seiner Dienstverrichtungen stattgehabt, endlich von einer Person, den Gefängnißwärter, verübt worden, welche bereits früher wegen Verbrechens verurtheilt worden ist;

In Erwägung daß die oben unter Zusatz B aufgeführte Thatsache ein Verbrechen bildet, welches durch die art. 295, 304, 233, 230, 231 und 56 des Strafgesetzbuches vorgesehen ist und Zucht- und entehrende Strafe zur Folge haben kann, auch zur Zuständigkeit des Criminalgerichts gehört;

In Erwägung daß mit Rücksicht darauf, daß der Gefängnißwärter durch das oberwähnte Urtheil des Bezirksgerichts Hof der Pfalz vom 19ten Juni 1834 bereits zu einer Zucht- und entehrenden Strafe verurtheilt worden ist, die Zuständigkeit des Bezirksgerichts zur Aburtheilung des jetzt vorliegenden Verbrechens begründet ist, art. 553 des Strafgesetzbuchs;

In Erwägung daß das einleitende und oben gerichtete Verfahren der Wilddieberei und der in Lauz stehenden, oder näher festgestellten freiwilligen Tödtung als gleichzeitig begangen zu gemeinsamer, innerer Verbindung steht, auch den Akten nach vollständig instruirt ist und derselben Verhandlungen, wie diese ergeben, also als material connex mit den Verbrechen zur gleichzeitigen Aburtheilung mit diesen war und dasselbe Verfahren, nämlich vor das Bezirksgericht, anhängig zu machen ist, art. 226, 227 der Strafgesetzgebung;

In Erwägung daß den Akten nach gegen das obige Verbrechen und gegen das gleichzeitige Vergehen Anklage wider den Gefängnißwärter besteht, daß dasselbe zur vollständigen gesetzmäßigen Aburtheilung vor das Bezirksgericht der Pfalz zu verweisen, auch die Einleitung einer bezüglichen Anklageschrift gegen den Gefängnißwärter, sowie die Vollziehung des von der Rathskammer des kgl. Bezirksgerichts zu Landau vom gegenwärtigen dieses Monats gegen den Gefängnißwärter erlassenen Leibesverhaftsbefehls in obiger Hauptsache, näheren Präcision und Formirung zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt das königl. Appellations-Gericht, daß gegen das obenbezeichnete Verbrechen und gegen das gleichzeitige Vergehen der Wilddieberei Anklage gegen Anton Karl Braun zu Hüffelsheim stattfinde und demnach dasselben Behufs zur Aburtheilung vor das Bezirksgericht der Pfalz zu verweisen; demnach das durch die kgl. Prokuratur eine Anklageschrift gegen dasselben verfasst und die gegen ihn durch die Rathskammer des kgl. Bezirksgerichts zu Landau unterm gegenwärtigen Datum erlassene Leibesverhaftsbefehl in obiger Hauptsache, näheren Präcision und Formirung vollzogen wird, nachgesucht, daß dieses Urtheil sammt der Anklageschrift den Angeklagten abschriftlich zugestellt und diese beiden in die neue aus gemeinen Mitteln gebildete Zustellung an das Zuchthaus zu Zweibrücken abgeliefert werden soll.

Alles in Gemäßheit der art. 231, 233, 241, 242 und 243 des Strafgesetzgesetzbuchs.

Also gesprochen und verkündet, wie Eingangs.

Krämer

Mörkel

Hauger

N:o 15.

Sitzung vom 31ten Januar 1855

Anwesend: Appellationsgerichts-Assessor Hoffalz zu Zweibrücken, als Beisitzer der Rathskammer, welcher mit Zuziehung des Gerichtsschreibers Hoffmann zu Landau in der Rathskammer, daselbst in seiner Sitzung vom 29ten und 30ten Januar 1855 versammelt und fünfzig, an zugegen waren: Präsident, Director, Mentel, Cotta, Perini, Heigel, Röth, Ritter, erster Staatsprocurator-Substitut Hoffmann, zweiter Beisitzer, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den königl. Untersuchungsrichter bei der Bezirksgerichtes Landau geführten Untersuchung gegen

Peter Alf, zu Zeiskam, 42 Jahre alt, Leinweberzeugehilfe, gebürtig daselbst, wohnhaft in Zeiskam, der Fälschung von Urkunden und des wissentlichen Gebrauchs derselben, sowie der Unterschlagung und Betrugs beschuldigt;

Nach Einsicht der Requisitorien des königl. Staatsprocurators Ritter, sowie Einsicht in die Akten insbesondere:

a, den von diesem schriftlich abgegebenen Antrag, des also lautet:

Der K. Generalstaatsprocurator
bei dem K. Appellationsgerichte der Pfalz

Nach Einsicht der gegen Peter Alf, 42 Jahre alt, Leinwebergehilfe zu Zeiskam wegen Fälschung von Urkunden und wissentlichen Gebrauchs derselben, durch den k. Untersuchungsrichter zu Landau geführten Untersuchung;

Nach Einsicht des vom k. Bezirksgerichte zu Landau gegen diesen Beschuldigten erlassenen Leibesverhaftsverordnung vom 24 Januar 1855, sowie Erwägung, daß aus der geführten Untersuchung Thatsachen bestanden anzeigen, welche erfüllen, daß der Beschuldigte im Laufe des Jahres 1854 in, des Tatbestandes einer Fälschung von gebrauchten Zeitungsabonnements der Pfalzbote - welche als öffentliche Urkunde zu betrachten ist - in betrügerischer Absicht in Benützungsform verfälscht, die Namensunterschrift des Carl Schmitt - und Zeitungs-Expeditions-Gehilfen Johann Ott in Landau beifügte und sich so in Folge dessen von dem Expeditionsgehilfen Jacob Friedrich Groke von da nur zu dessen Nachtheil den Betrag von 6 fl 16 kr als Pränumerationsgeld für das Abonnement des Pfalzboten pro II Quartal 1854 verschaffte; - 2, auf Seite 22 des sogenannten Taxationsbuches in die Rubrik gebrachten Taxe, welche zur Einforderung der Einzahlung eines an die Abonnementen

Kollegium Lindenfels in Hessen adressirten Exemplares zur Versorgung übergebenen und mit einer Zahlungsfrist bestimmt war, - innerhalb welcher Privatbetrag zu bezahlen ist - sich betrügerischer Weise auf sich diesen Geldbetrag anzueignen, des Datum und die Namensunterschrift des Expeditionsgehilfen Groke beifügte, - 3, von diesen also gefälschten Urkunden wissentlich den sie gefälscht waren, dadurch Gebrauch machte, daß er das 1, bezeichnete Exemplar Quittung des Jacob Friedrich Groke als echt und von ihm Joh. Ott herrührend, und die Sub 2, bezeichnete Einforderungsbescheinigung ebenfalls wissentlich, daß sie gefälscht und nachgemacht war, seiner vorgesetzten Polizeibehörde als echt und von der Einforderung als Taxi- und Gebührenbeamten vorlegte;

In Erwägung, daß es sich hier um einer Fälschung von öffentlichen und einer Privat-Urkunde und von wissentlichen Gebrauche solcher gefälschten Urkunden handelt, Thatsachen, welche Verbrechen bilden und durch die art. 147, 148, 150, 151, 164 vorgesehen und ahndet sind;

Stellt der Antrag

Es gefalle der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts gegen diesen Beschuldigten Anklage zu erkennen, denselben zur Aburtheilung vor die Assisen zu verweisen und die Feststellung der weiteren gesetzlichen Maßregeln zu verordnen.

Zweibrücken den 29 Januar 1855 gez. Ritter, k Staatsprocurator

b, die Leibesverhaftsverordnung des königl. Bezirksgerichts zu Landau vom vier und zwanzigsten Januar jüngst, also lautend:

Das königl. Bezirksgericht zu Landau, versammelt in seiner Rathskammer am vier und zwanzigsten Januar 1800 fünf und fünfzig, in Gemäßheit des art 127 cod d'inst. crim., an zugegen waren: Röth, Präsident, Ruppert, Richter, Hofmann, Untersuchungsrichter und Referent und Hammerdorf, Aushilfsgerichtsschreiber.

Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Peter Alf, Leinwebergehilfen zu Zeiskam, wohnhaft daselbst, wegen Fälschung und des wissentlichen Gebrauchs solcher gefälschten und nachgemachten öffentlichen und Privaturkunden, sowie der Unterschlagung und Betrugs beschuldigt ist;

Nach Anhörung des Referenten in seinem Staatsvortrage, sowie nach

„Auszug des peinlichen Antrags der kgl. Amtsbehörde vom 23ten Januar 1855,
„Nach gepflogener Verhandlung und
„Berathung, daß nach der durch die kgl. Untersuchungsakten geführten Instruktion der Friedensrichter gehilfe Peter Alf von Herxheim die Tödtung und die muthmaßliche Beraubung einer öffentlichen Waage, verübt durch gewaltsames einbrechen mittelst Einsteigen, dann in Nacht des Jahres 1854 / 55 die Verwundung und Thätlichkeit gegen die Rottbehörde - welche als öffentliche Urkunde zu betrachten - welche Briefe in Quittungsform ausstellte, die Namensunterschrift des Post- und Zeitungsexpeditions-Gehilfen Johann Ott in Herxheim beifügte und sich in Folge dessen von dem Ortsvorsteher Jacob Friedrich Groke, von dort und zu dessen Nachtheil den Betrag von 6 fl 10 kr verschaffte; 2, auf Pitt 22 des sogenannten Einschreibungsbuches in die Gehilfenkammer gehörigen 2ten Lade, welche zur Einsendung der Rekrutirungsliste von der Kleiderkammer Commission Bubenheim in Herxheim abgeholt, sich zur Besorgung übergeben und mit einer Zehnguldenbanknote bekleideten Briefes bestimmt war - sonach als Privatdiebstahl zu betrachten - welche Briefe und nun sich diesen Geldbetrag anzueignen, das Datum und die Namensunterschrift der Adressaten bildete;
„In Erwägung, daß diese beiden Thatsachlichkeiten Verbrechen bilden, welche in den art. 147, 148, 150 und 151 code pénal vorgesehen sind;
„daß der Beschuldigte Alf seiner zugestandenermaßen auch in Nacht des Jahres 1853 auf 1854 zum Nachtheile: 1, des Gemeindsbaders Gottfried Bohr in Herxheim 2 fl 40 kr; 2, des Ackersmanns Georg Friedrich Waltz daselbst 3 fl 51 kr; 3, des Taglöhnergesellen Gottfried Döhring allda 48 kr; 4, des Gastwirthsmanns Georg Peter Lucks daselbst 25 fl 13 kr unterschlagen, sowie 5, den Bürgermann Adam Weber in Herxheim um 1 fl gestellt zu haben;
„daß diese Thatsachlichkeiten Vergehen bilden, welche durch die art. 408 und 405 code pénal mitgeahndet sind;
„Nach Einsicht der art. 133 und 134 des Criminalgesetzgesetzbuches;

Aus diesen Gründen

„Erkennt der Peter Alf, 48 Jahre alt, Briefträgergehilfen zu Herxheim, gebürtig in Klingenthal, Wohnort Herxheim, Haare und Augenbrauen braun; Stirne hoch; Augen grau; Nase groß; Mund groß; Bart röthlich braun; Kinn länglichrund, Gesichtsform länglich, Farbe gesund; Körperbau stark und stark, ohne besondere Kennzeichen — der Entwendung und des widerrechtlichen Gebrauchs einer öffentlichen Urkunde und damit verbundenen Diebstahl, daß er in Nacht des Jahres 1854
„1, des Verrathes einer Gehilfenin gehörigen Zeitungsexpeditions der Postbehörde - welches als öffentliche Urkunde zu betrachten - welche Briefe in Quittungsform ausstellte, die Namensunterschrift des Post- und Zeitungsexpeditions-Gehilfen Johann Ott in Herxheim beifügte und sich in Folge dessen von dem Ortsvorsteher Jacob Friedrich Groke von dort und zu dessen Nachtheil den Betrag von 6 fl 10 kr verschaffte;
„2, auf Pitt 22 des sogenannten Einschreibungsbuches in die Gehilfenkammer gehörigen zweiten Lade, welche zur Einsendung der Rekrutirungsliste von der Kleiderkammer Commission Bubenheim in Herxheim abgeholt, sich zur Besorgung übergeben und mit einer Zehnguldenbanknote bekleideten Briefes bestimmt war - sonach als Privatdiebstahl zu betrachten - welche Briefe und nun sich diesen Geldbetrag anzueignen, das Datum und die Namensunterschrift der Adressaten bildete;
„erklärt den Beschuldigten Alf seiner zugestandenermaßen auch in Nacht des Jahres 1853 auf 1854 zum Nachtheile: 1, des Gemeindsbaders Gottfried Bohr in Herxheim 2 fl 40 kr, 2, des Ackersmanns Georg Friedrich Waltz 3 fl 51 kr; 3, des Taglöhnergesellen Gottfried Döhring allda 48 kr; 4, des Gastwirthsmanns Georg Peter Lucks daselbst 25 fl 13 kr „unterschlagen und 5, des Bürgermann Adam Weber in Herxheim 1 fl gestellt zu haben;
„erläßt diese Leibesgefangenschaftverordnung gegen den Beschuldigten Peter Alf, verordnet, daß die Untersuchungsakten sammt einem Auszuge des Urtheilspruchs und diese Verordnung dem kgl. Generalstaatsprocurator bei der Pfalz in Zweibrücken eingesandt werden, wenn daß der genannte Beschuldigte sogleich ergriffen und in sichere Gefängniß verbracht werde, endlich der königl. Appellationshof der Pfalz zu Zweibrücken bestimmen wird.

„Also beschlossen, wie oben.
„Unterzeichnet: Mölk, Klügel, Hofmann, Hammerschmidt."
Nach Ansicht der vorgelegten Actenstücke und sorgfältiger Erwägung der Anzeigen und Gründe, welche in der bisher gepflogenen Untersuchung liegen, in Erwägung, daß der Beschuldigte, welcher bei dem Königl. Obergerichtsamt zu Speyer als Schreibergehilfe verwendet war,
1, im Monate Juli widerrechtlich und muthwillig zum Nachtheile der entfernten Einsendungsbestimmung Akten Speyer de 6ten Juli 1854 an die gedruckten Redactionsadresse „Zeitungscontor" und der unter der gedruckten Worten „Königl. Hauptzeitungsexpedition" stehenden Namensunterschrift „Ott" – nachdem den Eisenbahnlinien durch Beschluß Großherzogl. Speyer zu Namen der mit dem Kgl. Obergerichtsamte Speyer stationirt verbundenen Hauptzeitungsexpedition für ein bei dieser Expedition bestelltes auf den Namen des Herrn Beschuldigten Exemplar der Zeitung „des Frankfurter Journal für das dritte Quartal 1854 des mit fester Gültigkeit für Personen angesetzte Entgelt zur Post gestellt, bezeichnungsweise angefordert und zugleich Einsendung dieses Geldes zu Namen und auf den Namen der genannten Zeitungsexpedition bestimmt worden, wodurch gehörigt sich, daß er mittelst mißbräuchlicher Benützung eines der auf den Amtslocale des Kgl. Obergerichtsamtes Speyer vorfindlichen, zur Aufstellung von Zeitungsbestellungen bestimmten gedruckten Formulare mit obigem Inhalte eigenhändig nicht nur schriftlich ausfüllte, sondern auch mit der ebenfalls von ihm, dem Beschuldigten eigenhändig geschriebenen Namensunterzeichnung „Ott" versah, obschon der oben erwähnte auf den Namen Groke's lautende Zeitungsabonnement weder von diesem, noch von dem Beschuldigten, welch' letzterer von den Letzteren zur beschuldigten amtlichen Anmeldung der Bestellung der mündlichen Aeußerung erhalten und auf das Abonnementsgeld mit 6 fl 12 kr in Empfang genommen gehabt, bei der Haupt-Zeitungsexpedition nicht angemeldet, von der letzteren keine Rechnung mit Belastung für Groke aufgestellt, ein Abonnementsgeld nicht angefordert, das Abonnementsgeld in Empfang genommen und keine Quittung über einen solchen Empfang von Post- und Zeitungs-Expeditions gehörige Unterschriften und gestellt machen,
daß der Beschuldigte demnach diese Ausfertigung der oben getreuzeichneten, eine Zahlungsentlastung enthaltenden Rechnung auf in unwahrer Weise mit der rechtswidrigen Absicht, den genannten Groke zu schaden und sich und den seinem zur Verwendung stehend genannten Zweck bestehenden 6 fl 12 kr zu bereichern und mit dem Erfolge dieses Entzweges, den allen nach thatsächliche Weise vorgenommen habe;
daß Herner der Beschuldigte von dieser also (thatsächlich unbegründeten Rechnung und Quittung dadurch mißbräuchlichen Gebrauch gemacht hat, daß er dieselbe, ihre thatsächliche Unrichtigkeit kennend, dem genannten Groke behändigte und zwar als einen unter der Hauptzeitungsexpedition amtlich ausgestellte und von den Post- und Zeitungsexpeditions gehörigen Akt selbst unterzeichnete Quittung Rechnung über die den letzteren durch sie, den Beschuldigten zur Leistung gekommenen Abonnementsbetrag für den Namen des genannten Groke bestellte und auf den Weg der Post zu befördernde Exemplar der Frankfurter Journal pro II Vierteljahr 1854 mit 6 fl 12 kr geleistete Zahlung;
daß endlich er bis zur Stellung vorgenommen hat und zu einer gültigen Rechnung, die auf den Namen einer öffentlichen Behörde gestellt ist und mit der Unterschrift eines öffentlichen Bediensteten ausgestellt ist und über eine von diesem zu leistende aus ein amtliches Verhältniß bezogene Geldverhebung handelt, als die Stellung einer öffentlichen und öffentlichen Schrift zu betrachten ist;
2, daß der Beschuldigte in seinem ihm als Schreibergehilfen von dem Obergerichtsamt Speyer behändigten Register, welches die Bestimmung hat, die von den Schreibergehilfen besorgte Abgabe der mit der Post gekommenen oder recommandirten Briefe und andern ähnlichen postalischen Sendungen von den betreffenden Adressaten einzuverlangen zu lassen, die von den Letzteren zur beschuldigten amtlichen Einsendungs- oder Einstellungsbücher den gegenwärtigen Empfangsbestätigungs- oder Einstellungsbücher Seite 22 des Abgaben eines mit dem Postsiegel Neckarsteinach 5/12 versehenen postalischen Zahlungsbriefes wissentlich, unter der Anlage eines postalischen Zahlungsbriefes wissentlich, unter der Adresse von Rathsherrn Lübenheim in Speyer den obigen Obergerichtsamte zur Besorgung zugekommen und den Beschuldigten zur Besorgung übergebenen besorgten Briefes, welcher laut in den französischen Sprache also eingetragen steht: „von Neckarsteinach 5/12 Nr 248 ein Brief (Brief) Adr. Lübenheim" nicht und als von ihm als von postalischen Dezember 1854 besorgt eingetragen, sondern die Bestätigung des Empfanges des Briefes auch mit der nicht von der Hand des Rathsherrn Lübenheim, sondern von ihm, den Beschuldigten herrührenden

Unterschrift Bubenheim verfehen habe, während dieß die Ablieferung des Briefes nicht am 6 Dezember 1854 und nicht durch den Beschuldigten und nicht gegen eine Person durch die Urkundsperson vollzogene Zustellungsbescheinigung, sondern erst später nach geschehener Rückkehr des Briefes in den Besitz des Beschuldigten in unverbrauchtem Zustand mit der erwähnten falschen Quittungs-Einlage durch die Postbehörde an die Anklagebehörde bestätigt worden ist; - daß durch diese Akte und den Besitz des Beschuldigten in unmittelbarer Nähe, in der nächstentfernten Ortschaft, der Postamts Edenkoben gehabt und sie mögliche Weise mit der Fertigung der Empfangslage gehantiert haben könnte, demnach selbstständige Akte vorgenommen worden,

daß der Beschuldigte von der also gefälschten Quittung in dem Empfangsbestätigungsbuch dadurch wissentlichen Gebrauch gemacht, daß er, die Fälschung seiner Quittung kennend und denselben nachgängig der Sache selbst auf dem Obergerichte zur Controle abgegeben und der Postbehörde vorgelegt hatte;

daß endlich das Empfangsbestätigungsbuch, ungeachtet seiner Bestimmung, so wie es vorliegt, nicht als ein öffentliches zum öffentlichen Gebrauche dienendes Register, sondern als ein lediglich zum Eintrag von Privatunterschriften und Privatbescheinigungen bestimmtes Buch, demnach auch die darin vorgenommene Fälschung nur als eine in einer Privatschrift verübte betrachtet werden kann;

In Erwägung daß es sich nach vorstehender Sachverhaltsetzung der factischen Verhältnisse in der gegenwärtigen Causa handelt, 1, von der Fälschung einer öffentlichen und öffentlichen Schrift mittelst der Fälschung einer Ausfertigung oder Quittung und mittelst Nachahmung der Unterschrift einer öffentlichen Beamten; II, von dem Gebrauche von dieser unterschlagen und öffentlichen Schrift, wissend, daß sie gefälscht war; III, von der Fälschung einer Schrift unter Privatunterschrift mittelst Ausfertigung einer Entlastungs- oder Empfangsbescheinigung unter unwahrem Datum und mittelst Nachmachung der Unterschrift, IV, von dem Gebrauchmachen dieser Schrift unter Privatunterschrift, wissend, daß sie gefälscht war; daß daher Thatsachen gegen den Beschuldigten vorliegen, welche durch die art. 147, 148, 150, 151 und 164 des Strafgesetzbuches als Verbrechen vorgesehen sind und ein Haftbefehl unentbehrliche Maßregel zur Beweisführung sein können, deshalb muß zur Zuständigkeit des Assisengerichts gehören;

daß demnach diese Verbrechen selbst Anklage gegen den Beschuldigten stattfindet und dasselbe zur deshalbigen gesetzmäßigen Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz zu verweisen, auf die Erhebung einer bezüglichen Anklageschrift gegen den Beschuldigten, sowie die Vollziehung von der Rathskammer des kgl. Bezirksgerichts zu Edenkoben unter dem mit zwanzigsten Januar abhin erlassenen Haftbefehl mit vorstehender Vervollständigung und näherer Präcision zu verweisen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das königl. Appellationsgericht, daß gegen obenbezeichnete Verbrechen Anklage gegen den genannten Peter Alf stattfinde und verweist denselben deshalb zur Aburtheilung vor das Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken;

verordnet, daß eine Anklageschrift durch die königl. Staatsbehörde gegen denselben verfasst und die gegen ihn durch die Rathskammer des kgl. Bezirksgerichts zu Edenkoben unter dem mit zwanzigsten laufenden Monats erlassene Haftbefehl mit vorstehender Vervollständigung und näherer Präcision vollzogen werde;

verfügt zugleich, daß dieß Urtheil sammt der Anklageschrift dem Angeklagten abschriftlich zugestellt und Letztere binnen vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung an das Gefängniß zu Zweibrücken abgeliefert werden soll.

Also geschehen und verkündet, in Sitzung des königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer, versammelt in der Rathskammer, sitzend in seiner Sitzung vom fünften Februar achtzehnhundert fünf und fünfzig, an

Nro 16.

Sitzung vom 5ten Februar 1855

gegenwärtig waren: Banner, Director, Brantel, Perini, Hugel, Hoffmann, Rösse, Mayer, zweiter Vertreter des Staatsanwalts, zweiter Untersuchungsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch das königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau geführten Untersuchung gegen

Heinrich Wilhelm Croissant, neun und dreißig Jahre alt, Küfer zu Gleisweiler wohnhaft, der freiwilligen Niederlegung und Verwundung beschuldigt,

Nach vernommenen Anträgen des königl. Vertreters des Staatsanwalts Mayer, sowie

in Erwägen insbesondere:

a, in der von diesem schriftlich abgegebenen Antrag, also lautend:

des kgl. Generalstaatsanwalts der Pfalz

nach Einsicht der Akten der gegen Heinrich Wilhelm Croissant, Küfer in Gleisweiler wegen criminellen Verwundung geführten Untersuchung, sowie der Liebermachtsordonnanz des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 31ten Januar 1855,

erwägend, daß genügende Indizien bestehen, daß der Beschuldigte am 18ten August 1854 des Nachmittags in Heinrich Hörtlers, Wirthes zu Frankweil zwischen Gleisweiler und Frankweil, freiwillig sich schwere Verletzung beigebracht habe, daß eine mehr als 20 tägige Arbeitsunfähigkeit und Krankheit die Folge seiner Verletzung war,

angesehen den art. 309 c. pénal,

beantragt

des königl. Appellations Gerichts in seiner Anklagekammer wolle erklären, daß genügende Indizien des obbezeichneten Verbrechens gegen den Beschuldigten gegeben sind, setzet unter Bestätigung der ergangenen Liebermachtsordonnanz denselben deßhalb in Anklagestand versetzen und zur Aburtheilung vor die Assisen verweisen.

Zweibrücken den 8ten Februar 1855 gez. Mayer, Vertreter der Liebermachtsordonnanz des kgl. Bezirksgerichts in Landau sprechen und dreißigsten Januar abhin, also lautend:

das königl. Bezirksgericht zu Landau, versammelt in seiner Anklagekammer, an ein und dreißigsten Januar achtzehnhundert fünf und fünfzig, in Gemäßheit des art. 127 des Strafprozeß Gesetzbuches aus zugegen waren: Lauferd, Präsident, Banner, Untersuchungsrichter und Referent, Hofmeyer, Assessor und Viktor, stellvertretender Gerichtsschreiber, hat folgende Ordonnanz erlassen:

Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Heinrich Wilhelm Croissant Küfer in Gleisweiler wohnhaft, der freiwilligen Niederlegung und Verwundung des Steinmetzlers Heinrich Hörtler von Frankweil am 18ten August 1854 in der Nähe von Gleisweiler beschuldigt,

Nach Anhörung des Referenten in seinen Berichte, sowie nach Einsicht der schriftlichen Anträge des kgl. Vertreters des Staatsanwalts vom 31ten laufenden Monats,

Nach Einsicht des art. 309 des Strafgesetzbuchs und des art. 135 und 134 des Strafprozeßgesetzbuchs,

In Erwägung daß nach den Ergebnissen der von Amtswegen geführten Untersuchung Heinrich Wilhelm Croissant, Küfer in Gleisweiler genügend angezeigt ist, am 18ten August 1854 den Heinrich Hörtler von Frankweil, nachmittags zwischen 1 und 2 Uhr freiwillig niedergeschlagen und verletzt zu haben, daß eine mehr als 20 tägige Krankheit und Arbeitsunfähigkeit die Folge seiner Verletzung war,

daß diese Handlung nach den angezogenen Gesetzesartikel mit Strafe belegt ist, welche mit peinlicher und entehrender Strafe belegt ist,

Aus diesen Gründen

Entnimmt der kgl. Bezirksgericht, daß Heinrich Wilhelm Croissant, Küfer gebürtig und wohnhaft in Gleisweiler dringend indizirt ist, am 18ten August 1854 Nachmittags zwischen 1 und 2 Uhr den Heinrich Hörtler von Frankweil auf dessen Gleisweiler auf Frankweiler führenden Wege freiwillig niedergeschlagen und verletzt zu haben, daß eine mehr als zwanzigtägige Krankheit und Arbeitsunfähigkeit die Folge seiner Verletzung; Verordnet demnach unter Anwendung des art 135 und 134 des Strafprozeßgesetzbuches, daß sämmtliche auf gegenwärtige Untersuchung sich beziehende Verhandlungen nebst einem Verzeichnisse der beizufügenden Schriftstücke an den kgl. Generalstaatsanwalt für die Pfalz zu Handen des Vertreters gesendet werden sollen, damit weitere angeordnet werde, was Rechtens; erläßt zugleich eine Liebermachtsordonnanz gegen Heinrich Wilhelm Croissant, 39 Jahre alt, verheirathet, Küfer in Gleisweiler gebürtig und wohnhaft, welcher 5 Fuß 6 Zoll groß ist, graue Augen, Stirne, gewölbte Nase, schwarze Augenbrauen, graue Augen, Stirne, gewöhnlichen Mund, runde Kinn, schwarzen starken Bart, ovale Gesichtsform, gesunde Gesichtsfarbe, untersetzten Körperbau und kein besonderes Kennzeichen hat, - ermächtigt denselben vorläufig ergriffen und in denjenigen Gefängniß verwahrt werden soll, welches

des königl. Appellations-gerichts bestimmen wird.

Es beschlossen am Tage, wie oben

Unterzeichnet: Hermann, Braun, Zeininger, Kuhn.

Nach Einsicht der vorstehenden Untersuchungs- und gefällenen Urtheilung, Zu Erwägung, daß die Angeschuldigten Zeininger und Hermine, welche bis auf die bisher gepflogenen Untersuchung zugeben, die Beschuldigten Zeininger schwer beschuldigen, daß derselbe in der Nacht vom Sonntag auf Montag zwischen Schiersweiler und Hüffelsweiler in der Nähe des Kirchhofes, da wo von Rodenhof her die sogenannte Hämmelgasse und diese gerade gegenüber von Rabst sich in zwei der Chaussee die vier Meilen ziehende Chaussee (in jene Straße) einmündet, den Heinrich Klostlich, Bauernsohn von Heimfeld durch Beile und Schläge mit einer Schusswaffe und zwar vorsätzlich mit der Absicht, also mit dem Vorsatz dieser Absicht, namentlich aber durch einen Hieb mit der Absicht seine Absicht über das ganze Auge so heftig verletzt und verwundet habe, daß in Folge dieser Verletzung, Entstellung, insbesondere in Folge des Absichtsverlust über das ganze Auge, der genannte Klostlich mehr als zwanzig Tage sowohl dem als zur Verrichtung gewöhnlicher Arbeiten unfähig geworden ist;

daß er sich ferners in der gegenwärtigen Sache von einer freiwilligen körperlichen Mißhandlung und Verwundung mit der schweren Folge einer mehr als zwanzigtägigen Krankheit und Arbeitsunfähigkeit, also von einer Thatsache handelt, welche der art 309 des Strafgesetzbuches als Verbrechen vorsieht und mit Zuchthaus- und entehrender Strafe belegt, welche Strafe auch zur Zuständigkeit des Assisengerichts gehört;

daß nachdem dieses Verbrechens selbst die Anklage wider die Angeschuldigten stattfand, daß dieser zur Abhaltigen gesetzmäßigen Abtheilung von die Assisen Landau zu verweisen, auf die Verfügung unserer bezüglichen Anklageschrift gegen die Angeschuldigten, sowie die Vollziehung der von der Rathskammer des königl. Bezirksgerichts zu Landau unterm einundzwanzigsten vorigen Monats erlassenen Liberationshaftsbefehls sein ganzen Inhalts nach zu nehmen ist;

Aus diesen Gründen

Erklärt das königl. Appellations-gericht, daß gegen den obenbezeichneten Verbrechens Anklage wider den genannten Heinrich Wilhelm Croissant stattfinde und verweist denselben deshalb zur Abtheilung vor das Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken;

verordnet, daß durch die königl. Polizeibehörde eine Ausschreibung gegen denselben erlassen und der wider ihn erlassene Liberationshaftsbefehl der Rathskammer des königl. Bezirksgerichts zu Landau von einundzwanzigsten vorigen Monats bestätigt, sowie ganzen Inhalts nach, vollzogen werde;

verfügt zugleich, daß gegenwärtiges Urtheil sammt der Anklageschrift dem Angeklagten abschriftlich zugestellt und letzterer sodann in den nächsten vierzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweibrücken abgeführt werden soll.

Alles in Gemäßheit der art. 231, 233, 241, 242 und 243 des Strafgesetzbuches.

Also geschehen und gesprochen, wie Eingangs.

Hermann

Präsident

Braun

Beisitzer

Hoffmann

Beisitzer

No 17.

Sitzung vom 5ten Februar 1855

Das königl. Appellations-gericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer constituirt und versammelt in der Rathskammer, hat in seiner Sitzung vom fünften Februar achtzehnhundert fünf und fünfzig, an gegenwärtig waren: Braun, Director, Präsident, Cotta, Beisitzer, Hoffmann, Rath, Ritter, erster Staatsprocurator und Fabricius, zweiter Substitutsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweibrücken geführten Untersuchung gegen

Adam Zeininger, dreißig Jahre alt, Tagner in Eppenbrunn wohnhaft des qualificirten Diebstahls beschuldigt,

Nach vernommenen Vortrag des königl. Staatsprocurators Ritter;

Eingehen insbesondere:

a, den von diesem schriftlich abgegebenen Antrag, also lautend:

„Der kgl. Generalstaatsprocurator

„am kgl. Appellationsgerichte der Pfalz

, Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter zu Zweibrücken gegen
, Adam Leininger, 30 Jahr alt, Tagner und Maurer von Eppenbrunn, wegen
, qualifizirten Diebstahls geführten Untersuchung;
, Nach Einsicht des vom k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken wegen dieses
, Verbrechens gegen den Beschuldigten erlassenen Vorbehaftsbefehles
, vom 2 Februar l. J.;
, In Erwägung daß aus der geführten Untersuchung hinreichende belast
, de Anzeichen dafür resultiren, daß der Beschuldigte in der Nacht vom
, 27/28 Dezember 1854 aus dem bewohnten Hause des Philipp Lacour auf
, den Dachsbrunnacker und zu dessen Nachtheil, mittelst Einsteigung
, durch ein Seitenfenster des neben dem Hause befindlichen Backof-
, ens, und Herausreißung der daselbst befindlichen Eisenstäbe,
, Einsteigdiebstahl, dann mittelst gewaltsamer Aufbrechung einer
, Kleiderkommode, welche der über besagtem Backofen befindlichen Schlafka-
, mer des Hausbesitzers stammt, aus diesem letzteren Behälter einen
, Geldbeutel mit einer Quantität Münze von mindestens 90 ℔ ge-
, stohlen hat;
, daß diese Thatsachlichkeit ein Verbrechen bildet, welches durch die art.
, 381 ⁴, 384, 386 ² c.p. vorgesehen und vorgesehen ist;

, Stellt den Antrag

, Es gefalle der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts gegen den
, Beschuldigten wegen dieses Verbrechens Anklage zu erkennen, denselben zur Aburtheilung vor die Assisen zu verweisen und die Erhebung der weiteren gesetzlichen Vorschriften zu verordnen.
, Zweibrücken 4 Februar 1855 gez. Kieffer, k Bezirksgerichtsrath
, Die Vorbehaftsbefehlskammer des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken kam zum zweiten Februar hinein, also lautend:
, Das königl. Bezirksgericht zu Zweibrücken, versammelt in seiner Rathskammer am zweiten Februar achtzehnhundert fünf und fünfzig wo gegenwärtig waren: Hilgard, Präsident, Laurent, Richter, Lallemand, Untersuchungsrichter und Kipp, stellvertretender Gerichtsschreiber, hat folgenden Beschluß erlassen:
, In der von der Anklagekammer eingeleiteten Untersuchungssache gegen
, Adam Leininger von Eppenbrunn und dessen Ehefrau Margaretha
, Kreiler, des qualifizirten Diebstahls zum Nachtheil des Philipp
, Lacour auf dem Dachsbrunnacker, respective der Theilnahme

Hiesem beschuldigt;
, Nach Einsicht der Untersuchungsakten;
, Nach Anhörung des Antrags des kgl. Prokurators vom Fridrici
, Tage und der art 133 und 134 des Strafgesetzbuchs über das Prozeßverfahren;
, Nach Anhörung des kgl. Untersuchungsrichters in seinem Berichte;
, Nach vorgängiger Berathung und
, In Erwägung, daß hinreichende Anzeichen dafür vorhanden sind,
, daß der Beschuldigte Adam Leininger in der Nacht vom 27/28 Dezember
, 1854 aus dem bewohnten Hause und zum Nachtheile des Philipp Lacour
, auf dem Dachsbrunnacker mittelst Einsteigens und äußeren Ein-
, bruchs einen Korb und eine Quantität Korn, mindestens 90 Pfund
, betragend, gestohlen habe;
, daß diese Thatsachlichkeit ein Verbrechen bildet, vorgesehen und vorgesehen
, durch die art. 384, 381 ⁴, 386 ¹ des Strafgesetzbuchs;
, daß gegen die Ehefrau Leininger ein strafbares Theilnahme an
, diesem Verbrechen nicht vorgenommen erscheint;
, vereinigt bezüglich der Ehefrau Leininger die Einstellung des Ver-
, fahrens und dem Beilassung;
, erklärt dagegen, daß bezüglich des Beschuldigten Adam Leininger
, hinreichende Indizien gegen denselben zur Last gelegten, oben näher
, bezeichneten Verbrechens vorliegen;
, verordnet demnach, daß in Gemäßheit der art. 133 und 134 des Strafgesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren sämmtliche Untersuchungsakten nebst einem Verzeichnisse der Verbrechensstücke an den Herrn Königl Generalstaatsprocurator am kgl. Appellationsgerichte dahier gesendet werden sollen, damit weiter geschehe was Rechtens;
, verordnet ferners, daß der obgenannte Adam Leininger, 30 Jahre
, alt, Maurer und Taglöhner, geboren zu Martinshöfe und wohn-
, haft zu Eppenbrunn, Größe 5'5"4", Haare: blond, Augenbrauen:
, blond, Stirne: gewölbt, Augen: blaugrau, Nase:
, länglich; Mund: klein; Zähne: gut; Kinn: rund, Gesichtsform: oval,
, Gesichtsfarbe: gesund; Körperbau: untersetzt, aber besonders Kam-
, merin — wegen obigen Verbrechens mittelst Vorhaftsbefehls be-
, troffen und in das hiesige Gefängniß gebracht werden soll,

„welches das königl. Appellations-gericht bekommen wird.
„Geschehen und beschlossen auf Zweybrücken, den 7ten Januar 1858, am Eingange
„Unterzeichnet: Hilgard, Laurent, Lacoe, Kipp.

Nach Einsicht der vorgelegten Actenstücke und vorgefallener Verhandlung
in Erwägung, daß durch die bisher stattgehabte Untersuchung Ver-
dachts- und Anzeigen gegeben worden sind, welche in genügender
Weise und schwerer Belastung dahin sprechen:
daß in der Zeit vom siebenten auf den acht und zwanzigsten Dezember achtzehn-
hundert vier und fünfzig, im Kirberg auf Commerthag, während die Nacht
eingebrochen war, auf dem zur Gemeind Eppenbrunn gehörigen Bann-
brunner Hofe auf dem von dem bewohnten Schloß Lacour auf dem besag-
ten Hofe bewohnten Hause, insbesondere auf der an vierten Vorderseite
dieses Hauses befindlichen oberen Hausthüre und zum Nachtheile des ge-
nannten Lacour von dem auf seinem Grunde aufgestellten, demselben La-
cour angehörigen bewohnten und verschlossenen Hause, einen mehrere Pfun-
sowie an Kunstwerk vorhandenen und bedeutenden Werth enthaltenden
entzogen worden und daß zur Verübung dieser Entwendung durch ein
in der Höhe von einem Meter vierzig Centimeter vom Boden angebrach-
tes Loch in der Mauer des Hofes, unterhalb der Eingang zu
rissen in das Innere dieses mit dem Wohnhause von Lacour unter
einem dort stehenden Ballen und von da weiter in das Innere der
Gebäulichkeiten genommen, auf dem Hausflure und eine Oeffnung in
der Ringelwand, welche die obere Hausthüre, an der entwendete
Sachen vorbeigehaft war, von innen zurückstellte, mit Gewalt gebro-
chen wurden;
2, daß der Beschuldigte der unter Ziffer 1, oben näherbezeichnete Entwen-
dung als Urheber verübt habe;
daß es sich demnach in gegenwärtiger Sache von einem Verbrechen
unter den erschwerenden Umständen der Nachtzeit und zugleich des be-
wohnten Hauses, dann des Einsteigens und des innern- und nicht an
in den zunächst vorhandenen Viehes-nothstands-Behälte vorgegeben ist, des räu-
ber-Diebstahls, also von einer That handelt, welche durch die
art. 386 1, art. 384 und art. 381 4 des Strafgesetzbuches als Verbrechen
vorgesehen ist und eine Viehes- und entehrende Strafe zur Folge
haben kann, weshalb auch zur Zuständigkeit des Assisengerichts gehört;

daß diese Verbrechens-Thäter Verbrechens halber Anklage gegen den Beschuldigten
stattfindet, daß derselbe zur rechtlichen gesetzmäßigen Aburtheilung vor
das Assisengericht des Pfalz zu verweisen, die Anordnung einer be-
züglichen Anklageschrift gegen denselben, sowie die Vollziehung des von
der Rathskammer des königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken unter-
zeichneten Nebenes betreffs erlassenen Viehes-nachstehenden Befehls, mittelst
obiger Verfügung, zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

Erklärt das königl. Appellations-gericht, daß gegen den obenbezeichneten
Verbrechens Anklage gegen den genannten Adam Weninger stattfinde
und vermittelt denselben deshalb zur Aburtheilung vor die Assisen des
Pfalz zu Zweibrücken;
verordnet, daß durch die königl. Parkets-Behörde eine Anklageschrift gegen
denselben angefertigt und der weiter sich durch die Rathskammer des
königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken unterm zweiten Nebenes jüngst
erlassene Viehes-nachstehens-Befehl mit obiger Verfügung vollzogen werde;
verfügt endlich, daß gegenwärtiges Urtheil sammt der Anklageschrift
dem Angeklagten abschriftlich zugestellt und letzteres sofort in das Haus
und gewanzig Pfunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu
Zweibrücken abgeführt werden soll.
Also in Gemäßheit des art. 231, 233, 241, 242 und 243 des Strafprozeß-
ordnung.
Also geschehen und genehmigt, den Eingangs.

Hermann
Marschal

Wirth Hoffmann

Nro 18.

Sachsen

Sitzung vom 7ten Februar 1858

Das königl. Appellations-gericht des Pfalz zu Zweibrücken, als Anklage-
kammer versammelt und zusammengesetzt in der Rathskammer, seit in seiner
Sitzung vom siebenten Februar achtzehnhundert fünf und fünfzig, wo gegen-
wärtig waren: Hermann, Director, Lotte, Vorsitzer, Hügel, Hoffmann, Kopp,
Mayer, zweiter Staatsprocurator und Fabrigues, zweiter Gerichtsschrei-
ber, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den kgl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Kaiserslautern geführten Untersuchung gegen

Jacob König, auf Watzenborn genannt - ledigen, fünfzig Jahre alt, ledigen Hausirgewerbsmann, gebürtig in Heidelberg, ansässig in Speyer, des qualifizierten Diebstahls beschuldigt,

Nach Vernehmung des kgl. Amtsprocurators Mezger,

Eingesehen insbesondere:

a, den von diesem schriftlich abgegebenen Antrag, welcher also lautet:

„der kgl. Generalstaatsprocurator beantragt

„nachdem in Betreff der gegen Jacob König aus Speyer wegen qualifizierten Diebstahls geführten Untersuchung, sowie der Leibesbeschaffenheit des kgl. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 3ten Februar abhin;

„genügend, daß genügende Anzeigen dafür gegeben sind, daß der Beschuldigte Jacob König in der Nacht vom 2ten auf 3ten Dezember 1854 in der Behausung des Hausirers Daniel Franzbüchler aus Speyer mit den übrigen gehörigen und damit zusammenhängenden Erheblichkeiten folgende Entwendungen verübt habe, nemlich:

„a, daß er aus der im ersten Geschosse seiner Wohnbehausung befindlichen Speicherkammer gehörige Kleider, in welche er mittelst Einsteigens durch ein vom Hofe in die benannte Speicherkammer gehendes Fenster gelangt war, mittelst gewaltsamer Eröffnung eines dort stehenden Schubkastens, zum Nachtheil des obbesagten Daniel Franzbüchler um Summa baaren Geldes von wenigstens 210 fl entwendet habe;

„b, daß er aus dem unter jener Wohnbehausung befindlichen Keller daselbst zum Nachtheile von Franzbüchler ein Quantität Oehl aus Fässern, soviel Mann entwendet habe;

„c, daß er aus dem zu jener Wohnbehausung gehörigen Hausirergebäude z. N. des Peters Schreiber Landbauern (zu Edesheim) einen Rammes und zum Nachtheile des Hausirers Gottfried Klöring in Pasing entwendet habe;

„genügend, daß König in Untersuchung und bereits wegen Landstreicherei bestraft ist;

„angesehen die art. 384, 381 7 und 386 1 code pénal und art. 553 c. d'inst. cr.

„beantragt

„das kgl. Assisenhofgericht wolle erklären, daß genügend Anzeigen obbezeichneter Verbrechen gegen den Beschuldigten vorliegen, sofort denselben deßhalb in Anklagezustand versetzen und zur Schlußverhandlung vorbezeichnetes Gericht verweisen.

Heidelberg, den 6 Februar 1855 gezeichnet Mezger, Amtsprocurator"

b, die Leibesbeschaffenheitsbescheinigung des kgl. Bezirksgerichts in Kaiserslautern vom dritten dieses Monats lautend:

„das kgl. Bezirksgericht zu Kaiserslautern, versammelt in seiner Rathskammer am dritten Februar achtzehnhundert fünfundfünfzig, in Gemäßheit des art. 167 des Criminalprozeßgesetzbuches, zu zeigen waren: Präsident, Richter, zur Aushilfe, Assessor, Untersuchungsrichter und Referent, Metzger, Richter und Hammerschlag, stellvertretender Gerichtsschreiber.

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Jacob König - auch Franzbüchler genannt - ledigen Hausirergesellen, gebürtig in Heidelberg und ansässig in Speyer wegen qualifizierten Diebstahls von a, 210 fl an Geld, drei Akt Oehl zum Nachtheile des Hausirers Daniel Franzbüchler in Speyer; b, einer wollenen Decke zum Nachtheile des bei Franzbüchler in Arbeit stehenden Hausirergesellen Heinrich Landherr in Edesheim; c, einem Rasirmesser zum Nachtheil des bei Franzbüchler in Arbeit stehenden Hausirergesellen Gottfried Klöring aus Rosenthal in Baiern - alles in der Nacht vom 2/3 Dezember 1854 aus den benannten Behältnissen des mehrgenannten Franzbüchler;

„Nach Anhörung des Referenten in seinem Vortrage, sowie nach Einsicht der schriftlichen Anträge des kgl. Amtsprocurators vom 3ten dieses Monats;

„Nach gepflogener Berathung und

„In Erwägung, daß nach der durch die stattgehabten Untersuchungsakten geführten Beweisführung, daß nach der durch die Instruction des Beschuldigten Jacob König genügend indizirt erscheint, daß derselbe in der Nacht vom zweiten auf die dritte Dezember achtzehnhundert und fünfundfünfzig aus den benannten Behältnissen des Hausirers Daniel Franzbüchler in Speyer mit zu dessen Nachtheile unter die erschwerenden Umständen des Einsteigens und innern Einbruchs die Summe von zweihundert zehn Gulden an Geld, drei Akt mit Oehl, ferner die selbe Gelegenheit zum Nachtheile des bei benanntem Franzbüchler in Arbeit stehenden Hausirergesellen Heinrich Landherrn aus Edesheim und Gottfried Klöring aus Rosenthal in Baiern einen wollenen Rammes rasirmesser in Wasser entwendet zu haben;

„In Erwägung, daß diese Thathandlungen entschieden als Verbrechen, erhellt, daß in den art. 384 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und mit

Nach Einsicht der Akten Bd. III. Bl. 130 und 131 des Criminalzeugschaftsbuches,

Aus diesen Gründen

erklärt der Jacob Koenig - auf Katzenbora genannt - 30 Jahre alt, ledigen Hausstandes, Bauernsohn, gebürtig in Fichtberg und wohnhaft in Hexe, 5 Fuß 6 Zoll groß; Haare und Augenbrauen: braun; Stirne: breit, Augen: grau, Nase: groß, Mund: gewöhnlich, Bart: braun; Kinn: länglich; Gesichtsform: länglich, Farbe: gesund, Körperbau: untersetzt, ohne besondere Kennzeichen - genügend indiziert, in der Nacht vom zweiten auf den dritten Dezember achtzehnhundert vier und fünfzig aus den benannten Gebäulichkeiten des Hausbesitzers Daniel Krenzbüchler in Hexe mit offenen Nachschlüssel unter Anwendung erschwerender Umstände des Einsteigens und eigenen Leibrechts die Summe von zweihundert zehn Gulden an Geld, sowie Obst und Wein, sowie die denselben Gelegenheit zum Nachteile des bei benannten Krenzbüchler in Arbeit stehenden Hausknechtes Leonhard Landmann aus Loblenz mit Goldsteinring Ehering aus Rosenholz in Passion einen wollenen Rammet rock im Werthe von Gulden;

erklärt diese Leibrechtsverhandlung gegen den Beschuldigten Jacob Koenig; verordnet, daß die Untersuchungsakten nebst einem Auszuge dieser Verhandlung und diese Verordnung dem kgl. General-Staatsprocurator des Pfalz in Zweibrücken eingesendet werden; sowie, daß der genannte Beschuldigte vorläufig in gerichtliche Haft genommen und in sichere Verwahrung gebracht werde, welches dem kgl. Appellationsgericht für die Pfalz zu Zweibrücken bekannt wird.

Also beschlossen, wie oben.

Unterzeichnet: Meyer, Hofmann, Metzger, Hammes Aktuar.

Nach Einsicht der Akten und nach stattgehabter Berathung:

In Erwägung, daß aus der bisher gepflogenen Untersuchung dargethan und hinreichend bewiesen erscheint, daß in verflossener Nacht und gemeinschaftlich von Seite des Jacob Koenig

daß in der Zeit vom Samstag auf Sonntag, den zweiten auf den dritten Dezember achtzehnhundert vier und fünfzig, als die Nacht eingetreten war, in der Ortsgemeinde Hexe aus dem Schloß in der Hausnummer - und Lauf - Straße gelegenen Wohnhause des Hausbesitzers Daniel Krenzbüchler von Hexe, namentlich aus der im Erdgeschosse befindlichen Schreibstube, beziehungsweise aus der mit diesem Wohnhause zusammenhängenden, mit demselben unter einem Dache stehenden und im Hofraume des Wohnhauses befindlichen, gleichfalls im Erdgeschoß gelegenen Hausknechtswerkstätte mit den unter den Hause angebrachten Keller folgende Gegenstände vorsätzlicher Weise entwendet und den nachgenannten wahren Eigenthümern behufs dieser Weise entzogen worden sind, nemlich:

I, zum Nachtheil des Daniel Krenzbüchler a, annähernd zweihundert zehn Gulden in baarem Gelde aus der Schreibstube; b, eine Anzahl Äpfel und Birnen aus dem Keller; c, einen Mütz in Kasten ebenfalls aus dem Keller,

II, zum Nachtheil des bei genannten Krenzbüchler als Knecht in Arbeit stehenden Leonhard Landmann aus Koblenz am Rhein: d, ein Rammet aus der Hausknechtswerkstätte;

III, zum Nachtheil des bei demselben Krenzbüchler als Knechte verwendeten Goldsteinring von Rosenholz in Passion: e, ein Messer;

ferner daß die strafbare Entziehung der oben angegebenen baaren Geldsummen dadurch erleichtert worden ist, daß der Thäter denselben, um in die Schreibstube zu gelangen, dem Hofe aus seiner Eingangs genannten Hause durch die in der Höhe von 84 Centimeter vom Boden des Hofes angebrachte, die Fenster der Schreibstube gegenüber Luft und Licht gebende Kellerfenster und sodann dadurch, daß er in jener Schreibstube stehende verschlossene Schreibtisch, in welchem das fragliche baare Geld aufbewahrt gewesen, mit Gewalt geöffnet worden, sodann der Beschuldigte die unter Ziffer I, abenumerirt bezeichneten einzelnen Entwendungen als Thäter verübt habe;

daß er sich demnach diese Ausführungshandlungen der thatsächlichen Verhältnisse zufolge, die gegenwärtige Sache von einem Verbrechen, beziehungsweise von Verbrechen - alle verübt zur Nachtzeit und in einem bewohnten Hause, beziehungsweise in zu diesem Wohnhause gehörigen und angrenzenden, theilweise Räumlichkeiten, Aufgebrochen oder mittelst falschen Schlüssels verübten Diebstählen, sodann der unter Ziffer I, abenumerirten Diebstähle auch in Hinsicht des Betrages - also von Thatsachen handelt, welche objektiv und mehreren Gründen strafbar und durch die art. 386 ff, sodann art. 384 und art. 381 ff. des Strafgesetzbuches vorgesehen sind, als solche ein Verbrechen und entsprechende Strafe zur Folge haben können, daß auch zur Zuständigkeit der in Verbrechensfällen absprechenden Strafgerichte gehört;

daß dieses Verbrechens, beziehungsweise dieser Verbrechen halber Anklage wider den Beschuldigten stattfindet, daß dasselbe zur deshalbigen gesetzmäßigen Abtheilung vor das zuständige Strafgericht zu verweisen

Sitzung vom 12ten Februar 1855

des königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer constituirt und versammelt in der Rathskammer, hat in seiner Sitzung vom zwölften Februar achthundert fünf und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Bauer, Director, Merkel, Lotte, Perin, Hoffmann, Räthe, Mayer, zweiter Staatsprocurator und Fabricius, zweiter Gerichtsschreiber, folgenden Rathsbeschluß erlassen:

Nachdem auf den durch den königl. Untersuchungsrichter des Bezirksgerichts Landau gegen

Jacob Schaffenberger, ledigen Taglöhner alt, Schäfersgesell geboren und wohnhaft zu Hainbach, Bezirksamts Landau, alias den alten wahren Schäfers Peter Schaffenberger, des Nothzuchtsversuchs beschuldigt,

Nachvernommenen Anträge des königl. Staatsprocurators Mayer,

Eingesehen insbesondere

a) den von diesem schriftlich abgegebenen Antrag, welcher also lautet:

des kgl. Generalstaatsprocurators der Pfalz

auf Einsicht der Acten des gegen Jacob Schaffenberger von Hainbach wegen Nothzuchts geführten Untersuchungs, sowie der Schlußverhandlung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 9 Februar 1855,

erwägend, daß genügende Anzeigen gegeben sind, daß der Beschuldigte am 16ten Februar abhin, abends, zwischen Offenheim und Hainbach in Abwesenheit Käufmann von Offenheim genothzüchtigt hat,

eingesehen den art. 331 code penal,

beantragt

das kgl. Appellationsgericht als Anklagekammer wolle erklären, daß genügende Anzeigen bezeichneten Verbrechens vorliegen, sofort den Beschuldigten deßhalb in Anklagestand versetzen und zur Aburtheilung des Schwurgerichts verweisen.

Zweibrücken den 10ten Februar 1855 gez. Mayer, Staatsprocurator"

b) die Schlußverhandlung des kgl. Bezirksgerichts in Landau vom neunten Februar jüngst, also lautend:

Das kgl. Bezirksgericht zu Landau, versammelt in seiner Rathskammer am neunten Februar achthundert fünf und fünfzig, in Gemäßheit des art. 127 des Criminalgesetzbuches, aus zugegen waren: Steiger, Richter qua Präsident, Fabricius, Untersuchungsrichter und Referent, Feigenbaum, Assessor und Hammerschlag, stellvertretender Gerichtsschreiber.

auf die Anklageschrift gegen den Beschuldigten, sowie die Vollziehung des von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Landau am dritten Februar jüngst gegen denselben erlassenen Leibnachhaftsbefehls mit obigen näheren Präcisirungen zu verfügen, in Erwägung daß der Beschuldigte durch Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landau am zweiten September achthundert vier und fünfzig bereits als Landstreicher erklärt und deßhalb mit zuchtpolizeilicher Strafe belegt worden ist, daß derselbe auch nach der stattgehabten Voruntersuchung keinen bestimmten Wohnort thatsächlich innehält und beobachtet, sondern über Drittel zu seinem Lebensunterhalte, ohne über irgend erlaubte Handwerk als Bettler gewöhnlich umherzieht, und arbeitsscheu herumzieht, daher als Landstreicher im Sinne des art. 269 und 270 des Strafgesetzbuchs betrachtet und als Landstreicher nach der Bestimmung des art. 553 der Strafprozeßordnung zur Aburtheilung in Betracht des ihm heute zur Last gelegten Diebstahls verbrechens vor das Bezirksgericht der Pfalz, als das hierzu competenten Gerichtshof verwiesen werden muß;

Aus diesen Gründen

Hat das königl. Appellationsgericht, daß gegen obenbezeichneten Verbrechen gegen den genannten Jacob Koenig Anklage stattfinde und verweiset denselben deßhalb zur Aburtheilung vor das Bezirksgericht der Pfalz zu Zweibrücken; verordnet, daß durch die königl. Staatsbehörde eine Anklageschrift gegen denselben verfasst und der wider ihn erlassene Leibnachhaftsbefehl der Rathskammer des kgl. Bezirksgerichts zu Landau vom dritten laufenden Monats mit obiger näherer Präcisirung vollzogen werde; verfügt endlich, daß dieses Urtheil sammt der Anklageschrift dem Angeklagten abschriftlich zugestellt und letzterer sofort in das Gefängniß und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Justizhaus zu Zweibrücken abgeführt werden soll.

Alles in Gemäßheit der art. 231, 233, 241, 242 und 243 der Strafprozeßordnung.

Also gethan und beschlossen, in Audienz:

Bauer

Lotte

Perin

Hoffmann

Fabricius

Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Jakob Scharfenberger, Küfergesellen aus Hambach, wegen Nothzucht verübt an der minderjährigen Adelheid Kaufmann, Tochter des Handelsmanns Siegfried Kaufmann aus Offenheim, auf dem Feld zwischen besagtem Ort und Schauernheim am Nachmittag des ersten Februar 1855.

Nach Anhörung des Referenten in seinem Vortrage, sowie nach Anhörung des schriftlichen Antrags des kgl. Staatsprokurators vom heutigen,

Nach gepflogener Berathung und

in Erwägung, daß nach dem durch die in Untersuchungsakten befindlichen Instructionen des Beschuldigten Jakob Scharfenberger, Küfergesellen aus Hambach genugsam indizirt ist, am Nachmittage des ersten Februar dieses Jahres auf dem Feld zwischen Offenheim und Schauernheim die minderjährige Adelheid Kaufmann, Tochter des Handelsmanns Siegfried Kaufmann aus Offenheim genothzüchtigt zu haben;

in Erwägung, daß diese Thatsachung ein Verbrechen bildet, welches in dem Art. 331 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und mit Strafe bedroht ist,

Nach Einsicht des Art. 133 und 134 des Criminalprozeßgesetzbuches,

Aus diesen Gründen

erklärt der Jakob Scharfenberger, Küfergesellen, 18 Jahre alt, katholischen Religion, Peter Scharfenberger zu Hambach, 5 Schuh und 6 Zoll groß, Haare und Augenbrauen blond, Stirn niedrig, Augen blau, Nase gerade, Mund gewöhnlich, Bart schwach, Kinn rund, Gesichtsform und Farbe blaß, Körperbau untersetzt, besondere Kennzeichen: an der rechten Hand ist der kleine Finger - genugsam indizirt, am Nachmittage des ersten Februar dieses Jahres auf dem Feld zwischen Offenheim und Schauernheim die minderjährige Adelheid Kaufmann, Tochter des Handelsmanns Siegfried Kaufmann, in Offenheim, genothzüchtigt zu haben;

verhängt die Liebesgefängnißstrafe gegen den Gefangenen Jakob Scharfenberger, mit der Bestimmung daß die Untersuchungsakten nebst einer Ausfertigung des Urtheilsspruches mit Diese Verfügung von der kgl. Generalstaatsprocuratur für die Pfalz zu Zweibrücken eingesandt werden, sowie daß der genannte Gefängniß vorläufig ergriffen und in sicherer Haft verwahrt werde, welches der kgl. Assisenhof für die Pfalz zu Zweibrücken bestimmen wird.

Also beschlossen, rein vom

Untersuchungsrichter, Klüger, Hofmann, Ziegelmeier, Hammerschlag.

Nach Einsicht der verschiedenen Akten und gepflogener Berathung,

in Erwägung, daß aus der bisher gepflogenen Untersuchung dargethan und Thatsache sich ergeben, welche in genügend schwerer Belastung da. hin gehen, daß der Gefängniß am ersten Februar vorigen Jahres zwischen fünf und sechs Uhr des Abends, auf dem offenen Feld fast un. ter den Mauern, welche von der Gemeinde Schauernheim nach der Gemeinde Offenheim führt und beide Gemeinden mit einander verbindet und zwar auf der rechten Seite dieser Mauer, die Richtung von Schauernheim nach Offenheim gehabt, zwischen einem vorstehenden Nußbaum und Birnbaum, die ledige minderjährige Adelheid Kaufmann von Offenheim, geboren am zwölften October vorigen Jahres, vorgefunden hat, sowie daß dieses alt, Tochter des israelitischen Handelsmanns Siegfried Kaufmann zu Offenheim, Hülfe gerufen, auf den mit Schnee bedeckten Boden niedergeworfen, unter der Erklärung, er wolle sie nicht brauchen, aber gewaltsam gebrauchen, dem auf dem Boden liegenden, zuerst um Schonung und Ablassen von dem Unternehmen bittenden, dann aber um Hilfe schreienden Mädchen mit der Hand verschlossen und bis zum Gebrauch der Gewaltthätigkeit den Mund geschlagen, dann daß auf Adelheid gekniet, sich dem mit der einen Hand die Arme festgehalten, dessen Kleider die Beine zu die Höhe gehoben, sich selbst aber entblößt, sein männliches Glied in die Geschlechtstheile gebracht, daß dadurch gewaltsam mit denselben verbunden und der Beischlaf an denselben gegen die seinen Willen der genannten Adelheid Kaufmann, also ohne deren Zustimmung mit jener gebrauchten Mißhandlung mit Gewaltthätigkeit angefangen, unter Anwendung der abgenöthigten Handlungen gewaltsamen geschlechtlichen Gemeinschaft zu vorgenommenen Akte zwischen vollzogen und vollendet habe;

daß er sich, nach dieser kurz gehaltenen Zusammenfassung des Vorgangs der Thate, in der gegenwärtigen Anklage von einer Nothzucht, also von einem Verbrechen Handlung welche durch den Art. 331 des Strafgesetzbuchs als solches bezeichnet und mit Zucht- und entehrender Kette belegt ist,

Deßhalb auch zur Zuständigkeit des Assisengerichts gehört,

daß diese dieses Verbrechens selber Anklage gegen den Gefangenen gestellt hat, deßhalb zur deßfallsigen gesetzmäßigen Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz zu verweisen, die Verfassung einer bezüglichen Anklageschrift wider den Gefangenen, sowie die Vollziehung dessen der Gerichtsschreiberei des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal zu gewärtigen

Lebens verschuldet sind und dessentwegen gegen den Beschuldigten ver-
lassenen Leibesschadens behufs seines ganzen Schadens nach mit obiger
Vervollständigung zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts, daß
gegen den abwesenden Barbaresco Antlage wider den genannten
Bogen Lichtenberger stattfinde und verweist denselben deshalb zur
Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz zu Zweibrücken;
verordnet, daß durch die königl Staatsbehörde eine Anklageschrift gegen
denselben verfasst und der vor der Beschlußkammer des königl Zuchtpolizei-
gerichts zu Frankenthal zum neunten laufenden Monats wider ihn ver-
fügte Leibesschadensbefehl seinem ganzen Inhalte nach mit obiger Vervoll-
ständigung vollzogen werde;
verfügt zugleich, daß gegenwärtiger Beschluß sammt der Anklageschrift
dem Angeklagten abschriftlich zugestellt und letzterem sodann in der
nächst und spätestens binnen vierzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Zuchthaus
zu Zweibrücken abzuliefern sein soll.
Also in Gemäßheit der art. 231, 233, 241, 242 und 243 des Strafverfah-
rensgesetzbuches.
Also gesprochen und verkündet, in Sitzungs

Hennemann
Marschal
Hoffmann

Sarin

Sitzung

N° 20.

Sitzung vom 8ten März 1855

das königl Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekam-
mer versammelt und zusammengesetzt in der Rathskammer, hat in seiner Sitzung
vom fünften März achthundert fünf und fünfzig, an gegenwärtig waren:
Hennemann, Director, Marschal, Rath, Hügel, Hoffmann, Räthe, Manz,
zweiter Staatsprocurator Verordnung, zweiter Actuar Gerichtsschreiber
folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Anklageschrift des königl. Untersuchungsrichters für den Bezirk Zwei-
brücken gegen die Beschuldigten Untersuchung gegen
Caspar Rost, Bierbrauer zu Offenbach, Bürgermeister Offenbach, Bürgermeister
Barbaresco, der Kuhpockenimpfung der pockenkranken Frau Rost
beschuldigt;
Nach vernommenem Berichte des königl. Staatsprocurators Manz;
Eingesehen die Beschuldigten:
„, in ihrem Schriftlich abgegebenen Antrag, also lautend:
des kgl. Generalstaatsprocurators
nach Einsicht der gegen Caspar Rost, Bierbrauer zu Offenbach
gegen wegen fahrlässiger Körperverletzung geführten Untersuchung, sowie der Verord-
nung des kgl. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 22ten Februar,
vermöge welcher gemäß der Verordnung vom 23 März 1836 die Ausübung
der Arzneikunde in Offenbach kgl. Bayern der Pfalz als Ausland
gelten muß;
daß natürlich für Ausländer keine Ausnahme besteht, von allgemeinen
Gesetzen, die sich auf die Grenze beziehen, und von dort auch in der
Pfalz ihre Kraft und Gültigkeit haben;
daß demnach auch die Ihnen die Lizenz des kgl. Bayern der Pfalz zum
selbständigen Ausübung der Heilkunde - aber nicht Bestellung der Heilgehilfen - als Inländer gegeben
werden kann;
erwägend, daß es deshalb Pflicht des Gerichtes sein muß, sich über die
Lizenz selbst und die Umfang derselben Gewißheit zu verschaffen, indem
ihr eine bestimmte Lizenz gar keine Befugniß gewährt,
daß sie nun nach (Karl Leo) Maßgabe der Verordnung kgl. Bayern
vom 13 ten Juli 1854 die Ausübung der ärztlichen Praxis nicht in dem
Umfange, wie sie sie vorschriftsmäßig geübt hat - die Lehrbefähi-
gung erwerben und akademischen Würdigkeiten - besitzt;
daß es deshalb nothwendig sei die unbefugten Ausübung der Heil-
kunst schuldig gemacht hat und es sich vorzüglich auf Nichtbeach-
tung der betreffenden Regierungsverfügung bezieht, indem hierdurch
sein Schuld gerade verstärkt wird,
daß eine Entschuldigung um so weniger statthaft ist, als ausübi-
gung persönlich nicht von Gelang ist - Rost selbst in Frankreich die aus-
gedehnte ärztliche Befugniß, welche er sich in Frankreich anmaßt, nicht
besitzt;

Urtheil

des kgl. Appellations-Gerichts rechts des Rheins als Berufungs-Instanz in Strafsachen, gefällt in der Sitzung vom 1. März 1855, zwischen Franz Xaver Mayer, kgl. Bezirksgerichts-Assessor, als Vorsitzenden der Strafkammer des kgl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern, dann Herrn Joseph Anton Schmitt, Landwirth und Gemeinderath zu Steinwenden, Landkommissariat Kaiserslautern, Rheinkreis, als Beisitzer, Beide wohnhaft zu Kaiserslautern, Appellanten, gegen Carl Ludwig Rost, Bäckermeister, Bürger und Gemeinderath zu Steinwenden, Landkommissariat Kaiserslautern, Rheinkreis, Appellaten, wegen Verletzung der Amtspflicht.

Nach Einsicht der Verhandlungen und nach vorgetragener Berathung:

In Erwägung, daß laut Protokoll des in den Akten befindlichen Requisitoriums des kgl. Landkommissariats Kaiserslautern, Kammer des Innern, zu Folge an das königl. Landcommissariat Landstuhl vom 3. Januar 1855 Nachstehendes vorgekommen ist:

Am 2. Januar 1855 Abends 6 Uhr wurde der Gendarm Peter Jäckel II. von Steinwenden, welcher sich auf Urlaub in seinem Heimathsorte befand, zu dem Bauern Johann Georg Schmitt gerufen, um dessen Sohn Johann Schmitt, welcher seit 3 Tagen an Nervenfieber krank darniederlag, in Augenschein zu nehmen. Gendarm Jäckel fand den Kranken in einem Zustande der Tobsucht, so daß er sich genöthigt sah, mit Hülfe der Familienglieder des Kranken denselben zu binden, um ihn an weiteren Ausschreitungen zu verhindern. Gendarm Jäckel ertheilte sodann dem Vater des Kranken den Auftrag, sogleich nach Steinwenden zu gehen, um dem Bürgermeister Rost Anzeige von dem Vorgefallenen zu machen, damit dieser Vorkehrungen treffen könne, daß der Kranke in Verwahrung gebracht werde. Der Vater des Kranken entfernte sich, kehrte aber nicht zurück, sondern ließ seinen Sohn in dem Zustande der Tobsucht, in welchem sich derselbe befand, zurück. Gendarm Jäckel sah sich genöthigt, den Kranken, welcher sich in seiner Wohnung befand, zu verlassen, um Hülfe zu suchen. Er begab sich zu dem Bürgermeister Rost, welcher ihm jedoch erklärte, daß er keine Hülfe leisten könne, da er selbst krank darniederliege. Gendarm Jäckel begab sich nun zu dem Gemeinderath Schmitt, welcher ihm ebenfalls erklärte, daß er keine Hülfe leisten könne, da er selbst krank darniederliege. Gendarm Jäckel begab sich nun zu dem Gemeinderath Schmitt, welcher ihm ebenfalls erklärte, daß er keine Hülfe leisten könne, da er selbst krank darniederliege.

In Erwägung, daß laut Protokoll des in den Akten befindlichen Requisitoriums des kgl. Landkommissariats Kaiserslautern, Kammer des Innern, zu Folge an das königl. Landcommissariat Landstuhl vom 3. Januar 1855 Nachstehendes vorgekommen ist:

Am 2. Januar 1855 Abends 6 Uhr wurde der Gendarm Peter Jäckel II. von Steinwenden, welcher sich auf Urlaub in seinem Heimathsorte befand, zu dem Bauern Johann Georg Schmitt gerufen, um dessen Sohn Johann Schmitt, welcher seit 3 Tagen an Nervenfieber krank darniederlag, in Augenschein zu nehmen. Gendarm Jäckel fand den Kranken in einem Zustande der Tobsucht, so daß er sich genöthigt sah, mit Hülfe der Familienglieder des Kranken denselben zu binden, um ihn an weiteren Ausschreitungen zu verhindern. Gendarm Jäckel ertheilte sodann dem Vater des Kranken den Auftrag, sogleich nach Steinwenden zu gehen, um dem Bürgermeister Rost Anzeige von dem Vorgefallenen zu machen, damit dieser Vorkehrungen treffen könne, daß der Kranke in Verwahrung gebracht werde. Der Vater des Kranken entfernte sich, kehrte aber nicht zurück, sondern ließ seinen Sohn in dem Zustande der Tobsucht, in welchem sich derselbe befand, zurück. Gendarm Jäckel sah sich genöthigt, den Kranken, welcher sich in seiner Wohnung befand, zu verlassen, um Hülfe zu suchen. Er begab sich zu dem Bürgermeister Rost, welcher ihm jedoch erklärte, daß er keine Hülfe leisten könne, da er selbst krank darniederliege. Gendarm Jäckel begab sich nun zu dem Gemeinderath Schmitt, welcher ihm ebenfalls erklärte, daß er keine Hülfe leisten könne, da er selbst krank darniederliege.

In Erwägung, daß laut Protokoll des in den Akten befindlichen Requisitoriums des kgl. Landkommissariats Kaiserslautern, Kammer des Innern, zu Folge an das königl. Landcommissariat Landstuhl vom 3. Januar 1855 Nachstehendes vorgekommen ist:

Am 2. Januar 1855 Abends 6 Uhr wurde der Gendarm Peter Jäckel II. von Steinwenden, welcher sich auf Urlaub in seinem Heimathsorte befand, zu dem Bauern Johann Georg Schmitt gerufen, um dessen Sohn Johann Schmitt, welcher seit 3 Tagen an Nervenfieber krank darniederlag, in Augenschein zu nehmen. Gendarm Jäckel fand den Kranken in einem Zustande der Tobsucht, so daß er sich genöthigt sah, mit Hülfe der Familienglieder des Kranken denselben zu binden, um ihn an weiteren Ausschreitungen zu verhindern. Gendarm Jäckel ertheilte sodann dem Vater des Kranken den Auftrag, sogleich nach Steinwenden zu gehen, um dem Bürgermeister Rost Anzeige von dem Vorgefallenen zu machen, damit dieser Vorkehrungen treffen könne, daß der Kranke in Verwahrung gebracht werde. Der Vater des Kranken entfernte sich, kehrte aber nicht zurück, sondern ließ seinen Sohn in dem Zustande der Tobsucht, in welchem sich derselbe befand, zurück. Gendarm Jäckel sah sich genöthigt, den Kranken, welcher sich in seiner Wohnung befand, zu verlassen, um Hülfe zu suchen. Er begab sich zu dem Bürgermeister Rost, welcher ihm jedoch erklärte, daß er keine Hülfe leisten könne, da er selbst krank darniederliege. Gendarm Jäckel begab sich nun zu dem Gemeinderath Schmitt, welcher ihm ebenfalls erklärte, daß er keine Hülfe leisten könne, da er selbst krank darniederliege.

zwölften März achtzehnhundert und sechzig, in Abgang der für [illegible] gesetzlich erforderten Requisiten nicht zurückgewiesen worden sei, mit Rücksicht die Zustellung des Verfahrens bewerkstelligt hat, und die Anzeigung des am nämlichen Tage durch die [illegible] Amtsbehörde an denselben Gemeinde eingelaufenen Opposition, nunmehr dem Verurtheilung zur Folge hat,

Aus diesen Gründen

Weist die Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts der Pfalz die von der königl. Amtsbehörde wider den Rathsstammer des königl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom zwei und zwanzigsten Februar achtzehnhundert fünf und fünfzig wegen nämlichen Tage eingelegte Opposition als nicht gerechtfertigt ab.

Also beschlossen und verkündet, wie Vorsteht.

Hommer

Ritter

Hoffmann

Fasquel

Nº 1894 29 August

Nº 21.

DIMENSIONS-STEMPEL 21 Kreutzer

Sitzung vom 5ten März 1855

Des königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in der Anklagekammer, versammelt in der Rathskammer, hat in seiner der fünften März achtzehnhundert fünf und fünfzig stattgehabten Sitzung, wovon zugegen waren Hommer, Director, Mathé, Cotta, Reini, Hoffmann, Pfaltz und Fasquel, zweiter Untersuchungsrichter, folgende Gründen abgegeben:

Nach Ansicht des in Namen des Johannes Schenk, Schuhgehilfen aus der Pfalz, des kgl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern, allda ansässig, gebornen zu Kaiserslautern am fünfzehnten October achtzehnhundert sieben, ledigen und einzig sechsundvierzig alt, durch dermalen Obersten Gulden Advocat in Sachen des Ministerial Anwalts gegen genannten und seit dem Datum des zweiten November achtzehnhundert vier und fünfzig verfassten Rechtfertigungsschrift;

Nach genommener Einsicht des von dem königl. Generalstaatsprocurator auf die demselben durch die Verfügung der Anklagekammer unterm drei und zwanzigsten November achtzehnhundert vier und fünfzig gemachte Mittheilung des vorerwähnten Gesuches und der in den beigefügten angeführten Belege, unterm dritten März abhin abgegebenen schriftlichen Antrages, also lautend:

„des kgl. Generalstaats-Procurator der Pfalz

„Nach Einsicht

„1, eines Urtheils des k. Assisengerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 17 März 1839,
„durch welches Johann Schuck, Bierbrauergehülfe zu Kaiserslautern, verurtheilt in Gemäßheit
„der Tafel, der Fälschung eines öffentlichen Documents schuldig befunden und zur Strafe der
„Zwangsarbeiten auf die Dauer von fünf Jahren, Gefängniß und Reuen verurtheilt wurde;
„2, eines Urtheils des k. Instruction des Landgerichts zu Kaiserslautern vom 6ten
„Dezember vorigen Jahres, nach welchem genannter Johann Schenk in Folge allerhöchster
„Begnadigung vom 17 Januar 1843 bereits am 27 Januar 1843 seiner Haft entlassen
„worden;
„3, des unterm 9 November 1854 vorgelegten Gesuches zum Wiederaufnahme in den vorigen
„Stand;
„4, der diesem Gesuche beigefügten Dokumente und Aufenthalts-Zeugnisse;
„5, des auf das Königl. kgl. Appellationsgericht aufgenommenen Protokolles vom
„dd. 11 November 1854;
„6 des in dem Amtsblatte der Pfalz vom 10 Dezember v. Js und in der Pfälzer
„Zeitung, Beilage zu Nº 290 vom 5 Dezember v. Js geschehenen amtlichen Ausschreibung vom 30 November vorigen Jahres;

zigsten März rechtzeitig eingereicht und ferner dargethan, die Abwesenheit des seit vier Jahren gerichtlich verpflichteten Dolmetschers nicht ferner indizirt sei, mit Recht die Einstellung des Verfahrens beantragt

[illegible]

„7, die amtliche Urkunde des k. Bezirksgerichtsarzt zu Reichenbuchen vom 13 Dezember vorigen und 28 Februar laufenden Jahres;

„8, die art. 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627 etc. der peinlichen Prozeßordnung,

„durch

„Erwägend, daß der gestellte Antrag zulässig erscheint, alle Formalitäten erfüllt sind und die Zeitfrist gekommen ist, in welcher auf denselben ein Beschluß gefaßt werden kann,

„erwägend zur Sache, daß scheint daß in Betracht komme, wie auch seit seiner Entlassung aus demselben in jeder Hinsicht tadellos erhalten hat und ihm die günstigsten amtlichen Zeugnisse zur Seite stehen, weßhalb derselbe würdig erscheint die Gnade seiner Majestät des Königs anzuflehen zu erwirken,

„Stellt der Antrag

Gestalt es der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts über des Rehabilitationsgesuch des Johann Schenk an ihr günstiges Gutachten abzugeben. –

„Zweibrücken 3 März 1858.

„ergeben. v. Schmitt"

Nach Ansicht a, des dem gestellten Gesuche angeschlossenen und in der obigen Anlage unter Ziffer 1, und 4, aufgezählten Belege; b, des unter Ziffer 5, angeführten Zustellungsprotokolls des Rehabilitationsgesuches auf die Kanzlei des königl. Appellationsgerichts; c, des unter Ziffer 2, aufgeführten amtlichen Zeugnisses des Vorstehers des Landbezirksgefängnisses Reichenbuchen über die Führung des ordentlichen Gefangenen Schenk angenommen auf dem Wege allerhöchster Gnade in seine ehrenvollen abgetretenen Bürgerrechte; d, des unter Ziffer 6, aufgeführten Strafregisterauszuges; e, des unter Ziffer 7, angeführten amtlichen Zeugnisses des kgl. Landbezirksarztes im kgl. Bezirksgerichte zu Reichenbuchen;

in Hinsicht die art. 619, 620, 621, 622, 623, 625, 626, 627 und 629 des Strafprozeßgesetzbuches;

in Erwägung daß der Bittsteller Johann Schenk die durch sein Urtheil des kgl. Assisengerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken vom siebenzehnten März rechtzeitig und auf gesetzliche Weise dargethan und durch glaubhafte und authentische Urkunden ausgesprochene Strafe fünfzehnjähriger Zwangsarbeit, soweit sie ihn nicht durch Allerhöchste Gnade war erlassen worden, bereits am siebenten und zwanzigsten Januar achtzehnhundert drei und vierzig erstanden und auch rechtlich als in gesetzlicher Form vorgetragen und in Gemäßheit des citirten art. 620 des von genannten Behörden ausgestellten, beziehungsweise bestätigten amtlichen Bescheinigungen seit seiner Entlassung aus dem Zwangsarbeitshause bis jetzt, also weit mehr als fünf Jahre ununterbrochen in der Gemeinde Reichenbuchen sich aufgehalten, sich selbst ernährt und während dieser ganzen Zeit stets Ehrliebe und Lobenswerthes an den Tag gelegt hat;

in Erwägung daß das Rehabilitationsgesuch mit den erwähnten amtlichen Bescheinigungen in Original und den relativen Requisitionsschreiben in authentischer Ausfertigung unserem ältesten Vorsitzenden vorgelegt worden ist und daß derselbe auf die Kanzlei des kgl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken zur Einleitung des Untersuchs verwiesen worden ist und daß derselbe auf Grund der Einleitung des Untersuchs [Nro 82 vom 10 Dezember 1857 bis 1858] sowohl in das Amtsblatt der Pfalz [Nro 82 vom 10 Dezember 1857 bis 1858] als in die Pfälzerzeitung [Beilage zu Nro 290 Montag 7 Dezember 1857] die durch den art. 625 vorgeschriebene Oeffentlichkeit erlangt hat, ohne daß von irgend einer Seite zu Jemandes Nachtheil Einrede erhoben wurde;

in Erwägung daß nun die Frist von drei Monaten vorüber und seit der Einreichung des Rehabilitationsgesuches auf die Kanzlei des Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken bis zur Uebergabe

Sitzung vom 29 März 1855

des Königl. Appellations-gerichts der Pfalz zu Zweibrücken als Anklagekammer unterzeichnet unterzeichnet in der Rathskammer hat in seiner Sitzung vom neun und zwanzigsten März achtzehnhundert fünf und fünfzig an gegenwärtig waren: Kramer, Präsident, Marckel, Cotta, Baron, Hoffmann, Räthe, Richter, unter Beitritt des Königl. Staats-procurators und Protokollführer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweibrücken geführten Untersuchung gegen

1, Philipp Keith, neun und zwanzig Jahre alt, Taglöhner in Hornbach,

2, Jacob Keith II, fünf und dreißig Jahre alt, Taglöhner ebenda wohnhaft, beide der zweifachen Brandstiftung beschuldigt,

Nach vernommenen Anträgen des Königl. Staats-procurators Richter, Einsehen nichtsdestoweniger

a, in den diesem schriftlich abgegebenen Antrag, welcher also lautet:

des Kgl. Generalstaats-procurators am Kgl.
Appellationsgerichte der Pfalz

Nach Einsicht der vom Kgl. Untersuchungsrichter zu Zweibrücken gegen 1, Philipp Keith, 29 Jahr alt, Taglöhner zu Hornbach, 2, Jacob Keith II, 35 Jahr alt, Zeugen ebendaselbst, wegen zweifachen Brandstiftens geführten Untersuchung;

Nach Einsicht der vom Kgl. Bezirksgericht zu Zweibrücken gegen Philipp Keith wegen zweier Brandstiftungsversuche und gegen Jacob Keith wegen eines zweifachen Brandstiftens erlassenen Verhaftsbefehlen vom 19 März d. J.;

In Erwägung, daß aus der geführten Untersuchung hinreichend belastende Anzeigen dafür ergeben: 1, daß die beiden Beschuldigten in der Nacht vom 3/4 Januar 1855 unter wechselseitiger Mitwirkung und Beihilfe auf dem bewohnten Hause und zum Nachtheile des Peter Kissling auf dem Rückbaue in Königreich Preußen, ungefähr 100 ℔ Heu, 100 ℔ gewöhnliches Ehegemenge, 10 ℔ Schmalz, etwa 4 Scheffel Kalk, zwei Leitern, zwei Hacke und zwei Beile mittelst äußeren Feuerbrands muthwillig gestiftet haben; 2, daß Philipp Keith allein noch in der Nacht vom 25/26 Januar 1855 auf dem bewohnten Hause und zum Nachtheil des Wittwers von Daniel Hollmar II zu Rimlingen mittelst äußeren Feuerbrands muthwillig zwei neue Scheunen

sich für den Hauptbeschuldigten Philipp Keith aussprechen, denselben demnach gutachtlich zu unterstützen;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht zu Recht, daß der Antrag des genannten Herrn Generalstaats-procurators Schuck zu bestätigen, daß der Antrag des Vertheidigers Rechtsanwalt Hoffmann als zulässig anzunehmen und demselben zu willfahren sei;

verordnet, daß diese Entscheidung nebst den betreffenden Akten durch den Königl. General-Staats-procurator dem Königl. Staatsministerium der Justiz überreicht werden soll.

Also gesprochen und beschlossen, wie Eingangs

Hermann

Marckel

Cotta

Hoffmann

Baron

Walter

1. 24. № 1155. Eingetragen zu Zweibrücken den einundzwanzigsten März 1855 für die Gebühr 24 Xr
Bd. 83 fol. 50. C. 3. Oeffentliche Kasse Zweibrücken. Rechnungsführer

von mindestens 289 fl 14 kr und ein Paar Socken gestohlen hat,
dass diese Thatsachen Verbrechen bilden, endlich Gründe die art. 384, 384; 386 c.p. vorgesehen und vorgesehen sind,

Bezüglich der Haftung

es gefalle der Anklagekammer des kgl. Appellationsgerichts gegen die bezeichneten Verbrechen gegen die Beschuldigten Anklage zu erheben, dieselben zur Aburtheilung vor die Assisen zu verweisen und die Stellung der weiteren gesetzlichen Vorschriften zu veranlassen.
Zweibrücken den 26 März 1855. gezeichnet, Küster, Landgerichtsrath als Untersuchungsrichter und Leibs verhaftete vernommen des kgl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom neunzehnten März letzthin, also lautend:
Das königl. Bezirksgericht zu Zweibrücken versammelt in seiner Rathsstube am neunzehnten März achtzehnhundert fünf und fünfzig, wo zugegen waren: Laurent, ältester Richter bei Eröffnung der Sitzung, Voges, Untersuchungsrichter, Uebel, Assessor und Rigo, stellvertretender Gerichtsschreiber, hat folgenden Beschluss gefasst:
In der Untersuchungssache gegen: 1, Philipp Keith, 2, Jacob Keith II, beide Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Contwig, des qualifizierten Diebstahls beschuldigt,
Nach Einsicht der Untersuchungsacten,
Nach Anhörung des Antrags des kgl. Landgerichtsrath vom siebenzehnten dieses Monats und der art. 133 und 134 des Gesetzbuches über das Strafverfahren,
Nach Anhörung des kgl. Untersuchungsrichters in seinem Berichte,
Nach nochmaliger Berathung und
In Erwägung, dass hinreichende Anzeigen vorhanden sind I, gegen die beiden Beschuldigten Philipp und Jacob Keith dahin, dass sie in der Nacht vom 3/4 Januar 1855 unter gegenseitiger Mitwirkung und Beihilfe und dem benutzten Hause und z.N. des Peter Ruffing auf dem Hofe in Königreich Preußen ungefähr 100 Pfund Mehl, 100 Pfund Speck, 10 Pfund Schmalz, etwa 4 Schoppen Oel, 2 Paar und zwei Säcke mittelst äußeren Einbruchs und Einsteigens gestohlen haben; II gegen Philipp Keith allein noch außerdem dahin, dass er in der Nacht vom 25/26 Januar 1855 und dem benutzten Hause und zum Nachtheil der Wittwe Daniel Hellmar IV zu Rieschosen mittelst äußeren Einbruchs und Einsteigens eine braune Pumms Hose von mindestens 289 fl 14 kr und ein Paar Socken gestohlen habe;

dass Anzeigen III, bezüglich des Philipp Keith mehr zur Last gelegten Diebstahls z.N. des Philipp Münzinger zu Rieschosen keine genügende Anzeichen vorliegen und dass IV, aber da von dem kgl. Landgerichtsprocurator gegen den Philipp Keith zur Last gelegten vorgehenden gemeinschaftlichen Verbrechen zu erforschen ist,
In Erwägung dass die unter Ziffer I und II aufgeführten Thatsachen Verbrechen bilden, endlich Gründe die art. 384, 384 und 386 des Strafgesetzbuches vorgesehen und vorgeahndet sind,

Aus diesen Gründen

Verordnet das königl. Bezirksgericht bezüglich des unter Ziffer III erwähnten Diebstahls (vorgehend bis) mangels der Einstellung des Verfahrens und ertheilt Auftrag über da von dem kgl. Landgerichtsprocurator gemachten Vorbehalt, erklärt vorgegen, dass gegen beide Beschuldigte genügsame Anzeichen gegen der unter Ziffer I, bezeichnungsweise Ziffer II näher bezeichneten Verbrechen vorliegen;
verordnet ferner, dass in Gemäßheit der art. 133 und 134 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren sämmtliche Untersuchungsacten nebst einem Verzeichnisse der Untersuchungszeugen an den hiesigen kgl. Generalstaatsprocurator am königl. Appellationsgerichte hiesiger Gesandt werden sollen, damit weiter geschehen möge, was Rechtens;
verordnet ferner, dass die Angeschuldigten:
1, Philipp Keith, neun und zwanzig Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Contwig, Größe: 5'8", Haare: blond, Augenbrauen: dunkelblond, Augen: blaugrau, Nase: spitz, Mund: klein, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesichtsform: oval, Gesichtsfarbe: gesund, besondere Kennzeichen: keine, Körperbau: schlank, und 2, Jacob Keith II, fünf und dreißig Jahre alt, Taglöhner geboren und wohnhaft zu Contwig, Größe: 5'7'6", Haare: hellblond, Bart: gewachst, Augenbrauen: hellblond, Augen: blaugrau, Nase: spitz, Mund: klein, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesichtsform: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Körperbau: untersetzt, besondere Kennzeichen: keine Leibschaden, —
wegen obigen Verbrechen mittelst Leibhaftsbefehls vorgeführt und in sichere Gefängniss gebracht werden sollen, endlich das königl. Appellationsgericht bestimmen wird.
Gefertigt und beschlossen wie Tag, Monat und Jahre, wie Eingangs. Unterzeichnet: Laurent, Voges, Uebel, Rigo.

Nach Einsicht der vorgelegten Aktenstücke und stattgehabter Verhandlung

In Erwägung daß die Anzeigen und Beweise, welche durch die bisher gepflogene Untersuchung erhoben worden sind, in Verbindung schwere Belastung

I, daß in der Zeit vom dritten auf den vierten Januar achtzehnhundert fünfundsechzig, als die Nacht eingetreten war, in der Gemeindeschaft Rußhof zur Hängemeisterei Nürtingen in Schwarzwald gehörig, und dem Beschädigten Jakob Ruffing zugehörenden und von diesem und seiner Familie bewohnten einstöckigen Hause, insbesondere theils auf einer in diesem Hause befindlichen Kammer, sogenannten Vorrathskammer, theils auf dem neben der letzteren angebrachten Boden, zum Nachtheile des genannten Jakob Ruffing folgende, denselben angehörige Gegenstände, als: 1, ungefähr ein Hundert Pfund Mehl; 2, ungefähr ein Viertel Dinkel und gebrühtes Schweinefleisch; 3, etwa vier Schoppen Oel; 4, etwa zehn Pfund Schmalz in zwei Töpfen; 5, zwei Butte und 6, zwei Kissen – strafbarlicher Weise entwendet worden sind, wozu Motive und zum Zwecke der Ausübung dieser Entwendung von Seiten des Thäters, beziehungsweise des Thäters A, ein Glasfenster eingeschlagen, endlich der straflose Vorrathskammer Luft und Licht gibt, gewaltsam zerbrochen und theilweise auch dem Einsteigen in die Vorrathskammer durch angebrachte Leiter wegenommen worden war, daß mittelst der darin aufgefundenen Leiter der Speicher von außen her geöffnet werden konnte, und mittelst geöffneten Fensters durch diese Leiter in die Vorrathskammer eingestiegen worden ist;

II, daß in der Zeit vom fünfzehnten auf den sechzehnten Januar achtzehnhundert fünfundsechzig, als die Nacht eingetreten war, in der Gemeinde Rußhofen auf dem Anwesen des Bauern Johannes Schaefer, Mitglied des allda wohnhaften Aktuars Daniel Vollmar IV gehörigen und von demselben, sowie dessen Familie bewohnten einstöckigen Hause und zwar zunächst aus einer in oberen Stockwerke dieses Hauses befindlichen Kammer 1, in Mehl Leder und 2, aus einer Kiste der (mutmaßlich) neben jener Kammer gelegenen sogenannten Bühne an baarem Gelde eine Summe von wenigstens zweihundert neun und achtzig Gulden in einzelnen Münzen, welche Leder und welches Geld der genannten Familie Vollmar gehörten, zum Nachtheil dieser drei fremdlichen Diebe entwendet worden sind, wozu Motive zum Zwecke der Ausübung dieser Entwendung von Seiten des Thäters auf einer von diesem vor das jener Kammer Luft und Licht gebende Fenster angelehnten Leiter an das Haus selbst eine aufgesetzte, eine Glasscheibe dieses Fensters mit Gewalt eingedrückt, mittelst Eingreifens und Einreissens durch die also entstandene Oeffnung auch das im Innern angebrachte Riegel-Verschlossen gehaltene Fenster selbst von außen her geöffnet, demnächst aber durch das in diese Weise geöffnete Fenster in die Kammer eingestiegen worden war;

III, daß die beiden Beschuldigten Philipp Roth und Jacob Roth in gemeinschaftlicher Verbindung unter gegenseitiger Mitwirkung, Hilfe- und Beistandleistung als Thäterschaft die Entwendung unter I, die Beschuldigte Philipp Roth dagegen allein die Entwendung unter II begangen haben;

daß sie sich dieser in der gegenwärtigen Sache und zwar gegen die beiden Beschuldigten Philipp Roth und Jacob Roth ad I von einem Rechtsakte, gegen den Beschuldigten Philipp Roth ad II aber noch besonders von einem Rechtsakte, gegen den Beschuldigten Jacob Roth ad II aber noch besonders

übrigens mit obiger Urtheilsfindung und näherer Bestimmung vollzogen werde;

rücksichtlich zugleich, daß gegenwärtiges Urtheil sammt der Anklageschrift den beiden Angeklagten abschriftlich zugestellt und Letzteren sohann in den hier zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in der Gefängnißhaft zu Zweibrücken abgehalten werden sollen.

Alles in Gemäßheit der art. 231, 233, 241, 242 und 248 des Strafgesetzbuches.

Also gesprochen und gemuthmaßt, wie eingangs.

Herrmann

Sartier Cotta Hoffmann

Marchal Cassany

No 23.

Sitzung vom 10ten April 1855

Das königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer versammelt und zusammengesetzt in der Rathskammer, hat in seiner Sitzung vom zehnten April achtzehnhundert fünf und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Laurent, Director, Marchal, Cotta, Perini, Hoffmann, Räthe, Richter erster Staatsprocurator und Hadamar, zweiter Actuar-Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den königl. Untersuchungsrichter für den Canton Zweibrücken geführten Untersuchung gegen

Johann Gottfried Steinmann, siebenzehn Jahre alt, Pflasterlehrling bei Meister Nicolaus Legrom zu Bliesbastel, Sohn des Tagners Ludwig Steinmann zu da, des qualificirten Diebstahls beschuldigt,

Nach vernommenem Antrage des königl. Staatsprocurators Richter, dahingehend insbesondere:

a, den von diesem schriftlich abgegebenen Antrag, welcher also lautet:

„des K. General-Staats-Procurators

„am K. Appellationsgerichte der Pfalz

Nach Einsicht der gegen Johann Gottfried Steinmann, 17 Jahre alt, Pflasterlehrling bei Meister Nicolaus Legrom zu Bliesbastel, Sohn des Tagners Ludwig Steinmann, Tagner allda, wegen qualificirten Diebstahls zum Nachtheile seines Dienstherrn, durch den k. Untersuchungsrichter zu Zweibrücken geführten Untersuchung;

Nach Einsicht der vom K. Bezirksgerichte zu Zweibrücken gegen Obigen ergangenen Anklage- und Verweisungs-Verordnung;

In Erwägung daß sich aus der gepflogten Untersuchung hinreichende Anzeigen dafür ergeben, daß der Beschuldigte am Abend des 14 Februar l. J. nachdem die Nacht eingetreten war, zum Nachtheil des Meisters Nicolaus Legrom zu Bliesbastel, während er bei demselben als Pflasterlehrling in Diensten stund und auf dessen bewohntem Hause, zwar am Laden desselben gelegene Holzhandlung und darinnen mittelst gewaltsamer Eröffnung eines in der Wohnstube befindlichen Schreibpultes und dieses letzteren Möbel eine baare Geldsumme von 4-20 fl. gestohlen hat;

daß diese Thathandlung im Verbrechen besteht, welches durch die art. 381 2, 384, 386 1mo 3 c.p. vorgesehen und bestraft ist;

Hält den Antrag

für gegründet, die Anklagekammer des K. Appellationsgerichts gegen den Beschuldigten wegen des bezeichneten Verbrechens Anklage zu erkennen, dieselben zur Aburtheilung vor die Assisen zu verweisen und die Vollziehung der weiteren gesetzlichen Förmlichkeiten zu veranlassen.

Zweibrücken den 5ten April 1855. Richter, I Staatsprocurator.

In der Berathungssitzung der Rathskammer des kgl. Gerichts zu Zweibrücken vom zehnten des Monats März letztlin, also lautend:

Das königliche Gericht zu Zweibrücken, versammelt in seiner Rathskammer an zehnten Monats März achtzehnhundert fünf und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Laurent, ältester Richter, bei Erledigung des Präsidentenstelle, Loew, Untersuchungsrichter, Molitor, Richter und Ritz, stellvertretender Gerichtsschreiber, hat folgenden Beschluß erlassen:

In der Untersuchungssache gegen Johann Gottfried Steinmann, Pflasterlehrling geboren und wohnhaft zu Bliesbastel, Sohn des Tagners Ludwig Steinmann, Tagner allda, des qualificirten Diebstahls beschuldigt,

Nach Einsicht der Untersuchungsacten,

Nach Ansicht des Antrags königl. Staatsbehörde vom gestrigen Tage und der art. 130 und 134 des Gesetzbuchs über das Strafverfahren,

Nach Anhörung des kgl. Untersuchungsrichters in seinem Berichte,

Nach vorangängiger Berathung und

In Erwägung, daß genügende Anzeigen dafür vorliegen, daß der Beschuldigte am zwölften Februar 1855 nach bereits eingebrochener Nacht in die Wohnung und z. N. seines damaligen Dienstherrn des Pflasterers Nicolaus Legrom zu Bliesbastel mittelst gewaltsamer Aufsprengung

„ung und Fuhrlohn mit Summa Gulden zwanzig Kreuzer 16-20 fl und einsam
„Holzgantschuhe verfolgen habe,
„dass diese Pfändung Probebescheid bildet, vorgesehen und verzeichnet durch Ar
„tikel 386 i mo 3, 384, 385 3 des Strafgesetzbuches,
„in Erwägung, dass über den durch den kgl. Amtsprocurator gemachten Vor
„behalt Urkunde zu erkennen ist;
Aus diesen Gründen:
„erklärt das königl. Bezirksgericht, dass Inculpat Jakobine bezüglich des
„den Schuldigen zur Last fallenden oben näher bezeichneten Verbrechens
„in Sinne des art. 386 i mo 3, 384 und 385 3 des Strafgesetzbuchs vorliegend
„erwiesen somit, dass in Gemäßheit des art. 133 und 134 des Strafgesetzbuches
„über das gerichtliche Verfahren sämmtliche Untersuchungsakten nebst einem
„Anzeigeblatt der Uebersiedlungsakte an den kgl. Generalprocurator
„procurator am kgl. Appellationsgerichte abhier gesendet werden sollen, dass
„mit weiter geschehen möge, und Recht.
„verordnet ferner, dass der obgenannte Johann Gottfried Steinmann, Ta
„glöhner Hagen alt, Pfälzer geboren und wohnhaft zu Kleinkastel, Grö
„ße 4' 8"; Haare: blond; Augenbrauen: blond; Bart: schon; Stirn: mittel, Au
„gen: grau; Nase: klumpt; Mund: klein; Kinn: oval, Gesichtsform: oval
„Gesichtsfarbe: blass; Körperbau: mittelstark; besondere Kennzeichen: Kinn
„wegen obiger Verbrechens mittelst Leibesnachtsbefehls ergriffen und
„in sichere Verwahrung gebracht werden soll, welches das königl. Appella
„tionsgericht bestimmen wird;
„verfällt schließlich Urkunde über den Spruch des kgl. Amtsprocurators in
„seinem besagten Antrage gemachten Vorbehalt.
Gesprochen und beschlossen zu Zweibrücken, Monat und Jahr, wie Eingangs.
Unterzeichnet: Laurent, Lauer, Mollitor, Rigg!
Nach Einsicht der Akten und nach stattgehabter Berathung:
In Erwägung dass durch die bisher gepflogene Untersuchung Anzeichen und
Beweise erhoben worden sind, welche in genügender Schwere Belastung der
Sache ergeben, dass am Abend des vierzehnten Februar neunzehnhundert fünf und
fünfzig zwischen neun und zehn Uhr, als der Knecht bereits eingetreten war
in das Gemeinde Kleinkastel in den von Nicolaus Legrom, Schuhmacher
in Kleinkastel, allein bewohnten Hause und zwar in dem auch als Werk
stätte dienenden Wohnzimmer dieses Hauses, ein harter Holzgegenstand
dem kleinen Hunden Legroms gehörend und 6 Jahr alt einem in seinem Wohn
zimmer stehenden verschlossenen Kasten von Nicolaus Legrom gehö
rige baare Geldsummen von sechszehn bis zwanzig Gulden, durch Ge

„stand unter a und b, zum Nachtheil des genannten Legrom eher dessen
„Erben von Willen, feindlicher, listiger, dieselben widerrechtlicher Weise in der
„Absicht und zu dem Zwecke, dieselben sich oder Dritten zu Gut zu bringen und zu bereichern, unternommen worden sind, welches bezüglich der
„Geldentwendung und zu dem Verübung vorsätzlich das vorgesetzte verschlossene
„gewesen Kasten mit Gewalt geöffnet worden war; - dass ebenso der Be
„schuldigte, welcher zur Zeit dieser Entwendung als Schuhmachergehilfe in dem
„Hause und in der Werkstätte seines Meisters und Dienstherrn des gewesten
„Nicolaus Legrom aufgenommen war, als derjenige Inculpat bezeichnet
„ist, welcher diese Entwendung begangen habe;
„dass es sich hiernach in der gegenwärtigen Sache von einem Verbrechen
„mit den erschwerenden Umständen 1, der Nachtzeit und zugleich in einem
„bewohnten Hause; 2, der Verübung durch einen Diebstahl zum Nachtheil sei
„nes Dienstherrn in dem Hause und in der Werkstätte des letzteren und 3,
„bezüglich der Geldentwendung - des einem Einbruche, also von einer Thätig
„keit handelt, welche durch die art. 386 i mo 3, art. 384 und art 385 3 des Str.
„Gesetzes vorgesehen und mit Zuchthaus und entehrende Strafe belegt ist, als
„Verbrechen auch zur Zuständigkeit des Assisengerichts gehört,
„dass dieses diese Probebescheid gegen Inculpat Jakobine statt hat, der letztere zur
„deshalbigen Ababurtheilung vor die Assisen der
„Pfalz zu verweisen, ferner die Verhaftung des entsprechenden Auflagebeschlusses
„wider den Beschuldigten, sowie die Vollziehung des gegen denselben durch
„die Rathskammer des königl Bezirksgerichts zu Zweibrücken unterm ein
„und dreißigsten März neunzehnhundert fünf und fünfzig erlassenen Leibes
„nachtsbefehls seinem ganzen Inhalte nach zu verordnen ist;
Aus diesen Gründen
„erkennt die Anklagekammer des königl Appellationsgerichts, dass gegen
„obbezeichneten Verbrechens gegen genannten Johann Gottfried Steinmann
„Anklage stattfinde und verordnet denselben dass selbe zur Aburtheilung vor
„das Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken,
„verordnet, dass durch die königl Strafbehörde ein Anklagebeschluß ge
„gen denselben verfasst und der gegen ihn unterm ein und dreißigsten
„März abhin erlassene Leibesnachtsbefehl der Rathskammer des königl.
„Bezirksgerichts in Zweibrücken seinem ganzen Inhalte nach vollzogen
„werde;
„verfügt endlich, dass gegenwärtiges Urtheil sammt der Anklage
„schrift dem Angeklagten ordnungsmäßig zugestellt und letzterer sodann
„in den Fall einer Zwanzig Tagen nach geschehener Zustellung

in der Justizschule zu Zweibrücken abgefaßt werden soll.
Allein in Gemäßheit der art. 231, 233, 241, 242 und 243 des Strafgesetzbuches.
Also geschehen und ausgefertigt, ein Eingang.

Hannen
Marschal
Lotta
Hoffmann
Vasquez

No 24.

Sitzung vom 10ten April 1855

Das königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer ordentlich versammelt in der Rathskammer, hat in seiner Sitzung vom zehnten April achtzehnhundert fünf und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Hannen, Director, Marschal, Lotta, Perini, Hoffmann, Vasquez, Rieg, zweiter Staatsprocurator und Fuchs, zweiter Untersuchungsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des durch den königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landstuhl geführten Untersuchung gegen

Julius Stiebel, junior, Banquier zu Landstuhl von Mainz gebürtig, des Preßvergehens, respective der Verbreitung von Aufforderungen zum Hasse in die Lotterie beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des königl. Staatsprocurators Rieg,

Eingehen insbesondere:

a, den von diesem schriftlich abgegebenen Antrag, des also lautet:

„des kgl. Generalstaatsprocurator der Pfalz

„Eingehen die Akten des wegen Verbreitung von Aufforderungen zum „Haße gegen die Regierung des Königs und gegen die Verfassung des „Reichs, begangenen Preßvergehens, gegen den Banquier Julius Stiebel „junior, Banquier zu Landstuhl von Mainz gebürtig, und Gehilfen, „die der vereinigten Gemeindsbehörden von Mainz und Landstuhl eingeleiteten Untersuchung;

„eingesehen die Verordnung des kgl. Bezirksgerichts Landstuhl vom 30ten „März abhin;

„erwägend, daß die in dieser stehende Aufforderung als eine Aufforderung „zum Ungehorsame gegen die Anordnungen der Obrigkeit im Sinne des „art. 16 des Preßstrafgesetzes anzusehen ist;

„daß demnach, falls nicht genügende Thatsachen zur Entschuldigung gegen „die Inculpaten beigebracht werden, gegen dieselben die Anklage wegen „Preßvergehens, begangen durch Verbreitung von Aufforderungen zum „Haße gegen die Regierung des Königs und gegen die Verfassung des „Reichs, nach Vorschrift des art. 16 des Preßstrafgesetzes, und wegen „Theilnahme an diesem Vergehen, nach Vorschrift des art. 60 des Strafgesetzbuches, zu verfügen sein werde;

„daß ferner, falls nicht genügende Thatsachen zur Entschuldigung gegen „die Inculpaten beigebracht werden, gegen dieselben die Anklage wegen „Theilnahme an dem Vergehen der Verbreitung von Aufforderungen zum „Haße gegen die Regierung des Königs und gegen die Verfassung des „Reichs, begangen durch Verbreitung von Aufforderungen zum Haße gegen „die Regierung des Königs und gegen die Verfassung des Reichs, nach „Vorschrift des art. 60 des Strafgesetzbuches, zu verfügen sein werde;

„daß demnach

gaben und dahin abzielen den Angeklagten einzelnen Fall, daß bei der von dem Angeschuldigten unternommenen und auf eine blosse Privatspeculation berechneten Emission von Actien eine Gewinnsumme auf das Grundkapital der Actien eine Lotterie einzelnen Actionairen zugesichert worden sey, und daß der Angeschuldigte durch Einsendung eines Kölner Courant als Beilage für jeden der dem Publicum hiergestellten fünf Actien und durch diese versendete Einladung sammt den fünf Actien mit einem gleichfalls versendeten Zettel mit der Aufschrift, Erklärungen und Erläuterungen unserer übrigen Schreiben betreffend an die Actionaire schicken mit der Frist auf die königl. Expedition Hasslach angekommen (war sie), von den Inhalten dieser Expedition aber nicht an die Angeklagte, sondern denselben obrigkeitliche Weisungen gemäß an die Polizeibehörde zu Hasslach zum etwaigen geeigneten amtlichen Einschreiten abgegeben worden ist;

In Erwägung, daß die einzelne Privatspeculation des Angeschuldigten ihrer Ankündigung, ihrem Zwecke und ihrem Wesen nach den Charakter einer Lotterie und zwar der hierselbst vom Gesetze und Ordnung nicht genehmigt ist, den Charakter einer in Sinne des art. 410 des Strafgesetzbuchs im Inlande verbotenen Lotterie an sich trägt;

In Erwägung daß das Versenden von Loosen solcher verbotenen Lotterien vom Ausländ. her in das Inland durch den im Ausland wohnenden Unternehmer den strafbaren Thatsachen und selben solche Lotterien im Inland der Leistung, den Inhalt des angeführten Gesetzes, sowie der Absicht des Gesetzgebers nach, völlig gleich steht, daß daher der Angeschuldigte auf Maßgabe des citirten Artikels vor das zuständige Strafgericht zur gesetzmäßigen Aburtheilung zu verweisen ist;

In Erwägung zur Frage der Competenz, daß dieselbe sich durch die Verordnung vom zwei und zwanzigsten September achtzehnhundert siebenzig fünf – (Amtsblatt d. 1816 p. 317 –) regulirt findet, wornach die gegenwärtige Sache vor das kgl. Landgericht Neustadt, als forum delicti commissi zu verweisen ist – maßgleich auch die Verordnung vom 15 Juni 1837 – (Amtsblatt de 1837 Pitt 290)

In Erwägung daß, da in der amtlichen briefliche Einladung zur Theilnahme an verbotenen Lotteriespiele und Aufforderung zum Ungehorsame gegen die Gesetze oder gegen die Befehlshaber oder Anordnungen der zuständigen Obrigkeit in Sinne des art. 16 des Gesetzes vom 17 März 1850 zum Schutz gegen die Aufforderung strafbare nicht zu finden ist, [weshalb] (von) einer Verweisung des Angeschuldigten vor das betreffende Strafgericht in Anwendung des obenallegirten Gesetzes nicht Platz greift

Aus diesen Gründen

Finden die Anklagekammer Königl. Appellationsgerichts erkannt, daß Untersuchung anzuordnen gegen den Angeschuldigten in Betreff des demselben zur Last gelegten Faktums im Inland mit dem Gesetze nicht genehmigten Lotterie, nicht aber auch in Betreff des ihm zur Last gelegten Verletzung des art. 16 des Gesetzes vom siebenzehnten März achthundert fünfzig, verleitungen, erkläre dieselbe sich von der königl. Strafgerichtsbehörde zu Neustadt, als dem zuständigen Gerichte über die Anklagesache zu erkennen.

Also geschehen und verkündet, wie Eingangs.

Hoffmann Mantel Servais

Cotta

N: 25.

Sitzung vom 10 April 1855

Des königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer versammelt und versammelt in der Rathskammer hat in seiner Sitzung vom zehnten April achtzehnhundert fünf und fünfzig, an gegenwärtig waren: Präsident Servais, Director Mantel, Cotta, Perin, Hoffmann, Käss, Franz, zweiter Staatsprocurator Hofmann, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Auf Einsicht der durch den königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweibrücken geführten Untersuchung gegen

Ferdinand Hauf, ledige Leute alt, Tagelöhner geboren und wohnhaft zu Schwarzenacker, Gemeinde Wörschweiler, Sohn von Friedrich Hauf allda, des qualifizirten Diebstahls beschuldigt,

Anlangend den Antrag des königl. Staatsprocurators Franz;

Eingesehen insbesondere:

das von diesem schriftlich abgegebenen Antrag, welcher also lautet:

„Der kgl. General-Staatsprocurator

„hat Einsicht der Akten der gegen Ferdinand Hauf von Wörschweiler

wegen Nichtstellung gehaltenen Untersuchung;
nach Einsicht der Leibungshaftsverordnung des kgl. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 31ten März abhin;
erwägend, daß genügende Beweisanzeichen vorliegen dafür, daß der Beschuldigte Hauf am 4ten Februar 1855, zu welcher Zeit er bei der Ackerfabrikanten Gebrüder Adt von Lichtheim als ständiger Taglöhner in Dienst stand, zum Nachtheile dieser Arbeitgeber, bezüglich ihres Geschäftsführers Eduard Orth von Wörschweiler, aus der bei ersteren eingestellten, zur Gemeinde Wörschweiler gehörigen Schwarzenacker Ziegelmühle, woselbst Beschuldigter in obbesagter Eigenschaft als Taglöhner beschäftigt zu sein pflegte und zwar aus dem zu ebenerdig Vorderst jener Mühle befindlichen Tanzsaal-Zimmer mittelst gewaltsamer Erbrechung der verschlossenen Thüre dieses Zimmers, sowie aus der in demselben stehenden verschlossenen Kiste 40 Pfund baares Geld von wenigstens 60 fl entwendet habe;
eingesehen die art. 381 2, 384 und 386 2 c. p.;

beantragt

die Anklagekammer des kgl. Appellations-Gerichts wolle gegen den Beschuldigten Anklage wegen besagten Verbrechens verkennen und ihn vor die Assisen verweisen.

Zweibrücken den 6ten April 1855 gezeichnet Mayer, Staats-Procurator

in der Leibungshaftsverordnung der Anklagekammer des Königl. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 7ten auf den dreißigsten März jüngst, also lautend: der Königl. Bezirksgericht zu Zweibrücken, versammelt in seiner Anklagekammer vom 7ten auf den dreißigsten März achtzehnhundert fünf und funfzig, wo gegenwärtig waren: Laurent, ältester Richter bei Stellvertretung des Präsidenten halber, Lorn, Untersuchungsrichter, Wolitor, Richter und Rigs stellvertretender Gerichtsschreiber, hat folgenden Beschluß erlassen:

In der Untersuchungssache gegen Eduard Hauf, Ziegelmeister, geboren und wohnhaft zu Schwarzenacker, Gemeinde Wörschweiler, Bürgermeisterei Homburg, des Friedrich Hauf, Marktfuhrer allda, des Verbrechens qualifizirten Selbstdiebstahls beschuldigt,

nach Einsicht der Untersuchungsakten,

nach Anhörung des Antrags Königl. Staatsbehörde vom siebenten und zwanzigsten dieses Monats auf die art. 133 und 134 des Gesetzbuchs über die Staatsverfassungen;

nach Anhörung des Königl. Untersuchungsrichters in seinem Berichte,

nach vorangängiger Berathung und

in Erwägung, daß genügende Anzeichen dafür vorhanden sind, daß der Beschuldigte Hauf z. B. der in Lichtheim gelegenen Gebrüder Adt in Lichtheim bezüglichen Ziegelmühle z. B. deren Geschäftsführer Eduard Orth zu Wörschweiler

wieder und bei den genannten beiden Adt gehörigen Schwarzenacker Ziegelmühle am 4ten Februar 1855, zu welcher Zeit der Beschuldigte bei diesen Fabrikanten als ständiger Taglöhner in Dienst stand, mittelst äußeren und inneren Einbruchs ein Quantum baaren Geldes von mindestens funfzig Gulden gestohlen habe;

daß diese Thatsachlichkeit ein Verbrechen bildet, welches durch die art. 384, 386 2, 386 3 des Strafgesetzbuchs erzeugt ist,

aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Bezirksgericht, daß gegenwärtig die Indizien bezüglich des dem Beschuldigten zur Last fallenden oben näher bezeichneten Verbrechens in Form des art. 384, 381 4 und 386 3 vorliegen,

verordnet ferner, daß in Gemäßheit der art. 133 und 134 des Gesetzbuches über die Staatsverfassungen sämmtliche Untersuchungsakten nebst einem Verzeichnisse der Untersuchungsstücke an den hiesigen Königl. Generalstaats-Prokurator am Königl. Appellations-Gerichte Hofe gesendet werden sollen, damit weiter gefahren möge, was Rechtens;

verordnet ferner, daß der obgenannte Adrianer Hauf, achtzehn Jahre alt, Ziegelmeister, geboren und wohnhaft zu Schwarzenacker, Gemeinde Wörschweiler, Sohn von Friedrich Hauf Marktfuhrer allda, Größe 5'2"8", Haare: blond, Augenbrauen: blond, Stirn: hoch; Augen: grau, Nase: kurz, Mund: klein; Zähne: gesund; Kinn: rund, Gesichtsform: oval; Gesichtsfarbe: gesund, Körperbau: mittelstark, besondere Kennzeichen: rechts am Halse einen braunen Leberfleck in der Größe einer Linse, und der linke obere Schneidezahn mangelt, - gegen obigen Verbrechens mittelst Leibungshaftsbefehls ergriffen und in sichere Gefängniß gebracht werden soll, welches das Königl. Appellationsgericht bestimmen wird.

Also erkannt: Laurent, Lorn, Wolitor, Rigs."

Der genannten Gebrüder Adt hiesige resp. am Pflichte des resid. älteste Gehilfe mit Vollmacht

Hoffmann

Hoffmann

Laurent

Nach Einsicht der vorstehenden Aktenstücke und Vollzogener Urkunde

in Erwägung daß die bisher gepflogene Untersuchung Anzeichen und Beweise dafür geliefert hat, welche dahin sprechen und zwar in solchem Grade belastende Weise, daß der Beschuldigte auf Montag den achten Februar achtzehnhundert fünf und funfzig, zu welcher Zeit derselbe als ständiger Taglöhner bei den Ackerfabrikanten Gebrüder Adt in Lichtheim gegen Lohn in Diensten stand und namentlich in dieser Eigenschaft in den den letzteren angehörigen Ziegelmühle auf den Hofraum, Gemeinde Wörschweiler, beschäftigt zu sein pflegte, zum Nachtheile der in denselben Ziegelmühle als Geschäftsführer verwendeten Eduard Orth und zwar in die im oberen Stocke des bezeichneten Mühlengebäudes befindlichen verschlossenen Gelasse stehen.

T
Die Berufung der Angeklagten zu 2 und 3 wird als zurückgenommen erachtet - gebilligt
Hexamer
Marshall
Sartorius
Hoffmann
Jaeger

des vorgeschlossenen Falles mit Summa baaren, die Gebühren des T Angeschuldigten Gerichtsschreibers Gerichts) gehörigen Gelds von einhundert fünfzig Gulden fünfzig Kreuzer Miss unterwandt habe, wegen deshalb zum Zwecke der Verfolgung der Schuldigkeit gegen die vorgeschlossene Einquartierungsbillet jenes Gerichtsschreibers, also des fraglichen vorgeschlossenen Falls mittelst Anwendung von Gewalt eine Haftnahme erfolgen;

daß es sich demnach in der gegenwärtigen Lage um einen Gebrechlichkeitsfall, erwächst unter den aufgezählten Umständen a. des Verbrechensfalls, b. des äußeren Zusammenhangs und c. des innigen Zusammenhangs, also um einen Thatbestand handelt, welcher durch die art. 386 2, art. 384, art. 381 2 des Strafgesetzbuches als Verbrechen vorgesehen und mit einer Zuchts- und entehrenden Strafe belegt ist, auch zur Zuständigkeit des Assisengerichts gehört;

daß Anklage gegen die Beschuldigten dieses Verbrechens selbst stattfinde, daß dieselben vor die Assisen des Pfalz zur Aburtheilung gesetzmäßigen Verweisung zu verweisen, die Einleitung eines bezüglichen Anklageschritts wider die Beschuldigten, sowie die Vollzug der gegen dieselben durch die Rathskammer des königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken wider einen unter dreißigsten März abhin erlassenen Zwischenhaftsverordnung ihrem ganzen Inhalte nach zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

befindet das königl. Appellationsgericht, daß gegen obenbezeichneten Verbrechens Anklage gegen genannten Eberhard Hauf stattfinde und verweist dasselben deshalb zur Aburtheilung vor das Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken;

verordnet, daß durch die kgl. Staatsbehörde wie Anklageschrift gegen dasselben eingeleitet und da von der Rathskammer des kgl. Bezirksgerichts dieser Zweibrücken wie vorgesetzten März jüngst wider den Angeklagten erlassene Zwischenhaftsbefehl seinem ganzen Inhalte nach vollzogen werde;

verfügt endlich, daß gegenwärtiges Urtheil sammt der Anklageschrift dem Angeklagten abschriftlich zugestellt und letzterer binnen in den vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweibrücken abgeliefert werden soll;

Alles in Gemäßheit der art. 231, 233, 241, 242 und 248 der Strafprozeßordnung. Also geschehen und gerichtet, wie Eingangs.

Hexamer
Marshall
Hoffmann
Sartorius
Jaeger

No 26.

Sitzung vom 19ten April 1855

Das königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer constituirt und versammelt in der Rathskammer, hat in seiner Sitzung vom neunzehnten April achthundert fünf und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Hexamer, Director, Marshall, Lotta, Beamt, Hoffmann, Räthe, Krantz, zweiter Staatsprocurator und Hartung, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten der königl. Untersuchungsrichter hat der Bezirksamtmann gebildeten Untersuchung gegen

Julius Riebel junior, Cantior zu Frankfurt a/M. wegen Verbrechens;

Nach Vernehmung des Vortrags des königl. Staatsprocurators Krantz;

Eingesehen insbesondere:

a. die von diesem schriftlich abgegebenen Antrag, also lautend:

der kgl. Generalstaatsprocurator der Pfalz

eingesehen die Akten der wegen Verbreitung von Aufforderungen zum Hasse gegen die zu Kranz bestehende Armee- Verfassung und Gesetzbuch der vereinigten Gemeinschaften von Kranz und Frankfurt eingeleiteten Untersuchung;

eingesehen die Verordnung des kgl. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 30ten März abhin;

erwägend, daß die zu Lage stehende Aufforderung als eine Aufforderung zum Ungehorsame gegen die Anordnungen der Obrigkeit zu sehen im Sinne des art. 16 des Verfassungsgesetzbuchs anzusehen ist;

daß demnach, falls nicht genügende Indizien zur Einleitung gegen einen bestimmten Person vorliegen, jedenfalls eine Untersuchung art. 2 ibidem zu verfügen ist;

erwägend, daß Selbstverstoß des Strafgesetzes des art. 416 code pénal, welches durch Strafgabe des Gesetzes resp. der Verordnung vom 20 September 1814 von den kgl. Landrichter abgeändert wird, vorliegt;

erwägend, daß verschiedenerseits Strafverfahren in diese Sache gegen Julius Riebel jun. zu Frankfurt, statt gegen die Vorsteher des Handlungshauses J. Nachmann und Comp. in Kranz gerichtet worden ist;

Krantz

das königl. Appellationsgericht als Anklagekammer wolle die

eingelegte Opposition als unstatthaft anzusehen, sofort zu verwerfen, daß Beschwerde und Rechtfertigung gegen die in Sache stehende Entscheidung gegen die beschuldigten Personen stattzufinden habe und zu diesem Zwecke die Akten vor ein zu bestimmendes Gericht einzusenden, schließlich die Verurtheilung und Ersatzleistung der in Erhebung genommenen Kosten auf Grund des art. 2 des Forststrafgesetzes anzuordnen.

Zweibrücken den 11ten April 1855 gezeichnet: Mayer, Kreis-Procurator.

In der Ordonnanz der Rathskammer des königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 16ten Mai 1855 heißt es, nachdem die Einstellung des Verfahrens verordnet wurde;

In Erwägung, daß nach der gegen diese Ordonnanz abgegebenen Opposition und Erklärung des k. Kreisbehörde am k. Bezirksgerichte zu Frankenthal vom 16ten Mai jüngst;

Nach Einsicht der Actenstücke und nach vorgepflogener Berathung:

In Erwägung, daß nun in Folge einer Namensverwechselung des Verfahren in dieser Sache in den sich entgegenstehenden Rathskammerbeschlüsse gegen Julius Riebel junior Kaufmann in Frankfurt a/M. statt gegen den Handelsmann J. Nachmann von Mainz gerichtet ist, weshalb seine Beschlüsse, in die Procedur, soweit sie vorliegt, alle Elemente zu einer richtigen und gesetzmäßigen Entscheidung enthalten, soweit sie auf seinen Gegenstand bezogen, aufzuheben, beziehungsweise auf die Rathskammer nach Maßgabe des art. 235 der Strafprozeßgesetzbuchs zu verweisen ist;

In Erwägung, daß durch die diesseitige gerichtliche Untersuchung der Handelsmann J. Nachmann in Mainz hinreichend beargwohnt ist, in Laufe des Monats Januar und Februar vorigen Jahres dem Adressaten von 1, Schullehrer Fischbach, 2, dem Lassen, 3, Fräulein Bresso, 1, Herrn Riebel, sämmtlich in Frankenthal wohnhaft, mittelst Aufgabe auf der Post in Mainz eine gedruckte Einladungen zur Theilnahme an der großen Prämien-Lotterie - und Hilfs-Lotterie der vereinigten Spinnbesitzen von Frankenthal-Mainz, dem Zusatz auf der ersten Seite vorgeschrieben sind und durchaus festgesetzt sei, daß die gedruckten Pläne der Verloosung und der zu gewinnenden Prämien Kaufbar-Anzeigen an die genannten Personen in der Pfalz versendet zu haben, endlich Einladungen und Pläne von der kgl. Polizeydirection Ludwigshafen, bestimmten ministeriellen Weisungen gemäß, an die Adressaten nicht abgegeben, vielmehr zurückbehalten und der kgl. Landcommissariats-Aufstatt als zuständige Polizeybehörde zur Veranlassung der geeigneten Einleitung des betreffenden gerichtlichen Verfahrens übergeben, von dieser Behörde aber nicht der kgl. Bezirksbehörde am kgl. Bezirksgerichte zu Frankenthal übergeben worden sind;

Daß es sich also in der gegenwärtigen Lage von der Theilnahme an einer Lotterie, welche durch das Gesetz nicht genehmigt, nämlich in der Pfalz verboten ist, also von einer Thatsache handelt, welche durch den art. 410 des Strafgesetzbuchs vorgese-

Sen und mit Recht obliegt es, daß insbesondere in solchen Verhältnissen einer Lotterie jener Art von dem Auslande und durch einen Ausländer in das Inland den Gewinn und den Preis der verschiedenen Antheile nach mit den sämmtlichen Chancen wäre selten einer unerlaubten Lotterie im Inlande, nicht nur auf gleicher Linie steht, sondern durch die Verordnung vom zweiten September vorigen Jahres - Amtsblatt vom Jahre 1846 Nro 317 - unter Androhung der in obigen Gesetzesstelle verhängten Strafe gegen die Unternehmer, Collecteurs und sonstigen Agenten solcher ausländischen Lotterien speziell untersagt wird;

Daß demnach die vorliegende Gesetzes-Verletzung zur gesetzmäßigen Abwürfelung von der zuständigen Strafgericht zu verweisen ist, daß diese Competenz unter Ziffer fünf der angeführten Verordnung, durch welche jene Abwürfelung den k. Landgerichten attribuirt wird, bis regulirt findet, weshalb die Competenz weiters verfügt werden muß;

In Erwägung daß, da in der vorgedachten diesseitigen Einladung zur Theilnahme an verbotenen Lotterie-Spiele eine Aufforderung zum Ungehorsame gegen die Gesetze oder gegen die Befehle oder Anordnungen der zuständigen Obrigkeit im Sinne des art. 16 des Gesetzes vom siebenzehnten März vorigen Jahres zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse nicht zu finden ist, eine Verweisung des Beschuldigten vor das betreffende Strafgericht in Anwendung des abgedachten Gesetzes nicht Platz greift;

Aus diesen Gründen

Finden die Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts von vorgedachten Rathskammerbeschluß des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom siebenzehnten März vorigen Jahres, insoweit er gegen Julius Riebel junior, Kaufmann in Frankfurt a/M. gerichtet, also auf einen Irrthum und auf eine Namensverwechselung beruhend, aufhebt, erklärt sich das gegen genannten J. Nachmann, Kaufmann in Mainz zwar eine diesseitige Anzeigen in Betreff der ihm zur Last gelegten Verletzung des art. 16 des Forstgesetzes vom 17 März 1850, zweifle aber diesseitige Anzeigen in Betreff der denselben zur Last gelegten Unternehmung einer unerlaubten, dem Gesetze nicht genehmigten Lotterie vorliegen, verweist denselben sofort, unter Aufhebung des genannten Rathskammerbeschlusses, und daß die Einstellung des Verfahrens verordnet und in Annahme da von der kgl. Polizeybehörde am k. Bezirksgerichte zu Frankenthal an denselben Tage eingelegte Opposition, zur gesetzmäßigen Abwürfelung nach art. 410 des Strafgesetzbuchs vor das kgl. Land-gericht Landau.

Also geschehen und genehmigt, wie Eingangs

Hoffmann

Cotta Mayer Hoffmann.

Jacquey

Sitzung vom 14ten April 1855

des Königl. Appellationsgericht des Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend und versammelt in der Rathskammer, hat in seiner Sitzung vom vierzehnten April achtzehnhundert fünf und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Präsident Director, Meichel, Lotta, Präsident, Hoffmann, Räth, Mayer, zweiter Staatsprocurator und substituirt, zum Actuar Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des durch den Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau geführten Untersuchung gegen

Franz Schreiner, zwanzig Jahre alt, ledigen Tagner in Edesheim wohnhaft, des criminellen Diebstahls beschuldigt;

Nach vernommenen Anträge des Königl. Staatsprocurator Mayer, hingehalten in Audienz:

In den von diesem schriftlich abgegebenen Antrag des also lautet:

Des Kgl. Generalstaatsprocurator des Pfalz

Nach Einsicht des Acten der gegen Franz Schreiner von Edesheim wegen criminellen Diebstahls geführten Untersuchung, sowie der Vorhaftsbefehl des Königl. Bezirksgericht Landau vom 28ten März 1855, womit der verhaftete Franz Schreiner in Anklagezustand versetzt, durch genügende Tatsachenzeichen Diebstahl vorliegen, durch den beschuldigte Franz Schreiner am 16 November 1854, des Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr in das von Nicolaus Vogel I benutzte Haus zu Edesheim durch ein im Hofgebäude befindliches Fenster eingestiegen zu sein und nach gewaltsamer Erbrechung eines an der Hofseite befindlichen Kleiderschrankes mit einem in letzterem vorgefundenen ebenfalls erbrochenen Behältnisse und denselben mit zum Nachtheile des gedachten Nicolaus Vogel einen baaren Geldbetrag von 101 Gulden 13 kr, sowie auch einem in dem ebenerwähnten Kleiderschranke verwahrten Cravatte zum Nachtheile des Posthalters Philipp Vogel von Edesheim schwarzlederner Portemonnaie mit 1 fl 30 kr in baarem Geld entwendet zu haben;

In Erwägung daß auch zureichende Indizien gegen den Beschuldigten Schreiner vorliegen, bei welcher Gelegenheit auch einem Rock in der nicht verschlossenen Nebenkammer des Vogel auf zum Nachtheil Katharina Magdalena Fuchs von Edesheim in ganz violett, rothen Bändern getragen zu haben;

In Erwägung daß der bezeichnete Diebstahl nach art. 384 und 386 des Strafgesetzbuchs zu verbrechen Liebt, endlich mit Zucht- und entehrender Strafe belegt ist, daher nach art. 133 und 134 des Strafgesetzbuchs zu verfolgen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt das k. Bezirksgericht, daß Franz Schreiner, ledigen Tagner von Edesheim zureichend indicirt ist, am 16 November 1854, Nachmittags

4 Uhr Diebstahl verübt zu haben, das Königl. Bezirksgericht zu Landau vom erst und zwanzigsten März achtzehnhundert fünf und fünfzig, wo zugegen waren: Landgard, Präsident, Mayer, Untersuchungsrichter und Referent, Schulz, Richter und Heintz, stellvertretender Gerichtsschreiber, hat folgende Ordonnanz erlassen:

Nach Einsicht der Untersuchungsacten gegen Franz Schreiner, ledigen Tagner in Edesheim wohnhaft des qualifizirten Feldfrevels d. d. des Nicolaus Vogel des Aeltern von Edesheim am 16ten November 1854 beschuldigt;

Nach Anhörung des Referenten in seinem Berichte, sowie nach Einsicht der schriftlichen Anträge des Kgl. Staatsprocurators vom 27ten laufenden Monats, Nach Einsicht der art. 384 und 386 des Strafgesetzbuchs, sowie der art. 133 und 134 des Strafprozeß gesetzbuchs;

In Erwägung daß nach dem Resultate der von Amtswegen geführten Untersuchung Franz Schreiner von Edesheim genügend beschuldigt ist, am 16ten November 1854, des Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr in das von Nicolaus Vogel I benutzte Haus zu Edesheim durch ein im Hofgebäude befindliches Fenster eingestiegen zu sein und nach gewaltsamer Erbrechung eines an der Hofseite befindlichen Kleiderschrankes mit einem in letzterem vorgefundenen ebenfalls erbrochenen Behältnisse und denselben mit zum Nachtheile des gedachten Nicolaus Vogel einen baaren Geldbetrag von 101 Gulden 13 kr, sowie auch einem in dem ebenerwähnten Kleiderschranke verwahrten Cravatte zum Nachtheile des Posthalters Philipp Vogel von Edesheim schwarzlederner Portemonnaie mit 1 fl 30 kr in baarem Geld entwendet zu haben;

In Erwägung daß auch zureichende Indizien gegen den Beschuldigten Schreiner vorliegen, bei welcher Gelegenheit auch einem Rock in der nicht verschlossenen Nebenkammer des Vogel auf zum Nachtheil Katharina Magdalena Fuchs von Edesheim in ganz violett, rothen Bändern getragen zu haben;

In Erwägung daß der bezeichnete Diebstahl nach art. 384 und 386 des Strafgesetzbuchs zu verbrechen Liebt, endlich mit Zucht- und entehrender Strafe belegt ist, daher nach art. 133 und 134 des Strafprozeß gesetzbuchs zu verfolgen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt das k. Bezirksgericht, daß Franz Schreiner, ledigen Tagner von Edesheim zureichend indicirt ist, am 16 November 1854, Nachmittags

Zweibrücken den 14 April 1855 gezeichnet Mayer, Staatsprocurator

zweiten 2 und 3 Uhr in das Haus des Nicolaus Vogel I Hausnr. 5 zu Ebringen, Amtsgerichts Staufen, Großherzogthum Baden, zum offenen Fenster hinein einzusteigen, zu Fuß und nach gemeinschaftlich vollbrachter Plünderung zum Theil in die Hofraithe des Nicolaus Vogel I und zum Theil in den oberen Stock des Wohnhauses des Nicolaus Vogel I, wo sie mittelst Einschlagen der Thüre in das Schlafzimmer der Magdalena Vogel, Ehefrau des Nicolaus Vogel I, gelangten, und daselbst mittelst Aufbrechen des Kleiderkastens und Herausnehmen der darin befindlichen Kleidungsstücke und Wäsche, sowie mittelst Aufbrechen des Geldkastens des Nicolaus Vogel I einen baaren Geldbetrag von 105 fl 18 kr, 16 Zwanzigfrankenstücke und einen in den obenerwähnten Kleiderkasten niedergelegten Beutel zum Aufbewahren des Schuld- und Pfandprotokolls des Schloß Ebringer Vogtgerichts mit 1 fl 30 kr in baarem Gelde und endlich auch einen Korb in die mittelst Einschlagen der Thüre geöffnete Nebenkammer des Vogel zum Aufbewahren des Leibwäsche der Magdalena Vogel von Neuburg eingehende Brüche entwendet zu haben;

gemeinschaftlich, unter Anwendung des allegirten Art. 193 und 194 des Strafgesetzbuches, des Thatbestandes auf gegenwärtige Anklageschrift bezeichnete Verhandlungen, nebst einem Verzeichnisse der Anzeigezeugen, behufs Einleitung des Voruntersuchungsverfahrens an den k. Generalstaatsprocurator für die Pfalz zu Zweibrücken gesendet werden sollen, damit weiter vorgehen möge, wie Rechtens;

endlich zugleich zum Vollzuge der Verhaftsanordnung gegen Franz Schreiner von Buchheim, 26 Jahre alt, ledigen Ehestandes, katholischer Religion, welcher 5 Fuß 10 Zoll und 6 Linien groß ist, blonde Haare, hohe Stirne, braune Augen, mittelmäßige etwas gedrückte Nase, gewöhnlichen Mund, ovalförmiges Kinn, schwarzen Bart, vollkommene Gesichtsfarbe, gesunde Gesichtsfarbe, starken Körperbau und kein besonderes Kennzeichen hat – vorgenommen, dasselbe vorläufig ergriffen und in sichere Haftung geliefert werden soll, endlich das königl. Appellationsgericht bestimmen wolle, dasselbe vorläufig zu Landau am Orte, wie oben,

Instruirenden: Hamard, Berna, Schüler, Fintz.

Nach Einsicht der Actenstücke und stattgehabter Berathung:

In Erwägung, daß in der bisher gepflogenen Untersuchung genügende belastende Anzeigen und Beweise vorliegen, welche dahin führen, daß der Beschuldigte am letztgehaltenen November achtzehnhundert vier und fünfzig, des Nachmittags zwischen zwei und drei Uhr in der Gemeinde Ebringen auf dasselbst gelegenen und von dem klagenden Ackerer Nicolaus Vogel dem Aeltern und seiner Ehefrau bewohnten Hause folgende Gegenstände, nemlich in baarer Geldsumme von vier und neunzig Gulden achtzehn Kreuzern und in der von sieben Gulden zusammen von einhundert vier Gulden achtzehn Kreuzern dem genannten Nicolaus Vogel gehörig, 1, ein schwarzledernes Portemonnaie mit der darin enthaltenen baaren Geldsumme von einem Gulden dreißig

Kreuzern, 2 und 3 den beiden Nicolaus Vogel, nemlich dem Vater Vogel gehörig und 3, ein paar violettwollene Strümpfe der Magdalena Vogel von Neuburg, Ehefrau des bei dem mehrgenannten Nicolaus Vogel I, gehörig zum respectiven Nachtheile dieser verschiedenen Personen fraudulöser Weise entwendet habe und zwar die Gegenstände unter 1, und 2, und einen in der Hofraithe des Wohnhauses des Nicolaus Vogel I abgenommen befundenen verschlossenen Kleiderkasten, in welchem sich neunzig Gulden achtzehn Kreuzer und besonders aber unter und einen in diesem verschlossenen Kleiderkasten aufgefundenen verschlossenen Pfandgefach die Gegenstände unter Ziffer 3, dagegen auch einen neben seiner Wohnstube gelegenen Raum, welchen der Beschuldigte zum Zwecke der Verübung diebischer Zueignung sowohl von den zu dem Wohnhause des Nicolaus Vogel I gehörigen Hof und Raum in welchem gleichfalls zu Letzterem des Hauses gehörige Ställe, sowie Scheunenräthe eingetragen waren, in die Wohnstube aber die fraglichen verschlossenen Kleiderkasten, sowie auch in diesen befindliche gleichfalls erwähnte verschlossene Pfandgefach mittelst Anwendung von Gewalt geöffnet hatte, daß es sich dabei in den gegenwärtigen Fälle von einem Einbruche, wegen der vorhandenen Umstände des Einsteigens und des nächtlichen Einbruchs, also von einem Fall handelt, welcher nach Art. 384 und Art. 381 des Strafgesetzbuches als Verbrechen vorgesehen und mit Zuchthaus und nebenher auf immer Brandmarkung belegt ist, auch zur Zuständigkeit des Assisengerichts gehört, daß demnach dieses Verbrechens wegen Anklage wider den Beschuldigten stattfindet, daß derselbe zur verhaftlichen gesetzmäßigen Abwürdigung vor das Assisen der Pfalz zu verweisen, sowie die Einleitung eines wegen bezüglichen Anklageacts gegen den Beschuldigten und die Vollziehung des wider denselben durch die Rathskammer des kgl. Bezirksgerichts zu Landau unterm 21ten und 22ten März jüngst vollzogenen Verhaftsbefehls dessen ganzen Inhalts nach zu genehmigen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das königl. Appellationsgericht, daß wegen des obenbezeichneten Verbrechens Anklage wider genannten Franz Schreiner statthabe und verweist dasselbe deßhalb vor das Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken zur Aburtheilung;

verordnet, daß durch die königl. Bezirksbehörde eine Anklageschrift gegen den Angeklagten verfertigt und der wider ihn erlassene Verhaftsbefehl der Rathskammer des königl. Bezirksgerichts zu Landau vom 21ten und 22ten März letzthin seinem ganzen

zur Zustellung nach vollzogen wurde;
wurde zugleich, daß gegenwärtiges Urtheil sammt den Anklageschrift
dem Angeklagten schriftlich zugestellt und Letzterer sodann in d
rere und zwanzigsten Stunden nach geschehener Zustellung in das Ge
fängniß zu Zweibrücken abgeführt werden soll.
Die Gemäß Art. 231, 233, 241, 242 und 243 des Strafprozeß
Gesetzbuchs.
Also geschehen und verkündet, wie Eingangs

Hemmen
Marshal
Hoffmann

No 28.

Sitzung vom 19ten April 1855

Fasquay

des königl. Appellationsgerichts Pfalz zu Zweibrücken, als Anklage
kammer constituirt und versammelt in der Rathskammer, hat in seiner
Sitzung vom neunzehnten April achtzehnhundert fünf und fünfzig, an
gegenwärtig waren: Hemmen, Director, Mertel, Lotta, Raim
hoffmann, Räss, Richter, sodann Staatsprocurator Fasquay, zum
Act der Anklagezustandsfassung, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den königl. Untersuchungsrichter bei der Bezirk
Landau geführten Untersuchung gegen

Joseph Rautzmann, neun und zwanzig Jahre alt, Taglöhner zu K
kammer wohnhaft, des qualificirten Diebstahls beschuldigt,

Nach Vernehmung Seitens des königl. Staatsprocurators Richter,
Eingesehen insbesondere:
die von diesem schriftlich abgegebene Anklage, welche also lautet:

„der K. Generalstaats-Procurator
„am K. Appellationsgerichte der Pfalz

„Nach Einsicht der Untersuchungsacten (Nro), geführt durch den K. Untersuch
„ungsrichter zu Landau gegen Joseph Rautzmann, 29 Jahre alt, Tagl
„ner von Maikammer wegen qualificirten Diebstahls;
„Nach Einsicht des vom K. Bezirksgerichte zu Landau wegen dieser Ver
„brechen gegen den Beschuldigten erlassenen Verweisungserkenntniß vom
„28ten März 1855;

„Zur Feststellung, daß auf die gepflogene Untersuchung hinreichende Anhalt
„punkte gegen den Beschuldigten dahin hervorgehen, daß er: 1, am 4ten
„October 1854 des Vormittags auf dem Wochenmarkte des Valentin Stachel
„Metzger in Maikammer auf zu dessen Nachtheil, mittelst Einsteigens auf
„eine Leiter durch das Fenster und mittelst gewaltsamer Erbrechung ei
„nes der hölzernen Fenster einer Fleischbank so dann Geldsummen zu wenigstens
„30 fl aus zwei Geldbeutel, sodann mittelst gewaltsamer Erbrech
„ung einer Kleiderschranktüre ein Frazzoll und auch einen nicht ver
„schlossenen Tischschublade ein Hut Band und auch einen Hosen in der
„Küche ein Paar Strümpf, endlich auch den offenen Rathhausuhr ein
„Pfund gestohlen hat; 2, am 3ten October 1854 des Nachmittags zu
„Maikammer auf dem Wochenmarkte von Steinbrück Jacob dessen Nachtheil
„und zu dessen Nachtheil mittelst Erbrechung einer Seitenthüre und Einsteig
„ens durch diese Thüre des Verkaufsstands und gewaltsamer Erbrech
„ung der Thüre zu der Nachtzeit, woraus einer Kiste bestehenden Kleid
„erstands der baare Geldsummen von 86-90 fl, sodann auch der nämlichen
„Nachtzeit eine an der Wand hängende mit silbernen Kapselknöpfen und mit
„tuch auch der Kammer, in die er zuvor eingestiegen war, ein Paar
„Hosen entwendet hat;
„T. C. durch diese Thatsachen hinreichende Anhalt
„punkte gegeben sind, mithin durch die art.
„381 und 384 c.p. vorgesehen und pronzirt sind;
„Stellt der Anklage
„Es gefalle der Anklagekammer des K. Appellationsgerichts gegen den
„Beschuldigten wegen dieser Verbrechen Anklage zu verfügen, dasselbe
„zur Aburtheilung vor die Assisen zu verweisen und die Entsch
„eidung des weiteren gesetzlichen Vorschriften zu überlassen.
„Zweibrücken den 16ten April 1855 gezeichnet: Richter, Staatsprocurator
„mit beigefügter Verordnung des königl. Bezirksgerichts zu Landau vom
„28ten und zwanzigsten März letzthin, also lautend:
„das kgl. Bezirksgericht zu Landau, versammelt in seiner Anklage
„kammer am 28ten und zwanzigsten März achtzehnhundert fünf
„und fünfzig, in Gemäßheit des art. 128 des Strafprozeß-Gesetzbuchs, wo
„zugegen waren: Comman, Präsident, Brauns, Untersuchungsrichter
„und Referent, Schuler, Richter und Lintner, stellvertretender Gerichts
„schreiber, hat folgende Verordnung erlassen:
„Nach Ansicht der Untersuchungsacten gegen Joseph Rautzmann,

„29 Jahre alt, ledigen Taglöhner, gebürtig und wohnhaft zu Maitammer, a
„treuer qualifizierten Mittheilung an Gold und einer Tabakspfeife, des Ver
„greifens und wissentlichen correctionellen Effectenmittheilung zum Nach
„theile des Valentin Stachel von Maitammer und anhero am Dienst
„1854, sowie der Mittheilung des Gütebesitzers Karl Reinig von da
„dato Juli 1854 beschuldigt etc.
„Nach Anhörung des Beamten in seinem Antrage, sowie nach Einsicht d
„schriftlichen Antrages der kgl. Bezirksbehörde vom heutigen Tage;
„Nach Einsicht der art. 384, 384ᵇ code pénal und art. 133 und 134 des Ver
„fahrens gesetzbuches;
„In Erwägung, dass nach Ergebniss der von Amtswegen gepflogen
„Untersuchung der Beschuldigte Joseph Krautzmann
„I, des ihm zur Last gelegten Diebstahls von mindestens 30 Gulden Ge
„und seines Geldbeutels und einem Glasschranke und zwar an dem
„angebrachten Schlosse in der Wohnstube, sodann von einem Ueberro
„und einem Kleiderschranke, ferner von einem Stück Tuch und einer
„grasfleckigen Tischschublade, einem Stück Fleisch und einem Taschen
„in der Küche und einem Beile von der offenen Veranda - Alles zum N
„theile und auf den benannten Hause des Valentin Stachel von Mai
„tammer mittelst Einsteigens auf einer Leiter durch ein Fenster des
„Bades in dasselbe und gewaltsamer Erbrechung des doppelzieglig
„Glas- und des Kleiderschrankes am 1 Oktober 1854 des Vormittags z
„schen halb zehn bis halb zwölf Uhr, schuldig;
„II, des gegen denselben vorliegenden Diebstahls von 80 bis 90 Gulden
„baaren Geldes aus einem grasfleckigen Nachtschranken von einer
„von der Hand Jüngerin verübenen Entwendung und von einem in
„dem nicht grasfleckigen Schranke in der Kammer mittelst gewalt
„Stück Tuch, zum Nachtheil und auf den benannten zu Ettlingen z
„gegenen Hause des Heinrich Rist von da mittelst Einsteigens durch
„ein Parterrefenster befindlichen Fenster in dasselbe, sowie mittelst g
„waltsamer Erbrechung der Thüre zur Wohnstube und seines des obenb
„zeichneten Nachtschrankes - am 3ten Oktober 1854 Nachmittags zwischen
„vier und fünf Uhr, -
„hierdurch inkulpirt und geständig ist; etc, etc;
„In Erwägung dass die sub I und II bezeichneten Entwendungen zu
„Nachtheil des Valentin Stachel von Maitammer und des Heinrich
„von Ettlingen Verbrechen bilden, welche durch die art. 384 und 384

„des Strafgesetzbuches mit Zucht- und entehrende Strafe bedroht sind, also
„gegen denselben nach Maßgabe der art. 133 und 134 des Strafgesetz
„buches zu verfahren ist;
„Aus diesen Gründen
„erkennt das königl. Bezirksgericht, dass Joseph Krautzmann von Mai
„tammer zurückfällig dermalen ist, am 1ten Oktober 1854, Vormittags zwi
„schen halb 10 bis halb 12 Uhr mittelst einer Leiter durch ein offenes
„Fenster des von Valentin Stachel in Maitammer bewohnten Hauses be
„findlichen Bades in dessen Wohnung einzusteigen zu sein und auf das
„selbe Wohnstube nach gewaltsamer Erbrechung eines Glasschrankes mit
„einem an demselben angebrachten Schlosse zum Nachtheile des genannten
„Stachel an baarem Geldbetrage von mindestens 30 Gulden, sowie zwei
„Geldbeutel, sodann auch einem Kleidungsstücke verschiedene Kleiderschränke
„zum Nachtheile desselben ein Frauenrock, sodann auch einer mannsklas
„sigen Kleiderschublade ein Stück Tuch, auch einem Taschen in die Küche
„ein Stück Fleisch und auch dem offenen Veranda Beile entwendet
„zu haben;
„dass der Beschuldigte in gleicher Weise überwiesen ist, am 3 Oktober 1854,
„Nachmittags zwischen 4 und 6 Uhr in der auch Oberkirchen gelegenen
„Scheuer Heu hinweg durch den offenen Verandaraum und durch
„ein im Parterre befindliches Fenster eingestiegen zu sein und nach
„gewaltsamer Erbrechung der Thüre zu der Wohnstube sowie eines da
„selbigen Wandschrankes einen baaren Geldbetrag von 80 bis 90
„Gulden - sodann eine in der Wohnstube an der Wand hängende sil
„berne Taschenuhr und aus der Kammer, in welche der Beschuldigte
„durch Einsteigen beim Hause auch gelangt war, auch einem
„grasfleckigen Schrankes ein Stück Tuch entwendet zu haben;
„verurtheilt Kraft unter Anwendung der angeführten art. 133 und 134
„des Strafgesetzbuches, dass sämmtliche auf gegenwärtige Unter
„suchung sich beziehende Verhandlungen nebst einem Strafzeugnisse des bezüg
„lichen Ueberweisungserkenntnisses von der k. Generalstaatsprocuratur sub dato
„Stadt zu Zuchthäusern gesendet werden sollen, damit weiter verfahren
„werde, und Rechtens;
„erkennt zugleich auf Viehverschuldsordnung gegen Joseph Kraut
„mann, 29 Jahre alt, Taglöhner, gebürtig und wohnhaft zu Maitammer
„welcher fünf Fuß, sechs Zoll, neun Linien groß ist, schwarze Haare, hohe
„Stirne, schwarze Augenbrauen, graue Augen, mittelmäßige Nase,
„gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, schwarzen Bart, gesunde Gesichts-

Jacob, untersuchten Räuberbande und als besonders Verdächtigen an der
Leiche Wange und Hermanza fest;
ferner daselbe tätlich angriffen und in Absicht Gefangenzu
halt vereitelt, endlich des tgl. Assellationsgericht bestimmen wür
fehl der k. Bezirksbehörde die weitere Strafabsitzung der den Beschuldigt
zur Last liegenden correctionellen Verbrechen von dem Zuchtpolizei
gerichte für den Fall, wenn sie Verurtheilung nicht schon durch die
den Contumazialen zu einer Freiheitsstrafe geführt erachten sollte
also beschlossen zu Landau am Tage und Ort, wie oben.
Unterzeichnet: Hauptmann Krauss, Beisitzer, Vintner.

Ausfertigung des vorstehenden und geschlossenen Erkenntnisses:
Im Namen des Königs hat auf die in öffentlicher gesetzlicher Sitzung vorgenommene Untersuchung Anzeigen und Beweis
gegeben, welche in Einverständniß Rath und mit genügender Stimmen Mehrheit dem ge
hat der Beschuldigte wiederholter und eigenmächtiger Weise in Abwesenheit
folgende Gegenstände unter folgenden Umständen zum Nachtheil der nachgenannten
sonen als Eigenthumsbesitzer seine Gegenstände zu den nachstehenden Zeiten und a
nachstehenden Orten entwendet habe: I, am ersten Oktober vorletzthundert neun und
zig in der Vormittagsstunden zwischen neun und halb elf Uhr in der G
meinde Bartenmer zum Nachtheil des Adlerwirths Valentin Sackel und dessen
den Knecht Breitenmeier gelegenen und von dem genannten Sackel nicht weit entf
bewohnten zur Zeit der Exekutionsvollstreckung verschlossen gewesenen Hause und zwar zunächst aus
folgender Räumlichkeiten dieses Hauses, nemlich 1, aus der Küche in der Nähe
in seinen Besitzen aufbewahrten Kleidung, 2, aus der Wohnzimmer in der Nähe und
a, aus der unverschlossenen Schublade einer dortigen Kommode ein Paar Hosen
nen in derselben Wohnzimmer befindlichen verschlossenen Glasschrank und zwar aus
der verschlossenen Schublade dieses Glasschrankes zwei Geldbeutel, die mit vor
schiedlich, der untere ein langer grauer mit Ringen und der zum Theil in diesen Beutel
gesteckte, zum Theil in zwei Abtheilungen in derselben verschlossenen Schublade aufbewahr
baares Geld in Betrage von einigzwanzig Reichsmark, c, aus einem in dem nemlichen Wo
zimmer stehenden verschlossenen Kleiderschrank in Tuchrock, endlich 3, aus dem Vorplatz
im offenen Kellerhaus ein Beil - welche die Beschuldigte zum Zweck der Vornahm
der Exekutionsvollstreckung in Gegenstände unter 1, und 2, auf eine und den offenen zum Wohnhaus
des Valentin Sackel gehörigen Kellerhause Hochgezogenen Thüre durch Einbr
eine Kammer im oberen Stockwerke seines Wohnhauses Luft und Helligkeit gibt, von dort
in seine Kammer eingetragen zu haben und sodann die verschlossenen linken Thürflügel
Glasschrankes, als sie an den letzteren - den Glasschrank - befindliche verschlossene Schublade und
gleichfalls verschlossenen Kleiderschrank mittelst Anwendung von Gewalt geöffnet hatte
II, am dritten Oktober vorletzthundert neun und fünfzig in der Vormittagsstunden, in der G
meinde Offenheim, zum Nachtheil des dortigen ledigen Taglöhners Bett und dessen in
Offenheim gelegenen und von genanntem Taglöhner Bett auch seiner Familie und de
sonstigen Mutter Anna Margarethe Först, Wittwe des in Offenheim verlebten Taglöhners Johann
baugesetzten, zur Zeit der Exekutionsvollstreckung verschlossen gewesenen Hause, bezüglich
Nachtheil der genannten Wittwe Först 1, aus der im Erdgeschosse des Hauses befindlichen Wohn
des Taglöhners Bett zum Nachtheil des letzteren a, aus der Mauer dieser Stube auf

längst unfehlbaren Tatsumstand, b, aus einem Kartoffelhaufen ebenso aufgefangenen unfehlbaren
Kartoffelknollen und Nummer diesen Gelds in Betrage von sechs und siebzig bis neunzig Gul
den, c, aus der in der nemlichen Erdgeschosse befindlichen Vorderstube des genannten Bett
ner Bank zu deren Nachtheil am Nicht Sonn- nemlich des Entdeckung
dung dieser Exekutionsvollstreckung d, in der erwähnten Vorderstube Luft und Licht gebende ge
schlossenen Fenster mit Gewalt eingedrückt und Schaden gestiftet hatte, B, Raub Diebstahl
so gestiftete Fenster aber über einem von den letzteren Erdgeschossen vom Hofe
seinem Hause und in seine Vorderstube eingetragen gewesen, C, wurde sie im Januar
des laufenden Vorjahres und auf dem Prozessimmer des Friedensgerichts Bezirk Bergzabern
gen Zeit, als D, die in diesem Prozessimmer in der Nähe stehenden verschlossenen Bureau
schrank gleichfalls mittelst Gewaltanwendung geöffnet hatte;
Als er sich demnach in der gegenwärtigen Sache ad I, i bis k und ad II, den Diebstahl,
endlich unter die erschwerenden Umstände des Einbruchs und
ad II äußersten nach nächtlicher Zeit während Einbruchs, also von Thatsachen handelt,
welche durch die art. 384 und 386 des Strafgesetzbuchs als Verbrechen vorgesehen und mit
Zucht- und entehrende Strafe belegt sind, auch zur Zuständigkeit der Assisengerichts ge
hören und ad I, 3. von einem Diebstahl, gemäß zu derselben Zeit, an demselben Ort und durch
dieselben Personen, allein schon obige erschwerende Umstände, welche bezüglich dieses letzten Diebstahls
von einem minderen Grad des art. 401 ebdem vorgesehenen mit blos zuchtpolizeilichen
Strafen belegten Vergehen handelt, endlich seine Verhaftung mit der in Anklage gestandenen
einmaligen Diebstahls Falsche- nach Verfügung des art. 226 der Strafprozeßgesetzbuch zur
Abkürzung von dieselbe Gerichtsbarkeit gehört, so ist der Diebstahl anzusehen zu ver
nen sei;
daß diese Diebstahlen, beziehungsweise diese Vergehen wegen Anklage unter der
Beschuldigten stattfindet, daß deshalb zur weiterhaltigen (Abkürzung) gesetzmäßigen Abkürzung
von die Assisen Kaiserslautern zu verweisen, die Einleitung eines bezüglichen Anklagezustands ge
gen den Beschuldigten, sowie die Vollziehung des nicht dieselben von der Rathskammer des
k. Bezirksgerichts zu Landau unterm acht und zwanzigsten März jüngst vollzogenen Urtheils
verhaftbehaftet, jedoch mit vorstehender genauer Bestimmung und Einschränkung zu erkennen ist,

Aus diesen Gründen

erkennt der k. Assellationsgericht daß gegen die angeschuldigten Verbrechen, beziehungsweise Vergehen
Anklage wider genannten Beschuldigten Hauptmann stattfindet und verweist dasselbe deshalb zur
Abkürzung von die Assisen der Pfalz zu Zweibrücken, - verordnet daß durch die k. Bezirks
behörde eine Anklageschrift gegen dasselben verfaßt und der von der Rathskammer des k. Bezirks
gerichts Landau unterm acht und zwanzigsten März dieses Jahres vollzogene Urtheilsvorhaft
stand, jedoch mit obiger genauen Bestimmung und Einschränkung vollzogen werde; - verfügt zu
gleich, daß gegenwärtiges Urtheil sammt der Anklageschrift den angeklagten abschriftlich zuge
stellt und diese binnen in der vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in der Ge
fängnißhaft zu Zweibrücken abgehalten werden soll.
Gesetzmäßig sind die art. 231, 233, 241, 242 und 243 der Strafprozeßordnung.
Also geschehen und verkündet, wie Eingangs.

Hauptmann
Vintner
Hoffmann
Beisitz

№ 29.

Sitzung vom 19ten April 1855

Aus königl. Appellationsgericht Rheinpfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer
versammelt und versammelt in der Rathskammer, sich in seiner Sitzung vom neun-
zehnten April achtzehnhundert fünf und fünfzig, an gegenwärtigen waren: Rousseau,
Director, Brantel, Lotta, Petri, Hoffmann, Rathe, Rieffer, erster Staats-
procurator substituirend, zweiter Actuargerichtsschreiber, folgendes Urtheil er-
lassen:

Nach Einsicht der durch die kgl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweibrücken
über gepflogene Untersuchung gegen

1, Magdalena Förster, achtzehn Jahre alt, ledig, Magd geboren und wohnhaft
zu Battweiler, zuletzt in Diensten bei Einnehmer Philipp Jacoby allhier,
2, Franz Schulz, drei und zwanzig Jahre alt, Taglöhner bei den Ausbesserungen
zu Zweibrücken, ebenfalls geboren und wohnhaft,
3, Carolina Sage, zwei und zwanzig Jahre alt, ebenfalls bei den Ausbesserungen
zu Zweibrücken, ebenfalls geboren und wohnhaft zu Zweibrücken;
der qualificirten Nichtanzeige respective der Theilnahme daran beschuldigt,
Nach vernommenem Vortrage des königl. Staatsprocurators Rieffer,
Eingesehen insbesondere:
a, den von diesem schriftlich abgegebenen Antrag, der also lautet:

„An K. General-Staatsprocurator
„am K. Appellationsgerichte Rheinpfalz

Nach Einsicht der Untersuchung gegen 1, Magdalena Förster, 18 Jahre alt, ledig,
„magd und Battweiler, 2, Franz Schulz, 23 Jahre alt, Taglöhner bei den Aus-
„besserungen zu Zweibrücken, 3, Carolina Sage, 22 Jahre alt, ebenfalls bei den
„Forstungen, und zwar gegen erstere wegen qualificirten Diebstahls und ge-
„gen die beiden letzteren wegen Theilnahme daran, geführt durch den königl.
„Untersuchungsrichter zu Zweibrücken;
„Nach Einsicht des vom K. Bezirksgerichte zu Zweibrücken gegen dieses Ver-
„brechen unterm 21 März 1855 gegen die 3 Beschuldigten erlassenen Anklage-
„beschlusses (Contumacialordonnanz);
„In Erwägung, daß aus der gepflogenen Untersuchung Zureichend belastende
„Anzeigen dahin hervorgehen, daß Magdalena Förster am 17 Februar 1855
„nach bereits eingebrachener Nacht aus dem bewohnten Hause von Philipp Ja-
„by, Einnehmer allhier und bei welchem sie damals als Magd gegen Lohn in
„Dienste stand, zum Nachtheil von dessen Tochter Catharina ein verschlossenes
„Holzbehältniß (Büffet) gewaltsam mittelst eines falschen Schlüssels geöffnet,
„die Nehmung der mitbeschuldigten Complicin Franz Schulz gewaltsam auf-
„gebrochen hat, um sich in den Besitz der darin aufbewahrten Gegenstände
„namentlich von 19 - Louis d'or in Gold, einem (kleinen) Porte-monnaie, einem klei-
„nen Beutel von Fellenbein mit einem silbernen Ringzeug, einem Etui von
„Fellenbein, in dem sich eine Pflanze befand und andern derartigen Gegen-
„ständen zu setzen,
„Ferner, daß Franz Schulz und seine Complicin Carolina Sage in diesem Ein-
„bruchsdiebstahle durch wissentliche Hülfeleistung und Erleichterung der Verübung des Raub-
„verbrechens, durch Theilung und Beiseiteschaffung der gestohlenen Gegenstände und
„durch theilweise Verwendung in ihren Nutzen strafbaren Antheil genommen
„haben;
„Daß diese Thathandlungen Verbrechen bilden, welche durch die art 386 1 und 3
„384, 296 3; 59, 60 und 62 c.p. vorgesehen und strafbar sind,

„Stellt der Antrag:

„Es gefalle der Anklagekammer des K. Appellationsgerichts gegen die
„vorgenannten Verbrechen gegen die Beschuldigten Anklage zu verfügen, die-
„selben zur Aburtheilung vor die Assisen zu verweisen und die Verfassung der
„weiteren gesetzlichen Vorschriften zu verordnen.
„Zweibrücken den 10 April 1855 gez. Rieffer, 1 Staatsprocurator"

In der Berathschlagung vorstehender Anordnung des königl. Bezirksgerichts Zweibrücken vom
vier und dreißigsten März laufend, also lautend:

„Aus kgl. Bezirksgericht zu Zweibrücken, versammelt in seiner Rathskam-
„mer am 21 März 1855 an gegenwärtigen waren: Clement, ältester Rich-
„ter in Verhinderung des Präsidentenstelle, Lorn, Untersuchungsrichter, Hollstein,
„Richter und Riggs, stellvertretender Gerichtsschreiber, folgenden Urtheilsspruch
„erlassen:

„In der Untersuchungssache gegen 1, Magdalena Förster, achtzehn Jahre alt, la-
„dig und wohnhaft zu Battweiler, zuletzt in Diensten bei Einnehmer Philipp Jacoby zu Zweibrücken 2, Franz Schulz, Taglöhner bei den Aus-
„besserungen zu Zweibrücken, ebenfalls geboren und wohnhaft, 3, Caro-
„lina Sage, der letzteren Eltern ebenfalls zu Zweibrücken geboren und
„bei ihrem genannten Ehemann wohnhaft etc. - sämmtlich der qua-
„lificirten Nichtanzeige respective der Theilnahme daran beschuldigt;
„Nach Einsicht der Untersuchungsacten, -
„Nach Anhörung des Antrags kgl. Staatsprocurators vom heutigen Tage laut
„der art 133 und 134 des Strafprozeß gesetzbuchs;
„Nach Anhörung der K. Untersuchungsrichter in seinen Ergänzungen, -
„Nachvorgängiger Berathung und
„In Erwägung, daß Zureichend Anzeigen vorliegen: 1, gegen die Mag-
„dalena Förster, daß dieselbe am 17 Februar 1855 nach bereits eingebrochener Nacht aus der Wohnung ihres damaligen Dienstherrn des
„Einnehmers Philipp Jacoby in Zweibrücken nur zum Nachtheile von des-
„sen Tochter Catharina ein verschlossenes Büffet unbefugt, gewaltsam
„am folgenden Tage in die Wohnung des mitbeschuldigten Franz Schulz
„getragen, daselbst aufgebrochen und seinen Inhalt, bestehend in 19 Lou-

Hose, einen Rock, eine Weste, einen kleinen Koffer von Pappdeckel mit einem silbernen Hängeschloß, einen Stock von Pappdeckel, in der Hose ein Messer und sonstige Gegenstände [illegible] genommen habe;

2, gegen Franz Schulz und seine Ehefrau Karoline Sage, daß sie an die [illegible] Beschädigte Magdalena Förster auf Befragen der Gerichtsdiener Polizei Jacoby in Zweibrücken, Hofgasse 5, [illegible] und Anstiftung der Fortnahme der Kleidungsstücke und Uhr, Verhaftung und Sicherstellung der gestohlenen Gegenstände;

daß diese Thatsachen strafbare Diebstähle, begangen mit Benutzung falscher Schlüssel, Art. 386 Ziff. 2, 384, 381 Ziff. 1, 59, 60 und 62 des Strafgesetzbuches,

Aus diesen Gründen

Erkennt, daß gegen die Magdalena Förster und die Ehefrau Schulz Franziska, geborene Jungmann, wegen Diebstahls bezüglich der oben näher bezeichneten Gegenstände und der strafbaren Theilnahme daran vorliegen;

verordnet demnach, daß in Gemäßheit der Art. 133 und 134 des Strafprozeß-Gesetzbuches sämmtliche Untersuchungsakten nebst einem Auszuge des Urtheilsspruches an den Herrn K. Generalstaats-Procurator zu K. Abtheilung Landgerichts dahier gesendet werden sollen, damit weiters verfahren werde, wie Rechtens;

verordnet ferner, daß die obgenannte Magdalena Förster, 18 Jahre alt, Weißnähergehilfin und katholisch zu Rattweiler, zuletzt in Zweibrücken bei Weißbrauer Polizei Jacoby in Zweibrücken, Größe 5' 3" 6", Farbe blond, Augenbrauen: blond, Braue: fein, Augen: grau, Nase: spitz, Mund: klein, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Körperbau: schlank, Sprache: französisch und deutsch, Kennzeichen: keine, Vorstrafen: keine,

ferner, Franz Schulz, 43 Jahre alt, Taglöhner bei der Omnibusführerin zu Zweibrücken, daselbst geboren und wohnhaft, Größe 5' 11", Haare: braun und grau, Augenbrauen: Hellbraun, Braue: runde, Augen: blau, Nase: spitz, Mund: klein, Zähne: braun, Kinn: rund, Gesichtsform: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Körperbau: schlank, besondere Kennzeichen: am vorderen Vorderarm ein Kranz mit K. S. und die Jahreszahl 1866 und am linken Vorderarm einen Vogel mit der Jahreszahl 1870 roth eingeätzt,

3, Karoline Sage, 42 Jahre alt, Ehefrau des wegen Diebstahls verhafteten Franz Schulz, ebenfalls zu Zweibrücken geboren und wohnhaft, Größe 5' 4" 6", Haare: blond, Augenbrauen: blond, Stirne: gewölbt, Augen: grau, Nase: spitz, Mund: klein, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesichtsform: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Körperbau: untersetzt, besondere Kennzeichen: keine,

wegen obigen Verbrechens mittelst Steckbriefes vorläufig verhaftet und in gehörige Gefängniß gebracht werden sollen, welches das kgl. Assisengericht Zweibrücken zu bestimmen hat.

Gestehen und beschließen auf Tag, Monat und Jahr, wie Eingangs.

Unterzeichnet: Brunner, Lorenz, Politor, Ritz.

Nach Einsicht der vorstehenden Aktenstücke und gehaltener Berathung:

In Erwägung, daß aus den Resultaten der heute gepflogenen Untersuchung sowohl die Aussagen der Zeugen, welche in Gegenwart ihrer beiderseitigen Parteien vernommen wurden, als auch das Geständniß der Angeklagten Magdalena Förster auf Befragen des Untersuchungsrichters und Vorhalt der Belastungszeugen, welche ihr Alles ins Gesicht sagten, was sie gegen sie aussagten, und ihr Gelegenheit gegeben wurde, sich darüber zu vertheidigen, was sie wollte, hervorgeht, daß die Angeklagte Förster am Samstag den siebenten Februar letzthin Abends gegen 6 Uhr in der Wohnung des Ehepaares Schulz in Zweibrücken, Hofgasse 5, in Abwesenheit der Ehefrau Schulz, welche sich zu dieser Zeit in Gesellschaft ihrer Freundin Karoline Sage in einem Wirthshause befand, mittelst Einwerfung einer Fensterscheibe in das Zimmer der Ehefrau Schulz gelangte, und daß sie dann, nachdem sie sich in dem Zimmer umgesehen hatte, in den Kasten der Ehefrau Schulz stieg, und daß sie dann, nachdem sie sich in dem Kasten

genommen, daß von den Beschuldigten Franz Schulz gleich heraus ein Theil der erhaltenen Gelder für eigenes Verbrauch ausgegeben und diese in eigenen Nutzen verwendet, dagegen die Post der unbemittelten und den Schulden Theils zugetheilten Personen von diesen jedoch die Rate vollständig erhalten, endlich daß die mitbeschuldigten Eheleute Franz Schulz und Caroline Nagé schon in den Monaten, als die mitbeschuldigte Förster die Schwangerschaft mit ihrem Zuhalte in die Schuldlose Rechnung brachte, sowie bei der später genau stattgefundenen Entbindung und Taufhandlung, bei der Hinterlassung eines Briefes an die Eltern Schulz und bei der nächtlichen Wegschaffung der in die Schwangerschaft gebrachten Gegenstände, Kenntniß davon gehabt haben, daß die letzteren mit ihrem Zuhalte von der beschuldigten Förster zum Nachtheile ihrer Minderjährigkeit, der Friedensrichter Eberly, bezüglich dessen Tochter Barbara und sonstige Personen entwendet worden war,

daß es sich nunmehr in der gegenwärtigen Lage gegen die mitbeschuldigte Magdalena Förster von einem Verbrechen gegen die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung unter den erschwerenden Umständen, der Verführung, der Arglist und zugleich des begangenen Raubes und 3, daß einem Einbruche in einen der Art. 394 des Strafgesetzbuches und gegen die Eheleute Franz Schulz und Caroline Nagé von der Theilnahme an diesem Verbrechen und zwar gegen Franz Schulz durch Hilfe und Beistandleistung bei Erbrechen der gestohlenen Schatulle und gegen dieselben Franz Schulz, seiner gegen seine Ehefrau Caroline Nagé durch Herausforderung, Anstiftung bei Vollführung und Verwendung in eigenen Nutzen einer Theile der gestohlenen Gegenstände, alles dieses mit vollem Bewußtsein der von der Magdalena Förster verübten That und wissend, daß die Schatulle mit den darin aufbewahrten Gegenständen gestohlen war, also von Thatsachen handelt, welche die Art. 386 Nr. 3; 384, 381; 59, 60 und 62 des Strafgesetzbuches als Verbrechen vorgesehen und mit Tode, und entehrende Strafe bedroht sind, und zur Zuständigkeit des Assisengerichtes gehören;

daß diese Verbrechen wegen Anklage gegen die drei Beschuldigten und zwar gegen die Magdalena Förster als Urheberin, gegen die Eheleute Schulz aber als wissentliche Theilnehmer in obiger Beziehung stattfand, daß die drei Beschuldigten zur Hauptverhandlung gehörigen Abtheilung vor die Assisen des Saales zu verweisen sind, daß auf die Einstellung und aufgeschobene Anklageschrift gegen dieselben, sowie die Vollzug des wider sie von der Rathskammer des k. Bezirksgerichtes in Zweibrücken unterm 11 und 12 dieses Monates erlassenen Untersuchungshaftbefehles mit vorbehaltender Wiederholung und näherer Bestimmung zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

erkläret das k. Appellationsgericht, daß gegen obige Verbrechen wider die drei Beschuldigten Anklage stattfinde und zwar wider Magdalena Förster als Urheberin, wider die Eheleute Schulz aber als wissentliche Theilnehmer in obiger Beziehung und verweiset die drei Angeklagten deßhalb zur betreffenden Abtheilung vor die Assisen des Saales zu Zweibrücken, - verordnet, daß durch die k. Vorbehörde eine Anklageschrift wider dieselben verfaßt und der ordentlichen Hauptverhandlung gegen dieselben mit vorbehaltender Wiederholung und näherer Bestimmung vollzogen werde, - verfügt endlich, daß gegenwärtiges Urtheil mit der Anklageschrift den Angeklagten abschriftlich zugestellt und Letztere binnen 24 Stunden und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweibrücken abgeführt werden sollen. - Alles gemäß Art. 231, 233, 241, 242 und 243 der Strafprozeßordnung.

Also gesprochen und gefertiget, wie Eingangs.

Hoffmann Cotta Marshall Scriba

Vu pour

No 30.

Sitzung vom 19ten April 1855

Das königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als die Anklagekammer versammelt und versammelt in der Rathskammer, hat in seiner Sitzung vom neunzehnten April achtzehnhundert fünf und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Räcanet, Director, Mantel, Cotta, Scriba, Hoffmann, Pfaff, Richter, dann Staatsprocurator Hoffmann, zweiter Gerichtsschreiber, folgenden Beschluß erlassen:

Nach Einsicht der durch den königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau Pfalz geführten Untersuchung gegen

Philippine Klein, fünf und vierzig Jahre alt, Ehefrau von Balzar Faulhaber, Winzer in Landau wohnhaft, der Abtreibung der Leibesfrucht des Wilhelm von Heinrich Fischer in Niederotterbach beschuldigt;

Nach vernommenen Gutachten des kgl. Staatsprocurators Richter,

Eingehen insbesondere:

In die von diesem schriftlich abgegebenen Antrag, welcher lautet wie folgt:

„Nach Einsicht der Untersuchung gegen Philippine Klein, 45 Jahre alt, Ehefrau von Balzar Faulhaber, Winzer in Landau, der Abtreibung der Leibesfrucht des Wilhelm von Heinrich Fischer von Niederotterbach beschuldigt, welche Untersuchung durch den k. Instructionsrichter zu Landau Pfalz bestätigt wurde;

„Nach Einsicht der durch das kgl. Bezirksgericht zu Landau Pfalz gegen diese Verbrechen gegen die Beschuldigte erlassenen Leibesschaftsordonnanz vom 7ten April 1855;

„In Erwägung daß aus der geführten Untersuchung Thatsachen und Anzeichen dahin hervorgehen, daß die Beschuldigte bei durch Verabreichung verschiedener Abortivmittel im Laufe des Jahres 1854 die Abtreibung der Leibesfrucht der jetzt neugeborenen Bella Klein, Mutter von Heinrich Fischer in Niederotterbach schuldig gemacht habe,

„daß diese Thatsachen ein Verbrechen bildet, welches durch Art. 317 c.p. vorgesehen und verpönt ist;

„Stellt der Antrag

„Es gefalle der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts wegen dieses Verbrechen gegen die Beschuldigte Anklage zu erkennen, dieselbe zur Abtheilung vor die Assisen zu verweisen und die Stellung der weiteren gesetzlichen Vorschriften zu verordnen.

„Zweibrücken den 14 April 1855, gezeichnet: Pfaff, Staatsprocurator."

In die Leibesschaftsordonnanz der Rathskammer des kgl. Bezirksgerichts zu Landau vom siebenten April jüngst, also lautend:

„Das kgl. Bezirksgericht zu Landau, versammelt in seiner Rathskammer am siebenten April achtzehnhundert fünf und fünfzig, wo Ge-

, nach Art 163 der Strafprozeß-Gesetzbuches, die zuziehung eines Beig. Richter, des Assistent Hollemann, Untersuchungs-richter und Referent, Herfeldt, Ass. essor und Hammerdorf, Untersuchungsschreiber;

, Nach Einsicht der Untersuchungsacten gegen Pfliegerin Klein, Ehefrau des Bürgers Bäcker Faulhaber in Landstuhl wegen Abtreibung der Leibesfrucht der jetzt verstorbenen Bibilla Metz, Wittwe von Heinrich Fischer in Kindsbach durch Verabreichung bezeichnungsreiche Substanzen von Abortivmitteln zu Ende des Jahres 1854;

, Nach Anhörung des Referenten in seinem Vortrage, sowie nach Einsicht der schriftlichen Anträge der kgl. Staatsbehörde vom 4ten April 1855;

, Nach vorgelegener Verhandlung und

, In Erwägung, daß nach der durch die k. Untersuchungsrichter geführten Untersuchung die Beschuldigte, Ehefrau Faulhaber von Landstuhl der Abtreibung der Leibesfrucht der jetzt verstorbenen Bibilla Metz, Wittwe von Heinrich Fischer in Kindsbach durch Verabreichung bezeichnungsreiche Substanzen von Abortivmitteln zu Ende des Jahres 1854 genügend indicirt ist;

, In Erwägung, daß diese Thatsache ein Verbrechen bildet, welches in dem Art 317 des Strafgesetzbuches vorgesehen und angedroht ist;

, Nach Einsicht der Art 133 und 134 des Criminalprozeßgesetzbuches;

, Aus diesen Gründen

, Erklärt die Pfliegerin Klein, 45 Jahre alt, Ehefrau des Bürgers Bäcker Faulhaber in Landstuhl, 5'2" groß; Haare und Augenbrauen: blond; Stirn: niedr; Augen: grau; Nase: klein; Mund: mittel; Kinn: rund; Gesichtsform: rund; Farb: blaß; Körperbau: untersetzt, besondere Kennzeichen: fehlt am linken Auge nichts; — der Abtreibung der Leibesfrucht der jetzt verstorbenen Bibilla Metz, Wittwe von Heinrich Fischer in Kindsbach durch Verabreichung bezeichnungsreiche Substanzen von Abortivmittels zu Ende des Jahres 1854 genügend indicirt und schuldig diese Leibesfruchtvertreibung gegen die genannte Beschuldigte;

, Verordnet, daß die Untersuchungsacten nebst einem Verzeichniß der Beweisstücke und diese Verordnung dem kgl. Generalstaatsprocurator für die Pfalz in Zweibrücken eingesandt werden; sowie daß die genannte Beschuldigte vorläufig ergriffen und in Haftsanstalt Landstuhl gebracht werde, welches das k. Appellationsgericht für die Pfalz zu Zweibrücken bestimmen wird.

, Also beschlossen, wie oben.

, Unterzeichnet: Boyé, Hollemann, Herfeldt, Hammerdorf.

, Nach Einsicht der vorgelegten Actenstücke und gepflogener Berathung:

, In Erwägung daß die Anzeigen und Beweise, welche in der bisher geführten Untersuchung vorliegen, die Beschuldigte genügend schwer belasten, daß sie zu

Ende des Jahres 1854 vorsätzlich und mit Kenntniß der damals schwangeren und von ihrem Manne vorsätzlich getrennt lebenden Bibilla Metz Wittwe des Heinrich Fischer von Kindsbach, auf eben zum Zweck der Abtreibung ihrer Leibesfrucht derselben besonders bereitete, diesen Zweck also kennend und in der Absicht, seinem Verlangen gemäß, diesen Zweck zu erreichen, Kenntniß durch wiederholte Abtreibung der Leibesfrucht seine schwangere Person dem ärztlichen Einschreiten Sachverständiger zu wiederholten Malen dargeboten - Medicamente - freiwillig genommen hat, welche ihre Schwangerschaft und Niederkunft nach sich ziehen mußten, mit Richtung seiner Art Frucht zu bringen, von der Bibilla Metz aufgenommen und auf sie angewendet worden sind, so daß in Folge dieser Handlung und Beibringung die Abtreibung der Leibesfrucht der genannten Bibilla Metz einige Zeit vor ihrem Tode wirklich erfolgt ist;

, daß es sich hiernach in der gegenwärtigen Lage um die ehemalige Beschuldigte mittelst Medicamenten beigebrachten Abtreibung der Leibesfrucht einer schwangeren Frauensperson mit deren Einwilligung, also um einen Thatbestand handelt, welcher durch den Art 317 des Strafgesetzbuches als Verbrechen vorgesehen und mit Zucht- und entehrender Strafe belegt ist, auch der Zuständigkeit des Assisengerichts unterliegt,

, daß gegen diese Verbrechens Anklage wider die Beschuldigte stattfindet, daß dieselbe zur Aburtheilung gesetzmäßigen Abschreibung vor die Assisen der Pfalz zu verweisen und (der Vollzug hier) die Verhaftung auch der zugehörige Anklageschrift wider die Beschuldigte, sowie die Vollziehung dieses gegen dieselbe durch die Rathskammer des k. Bezirks gerichts zu Landstuhl unter Vorbehalt allfällig weiteren Beweismittels gegen die schuldige Leibesfruchtvertreibung ihrem ganzen Umfange nach zu verordnen ist,

Aus diesen Gründen

Erklärt die Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts, daß gegen obenbezeichnete Verbrechens Anklage gegen die genannte Pfliegerin Klein, Ehefrau Faulhaber stattfinde und verordnet dieselbe deßhalb zur Aburtheilung vor das Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken;

verordnet daß durch die königl. Staatsbehörde wie Anklageschrift gegen dieselbe verfaßt und der Akte sie durch die Rathskammer des kgl. Bezirks gerichts zu Landstuhl unter Vorbehalt allfällig weiteren Beweismittels gegen die schuldige Leibesfruchtabtreibung ihrem ganzen Umfange nach vollzogen werde;

verfügt zuletzt, daß gegenwärtiges Urtheil sammt der Anklageschrift der Angeklagten abschriftlich zugestellt und letztere sodann

in den drei und zwanzigsten Stunden nach geschehener Zustellung an den Beschuldigten zu Zweibrücken abgehalten werden soll.

Alles in Gemäßheit der art. 231, 233, 241, 242 und 248 des Gerichtsverfassungsgesetzbuches.

Also gesprochen und beschlossen, mit Einigung.

Hennemann
Cotta Marschall Simon
Hoffmann

Nr. 31.

Vorgelesen

Sitzung vom 23 April 1855

des königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer, versammelt in der Rathskammer, hat in seiner Sitzung vom drei und zwanzigsten April achtzehnhundert fünf und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Hennemann, Director, Marschall, Cotta, Simon, Hoffmann, Voß, Abenz, zweiter Staatsprocurator und Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des durch den königl. Untersuchungsrichter bei dem Bezirksgerichte Zweibrücken geführten Untersuchung gegen

Elisabetha Scherer, neun und dreißig Jahre alt, Wittwe von Peter Becker, in Petit Limmerabe und zuletzt Händler in Hanweiler, Canton Bolchen, der fahrlässigen Tödtung ihres neugebornen Kindes am 3ten Januar dieses Jahres beschuldigt;

Nach genommener Einsicht der Prozeßschriften und des Antrags des königl. Staatsprocurators;

Rücksichtlich des art. 133 und 134 des Strafgesetzbuches über das gerichtliche Verfahren und

Erwägung, daß die geführte Untersuchung zufolge die Beschuldigte hinreichend stark mitzieht erscheint, ihr neugebornes und lebensfähiges Kind, welches nach der Geburt gelebt hat, am 3ten Januar d. Jahres unmittelbar nach seiner Geburt freiwillig getödtet zu haben, in der Weise, daß sie es absichtlich längere Zeit unter der schweren Bettdecke hat liegen lassen und es Athem entbehrt hat;

daß aber diese Thathandlung ein Verbrechen bildet, welches die art. 295 und 302 des Strafgesetzbuches vorsehen und mit einer peinlichen und entehrenden Strafe belegen;

Aus diesen Gründen

erklärt, daß die obengenannte Wittwe von Peter Becker hinreichend stark mitzieht ist, daß sie das oben bezeichnete und durch die angeführten Artikel vorgesehene Verbrechen verübt habe;

demzufolge unter Anwendung der art. 133 und 134 des Strafgesetzbuches, daß sämmtliche auf gegenwärtige Untersuchung sich beziehende Akten nebst einem Verzeichnisse der Untersuchungsstücke an den königl. Generalstaatsprocurator am Appellationsgerichte für die Pfalz zu Zweibrücken gesendet werden sollen, damit weiter verfolgt, und Rechtens.

Erkläret zugleich eine Leibesverhaftsverordnung gegen Elisabetha Scherer, Wittwe von Peter Becker, Taglöhnerin in Hanweiler wohnhaft, Alters: 39 Jahre, Größe: 5' 2" 8''', Haare: dunkelbraun, Stirn:

die Beschuldigte deshalb in Anklagezustand versetzen und zur Abhörfeierung vor die Assisen verweisen.

Zweibrücken den 23ten April 1855 gezeichnet: Abenz, Staatsprocurator:

in Leibesverhaftsverordnung des königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom fünften April achtzehnhundert fünf und fünfzig, also lautend:

Das königl. Bezirksgericht in seiner Haftsbestätigungskammer, wo zugegen waren: Klamm, Präsident, Hirsch, Untersuchungsrichter, Handle, Rüster und Müller, stellvertretende Gerichtsschreiber.

Nach Anhörung des vom Untersuchungsrichter erstatteten Berichts in Sachen der Untersuchung gegen Elisabetha Scherer, Wittwe von Peter Becker, in Petit Limmerabe und zuletzt Händler in Hanweiler, der fahrlässigen Tödtung ihres neugebornen Kindes am 3ten dieses Monats beschuldigt;

Nach genommener Einsicht der Prozeßschriften und des Antrags des königl. Staatsprocurators;

Rücksichtlich des art. 133 und 134 des Strafgesetzbuches über das gerichtliche Verfahren und

Erwägung, daß die geführte Untersuchung zufolge die Beschuldigte hinreichend stark mitzieht erscheint, ihr neugebornes und lebensfähiges Kind, welches nach der Geburt gelebt hat, am 3ten Januar d. Jahres unmittelbar nach seiner Geburt freiwillig getödtet zu haben, in der Weise, daß sie es absichtlich längere Zeit unter der schweren Bettdecke hat liegen lassen und es Athem entbehrt hat;

daß aber diese Thathandlung ein Verbrechen bildet, welches die art. 295 und 302 des Strafgesetzbuches vorsehen und mit einer peinlichen und entehrenden Strafe belegen;

Aus diesen Gründen

erklärt, daß die obengenannte Wittwe von Peter Becker hinreichend stark mitzieht ist, daß sie das oben bezeichnete und durch die angeführten Artikel vorgesehene Verbrechen verübt habe;

demzufolge unter Anwendung der art. 133 und 134 des Strafgesetzbuches, daß sämmtliche auf gegenwärtige Untersuchung sich beziehende Akten nebst einem Verzeichnisse der Untersuchungsstücke an den königl. Generalstaatsprocurator am Appellationsgerichte für die Pfalz zu Zweibrücken gesendet werden sollen, damit weiter verfolgt, und Rechtens.

Erkläret zugleich eine Leibesverhaftsverordnung gegen Elisabetha Scherer, Wittwe von Peter Becker, Taglöhnerin in Hanweiler wohnhaft, Alters: 39 Jahre, Größe: 5' 2" 8''', Haare: dunkelbraun, Stirn:

wirde; Augenbrauen braun; Augen grau; Nase und Mund gewöhnlich; Kinn rund; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Gestalt mittelgroß; Statur untersetzt, besonders Beinzeug kurz - was nach Aussage derselben von Jugend auf so gewesen und in Folge einer Krankheit verblieben sein soll, endlich das Sgl. Appellations Gericht bestimmen wird.

So geschehen zu Kaiserslautern, am Einundzwanzigsten Januar.

Unterzeichnet: Klamm, Gerichts Schreiber, Müller."

Nach Einsicht der vorstehenden Aktenstücke und gepflogener Berathung in Erwägung daß aus der stattgehabten Voruntersuchung Anzeigen und Indizien resultiren, welche in Verbindung mit mit genügender Ehrenerklärung Seitens derselben, daß die Beschuldigte am dritten Januar vorigen Jahres in der Gemeinde Harxheim in ihrer eigenen Behausung gebornen Beschuldigten, daß sie in der Nacht vom Achten auf den Neunten Tage - dritten Januar 1855 - geborene, völlig ausgetragene und lebensfähige Kind weiblichen Geschlechts unmittelbar nach der Geburt durch Entziehung der zum Athmen des Kindes nöthigen Luft und durch in den Rachen des Kindes gestoßene Gewaltthätigkeiten freiwillig getödtet habe;

daß sie sich demnach in der gegenwärtigen Lage von der freiwilligen Tödtung eines neugebornen Kindes, also von einem Verbrechen, welches durch die Art. 295, 300 und 302 des Strafgesetzbuchs als Mord, also von einem Verbrechen vorgesehen und mit Todes- und entehrender Strafe belegt ist und also in die Zuständigkeit der Assisengerichts gehört;

daß diese Verbrechens selbst Anklage gegen die Beschuldigte stattfinde, daß dieselbe zur Herstellung gesetzmäßiger Abtheilung vor die Assisen der Pfalz zu verweisen, auch die Verfügung eines dießfälligen Anklagebeschlusses und die Vollziehung desselben der Rathskammer des Sgl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern zum fünften April laufenden Jahres mit nachstehender näheren Bestimmung zur Vervollständigung zu überlassen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt die Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts, daß gegen die bezeichnete Verbrechens Anklage gegen die genannte Elisabetha Scheuer, Wittwe von Peter Becker stattfinde und verweist dieselbe deßhalb zur Aburtheilung vor das Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken,

verordnet daß durch die Königl. Polizeibehörde eine Anklageschrift wider die Angeklagte verfaßt und der gegen dieselbe erlassene Liebesmaßhaftbefehl der Rathskammer des Sgl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern zum fünften April laufenden Jahres mit nachstehender näheren Bestimmung zur Vervollständigung vollzogen werde;

verfügt zugleich, daß gegenwärtiger Rathsbeil sammt der Anklageschrift der Angeklagten ordnungsmäßig zugestellt und letztere sodann in den nächst zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweibrücken abgeführt werden soll.

Zuständigkeit Art. 231, 233, 241, 242 und 248 des Strafgesetzbuchs.

Also geschehen und gerichtet, am Eingangs

Hermann

Weinbach

Hoffmann

Nro 32.

Sitzung vom 30ten April 1855.

Salquin

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken als Anklagekammer

versammelt und zusammengesetzt in der Rathskammer, seit seiner Sitzung vom dreißigsten April achtzehnhundert fünfzig, wo gegenwärtig waren: Hermann Director, Weinbach Cotta Assessor, Hoffmann Räthe, Klamm Gerichtsschreiber, Salquin Staatsprocurator und Münzinger, Substitut der Generalstaatsanwalts folgendes Urtheil erlassen.

Nach Einsicht der durch die Königl. Untersuchungsrichter des Bezirks Kaiserslautern geführten Untersuchung gegen

Peter Drescher, Taglöhner und Barbier von Ilbesheim, Landcommissariats Kaiserslautern, wohnhaft, des Mordes beschuldigt;

Nach vernommenen Berichte des Königlichen Staatsprocurators Klamm, eingesehen und besonders

a der vorliegenden schriftlich abgegebenen Anklage, welcher also lautet:

Der Sgl. Generalstaatsprocurator der Pfalz,

nach Einsicht der Akten der gegen Peter Drescher, Taglöhner und Barbier von Ilbesheim, Landcommissariats Kaiserslautern wohnhaft, wegen Mordes eingeleiteten Untersuchung;

nach Einsicht der Beschuldigungsordonnanz des Sgl. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 24ten April 1855,

erwägend daß die Zeugenaussagen vorliegen dafür, daß der beschuldigte in einem gewissen Michael Mayer, Bauer allemann in Ilbesheim als Schläger und ihn selbst als Geschlagen am Sgl. Landgerichte zu Kaiserslautern wohnhaft, in der öffentlichen Sitzung beeidigten Aussagen vom 15ten März 1855, einen ihm zugeschobenen Faustschlag in der Absicht und in einem besseren Wissen zurück, falsch abgeschworen und zwar in der Absicht, einen im Gerichtsorte von besagtem Tage hängenden Prozeß,

nach Anleitung des Art. 366 Code pénal,

„beantragt

„Das bgl Appellations Gericht als Anklage Kammer wolle erklären, daß „gegen den beschuldigten genügende Anzeigen das Verbrechen des „vorliegen, selbe Anklage deßfalls gegen ihn vernehmen und ihn zur Ab„urtheilung vor die Assisen verweisen

„Zweibrücken den 28ten April 1855. gezeichnet Allweg. Staatsprocurator

„In der Rathskammer des bgl Landgerichts Zweibrücken vom vierundzwanzigsten April, also Lautend:

„Das bgl. Landgericht in seiner Anklagekammer, wo „gegenwärtig waren: Herr Präsident Gerst, Untersuchungsrichter Pendele „Richter und Müller, Beisitzer der Gerichtsschreiber

„Nach Anhörung des vom Untersuchungsrichter erstatteten Berichts, im Gut„achten der Untersuchung gegen Peter Dreßler, Taglöhner und Inglöhner „in Ilbesheim wohnhaft, des Mordes, Raubes und Brandstiftung „des bgl. Landgerichts zu Kaiserslautern am 15ten März l.J. be„schuldigt.

„Nach genommener Einsicht der Prozeßakten und des Antrags der bgl „Staatsbehörde,

„Nach Anhalt der Art 133 und 134 des Strafgesetzbuches über das Zusammentreffen „und

„In Erwägung, daß aus der gepflogenen Untersuchung sich ergiebt, daß der „Inculpat gegen den beschuldigten angeben hat, daß er in einem „gewissen Michael Mayer, Taglöhner in besagtem Ilbesheim wohnhaft „als Kläger und ihn als Beklagten vom bgl Landgerichte in Kaiserslautern „holenden anhängig gewesenen Prozeß streite in der Sitzung dieses Ge„richts vom 15ten März l.J. einen ihn diffamirten und schmählichen Ver„weis so wie er in dem Urtheile des angeführten Landgerichts vom 15ten „März enthalten ist, fälschlicher Weise und wider besseres Wissen eidlich „abgeschworen hat,

„In Erwägung, daß diese Thathandlung ein Verbrechen bildet, welches der „Art 366 des Strafgesetzbuches vorsieht und mit einer zeitlichen und ent„ehrenden Strafe belegt

Aus diesen Gründen

„erklärt das Gericht angeschuldigte Peter Dreßler hinreichend „stark und gravirt, den Inculpaten, diesen angeführten Artikel „vorgesehener Verbrechen vermuthlich gethan zu haben,

„Verordnet sofort unter Anwendung der Artikel 133 und 134 des Strafgesetz„gesetzbuches, daß sämmtliche mitgegenwärtige Untersuchungsschriften, „Akten nebst einem Verzeichniß der Untersuchungsstücke an den bgl Staats-

„Staatsprocurator am Appellationsgerichte für die Pfalz zu Zweibrücken gesandt „werden sollen, damit weiter verfolgt werde, wie Rechtens.

„Erläßt zugleich eine Liebesgerichtsordonnanz gegen Peter Dreßler von „Ilbesheim, Alter 33 Jahre, Größe 5'10"3''', Augen schwarz, Stirn hoch, „Augenbrauen schwarz, Nase gut, Mund gewöhnlich, Zähne „gut, Kinn rund, Gesicht gewöhnlich, Haar schwarz, Gesichtsfarbe gesund, „Gesichtsform lang, Statur schlank, besondere Zeichen —, wessen auf derselbe „Vorgerufen ergriffen und in das hiesige Gefängniß Behufs gebracht werden soll, „welches das bgl Appellations Gericht bestimmen wird.

„Vorgeschrieben zu Kaiserslautern wie Eingang Gemeldet.

„Unterzeichnet Damen Gerst, Pendele, Müller.

Nach Einsicht der verschiedenen Akten stücke und stattgehabter Berathung

In Erwägung daß der beschuldigte Dreßler in der bei Ilbesheim gepflogenen Untersuchung gemachte Angaben in Hinsicht schwerbelasteten der Klage dann gezeugt wird in der öffentlichen Sitzung des bgl Landgerichts zu Kaiserslautern vom fünfzehnten März achtzehnhundert fünfundfünfzig in dem Sitzungs Saale dieses Gerichts vor dem bgl. Landrichter August Gerst in einem zu jenem Tage gerichts Urtheil Michael Mayer, Taglöhner in Ilbesheim wohnhaft, klagen dem Gerichtsvollzieher Hartmann

Sitzung vom 30ten April 1855

Das königl Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer, versammelt in der Rathskammer, hat in seiner Sitzung vom dreyßigsten April achtzehnhundert fünf und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Herr Director Merkel, Lotta, Vicepräsident Hoffmann, Räthe, Schmerz, provisorischer Staatsprocurator und Münzinger, substituirter Gerichtsschreiber, folgende Urtheil erlassen:

Auf Einsicht der Akten der königl Untersuchungscommission für den Bezirk Kaiserslautern geführten Untersuchung gegen

1. Philipp Drumm, verwitwet, zweyundsechzig Jahre alt, Taglöhner, in Blaesheim wohnhaft, und
2. Caroline Schmidt, zwey und dreißig Jahre alt, Taglöhners Ehefrau des Taglöhners Peter Pontet, beide in Blaesheim wohnhaft,

des falschen Zeugnisses beschuldigt.

Nach vernommenem Berichte des königl Staatsprocurators Schmerz;

In Erwägung:

a) der von diesem schriftlich abgegebene Antrag, welcher also lautet:

„Der kgl Generalstaatsprocurator der Pfalz,

„nach Einsicht der Akten gegen Philipp Drumm, und Caroline Schmidt, Ehefrau „Pontet, beide von Blaesheim, wegen falschen Zeugnisses, begangen in der geführten Untersuchung,

„nach Einsicht der Schlußverhandlung des kgl bezirksgerichtlichen Kaiserslautern „vom 20ten April 1855,

„in Erwägung, daß gegenwärtige Verhandlungen dafür vorliegen, daß die beiden „Beschuldigten in der Sitzung des kgl Zuchtpolizeygerichts zu Kaiserslautern „vom 30ten December 1854 bei der Vernehmung über die Appellation, welche „Franz Häfner und Ludwig Morgenstern, beide von Blaesheim, gegen ein Urtheil „wegen Diebstahls verübt, des Verbrechens falschen Zeugnisses vor Zuchtpolizeygericht „Eidschwur geleistet haben, in ihrer Eigenschaft als von den Appellanten zu „diesem Termine vorgeladene Zeugen, auf gleichlautende Zeugnisse, daß Blaesheim „wegen seiner schlechten Wirthschaft, und weil man ihm Diebstähle zutraue, „diejenigen falschen Aussagen gemacht haben, welche in der summarischen Note „bezeichnet sind,

„in Betracht des Art 362 Code pénal,

„beantragt

„das kgl Appellationsgericht als Anklagekammer wolle erklären, daß gegenwärtige „Anzeichen das begründete Verdachtszeugniß vorliegen, daß die beiden „Beschuldigten in der Sitzung des kgl Zuchtpolizeygerichts zu Kaiserslautern „vom 30ten December 1854 bei der Vernehmung über die Appellation, welche „Franz Häfner und Ludwig Morgenstern, beide von Blaesheim, gegen ein Urtheil „wegen Diebstahls verübt, des Verbrechens falschen Zeugnisses vor Zuchtpolizeygericht „Eidschwur geleistet haben, in ihrer Eigenschaft als von den Appellanten zu „diesem Termine vorgeladene Zeugen, auf gleichlautende Zeugnisse, daß Blaesheim „wegen seiner schlechten Wirthschaft, und weil man ihm Diebstähle zutraue, „diejenigen falschen Aussagen gemacht haben, welche in der summarischen Note „bezeichnet sind,

„und verfüge die Anklage gegen die beiden Beschuldigten wegen des Verbrechens „falschen Zeugnisses vor die Assisen.

„Zweibrücken, den 27sten April 1855. Unterschrift. Schmerz, Staatsprocurator.

Alles in Gemäßheit der Art 231. 233. 241. 242 und 243 der Strafprocedurordnung.

Also gesprochen und gerichtlich ausgefertigt.

Merkel. Lotta. Hoffmann. Münzinger.

d. d. Liebenswerda Bestimmung d. d. Amtshauptmannschaft Kamenz d. d. kgl. Bezirksgerichts Kamenz d. d. Landrichter vom zweyzigsten April letzthin, also lautend:

„Das königl. sächs. Bezirksgericht in seiner Criminalsitzung Kamenz, wo zugegen waren: Gerichts-Director Günther, für den legal verhinderten Präsidenten, Gerichts-Untersuchungsrichter Eckmann, Assessor und Müller, sämmtlich Mitglieder des Gerichtsamtes.

„Hat Anfrage d. d. vom Untersuchungsrichter an Stadtrath Kamenz, betreffend die Untersuchung gegen

1 Pfleglinge Dämm, ledig, Tagelöhner, und

2 Caroline Christ. Ehefrau von Peter Friedr. Tagelöhner, beide in Wachauergasse Lautern Nr. 8 wohnhaft, und beide d. d. falschen Zeugnißes in der Pflegung d. d. königl. Forstgehilfen gerichtl. Zeugen vom 30ten Dezember vergangenen Jahres, und wiederholten Eidesleistung vom 8ten Februar 1855 zum Nachtheil d. d. Christian Gottl. Lehmann von Wachauergasse, in der November oder Anfang Dezember und zweiter Hälfte Februar Holzes zum Nachtheil d. d. Johann Friedrich Schneider, Tischlers allda, Lieferung von Klafterholz vorigen Jahres, und den Nachtheil der vorbestraften Pflegling Dämm, der Lieferung von Eichenholz zum Nachtheil d. d. Gottlob Friedrich Schubert Dämm und der Wittwe Brandt zum Nachtheil d. d. Gottlob Gottl., beide von wiederholtem Wachauergasse, im Laufe d. d. Pflegschaft und Vormundschaft d. d. bestätigt

„Hat genommener Einsicht der Akten und d. d. Anzeige d. d. kgl. Amtshauptmannschaft,

„Hat Einsicht d. d. §§ 133 und 134 d. d. Strafgesetzbuches über Zeugnißverbrechen und

„In Erwägung, daß durch die gepflogene Untersuchung hinreichend Verdachtsgründe gegen die beiden Bestätigten ergeben haben:

1. daß sie in der Richtung d. d. kgl. Forsthauses allda, gerichtlich Zeugen, am 30ten Dezember vorigen Jahres, in diese Aussagen von Franz Stöcker, Hemmgutsinsasse und Lehrer Morgenstern, Tagelöhner beide von Wachauergasse — welche Zeugen Verhör d. d. Gemeinschaft Polizeigerichts in Pulsnitz vom 18ten November 1854 wegen Übertretung gegen Strafe verurtheilt worden und welche gegen diese d. d. Verfahren mittel der Appellation ergriffen haben — als falsche Zeugen gelaufen waren, zu Gunsten dieser Appellanten und wider besseres Wissen falsche Zeugnisse abgelegt, und

2. daß sie die oben angegebenen beiden Lieferungen zum Nachtheil d. d. Christian Gottl. und d. d. Johann Friedrich Schneider verübt haben,

„In Erwägung, daß die unter Nr. 1 angegebene Thathandlung im Verbrechen

d. d. d. welche d. d. §. d. Strafgesetzbuches vorgesehen und strafbar ist und daß bezüglich der unter Nr. 2 bezeichneten Vergehen die kgl. Amtshauptmannschaft in seinem Antrage den nöthigen Vorbehalt genommen hat,

„In Erwägung, daß die Untersuchung bezüglich der beiden andern abwesenden angegebenen drei bestätigten Pflegling Dämm allein zu Last liegenden Thatsachen Zeugen benannt hat, welche noch nicht gerichtlich gehört sind,

„Auf diesen Gründen

„Erkennt der Bezirksgerichtshof Pulsnitz gegen die beiden obengenannten bestätigten Personen, daß sie d. d. obenangeführte, d. d. in angeführten Artikel vorgesehene Verbrechen verübt haben,

„Verordnet sofort unter Anwendung d. d. §§ 133 und 134 d. d. Strafgesetzbuches, daß Räumlichkeit gegenwärtige Untersuchung sammt den Akten von der kgl. Generalstaatsprocuratur am Appellationsgerichte für die Pflege zu Zwickau gesandt werden sollen, damit weiter verfolgt, und Recht d.

„Erläßt bezüglich eines Eidesverbrechens gegen

1. Pfleglinge Dämm von Wachauergasse, Alter 44 Jahre, Größe 5. 10" 11‴, Haare braun dünnbel, Stirn bedeckt, Augenbrauen braun, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn oval, Ohren gewöhnlich, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsform länglich, Statur schlank, besondere Zeichen —

2 Caroline Christ. Ehefrau von Peter Friedr. von Wachauergasse Alter 32 Jahre, Größe 5. — 6‴, Haare dünnbelbraun, Stirn frei, Augenbrauen braun, Augenbrauen, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn spitz, Ohren gewöhnlich, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsform breit, Statur schlank, besondere Zeichen — wovon sie selben vorgerufen und in die Anzeige Gefängnißvorbehalt werden sollen, welches d. d. kgl. Appellationsgerichtsrathsamen wird und weist für den Fall der Nichtvorweisung oder Freisprechung der beiden bestätigten den Antrag d. d. kgl. Amtshauptmannschaft gemäß den gezogenen Vorbehalt und verordnet im Übrigen gegen die bestätigte Pflegling Dämm die Einstellung d. d. Verfahrens.

Vu. gesehen zu Kamenz Blätter, wie Eingang bemerkt.

Untergezeichnet: Günther. Geißler. Eckmann. Müller.

Nach Einsicht der Akten und darauf stattgehabter Berathung

In Erwägung, daß die Anzeigen und Beweise, welche durch die bisher stattgehabte Untersuchung erhoben worden sind, die beiden bestätigten Personen genügend schwer belasten, daß sie in der öffentlichen Sitzung d. d. Zwickauer Gerichts zu Kamenz d. d. Gerichts die Vernehmung gestatten zu lassen

Für vom 30ten Dezember 1854 d. d. Entschädigung von Stadtrath Kamenz genehmigt

Hoffmann

Müller

Günther

Müller

Holzgerechtigkeit bildend – in dem Pfändungsprotokolle zu Kaiserslautern vor dem versammelten Gemeinderathe in der Aggellhause des Franz Bösser, Weingüthsbesitzer auf dem Berge zu Hohenecken, Landmeier in Klosterwegen wohnhaft und des Ludwig Morgenstern von Niederbrunn in Klosterwegen, Aggellanten von einem Urtheile des Landgerichtes Kaiserslautern, Pfalzkreis dahier einerseits, dann Gemeinderath zu Klosterwegen, Aggellaten andererseits, gestern dem Vierundzwanzigsten November achtzehnhundert vierundfünfzig, durch welches Urtheil Morgenstern zur Haftstrafe von sechs Monaten und Bezahlung von vier hundert Gulden Strafgeld an Franz Adam Bäcker, gewesenen Bürgermeister von Klosterwegen, dann zur Bezahlung von zwei Gulden achtundzwanzig Kreuzer Gerichtskosten verurtheilt worden sind – einerseits gegen das Urtheil, durch welches Morgenstern zu besagter Haftstrafe und Bezahlung verurtheilt worden sind, und andererseits gegen die Urtheilsfällung selbst, wodurch Aggellant Bösser von den beiden Aggellanten wegen Verletzung des Holzfrevelgesetzes vom 18ten Juni 1852 in die gesetzliche Strafe von zwei Gulden für jeden Stamm Eichenholz, welches Morgenstern und Bösser ohne Erlaubniß gefällt und weggeführt haben, zu Gunsten des Gemeinderathes Klosterwegen zu Handen der Armenkasse dahier, und Morgenstern wegen Verletzung des Holzfrevelgesetzes vom 18ten Juni 1852 in die gesetzliche Strafe von zwei Gulden für jeden Stamm Eichenholz, welches Morgenstern und Bösser ohne Erlaubniß gefällt und weggeführt haben, zu Gunsten des Gemeinderathes Klosterwegen zu Handen der Armenkasse dahier, und Bösser wegen Verletzung des Holzfrevelgesetzes vom 18ten Juni 1852 in die gesetzliche Strafe von zwei Gulden für jeden Stamm Eichenholz, welches Bösser ohne Erlaubniß gefällt und weggeführt hat

№ 34.

Sitzung vom 3ten Mai 1855

Das königl Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer, versammelt in der Rathskammer, hat seiner Sitzung vom dritten Mai achtzehnhundert fünfund fünfzig, wo gegenwärtig waren: Hauerer, Director, Merkel, Colla, Birnn, Hoffmann, Bälz, Assessoren, Zweibrücker Staatsprocurator und Münzinger, Adjunctsubstitut des Greffiers, folgenden Rathschluß erlassen:

Nach Einsicht der durch den königl Untersuchungsrichter für den Bezirksgerichtssitz Zweibrücken geführten Untersuchung gegen

Adam Klesper, zwanzig Jahre alt, Jäger in Kleinsteinhausen wohnhaft, in Haft gehalten, der Thatsache beschuldigt

Nach vernommenen Anträgen des königl Staatsprocurators Hellwig,

Eingehend in Betreff

a. der von diesem schriftlich abgegebenen Antrag, dahin lautend:

„Der königl Generalstaatsprocurator des Pfalz,

„nach Einsicht der Akten, betreffend gegen Adam Klezger, Jäger in Kleinsteinhausen, wegen einmaligen Diebstahls begangen, durch königl Untersuchungsrichter Zweibrücken, geführten Untersuchung,

„nach Einsicht der Landwehrordonnanz des königl Bezirksgerichts Zweibrücken vom 26ten April 1855,

„in Erwägung, daß Gründe vorhanden sind:

„1. daß der beschuldigte Klezger in der Nacht vom 18/19 März 1855 aus einem „zum bewohnten Hause des Bäckermeisters Simon Abraham Hertz zu Zweibrücken „gehörigen und damit in Verbindung stehenden blauen Magazin, „mittelst Einsteigen über eine Mauer in den Hofraum, „des Hauses und mittelst Aufbrechen der Thüre des Magazins, durch falsche „Schlüssel, gelangte, zum Nachtheil des besagten Bäckermeisters Hertz, folgende „Gegenstände entwendet hat, nämlich: 1 2 Eymer Wasser, 2 ein Kaffkübel, „3 etwa 45 ℔ Heede, 4 etwa 5 ℔ Werg, 5. 18 20 ℔ Kaffee, 6. 2 Ballen „Baumwolle und 7. 1/4 ℔ Band des Hauses,

„II. daß derselbe ferner im Dezember 1852 zum Nachtheil des Bäckermeisters „Philipp Christian Hertz zu Zweibrücken, und zwar mittelst Aufbrechen „eines verschlossenen Behältnisses des damaligen Klezger gehörigen „Kleiderkastens, 40 ℔ 50 ℔ Kaffee mit Gewalt entwendet hat,

„wodurch sie Verbrechen nach Art. 381 n° 1, 384, 386 n° 3 Code pénal,

„beantragt

„das königl Appellationsgericht, als Anklagekammer, wolle erklären, daß „genügende Anzeigen der begangenen Verbrechen gegen den beschuldigten „vorliegen, daher sie der Fall in Anklagestand zu setzen und zur Abhaltung

„von den Assisen verweisen.

„Zweibrücken, den 2ten Mai 1855. Unterzeichnet: Hellwig, Staatsprocurator."

b. der Landwehrordonnanz des königl Bezirksgerichts Zweibrücken vom siebenundzwanzigsten April 1855, wodurch sie den beschuldigten Klezger in Anklagestand versetzt und vor die Assisen verwiesen hat;

„Das königl Appellationsgericht in seiner Berathschlagungskammer, wo zugegen waren: Hauerer, Director, Merkel, Colla, Birnn, Hoffmann, Bälz, Assessoren und Müller, Adjunctsubstitut des Greffiers,

„Nach Einsicht der vom Untersuchungsrichter an Statt des Untersuchungsrichters „führten Untersuchung gegen

„1. Adam Klezger, Jäger,

„II. Barbara, ihre Ehefrau Elisabetha, geborene Hellstern, beide „in Kleinsteinhausen wohnhaft, und

„III. Peter Adam Ziegler in Lemberg wohnhaft,

„Alle drei der Entwendung von Gegenständen in dem Magazin und Hofraum des Adam Abraham Hertz, Bäckermeisters daselbst wohnhaft, in der „Nacht vom 18/19 März laufenden Jahres mittelst Einsteigen und Gewaltthätigkeit „durch Schlüssel, respective der Ersteren von Verübung dieses Verbrechens „2. genannte Adam Klezger überdies noch, auf die Entwendung von 40 „bis 50 ℔ Kaffe im Dezember 1852 zum Nachtheil seines damaligen Dienstherrn Philipp Christian Hertz, Bäckermeisters daselbst, sowie der Entwendung „von Brod und Brandwein zum Nachtheil des gemeldten Hertz im Jahre 1852 „zur Zeit wo er bei diesem den Dienst versah, so von einem Schlosser „zum Nachtheil des Bäckers Balzer von Hertz vor sie im Hause vorhanden „gewesen, gemeine Holle zum Nachtheil seines damaligen Dienstherrn des „Bäckers Peter Liebrich von hier zu derselben Zeit und 5. einen Schlüssel zum „Nachtheil des Jäglisers Franz Hammer vom Langenfeldhofe im Jahre „1853/54 beschuldigt,

„Nach genommener Einsicht der Vorgutachten und des Antrags des königl „Staatsprocurators,

„Nach Einsicht der Artikel 133 und 134 des Gesetzbuches über das gemischte „Verfahren und

„In Erwägung, daß sich aus der geführten Untersuchung hinreichende Anhaltspunkte gegen den unter n° 1 genannten beschuldigten Adam Klezger „ergeben haben,

„1. daß Er in der Nacht vom 18/19 März l. J. über die Hofmauer des Bäckermeisters Simon Abraham Hertz daher gestiegen und die Thüre des mittelst seinem bewohnten Gebäude zusammenhängenden Magazins mittelst falschen Schlüssels geöffnet

„und zu den Kostpfennig folgende Effecten durch Exekution gepfändet, in seine Wohnung
„gebracht und dortan verkauft, als: a zweiglöckig Zuber, b ein Waschfaß,
„c Eimgefäße 45 ℔ Gewicht, d etwa 5 ℔ Zinn, e 18 20 ℔ Messer, f 2 Kessel,
„Bäume wolle, und g 1/4 ℔ Kupfer Zuber, und
„2. Leder nie dagegen der 1852 nächst der Wiese des Bauersmann Philipp Christian
„Herbach dahier, bei dem er damals als Taglöhner gearbeitet, und für den
„Kostpfennig 40 50 ℔ Käse entrichtet und in seine Wohnung gebracht habe;
„In Erwägung, daß diese Thatsachen Klagen der beiden, welche durch
„die Artikel 379 384 in Verbindung mit Art 381 n°4 386 n°1 und 3. 390.
„397 und 398 des Strafgesetzbuches bestraft sind;
„In Erwägung, daß Jacob die Untersuchung beim seinerzeitigen Friedens-
„gerichte gegen Adam Klagger bezüglich der weiteren ihm zur Last liegenden
„und oben unter Büchstaben b mitgetheilten Entwendungen und daß so
„wenig gegen die beiden unter II und III genannten Mitbeschuldigten be-
„züglich der ihnen zur Last liegenden Straftaten Thatsachen vorliegen, daß
„n°1 mitgetheilten Akten beschluß gefaßt hat,

„Als Thatsachen Gründen

„Erhellt, daß Adam Klagger beschuldigt den Diebstahl
„Verbrechens begangen hat, die oben unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten
„und Kraft des mitgetheilten Artikel vorgesehenen Strafen verübt
„zu haben;
„Allein daß gegen Adam Klagger wegen Mangel an Beweisen
„zu Last gelegten Entwendungen, als: gegen die unter n°II und III genannten beschuldigten be-
„züglich der ihnen zur Last liegenden Straftaten Thatsachen von dem unter
„n°1 mitgetheilten Akten beschluß gefaßt hat,
„Als Thatsachen Gründen

über den erschwerenden Umständen A der Vorsatz und insbesondere einen Tö-
tungsversuch eines bewaffneten Gensdarmen bei Ausübung seines Dienstes
und C. die Verübung einer falschen Schlüssel. – Der unter Ziffer II. ange-
führte erschwerende Umstand der Begehung der fraglichen fabrikmäßigen Arbeit
in der Behausung, in welcher diese gewerbsmäßige Arbeit betrieben wurde, fällt
hinweg. Dagegen kommen hinzu, welche Umstände, Art. 101 Code pénal, drei
Jahre Kettenstrafe, Art. 304 Code pénal, vier Jahre und Art. 302 und 304 Code pénal
vier Jahre Strafgefängniß, Art. 463 Code pénal, alle Verbrechen mit Ausnahme
jenes der Ermordung des Gensdarmen Schlegel, welches mit Todesstrafe
und mit Art. 463 und den obenerwähnten Strafen belegt ist, Art. 304 Code pénal,
mildernde Umstände zu bewilligen.

Da Beschuldigter Verbrechen selben Anklage wider den beschuldigten Adam
Klesper und diesen zur Beschlußfassung gesetzmäßigen Abwürfelung vor die
Assisen der Pfalz zu verweisen, wogegen demselben die Verweisung einer
bezüglichen Anklageakte sowie die Vorladung der vom Kassationshofe
der k. bayerischen Appellationsgerichte zu Zweibrücken unterm fünfundzwanzigsten
April achtzehnhundert fünfundfünfzig obigen Verbrechen wegen gegen den
beschuldigten erlassenen Haftbefehl und von diesem die nämliche
Bestimmung zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts des Bezirks obiger
Verbrechen gegen den beschuldigten Adam Klesper Anklage statt haben,
und verweist denselben des Falls zur Abwürfelung vor die Assisen der
Pfalz zu Zweibrücken,

verordnet, daß Beschuldigter königl. Landjägerstelle zur Anklageakte gegen
denselben verhaftet und die von der Kassationskammer des königl. bayerischen
Appellationsgerichts zu Zweibrücken vom fünfundzwanzigsten April achtzehnhundert fünf
und fünfzig wider denselben erlassene Haftbefehl hinsichtlich gegen denselben
gegen Handhabe nach obiger näherer Bestimmung vollzogen werde,

Anordnung dessen, daß gegenwärtiger Beschluß samt der Anklageakte
dem Angeklagten abschriftlich zugestellt und letzterer sodann in den
nächsten zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu
Zweibrücken abgeführt werden soll.

Also gethan Speyer, den 31. Mai 1855. Hoffmann, Präsident. Lotz, Assessor. Wurschbal, Assessor. Munzinger, Assessor.

Vorstehender Beschluß ist von dem Herrn Präsidenten, Herrn Assessor Lotz, Herrn Assessor Wurschbal und Herrn Assessor Munzinger gefällt und unterschrieben worden.

Speyer, den 31. Mai 1855.

Hoffmann, Präsident. Lotz, Assessor. Wurschbal, Assessor. Munzinger, Assessor.

F. vom dritten Mai achtzehnhundert fünfundfünfzig "Beschlußfassung vor der Anklage" genehmigt.

Hoffmann, Präsident. Lotz, Assessor. Munzinger, Assessor.

Ladung vom 31. Mai 1855.

Da königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer
versammelt und vorschriftmäßig (Hoffmann, Präsident) der Rathskammer, sich seiner
Ladung gemäß zugegangen waren: Baron v. Wurschbal, Lotz, Brunck,
Hoffmann, Kölle, Schrag, zweiter Staatsprocurator und Munzinger,
Substitut der Generalstaatsanwaltschaft, folgende Rathsbeschlüsse:

Nach Einsicht der dürftigen Untersuchungsacten für den königl. Zweibrücken
gerichtlichen Untersuchung gegen

Elisabetha Veit, ledig, Taglöhnerin, geboren und wohnhaft zu Contwig,
Witwe von Sebastian Müller, im Leben Schmied allda, – wegen
Diebstahls beschuldigt.

Nach vernommenen Anträgen des königl. Staatsprocurators Schrag,
tungsachen in Erwägung:

a. Daß vorerwähnte schriftliche abgegebene Ordnung des Rathskammers,

Der königl. Generalstaatsprocurator der Pfalz,

„nach Einsicht der Akten der gegen Elisabetha Veit, Witwe Müller wegen Di-
„verschiedener wegen criminellen Diebstahls gepflogenen Untersuchung;

„nach Einsicht der Schlußverhandlung des königl. Bezirksgerichts
„Zweibrücken vom 27. April 1855,

„in Erwägung, daß Beschuldigte genügende Vertheidigungsmittel für sich hat,
„daß Beschuldigte zur Anklage Anlaß gegeben hat, daß Beschuldigte
„zur Zeit der That 16 Jahre alt war, zur Hälfte zum
„Theile des Diebstahls mit Christian Kuhn, Taglöhner, Mitbürger
„zu Contwig, Vorbereitungen des bewaffneten Hausdiebstahls gegen
„verschiedene Personen, welche sämmtlich falsche Diebsschlüssel, eine
„Pincette, baares Geld ein Betrag von 69 fl. 50 kr. zu stehlen hatte,
„eingestanden, Art. 381 n°. 4. 384. 386 n°. 1. Code pénal,

„beantragt

„daß königl. Appellationsgerichtshof Anklagekammer wolle erklären, daß
„genügende Anzeigen der begangenen Verbrechen gegen die beschuldigte
„vorliegen; sofort Anklage des Falls gegen sie verfügen, und sie zur
„Abwürfelung vor die Assisen verweisen.

„Zweibrücken, den 2. Mai 1855. Schrag, Staatsprocurator.

daß die Schlußverhandlung des königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken
vom siebenten und zwanzigsten April achtzehnhundert fünfundfünfzig, alle
Theile:

„daß königliche Bezirksgericht zu Zweibrücken, versammelt in seiner Rathskam-
„mer am siebenten und zwanzigsten April achtzehnhundert fünfundfünfzig
„wo zugegen waren: Landgerichtsrath, älteste Richter bei Verhinderung des Präsidenten

„Heute, Donnerstag, den Untersuchungsrichter Molitor, Kanzler Kistner und Hegg, Aktuar, haben die „Verhandlung geschlossen, und folgenden Beschluß verlassen.

„In der Untersuchungssache gegen

„Elisabetha Abel, neunzig Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Battweiler,

„Wilhelm von Sebastian Müller, Leinweber, ledig, alt 20 Jahre, des gemeinschaftlichen Diebstahls beschuldigt,

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten,

„Nach Einsicht der Anklageschrift des Königl. Prokurators bei dem Landgerichte Zweibrücken vom sechzehnten April (16 April) laufenden Jahres, und der Art. 133 und 134 des Strafgesetzbuches, über die Verbrechen,

„Nach Anhörung des Untersuchungsrichters in seinem Berichte,

„Nach vorgängiger Berathung, und

„In Erwägung, daß Gegenstand der Anklage ist, daß vorliegen, daß die Beschuldigte in den ersten Tagen des Monats Januar 1855 zum Nachtheile des Christian Abeltz in Battweiler mittelst des ihr von dem besagten Hause zur Nachtzeit und mittelst Anwendung eines falschen Hausschlüssels, eines Stumpen, dessen Halter eine Länge von 6 Fuß 5 Zoll hatte, gestohlen habe,

„daß diese Thatsachen als erwiesen erscheinen, vorgesehen durch die Art. 386 Nr. 1, 384, 381 Nr. 4 des Strafgesetzbuches;

Aus diesen Gründen

„erklärt das Gericht, daß die Beschuldigte Elisabetha Abel, neunzig Jahre alt, Wittwe von Sebastian Müller, Leinweber, ledig, alt 20 Jahre, von Battweiler, Kanton Zweibrücken, geboren und wohnhaft, Größe 5' 4" Zoll, graue Augenbrauen, braune, blaue Augen, Nase, Mund, Kinn, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau untersetzt, besondere Kennzeichen keine, wegen obigen Verbrechens mittelst Leibesgefängnißstrafe belegt, in die Anklagekosten zu verurtheilen sei, welche Strafe durch den Art. 22 des Strafgesetzbuches bestimmt wird.

„Gesprochen und beschlossen zu Zweibrücken, Monat und Jahr wie eingangs.

„Unterzeichnet: Lauxmann, Kanzler, Hegg, Molitor, Hegg.

Nach Einsicht der verschiedenen Abhandlungen und gepflogener Berathung

in Erwägung, daß Bürgschein aus den bei der öffentlichen Sitzung abgehaltenen Untersuchungsakten hervorgehen und bewiesen, daß die Beschuldigte in der zweiten Hälfte des Monats Januar laufenden Jahres, zu einer Zeit, wo die Haustüre verschlossen war, in das Haus des Christian Abeltz in Battweiler durch Einbruch mittelst Nachschlüssel und falschen Schlüssel, welch letzterer von einem Hausschmied verfertigt worden, eingestiegen sei, daß sie aus diesem Hause eine Quantität Speck, Schinken und Leinwand, im Gesammtwerthe von ungefähr 70 Franken, entwendet habe,

daß diese Thatsachen als erwiesen erscheinen, vorgesehen durch die Art. 381 Nr. 1, 384 und 386 Nr. 1 des Strafgesetzbuches;

Aus diesen Gründen

erklärt das Gericht, daß die Beschuldigte Elisabetha Abel, neunzig Jahre alt, Wittwe von Sebastian Müller, Leinweber, ledig, alt 20 Jahre, von Battweiler, Kanton Zweibrücken, geboren und wohnhaft, Größe 5' 4" Zoll, graue Augenbrauen, braune, blaue Augen, Nase, Mund, Kinn, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau untersetzt, besondere Kennzeichen keine, wegen obigen Verbrechens mittelst Leibesgefängnißstrafe belegt, in die Anklagekosten zu verurtheilen sei, welche Strafe durch den Art. 22 des Strafgesetzbuches bestimmt wird.

Gesprochen und beschlossen zu Zweibrücken, Monat und Jahr wie eingangs.

Leibverhaftsbefehl sofort zu ganz gehorsamster Vollziehung
Berichtlich Vorlage des Urtheils sowie der Anklageakten
Rechtsanwalt Hoffmann
Hoffmann
Münzinger
Nr. 36.

Sitzung vom 4ten Mai 1855

Das königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken als Anklagekammer
Nr. 36. Sitzung vom 4ten Mai 1855
Das königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer
Präsident, Director Mendel, Costa, Vierneisel, Hoffmann, Rätzer, Schwarz
zweiter Staatsprocurator und Münzinger, Stellvertretender Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen
Nach Einsicht der durch den königl. Untersuchungscommissär für den Bezirk Kaiserslautern geführten Untersuchung gegen
Andreas Geiger, verheirathet gewesen 23 Jahre alt, Müller, Sohn von Daniel Geiger, Maurer, beide in Lubenbach wohnhaft,
des qualificirten Diebstahls beschuldigt.
Nach vernommenen Conclusionen des königl. Staatsprocurators Schwarz,
Eingehend in Erwägung:
a. Daß von diesem schriftlich abgegebenen Antrag, wahrscheinlich heute,
Der kgl. Generalstaatsprocurator der Pfalz,
nach Einsicht der Akten (gegen Leb.) der gegen Andreas Geiger von Lubenbach wegen eines qualificirten Diebstahls geführten Untersuchung;
nach Einsicht der Leibverhaftsverordnung des kgl. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 28ten April 1855.
in Erwägung, daß genügende Anzeigen dafür vorliegen, daß Andreas Geiger

ersten März 1853 zum Nachtheil des Caspar Hepp, Müllers von Jakob Rupp, Müllers zu Dreisbach, bei welchem er damals als Müllerbursche gegen Lohn in Dienst stand, während er in der Absicht, seinen bestohlenen Dienstherrn rechtswidrig zu bereichern, mittelst falschen Nachschlüssels 3 Brodlaiber und einen Zehngülden-Thaler in Silber entwendet haben,
vergehen des Art. 381 Nr. 4. 384 und 386 Nr. 3 Code pénal,
beschuldigt
Daß kgl. Appellationsgericht wolle erklären, daß Vorliegende Anzeigen des bezeichneten Verbrechens gegen den Beschuldigten vorliegen, sofort Anklage des Falls gegen ihn nehmen und ihn zur Aburtheilung vor die Assisen verweisen.
Zweibrücken, den 2ten Mai 1855. Unterzeichnet: Mevey, Staatsprocurator
Die Leibverhaftsverordnung des königl. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom achtundzwanzigsten April verflossenen Jahres fünfhundertfünfzig enthaltend.
Das königl. dasige Bezirksgericht in seiner Berathschlagung Kammer, wo gegenwärtig waren Hermes, Director, Mendel, Costa, Vierneisel, Hoffmann, Rätzer, Schwarz zweiter Staatsprocurator und Münzinger, Stellvertretender Gerichtsschreiber
Nach Einsicht der vom Untersuchungscommissär Rathsherrn Bernhard Hermes der Untersuchung gegen
Andreas Geiger, Müller, Sohn von Daniel Geiger, Maurer, in Lubenbach wohnhaft, der Entwendung von 18 fl 06 kr zum Nachtheil seines Dienstherrn Caspar Müller von Jakob Rupp, Müller zu Dreisbach, Canton Zweibrücken wohnhaft, mittelst Anwendung falschen Nachschlüssels am Abend des 17ten März l. J.
beschuldigt
Nach genommener Einsicht der Verhandlungen und des Antrags des kgl. Staatsprocurators,
Nach Einsicht der Artikel 133 und 134 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren und
In Erwägung, daß durch die gepflogene Untersuchung zufolge der beschuldigte genugsam überwiesen worden ist, am Abend des 17ten März l. J. seinem Dienstherrn Caspar Müller von Jakob Rupp, Müller zu Dreisbach, bei welchem er damals als Müllerbursche in Dienst gestanden, während dieser zum Nachtheil seines Dienstherrn 3 Brodlaiber und einen Zehngülden-Thaler in Silber entwendet haben,
In Erwägung, daß diese Thatsachen ein Verbrechen bilden, welches durch die Artikel 379. 384 in Verbindung mit Art. 381 Nr. 4. 386 Nr. 3 und 398 des Strafgesetzbuches vorgesehen und strafbar ist,

Collärt das Appellationsgericht, das Berufungen obenbezeichneten Aberkennungs-Urtheils wider genannten Andreas Geiger sowohl, als desselben deshalb gegen Abkürzung vor die Assise der Pfalz zu verweisen, als der Kassationshof des Appellationsgerichts für die Pfalz zu Zweibrücken, gegründet worden sollen, damit weiters erfolge, was Rechtens;

Collärt zugleich seine Liebesgerichtsordonnanz gegen Andreas Geiger von Lubenbach, Alters 24 Jahre, Größe 5'6", Augen blond, Stirne frei, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn oval, Gesicht gewöhnlich, haarblond, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsformirung Statur schlank, besondere Zeichen —, weswegen derselbe bürgerlich ergriffen und in das Gefängniß Zweibrücken verbracht werden soll, worüber das Appellationsgericht bestimmen wird.

Vorgeschehen zu Kaiserslautern, wie Eingangs gemeldet.

Unterschriften: Hermes, Gerst, Lehmann, Müller.

Nach Einsicht der Aktenstücke und gepflogener Berathung

In Erwägung, daß der Beschuldigte Andreas Geiger in der stattgefundenen Untersuchung hinlängliche Anzeigen und Beweise sich schwer belastet wird, daß er am 17ten März 1855 in der Gemeinde Dreyßen in der Wohnstube des anwesenden von der Catharina Gross, Müllers zu Dreyßen Wittwe des gewesenen Müllers Jakob Bugg von da bewohnten Hauses des Nachts in dieser Wohnstube stehenden Pulte einen der genannten Wittwe Bugg gehörige baare Geldsumme von drei Kronenthalern und einem Viergroschenstücken bestehend den schuldigen Kollen zum Nachtheile dieser Frau, bei nunmehr der Beschuldigte zu obiger Zeit als Mitbewohner gegen Lohn in dienstem Stand, gegen und ohne den Willen der Catharina Gross samtlicher und einigen mündigen Miterben und in der vorhin wiedergegebenen Absicht sich zugeeignet haben und die Eigenthümerin darum zu bringen und zu bereichern, den Besitz der Catharina Gross entzogen und durch diesen Akt Wittwe Bugg schwer beleidigt habe.

In Erwägung, daß Beweggründe die Anzeigen und Beweise sowie sie bis jetzt in der Voruntersuchung vorliegen, den Thatbestand der Anklageakte vollständig begründen, daß Beweise und Anzeichen nicht vorliegen, daß Beschuldigte durch die angeführten Thatsachen sich schwer belastet habe;

Allerdings besteht über Anwendung der Art 133 und 134 des Strafgesetzbuches, daß sämmtliche auf gegenwärtig Untersuchung sich beziehende Akten und Dokumente dem Prokurator am Appellationsgerichte für die Pfalz zu Zweibrücken gesendet werden sollen, damit weiters erfolge, was Rechtens;

Collärt zugleich seine Liebesgerichtsordonnanz gegen Andreas Geiger von Lubenbach, Alters 24 Jahre, Größe 5'6", Augen blond, Stirne frei, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn oval, Gesicht gewöhnlich, haarblond, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsformirung Statur schlank, besondere Zeichen —, weswegen derselbe bürgerlich ergriffen und in das Gefängniß Zweibrücken verbracht werden soll, worüber das Appellationsgericht bestimmen wird.

Vorgeschehen zu Kaiserslautern, wie Eingangs gemeldet.

Unterschriften: Hermes, Gerst, Lehmann, Müller.

Nach Einsicht der Aktenstücke und gepflogener Berathung

In Erwägung, daß der Beschuldigte durch die in der stattgefundenen Untersuchung liegende Anzeichen und Beweise sich schwer belastet wird, daß er am 17ten März 1855 in der Gemeinde Dreyßen in der Wohnstube des anwesenden von der Catharina Gross, Müllers zu Dreyßen Wittwe des gewesenen Müllers Jakob Bugg von da bewohnten Hauses des Nachts in dieser Wohnstube stehenden Pulte einen der genannten Wittwe Bugg gehörige baare Geldsumme von drei Kronenthalern und einem Viergroschenstücken bestehend den schuldigen Kollen zum Nachtheile dieser Frau, bei nunmehr der Beschuldigte zu obiger Zeit als Mitbewohner gegen Lohn in dienstem Stand, gegen und ohne den Willen der Catharina Gross sämmtlicher und einigen mündigen Miterben und in der vorhin wiedergegebenen Absicht sich zugeeignet haben und die Eigenthümerin darum zu bringen und zu bereichern, den Besitz der Catharina Gross entzogen und durch diesen Akt Wittwe Bugg schwer beleidigt habe.

In Erwägung, daß Beweggründe die Anzeigen und Beweise sowie sie bis jetzt in der Voruntersuchung vorliegen, den Thatbestand der Anklageakte vollständig begründen, daß Beweise und Anzeichen nicht vorliegen, daß Beschuldigte durch die angeführten Thatsachen sich schwer belastet habe;

Allerdings besteht über Anwendung der Art 133 und 134 des Strafgesetzbuches, daß sämmtliche auf gegenwärtig Untersuchung sich beziehende Akten und Dokumente dem Prokurator am Appellationsgerichte für die Pfalz zu Zweibrücken gesendet werden sollen, damit weiters erfolge, was Rechtens;

In Erwägung, daß Beschuldigte durch die angeführten Thatsachen

Sitzung vom 7ten Mai 1855.

Das königl Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, als Berufungskammer
bestehend und versammelt in der Rathskammer, hat in seiner Sitzung vom
siebenten Mai achtzehnhundert fünfundfünfzig, wo gegenwärtig waren: Herr
Director Marshal, Lotta, Simon, Hoffmann, Räthe, Küster, erster Staats-
procurator, und Münzinger, substituirter Gerichtsschreiber, folgendes
Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Rescripts des kgl Untersuchungsrichters für den Bezirk Zweibrücken
gestützten Untersuchung gegen
Johann Eiselein, siebenundzwanzig Jahre alt, Maurer, geboren und wohnhaft
zu Landstuhl
des qualifizirten Diebstahls beschuldigt;
Nach vernommenen Anträgen des königl Staatsprocurators Küster;
Eingesehen die Akten;
in Betracht, daß aus dem schriftlich abgegebenen Antrag, der also lautet:
„Der k. Generalstaatsprocurator am k. Appellationsgerichte der Pfalz,
„Nach Einsicht des Rescripts des k. Untersuchungsrichters zu Zweibrücken gegen
„Johann Eiselein, 28 Jahre alt, Maurer gebürtig und wohnhaft in Landstuhl
„wegen qualifizirten Diebstahls gestützten Untersuchung;
„Nach Einsicht der Requisitorordonnanz des k. bezirksgerichts zu Zweibrücken
„vom 3ten Mai abhin, welche gegen den beschuldigten wegen dieser Verbrechen
„erlassen wurde;
„In Erwägung, daß Behufs der gestützten Untersuchung gegen den beschuldigten
„ein weitere belastende Anzeigen dahier vorfallen, daß der
„in der Nacht vom 15/16 Februar 1855 mit Gewalt bewohnten Hause und zum
„Nachtheil des Wirthes Nicolaus Hallmann in Landstuhl mittelst Einsteigen
„einen Quantität Kartoffeln von wenigstens 120 Pfund,
„2. diesem Diebstahle vorgängig in der Nacht vom 12/13 Februar 1855 oder in
„einer der folgenden Nächte mit Gewalt bewohnten Hause zum Nachtheil
„des Bauersmann Georg Klingel in Landstuhl mittelst Einsteigen 14 Pfund
„Butter, 2 Pfund Käse, 2 Pfund Schinken, 2 Pfund Speck, 10 Scheffen Palatinat und
„9 Scheffen Brennholz gestohlen habe,
„daß Beweis vorhanden, daß dieser Diebstahl mittelst Gebrauch falscher
„Schlüssel begangen wurde,
„In Erwägung, daß diese Thatsachen Verbrechen bilden, vorgesehen
„durch Artikel 386, 384, 381 n° 4 des Strafgesetzbuchs
„Aus diesen Gründen
„erklärt das königl Bezirksgericht, daß Beweisursache dahier vorhanden sind, daß der
„beschuldigte in der Nacht vom 15/16 Februar mit Gewalt bewohntes Haus
„und z. N. des Wirthes Nicolaus Hallmann in Landstuhl mittelst Einsteigen
„einen Sack voll Kartoffeln, II. diesem Diebstahle vorgängig in der Nacht
„vom 12/13 Februar 1855 oder in einer der folgenden Nächte mit dem
„bewohnten Hause und z. N. des Bauersmann Georg Klingel in Land-
„stuhl mittelst Einsteigen verschiedene Gegenstände, namentlich 14
„Pfund Butter, 2 Pfund Käse, 2 Pfund Schinken, 10 Scheffen Palatinat und
„9 Scheffen Brennholz gestohlen habe,
„daß Beweis vorhanden, daß dieser Diebstahl mittelst Gebrauch falscher
„Schlüssel begangen wurde,
„In Erwägung, daß diese Thatsachen Verbrechen bilden, vorgesehen
„durch Artikel 386, 384, 381 n° 4 des Strafgesetzbuchs

„Aus diesen Gründen

„erklärt das königl Bezirksgericht, daß Beweisursache dahier vorhanden sind, daß der
„beschuldigte in der Nacht vom 15/16 Februar mit Gewalt bewohntes Haus
„und z. N. des Wirthes Nicolaus Hallmann in Landstuhl mittelst Einsteigen
„einen Sack voll Kartoffeln, II. diesem Diebstahle vorgängig in der Nacht
„vom 12/13 Februar 1855 oder in einer der folgenden Nächte mit dem
„bewohnten Hause und z. N. des Bauersmann Georg Klingel in Land-
„stuhl mittelst Einsteigen verschiedene Gegenstände, namentlich 14
„Pfund Butter, 2 Pfund Käse, 2 Pfund Schinken, 10 Scheffen Palatinat und
„9 Scheffen Brennholz gestohlen habe,
„daß Beweis vorhanden, daß dieser Diebstahl mittelst Gebrauch falscher
„Schlüssel begangen wurde,
„In Erwägung, daß diese Thatsachen Verbrechen bilden, vorgesehen
„durch Artikel 386, 384, 381 n° 4 des Strafgesetzbuchs

„Aus diesen Gründen

„erklärt das königl Bezirksgericht, daß Beweisursache dahier vorhanden sind, daß der
„beschuldigte in der Nacht vom 15/16 Februar mit Gewalt bewohntes Haus
„und z. N. des Wirthes Nicolaus Hallmann in Landstuhl mittelst Einsteigen
„einen Sack voll Kartoffeln, II. diesem Diebstahle vorgängig in der Nacht
„vom 12/13 Februar 1855 oder in einer der folgenden Nächte mit dem
„bewohnten Hause und z. N. des Bauersmann Georg Klingel in Land-
„stuhl mittelst Einsteigen verschiedene Gegenstände, namentlich 14
„Pfund Butter, 2 Pfund Käse, 2 Pfund Schinken, 10 Scheffen Palatinat und
„9 Scheffen Brennholz gestohlen habe,
„daß Beweis vorhanden, daß dieser Diebstahl mittelst Gebrauch falscher
„Schlüssel begangen wurde,
„In Erwägung, daß diese Thatsachen Verbrechen bilden, vorgesehen
„durch Artikel 386, 384, 381 n° 4 des Strafgesetzbuchs

„über das gerichtliche Verfahren sämmtliche Untersuchungsakten und Strafen
„Anzeige über der Uebersuchungsstücke an den Herrn königlichen
„General-Staats-Procurator am königlichen Appellationsgerichte
„dahier gesendet worden sollen, somit weiter geschehen möge, wie
„Recht ist.
„Also verordnet Herrn, das Urtheil abgefaßt durch Johann Eiselein, rechtskundigen
„zwanzig Jahre alt, Maurer, geboren und wohnhaft zu Landstuhl
„Größe: 5' 9"; Haare: schwarzbraun, Augenbrauen schwarz; Bart: braun
„Stirne: frei; Augen: grau; Nase: lang und gebogen; Mund: mittelmäßig
„Zähne: gut; Kinn: hervorragend; Gesichtsform: länglich; Gesichtsfarbe:
„blaß; Körperbau: schlank; besondere Kennzeichen: über der rechten
„Augenbraue eine Narbe von circa 1 Zoll lang, wegen obiger Verbrechen mittelst
„Verhaftsbefehl ergriffen und in das hiesige Justizgefängniß abgeführt
„werden soll, welches das königl. Appellationsgericht bestimmen wolle,
„Gefangen und bestraften auf 2 Tag Monat und Jahr, wie Fingung
„Unterzeichnet: Brunck, Secret. Meyer, Notar. Sigg.
Nach Einsicht der vorstehenden Aktenstücke und stattgehabter Berathung
In Erwägung, daß durch die bisher gepflogene Untersuchung Anzeigen und Beweise ge-
wonnen worden sind, welche in hinreichendem Maße belastend gegen den Maurer Johann Eiselein
In das Land Stuhl
I. in der Zeit vom 15ten auf den 16ten Februar 1853 von Donnerstag auf Freitag, als der
Markt dahier eingetreten war, in der Gemeinde Landstuhl in dem Keller des
der Wirthe Georg Allmann zu Landstuhl, Mitglieder der daselbst errichteten Nicolaus
Hallmann, bewohnten am Marktplatze zu Landstuhl gelegenen Hauses, welcher Keller
ein Zubehör dieses Hauses bildet, fünf Körbe voll einen Centner voll Frau an-
gehöriger Kartoffel im Gewichte von wenigstens 120 Pfund zum Nachtheil der
Wittwe Hallmann weder und ohne deren Willen eigenmächtiger und diebischer
Weise in der verschlossenen Absicht mittelst Aufbrechung der fraglichen Kartoffel
die Eigenthümerin um diese zu bringen und zu betrügen, den Besitz der Wittwe
Hallmann entzogen und sich zugeeignet habe, indem er zum Zwecke der Ausübung dieser Entwendung
in den verschlossenen Hausflur Thüre Nachmittags Thüre
öffnung eingestiegen war, welche zu dem Hausgange führt, der sich über dem
mit dem Wohnhause zu vereinigenden Kuhstalle befindet.
II. der Entwendung unter I. hier vorstehend, vorgängig, namentlich in der Zeit vom
zwölften auf den zwanzigsten Februar 1853, von Montag auf Dienstag, oder
auf einen der folgenden Tage, immerhin aber während der Nacht dahier eingetreten
war in der Gemeinde Landstuhl in dem Keller des Bäckermeisters Heinrich
Schlingel in Landstuhl verwahrten und mittelst in der Stadt Landstuhl gelegenen
Hauses, welcher Keller sich unter diesem Hause befindet und ein Zubehör desselben
bildet, vorgefundene Kartoffel im Gewichte von wenigstens 2 Centner
und folgende dem genannten Eingesperrten gehörige Gegenstände nämlich: Ad
einen Keller 1, einen großen Pflug 1 Reihe, 2, große Eggen Zahnzahl und 3, Heu-Eggen
Zahnzahl, B nämlich Ad Hausflur 4, zwei Pflug-Eisen und 5, zwei Pflug-
Messer - zum Nachtheil des Heinrich Schlingel wieder und ohne dessen Willen
eigenmächtiger und diebischer Weise in der verschlossenen Absicht mittelst Ein-
steigung dieser Gegenstände und deren Entfernung und Inbesitznahme des Eigen-
thums derselben diesen zum Gegenstande zu bringen und zu betrügen
unternommen habe, indem er zum Zwecke der Ausübung dieser Entwendung so
weit sie die Gegenstände unter A Ziffer 1, 2 und 3 betrifft, über einen zum
Schlingelschen Wohnhause gehörigen und von allen Seiten geschlossenen Hofraum
gehende Mauer in diesen Hofraum gestiegen war,
In Beschluß dessen nun Laufe der Voruntersuchung der Thatsachen zufolge
in der gegenwärtigen Lage von zwei Diebstählen verübt unter den er-
schwerenden Umständen der Nachtzeit und Einsteigung in bewohnte Häuser be-
schuldigt sei, zu Folge Ad I und II A Ziffer 1, 2 und 3 unter
den erschwerenden Umständen der Einsteigung, also von Thatsachen handelt, welche
Laut Art. 386 n°1, Art. 384 und 381 n°4 des Strafgesetzbuches Verbrechen
vorgesehen und mit Strafe und Entehrung belegt sind, als Verbrechen
auf zur Zuständigkeit der Assisen verstehe gehören,
In Betreff dieser Verbrechen selben Anklage wider den Beschuldigten stattfindet,
und dieser zur Beschaffung gesetzmäßiger Abwälzung vor die Assisen
der Pfalz zu verweisen, wäre gegen denselben die Verfügung einer bezüglichen
Anklagebeschluß sowie die Vollziehung selbe wider ihn der in Frage stehenden
Verbrechen wegen, Laut die Königl. Kammer des Landgerichtes zu Zweibrücken
vom fünften Mai 1853 erlassenen Haftbefehl sowie gegen ihn erhalte und auf jedoch mit obiger näherer Bestimmung zu verordnen
ist;

Aus diesen Gründen

Erklärt das Königl. Appellationsgericht, daß wegen obenbezeichneter Verbrechen
Anklage wider genannten Johann Eiselein, Landmann und verweist denselben
Beschluß zur Abwälzung vor die Assisen der Pfalz zu Zweibrücken,
Verordnet, daß Laut die königl. Staatsbehörde mit Anklagebeschluß gegen
denselben versehen und daß von der Kammer des Königl. Landgerichtes
Zweibrücken vom fünften Mai erlassene Haftbefehl sowie Haftbefehl weiter
erlassenen Haftbefehl sowie gegen ihn erhalte und auf jedoch mit obiger

nähere Bestimmung vollzogen werde,

verfügt zugleich, daß Vorgenannter Adolph Schmidt in die Auflagekosten dem Angeklagten abschriftlich zuzustellen und dieser sodann in vierundzwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in die Gefängnißstrafe zu Zweibrücken abzuführen sey.

In Gemäßheit der art. 231. 233. 241. 242 und 243 der Strafprozeßordnung.

Also geschehen und gesprochen, wie eingangs.

Hermann
Schmitt
Otto
Hoffmann
Manzinger

No 38.

Sitzung vom 11ten Mai 1855.

Das königl Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken als Auflagekammer erkennt und versammelt in der Rathskammer hat in seiner Sitzung vom eilften Mai achtzehnhundert fünfundfünfzig, wo zugegen waren: Kammer-Director Marshall, Otto, Vorsitzender, Hoffmann, Köhler, Assessor zweiter Kammer, procurator, und Manzinger, Adjunctor des Generalsekretärs, folgendes Urtheil erlassen

Nach Einsicht der Akten des kgl Untersuchungsrichters für den Bezirk Kaiserslautern gegen

Philippina Dietz, geb. Mandery, ledig, ohne Gewerbe, in Mauschbach wohnhaft, Tochter des Mannes Peter Dietz allda

des qualifizirten Diebstahls betheiligt

Nach vernommenem Berichte des kgl Kammergerichtsrathes Otto,

Im Gehalten in Beisondere

a Den von diesem schriftlich abgegebenen Antrag, des also lautet:

Der kgl. Generalprocurator der Pfalz

nach Einsicht der Akten in der gegen Philippina Dietz von Mauschbach wegen qualifizirten Diebstahls geführten Untersuchung,

nach Einsicht der Laibesvisitationsordonnanz des kgl. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 6ten Mai 1855,

erwägend: daß Beschuldigte Philippina Dietz zwischen dem 17ten und 20ten März 1855 und zwar zuletzt als sie bei Landschneider Bender und Metzger zu Kaiserslautern, in dessen Metzgerhause allda als Gesellin aufgenommen und in einer Nacht dieses Gasthofs bedienstet war, nämlich in besagter

daß sie während der ersten Nachthälfte dieses Zeitraums mittelst falschen Schlüssels Behältnisse, zum Nachtheile des genannten Metzgers folgende Gegenstände entwendet habe, nämlich: a. 12-16 Leinthücher, b. 3 leinene Kopfkissenüberzüge, c. ein leinenes Tischüberzug, d. etwa 5-8 Handtücher und e. ein Bild,

und gestützt die art 381 no 4. 384 und 386 no 4 Code pénal,

beantragt

daß kgl Appellationsgericht wolle erklären, daß Beschuldigte Philippina Dietz des ihr zur Last gelegten Verbrechens, des qualifizirten Diebstahls gegen den Beschuldigten verliegen, sofort Auflage deßhalb gegen sie verkommen und sie vor den Assisen zu verweisen.

Zweibrücken den 10ten Mai 1855. Unterzeichnet: Otto, Generalprocurator.

b. Die Laibesvisitationsordonnanz des kgl Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 6ten Mai achtzehnhundert fünfundfünfzig, also lautend:

Das königl bayer Bezirksgericht in seiner Rathskammersitzung kam zusammen, wo zugegen waren: Damen, Präsident, Geheimer Untersuchungsrichter, Kühmann, Assessor und Müller, stellvertretender Gerichtsschreiber.

Nach Anhörung des vom Untersuchungsrichter erstatteten Berichts, in Gemäßheit der Untersuchung gegen Philippina Dietz, ledig, ohne Gewerbe, Tochter von Peter Dietz, Maurer in Mauschbach, Canton Wolfstein, wohnhaft der Inculpatin 1, von Mauschbach gebürtig, alt in der Zeit von 17/18 und 19/20 März l. J. in dem Hause und zum Nachtheil des Metzgers und Bäckers Carl Jung dahier, mittelst falschen Schlüssels, und 2, von einem Paar Schuhe zum Nachtheil des Schuhmachers Simon Jakob von hier, am Nachmittag des besagten 19ten März l. J. beschuldigt,

Nach genommener Einsicht der Prozeßakten und des Antrags des kgl Staatsprokurators,

Nach Anhörung der Artikel 133 und 134 des Gesetzbuches über das Gerichtsverfahren und in Erwägung, daß aus der gepflogenen Untersuchung zufolge die beschuldigte Person, ledig, Mauschbach, im Hause des genannten Metzgers Carl Jung dahier, bei dem sie von 17/18 und 19/20 März l. J. als Gesellin gedient hat, einen in seinem Schlafzimmer gestandenen und gehörig verschlossen gewesenen Schrank mit einem falschen Schlüssel geöffnet und daraus in der erwähnten Zeit zum Nachtheil dieses Jung folgende Effecten entwendet zu haben: 1. 12-16 Stück seine Leintücher, 2. drei weiße leinene Kopfkissenüberzüge, 3. einen weißen leinenen Pultüberzug, 4. ungefähr 5-8 Handtücher und 5, ein bildergroßes, gemaltes Bild, den heimgesuchten Metzgers vorstellend,

daß diese Thatsachen ein Verbrechen bilden, welches durch die Artikel 379, 384 in Verbindung mit Art. 381 no 4 386 no 4 und 398 des Strafgesetzbuches vorgesehen und strafbar ist,

In Erwägung, daß die Untersuchung ebenfalls starke Indizien gegen die beschuldigte bezüglich derjenigen unter no 2 bezeichneten, sie zur Last gelegten Entwendung ergeben hat,

Auf diesen Gründen

erkläret sich der Bezogene der beschuldigte Holzgrossist Dietz sämmtl. Parthey für schuldig

dessen, das Sie sich oben unter N°1 bezeichnete und durch die angestellten Untersuchungen

vorgefundene Verbrechen verübt habe.

Es werde demnach sofort unter Anwendung der Art. 133 und 134 des Strafgesetzbuches, des Sämmtliche, aufgegangene weitere Untersuchung sich beziehende Akten

nebst einem Vorgutachten der Untersuchungsbehörde an den kgl. Generalstaats

procurator am Appellationsgerichte für die Pfalz zu Zweibrücken gesendet

werden sollen, damit weiter erfolge, was Rechtens.

Erkläret sich gegen Leibesverhaftsverordnung gegen Philippina Dietz von Rhein-

brohm, Alter 22 Jahre, Größe 5'3"3", Haare: blond, Stirne: breit, Augenbrauen

blond, Augen: braun, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Kinn: oval, Gesich

gewöhnlich, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsform: länglich, Statur: schlank, besondere

Zeichen —, wovon sich dieselbe hörerlich ergriffen und in dahiesige Gefängniß

verbracht werden soll, welche das kgl. Appellationsgericht bestimmen wird.

Und verweiset die beschuldigte zugleich für den fall ihres Nichterscheinens

freisprechung bezüglich der übrigen Verbrechen, auf den Grund des Art. 401

des Strafgesetzbuches vor das Zuchtpolizeigericht daher.

Vorgeschlagen zu Kreisadvocaten, wie eingangs genannt. Unterzeichnet: Hann

Gast. Eckmann. Müller.

Hat Einsicht der verschiedenen Akten stücke und Actenhefte.

In Erwägung, das Sie beschuldigte durch die in den Akten liegenden

Untersuchungen liegenden Anzeigen und Beweise hinreichend schwer dafür belastet wird

das Sie in der Zeit vom siebzehnten auf den achtzehnten März 1855 und vom

neunzehnten auf den zwanzigsten desselben Monats und Jahres in der Gemeinde

Kreisadvocaten in dem von dem dasigen Bäcker und Wirth Carl Jung allda be-

wohnten Hause und zwar zunächst in einem Nachzimmer des oberen Vorderwohnhauses

Hauses nächtlicher Weile unter Gewaltthätigkeiten Kleider und Weißzeug

Silberzeug folgende dem genannten Carl Jung angehörige Mobiliar Gegenstände zum

Nachtheile des Letzteren beiseite schaffen und die dessen Ehefrau und Dienstmagd für die be-

schuldigte nur den obigen Tagen als Gast aufgenommen waren, gegen und diese den

Willen des Eigenthümers vorsätzlicher und feindlicher weise mittelst eigenmächtiger

Anregung in der ersten Morgenstunde des genannten Tages um die Gegenstände

zu bewegen und zu betrügen den Besitz Jung auszugewinnen und dadurch Diebstahl

verübt habe, nämlich:

1. zwölf silberne Eßlöffel
2. drei weiße leinene Kopfkissenüberzüge
3. zwei weißen leinenen Kissenüberzüge
4. einige sechs silberne Theelöffel und
5. ein silbergestochenes gemaltes Bild dem Evangelisten Matthäus vorstellend

muthmaßlich vorher zum Zwecke der Verübung dieses Diebstahls verschaffte

weiße Baumwollkleider- und Kleidung Schaub mit einem Küchenbeil gewaltsam

erbrochen, von dem Eigenthümer zu dem Zwecke um das Schaub benutzen zu

können, daß sie diese bösen Absichten durch Verübung des Verbrechens auch in der

gegenwärtigen Weise verwirklicht, endlich mit einem Messer durch

Verletzung alle Gegenwehr beseitigt und sich sonach mittelst Einbruchs

falschen Schlüssels, also von einer Thatsache, welche durch die Art. des 386 N° 4

384 und 381 N° 4 des Strafgesetzbuches als Verbrechen vorgesehen und den Diebs

und Raubthaten der Strafe belegt ist, als Verbrechen nämlich zu Zeiten der Art. des 401

gerichtet gehört.

Das Kommen dieses Verbrechens fällt in Anklage gegen die beschuldigte Philippina Dietz

und diese zur Beschuldigung gehörige Vorgen Abweisung vor die Assisen der

Pfalz zu verweisen, und die Verfügung wegen bezüglichen Anklagefestsetzung

die beschuldigte, sowie die Stellungnahme bezüglich der Letzteren obigen Verbrechens

wegen durch den Präsidenten des Bezirksgerichts zu Kaiserslautern

auf den fünften Mai nächstkommenden Jahres fünfzig vorbehaltenen Haftbefehls

beschlossen wegen Gefälle anzuordnen ist.

Auf diesen Gründen

erkläret das kgl. Appellationsgericht, die Bezeugen obangezogenen Verbrechens

Anklage wider genannte Philippina Dietz festzustellen und wegen Beschaffung

des Falls zur Abweisung vor die Assisen der Pfalz zu Zweibrücken;

Hierauf das Urtheil der Anklagefestsetzung gegen dieselbe

verfügt und den kgl. Generalprocurator und Anklagevertreter des kgl. Bezirksgerichts zu Kaiser-

lautern auf den fünften Mai nächstkommenden Jahres fünfzig wider dieselbe

obenbesagte Leibesverhaftsbefehle seinem ganzen Inhalte nach vollzogen werde;

Verfügt zugleich, das Bezugnehmende Aktenheft sammt der Anklageschrift den Akten

gehörigen abschriftlich zugestellt und diese sodann in die vier und zwanzig

Stunden nach geschehener Zustellung in die Gerichtshaft zu Zweibrücken abgeführt

werden soll

In Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 der Strafprozeßordnung.

Also geschehen und gesprochen, wie eingangs.

Hoffmann

Seriot

Wendel

Hoffmann

Merzinger

Sitzung vom 11ten Mai 1855.

Das königl Appellations-Gerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken, als Anklage-Kammer, hat in der Rathskammer, daselbst seine Sitzung von heute angefangen, Mai, eröffnet, und sind zugegen gewesen: Herr Director Merkel, Cetto, Berninghoffen, Mälzer, Schmerz, zweiter Staatsprocurator, und Münzinger, Stellvertreter des Gerichtsschreibers, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den königl Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweibrücken geführten Untersuchung gegen

Michael Erford, achtundzwanzig Jahre alt, ledig, Taglöhner in Pfründerhausen wohnhaft, des gewaltsamen Angriffs auf die Schamhaftigkeit beschuldigt,

Nach vernommenem Berichte des Staatsprocurators Schmerz,

In Betrachtung:

a. daß von diesem schriftlich abgegebene Antrag, wahrscheinlich

der kgl Generalstaatsprocurator,

nach Einsicht der Akten der gegen Michael Erford von Pfründerhausen wegen gewaltsamen Angriffs auf die Schamhaftigkeit geführten Untersuchung,

nach Einsicht der Schlußverhandlung der kgl bezirksgerichtlichen Zweibrücken vom 11ten Mai 1855,

vermöge, da Zugestandnisse der Angeschuldigten vorliegen, daß der Beschuldigte am 4ten April 1855 in Abwesenheit der Eltern gewaltsamen Angriff auf die Schamhaftigkeit der Marie Anna Simonet, 15½ Jahre alt, Tochter des Peter Simonet, Ackersmann zu Pfründerhausen, gemacht habe, und gewinnen es für erwiesen, daß der Beschuldigte diesen seinen Angriff mittelst Niederwerfung des Mädchens auf den Boden, wobei er sich auf dasselbe legte und Bewegungen machte, als wollte er den Beischlaf vollziehen, vollbracht, gewaltsamen Widerstand gegen den Willen und Trotz des Mädchens durch Niederhalten,

angethan, Art 331 Code pénal,

beantragt

das kgl Appellationsgericht wolle erklären, daß

Land gewesen, ohne bei den Händen mit seiner linken Hand gegriffen und selbe der Maria Anna Simonis, die zur Abwehr den beschuldigten in Beschuldigtenlage gebracht hatte, in der linken Seite des Unterleibes versetzt, sodann auf sich in der gewöhnlichen Weise zu Boden gebracht, sich auf seinen Körper gesetzt, mit seinen Knien ihre Arme festgehalten, mit der rechten Hand ihr Mieder aufgerissen und die Hände in die Höhe gezogen, sie auf diese Weise festgehalten, ihr Mieder zerrissen, sie zu zwingen versuchte und dergestalten mit demselben Gewalt wollte vornehmen, während seinem Gliede an zweimal an die Scham Theile der genannten Simonis stieß und zwar die Bälle oder Hoden an jene der Maria Anna Simonis, so zu Boden stürzten und Abschürfungen, Bluten und Quetschungen daran verursachten, und somit zur Vornehmung von in den nächstgezählten Lügen liegenden Gewaltthätigkeiten an ihr sich unterfangen, aber durch die zweifache Dazwischenkunft seiner beiden Personen, des Taglöhners Johann Brendel von Ohmbach und des Bauers Jakob Hahn von Obermohr abgehalten worden ist;

In Beschuldigung dieser dem Angeklagten zur Last gelegten Verbrechen ist derselbe zufolge in der gegenwärtigen Sache von einem mit Gewalt begleiteten Angriff (Attentat) auf die Schamhaftigkeit einer über fünfzehn Jahre alten Person weiblichen Geschlechts, sohin von einem Akt, welcher durch den Art. 331 des Strafgesetzbuches, als Verbrechen vorgesehen und mit Zuchthaus von der Strafe belegt ist, als Verbrechen vorgesehen und mit Zuchthaus von der Strafe belegt ist, als Verbrechen durch die Assisen-Gerichtsbarkeit gehört.

In Betracht dieser Verbrechen hat der Anklage gegen den beschuldigten Platzgewirth und dessen für die Verhandlung zu Bezug Abkürzung vor die Assisen der Pfalz zu verweisen, worüber demselben durch die Zustellung seines bezüglichen Anklageschrift, sowie die Verfügung des Herrn Staatsprocurator Beck bezüglich gerichtlichen Zweibrücken vom 11ten Mai 1855 gegen Weissmal (siehe oben) obiger Thatsachen, vollständigen Inhalts Kenntniß gegeben worden ist.

Auf diesen Gründen

schließt das königl. Appellationsgericht, in Betracht obiger gerichtlichen Verhandlungen gegen den beschuldigten Michael Erford Anklage statt finde, und verweist denselben zur Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz zu Zweibrücken,

Anordnet, daß die königl. Staatsbehörde mit Anklageschrift gegen denselben verfahre, und daß von der Kanzlei des königl. Appellationsgerichtes Zweibrücken mit dem selben Mai achtzehnhundert fünfundfünfzig mit sämmtlichen Verhandlungen Beschluß seinem ganzen Inhalte nach vollzogen werde.

Verfügt zugleich, daß Vorgenannter Michael Erford die Anklageschrift der Anklagekammer nöthigenfalls zuzustellen sey, und diesen sodann in den gesetzmäßigen zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweibrücken abgeführt werden soll.

In Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 der Strafprozeßordnung.
Also geschehen und gesprochen, wie eingangs.

Herrmann
Marshal
Cotta
Hoffmann
Munzinger

No. 40.

Sitzung vom 18ten Mai 1855

Das königl. Appellationsgericht des Rheinkreises der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer, versammelt und versammelt in der Rathsstube, in seiner Sitzung vom achtzehnten Mai achtzehnhundert fünfundfünfzig, worin gegenwärtig: Herr Director Marshal, Cotta, Herr Hoffmann, Köhler, Abreg, zweiter Staatsprocurator und Munzinger, Aktuar, unter Beistand des Gerichtsschreiber, folgende Urtheil gefällt haben.

Nach Einsicht der Verfügung des Herrn Unterfuchungsrichters für den Bezirk Frankenthal gegen

Nicolaus Ernst, fünfzig Jahre alt, Wagnergeselle in Ludwigshafen wohnhaft,

des Verbrechens, zu Frankenthal öffentliche Gewalt thätlich angegriffen zu haben, beschuldigt.

Nach vernommenen Gutachten des königl. Staatsprocurators Abreg;

Eingesehen in Betracht

a) den von diesem schriftlich abgegebenen Antrag, dahin lautend:

„Der königl. Generalstaatsprocurator

„macht Einsicht der Akten des gegen Nicolaus Ernst, Wagnergeselle in Ludwigshafen, wegen „Verbrechens thätlich gewaltsamen Angriffes auf die öffentliche Gewalt, in Folge Untersuchungs, sowie der darüber „stattgehabten Anzeige des königl. Polizeikommissärs Frankenthal vom 14ten Mai 1855,

„in Erwägung, daß in Begründung der Beweise gegen den Angeklagten sind, die Aussagen von „dem königl. Polizeikommissär Ludwigshafen mit Eigenschaft eines Gerichtsschreibers, Hoffmann, „der für die am 10ten April 1855 zu Mannheim stattgefundene Assise des Jahres 1860ten Zeichnung „die Nummern 7. 30. 81. 1. 2. 3 im bestimmten Verhältnisse mit 14 Geschworenen befragt „worden, da durch gesetzlich verhindert worden, die Listen Nummern 1. 2 und 3 nicht bei „der ersten Ziehung wirklich hervorgegangenen Nummern 31. 32 und 33 „durch Verfügung des Präsidenten 3 weitere Male wurden, ferner die Aussage des königl. „Gerichtsvollziehers Frankenthal vom 13ten und 14ten April 1855, von diesem als gesetzlichen Verbindungsmittel, während der Zeit gestellt sein, Zeugenaussagen aufgenommen, in denen sich „auf dem Polizeikommissariate in Ludwigshafen und in einem Wirthshause Polizeikommissärs „Hoffmann selbst vorgefunden und die Aussagen der gesetzlichen Zeugen „gehörig vernommen worden;

„in Erwägung, daß Art. 117 und 118 Code pénal

„beantragt

„daß die Anklagekammer des königl. Appellationsgerichtshofes wolle erklären, daß gegen „Nicolaus Ernst, Wagnergeselle in Ludwigshafen, wegen des Verbrechens, in Folge Untersuchungsrichters „Frankenthal, sowie der darüber stattgehabten Anzeige des königl. Polizeikommissärs Frankenthal, „

des k. b. Bezirksamts zu Frankenthal, versammelt im [illegible] Kalkbrennerei
am vorgestrigen Mai nachmittags halb fünf Uhr in Gegenwart des Abt
(2?) des Revisionsgesetzbuches) zwecks Begutachtung, wie gegangen waren
Bezirksrichter qua Präsident, Beisitzer qua Protokollführer und Beisitzer
Zeugbrenner, Assessor und Hermann Wolf, Gutsbesitzer und Gemeinderat
Nachricht des Unterschleifs Abt. Nicolaus Conrad, Klage gegen
einen k. Hauptzollamt zu Südwigshafen wegen Fälschung eines Lotterie-
gestalt, beziehungsweise der Verfassung dieses Gutachtens zu Lasten des
Monats April lautend,

Nach Aufforderung des Referenten in seinem obigen Auftrag, sowie nach Anhörung des
öffentlichen Anklagers des k. Staatsanwalts des vorliegenden,

Nach gepflogener Beratung und

In Erwägung, daß durch den k. Unterschleif gesetzliche Interessen
gemäß der bestehenden Lotterie-Ordnung, daß Beamte in Frage liegende Lotterie,
welche vom Lotteramte ausgehend, öffentliche Urkunden zu betrachten
in der Absicht gefälscht worden, daß die Nummern 1. 2. 3 in bestimmten Abschriften 31. 32. 33 ungerade sind
worden sind,

daß Beamte gemäß der gerichtlichen Voruntersuchung, daß Beschuldigte
von A. diese Fälschung selbst vorgenommen, weshalb zu messen Strafbe-
stimmung sich, daß Beamte selbe von dem unbekannten Lotteriebeamten
daß Beamte gefälscht, durch Präsentation auf dem Lotteramte und von dem
Lotteriecollector Heller in Südwigshafen unter 13 resp. 14 April laufenden
Geldgewinn gemacht,

In Erwägung, daß diese Thatsachen ein Verbrechen bildet, welches durch Art
147 und 148 des Strafgesetzbuches vorgesehen und bestraft,

Nach Ansicht der Art 133 und 134 des Criminalstrafgesetzbuches:) Criminalgesetz-
gesetzbuch,

Auf diesen Gründen

schließt das Nicolaus Conrad'sche Urtheil, Klage gegen den k. Hauptzoll-
zollamt in Südwigshafen, 5 Schuh 6 Zoll groß; Haare und Augenbrauen
grau; Nase: lang; Augen: grau; Mund: spitzig; Mund: mittelgroß, Bart: grau
Kinn: rund; Gesichtsfarbe: oval; Farbe: gesund; Körperbau: untersetzt, eher
hager; Sprache: Hochdeutsch; Kleidung: Civilkleidung zeigt von dem unbekannten
Lotteriebeamten, welcher selbe vom Lotteramte ausgehend, als öffentliche Urkunde
zu betrachten, weshalb, daß Beamte gemäß Präsentation auf dem
Lotteramte und von dem Lotteriecollector Heller in Südwigshafen unter 13
resp. 14 April laufenden Geldgewinn zu haben,

schließt diese Fälschung selbst vorgenommen, weshalb zu messen Strafbe-
stimmung sich, daß Beamte selbe von dem unbekannten Lotteriebeamten
daß Beamte gefälscht, durch Präsentation auf dem Lotteramte und von dem
Lotteriecollector Heller in Südwigshafen unter 13
resp. 14 April laufenden Geldgewinn zu haben,

In Erwägung, daß diese Thatsachen ein Verbrechen bildet, welches durch Art
147 und 148 des Strafgesetzbuches vorgesehen und bestraft,

Nach Ansicht der Art 133 und 134 des Criminalstrafgesetzbuches:) Criminalgesetz-
gesetzbuch,

Auf diesen Gründen

schließt das Nicolaus Conrad'sche Urtheil, Klage gegen den k. Hauptzoll-
zollamt in Südwigshafen, 5 Schuh 6 Zoll groß; Haare und Augenbrauen
grau; Nase: lang; Augen: grau; Mund: spitzig; Mund: mittelgroß, Bart: grau
Kinn: rund; Gesichtsfarbe: oval; Farbe: gesund; Körperbau: untersetzt, eher
hager; Sprache: Hochdeutsch; Kleidung: Civilkleidung zeigt von dem unbekannten
Lotteriebeamten, welcher selbe vom Lotteramte ausgehend, als öffentliche Urkunde
zu betrachten, weshalb, daß Beamte gemäß Präsentation auf dem
Lotteramte und von dem Lotteriecollector Heller in Südwigshafen unter 13
resp. 14 April laufenden Geldgewinn zu haben,

schließt diese Fälschung selbst vorgenommen, weshalb zu messen Strafbe-
stimmung sich, daß Beamte selbe von dem unbekannten Lotteriebeamten

Verordnet, daß Beamte Untersuchung Akten und Strafmaß Beamte Unter-
suchung Strafe und diese Ordnung dem kgl. Generalstaatsprocurator für
die Pfalz in Zweibrücken mitgetheilt werden, sowie daß Beamte be-
schuldigte Beamte ergriffen und in dahiger Haft verbracht werde,
welches das k. Appellationsgericht für die Pfalz zu Zweibrücken bestimmen
wird.

Also beschlossen, wie oben. Unterzeichnet Bezirksrichter Hermann Zeugbrenner
Nachricht des vorstehenden Akten Strafe und gepflogener Berathung.

In Erwägung, daß über den bisher gepflogenen Untersuchungsakten und Beweis-
ergebnissen daß welche den beschuldigten Beamten Pfälzer daß Beamte
am 13ten und 14ten April 1855 einen von dem k. Lotteramte Südwigshafen ausgestellten
und der Regist. Nummer I. 31114 versehenen und unter dasselbe befestigten
daß k. Lotteriebeamte ausgefertigten Original Nr. 12881 sowohl an dem bei dem
Lotteramte Südwigshafen zurückgebliebenen Gewinnverzeichnisse, —
welches beurkundet: „daß für die am 10ten April 1855 zu München gestellten Nr.
1560 Ziehung der Nummern 7. 30. 81 und 1. 2 und 3 in bestimmter Absicht und
vorgängiger Bezeugen befohlen seien," — nachdem dieses Lotteriebeamten — zur seiner Aus-
fertigung — abzuzeugen — daß Beamte Nummern 1. 2. 3 durch selbst abgeschrieben der Zeichen
3 vor diese Nummern in die beiden gedachten Zeichnungen unrichtig vorgenommen
Nummern 31. 32 und 33 vorgenommen worden, daß Beamte Absicht gewesen
Beamte dadurch seine vorsätzlich unrichtige Ausfertigung zu
einem wahren Zeichen zu machen und in der rechtswidrigen Absicht daß k. Lotteriebeamte oder
dessen Beamten zu Südwigshafen zu täuschen, in Betrug zu bringen Nummern
von 207 Gulden, — dem Beamten Gewinn Betrag:) [illegible] für Beamten
nach dem [illegible] vorgenommenen Gewinnste — zu betrügen, — vorgenommen
worden, — bei dem k. Lotteramte Südwigshafen zu [illegible] bei dem dortigen
Lotterie-Einnehmer Heller selbst vorgezeigt und der Auszahlung daselbst gefälschten
Nummern gefallenen Gewinnst verlangt und gegen diese Absicht Beamten
und der Wirksamkeit daß Beamten also vorsätzlich zum Zwecke der Gewinnst-Erhebung vor-
gezeigte Lotterie-Zeichnung in obiger Absicht verfälscht sei und mit der oben bezeichneten
rechtswidrigen Absicht zu betrügen,

daß Beamte sich demnach in den gegen sie laufenden Akten der vorstehenden Bezeugen Aus-
stellung daß Gutachtens zu folge von dem Gebrauche einer gefälschten öffentlichen
Urkunde zu Betrug Absicht, sowie öffentliche Urkunde, wie Beamte daß Beamte
gefälscht war, also von einer That schuldig, welche durch Art 148 und 164 des C
Strafgesetzbuch als strafbar vorgesehen und über besondere Art 148 und
Lit. b. und deren Folgen das Strafe belegt, als strafbare Handlung daß C
Assisengerichtshof gehört,

daß Beamte diese strafbare Handlung selbst Anklage gegen den beschuldigten Platz genommen

und demselben zur Abstellung gehabte Beigen Abweisung vor die Assisen der Pfalz zu verweisen, wieder denselben auf die Verfügungen bezüglichen Anklageakten, sowie die Vollziehung des von der Kassakammer des b. Bezirksgerichts Frankenthal vom 14ten Mai 1855 gegen Nicolaus Ernst Ackermann verhängten Leibverhaftbefehls Hemmung zu verordnen sei.

Auf diesen Gründen

beschließt der b. Appellationsgerichtshof, der Beigen eben bezeichneten Verbescheid gegen den beschuldigten Nicolaus Ernst Ackermann aufzuheben und demselben zur Abstellung vor die Assisen der Pfalz zu verweisen;

Demgemäß, da die b. Bezirksgerichte Frankenthal die Anklageakten gegen denselben vervollständigt, und hierauf von der Kassakammer des b. Bezirksgerichts Frankenthal unterm 14ten Mai abhin den Beschluß gefaßt haben, daß der verhängte Leibverhaftbefehl gegen denselben aufrecht zu erhalten sei;

Nachdem zufolge des Beigen vorliegenden Protokolls der Anklageakt dem Angeklagten abschriftlich zugestellt, und dieser seine Einwendungen binnen gesetzlicher Frist nicht vorgebracht hat;

Nachdem die Beigen vorliegenden Akten vollständig sind;

Nachdem die Beigen vorliegenden Akten vollständig sind;

Nachdem die Beigen vorliegenden Akten vollständig sind

„ste Theilung des festen Waldbestandes Mittel zum Lebensunterhalte der Eigenthümer gegeben und dasselbe ein nutzbares Gewerbe oder Handwerk betrieben „werden soll. Dabei wird den Eigenthümern und der gesammten Dienerschaft strengstens „Gerade gottesfürchtiges Leben zum Gebote gemacht und Alle Kinder und Eltern „der Landstreicherei, gegen welche dasselbe gerichtet sind,

„Zur Verfügung, die Bezogenen den bestellten und beeideten gerichtlichen Belastungs „Zeugen vorstellen, welche gerufene Partheien schriftlich oder mündlich zu vernehmen haben.

I. Die Lieferung einer Fuhre Feldsteine und Gallbande und kleiner Steine „Kalk zum Hausbau des Jakob Mollé N. 11 von Seebach auf dem in einer Hohl„gasse dem von Mollé bewohnten Hause gegenüber und gehörend von diesem liegenden Wallstein, welche zur Zeit des Diebstahls nur von Alt Bau vorräthig und daher ohne Gewalt oder Einbruch offen war, in der Nacht vom 7ten zum 8ten Januar 1855.

II. Die Lieferung von fünf Fensterstöcken, einer Holzaxt, einer Axt Blume, einem „Steine von Krug und einer 10 metres langen Gartenleiter, welche dem unbe„wohnten bei Embrach gelegenen Gartenhause des Gutsbesitzers Wilhelm „Ritter von Dürsteten und zu dessen Hausstuhl, sowie einer Baumsäge aus „dem selben Lokale zum Hausstuhl von Carl Koch, Tagner in Embrach und zwar „unter der erschwerenden Umständen der gewaltsamen Lösung mittelst „der an besagten Gartenhäuschen und daselbst steigend in der Nacht „vom 7ten zum 8ten Januar laufenden Jahres, sodann die Lieferung von einer „30 Schuh langen mit einem in dem Bettlerhofen Gartenhäuschen einem Stock „aufgesetzten gewaltsamen Lösschraubzug einer Brattel von dem daselbst „stehenden Bienenstande, endlich die Lieferung von 2 Baumstutzen und Bauer „Quackstil Klingenstiehl mit dem demselben Eigenthümer gehörigen Garten „und Klingenzeil in derselben Nacht;

III. Die mit Mordversuch verbundene freiwillige Wiederholung der begehrig bezeigten „Schadenstiftung Jacob Rodenheimer von Seebach mittelst einer Axt mit hölzernem „Stiele während der Nacht in Uebung seines Diebstahls begriffen war. Abends „zwischen 5 und 6 Uhr in der Ausübung von Diebstahl mit Schaden „Festnacht Mittwoch den 10 Januar 1855, Mißhandlungen die einen nachtheiligen „Krankheit des Gebrechlichen, sowie dessen Absterben zur Folge hätten „fühlbaren auf die Dauer von 14 Tagen zur Folge hatte;

IV. Die Lieferung von zwei Laiben Brod und Käse von einem Kinde, an welchen „diese Waaren bestimmt waren, sodann einer Gänsehaut seiner Kleider mittelst „von dem bewohnten Hause der Wittwe Wolfsberg Schiltknecht von Herrgebringen „von Embrach Gemeinde Eglisau bei Nacht und Nebel, mittelst gewaltsamer Lösung „der Thüre des Lokales und Lösung des von dem besagten Hause Eglisau, sowie „gewaltsamer mündlicher Weise bewirkter Eröffnung von zweien Innern Wand„Mantel besagten Nebenhauses, von welchen Thüren der bestimmte Diebstahl be„stehet gewesen ein Hängschloß abgebrannt und abgenommen hat, alles Diebstahl in der „Nacht vom 12ten zum 13ten Januar laufenden Jahres;

„V. Die Lieferung von einem grauen wollenen Mannsrock mit blauer Wolle einem Paar „schwarzen Tuchhosen, einem Paar wollener Socken, einer blau wollenen Weste, „einem (blauen Hose:) Baumwollenen Barchhose und einem Paar Wollsocken — alle dem „offenen Garten und zum Nachtheil des Tuchmachers Georg Simon von Embrach „Gemeinde Eglisau, verübt in der Nacht vom 12ten zum 13ten Januar 1855,

„VI. Die Lieferung von circa 3 Hectar Zaunstangen Laubholz und zwei Wagen, das von einem „mit einem eisernen Hagebuchbaum versehenen, zum Nachtheil des Jacob Wolf „von Embrach Gemeinde Eglisau mit diesem Garten und Garten zum daselbst in der „nämlichen Nacht;

„VII. Einen Diebstahl versuch zum Nachtheil von Jakob Volk von Embrach Gemeinde Eglisau „verübt mittelst gewaltsamer Lösung von dessen Stallthüre und Lieferung des „von dieser Thüre losgebrochenen eisernen Riegels in der selben Nacht.

„VIII. Einen Diebstahl versuch zum Nachtheil des Heinrich Seiler von Embrach Gemeinde Eglisau „mittelst gewaltsamer Lösung des zum bestehenden Hause eines Anbaues „des zum neuen Seiler bewohnten Hauses bestehenden Fallenthores gebrochen „Hängschlosses, sowie die Lieferung des selben Hängschlosses selbst alles in der „Nacht vom 12ten zum 13ten Januar laufenden Jahres;

„IX. Die Lieferung eines eisernen Pflugschaarstocks zum Nachtheil des Besitzers „Pflugschmied von Embrach Gemeinde Eglisau mittelst gewaltsamer Lösung „des Thüre des bewohnten Hauses daselbst in der selben Nacht;

„X. Die mit Mordversuch und besonders grausamer Gefährlichkeit ausgeführte Mißhandlung und „Beraubung des Schuhmachers Georg Spielberger in Küsnacht am 18 Januar „1855 Morgens zwischen 3 und 4 Uhr im Walde beim steinernen Wasserhause, während „welcher und in Ausübung seines Diebstahls begriffen war. Mißhandlung, welche „die in dem erwähnten Hause wohnenden Eheleute in gefährlicher Weise verletzten „Blessuren und geschwollenen Beulen, sowie eine Krankheit des Getroffenen „auf die Dauer von neun Tagen zur Folge hatte;

„XI. Die Lieferung von drei Hanfsäcken, einem Kleidchen und einem Paar „selber alle Baumwollen zum Nachtheil von Jakob Peter von Bezirk Dielsdorf sodann „von grauen Tuch zum Nachtheil von Peter Fink, endlich von einem Hemd zum „Nachtheil von Hans Jakob Fink, selbst wohnhaft und Bauer des Jakob Fink, nachdem der Diebstahl mittelst gewaltsamer Oeffnung des hölzernen Hofthores und „endlich die Wohnungsthüre Einbruch, sowie Oeffnung und Durchsuchung des „Pferdestalles über Tragen hatte, sodann die Lieferung eines Baumbohrers, „zweier Bürsten und von diesen neuen Stangen und dem selben Garten und zum „Nachtheil des Jakob Fink von Bezirk Dielsdorf in der Nacht vom 18ten zum 19ten „Januar laufenden Jahres;

„XII. Die Lieferung von diesen neuen Stangen und dem offenen sodann einem „Pferdesack neugebrauchten Besitzers des Grundstückes Seebenger von Bezirk Dielsdorf „Oberhasli Diebstahl durch Eingebung Eingang gefunden und sodann Thüre in der „selben Nacht.

XIII. Die Entwendung eines Kalbes zum Nachtheil des Johann Philipp Sartorius Ackers zu Weiler und dessen unverehelichte Base mit dem Absprechen, mit Zusammensetzung der Akten in der Sache vom 19ten zum 20ten Januar laufenden Jahres;

XIV. Die Entwendung von Holzungsfrüchten zum Nachtheil des Johann Heusel von Hasselbrücken, von dem mit Ausbeschaft und Beeidigung versehenen Feldschützen Heinrich Heusel in derselben Hecke

XV. Die Entwendung von Klafterholzlese: Klafterscheitholz bei Ofelegung seiner alldasselbigen Scheidbäume zu verwenden, Scheidbäume die gefällten Hauptbäume zu braten, feuern und aste, sowie die Entwendung von Forstgerüsten zu gleichem Zwecke, - in Absonderung von jenen besonderen Entwendungen der Kirschbäume in Lambrecht Gemarkungen und Hasselbrücken,

In Erwägung, daß Beide unterschiedene Entwendungen verübt haben, Forstgerüste Scheidbäume, Scheidäste bildet, welche anderen zugehören oder entfremdet werden sollen,

Auf diesen Gründen

erkennt das Königl. Bezirksgericht, daß Bernhard Karl Ballweg Ackersmann zu Lambrecht seine gegen Urtheil, Instruktion, Verhandlung ohne festen Wohnsitz, ohne Mittel zum Lebensunterhalte, ohne Legitimation gegen und ohne zureichende Gewähr oder Bürgschaft sich befindet, daher auf den ausgemittelten und der gerichtlichen Disposition im höchsten Grade verdächtig ist, und daß gegen Bertha Weiß Ackersfrau von Lambrecht gegen denselben nichts zu erkennen sei?

In Bezug auf den beschuldigten Bernhard Ballweg stand sich zu erkennen:

I. Die Entwendung einer Menge Holz theils von Scheidbäumen, theils Klötzen zum Nachtheil des Jakob Wolf II. von Seebach, und daß sie einer Holzgasse dem von Wolf benutzten Hause gegenüber und gekannt vor diesem liegen, den Wolfschen zwischen zur Zeit der Diebstahlsthat von Außen verriegelt und daß er ohne Gewalt oder Einsteigung durch Öffnen eines in der Nacht vom 7ten zum 8ten Januar 1855;

II. Die Entwendung von fünf Faßstäben, einer Holzart, einer Gerbbaum, einer steinernen Krug und einer 10 Maß enthaltenden Gartenkanne aus dem unbewohnten bei Seebach gelegenen Gartenhäuschen des Christoph Hoffmann Ackers Witwe von Lambrecht und zu Lasten Nachtheil, sowie einer baumenen Gelte aus dem selben Lokale zum Nachtheil von Carl Horb, Bergmann in Lambrecht und zwar unter den erschwerenden Umständen, daß er gewaltsame Einbrechung einer festverschlossenen von besorgtem Gartenhäuschen und Scheunenthüre in der Nacht vom 7ten zum 8ten Januar laufenden Jahres, sodann die Entwendung von circa 30 Pfund Honig, aus einem in dem Witwe Hoffmann Garten befindlichen Bienenstocke mittelst gewaltsamer Einbrechung eines Bret-

von dem daselbst stehenden Bienenstocke, endlich die Entwendung von zwei Bienenstöcken und einer Hauptlast Klingenholz aus dem daselbstigen unfriedigten Garten und Weingarten, - in der selben Nacht,

III. Die mit Absicht rechtswidrige freiwillige Wegschaffung der gepfändeten Holzstöcke Georg Rödel Scheuers von der Hasenmühle Steinbacher Gemarkung, welche Entwendung zum Nachtheil des Gerichtsvollziehers Schmitt zu Lambrecht, welcher die Pfändung vorgenommen hatte, und daß er die Pfändung durch die Entwendung vereitelt habe,

IV. Die Entwendung von zwei Brettern, einem Brunnen und Holzgerüstlinge, aus welchem diese Theile bestanden, sodann einer Hauptlast Reben aus dem verschlossenen Hause des Christoph Wilhelm Metzgers Georg Schlegers von Lambrecht Gemarkung, daß Letzterer in seiner Abwesenheit, auf gewaltsame Erbrechung der Hausthüre durch Losbrechung der Hausthüre und gewaltsame mittelst Einbrechung einer Fensterscheibe bewirkte Öffnung von gewaltsamer Einbrechung der Hausthüre des Christoph Wilhelm Metzgers Georg Schlegers von Lambrecht bestandenen Hausthüre, von welchen Thüren der Beschuldigte die davon bestehenden Hausthüre in Besitznahme und Entwendung gesetzt hat, alles dieses in der Nacht vom 12ten zum 13ten Januar laufenden Jahres;

V. Die Entwendung von einem gestrickten Hemde von weißer Wolle, einem Paar schwarzer Strümpfe, einem Paar wollener Socken, einer blauen Jacke, einem baumwollenen Oberrocke und einem Stück Schinken, während offenen Gebäuden und zum Nachtheil des Christoph Georg Simon von Lambrecht Gemarkung verübt in der Nacht vom 12 zum 13 Januar 1855;

VI. Die Entwendung von circa sieben Garben Getreide und zwei Bunden, welche mit einem eisernen Ringe versehen waren, zum Nachtheil des Heinrich Volz von Lambrecht Gemarkung, in derselben Nacht aus den Garben und Garben zum Felde;

VII. Einen Diebstahlsversuch zum Nachtheil von Jakob Roth von Lambrecht Gemarkung, verübt mit gewaltsamer Erbrechung von dessen Hausthüre und Entwendung daraus dieser Thüre bestehenden Hauptlast, - in derselben Nacht,

VIII. Einen Diebstahlsversuch zum Nachtheil der Elisabetha Lab von Lambrecht Gemarkung, mittelst gewaltsamer Erbrechung des zum Nachtheile einer von dem von der genannten Seiltänzerin bewohnten Hause bestehenden Lokale gehörigen Schweinstalles Thüre, sowie die Entwendung dieses Schweinstalles selbst, alles in der Nacht vom 12ten - 13ten Januar l. J.

IX. Die Entwendung eines Eichen-Bäumchens zum Kastfeil des Besitzers Gastwirth Franz Hausen allhier gewesener Uebertretung des Flur- und Waldschutzgesetzes.

X. Die mit Vorbedacht und besonders schädlichen Mißhandlung und Beraubung des Holzhauers Georg Hellberger von Lützelbach am 18ten Januar 1855. Morgens zwischen 3 und 4 Uhr an Waldbrunn. Walters-Bach, während selber mit Holzmachen beschäftigt war. Mißhandlung, welche die in den Amtsbürgerlisten für Breitenbrunn verzeichneten blutigen und gefährlichen Wunden, sowie eine Krankheit des Getroffenen nach die Dauer von 19 Tagen zur Folge hatte.

XI. Die Entwendung von drei Eichen Bäumen, einem Nußbaum und einem Birnbaum sammt allen Baumwerkzeug zum Kastfeil von Jakob Perret, von Ziegelbach, sodann von Egon dem zum Kastfeil von Peter Funk, weiß von einem Hund zum Kastfeil von Jakob Funk, alle drei daselbst wohnhaften Besitzern des Jakob Funk, von dem der Nußbaum von seinem Besitzthum und Besitzungsgehöfte Ziegelbach, sondern der Entwendung zwei Birnbäume, gerade Bäume und von diesen Bäumen Aeste, dann von dem selben Besitzthum und zum Kastfeil von Jakob Funk von Ziegelbach, in der Nacht vom 18ten zum 19ten Januar laufenden Jahres.

XII. Die Entwendung von diesen Bäumen wohl denen offenen, so doch von einem Mauer schon umgebenen Holzgarten des Forstwirth Jacob Ziegler von Ziegelbach mittelst Abersteigen der den Holzgarten begrenzenden natürlichen Mauer in denselben Kastfeil.

XIII. Die Entwendung eines Kalbes zum Kastfeil des Johann Philipp Sartor von Hesselbach und diesem unrechtlich Baumen mit den Holzsäulen mit zusammengezogenen Halfen der Nacht vom 19 zum 20 Januar laufenden Jahres.

XIV. Die Entwendung von Bohnenstangen zum Kastfeil des Johann Heusel von Ziegelbach, von der unstreitig selben Bohnen von Gartenhecke seines Hauses in diesem Kastfeil.

XV. Die Entwendung von Blattertorf bei Belegung des allbescholtenen Hallbauers zu räumen, Hallbauer die gewachsenen Hundsfichten zu braten, sowie auch Forstfrevel und die Entwendung von Forstgewächsen zu gleichem Zwecke in besonderen von jenen Brennungen nach Abräumung der Kastfeil Stöcke in Lauberhof Gemeindehaus und Hessenbrunnen.

Ad vorstehend Nro. 1 unter Abänderung der Artikel 133 und 134 des Großherzogl. Gesetzbuches, des Frevelhaften und gegenwärtigen Naturforschungsfrevels zu Brosamen Nutzungen nebst einem Vergehen des Forstfrevels gegen diesen Naturforschungsfrevel an den Hauptmann zu Erbach zur Ahndung für die Stadt zu Zeugen benannt und nach der Polizei Commissär vorgeführt zu werden, wurde Kastfeil.

Schließlich zeigt Unterzeichneter Polizeidiener gegenwärtig an, daß Karl Bell circa 36 bis 40 Jahre alt, Arbeiter und Leidder in Rothenbrunn, welcher 5 Fuß 3 Zoll lang groß ist, eine dunkelfarbige Haar- Statur, braune Haare und Augenbrauen, feste Nase, blaue graue Augen, breite Nase, breiten Mund, vollständig gesunde aber gesunde Zähne, einen spitzen Kinnbart, gesunde Gesichtsfarbe, sonst Backenbarthaare und folgende besondere Kennzeichen hat, mangelhafter Nagel am Goldfinger der linken Hand, eine Narbe unterhalb der rechten Augenbraue eine Narbe unterhalb des linken Auges, eine Narbe an der unteren rechten Lippe, einen Zoll vom Kinn entfernt gegen das Ohr zu, eine Narbe einen Zoll oberhalb gegen das rechte Ohr zu von der vorgenannten Art, wovon sich der selbe hier polizeilich vergewissert und in der Absicht gegen ihn verhaftet werden soll, weshalb dahin Requisition ergeht wird, daß selbiger Behufs Vernehmung hierher Ort, wie oben Rubrizirt, Commissär Klemm Hessinger Station

Nachdem sich der vorstehenden Akten Inhalt und gegebene Verwahrung in Erwägung des Bedenken und Bemerken, welche dieß die bisherige Behandlung Verfügung veranlaßt, in keiner Hinsicht bedenken, so wird in Gemäßheit der Akten Inhalt

Beschlossen

A. Uebereinstimmend mit dem Antrag Großherzoglicher Staatsanwaltschaft Erbach vom 25ten Januar laufenden Jahres gegen die Beschuldigten Nro. 1 bis 15 wegen der bezeichneten Frevel und Vergehen die Voruntersuchung zu eröffnen und zu führen, und sonach

B. von den vorstehend gemachten Anträgen zu Verhaftungen der Angeschuldigten, wie auch der Zeugen zum Kastfeil der Angeschuldigten, wie auch der Zeugen Abstand zu nehmen, dagegen aber

I. in der Zeit vom 1ten auf den 8ten Januar 1855 alle Kastfeil bei Strafe verboten, in der Gemarkung des Seebach zum Kastfeil des dasigen Bürgers Jakob Molter II und keinem demselben angehörigen in einer Hebung stehenden von dem Wohnhause des Jakob Molter diesem Wohnhause gegenüber stehenden Holzstall zum Zeugen benutzt Molter, diesem Wohnhause gegenüber stehenden Holzstall zum Zeugen benutzt Gallbach und Steinmetzer Bette.

II. in der Zeit vom 1ten auf den 8ten Januar 1855, alle Kastfeil bei Strafe verboten, 1. nämlich einem dem Gastbesitzer Adolph Ritter von Lützelbach gehörigen Scheune des Ortes und Seebach vollkommen stehenden Heu- und Stroh Gastfeilscheune a. 5 Fenster Stöcke, b. eine Holzgasse und eine Heu Bühne, d. einen steinernen Bogen, e. eine 40 Meter lange Gartenmauer und 5 eine Baumsäge, sodann 2. in dem Gastfeil, wovon die Gemeinden Kast. nämlich einem von Gastwirth Heinrich Brennstoffe bei Lützelbach 30 Pfund Honig und 3. an Kastfeil des selben Gastwirth Heinrich Brennstoffe bei dem mit diesem zusammenhängenden Stalle des p. 2 Baumstützen und einen Handstock Stangenholz und zwar die Gegenstände unter Ziffer 1 Buchstaben a bis einschließlich unter Ziffer 2 und unter Ziffer 3 zum Kastfeil des Gemeindemann Adolph Ritter die Baumsäge unter Ziffer 1 Buchstabe f aber zum Kastfeil des Tagners Karl Storch von

Seebach, nachdem zuvor der beschuldigte zum Zwecke der Abstrafung der fortwährenden Zifferstreiche an Obstbäumen Hausbesitzer Georg Bauer Haselbach mit Gewalt geöffnet hatte, und Bursche hinter dem Laden beschäftigt, Öffnung in der Obstbaumhecke wahrgenommen war, und nachdem der beschuldigte zum Zwecke der Abstrafung der fortwährenden unter Ziffer 2 erwähnten an dem im Garten stehenden Birnbaum (Storchbaum) Straße mit Gewalt losgerissen hatte

III. in der Zeit vom 12ten auf den 13ten Januar 1855, als die Hasst betreten war, in der Gemeinde Lambrecht Grünstadter Gemarkung zum Nachtheil der allda wohnenden Katharina Wilhelm Taglöhnerin Schlittenbetreffenden Buchholzhauer Georg Ludwiger von Iggelheim in Forstgehege daselbst Diebstahl ausgeübt, indem dieser frau benannten Hauses beschuldigte verschlossenen Stall zwei Zeugen Pferd Riemen und Holzwagen Ringe, womittels dieser Thüre befestigt war, auch sodann Räumen fand hinter diesem Stalle befindliche mit dem letzteren zusammenhängenden nicht verschlossenen Keller eine Quantität faulen Rüben, welche die Hausbesitzer mittelst Stall- und Kellerthüre zu entfernen, nachdem der beschuldigte zuvor zum Zwecke der Abstrafung dieser Entwendung die Stallthüre sowohl als die zum Kellerthüren dienst Holzvorrichtung zum Hausschlösser mit Gewalt geöffnet hatte;

IV. in der Zeit vom 12ten auf den 13ten Januar 1855, während die Haft eingetreten war, in der Gemeinde Lambrecht Grünstadter Gemarkung mit dem offenen Garten des daselbst wohnhaften Küferarbeit Georg Bauer und zum Nachtheil dieses Mannes a. einen gewaltsam abgebrochenen Stamm von veredelter Stelle
b. ein Paar Pfähle zu Hopfen
c. ein Paar wollene Socken
d. einen blauen wollenen Schurz
e. ein baumwollenes Taschentuch
frevelhaft Diebstahl

V. in der Zeit vom 12ten auf den 13ten Januar 1855, während die Haft betreten war, in der Gemeinde Lambrecht Grünstadter Gemarkung zum Nachtheil des Metzgers Jacob Schneider Holtz und Rosen allda gelegenen Garten und Garten zaun abgebrochen und zwei Stangen, womit zaun mit einander verbunden war

VI. in der Zeit vom 12ten auf den 13ten Januar 1855, während die Haft betreten war, in der Gemeinde Lambrecht Grünstadter Gemarkung zum Nachtheil der Ledigen Dienstmagd Elisabetha Gallenhaft mit dem verschlossenen Stall Thüre einen eisernen Kellerhalsschloß, wodurch der beschuldigte, vorher zum Zwecke der Abstrafung dieser Entwendung die verschlossene Stallthüre gewaltsam Gewalt geöffnet hatte;

VII. in der Zeit vom 18ten auf den 19ten Januar 1855 während die Haft betreten war, in der Gemeinde Ebertsheim mit dem zu dem Wohnhause des Ledigen Taglöhners Jacob Funk gehörigen und mit einem Wohnhause zusammenhängenden Stalle zum Nachtheil des Maurers Jacob Ferrel

Arbeitsmann zu Ebertsheim 3 Hausthüren, ein Kammschaft, 1½ Klafter Bäumwellen Holz, b. des Peter Funk Schmied in Ebertsheim zwei Hausthüren, c. des Johann Jacob Funk ein Hand,

2. nächstdem zu einem Wohnhause gehörigen Garten zum Nachtheil des Eigenthümers Jacob Funk einen Eisenbock, zwei Bäcke mit hölzernen Stangen, nachdem der beschuldigte vorher zum Zwecke der Abstrafung dieser Entwendung über die Mauer, welche (Einfriedigung) die Wohngebäulichkeiten des Jacob Funk, Peter Funk und Jacob Ferrel sowie den zu diesen gehörigen Hofraum Garten von Felder Abtheilung, in den Hofraum eingestiegen gewesen,

VIII. in der Zeit vom 18ten auf den 19ten Januar 1855, als die Haft betreten war, in der Gemeinde Ebertsheim zum Nachtheil des Ledigen Taglöhners und Arbeitsmann Friedrich Seeberger und des Taglöhners Johann Georg Schneider zu Ebertsheim gehörigen Wohnhäuser gehörigen Garten zwei hölzerne Stangen, nachdem der beschuldigte vorher zum Zwecke der Abstrafung dieser Entwendung über die (Gartenhecke) den Garten mittels Brechen der Mauer in den Garten eingestiegen gewesen,

IX. in der Zeit vom 19ten auf den 20ten Januar 1855, als die Haft betreten war, in der Gemeinde Ebertsheim zum Nachtheil des Ledigen Arbeitsmann Johann Philipp Sartorius und des mit der Wittwe Elisabetha Hausen und mit dem Wohnhause zusammenhängenden Stalles ein Kalb,

X. in der Zeit vom 19ten auf den 20ten Januar 1855, als die Haft betreten war, in der Gemeinde Ebertsheim zum Nachtheil des Taglöhners und Arbeitsmann Johann Heisel von der Wittwe Gabriel Hausen Wohnhaus eine Hasle Hausthüre,

XI. in der Zeit der Verübung der vorbesagten Diebstähle gestohlene Lebensmittel in der Zeit, welche bei diesen Entwendungen von der Person beigebracht angegeben ist A. nämlich verschiedene Vorräthe als Eigenthümer zugehörigen in den Waldungen selbst den Bestandtheil Holz, b. sodann b. Forstproducte insbesondere zugehörigen Hofraum der Gemeinde zugehörige Reben Stangen, beides zu dem Zwecke um mittelst Feuer Schlüssel zu machen, Schloß die entwendeten Thüren und die entwendete Kälber zu braten,

C. folgende zwei Angestellten der öffentlichen Gewalt und Diener der öffentlichen Dienstverrichtungen beschuldigte unter Ziffer XII und XIII genannte Personen während der Ausübung dieser ihrer Amtsverrichtungen freiwillig mittelst Vorbedacht gefallen haben nämlich

XII. am 10ten Januar 1855 des Abends zwischen 5 und 6 Uhr in der Gemarkung von Dreidesheim gemeinschaftlich des Waldhüters Christ Thiesthal den gesetzmäßig beeidigten Waldhüter Georg Boeckersheimer von Dreidesheim mittelst eines Knüttel Holzes auf dessen Kopf geschlagen, sodann ihn den Gefallenen an die Erde geworfen mit einer Ruthe gezüchtigt und Verletzung seines Waldhüter Amtes

XIII. am 18ten Januar 1855 Morgens zwischen 3 und 4 Uhr im Hauptwald Distrikt Hallerbrunnbei Eisenerzthal des Waldhüters Georg Spielberger von Eisenerz Thal mittelst zwei Stück grober Bürgerbrennlismittelst zwei Büchsenschüssen, sprengalt 50 Schritte. In Betracht dessen, daß der Beschädigungen die Verfassung von Blutvergießen, Mißhandlungen oder Lebensgefahr nicht nach sich gezogen, und daß der Thäter sich der vorstehenden Verbrechen aus Leidenschaft, und in Folge einer augenblicklichen Aufwallung schuldig gemacht hat, so ist derselbe nach §. 269 270 und 271 des Strafgesetzbuches zwar nur mit einer vorgeschriebenen Kerkerstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahre belegt, da jedoch die Bestimmungen des §. 278 des Strafgesetzbuches, welche die Verbrechen der Gewaltthätigkeit gegen Personen, und der Beschädigung fremden Eigenthumes, wenn sie in Verbindung miteinander vorgenommen werden, mit einer schweren Kerkerstrafe von einem bis zu fünf Jahren bedrohen, hier nicht Platz greifen, weil die Beschädigung des Eigenthumes nicht in der Absicht, um sich die Mittel zu einer Gewaltthätigkeit zu verschaffen, sondern nur als Folge der Gewaltthätigkeit selbst verübt worden ist, und da sich die Mittel, die letztere zu verüben, nicht als Waffen, sondern als Werkzeuge der Gewalt darstellen, so ist derselbe nach §. 279

Beschädigten begangenen Gewaltthätigkeit, Zusatz vom Beschädigten vor dem Worte und gelöscht

Hofmann

Hofer

Mayringer

§. 282 des Strafgesetzbuches nur mit einer schweren Kerkerstrafe von einem bis zu fünf Jahren zu belegen.

In Erwägung, daß der Beschuldigte, wie aus dem Geständnisse desselben, und aus dem Umstande hervorgeht, daß er sich nach der That in seine Heimath begeben hat, die Absicht hatte, den Beschädigten zu tödten, daß er jedoch durch die Flucht des Beschädigten, und durch die Ankunft der Gendarmerie an der That gehindert worden ist, daß demnach der Beschuldigte das Verbrechen des versuchten Todtschlages begangen hat, und daß dieses Verbrechen nach §. 136 des Strafgesetzbuches mit einer schweren Kerkerstrafe von fünf bis zu zehn Jahren bedroht ist,

In Erwägung, daß der Beschuldigte, wie aus dem Geständnisse desselben, und aus dem Umstande hervorgeht, daß er sich nach der That in seine Heimath begeben hat, die Absicht hatte, den Beschädigten zu tödten, daß er jedoch durch die Flucht des Beschädigten, und durch die Ankunft der Gendarmerie an der That gehindert worden ist, daß demnach der Beschuldigte das Verbrechen des versuchten Todtschlages begangen hat, und daß dieses Verbrechen nach §. 136 des Strafgesetzbuches mit einer schweren Kerkerstrafe von fünf bis zu zehn Jahren bedroht ist,

In Erwägung, daß der Beschuldigte, wie aus dem Geständnisse desselben, und aus dem Umstande hervorgeht, daß er sich nach der That in seine Heimath begeben hat, die Absicht hatte, den Beschädigten zu tödten, daß er jedoch durch die Flucht des Beschädigten, und durch die Ankunft der Gendarmerie an der That gehindert worden ist, daß demnach der Beschuldigte das Verbrechen des versuchten Todtschlages begangen hat, und daß dieses Verbrechen nach §. 136 des Strafgesetzbuches mit einer schweren Kerkerstrafe von fünf bis zu zehn Jahren bedroht ist,

In Erwägung, daß der Beschuldigte, wie aus dem Geständnisse desselben, und aus dem Umstande hervorgeht, daß er sich nach der That in seine Heimath begeben hat, die Absicht hatte, den Beschädigten zu tödten, daß er jedoch durch die Flucht des Beschädigten, und durch die Ankunft der Gendarmerie an der That gehindert worden ist, daß demnach der Beschuldigte das Verbrechen des versuchten Todtschlages begangen hat, und daß dieses Verbrechen nach §. 136 des Strafgesetzbuches mit einer schweren Kerkerstrafe von fünf bis zu zehn Jahren bedroht ist,

Sitzung vom 22ten Mai 1835.

Das königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken als Anklagekammer
nahm und versammelt in der Rathskammer seine Sitzung vom
zwei und zwanzigsten Mai acht hundert fünf und dreißig, wo gegenwärtig
waren: Banner, Director, Cotta, Imgler, nebst beigezogenem Rathe
der Anklagekammer, Bronn, Hoffmann, Räthe, Mayer, zweiter Staats-
procurator, und Münzinger, Stellvertreter des Gerichtsschreibers, folgende
Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Untersuchungsacten für den Bezirk Zweibrücken
geführten Untersuchung gegen
Peter Franzmann, Fischer und Leinweber, Wittwer, Altenbiesen wohn-
haft, des Mordes beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des k. Staatsprocurators Mayer;

Eingesehen und besonders:

a. den von dem Assisenhofe abgegebenen Entwurf des Anklageacts:

„Der k. Generalstaatsprocurator der Pfalz,

„in Gemäßheit der Acten der gegen Peter Franzmann von Altenbiesen wegen
„Mordes eingeleiteten Untersuchung, sowie der Schlußverhandlung des k.
„Bezirksgerichtshofes vom 16ten d. M.

„verordnend, daß der des Verbrechens beschuldigte genugsam beschuldigt, in der öffentlichen
„Sitzung des k. Landgerichtshofes vom 10ten Januar 1835 in einem zweifa-
„chen Anklageacte und Journal Hause von Altenbiesen Anklage an diesen Gerichts-
„hofe wegen Aufhebung Leute, neun Stunden von Saltzburg zugefahren und von
„Fischer alsogleich freund aufgelegten sind, des Mordes und Todtschlages
„zuwider in den Artikeln 295 des Strafgesetzbuches, und 6ten Artikel von be-
„sagtem Tage datirenden Urtheils

„eingesehen den Art 366 des Strafgesetzbuches;

„beantragt

„die Anklagekammer wolle erklären, daß gegen den beschuldigten genugsame
„Anzeigen des bezeichneten Verbrechens vorliegen, folglich Anklage deß-
„halb gegen ihn zu erkennen und sie vor die Assisen zu verweisen.

„Zweibrücken den 19ten Mai 1835. Unterzeichnet: Mayer, Staatsprocurator.

b. die Schlußverhandlung der Rathskammer des k. Bezirksgerichts Zwei-
brücken vom fünfzehnten Mai achtzehn hundert fünf und dreißig;

„des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken, versammelt in seiner Rathskammer
„am fünfzehnten Mai achtzehn hundert fünf und dreißig, wo gegenwärtig waren:

nach diesen Gründen

hat das königl. Appellationsgericht in Berathung der obenbezeichneten
Verbrechen und Vergehen bezüglich Anklage gegen
Carl Bell, auf Kirchheim Bolanden Stallhalter und Wagner, Beschuldigten
deshalb zur Abhörschreibung verordnet, Sr. Excellenz Herrn Procurator der Pfalz zu
Zweibrücken, (wo verordnet war Bürgschaft) erklärt, jedoch in Beziehung
der Nebenverbrechen oben unter Ziffer XIV und XV und der Anklage wegen
Verhaftung Entfernung einer fremden Person und eines Hausschlüssels
keine Einrede der Incompetenz gegen den beschuldigten vorliegend, selbst fest
den erwähnten Nebenverbrechen beschuldigt, hinreichend erscheint, auf
und verordnet deshalb die Einstellung der Untersuchung;

Verordnet die Schließung des Anklageacts gegen den
selben vornehmen und den gegen ihn durch die Anklagekammer des k.
Bezirksgerichts zu Landau unterm vierzehnten Mai abhin erlassenen
Verhaftsbefehl dahingehend abzuändern, daß der Beschuldigte
sogleich nach Verkündigung vollzogen werde, wenigstens, daß Beschuldigter
gegen den Anklageact binnen vierundzwanzig Stunden nach geschehener Zustellung
und dieser sodann in drei und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung
in die Gefängnisse zu Zweibrücken abgeführt werden solle.

Alles in Gemäßheit der art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Strafgesetzbuches
Abgefaßt und gerichtlich ausgefertigt.

Banner

Cotta

Hoffmann

Imgler

Bronn

Münzinger

„ Lang, Präsident, Lorey, Notar, Gerichtsschreiber, Mahl, Assessor und Lang, Adj.
„ verhandelnd, der Gerichtsschreiber, hat folgende beschlüssliche Verhandlung:
„ In der Rechtsschutzsache des Peter Franzmann, Metzger, geboren zu
„ Monzingen, Königreich Preußen, gegen Brüggemann, Förster in Neuhemmbach, jetzt
„ in Altenkirchen wohnhaft, wegen Pfändung,
„ Hat Kenntniß der Rechtsschutzurkunden;
„ Hat Kenntniß der Antrags vom heutigen Tage,
„ und der art. 133 und 134 des Gesetzbuches über das Verfahren,
„ Hat Anführung des Rechtsschutzbeklagten genommen,
„ Hat vorgezogen, Berathung und
„ In Erwägung, daß Beweis der vorliegenden Akten, daß der Be-
„ schuldigte in der öffentlichen Sitzung des Landgerichts Land-Stuhl vom 10ten
„ Januar 1855 in rechtskräftiger Weise und Contumaciam zu einer Gefängnißstrafe
„ von sechs Monaten verurtheilt worden ist, daß dieses Urtheil dem Beschuldigten
„ bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, den Beruf vom Kläger Daniel Hauß
„ Ackerer in Otterbach wohnhaft, durch Akt vom Mayor Schäfer
„ Franz Wanz von dort, in dem auf dem Bann von Otterbach gelegenen Schäfer
„ Berufungsort vom letzten October nächstgehin des Tages und fünfzig Tage nach
„ October nächstgehindert, vier und fünfzig nicht zugestellt habe, daß Beweis
„ dessen daß Kläger dem Beschuldigten, zur Rückerstattung von Früchten per Stück
„ sechs Franken per Stück für ein Viertel, sechs Franken per Stück für ein Viertel,
„ sechs und per Stück fünf Franken Korn zu demselben zu leisten. Alles dieses
„ schwören sie, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort. Der Beschuldigte
„ schwöre nicht gegen besseres Wissen Gegenschwur leistend Gegenschwören
„ habe;
„ In Betracht Haltung Otterbach bildet, vorgesehen durch Art 366 des
„ Strafgesetzbuches;

„ Aus diesen Gründen

„ Erklärt das Gericht, in Beweisfrage der Anklagen bezüglich des
„ dem Beschuldigten zur Last gelegten und oben näher bezeichneten Verbrechens
„ verneinend;
„ Verordnet ferner, daß Gemäßheit der Art. 133 und 134 des Gesetzbuches
„ über das gerichtliche Verfahren sämmtliche Rechtsschutzurkunden nebst einem
„ Auszuge des Urtheils Stube von dem Herrn Präsidenten Vorsitzenden
„ Gerichtsrath und Assessor Gerichtsschreiber unterschrieben werden sollen,
„ damit weiter gehalten werde, was Rechtens;
„ Verordnet ferner, daß Beschuldigte obgenannte Peter Franzmann Metzger
„ Förster alt, Metzger, geboren zu Monzingen, Königreich Preußen, heute

„ Krüger, früher in Neuhemmbach jetzt in Altenkirchen wohnhaft, Größe 58" 11‴
„ Haare blond, Stirne gewölbt, Augenbrauen blond, Augen grün, Nase
„ stark, Mund klein, Zähne gut, Bart röthlich, Kinn rund, Gesichtsform oval,
„ Gesichtsfarbe gesund, Körperbau untersetzt, besondere Kennzeichen keine,
„ wegen obigen Verbrechens mittelst Haftbefehls ergriffen und in
„ Untersuchungshaft abgeführt worden soll, welche das Anklageurtheil,
„ gerichtlich bestimmen wird.
„ Gethan und beschlossen aus Lang, Mayor und Jahr, wie hienach
„ Unterzeichnet: Lang, Lorey, Mahl, Lang
„ Hat Kenntniß der verschiedenen Aktenstücke und vorgetragenen Verhältnisse;
„ In Erwägung, daß Bürger der hiesigen gerichtlichen Rechtsschutz Anspruch und Verrich-
„ tungen haben, welche in Beziehung der Höhe und Schwere der Belastung dem
„ gemäß, daß der Beschuldigte am 10ten Januar 1855, in der öffentlichen Sitzung
„ des Landgerichts des Rheinkreises Land-Stuhl vor dem Landgerichte Kaiserslautern
„ Angeklagter, verbrochen hat vor dem Landgerichtsschreiber Nikolaus Braun
„ in den Sitzungssaal gerufen ist, zu Land-Stuhl in einem bei dieser Gerichte
„ stattgefundenen Verhandlung Daniel Hauß, Ackerer in Otterbach gegen
„ diesen als Kläger eingestellt gegen den beschuldigten, damaligen Beklagten
„ Hauß wohnhaft, als beklagten und dieser ist in betreffender von dem Kläger
„ gegen den beklagten aufgestellten Geldforderung in Gesammtbetrage
„ von 86 fl 11½ kr. Zuerkennt von der Verhandlung des Gerichts auf Otter-
„ bacher-Bann - anfangs gemeldeten bürgerlichen Rechtsstreits dessen, dem
„ beschuldigten als beklagten von dem Kläger über den vorhandenen Beweis
„ eingeklagten Forderung, zugestehen, sowohl Zeugen und Sachverständigen
„ Beweis als den Augenschein vorgeschrieben hat, daß Beschuldigte
„ schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Beweis Kläger
„ Daniel Hauß Ackerer in Otterbach wohnhaft, durch Akt Verhandlung des
„ ersten vorigen Monats Franz Wanz von dort, diesen auf dem Bann von
„ Otterbach gelegenen Schäfer Berufungsort vom letzten October nächstgehin
„ des Tages und fünfzig bis zum letzten October nächstgehinden des vier und
„ fünfzig nicht zugestellt habe, daß Beweis Erwägen nämlich verbindlich
„ machen konnte, zur Rückerstattung nebst Früchten per Stück Krüger, Förster
„ Schäferlohn per Stück vier Krüger für ein Viertel sechs Krüger per Stück
„ fünf Malter Korn von demselben zu leisten. Alles dieses schwören sie, so wahr

Sitzung vom 22 Mai 1855.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer versammelt und constituirt in der Rathskammer, hat in seiner Sitzung vom Zweiundzwanzigsten Mai achtzehnhundert fünf und fünfzig, wo zugegen waren: Hermes, Director, Cotta, Zeller, Heintz, Hoffmann, Räthe, — Rath Zeller, bey Verhinderung der übrigen Räthe der Anklagekammer, auch der Civilkammer zugezogen, — Dufresne, als Vertreter des Procurator, und Clemens, als Actuar der Anklagerathskammer, folgenden Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Vertheidigungsrichter für den Bezirk Zweibrücken geführten Untersuchung gegen

Aegidius Mayrhofer,

zwanzig Jahren alt, geboren in Landshut, zuletzt Dienstmagd bey Doctor Julius Hirschberger, wohnen an der Hirschgasse daher, unbescholtener einmaliger Kindsmörderin beschuldigt;

Nach vernommenen Conclusis der Königl. Procuratorie vertretenden Officier;

Eingesehen die beygebrachten

1°. Das von Seiten Beamten rechtlich abgegebene Anklage, also lautend:

„Der Königl. Generalprocurator Procuratorie am Königl.
„Appellationsgerichte der Pfalz.
„Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter
„zu Zweibrücken gegen Aegidius Mayrhofer,
„20 Jahre alt, geboren in Landshut, zuletzt Dienstmagd
„bey Julius Hirschberger, damals wohnen an der

„ Haussuchung bei Tage, wegen criminaler Diebstähle
„ gerichtlicher Untersuchung;

„ Nach Einsicht der vom Königl. Inquisitoriate zu Tschirn
„ unterm 15 Mai 1855 wegen der beschuldigten Per-
„ sonen daselbst geführten Voruntersuchung;

„ In Erwägung, daß nach der gerichtlichen Untersuchung
„ hinreichende Belastungsumstände gegen sämmtliche Beschuldigte im Laufe der Monate Oktober,
„ November, Dezember 1854 und Januar 1855

„ 1. zum Nachtheile des Zuletzt Verhafteten, damals
„ Tischler der Voruntersuchung Tschirn, während sie bei dem
„ selben als Magd gegen Lohn in Dienst und Brod,
„ folgende Diebstähle als: mindestens 7 Einbrüche,
„ 3 Brandstiftungen, 1 Raubmord, 1 Mordversuch, 5 dem Beamten,
„ 1 Notzuchtversuch, 1 Blutschande, 1 Betrug, 8 Einbrüche
„ versuche, 6 Einbruchdiebstähle, 5 Diebstähle zweier,
„ 1 Paar Hosenknöpfe, 1 Paar Beinkleiderknöpfe, 1 alten
„ wollenen Tuchen, 1 wollenen Unterhosen, ein Buch von
„ weißem Briefpapier, 1 zinnernen Löffel, zwei
„ zinnernen Löffel und 1 Kaffeelöffel,

„ 2. zum Nachtheile des Buchdruckereibesitzers Ludwig
„ Münzinger aus Tschirn, in dem, der Letztere Tuch-
„ stoffe gekauft, am Diebstahle Theil genommen
„ zu haben beschuldigten Beschuldigten und zwar
„ mittelst Einbruchs einer falschen Diebsthür 1 Mantille,
„ 1 Schawl, mehreren Chemisetten, verschiedenen Stiefeln
„ und Schlüssen, 1 Schmalzbüchse, den Leib einer
„ weißen wollenen Weste mit Metallknöpfen, 1 Schlüssel,
„ 1 Reisekoffer, enthaltend Wäsche und Kleider-
„ gegenstände, Stiefeln, 1 Tuchrock, einen Sammetrock,
„ 2 Unterzüge über Tuchpantalons, 1 Wasserdichten, 1 Schaller-
„ gut, einen Mantelsack und mehreren Leinener Bettstücken,

„ 3. zum Nachtheile der Wittwe von Georg Hallwig und
„ ihrer Tochter auf der im nämlichen Hause befindlichen
„ Beschuldigtenkammer, ebenfalls mittelst Einbruchs falscher
„ Schlüssel, ungefähr 50 Pfund Mehl, mehreren Centner
„ Steinkohlen, mindestens 37 Servietten, 9 Tischtücher,
„ 4 Kaffeetücher, 3 Handtücher, 4 Taschentücher, 12 Bettzüge,
„ 1 Tischtuchvorhang und 2 Kästen

„ gestohlen hat;

„ daß diesen Thathandlungen Verdachtsgründe bilden, welche
„ durch die Akt. 386, Nr. 3, 381 Nr. 4, und 384 der Proz.
„ Ordn. bezeichnet vorgesehen und erwogen sind; –

„ daß daher der Antrag der Anklagekammer
„ des Königl. Appellationsgerichtes gegen den beschuldigten
„ Verdachtsgründe gegen die Beschuldigten Anklage zu er-
„ kennen, sowie daß die Abnehmung von die Offizien
„ zu verweisen und die Entfernung der weiteren
„ gesetzlichen Vorschriften zu erwarten.

„ Hainbuchen den 22 Mai 1855 Untersuchungs-Richter,
„ und der Akten-Verwalter."

2°) Da von der Rathskammer des Königl. Inquisitoriates zu Hainbuchen unterm fünfzehnten Mai achtzehnhundert fünf und fünfzig gegen die Beschuldigten Agathe Wasserich verehelichte Tischlermeister Catharina, endlich alles lautet:

„ Das Königl. Inquisitoriat zu Hainbuchen, ver-
„ sammelt in seiner Rathskammer am fünfzehnten Mai
„ achtzehnhundert fünf und fünfzig, wo gegenwärtig waren:
„ Lang, Präsident, Lenz, Untersuchungsrichter,
„ Rabe, Assessor, und Ziz, Substitut-Akten-
„ führer, hat folgendes Erkenntniß erlassen:

„ Zu der Verhandlung sind erschienen gegen:
„ 1. Albertine Hirschmüller, Tochter der Schlosser
„ Julius Hirschmüller, Ehefrau des Hirschwirths
„ zu Hungbaursen, ein gebürtig zu Klingberg, ohne
„ Hirschwirth,
„ 2. Agatha Waserich, Dienstmagd, geboren zu Land-
„ eck, zuletzt bey genannten Doktor Julius Hirsch-
„ hagen zu Hungbaursen in Diensten,
„ 3. Rosalia Hainbuch, Ehefrau des mehrgenannten Doktor
„ Julius Hirschmüller, sein in Untersuchungshaft,
„ in Untersuchungshaft, geboren,
„ 4. Louise Hung, geboren und wohnhaft zu Hungbaurs
„ ohne Gewerbe, Tochter der allda verstorbenen Hufschmied
„ Jakob Hung,
„ 5. Maria Hung, geboren und wohnhaft zu Hung-
„ baursen, ohne Gewerbe, Tochter der allda verstorbenen
„ Hufschmied Jakob Hung, –
„ 6. Elisabetha Hung, geboren und wohnhaft zu Hung-
„ baursen, Häckerin, Tochter der Wittwe von Jakob
„ Hung, lebend Hufschmied allda, – beklagten Theils,
„ gerichtlich beschuldigt der qualifizirten Diebstahls;
„ Nach Einsicht der Untersuchungsakten;
„ Nach Anhörung des Antrages der königl. Staats-
„ prokuratur vom heutigen Tage, und der Art. 133 und
„ 134 des Strafgesetzbuches über das gerichtliche Verfahren;
„ Nach Anhörung des königl. Untersuchungsrichters
„ in seinem Berichte;
„ Nach vorgängiger Berathung, und
„ In Erwägung, daß genügende Anzeichen gegen die
„ Beschuldigten Agatha Waserich vorliegen, daß
„ dieselben im Laufe der Monate Oktober, Novembre,

„ Dezember 1854 und Januar 1855
„ 1. zum Nachtheile der Julius Hirschmüller, damals
„ wohnhaft zu der Hirschwirthschaft zu Hungbaursen, beg
„ mehrere ein gegen Leder in Klingberg, darin, unter Anderm
„ 7 Lichtstöcken, 3 Talglichter, 1 Leuchter, 1 Handbuch,
„ 5 Paar Manschetten, 1 Waschbrett, 1 Hemdenbrust,
„ 1 Vorhang, 8 Leintücher, 6 Leinenhandtücher,
„ 5 Stück Einfassung, 1 Paar Hungstiefel, 1 Paar
„ Lederstiefel, 1 alte seidene Tasche, 1 Damen-
„ Mantelchen, 1 zinnerne Schüssel, zwey zinnerne
„ Löffel und 1 Kaffeelöffel, –
„ 2. zum Nachtheile der Nachbarsleute Ludwig
„ Klingsporn aus Farben, in dem das obere Dach
„ Ihrer daher gehörigen, an Lichter Scheune, Schweine-
„ Ställe befindlichen Heuschaubenraume und
„ zwar mittelst Einwerfung einer zahlreichen Fensterscheibe
„ eine Mansarde, 1 Schaaf, mehrere Hemdsärmel,
„ verschiedene Schürzen und Tücher, 1 Schnupftüchlein,
„ ein Leib einer einfachen seidenen Kleider mit Unter-
„ leib, 1 Fischnetz, 1 Flinschaftuch, verschiedenen
„ Schaumel und Mutterkummel, Spitzen, ein Tischtuch,
„ einen Tischteppich, zwey Unterröcke über
„ Tuchjacketchen, einen Nachttopf, einen Schaffkragen,
„ einen Kittel und mehrere Leinen Bändchen, –
„ 3. zum Nachtheile der Wittwe von Hung
„ Hallwig und ihren Kinder aus der in dem nämlichen
„ Hause befindlichen Heuschaubenraume, ebenfalls
„ mittelst Gebrauch falschen Hausschlüssel, ungefähr
„ fünfzig Pfund Mehl, mehrere Leinen Bändchen,
„ worunter auch 37 Hemden, 9 Tischtücher, 4 Leintücher,
„ 3 Handtücher, 4 Servietten, 12 Talglichter,

„ 1 Lampenverzehrung und Trauungsgebühren
„ zu bezahlen haben;
„ Da diese Verhandlungen Landesherrliche Gebühren
„ verursachen nach Art. 386, Nr. 3, 384 u. 381, Nr. 4
„ der Landgerichtsordnung;

„ In Erwägung, daß gegen die Ehelichkeit Sidonie,
„ Eugen, Albertine Sidonie Wilhelmine, Louise Lang, Eli-
„ sabetha Lang und Maria Lang keine gerechten
„ Einsprüche vorliegen, daß sie selbst Klage und
„ Zeugen beigebracht haben als sie nach der Verfassung
„ erforderlichen Beweis für sich gewonnen haben;

„ Aus diesen Gründen

„ Beschließt bezüglich der Ehelichkeit Sidonie Wilhelmine,
„ Albertine Wilhelmine, Louisen Lang, Elisabetha
„ Lang und Maria Lang die Einschaltung der Ver-
„ handlungen und die Ausfertigung der Lang genann-
„ ten, im Verzeichnisse hiesiger ledigen Kin-
„ der beizufügen;

„ Erkennt ferner, daß bezüglich der Elisabetha
„ Wilhelmine genügende Einsichten wegen der oben
„ näher bezeichneten Verbrechen vorliegen;

„ Verordnet ferner, daß, in Gemäßheit der Art.
„ 133 und 134 der Gesetzgebung über das peinliche Ver-
„ fahren, sämmtliche Untersuchungsakten nebst einem
„ Vorzeichnisse der Untersuchungs-Zeugen an den
„ Herrn Königl. Staatsanw. Assist. Prokurator am
„ Königl. Appellationsgerichte Rhein-Kreis gesendet werden
„ sollen, damit weitere Verfügungen wegen Verfolgung,
„ Verordnet ferner, daß die obgenannte Elisabetha
„ Wilhelmine, 20 Jahre alt, Taglöhnerstochter

„ Landshut, zuletzt bey Julius Sidonie Wilhelmine, damals
„ Lehrer an der Simultanschule zu Trauenbrünnen,
„ in Landau, – Größe: 5' 6", Haare: blond,
„ Stirne: frei, Augenbrauen: blond, Augen: blau,
„ Nase: spitz, Mund: mittelmäßig, Zähne: eine
„ Zahnlücke unten rechts neben den beiden vordern Schneidezähnen,
„ Kinn: rund, Gesichtsform: oval, Gesichtsfarbe:
„ gesund, Körperbau: kräftig, und verdächtig; be-
„ sondere Kennzeichen: an der Nase einen Warze, –

„ wegen obiger Verbrechen mittelst Haftbefehls
„ Haft befohlen worden und in der Person
„ dessen ist Gebrauch gemacht werden, und daß der Beige-
„ schuldigte nicht vorgefunden worden sei.

„ Nachdem nun durch den Akt, Monat und
„ Jahr, ein Eingang.

Unterschrift: „ Lang, Land, Vidal und Sig."

Nach Einsicht der vorgelegenen Akten dieser und
„ vorangegangener Verhandlungen;

„ In Erwägung, daß die hierin bestätigte Unter-
suchung gegen die Beschuldigte Elisabetha Wilhelm
Einsichten und Beweisen an die Hand gegeben hat,
endlich Dieselbe hinreichend schwere Indizien belaste,
daß sie in der Zeit vom Monat Oktober 1854 bis
Mitte Januar 1855 in der Nacht Trauenbrünnen
zum Nachtheil der nachgenannten Personen nach-
theilige, Taglohn gehörige Mobilien-Gegen-
stände, wissend und ohne der Willen der Eigenthümer,
dem Besitze der Letzteren mittelst eigenmächtiger
Einigung und in der unrechtmäßigen Absicht,
sich denselben um den gesetzlichen Gegenwerth zu

bringen und dann zu bestrafen, dadurch der Weise
unten nachfolgenden Klagpunkten entgegen und
dadurch fraudulos untreu gemacht haben, nämlich

I. zum Nachtheil der Schloss Fürst Hohenzollern,
damals Ihrer zu der Hauptschule zu Hechingen
und dahin examiniert, dass sie sich für die
Zeit ihrer Untersuchung als Magd gegen
Lohn in Dienst gab, und zwar in den Wirth-
schaftungen, welche Hohenzollern damals in den
Wohnungen der Hofkammer Rath in der
Hirschgasse und dann in dem, den Erben der
Hofkammerrath Paul Haggenmacher gehörigen Wohnungen
am Hofer Platze inne hatte, wiederholt seinen
Dienstlohn, drey Bettlägen, ein Tischtuch, ein
Handtuch, fünf paar Strümpfe, ein Weiberhemd,
ein Mannshemd, ein Paar Schuhe, acht Leintücher,
sechs Tischservietten, fünf Stück Tischzeug,
ein paar Hausschuhe, ein paar Sackuhrschlüssel,
einen alten weissen Jacken, einen Schaum-Kellenlöffel,
ein Stück von einem baumwollenen Zeug, einen zinnern
Schöpfer, drey zinnerne Löffel und einen Esslöffel;

II. zum Nachtheil der Hofkammerrath Ludwig
Haggenmacher zu Hechingen auf die von diesem
in der beschriebenen, der Erben Paul Haggenmacher
gehörigen Behausung neben andern Wohnungsbe-
dürfnissen gemeinschaftlich folgende
Sachen: einen Mantille, einen Schawl,
mehrere Schnupftücher, mannsleinen Schlafrock
und Schlafhosen, ein Hemdenbügeln, den Theil eines

ebenfalls gleichfalls Theilen mit Pulverhorn, einen Hirschfänger,
ein Flintenhalfter, mehrfältigen Ueberrock und Weiber-
mantel, Hüthen, ein Degen, einen Spanischrohr,
drey Unterröcken über Tangentstöcken, eine Nachtjacke,
einen Schallmeyen, einen Schürzen und mehrere
kleinere Kleidungsstücken, — drey ledigen Federmesser
und zwey Hirschfänger für Unterofficiers
nicht zur ausgeschriebenen Zeit der ausgeschriebenen Heimkehr-
Commission einen Schützenhut bekannte, der von dem
Eigenthümer zum Tragen seiner Person nicht bestimmt
war;

III. zum Nachtheil der Hofkammer Frau, Wittwe
in Hechingen, Wittwen der damals? unbekannten
Frau Hellwig auf der von Tangenberg und ihrem
Diener in dem oben beschriebenen Hofgebäude ihren
Hausen neben andern Wohnungsbedürfnissen ge-
nommenen Heimkehrcommission folgende Sachen:
ungefähr fünfzig Pfund Mehl, einen Leinen
Bettsack, einen Strohsack und einzig Leinen,
einen Bettüberzug, zwey Tischtücher, zwey Handtücher,
zwey Servietten, zwölf Bettlägen, einen Fenster-
vorhang und zwey Säcke, — welchen die Be-
schuldigte mehrere zum Zwecke der Plünderung
dieser Entfernungen in ausgeschriebenen Räume
jenen Heimkehrcommission mit Diebsdolch geöffnet
hatte, endlich von dem Eigenthümer zum Tragen
der gestohlenen Sachen nicht bestimmt waren; —

Dass sie sich, diesen strafbaren Unternehmen
gemäss der Thatbestand gefolgt, in der gegen-
wärtigen Sache von Liebstahl, unwohl unter

der angeschuldigten Beschädigung der Feldmarkung,
beziehungsweise wegen der Gebrauchung falschen Gewichtes,
demnach von Polizeywegen Amtswegen, endlich Kraft der
Art. 386, Nr. 3, 384 und 381, Nr. 4 der Strafgesetz-
bücher als Vergehen angenommen und mit Leibes- und
Geldstrafen belegt sind, als Vergehen auf
den Gerichtszwang der Strafgesetze gehören;

Daß Johann Kaspar Vergehen halben Anklage
wider ihn Bezirksgericht Zweibrücken hat und dasselbe zur
Verhandlung gesetzmäßiger Abwesenheitsurtheil von der
Strafkammer des Pfalz zu vernehmen, auch die Einstellung
seiner bezüglichen Anklagenschrift gegen die Beschul-
digten, so wie die Vollziehung der gegen ihn von
der Polizeykammer des Königl. Bezirksgerichts zu
Zweibrücken unterm fünfzehnten Mai achtzehnhundert
fünf und fünfzig ergangenen Verhandlungen einzig an-
deshalb Leibesstrafe betreffe, hiernach gegen Beklag-
ten in neuerlicher mündlicher Verhandlung zu ver-
fahren ist;

Aus diesen Gründen

entbindet der Königl. Appellationsgerichtshof, daß gegen
den obbenannten Beschuldigten gegen die Be-
schuldigte Appelle Kaufmann Anklage statt finde,
und verweiset Derselbe deshalb zur Abwesenheitsurtheil
vor die Strafkammer des Pfalz zu Zweibrücken;

Verordnet, daß durch die Königl. Prokuratel bei dem
Anklagenakt gegen ihn vernommen und die von
der Polizeykammer des Königl. Bezirksgerichts zu
Zweibrücken unterm fünfzehnten Mai achtzehn-
hundert fünf und fünfzig wider ihn erlassene Haft-

verhaftsverordnung in ihrem Innern vollzogen werde;

Verfügend zugleich, daß der gegenwärtige Urtheil nebst
den Anklagenakt der Angeklagten abschriftlich zugestellt
und Letzterem gestattet sein eine und zwanzig Tage
nach geschehener Zustellung in der Frist die Appellation
beizulegen abgerechnet werden soll.

Die Gerichtskosten der Art. 231. 233. 241. 242 und 243
der Gerichtsbücher über das peinliche Verfahren.

Also gesprochen und geurtheilt am Tage, wie Ein-
gangs angegeben.

Hermann.

Cotta. Hoffmann.

Lorin. Diwald. = Clemens.

N°. 44.

Sitzung vom 23ten Mai 1855.

Das königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklage-
kammer erkennend und versammelt in der Rathskammer hat in
seiner Sitzung vom (zwei und zwanzigsten Mai achtzehnhundert
fünf und fünfzig, wo zugegen waren: Kammer-Director Hitzfeld, Cotta
Vicomi, Hoffmann, Räthe - Rathsherr Hitzfeld bei Verhinderung des übrigen
Räthe der Anklagekammer und Beisitzer, Kammer- und Appellationsgerichts-
Präsident, Folgendes Urtheil erlassen:
Nach Einsicht der durch den Untersuchungsrichter für den Bezirksgerichts-
theil gepflogenen Untersuchung gegen
Nicolaus Benedum, neun und zwanzig Jahre alt, Taglöhner und
Bauer, der Gemeinschaft des Diebstahls beschuldigt
Auf vernommenen Bericht des Kammer-Präsidenten Hoffmann,
Eingesehen insbesondere:

a. den von diesem schriftlich abgegebenen Antrag, also lautend:

„den k. Generalstaatsprocurator am k. Appellationsgerichte der Pfalz.

„Nach Einsicht der vom k. Untersuchungsrichter zu Frankenthal gegen Nikolaus
„Benedum, 29 Jahre alt, Drahtarbeiter aus Bexheim, wegen qualifizirten
„Diebstahls, gepflogenen Untersuchung;

„Nach Einsicht der vom k. Bezirksgerichte zu Frankenthal vorgenommenen
„Verhaftung des Obigen am 19 Mai l. J. erlassenen Leibesverhaftsordonnanz;

„In Erwägung, daß durch die gepflogene Untersuchung für einen Belastungs
„Beweis hinreichend gesorgt ist, daß der beschuldigte in der Nacht vom 2/3 l. M.
„zum Nachtheil von Johann Georg Steiger II zu Hardhausen aus dessen bewohntem
„Hause mittelst aus Thüre einbrechens und Einsteigens, sowie mittelst einer
„Einbrüche seiner Axt und 36 kl Maß, seinem Eigenthum, ein Stück Schweine
„fleisch, sowie 2 Messer und 2 Gabeln, dann gestohlen hat;

„daß diese Thatsachen ein Verbrechen bilden, welches durch die art. 386 n. 1.
„381 n. 4. 384. C. p. vorgesehen und vergönt ist.

„Stellt den Antrag

„Es gefalle der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts gegen den
„beschuldigten wegend. k. begangenen Verbrechens d. Anklage zu erheben,
„denselben zur Abhörung vor den Assisen zu verweisen und die Festsetzung
„der weiteren gesetzlichen Vorschriften zu verordnen.

„Zweibrücken den 23ten Mai 1855. Unterzeichnet: Der Königl. Staatsprocurator
k. des Leibesverhaftsordonnanz d. k. Bezirksgerichts zu Frankenthal
vom neunzehnten laufenden Monats, die also lautet:

„das k. Bezirksgericht zu Frankenthal, versammelt in seiner Rathskammer
„am neunzehnten Mai achtzehnhundert fünf und fünfzig, in Gemäßheit
„des Art. 127 des Criminalgesetzbuches, wo zugegen waren
„Präs. Forstmann, Assessor Untersuchungsrichter und Actuar, Ziegler,
„Praktikant Assessor und Hermann Adjunkt, Actuar gerichtsherabor;

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Nicolaus Benedum, 29 Jahre alt,
„Drahtarbeiter aus Bexheim, wegen qualifizirten Diebstahls vermittelst
„Diebs mit 36 kl Maß Branntwein gestohlen und zweier Einbrüche, zum Nachtheil des
„Johann Georg Steiger II, Ackerers zu Hardhausen, in der Nacht vom 2/3 Mai
„1855 allda; 2. Entwendung von einem Laibbrod, 3 Pfund Schweinen und
„einem Schnapsmaß Maße zum Nachtheil Abgenannten Steigers in der Zeit
„vom 29/30 April abhin;

„Nach Anhörung des Vertreters in seinem Vortrage, sowie von Einsicht der
„schriftlichen Anträge des k. Staatsbehörde vernehmen Tage;

„Nach gepflogener Berathung, und in Erwägung, daß durch die gepflogene königl.
„Untersuchungsrichter gesetzlichen Instruktionen genügend die Thatsache constatirt,
„daß der beschuldigte Nikolaus Benedum in der Nacht vom 2/3
„Mai l. J. zum Nachtheile des Ackerers Johann Georg Steiger II von Hard-
„hausen mittelst Anbringung mittelst eingedrückten Einbruchs, sowie Abschneidung
„des Seils, an der vom Einbruche entfernten Thüre des Wohnhauses
„ein Beil, 2 Schuhe, 2 Hemden und 2 Paar Socken und mittelst Ein-
„steigung, wahrscheinlich durch das Art. 384 des Strafgesetzbuches vorgesehene
„und vergönte Mittel entwendet habe;

„daß Angeklagter bezüglich der dem beschuldigten weiteren Last gelegten
„Entwendung von einem Laibbrod, von circa 1/2 Pfund Wurst und 3 Pfund
„Schweinefleisch z. N. des nämlichen Ackerers Steiger in der Nacht vom 29/30 April
„l. J. in Betracht wahrer die Competenz hat, weil eine Concurrenz zum Mord-Attentat
„von Frau verschuldet vorzuliegen scheint, die criminelle Qualification mit
„genügend beurtheilt. Daher in dieser Hinsicht der k. Anklagekammer
„die in seinem Antrag enthaltene Verweisung zu verfügen ist;

„Nach Einsicht der Art. 133 und 134 des Criminalgesetzbuches

„Aus diesen Gründen

„sobald dem Nikolaus Benedum, 29 Jahre alt, Drahtarbeiter aus Bexheim,
„b. Hofs. 1 Zollgew. B. Haare und Augenbrauen dunkelbraun, Stirne
„niedere, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Backenbart braun
„rund, Gesichtsform länglich, Farbe hell. B. Körpergröße 5 Fuß, und 1 Zoll
„besondere Kennzeichen nicht sichtbar, rechter Arm b. Ellenbogen steif
„Jahre, an der Nacht vom 2/3 Mai l. J. zum Nachtheile des Ackerers Johann
„Georg Steiger II von Hardhausen verübten, oben näher bezeichneten
„qualifizirten Diebstahls für genügend indizirt;

„sohin Bl diese Leibesverhaftsordonnanz gegen den erhaftigten Nikolaus
„Benedum von Bexheim,

„Verordnet: daß die Untersuchungsakten nebst einem Auszuge der
„Untersuchungsakte und dieser Ordonnanz dem k. Generalstaats-
„procurator für die Pfalz in Zweibrücken mitgetheilt werden, sowie
„der Beschuldigte hierselbst in Haft genommen und in das Gefängniß
„Hardhausen verbracht werde, welches das k. Appellationsgericht für die
„Pfalz zu Zweibrücken bestimmen wird.

„Festsetzt bezüglich der übrigen Verfahrungen die Verbindlichkeit des
„k. Staatsbehörde gemäß und in den Akten gerichtlichen Verfahrens.

„Also beschlossen, verkündet. Präs. Forstmann. Ziegler, Actuar. Hermann, Adj.

Nachschrift der verschiedenen Abstimmungen und gepflogenen Berathung:

In Erwägung daß der beschuldigte Bürger der mittelst Abstimmung gepflogenen Untersuchung genaue Folge leistete, auch schon bei seinem bisherigen Benehmen in der Zeit vom 21ten März bis 3ten May 1855, als der Marktbereiter angestellt war, in der sogenannten Gastkammer über dem Stalle von dem Bürger Johann Georg Steigert von Hochstätten bewohnte, im Hofgebäude über dem Thorwege befindliche Zimmer, sowie auch das sogenannte Heu-Kammerl, zum Aufbewahren seiner Mobilien, folglich dasselbe zu gewerbsmäßigen Mobilien-gegenständen machte, und ohne dessen ausdrückliche Einwilligung den Besitz des ersten Bürgers Eigenthümer entzog, und dem Beschuldigten ertheilte Anzeigung ungeachtet, in seinem bisherigen Benehmen in der nachstehenden Abstufung denselben zum Theile Anzeige zu machen, und denselben zu belangen, sowie dieß auch wirklich einen Tag um 1 Uhr 30 Min. Nachmittag einen Schaafenfleisch, sowie 2 Maaß Bier und 2 Semmeln, welchen der beschuldigte sowohl zum Frühstücke dieses selben, als auch zum Abendessen, dem Bürger Steiger gehörigen Thiere über die auf dessen Verlangen vorgelegte Stand des nächsten Thieres stehenden zu dem Steigerischen Wohnhause gehörigen und auf diesen unter einem Dache stehenden Ställen eine Öffnung in Querallgebrochen, wodurch diese Öffnung sowohl, der Steiger Bäuerin gewesen, um sich durch dieselbe und mittelst derselben die Futtertrichter in die Ställe zu verschaffen, nachdem vorher durch diese allzugemachte bezeichnungsweise verwahrte Öffnung sich ein Loch in die Ställe über das Düngerbrett sich gemacht und bei weiterer Verdringung aus den Ställen, der Dünger herausgenommen, dann Ställe und vorher auf einem Pflugstatten dieser offene Raum gemacht, Heu-Loch zu dem in der Höhe befindlichen Heuboden, welchen übereinander die Ställe trennt, und einen bequemen Zugang verschafft, eine bequeme Öffnung in der Wand, welche zum Zwecke von einer Futterkammer führet, bis zu der zum Durchfliegen nöthigen Ausdehnung erweitert und dadurch in der Wand zwischen der fraglichen Heukammer und dem Vorplatze des Hauses und zwar neben der Thüre, welche diesen Raum mit jenem Bauernhause verbindet, ein Loch gebrochen hatte, groß genug um Hand und Arm durchstecken und in dieser Weise ein an der Thüre auf innen dem Vorplatze gegenüber befindlichen Riegel zu dem Zwecke, daß selber Bürger Bäuerin diese Thüre ungehindert aufschließen und öffnen könne, mittelst Schnur befestigten Knopf abzuziehen und so die Thüre selbst öffnen zu können.

In Erwägung dieser kurzen Hergestellen Thatsachen folge in der gegenwärtigen Sache wider den beschuldigten ein eines Diebstahls erübrigt unter den verschiedenen Umstände der Nachtzeit und zugleicher Hilfe mehrerer

Häuser mittelst äußeren und inneren Einbruch und Einsteigung verübten, sowie Diebstahl, welche durch die Art. 386 Nr. 1. Art. 384 und 138 Nr. 1 des Strafgesetzbuches als Verbrechen vorgesehen und mit Leib-Strafen der Strafen belegt sind, als Verbrechen mündlicher Hauptverhandlung gehört, der Beweis durch diese Verbrechen selben Anklage wider den beschuldigten stattfand, und derselbe für die beschuldigten gesetzmäßige Folge Abstrafung von die Assisen des Pfalzgrafen vorzuweisen sei, sowie derselbe auch die Einstellung einer bezüglichen Anklageschrift, sowie die Vollzugsfolge des Bezirksgerichts Frankenthal vom 19 Mai gegen Nicolaus Benedum einer Schadenersatz wegen vollführten Leiberschleichdiebstahls seinem ganzen Inhalte nach zu vernehmen sei.

Aus diesen Gründen

erkläret das k. Appellationsgericht, die Anklage gegen den beschuldigten Nicolaus Benedum Anklage stattfinde, und weisen selbe zur Abstrafung vor die Assisen der Pfalz zu Zweibrücken, ferner daß die Bürgerin des Nicolaus Benedum Anklage gegen denselben verwirfet, und der von der Kgl. Bezirksgerichts Frankenthal unterm 19ten May 1855 Nr. 1 Leiberschleichdiebstahl gegen Nicolaus Benedum vollzogen werde, ferners sage gleichens die Bürgerin wärtige Kosten des Anklagestaats den Anklagten nothwendig zu zahlen, und dieser solche in den vierundzwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in die Gerichtskasse zu Zweibrücken abzuführen werden soll.

So Erkannt der art. 231. 233. 241. 242 und 243 der Strafgesetzbuch. Also gesprochen und geurtheilt, wie hingesetzt.

Hemmer

Schäffer.

Stein

Hoffmann

Mayinger

№ 45.

Sitzung vom 23ten Mai 1855

Das k. Bezirksamt Speyer als Pfalz-Forstbehörde und k. Rentamt Speyer als Ablagsbehörde

gegen

Carl Wagner, verheiratheter Taglöhner von Speyer, Polizeidiener in Waldsee, Schreibgehilfe bei Forstrevier Hochgeländer, wegen Holzfrevels

wegen

Verletzung des Forstpolizeigesetzes, Widersetzung gegen Forstbeamte und Verletzung der Amtsehre.

Gegenwärtige:

a. Von Seiten des forstpolizeilich eingegebenen Antrags, der alte bleibt:

Das k. Generalstaatsprocurator-Commissariat Speyer als k. Pfalz-Forstbehörde;

Das k. Bezirksamt Speyer als k. Pfalz-Forstbehörde, dann als k. Rentamt Speyer als k. Pfalz-Ablagsbehörde;

b. Von Seiten der Vertheidigung:

Der k. Advocat Anwalt Hoffmann von Speyer.

Nachdem in Folge der durch den k. Staatsprocurator Treffer gegen

Carl Wagner, verheiratheten Taglöhner von Speyer, Polizeidiener in Waldsee, Schreibgehilfe bei Forstrevier Hochgeländer, wegen Holzfrevels, Widersetzung gegen Forstbeamte und Verletzung der Amtsehre

verfügten Vorladung

Carl Wagner, verheiratheter Taglöhner von Speyer, Polizeidiener in Waldsee, Schreibgehilfe bei Forstrevier Hochgeländer, wegen Holzfrevels, Widersetzung gegen Forstbeamte und Verletzung der Amtsehre,

dann

Johann Wagner, Taglöhner von Speyer, wegen Holzfrevels

„Gemeindebote Löbig in Waldmoos, selbst verdächtigt wegen Diebstahls und Fälschung von Certificaten.
„Karl Christoph der Vater, Zeuge.
„Karl Christoph der Vater, Zeuge b. Bezirksgerichtsrath vom 12. M. und der Akt. Bd.
133 und 134 der Gemeindebücher über die Abstimmung;
„Karl Anton Hofmann b. Assessor Wahl in seinem Amte;
„die ergänzende Vernehmung und Gegenüberstellung der Zeugen Karl Christoph Vater vorbezogen, die Beschaffung von Bezirksgerichtsrath vom 19. März l. J. zum Amtsbezirk des Gemeindeboten Adam Löbig in Waldmoos, bei welchem derselbe als Gehilfe gegen Bezahlung in Dienst trat, mit Allegorisch, seine Verheirathung mit der Rosine Bäcker Löbig Tochter des Gemeindeboten Löbig Adam, Zeuge b. Bezirksgerichtsrath Wahl, Zeuge b. Bezirksgerichtsrath Wahl, Zeuge b. Bezirksgerichtsrath Wahl

desselben mit dem besitze des rechtmäßigen Eigenthümers (eigenthümer) widersprechen (Abspruch haben) Abspruch, sie seinen zum Eigenthume da zu bringen und denselben zu behaupten, dasselbe ausschließlich zu gebrauchen und davon zu beziehen, dasselbe rechtmäßig besitzen und zwar

1. vom 19ten März 1855 an den Herrn Adolph Hübner zu Waldheide, zu welcher Zeit der besitzlichkeit zum Grundbuche als Eigenthümer eingetragen worden ist,
a. eine Feldscheune von Holz von 120 bis 130 ☐ Fuß,
b. einen hölzernen Schuppen,
c. einen Schweinestall,
d. ein Brunnenhaus,
und zwar zum Zwecke der Aufbewahrung der Feldfrüchte, des Viehes, der Wirthschaftsgeräthschaften und Vorräthe, welche Herr Adolph Hübner bisher daselbst gehabt hat;
2. vom Oktober 1854 bis 1855, während welcher beiden genannten Hübner gegen baare Bezahlung in diesen seinen neuen Besitzstand Getreide, Futter, Wirthschaftsgeräthschaften und Vorräthe im mindesten Betrage von 1400 Thlr.,

III. vom Anfange des Jahres 1855 folgende beglaubigte Certificate [Certificate] erhalten:

a. ein Certificat mit Hilfe gerichtlicher Schrift und gerichtlicher Beglaubigung d.d. Waldheide den 24ten Februar 1855, mit unter dem Worte: „des Bürgermeisteramt" sie mit Handzug versehenen Namenszüge Ernst Traugott Adolph Hübner, Gutsbesitzer zu Waldheide, und Carl Wagner, Polizeidiener zu Waldheide, des ersteren Besitzer von 1 Pferde, 2 Kühen, 2 Rindern, 1 Schweine und 1 Wagen, und des letzteren Besitzer von 1 Pferde, 1 Kuh, 1 Rinde und 1 Schweine, welche Thiere und Wagen sich gegenwärtig in Waldheide befinden und welche Thiere und Wagen Eigenthum der Genannten sind";

b. ein Certificat mit der Unterschrift, Namenszug und Bestätigung: d.d. Datum „Waldheide, den 4ten März 1855, mit unter dem Worte: „des Bürgermeisteramt" sie mit Handzug versehenen Namenszüge Ernst Traugott Adolph Hübner, Gutsbesitzer zu Waldheide, und Carl Wagner, Polizeidiener zu Waldheide, welche Thiere und Wagen Eigenthum der Genannten sind";

c. ein Certificat, überschrieben „Zeugniß B", d.d. Datum „Waldheide den 6ten März 1855 und die mit Handzug versehenen Namenszüge Ernst Adolph Hübner, Gutsbesitzer zu Waldheide, und Carl Wagner, Polizeidiener zu Waldheide, des ersteren Besitzer von 1 Pferde, 2 Kühen, 2 Rindern, 1 Schweine und 1 Wagen, des letzteren Besitzer von 1 Pferde, 1 Kuh, 1 Rinde und 1 Schweine, welche Thiere und Wagen Eigenthum der Genannten sind;

d. ein Certificat, überschrieben „Zeugniß C", d.d. Datum „Waldheide den 6ten März 1855 und die mit Handzug versehenen Namenszüge Ernst Adolph Hübner, Gutsbesitzer zu Waldheide, und Carl Wagner, Polizeidiener zu Waldheide, des ersteren Besitzer von 1 Pferde, 2 Kühen, 2 Rindern, 1 Schweine und 1 Wagen, des letzteren Besitzer von 1 Pferde, 1 Kuh, 1 Rinde und 1 Schweine, welche Thiere und Wagen Eigenthum der Genannten sind;

e. ein Certificat, überschrieben „Zeugniß D", d.d. Datum „Waldheide den 6ten März 1855 und die mit Handzug versehenen Namenszüge Ernst Adolph Hübner, Gutsbesitzer zu Waldheide, und Carl Wagner, Polizeidiener zu Waldheide, des ersteren Besitzer von 1 Pferde, 2 Kühen, 2 Rindern, 1 Schweine und 1 Wagen, des letzteren Besitzer von 1 Pferde, 1 Kuh, 1 Rinde und 1 Schweine, welche Thiere und Wagen Eigenthum der Genannten sind;

f. ein Certificat, überschrieben „Zeugniß E", d.d. Datum „Waldheide den 6ten März 1855 und die mit Handzug versehenen Namenszüge Ernst Adolph Hübner, Gutsbesitzer zu Waldheide, und Carl Wagner, Polizeidiener zu Waldheide, des ersteren Besitzer von 1 Pferde, 2 Kühen, 2 Rindern, 1 Schweine und 1 Wagen, des letzteren Besitzer von 1 Pferde, 1 Kuh, 1 Rinde und 1 Schweine, welche Thiere und Wagen Eigenthum der Genannten sind;

g. ein Certificat, überschrieben „Zeugniß F", d.d. Datum „Waldheide den 6ten März 1855 und die mit Handzug versehenen Namenszüge Ernst Adolph Hübner, Gutsbesitzer zu Waldheide, und Carl Wagner, Polizeidiener zu Waldheide, des ersteren Besitzer von 1 Pferde, 2 Kühen, 2 Rindern, 1 Schweine und 1 Wagen, des letzteren Besitzer von 1 Pferde, 1 Kuh, 1 Rinde und 1 Schweine, welche Thiere und Wagen Eigenthum der Genannten sind;

h. ein Certificat, überschrieben „Zeugniß G", d.d. Datum „Waldheide den 6ten März 1855 und die mit Handzug versehenen Namenszüge Ernst Adolph Hübner, Gutsbesitzer zu Waldheide, und Carl Wagner, Polizeidiener zu Waldheide, des ersteren Besitzer von 1 Pferde, 2 Kühen, 2 Rindern, 1 Schweine und 1 Wagen, des letzteren Besitzer von 1 Pferde, 1 Kuh, 1 Rinde und 1 Schweine, welche Thiere und Wagen Eigenthum der Genannten sind;

i. ein Certificat, überschrieben „Zeugniß H", d.d. Datum „Waldheide den 6ten März 1855 und die mit Handzug versehenen Namenszüge Ernst Adolph Hübner, Gutsbesitzer zu Waldheide, und Carl Wagner, Polizeidiener zu Waldheide, des ersteren Besitzer von 1 Pferde, 2 Kühen, 2 Rindern, 1 Schweine und 1 Wagen, des letzteren Besitzer von 1 Pferde, 1 Kuh, 1 Rinde und 1 Schweine, welche Thiere und Wagen Eigenthum der Genannten sind;

k. ein Certificat, überschrieben „Zeugniß J", d.d. Datum „Waldheide den 6ten März 1855 und die mit Handzug versehenen Namenszüge Ernst Adolph Hübner, Gutsbesitzer zu Waldheide, und Carl Wagner, Polizeidiener zu Waldheide, des ersteren Besitzer von 1 Pferde, 2 Kühen, 2 Rindern, 1 Schweine und 1 Wagen, des letzteren Besitzer von 1 Pferde, 1 Kuh, 1 Rinde und 1 Schweine, welche Thiere und Wagen Eigenthum der Genannten sind;

l. ein Certificat, überschrieben „Zeugniß K", d.d. Datum „Waldheide den 6ten März 1855 und die mit Handzug versehenen Namenszüge Ernst Adolph Hübner, Gutsbesitzer zu Waldheide, und Carl Wagner, Polizeidiener zu Waldheide, des ersteren Besitzer von 1 Pferde, 2 Kühen, 2 Rindern, 1 Schweine und 1 Wagen, des letzteren Besitzer von 1 Pferde, 1 Kuh, 1 Rinde und 1 Schweine, welche Thiere und Wagen Eigenthum der Genannten sind;

m. ein Certificat, überschrieben „Zeugniß L", d.d. Datum „Waldheide den 6ten März 1855 und die mit Handzug versehenen Namenszüge Ernst Adolph Hübner, Gutsbesitzer zu Waldheide, und Carl Wagner, Polizeidiener zu Waldheide, des ersteren Besitzer von 1 Pferde, 2 Kühen, 2 Rindern, 1 Schweine und 1 Wagen, des letzteren Besitzer von 1 Pferde, 1 Kuh, 1 Rinde und 1 Schweine, welche Thiere und Wagen Eigenthum der Genannten sind;

n. ein Certificat, überschrieben „Zeugniß M", d.d. Datum „Waldheide den 6ten März 1855 und die mit Handzug versehenen Namenszüge Ernst Adolph Hübner, Gutsbesitzer zu Waldheide, und Carl Wagner, Polizeidiener zu Waldheide, des ersteren Besitzer von 1 Pferde, 2 Kühen, 2 Rindern, 1 Schweine und 1 Wagen, des letzteren Besitzer von 1 Pferde, 1 Kuh, 1 Rinde und 1 Schweine, welche Thiere und Wagen Eigenthum der Genannten sind;

o. ein Certificat, überschrieben „Zeugniß N", d.d. Datum „Waldheide den 6ten März 1855 und die mit Handzug versehenen Namenszüge Ernst Adolph Hübner, Gutsbesitzer zu Waldheide, und Carl Wagner, Polizeidiener zu Waldheide, des ersteren Besitzer von 1 Pferde, 2 Kühen, 2 Rindern, 1 Schweine und 1 Wagen, des letzteren Besitzer von 1 Pferde, 1 Kuh, 1 Rinde und 1 Schweine, welche Thiere und Wagen Eigenthum der Genannten sind;

p. ein Certificat, überschrieben „Zeugniß O", d.d. Datum „Waldheide den 6ten März 1855 und die mit Handzug versehenen Namenszüge Ernst Adolph Hübner, Gutsbesitzer zu Waldheide, und Carl Wagner, Polizeidiener zu Waldheide, des ersteren Besitzer von 1 Pferde, 2 Kühen, 2 Rindern, 1 Schweine und 1 Wagen, des letzteren Besitzer von 1 Pferde, 1 Kuh, 1 Rinde und 1 Schweine, welche Thiere und Wagen Eigenthum der Genannten sind;

q. ein Certificat, überschrieben „Zeugniß P", d.d. Datum „Waldheide den 6ten März 1855 und die mit Handzug versehenen Namenszüge Ernst Adolph Hübner, Gutsbesitzer zu Waldheide, und Carl Wagner, Polizeidiener zu Waldheide, des ersteren Besitzer von 1 Pferde, 2 Kühen, 2 Rindern, 1 Schweine und 1 Wagen, des letzteren Besitzer von 1 Pferde, 1 Kuh, 1 Rinde und 1 Schweine, welche Thiere und Wagen Eigenthum der Genannten sind;

r. ein Certificat, überschrieben „Zeugniß Q", d.d. Datum „Waldheide den 6ten März 1855 und die mit Handzug versehenen Namenszüge Ernst Adolph Hübner, Gutsbesitzer zu Waldheide, und Carl Wagner, Polizeidiener zu Waldheide, des ersteren Besitzer von 1 Pferde, 2 Kühen, 2 Rindern, 1 Schweine und 1 Wagen, des letzteren Besitzer von 1 Pferde, 1 Kuh, 1 Rinde und 1 Schweine, welche Thiere und Wagen Eigenthum der Genannten sind;

s. ein Certificat, überschrieben „Zeugniß R", d.d. Datum „Waldheide den 6ten März 1855 und die mit Handzug versehenen Namenszüge Ernst Adolph Hübner, Gutsbesitzer zu Waldheide, und Carl Wagner, Polizeidiener zu Waldheide, des ersteren Besitzer von 1 Pferde, 2 Kühen, 2 Rindern, 1 Schweine und 1 Wagen, des letzteren Besitzer von 1 Pferde, 1 Kuh, 1 Rinde und 1 Schweine, welche Thiere und Wagen Eigenthum der Genannten sind;

t. ein Certificat, überschrieben „Zeugniß S", d.d. Datum „Waldheide den 6ten März 1855 und die mit Handzug versehenen Namenszüge Ernst Adolph Hübner, Gutsbesitzer zu Waldheide, und Carl Wagner, Polizeidiener zu Waldheide, des ersteren Besitzer von 1 Pferde, 2 Kühen, 2 Rindern, 1 Schweine und 1 Wagen, des letzteren Besitzer von 1 Pferde, 1 Kuh, 1 Rinde und 1 Schweine, welche Thiere und Wagen Eigenthum der Genannten sind;

u. ein Certificat, überschrieben „Zeugniß T", d.d. Datum „Waldheide den 6ten März 1855 und die mit Handzug versehenen Namenszüge Ernst Adolph Hübner, Gutsbesitzer zu Waldheide, und Carl Wagner, Polizeidiener zu Waldheide, des ersteren Besitzer von 1 Pferde, 2 Kühen, 2 Rindern, 1 Schweine und 1 Wagen, des letzteren Besitzer von 1 Pferde, 1 Kuh, 1 Rinde und 1 Schweine, welche Thiere und Wagen Eigenthum der Genannten sind;

v. ein Certificat, überschrieben „Zeugniß U", d.d. Datum „Waldheide den 6ten März 1855 und die mit Handzug versehenen Namenszüge Ernst Adolph Hübner, Gutsbesitzer zu Waldheide, und Carl Wagner, Polizeidiener zu Waldheide, des ersteren Besitzer von 1 Pferde, 2 Kühen, 2 Rindern, 1 Schweine und 1 Wagen, des letzteren Besitzer von 1 Pferde, 1 Kuh, 1 Rinde und 1 Schweine, welche Thiere und Wagen Eigenthum der Genannten sind;

w. ein Certificat, überschrieben „Zeugniß V", d.d. Datum „Waldheide den 6ten März 1855 und die mit Handzug versehenen Namenszüge Ernst Adolph Hübner, Gutsbesitzer zu Waldheide, und Carl Wagner, Polizeidiener zu Waldheide, des ersteren Besitzer von 1 Pferde, 2 Kühen, 2 Rindern, 1 Schweine und 1 Wagen, des letzteren Besitzer von 1 Pferde, 1 Kuh, 1 Rinde und 1 Schweine, welche Thiere und Wagen Eigenthum der Genannten sind;

x. ein Certificat, überschrieben „Zeugniß W", d.d. Datum „Waldheide den 6ten März 1855 und die mit Handzug versehenen Namenszüge Ernst Adolph Hübner, Gutsbesitzer zu Waldheide, und Carl Wagner, Polizeidiener zu Waldheide, des ersteren Besitzer von 1 Pferde, 2 Kühen, 2 Rindern, 1 Schweine und 1 Wagen, des letzteren Besitzer von 1 Pferde, 1 Kuh, 1 Rinde und 1 Schweine, welche Thiere und Wagen Eigenthum der Genannten sind;

y. ein Certificat, überschrieben „Zeugniß X", d.d. Datum „Waldheide den 6ten März 1855 und die mit Handzug versehenen Namenszüge Ernst Adolph Hübner, Gutsbesitzer zu Waldheide, und Carl Wagner, Polizeidiener zu Waldheide, des ersteren Besitzer von 1 Pferde, 2 Kühen, 2 Rindern, 1 Schweine und 1 Wagen, des letzteren Besitzer von 1 Pferde, 1 Kuh, 1 Rinde und 1 Schweine, welche Thiere und Wagen Eigenthum der Genannten sind;

z. ein Certificat, überschrieben „Zeugniß Y", d.d. Datum „Waldheide den 6ten März 1855 und die mit Handzug versehenen Namenszüge Ernst Adolph Hübner, Gutsbesitzer zu Waldheide, und Carl Wagner, Polizeidiener zu Waldheide, des ersteren Besitzer von 1 Pferde, 2 Kühen, 2 Rindern, 1 Schweine und 1 Wagen, des letzteren Besitzer von 1 Pferde, 1 Kuh, 1 Rinde und 1 Schweine, welche Thiere und Wagen Eigenthum der Genannten sind;

aa. ein Certificat, überschrieben „Zeugniß Z", d.d. Datum „Waldheide den 6ten März 1855 und die mit Handzug versehenen Namenszüge Ernst Adolph Hübner, Gutsbesitzer zu Waldheide, und Carl Wagner, Polizeidiener zu Waldheide, des ersteren Besitzer von 1 Pferde, 2 Kühen, 2 Rindern, 1 Schweine und 1 Wagen, des letzteren Besitzer von 1 Pferde, 1 Kuh, 1 Rinde und 1 Schweine, welche Thiere und Wagen Eigenthum der Genannten sind;

bb. ein Certificat, überschrieben „Zeugniß AA", d.d. Datum „Waldheide den 6ten März 1855 und die mit Handzug versehenen Namenszüge Ernst Adolph Hübner, Gutsbesitzer zu Waldheide, und Carl Wagner, Polizeidiener zu Waldheide, des ersteren Besitzer von 1 Pferde, 2 Kühen, 2 Rindern, 1 Schweine und 1 Wagen, des letzteren Besitzer von 1 Pferde, 1 Kuh, 1 Rinde und 1 Schweine, welche Thiere und Wagen Eigenthum der Genannten sind;

cc. ein Certificat, überschrieben „Zeugniß BB", d.d. Datum „Waldheide den 6ten März 1855 und die mit Handzug versehenen Namenszüge Ernst Adolph Hübner, Gutsbesitzer zu Waldheide, und Carl Wagner, Polizeidiener zu Waldheide, des ersteren Besitzer von 1 Pferde, 2 Kühen, 2 Rindern, 1 Schweine und 1 Wagen, des letzteren Besitzer von 1 Pferde, 1 Kuh, 1 Rinde und 1 Schweine, welche Thiere und Wagen Eigenthum der Genannten sind;

dd. ein Certificat, überschrieben „Zeugniß CC", d.d. Datum „Waldheide den 6ten März 1855 und die mit Handzug versehenen Namenszüge Ernst Adolph Hübner, Gutsbesitzer zu Waldheide, und Carl Wagner, Polizeidiener zu Waldheide, des ersteren Besitzer von 1 Pferde, 2 Kühen, 2 Rindern, 1 Schweine und 1 Wagen, des letzteren Besitzer von 1 Pferde, 1 Kuh, 1 Rinde und 1 Schweine, welche Thiere und Wagen Eigenthum der Genannten sind;

ee. ein Certificat, überschrieben „Zeugniß DD", d.d. Datum „Waldheide den 6ten März 1855 und die mit Handzug versehenen Namenszüge Ernst Adolph Hübner, Gutsbesitzer zu Waldheide, und Carl Wagner, Polizeidiener zu Waldheide, des ersteren Besitzer von 1 Pferde, 2 Kühen, 2 Rindern, 1 Schweine und 1 Wagen, des letzteren Besitzer von 1 Pferde, 1 Kuh, 1 Rinde und 1 Schweine, welche Thiere und Wagen Eigenthum der Genannten sind;

ff. ein Certificat, überschrieben „Zeugniß EE", d.d. Datum „Waldheide den 6ten März 1855 und die mit Handzug versehenen Namenszüge Ernst Adolph Hübner, Gutsbesitzer zu Waldheide, und Carl Wagner, Polizeidiener zu Waldheide, des ersteren Besitzer von 1 Pferde, 2 Kühen, 2 Rindern, 1 Schweine und 1 Wagen, des letzteren Besitzer von 1 Pferde, 1 Kuh, 1 Rinde und 1 Schweine, welche Thiere und Wagen Eigenthum der Genannten sind;

gg. ein Certificat, überschrieben „Zeugniß FF", d.d. Datum „Waldheide den 6ten März 1855 und die mit Handzug versehenen Namenszüge Ernst Adolph Hübner, Gutsbesitzer zu Waldheide, und Carl Wagner, Polizeidiener zu Waldheide, des ersteren Besitzer von 1 Pferde, 2 Kühen, 2 Rindern, 1 Schweine und 1 Wagen, des letzteren Besitzer von 1 Pferde, 1 Kuh, 1 Rinde und 1 Schweine, welche Thiere und Wagen Eigenthum der Genannten sind;

hh. ein Certificat, überschrieben „Zeugniß GG", d.d. Datum „Waldheide den 6ten März 1855 und die mit Handzug versehenen Namenszüge Ernst Adolph Hübner, Gutsbesitzer zu Waldheide, und Carl Wagner, Polizeidiener zu Waldheide, des ersteren Besitzer von 1 Pferde, 2 Kühen, 2 Rindern, 1 Schweine und 1 Wagen, des letzteren Besitzer von 1 Pferde, 1 Kuh, 1 Rinde und 1 Schweine, welche Thiere und Wagen Eigenthum der Genannten sind;

ii. ein Certificat, überschrieben „Zeugniß HH", d.d. Datum „Waldheide den 6ten März 1855 und die mit Handzug versehenen Namenszüge Ernst Adolph Hübner, Gutsbesitzer zu Waldheide, und Carl Wagner, Polizeidiener zu Waldheide, des ersteren Besitzer von 1 Pferde, 2 Kühen, 2 Rindern, 1 Schweine und 1 Wagen, des letzteren Besitzer von 1 Pferde, 1 Kuh, 1 Rinde und 1 Schweine, welche Thiere und Wagen Eigenthum der Genannten sind;

kk. ein Certificat, überschrieben „Zeugniß II", d.d. Datum „Waldheide den 6ten März 1855 und die mit Handzug versehenen Namenszüge Ernst Adolph Hübner, Gutsbesitzer zu Waldheide, und Carl Wagner, Polizeidiener zu Waldheide, des ersteren Besitzer von 1 Pferde, 2 Kühen, 2 Rindern, 1 Schweine und 1 Wagen, des letzteren Besitzer von 1 Pferde, 1 Kuh, 1 Rinde und 1 Schweine, welche Thiere und Wagen Eigenthum der Genannten sind;

ll. ein Certificat, überschrieben „Zeugniß JJ", d.d. Datum „Waldheide den 6ten März 1855 und die mit Handzug versehenen Namenszüge Ernst Adolph Hübner, Gutsbesitzer zu Waldheide, und Carl Wagner, Polizeidiener zu Waldheide, des ersteren Besitzer von 1 Pferde, 2 Kühen, 2 Rindern, 1 Schweine und 1 Wagen, des letzteren Besitzer von 1 Pferde, 1 Kuh, 1 Rinde und 1 Schweine, welche Thiere und Wagen Eigenthum der Genannten sind;

mm. ein Certificat, überschrieben „Zeugniß KK", d.d. Datum „Waldheide den 6ten März 1855 und die mit Handzug versehenen Namenszüge Ernst Adolph Hübner, Gutsbesitzer zu Waldheide, und Carl Wagner, Polizeidiener zu Waldheide, des ersteren Besitzer von 1 Pferde, 2 Kühen, 2 Rindern, 1 Schweine und 1 Wagen, des letzteren Besitzer von 1 Pferde, 1 Kuh, 1 Rinde und 1 Schweine, welche Thiere und Wagen Eigenthum der Genannten sind;

nn. ein Certificat, überschrieben „Zeugniß LL", d.d. Datum „Waldheide den 6ten März 1855 und die mit Handzug versehenen Namenszüge Ernst Adolph Hübner, Gutsbesitzer zu Waldheide, und Carl Wagner, Polizeidiener zu Waldheide, des ersteren Besitzer von 1 Pferde, 2 Kühen, 2 Rindern, 1 Schweine und 1 Wagen, des letzteren Besitzer von 1 Pferde, 1 Kuh, 1 Rinde und 1 Schweine, welche Thiere und Wagen Eigenthum der Genannten sind;

oo. ein Certificat, überschrieben „Zeugniß MM", d.d. Datum „Waldheide den 6ten März 1855 und die mit Handzug versehenen Namenszüge Ernst Adolph Hübner, Gutsbesitzer zu Waldheide, und Carl Wagner, Polizeidiener zu Waldheide, des ersteren Besitzer von 1 Pferde, 2 Kühen, 2 Rindern, 1 Schweine und 1 Wagen, des letzteren Besitzer von 1 Pferde, 1 Kuh, 1 Rinde und 1 Schweine, welche Thiere und Wagen Eigenthum der Genannten sind;

pp. ein Certificat, überschrieben „Zeugniß NN", d.d. Datum „Waldheide den 6ten März 1855 und die mit Handzug versehenen Namenszüge Ernst Adolph Hübner, Gutsbesitzer zu Waldheide, und Carl Wagner, Polizeidiener zu Waldheide, des ersteren Besitzer von 1 Pferde, 2 Kühen, 2 Rindern, 1 Schweine und 1 Wagen, des letzteren Besitzer von 1 Pferde, 1 Kuh, 1 Rinde und 1 Schweine, welche Thiere und Wagen Eigenthum der Genannten sind;

qq. ein Certificat, überschrieben „Zeugniß OO", d.d. Datum „Waldheide den 6ten März 1855 und die mit Handzug versehenen Namenszüge Ernst Adolph Hübner, Gutsbesitzer zu Waldheide, und Carl Wagner, Polizeidiener zu Waldheide, des ersteren Besitzer von 1 Pferde, 2 Kühen, 2 Rindern, 1 Schweine und 1 Wagen, des letzteren Besitzer von 1 Pferde, 1 Kuh, 1 Rinde und 1 Schweine, welche Thiere und Wagen Eigenthum der Genannten sind;

rr. ein Certificat, überschrieben „Zeugniß PP", d.d. Datum „Waldheide den 6ten März 1855 und die mit Handzug versehenen Namenszüge Ernst Adolph Hübner, Gutsbesitzer zu Waldheide, und Carl Wagner, Polizeidiener zu Waldheide, des ersteren Besitzer von 1 Pferde, 2 Kühen, 2 Rindern, 1 Schweine und 1 Wagen, des letzteren Besitzer von 1 Pferde, 1 Kuh, 1 Rinde und 1 Schweine, welche Thiere und Wagen Eigenthum der Genannten sind;

ss. ein Certificat, überschrieben „Zeugniß QQ", d.d. Datum „Waldheide den 6ten März 1855 und die mit Handzug versehenen Namenszüge Ernst Adolph Hübner, Gutsbesitzer zu Waldheide, und Carl Wagner, Polizeidiener zu Waldheide, des ersteren Besitzer von 1 Pferde, 2 Kühen, 2 Rindern, 1 Schweine und 1 Wagen, des letzteren Besitzer von 1 Pferde, 1 Kuh, 1 Rinde und 1 Schweine, welche Thiere und Wagen Eigenthum der Genannten sind;

tt. ein Certificat, überschrieben „Zeugniß RR", d.d. Datum „Waldheide den 6ten März 1855 und die mit Handzug versehenen Namenszüge Ernst Adolph Hübner, Gutsbesitzer zu Waldheide, und Carl Wagner, Polizeidiener zu Waldheide, des ersteren Besitzer von 1 Pferde, 2 Kühen, 2 Rindern, 1 Schweine und 1 Wagen, des letzteren Besitzer von 1 Pferde, 1 Kuh, 1 Rinde und 1 Schweine, welche Thiere und Wagen Eigenthum der Genannten sind;

uu. ein Certificat, überschrieben „Zeugniß SS", d.d. Datum „Waldheide den 6ten März 1855 und die mit Handzug versehenen Namenszüge Ernst Adolph Hübner, Gutsbesitzer zu Waldheide, und Carl Wagner, Polizeidiener zu Waldheide, des ersteren Besitzer von 1 Pferde, 2 Kühen, 2 Rindern, 1 Schweine und 1 Wagen, des letzteren Besitzer von 1 Pferde, 1 Kuh, 1 Rinde und 1 Schweine, welche Thiere und Wagen Eigenthum der Genannten sind;

vv. ein Certificat, überschrieben „Zeugniß TT", d.d. Datum „Waldheide den 6ten März 1855 und die mit Handzug versehenen Namenszüge Ernst Adolph Hübner, Gutsbesitzer zu Waldheide, und Carl Wagner, Polizeidiener zu Waldheide, des ersteren Besitzer von 1 Pferde, 2 Kühen, 2 Rindern, 1 Schweine und 1 Wagen, des letzteren Besitzer von 1 Pferde, 1 Kuh, 1 Rinde und 1 Schweine, welche Thiere und Wagen Eigenthum der Genannten sind;

ww. ein Certificat, überschrieben „Zeugniß UU", d.d. Datum „Waldheide den 6ten März 1855 und die mit Handzug versehenen Namenszüge Ernst Adolph Hübner, Gutsbesitzer zu Waldheide, und Carl Wagner, Polizeidiener zu Waldheide, des ersteren Besitzer von 1 Pferde, 2 Kühen, 2 Rindern, 1 Schweine und 1 Wagen, des letzteren Besitzer von 1 Pferde, 1 Kuh, 1 Rinde und 1 Schweine, welche Thiere und Wagen Eigenthum der Genannten sind;

xx. ein Certificat, überschrieben „Zeugniß VV", d.d. Datum „Waldheide den 6ten März 1855 und die mit Handzug versehenen Namenszüge Ernst Adolph Hübner, Gutsbesitzer zu Waldheide, und Carl Wagner, Polizeidiener zu Waldheide, des ersteren Besitzer von 1 Pferde, 2 Kühen, 2 Rindern, 1 Schweine und 1 Wagen, des letzteren Besitzer von 1 Pferde, 1 Kuh, 1 Rinde und 1 Schweine, welche Thiere und Wagen Eigenthum der Genannten sind;

yy. ein Certificat, überschrieben „Zeugniß WW", d.d. Datum „Waldheide den 6ten März 1855 und die mit Handzug versehenen Namenszüge Ernst Adolph Hübner, Gutsbesitzer zu Waldheide, und Carl Wagner, Polizeidiener zu Waldheide, des ersteren Besitzer von 1 Pferde, 2 Kühen, 2 Rindern, 1 Schweine und 1 Wagen, des letzteren Besitzer von 1 Pferde, 1 Kuh, 1 Rinde und 1 Schweine, welche Thiere und Wagen Eigenthum der Genannten sind;

zz. ein Certificat, überschrieben „Zeugniß XX", d.d. Datum „Waldheide den 6ten März 1855 und die mit Handzug versehenen Namenszüge Ernst Adolph Hübner, Gutsbesitzer zu Waldheide, und Carl Wagner, Polizeidiener zu Waldheide, des ersteren Besitzer von 1 Pferde, 2 Kühen, 2 Rindern, 1 Schweine und 1 Wagen, des letzteren Besitzer von 1 Pferde, 1 Kuh, 1 Rinde und 1 Schweine, welche Thiere und Wagen Eigenthum der Genannten sind;

aaa. ein Certificat, überschrieben „Zeugniß YY", d.d. Datum „Waldheide den 6ten März 1855 und die mit Handzug versehenen Namenszüge Ernst Adolph Hübner, Gutsbesitzer zu Waldheide, und Carl Wagner, Polizeidiener zu Waldheide, des ersteren Besitzer von 1 Pferde, 2 Kühen, 2 Rindern, 1 Schweine und 1 Wagen, des letzteren Besitzer von 1 Pferde, 1 Kuh, 1 Rinde und 1 Schweine, welche Thiere und Wagen Eigenthum der Genannten sind;

bbb. ein Certificat, überschrieben „Zeugniß ZZ", d.d. Datum „Waldheide den 6ten März 1855 und die mit Handzug versehenen Namenszüge Ernst Adolph Hübner, Gutsbesitzer zu Waldheide, und Carl Wagner, Polizeidiener zu Waldheide, des ersteren Besitzer von 1 Pferde, 2 Kühen, 2 Rindern, 1 Schweine und 1 Wagen, des letzteren Besitzer von 1 Pferde, 1 Kuh, 1 Rinde und 1 Schweine, welche Thiere und Wagen Eigenthum der Genannten sind;

ccc. ein Certificat, überschrieben „Zeugniß AAA", d.d. Datum „Waldheide den 6ten März 1855 und die mit Handzug versehenen Namenszüge Ernst Adolph Hübner, Gutsbesitzer zu Waldheide, und Carl Wagner, Polizeidiener zu Waldheide, des ersteren Besitzer von 1 Pferde, 2 Kühen, 2 Rindern, 1 Schweine und 1 Wagen, des letzteren Besitzer von 1 Pferde, 1 Kuh, 1 Rinde und 1 Schweine, welche Thiere und Wagen Eigenthum der Genannten sind;

ddd. ein Certificat, überschrieben „Zeugniß BBB", d.d. Datum „Waldheide den 6ten März 1855 und die mit Handzug versehenen Namenszüge Ernst Adolph Hübner, Gutsbesitzer zu Waldheide, und Carl Wagner, Polizeidiener zu Waldheide, des ersteren Besitzer von 1 Pferde, 2 Kühen, 2 Rindern, 1 Schweine und 1 Wagen, des letzteren Besitzer von 1 Pferde, 1 Kuh, 1 Rinde und 1 Schweine, welche Thiere und Wagen Eigenthum der Genannten sind;

eee. ein Certificat, überschrieben „Zeugniß CCC", d.d. Datum „Waldheide den 6ten März 1855 und die mit Handzug versehenen Namenszüge Ernst Adolph Hübner, Gutsbesitzer zu Waldheide, und Carl Wagner, Polizeidiener zu Waldheide, des ersteren Besitzer von 1 Pferde, 2 Kühen, 2 Rindern, 1 Schweine und 1 Wagen, des letzteren Besitzer von 1 Pferde, 1 Kuh, 1 Rinde und 1 Schweine, welche Thiere und Wagen Eigenthum der Genannten sind;

fff. ein Certificat, überschrieben „Zeugniß DDD", d.d. Datum „Waldheide den 6ten März 1855 und die mit Handzug versehenen Namenszüge Ernst Adolph Hübner, Gutsbesitzer zu Waldheide, und Carl Wagner, Polizeidiener zu Waldheide, des ersteren Besitzer von 1 Pferde, 2 Kühen, 2 Rindern, 1 Schweine und 1 Wagen, des letzteren Besitzer von 1 Pferde, 1 Kuh, 1 Rinde und 1 Schweine, welche Thiere und Wagen Eigenthum der Genannten sind;

ggg. ein Certificat, überschrieben „Zeugniß EEE", d.d. Datum „Waldheide den 6ten März 1855 und die mit Handzug versehenen Namenszüge Ernst Adolph Hübner, Gutsbesitzer zu Waldheide, und Carl Wagner, Polizeidiener zu Waldheide, des ersteren Besitzer von 1 Pferde, 2 Kühen, 2 Rindern, 1 Schweine und 1 Wagen, des letzteren Besitzer von 1 Pferde, 1 Kuh, 1 Rinde und 1 Schweine, welche Thiere und Wagen Eigenthum der Genannten sind;

hhh. ein Certificat, überschrieben „Zeugniß FFF", d.d. Datum „Waldheide den 6ten März 1855 und die mit Handzug versehenen Namenszüge Ernst Adolph Hübner, Gutsbesitzer zu Waldheide, und Carl Wagner, Polizeidiener zu Waldheide, des ersteren Besitzer von 1 Pferde, 2 Kühen, 2 Rindern, 1 Schweine und 1 Wagen, des letzteren Besitzer von 1 Pferde, 1 Kuh, 1 Rinde und 1 Schweine, welche Thiere und Wagen Eigenthum der Genannten sind;

iii. ein Certificat, überschrieben „Zeugniß GGG", d.d. Datum „Waldheide den 6ten März 1855 und die mit Handzug versehenen Namenszüge Ernst Adolph Hübner, Gutsbesitzer zu Waldheide, und Carl Wagner, Polizeidiener zu Waldheide, des ersteren Besitzer von 1 Pferde, 2 Kühen, 2 Rindern, 1 Schweine und 1 Wagen, des letzteren Besitzer von 1 Pferde, 1 Kuh, 1 Rinde und 1 Schweine, welche Thiere und Wagen Eigenthum der Genannten sind;

kkk. ein Certificat, überschrieben „Zeugniß HHH", d.d. Datum „Waldheide den 6ten März 1855 und die mit Handzug versehenen Namenszüge Ernst Adolph Hübner, Gutsbesitzer zu Waldheide, und Carl Wagner, Polizeidiener zu Waldheide, des ersteren Besitzer von 1 Pferde, 2 Kühen, 2 Rindern, 1 Schweine und 1 Wagen, des letzteren Besitzer von 1 Pferde, 1 Kuh, 1 Rinde und 1 Schweine, welche Thiere und Wagen Eigenthum der Genannten sind;

lll. ein Certificat, überschrieben „Zeugniß III", d.d. Datum „Waldheide den 6ten März 1855 und die mit Handzug versehenen Namenszüge Ernst Adolph Hübner, Gutsbesitzer zu Waldheide, und Carl Wagner, Polizeidiener zu Waldheide, des ersteren Besitzer von 1 Pferde, 2 Kühen, 2 Rindern, 1 Schweine und 1 Wagen, des letzteren Besitzer von 1 Pferde, 1 Kuh, 1 Rinde und 1 Schweine, welche Thiere und Wagen Eigenthum der Genannten sind;

mmm. ein Certificat, überschrieben „Zeugniß JJJ", d.d. Datum „Waldheide den 6ten März 1855 und die mit Handzug versehenen Namenszüge Ernst Adolph Hübner, Gutsbesitzer zu Waldheide, und Carl Wagner, Polizeidiener zu Waldheide, des ersteren Besitzer von 1 Pferde, 2 Kühen, 2 Rindern, 1 Schweine und 1 Wagen, des letzteren Besitzer von 1 Pferde, 1 Kuh, 1 Rinde und 1 Schweine, welche Thiere und Wagen Eigenthum der Genannten sind;

nnn. ein Certificat, überschrieben „Zeugniß KKK", d.d. Datum „Waldheide den 6ten März 1855 und die mit Handzug versehenen Namenszüge Ernst Adolph Hübner, Gutsbesitzer zu Waldheide, und Carl Wagner, Polizeidiener zu Waldheide, des ersteren Besitzer von 1 Pferde, 2 Kühen, 2 Rindern, 1 Schweine und 1 Wagen, des letzteren Besitzer von 1 Pferde, 1 Kuh, 1 Rinde und 1 Schweine, welche Thiere und Wagen Eigenthum der Genannten sind;

ooo. ein Certificat, überschrieben „Zeugniß LLL", d.d. Datum „Waldheide den 6ten März 1855 und die mit Handzug versehenen Namenszüge Ernst Adolph Hübner, Gutsbesitzer zu Waldheide, und Carl Wagner, Polizeidiener zu Waldheide, des ersteren Besitzer von 1 Pferde, 2 Kühen, 2 Rindern, 1 Schweine und 1 Wagen, des letzteren Besitzer von 1 Pferde, 1 Kuh, 1 Rinde und 1 Schweine, welche Thiere und Wagen Eigenthum der Genannten sind;

ppp. ein Certificat, überschrieben „Zeugniß MMM", d.d. Datum „Waldheide den 6ten März 1855 und die mit Handzug versehenen Namensz

Die Kostenfrage
wird vorbehalten
und nach Schluß
der Untersuchung
entschieden werden.

Hammer

Fischer

Hofmann, Münzinger

ad III. wird den Gründen der Verfügungen II. angegebenen Haftstandsbeschwerde,
weshalb die Beschwerdeführer solche verworfen, welche Verfügungen
verwiesen, art. 161 alinea 2 Nummer 2 art. 163 d. C. Strafgesetzbuch gemäß
selbst begangene vorgesetzliche und mit Gefängnis bis zu drei Monaten
als Strafe belegt ist,
ad IV. wird den Anzeigen und dem Gesuche der Beschwerdeführer, einen Rechts-
anwalt beigeordnet zu erhalten, gegen die Bürgermeister Peter Waldmeyer
Gastwirt in Kaiserslautern, welche Verfügung art. 143 d. C. Strafgesetzbuch
in Verbindung mit art. 5 des Gesetzes vom 18 November 1849 [Amtsblatt de
1849 p. 533] mit Geldbuße von 50 Thaler belegt ist,
die Verfügung über die Haftbeschwerde II. und III. als bloße Berathungsgegen-
stände nicht weiter Statt zu geben, zwar für die Anordnung der Haft gelegen
Gründe, weil gegen den Beschuldigten unter Ziffer I. 1 Buchstabe a
und c bezeichnete mit Strafe von mehr als Zuchthaus bedroht, mit der unter Ziffer IV
näher bezeichneten Verdachtsgründen, welche Verdachtsgründe
in vorläufiger Würdigung Seiner, und die hier dieselben Umstände
mit den Beschwerden vor einem Collegialgericht, welches über
letztere zu erkennen hat, dem auch vor dem Assisengericht zur Abkürzung
zu verweisen sei,
die Verfügung des Beschwerdeführers, einen obrigkeitlichen Verhaftsbefehl
gegen den Angeschuldigten Karl Wagner Ackersmann zu erlassen und
denselben zur Haftsorgenstellung zum Zwecke Abkürzung vor die
Assisen der Pfalz zu verweisen, und die Verfügung einer bezüglichen Anklage-
schrift gegen den Beschuldigten, sowie die Verfügung d. C. von der Rathskammer
d. C. d. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 15ten Mai 1855 wodurch Unter-
suchungshaft verhängt und Sache der Vervollständigung zu verordnen
ist.

Aus diesen Gründen

erkennt d. C. d. Appellationsgericht, die Beschwerden der oben bezeichneten Ver-
theidiger und Anwälte gegen den Verhaftsbefehl des Untersuchungsrichters
und verweist denselben d. Cassel zur Abkürzung vor die Assisengericht
der Pfalz zu Zweibrücken
verordnet, die Rathskammer d. C. d. Landgerichts eine Anklageschrift gegen den
selben verfasst und darüber von der Rathskammer d. C. d. Bezirksgerichts Zwei-
brücken Untersuchung verhängt und Sache zur Vervollständigung
zur Instruktion geschlossen mit obigen Verhaftsbefehl und Vervollständigung

Untersuchungshaftbefehl
Pfalz vorgeschrieben
vor dem Urtheilsspruch
gebilligt

Hammer

Fischer

Hofmann, Münzinger

vollzogen werde;

„verfügt zu Recht, daß Begegnungsgegenstand Urtheil sowie Aufhebungsbeschluß dem Angeklagten ordnungsmäßig zugestellt und Lösungsfrist von vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Freibühlen abgekürzt werden solle.

Also geschehen und gerichtet, wie Eingangs.

Hermann

Schäffer

Hoffmann

Zeiss

Cella

Mayer

Nr. 46.

Sitzung vom 26ten Mai 1855

Der königl. Appellationsgerichtshof des Kreises zu Freibühlen, als Aufhebungsbehörde, und zwar ausschließlich in der Nichtigkeitsbeschwerde, hat in seiner Sitzung vom 26ten Mai 1855, zu welcher Sitzung der Gerichtshof, in der Besetzung, wie oben angegeben, Präsident Hermann, Director Schäffer, Hofgerichtsrath Hoffmann, Rath Mayer, Rath Zeiss, Staatsprocurator, und Mayer, Actuar, als Protokollführer, sich versammelt hatte,

Nach Einsicht der durch den königl. Aufhebungsbeschluß für den Bezirk Kaiserslautern ergangenen Aufhebungsverfügung gegen

Adam Henn, Bäcker und Schildwirth von Hatzenhenn von Biedesheim, der Beschädigung einer an die Flur Bergstetten angrenzenden Eichenpflanzung von Hellsheim am 21ten Mai 1855 beschuldigt,

Nach Vernahme aus Briefen des königl. Staatsprocurators Herz,

Eingesehen die Akten,

in Betracht, daß der gegen Adam Henn von Biedesheim wegen Beschädigung einer Eichenpflanzung ergangene Aufhebungsbeschluß vom 11ten Mai 1855 und die Eröffnung des königl. Staatsprocurators dahier vom selben Tage,

„vorzüglich, daß Angeschuldigter, wie der beschädigte am 21ten Mai dahier „einen in der Flur Bergstetten an der Straße Bellheim nach Hellsheim an der Seite stehenden Eichbaum mittelst eines Hiebes mit einer Hippe beschädigt hat,

„daß diese Handlung gegen einen Eichbaum, der Eichenpflanzung heißt, Art. 446 des Strafgesetzbuches trifft, welch letzterer Artikel auf die Art. 14 und 43 des Strafgesetzes verweiset und Strafbarkeit erhöht, und die Beschädigung einer Pflanzung, welche durch Art. 34 und 35 des Forstgesetzes geschützt ist, als Diebstahl, (siehe Dalloz rep. „Droit rural" n. 181)

„daß Angeschuldigter die That nicht straflos bleiben könnte, wenn er sich „die Verfügung des Art. 479 n. 1 des Code pénal nicht zu Nutzen machte;

„Antrag

„des königl. Appellationsgerichtsrathes als Aufhebungsbehörde, daß Angeschuldigter zu verurtheilen, die Kosten auf Staat Gegenstand des Verfahrens zu bezahlen, und Urtheil gegen den Beschuldigten vorbehaltlich Ausführung der gesetzlichen Strafbarkeit zu bestätigen,

„Gehört Gesagtes und Beschlossen

„Freibühlen, den 21ten Mai 1855. Herz, Staatsprocurator

b. die Ordonnanz des Präsidenten des königl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom elften Mai abhin, wodurch die Einberufung des Gerichtshofes verordnet worden,

c. die gegen diese Ordonnanz abgegebene Opposition des königl. Staatsprocurators zu Kaiserslautern vom elften Mai jüngst,

Nach Einsicht der Akten und nachgepflogener Berathung,

In Erwägung des Bezirksgerichtes zu Kaiserslautern, daß Beschuldigter zu Hellsheim am 4. März 1855 von Jacob Hinkel, welcher mittelst Anzeige vom 2ten März 1855 bei der Polizeibehörde Anzeige machte, daß Beschuldigter 5 Schuh hohe Eichbäumchen, welche in der Flur Bergstetten an der Straße von Hellsheim nach Biedesheim stehen, mit einer Hippe beschädigt habe,

„daß diese Handlung gegen einen Eichbaum, der Eichenpflanzung heißt, Art. 446 des Strafgesetzbuches trifft, welch letzterer Artikel auf die Art. 14 und 43 des Strafgesetzes verweiset und Strafbarkeit erhöht, und die Beschädigung einer Pflanzung, welche durch Art. 34 und 35 des Forstgesetzes geschützt ist, als Diebstahl, (siehe Dalloz rep. „Droit rural" n. 181)

„daß Angeschuldigter die That nicht straflos bleiben könnte, wenn er sich „die Verfügung des Art. 479 n. 1 des Code pénal nicht zu Nutzen machte;

„Antrag

„des königl. Appellationsgerichtsrathes als Aufhebungsbehörde, daß Angeschuldigter zu verurtheilen, die Kosten auf Staat Gegenstand des Verfahrens zu bezahlen, und Urtheil gegen den Beschuldigten vorbehaltlich Ausführung der gesetzlichen Strafbarkeit zu bestätigen,

„Gehört Gesagtes und Beschlossen

„Freibühlen, den 21ten Mai 1855. Herz, Staatsprocurator

b. die Ordonnanz des Präsidenten des königl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom elften Mai abhin, wodurch die Einberufung des Gerichtshofes verordnet worden,

c. die gegen diese Ordonnanz abgegebene Opposition des königl. Staatsprocurators zu Kaiserslautern vom elften Mai jüngst,

Nach Einsicht der Akten und nachgepflogener Berathung,

In Erwägung des Bezirksgerichtes zu Kaiserslautern, daß Beschuldigter zu Hellsheim am 4. März 1855 von Jacob Hinkel, welcher mittelst Anzeige vom 2ten März 1855 bei der Polizeibehörde Anzeige machte, daß Beschuldigter 5 Schuh hohe Eichbäumchen, welche in der Flur Bergstetten an der Straße von Hellsheim nach Biedesheim stehen, mit einer Hippe beschädigt habe,

„daß diese Handlung gegen einen Eichbaum, der Eichenpflanzung heißt, Art. 446 des Strafgesetzbuches trifft, welch letzterer Artikel auf die Art. 14 und 43 des Strafgesetzes verweiset und Strafbarkeit erhöht, und die Beschädigung einer Pflanzung, welche durch Art. 34 und 35 des Forstgesetzes geschützt ist, als Diebstahl, (siehe Dalloz rep. „Droit rural" n. 181)

„daß Angeschuldigter die That nicht straflos bleiben könnte, wenn er sich „die Verfügung des Art. 479 n. 1 des Code pénal nicht zu Nutzen machte;

„Antrag

„des königl. Appellationsgerichtsrathes als Aufhebungsbehörde, daß Angeschuldigter zu verurtheilen, die Kosten auf Staat Gegenstand des Verfahrens zu bezahlen, und Urtheil gegen den Beschuldigten vorbehaltlich Ausführung der gesetzlichen Strafbarkeit zu bestätigen,

„Gehört Gesagtes und Beschlossen

„Freibühlen, den 21ten Mai 1855. Herz, Staatsprocurator

b. die Ordonnanz des Präsidenten des königl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom elften Mai abhin, wodurch die Einberufung des Gerichtshofes verordnet worden,

c. die gegen diese Ordonnanz abgegebene Opposition des königl. Staatsprocurators zu Kaiserslautern vom elften Mai jüngst,

Nach Einsicht der Akten und nachgepflogener Berathung,

In Erwägung des Bezirksgerichtes zu Kaiserslautern, daß Beschuldigter zu Hellsheim am 4. März 1855 von Jacob Hinkel, welcher mittelst Anzeige vom 2ten März 1855 bei der Polizeibehörde Anzeige machte, daß Beschuldigter 5 Schuh hohe Eichbäumchen, welche in der Flur Bergstetten an der Straße von Hellsheim nach Biedesheim stehen, mit einer Hippe beschädigt habe,

„daß diese Handlung gegen einen Eichbaum, der Eichenpflanzung heißt, Art. 446 des Strafgesetzbuches trifft, welch letzterer Artikel auf die Art. 14 und 43 des Strafgesetzes verweiset und Strafbarkeit erhöht, und die Beschädigung einer Pflanzung, welche durch Art. 34 und 35 des Forstgesetzes geschützt ist, als Diebstahl, (siehe Dalloz rep. „Droit rural" n. 181)

„daß Angeschuldigter die That nicht straflos bleiben könnte, wenn er sich „die Verfügung des Art. 479 n. 1 des Code pénal nicht zu Nutzen machte;

„Antrag

„des königl. Appellationsgerichtsrathes als Aufhebungsbehörde, daß Angeschuldigter zu verurtheilen, die Kosten auf Staat Gegenstand des Verfahrens zu bezahlen, und Urtheil gegen den Beschuldigten vorbehaltlich Ausführung der gesetzlichen Strafbarkeit zu bestätigen,

„Gehört Gesagtes und Beschlossen

„Freibühlen, den 21ten Mai 1855. Herz, Staatsprocurator

b. die Ordonnanz des Präsidenten des königl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom elften Mai abhin, wodurch die Einberufung des Gerichtshofes verordnet worden,

c. die gegen diese Ordonnanz abgegebene Opposition des königl. Staatsprocurators zu Kaiserslautern vom elften Mai jüngst,

Nach Einsicht der Akten und nachgepflogener Berathung,

In Erwägung des Bezirksgerichtes zu Kaiserslautern, daß Beschuldigter zu Hellsheim am 4. März 1855 von Jacob Hinkel, welcher mittelst Anzeige vom 2ten März 1855 bei der Polizeibehörde Anzeige machte, daß Beschuldigter 5 Schuh hohe Eichbäumchen, welche in der Flur Bergstetten an der Straße von Hellsheim nach Biedesheim stehen, mit einer Hippe beschädigt habe,

In Erwägung des Art. 1 des allgemeinen Strafgesetzbuches von 1810 in der Fassung, wie solche durch das neue abgeschlossene System der Legislation eingeführet hat, und da Beweis der gemachten Anführung d.d. 4. Oct. 1841 d.c. selben Strafgesetzbuches Art. 6 vorgesehene Bezirksgericht Zweibrücken als Bezirksgericht für alle diejenigen gegen denselben vorgesehenen Fälle als nächstes Strafgericht und somit zur Aburtheilung selben zu betrachten ist, in welchem der Code pénal heute zu Tage und besonders die Bestimmungen enthalten in Art. 1 dieses neuen Code pénal nicht vorgesehenen Falle aber der Fünfte vorliegende die Interpretation und eine Landstrasse begangenen Einbruch gemacht werden muß, wornach die von der k. Staatsbehörde am k. Bezirksgerichte zu Kaiserslautern am 11 Mai 1855 gegen den Maschinenarbeiter Adam Lenz von Lindenfels Landgerichts Bergzabern, dermalen Gefängnißverwalter zu Zweibrücken wegen Einbruchs in Gemeinschaft mit Mehreren begangenen Verbrechens verfügte Anklageverfügung gerechtfertiget und demgemäß die Einweisung zu verfügen ist;

Auf diesen Gründen

erkennt die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts d. Pfalz, daß gegen den beschuldigten Adam Lenz, Sohn des Ackersmanns von Peterheim, wohnhaft in Lindenfels im Landgerichte Bergzabern, wegen des Verbrechens des Einbruchs in Gemeinschaft mit Mehreren zu Nacht gelegter Zeit, Art. 384 des Strafgesetzbuches, Strafgesetzbuches vom 28 September bis 6 October 1791 vorgenommenen Attentats und Einbruchs in die Scheune des Bürgermeisters Hieronymus Bergmann zu Lindenfels, und hiebei gestohlenen Getreides, Art. 386 des Strafgesetzbuches, Strafgesetzbuches, Art. 1 des Gesetzes vom 25 Frimaire des Jahres VIII, Art. 1 des Gesetzes vom 28 April 1832, Art. 1 des Gesetzes vom 13 Mai 1835, Art. 1 des Gesetzes vom 18 Juni 1843, Art. 1 des Gesetzes vom 9 Juli 1848, Art. 1 des Gesetzes vom 27 Juli 1850, Art. 1 des Gesetzes vom 8 Juni 1853, Art. 1 des Gesetzes vom 4 Juni 1854, Art. 1 des Gesetzes vom 5 Juni 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 6 Juni 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 7 Juni 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 8 Juni 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 9 Juni 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 10 Juni 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 11 Juni 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 12 Juni 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 13 Juni 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 14 Juni 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 15 Juni 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 16 Juni 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 17 Juni 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 18 Juni 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 19 Juni 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 20 Juni 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 21 Juni 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 22 Juni 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 23 Juni 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 24 Juni 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 25 Juni 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 26 Juni 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 27 Juni 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 28 Juni 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 29 Juni 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 30 Juni 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 1 Juli 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 2 Juli 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 3 Juli 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 4 Juli 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 5 Juli 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 6 Juli 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 7 Juli 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 8 Juli 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 9 Juli 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 10 Juli 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 11 Juli 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 12 Juli 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 13 Juli 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 14 Juli 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 15 Juli 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 16 Juli 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 17 Juli 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 18 Juli 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 19 Juli 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 20 Juli 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 21 Juli 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 22 Juli 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 23 Juli 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 24 Juli 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 25 Juli 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 26 Juli 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 27 Juli 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 28 Juli 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 29 Juli 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 30 Juli 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 31 Juli 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 1 August 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 2 August 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 3 August 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 4 August 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 5 August 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 6 August 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 7 August 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 8 August 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 9 August 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 10 August 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 11 August 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 12 August 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 13 August 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 14 August 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 15 August 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 16 August 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 17 August 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 18 August 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 19 August 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 20 August 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 21 August 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 22 August 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 23 August 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 24 August 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 25 August 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 26 August 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 27 August 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 28 August 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 29 August 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 30 August 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 31 August 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 1 September 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 2 September 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 3 September 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 4 September 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 5 September 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 6 September 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 7 September 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 8 September 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 9 September 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 10 September 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 11 September 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 12 September 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 13 September 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 14 September 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 15 September 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 16 September 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 17 September 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 18 September 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 19 September 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 20 September 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 21 September 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 22 September 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 23 September 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 24 September 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 25 September 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 26 September 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 27 September 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 28 September 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 29 September 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 30 September 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 1 October 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 2 October 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 3 October 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 4 October 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 5 October 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 6 October 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 7 October 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 8 October 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 9 October 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 10 October 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 11 October 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 12 October 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 13 October 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 14 October 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 15 October 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 16 October 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 17 October 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 18 October 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 19 October 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 20 October 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 21 October 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 22 October 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 23 October 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 24 October 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 25 October 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 26 October 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 27 October 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 28 October 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 29 October 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 30 October 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 31 October 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 1 November 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 2 November 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 3 November 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 4 November 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 5 November 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 6 November 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 7 November 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 8 November 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 9 November 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 10 November 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 11 November 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 12 November 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 13 November 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 14 November 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 15 November 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 16 November 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 17 November 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 18 November 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 19 November 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 20 November 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 21 November 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 22 November 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 23 November 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 24 November 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 25 November 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 26 November 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 27 November 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 28 November 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 29 November 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 30 November 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 1 December 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 2 December 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 3 December 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 4 December 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 5 December 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 6 December 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 7 December 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 8 December 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 9 December 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 10 December 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 11 December 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 12 December 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 13 December 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 14 December 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 15 December 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 16 December 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 17 December 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 18 December 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 19 December 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 20 December 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 21 December 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 22 December 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 23 December 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 24 December 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 25 December 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 26 December 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 27 December 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 28 December 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 29 December 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 30 December 1855, Art. 1 des Gesetzes vom 31 December 1855.

Also gethan und erkannt, wie eingangs.

Hermann

Hoffmann. Lotz. Lenz

Metzger.

Marzinger

No 47.

Sitzung vom 15 Juni 1855.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer versammelt und zusammengesetzt in der Rathskammer, hat in seiner Sitzung vom fünfzehnten Juni achtzehnhundert fünfzig und fünf, wo gegenwärtig waren: Kaerner, Direktor, Merckel, Lotz, Lenz, Hoffmann, Lotz, Lenz, Zweiter Staatsprocurator und Faber, Obergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter zum Bezirksgerichte Kaiserslautern geführten Untersuchung gegen

Carl Lenz,

29 Jahre alt, Eisenbahn-Commis von Lindenfels, der Entwendung des k. Eisenbahneigenthums beschuldigt.

Nach vernommenen Anträgen des k. Staatsprocurators Lenz;

Eingesehen und besonders:

a) den vom diesem gerichtlich abgegebenen Antrag, also lautend:

„ Der k. Generalstaatsprocurator,

„ Nach Einsicht der Akten der gegen Carl Lenz von Lindenfels

„ wegen Entwendung verübten Untersuchung; - der Ordonnanz

„ des k. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 4 Juni und der dagegen

„ eingelegten Opposition des k. Staatsprocurators allda vom 5ten

„ Juni 1855;

„ in Erwägend, daß Lenz offenbarlich in einer die Würde des Amts-

„ verletzenden Art der k. Eisenbahnverwaltung mißfällig, sie als ungehorsam,

„ nicht treu, sogar als feindlich bezeichnet hat;

„ daß hienach ohne Zweifel eine Amtsentsetzung liegt, nemlich

„ daß die Persönlichkeit des Lenz und seine übrigen Anschuldigungen

„ über seine Handlung und die Absichtlichkeit seiner strafbaren Akten

„ keinen Zweifel lassen;

„ beantragt

„ die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts wolle die Opposition als begründet annehmen, die angefochtene Ordonnanz

„ aufheben, und indem sie erkennt, daß genügende Anzeichen be-

„ schuldigten Verbrechens vorliegen, den Beschuldigten Carl Lenz

„ der Haft vor ein Zuchtpolizeigericht des Pfalz verweisen.

„ Zweibrücken den 13ten Juni 1855.

Unterzeichnet: „ Lenz, Staatsprocurator. „

b) die Ordonnanz der Anklagekammer des k. Bezirksgerichts in Kreuznach vom 4 Juni laufenden Jahrs, wodurch die Einstellung der Untersuchung verordnet wurde;

c) die gegen diese Ordonnanz am folgenden Tage abgegebene Opposition der k. Staatsprocuratur bei besagtem Bezirksgerichte;

Nach Einsicht der Acten dieser Sache und nach gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß die Anzeigen und Beweise, welche durch die bisher gepflogene Untersuchung erhoben worden sind, den Beschuldigten Heinrich Hestert dahin belasten, daß er sich in der Nacht vom 3ten auf den 4ten Monats Mai 1855 in der Bierquellschenke von Philipp Koch zu Cusel in Gegenwart mehrerer als Gäste anwesender Personen über die bei Gelegenheit der jüngsten Landtagswahlen von Seiten der k. Regierung der Pfalz als oberste Behörde getroffene Wahlkreis-Eintheilung in missbilligender Weise geäußert habe, daß diese Aeußerungen in mißbilligender Absicht mündlich und öffentlich und insbesondere zur Verbreitung dieser Mißbilligung bestimmt gewesen seien, daß diese Aeußerungen auch die Anordnung der k. Kreisregierung beziehen und ihre Eigenschaft auch geeignet erscheinen, die Ehre und Achtung derselben herabzusetzen zu können;

daß endlich auch die Absicht zu beleidigen genugsam indicirt ist;

so daß auch diese Handlungsweise Folge in den gegebenen Fällen von einer Amtsehrenbeleidigung gegen eine öffentliche Behörde und einer derjenigen Handlungen, welche in Art. 222 des Strafgesetzbuchs genannt und aufgezählt sind, also von einer Thatsache handelt, welche durch den Artikel als Vergehen vorgesehen und mit polizeilicher Strafe belegt ist, auch zur Competenz der Polizeigerichte gehört;

daß daher die Verweisung von der betreffende Polizeigerichtsstelle gerechtfertigt, weshalb die Opposition der k. Staatsbehörde am k. Bezirksgerichte zu Kreuznach vom 5 Juni 1855 gegen den Anklagekammerbeschluß desselben Gerichts vom 4ten

nächst, wodurch die Einstellung der stattgehabt wegen verübten Mengel genannter Inzichten, sich als gerechtfertigt zeigt und mittels Aufhebung jenes Beschlusses der Anzeigen zu verfügen ist; it verordnet worden

Eingesehen den Art. 230 des Strafprozeßgesetzbuchs;

Und diesen Gründen

Erklärt die Anklagekammer des k. Appellationsgerichtes, indem sie sich von der k. Staatsbehörde am k. Bezirksgerichte zu Kreuznach gegen den Anklagskammer beschluß dieses Bezirksgerichts vom 4 Juni 1855 rechtzeitig eingelegte Opposition als begründet erachtet, daß gegen den Beschuldigten hinreichende Anzeigen in Betreff des demselben zu Last gelegten, oben angezeichneten Vergehens der Amtsehrenbeleidigung vorliegen, verweist demselben gehört, unter Aufhebung jener die Einstellung der Verfahrens verordnenden Beschlusses, vor das k. Polizeigericht zu Kreuznach, und die Kosten des Appellationsverfahrens sind nach Maßgabe des Art. 222 des Strafgesetzbuchs zur gesetzmäßigen Abtheilung.

Also gesprochen und gerathschlagt in Sitzung.

Hermann

Merckel

Hoffmann

Faber

N° 48.

Sitzung vom 15 Juni 1855.

Der k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend und versammelt in der Rathskammer, hat in seiner Sitzung vom fünfzehnten Juni achtzehn hundert fünf und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Haerner, Director, Merckel, Cotta, Serini, Hoffmann, Bach, Berndt k. Staatsprocurator und Faber, Obergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter für den Bezirk Kreuznach geführten Untersuchung gegen

Jacob Blank,

Hammerschmied in Odenbach, der Verletzung des Forstgesetzes

Heinrich Heintz in Dreisen, beziehungsweise der Amtsschreiberei daselbst beschäftigt.

Nach vernommenem Berichte des kr. Rechtsprokurators Werz

sind zu sagen und besonders:

a) der von demselben pflichtlich abgegebene Antrag, also lautend:

„Der kr. General-Prokurator

„möge gegen die Akten der gegen Jacob Blank, Bürgermeister von Steinbühl, wegen Pflichtverletzung geführten

„Untersuchung,

„sowie die Rathskammer-Ordonnanz des kr. Bezirksgerichts

„Kreuznacherthal vom 4ten, sowie die dagegen eingelegte Oppo-

„sition vom 5ten Juni ablesen;

„auszusprechen, daß die Anschuldigungen, welche Blank im

„Rathe, dem Pflegschaftsrath Lehmann gegenüber, gegen den kr.

„Forstinspektor Heintz vorgebracht, als grundlos und verleumderisch

„sich darstellen haben;

„daß sie ebenso geeignet sind, dessen Dienstehre bezüglich

„auch seine Dienstverrichtungen zu beleidigen;

„beantragt

„die Anklagekammer des kr. Appellationsgerichts wolle unter

„Annahme der Opposition und Aufhebung der angefochtenen

„Ordonnanz, erklären, daß genügende Anzeigen eines Verbrechens

„und Vergehens gegen Amtsbeleidigung gegen den Beschuldigten

„gegeben seien, sofort denselben zur Aburtheilung vor das

„kr. Zuchtpolizeigericht Kreuznacherthal verweisen.

„Zweibrücken, den 13 Juni 1855.

Unterzeichnet: „Werz, Prokurator."

b) die Ordonnanz der Rathskammer des kr. Bezirksgerichts in Kreuznacherthal vom 4ten des laufenden Monats Juni, wodurch die Einstellung des Verfahrens verordnet wurde;

c) die gegen diese Ordonnanz am folgenden Tage abgegebene Oppositionserklärung des kr. Prokurators bei besagtem Bezirksgerichte;

Nach Einsicht der Aktenstücke und nach geschlossener Berathung;

In Erwägung, daß wenn die Rathskammer des kr. Zuchtpolizeigerichts zu Kreuznacherthal in ihrem Beschlusse vom 4ten Juni 1855, womit sich dieselbe gegen den Beschuldigten Blank dahin erklärt hat, daß in Betreff der diesem zur Last gelegten Pflichtverletzung des sogenannten Heinrich Heintz in Dreisen beziehungsweise der Amtsschreiberei daselbst die letzteren in der bisher stattgehabten Untersuchung keine strafrechtliche Indicien vorliegen, um dieselbe eine Verweisung vor das Zuchtpolizeigericht verfügen zu können, diese Erklärung das wirkliche Ergebniß von richtiger Würdigung des Aktenbestandes bildet, und dieser mit und in diesem ihrem Ehrenrichter der kr. Staatsbehörde gegenüber den ernannten kr. Bezirksgerichten keinen Grund zu der von dieser vom 5ten des nämlichen Monats eingelegten Opposition haben konnte, weshalb diese nicht gerechtfertigt erklärt werden muß;

Und diesen Gründen

wird die Anklagekammer die von der kr. Staatsbehörde vom kr. Bezirksgerichte zu Kreuznacherthal vom 5ten des laufenden Monats gegen den Rathsbeschluß dieses Gerichtes vom vorhergehenden Tage eingelegte Opposition nicht gerechtfertigt erklärt.

Gegeben und gerathen vom Tage wie eingangs erwähnt.

Werz

Wurth

Hoffmann

Hebel

№ 49.

Sitzung vom 4 Juli 1855.

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer, verkündet und versammelt in der Rathskammer, seine Sitzung vom vierten Juli achtzehnhundert fünf und fünfzig, wozu gegenwärtig waren Herr Direktor Winkler, Rheinbol, Cella, Jugel, Hoffmann, Käser, Merz, zweiter Staatsprokurator, und Partenheimer zweiter Protokollführer folgende Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Kgl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau geführten Untersuchung gegen

Rosina Thorn, vier und zwanzig Jahre alt, ledige Tochter von Philipp Thorn, Bauernmeier in Pirmasens wohnhaft, zuletzt Dienstmagd bei der Wittwe von Johann Caspar Trapp in Landau, der gänzlich flüchtigen Diebstahls beschuldigt.

Nach vernommenen Anträgen des Kgl. Staatsprokurators Merz

Eingesehen insbesondere:

a. den von diesem schriftlich abgegebenen Antrag, also lautend:

„der Kgl. Generalstaatsprokurator am Kgl. Appellationsgerichte der Pfalz,

„nach Einsicht der Akten der gegen Rosina Thorn von Pirmasens wegen criminaler Entwendung geführten Untersuchung und der Schlußverfügung „ordonnanz des Kgl. Bezirksgerichts Landau vom 13ten Juni laufenden Jahres,

„vermöge, daß die Beschuldigte genügend beigeführt ist, im Laufe des „Jahres 1853 nie und fünfzig und 1854 fünf und fünfzig, zum Nachtheile „der Barbara Weiß, Wittwe von Johann Caspar Trapp, Bäckers in „Landau, bei welcher sie zu jener Zeit gegen Lohn in Diensten stand, „zu verschiedenen Malen Geld entwendet zu haben, und zwar zuletzt „am 14ten März dieses Jahres im Betrage von etwa sechs Gulden, im „Gegen aber eine Summe Geldes von wenigstens 242 Gulden 54 Kreuzer; „daß, soweit die Beschuldigung weiter ging, ein genügender „Beweis nicht indizirt erscheint;

„zugesehen den Artikel 386 № 3 Code pénal,

„beantragt:

„die Anklagekammer des Kgl. Appellationsgerichts wolle, unter „entsprechender Abänderung der erlassenen Beibringungsordonnanz „Anklage wegen der bezeichneten Verbrechen gegen die Be„schuldigte erkennen und sie das Falls vor die Assisen ver„weisen.

„Zweibrücken den 4ten Juli 1855. Unterzeichnet: Merz, Staatsprokurator."

b. die Beibringungsordonnanz des Kgl. Bezirksgerichts zu Landau vom dreizehnten Juni achtzehnhundert fünf und fünfzig, also lautend:

„Das Kgl. Bezirksgericht zu Landau, versammelt laut Artikel 127 des Gesetzbuches „gerichtspolizeilich an dreizehnten Juni achtzehnhundert fünf und fünfzig „in seiner Rathskammer, wozu gegenwärtig waren: Bonkard, Präsident, Stuler, „Kastner, Hoffinger, Assessor und Tieten, stellvertretender Gerichtsschreiber, „folgende Ordonnanz erlassen:

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten

„gegen

„Rosina Thorn 24 Jahre alt, Tochter des Bauernmeiers Philipp Thorn „von Pirmasens, dienstmagd, zuletzt bei der Bäckermeisterswittwe Johann „Trapp in Landau in Diensten, der Entwendung von circa 420 Gulden „baaren Geldes zum Nachtheile ihrer gewesenen Dienstfrau in den „Jahren 1854 und 1855 beschuldigt;

„Nach Anhörung des Referenten Königl. Bezirksgerichtsassessor Hoffinger, bei Urlaubung des Kgl. Untersuchungsrichters, in seinem Berichte „und nach Antrag der schriftlichen Anlage der Kgl. Staatsbehörde vom „5ten laufenden Monats;

„Nach Einsicht der Artikel 386 3 des Strafgesetzbuches, sowie „133 und 134 der peinlichen Prozeßordnung;

„In Erwägung, daß nach dem Ergebnisse der vor Amtswegen „geführten Untersuchung Rosina Thorn von Pirmasens genügend „beigeführt ist, im Laufe der letztverflossenen beiden Jahre zum „Nachtheile des nämlichen verstorbenen Bäckermeisters Johann Caspar Trapp „und seiner Wittwe Barbara Weiß von Landau, während sie bei „denselben gegen Lohn in Diensten stand, nach und nach den Ge„sammtgeldbetrag von circa 420 Gulden gestohlen zu haben;

„Daß diese Handlung nach dem allegirten Artikel 386 3 des „Strafgesetzbuches ein Verbrechen bildet, welches mit einer peinlichen „und entehrenden Strafe belegt ist;

„In diesen Gründen

„erkennt das Kgl. Bezirksgericht, daß Rosina Thorn von Pir„masens zurückgewiesen indizirt ist, im Laufe der letztverflossenen „beiden Jahre zum Nachtheile des nämlichen verstorbenen Bäckermeisters „Johann Caspar Trapp in Landau und seiner Wittwe Barbara Weiß „während sie bei denselben gegen Lohn in Diensten stand, nach und „nach den Gesammtgeldbetrag von circa 420 Gulden gestohlen zu haben;

„Verordnet demnach unter Anwendung der Artikel 133 und 134 der „Strafprozeßgesetzbücher, daß sämmtliche als gegenwärtige Unter„suchung diesbezüglich Verhandlungen nebst einem Vergleichsattest

der betreffenden Urkundsstücke an den Königl. General-
Staatsprokurator für die Pfalz zu Zweybrücken gesendet werden
sollen, damit weiter gerichtlich verfahren werde;

Gelesen, zugelassen publizirt, und beschlossen

in Sachen

Rosina Thorn, vier und zwanzig Jahre alt, ledige Tochter von
Philipp Thorn, Taglöhner, in Birnbach, wo sie geboren und
wohnhaft, ebendaselbst zuletzt Dienstmagd bey der Wittwe von
Johann Caspar Trapp in Landau, mehr 5 Fuß, 3 Zoll und 1 Linie
groß, schwarze Haare, schwarze Augen, braune Augenbraunen,
breite Nase, proportionirten Mund, ovalen Kinn, ovale
Gesichtsform, gesund Gesichtsfarbe, unterthänigen Körpergang und
als besondere Kennzeichen bemerkt hat

Worauf dieselbe vorgerufen, und in dasjenige
Gefängniß verbracht werden soll, welches das Kgl. Appellations-
Gericht bestimmen wird.

Also beschlossen wie oben. Unterzeichnet: Bernhard, Schaler, Hofinger,
Taylor; –

Nach Einsicht der verschiedenen Aktenstücke und gepflogener Berathung

In Erwägung, daß die Beschuldigte durch die Ergebnisse der bisher
stattgehabten Untersuchung genügend stark belastet ist und
hinreichend schwer belastet wird, dadurch im Falle der Schuld achthundert
vier und sechzig und sechszig Gulden zum Nachtheile der Barbara
Weiß, Handelsfrau wohnhaft in Landau, Wittwe des daselbst verlebten
Kaufmanns Johann Caspar Trapp, bey welcher für die Beschuldigte
in jenen Jahren als Magd gegen Lohn in Dienste stand, also während
der Dienstzeit, zu verschiedenen Malen rauh und roh im Ganzen
die baare im Hause der Wittwe Trapp befindliche Geldsumme
von wenigstens 242 Gulden und insbesondere eine unter
diesem Gesammtbetrage enthaltene Summe von 70 Gulden am
vorgestrigen Abend abgeschwindelt durch und durch, ohne
und gegen Wissen und Willen der genannten Wittwe Trapp sich
eigenmächtig und in der rechtswidrigen Absicht, sich seines Besitzes zu
eigenen, den Besitz der Wittwe Trapp aber widerrechtlich zu entziehen
entwendet habe;

Daß aber nicht genügend indicirt erscheint, daß diese Entwendungen
auch schon zu Lasten der Johann Caspar Trapp, und für die vor dem
ersten Richter in den abgewaschenen Rathskammerbeschlüssen angegebenen
größeren Summen von 420 Gulden wenigstens Statt gehabt habe;

Daß es sich demnach in der vorliegenden Sache von einem Diebstahl,
worüber zu verschiedenen Umständen das Hauptverfahren eingeleitet, also
von einer That handelt, welche durch den Artikel 386 No 3 des Strafge-
setzbuches mit Verbrechen vorgesehen und mit Zuchthaus als
schwerer Strafe belegt ist, als Verbrechen somit zur Gerichtsbar-
keit des Assisengerichts gehört;

Daß daher dieses Verbrechens halber Anklage platz greift
wider die Beschuldigte und daß diese zur Hauptverhandlung gesetzmäßiger
Abtheilung vor den Assisen der Pfalz zu verweisen, auf die Artheilung
einer bezüglichen Anklageschrift gegen dieselbe, sowie die Vollziehung
hat von der Rathskammer des Kgl. Bezirksgerichts zu Landau hiezu
beigesetzter Frist auszusprechenden Fluch und sechzig vollkommen haft-
mäßig befehle, jedoch mit vorbehaltender Beschränkung zu verordnen
ist:

Aus diesen Gründen

Erkennt das Kgl. Appellationsgericht sodann gegen oberstgenannten
Verbrechens gegen die Beschuldigte Rosina Thorn Anklage statt finde,
und verweist dieselbe zur Abhandlung vor die Assisen der Pfalz
zu Zweybrücken;

Verordnet, daß Behufs der Kgl. Staatsbehörde eine Anklage-
schrift gegen dieselbe einreiche, und der von der Rathskammer
des Kgl. Bezirksgerichts Landau hiezu beigesetzten Frist achthun-
dert fünf und sechzig wider die erlassenen Haftbefehle
unter obiger Beschränkung vollzogen werde;

Verfügt zugleich, daß gegenwärtiges Urtheil sammt der
Anklageschrift dem Angeklagten abschriftlich zugestellt, und
dieser sodann in die vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zu-
stellung in das Gefängniß zu Zweybrücken abgeführt werden
solle.

In Gemäßheit der Artikel 231. 233. 241. 242. 243. der Straf-
prozeßordnung.

Also gesprochen und gerichtlich ausgefertigt.

Hellmuth

Hoffmann

Sartorius

12=50.

Sitzung vom 4ten Dez. 1858.

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Berufungskammer erkennend und versammelt in der Rathskammer, hat in seiner Sitzung von vierten Dezember achtzehnhundert fünf und fünfzig wo zugegen waren: Brauner, Director, Wenkel, Cetto, Engel, Hoffmann, Reiß, Wenz, zweiter Staatsprokurator und Partovini zweiter Protokollführer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch das Kgl. Untersuchungsrichteramt für den Bezirk Frankenthal geführten Untersuchung gegen Elisabetha Kraemer - sonstens Elisabetha Maurus genannt - * ledige Dienstmagd von Hessheim, des Mordes ihres Kindes durch Ertränken desselben in einem Wasser bei Wörrstadt im zwölften Jahr alt beschuldigt, * vier und zwanzig Jahr alt.

Nach vernommenem Berichte des Kgl. Staatsprokurators Wenz:

Eingesehen insbesondere:

a. den von diesem schriftlich abgegebenen Antrag also lautend:

„der Kgl. Generalstaatsprokurator am Kgl. Appellationsgerichte der Pfalz

„nach Einsicht der Akten der gegen Elisabetha Kraemer, sonstens Elisabetha Maurus genannt, vier und zwanzig Jahr alt, ledige Dienstmagd von Hessheim wegen Kindsmords geführten Untersuchung;

„nach Einsicht der Urtheilsfassungsordonnanz des Kgl. Bezirksgerichts Frankenthal vom 28ten Juni laufenden Jahres;

„erwägend, daß nach den vorliegenden Beweisanzeigen, die Beschuldigte am zwölften Juni abhin, also acht Monate alt ihr Töchterchen Elisabetha durch Ertränken in einem Wasser beim Dorfe „Mörsch, freiwillig und mit Vorbedacht getödtet hat

„zugesehen die Artikel 295, 296, 297 und 302 Code pénal

„beantragt

„es wolle gegen die Beschuldigte wegen des bezeichneten Verbrechens Anklage erkannt und sie zur Abwürdigung desselben vor die Assisen verwiesen werden.

„Zweibrücken den 2ten Dez achtzehnhundert fünf und fünfzig.

„Unterzeichnet: Wenz, Staatsprokurator.

b. die Urtheilsfassungsordonnanz des Kgl. Bezirksgerichts Frankenthal vom acht und zwanzigsten Juni dieses Jahres also lautend:

„das Kgl. Bezirksgericht zu Frankenthal, versammelt in seiner Rathskammer am acht und zwanzigsten Juni achtzehnhundert fünf und fünfzig in Gemäßheit des Art. 127 des Criminalprozeßgesetzbuches, wo zugegen waren: Möhl Präsident, Hasemann, Richter, Untersuchungsrichter und Reinert, Metzner, Richter und Hammesdorf Gerichtsschreiber.

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen die gewöhnlich Elisabetha Maurus genannte Elisabetha Kraemer, Dienstmagd von Hessheim wegen Mordes ihres Kindes durch Ertränken desselben in einem Wasser bei Mörsch am 12ten Juni abhin;

„Nach Anhörung des Referenten in seinem Vortrage, sowie nach Einsicht des schriftlichen Antrags der Kgl. Staatsbehörde vom heutigen

„Nach gepflogener Berathung und

„in Erwägung, daß nach der durch das Kgl. Untersuchungsrichteramt geführten Instruktion genügende Indicien vorliegen, daß die Beschuldigte ihr dreimonatliches Kind, Namens Elisabetha, durch Ertränken desselben in einem Wasser bei Mörsch am Morgen des zwölften Juni abhin, mit Vorbedacht vorsätzlich getödtet habe;

„in Erwägung, daß diese Thatsachung im Verbrechen Mordes, verübt in den Artikeln 295, 296 und 302 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mitgetheilt ist;

„Nach Einsicht der Art. 133 und 134 des Criminalprozeßgesetzbuches;

„Aus diesen Gründen

„Erklärt die Elisabetha Kraemer - vulgo Maurus - vier und zwanzig „Jahre alt, ledige Dienstmagd von Hessheim, fünf Schuh 5 Zoll groß; „Haare und Augenbrauen: dunkelbraun; Stirne; niedrig; Augen: „grau; Nase: mittlere; Mundmittlerer; Kinn: rund; Gesichtsform: „oval; Farbe: gesund; Körperbau: untersetzt; ohne besondere „Kennzeichen, wegen der ihr zur Last gelegten Verbrechens

„ der Verordnung ihres dreijährigen Kindes, Namens
„ Elisabetha, mit Vorbedacht, durch Ertränken desselben in einem
„ Weiher bey Mörsch am Morgen des zweiten Juny abhin
„ gewaltsam widerrechtlich

„ und wissentlich die Leibesverfassung der gemeldten
„ Ehefrau Eheleute;

„ Verordnet, daß die Untersuchungsakten nebst einem
„ Verzeichniß der Ueberführungsstücke und dieser Ordonnanz
„ dem Kgl. General-Staatsprokurator für die Pfalz in Zwei-
„ brücken mitgetheilt werden;

„ sowie daß die gemeldte Ehefrau Eheleute Körperlichen-
„ griffen und in Haftzwang Gefängniß verwahrt werde, welcher
„ der Kgl. Appellationsgerichts für die Pfalz zu Zweibrücken
„ bestimmen wird.

„ Also beschlossen von obrn. Mikel, Hoseman, Metzger, Hammersdorf.

Nach Einsicht der verschiedenen Aktenstücke und gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß in den Verhandlungen der heute gepflogenen Untersuchung Anzeigen und Beweise gegen die Beschuldigte vorliegen, welche in genügender Weise und mit hinreichend schwerer Belastung dafür sprechen, daß dieselbe am Morgen des zweiten Juny achtzehnhundert sechs und sechzig ihr neugeborenes Kind Elisabetha Kraemer, geboren zu Hochheim am fünften Oktober achtzehnhundert vier und sechzig, sein acht Monate sieben Tage alt in gebrauchtem Zustand in einem mit Wasser gefüllten Weiher im sogenannten Nonnenbusch, auf der Gemarkung der Gemeinde Mörsch, innerhalb hohen Pfirsichbäumen, die zugleich als Markirungszeichen namentlich gegen die eine halbe Stunde hinter Hochheim entlegene Ortschaft Mörsch, etwa eine halbe Stunde hinter dem Dorf Mörsch, in der Richtung, in welcher selbe gegenüber, durch den Rhein geschieden, das badische Dorf Sandhofen liegt, abgegrenzte zweihundert Schritte von Rheinstrome entfernt gelegt und in jenem Wasser liegen gelassen und zurückgelassen habe, so daß das Kind in den letzteren den Tod durch Ertränkung gefunden, daß diese Handlung auch als eine von der beschuldigten zum Zwecke der Tödtung ihres Kindes und mit der Absicht, sowie mit dem Erfolge dieser Tödtung nicht nur freiwillig, sondern auch mit den der That vorgängig getroffenen Entschlusse, dem Kinde das Leben zu nehmen, vorgenommenen Handlung gesetzlich indizirt erscheint;

daß sich demnach in gegenwärtiger Lage vor einer freiwillig und mit Vorbedacht verübten Tödtung, also von einem Verbrechen, sowie von einer Thatsache handelt, welche durch die Artikel 295. 296. 297. und 302 des Strafgesetzbuches als Verbrechen vorgesehen, und mit Zuchthaus- und entehrender Strafe belegt ist, als Verbrechen auch zur Zuständigkeit des Assisenhofes gehört;

daß daher dieses Verbrechens wegen Anklage wider die Beschuldigte Statt finde und die Akten zur beförderlichen gesetzmäßigen Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz zu verweisen, auch die Verfassung einer bezüglichen Anklageschrift gegen dieselbe, sowie die Vollziehung der von der Rathskammer des Kgl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken am acht und zwanzigsten Juni achthundert sechs und sechzig gegen die Beschuldigte obigen Verbrechens halber erlassenen Haftbefehls seinem ganzen Inhalte nach zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

erklärt das Kgl. Appellationsgericht, daß wegen oben bezeichneten Verbrechens gegen die Beschuldigte Elisabetha Kraemer, genannt Elisabetha Maurer gemeldt Anklage Statt finde, und verweist dieselbe zur Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz zu Zweibrücken;

Verordnet, daß durch die Kgl. Staatsbehörde eine Anklageschrift gegen dieselbe verfasst, und der von der Rathskammer des Kgl. Bezirksgerichts Zweibrücken am acht und zwanzigsten Juni achthundert sechs und sechzig wider die erlassene Haftbefehl seinem ganzen Inhalte nach vollzogen werde;

Verfügt zugleich, daß gegenwärtiger Urtheil sammt der Anklageschrift der Angeklagten schriftlich zugestellt, und diese sodann in der vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweibrücken abgeführt werden soll.

In Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242. und 243. der Strafprozeßordnung.

Also gesprochen und gezeichnet wie vorgesagt.

Hetzmann
Präsident

Hoffmann

Sartorius

Nr. 51.

Sitzung vom 5ten Juli 1858.

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend und versammelt in der Rathskammer, hat in seiner Sitzung vom fünften Juli achtzehnhundert fünf und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Laurent, Director, Wenckel, Colla, Engel, Hoffmann, Wüst, Kieffer ersten Staatsprocurator und Vicedirector zweiter Instanzgerichtsschreiber folgenden Rathschluß erlassen:

Nach Einsicht des Laufs der Kgl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau geführter Untersuchung gegen

Carl Lang, vier und dreißig Jahre alt, Bäckergesell aus Rothendorf, Kgl. bay. Landgerichts Dürkheim, der Entwendung von circa dreißig Gulden Geld, Kleidern, einer Uhrkette und einem Koffer mittelst Einsteigens und Einbruchs zum Nachtheile des Bäckermeisters Georg Graf von Joergheim auf der Landstraße bei Landau in der Nacht vom sechszehnten November achtzehnhundert und zwei und fünfzig beschuldigt.

Nach Vernehmung Berichts des Kgl. Staatsprocurators Kieffer, Eingesehen insbesondere:

a., das von diesem schriftlich abgegebene Votum also lautend:

„Der Kgl. Generalstaatsprocurator am Kgl. Appellationsgerichte „der Pfalz.

„Nach Einsicht der Akten der Kgl. Untersuchungsrichter zu Landau gegen „Carl Lang, 34 Jahre alt, Bäckergesell aus Rothendorf in Bayern wegen „qualifizirter Diebstahls geführten Untersuchung;

„Nach Einsicht der vom Kgl. Bezirksgerichte zu Landau wegen Einstellung „derselben erlassenen Bezirksgerichtsordonnanz vom 19ten Juni 1858

„In Erwägung, daß aus der geführten Untersuchung hinreichend belastende Anzeigen gegen den Beschuldigten dahin sich ergeben, daß derselbe selbst später gemeinschaftlicher Mitwirkung mit Einem oder mehreren andern Personen als Mitthäter am Abend des vierzehnten November 1857 gegen elf Uhr, nachdem er mittelst eingedrungener Nacht auf der Landstraße, Gemeinde Landau aus der Schlafkammer des Bäckermeisters, welche einen Theil und Zubehör der Bäckerei- und Wohn-Gebäulichkeiten des sich benennenden Bäckers Johann Ludwig Roth bilden, mittelst gewaltsamer Erbrechung eines Fensters und Einsteigens durch dasselbe, sowie mittelst Erbrechung einer in dieser Kammer stehenden Schranke und Erbrechung einer Schieblade entwendeten aber außerhalb der Bäckerei zurückgelassenen Koffers:

„I. zum Nachtheile des Bäckermeisters Georg Graf aus Joergheim, der auf der Landstraße in Arbeit stand, folgende Gegenstände gestohlen zu haben:

1., einen braun angestrichenen hölzernen Koffer,
2. „ zwei weißleinene grüne Hemden,
3. „ zwei Paar Hosen von grauem Tuche,
4. „ zwei schwarze Atlasweesten,
5. „ ein Tuchrock,
6. „ eine schwarze Tuchweste,
7. „ eine Pelzmütze,
8. „ eine schwarze Tuchmütze,
9. „ ein braun leinener Mantel,
10. „ einen weißlichgrünen Leinwand,
11. „ siebzehn Hemden, worunter fünf schmutzige auf einer Stange in der Kammer hingen,
12. „ ein Porte-monnaie,
13. „ eine silberne Taschenuhr,
14. „ drei Taschentücher,
15. „ ein Paar Leder-Hosenträger,
16. „ eine Cigarrenspitze,
17. „ ein Taschenmesser,
18. „ ein Paar braune Tuchhosen,
19. „ ein Hutblech,
20. „ zwei schwarzseidene Halstücher,
21. „ ein Cigarrenetui,
22. „ ein Paar Hosenträger, und
23. „ dreißig Gulden baares Geld,

II. „ zum Nachtheile des Bäckermeisters Heinrich Kechtil von Rohrbach, Canton Winnweiler und dem nämlichen „Schlafzimmer:

1. „ zwei Paar alte Beinkleider,
2. „ einen Mantel von Tuch,
3. „ zwei Hosenträgervorrichtungen und
4. „ ein Taschenmesser,

III. „ zum Nachtheile des Dienstknechts Jakob Dietz „von Rinderkirchen, ebenfalls aus diesem Schlafzimmer:

1. „ ein Paar blaue Tuchhosen,
2. „ ein grünes Tuchwams,

„In Erwägung, daß diese Thatsachen ein Verbrechen bilden, mit„ „dem Tode im Art. 381. N.o 4. 384. 386. N.o 1. Code pénal vorgesehen „und verpönt ist,

„stellt den Antrag:

„Es wolle der Anklagskammer des Kgl. Appellationsgerichts gegen „den beschuldigten wegen dieses Verbrechens Anklage zu erkennen, „sie zur Aburtheilung vor die Assisen zu verweisen, und die „Verhaftung der weiteren gesetzlichen Förmlichkeiten zu verordnen, „Zweibrücken den 30.ten Juni 1855. Unterzeichnet Hüffel, Staatsprokurator.

b., die Anklageakte-Ordonnanz des Kgl. Bezirksgerichts Landau vom neunzehnten Juni achtzehnhundert fünf und fünfzig also lautend:

„Das Kgl. Bezirksgericht zu Landau, versammelt nach Artikel einhundert „fünfzig einundzwanzig des peinlichen Prozeßgesetzbuches am neunzehnten „Juny achtzehnhundert fünf und fünfzig in seiner Rathskammer, wo „zugegen waren: Bonkard, Präsident, Schmidt, Meister, Referent Be„sitzer und für den beurlaubten Untersuchungsrichter Referent und „Piator, Stellvertretender Gerichtsschreiber, hat folgende Ordonnanz „erlassen:

„Nach Anhörung der Untersuchungsakten

„gegen

„Carl Lang, vier und dreißig Jahre alt, Glasträger, gebürtig und wohnhaft „zu Röthendorf, der Falschmünzung von circa dreißig Gulden Geld, Kleidern, „einer Tasche und einem Koffer mittelst Einbruchs und Einbruchs zum „Nachtheile des Glasträgers Georg Grab von Jockgrim auf der Landstra„ße bei Landau in der Nacht vom vierzehnten zum fünfzehnten Novem„ber achtzehnhundert zwei und fünfzig beschuldigt;

„Nach Anhörung des Referenten in seinem Berichte, sowie nach Ab„sicht des schriftlichen Antrags des Kgl. Staatsprokurators vom siebenzehnten laufenden Monats;

„Nach Absicht der Artikel 379. 381. und 384 des Strafgesetzbuches „sowie 133 und 134 des Strafprozeßgesetzbuches;

„In Erwägung, daß aus den Ergebnissen der vor Anklagnahme „geführten Untersuchung, Carl Lang von Röthendorf zureichend beur„kundet ist, in der Nacht vom vierzehnten zum fünfzehnten Novembre „1852 zwei und fünfzig in Gemeinschaft mit zwei andern Personen „zum Nachtheile des Glasträgers Georg Grab aus Jockgrim circa „dreißig Gulden Geld, verschiedene Kleidungsstücke, eine Taschen„uhr, und andere Gegenstände, 2, zum Nachtheile des Glasträgers „Georg Krebbiel von Rohrbach bei Winweiler Kleidungsstücke und „ein Taschenmesser, und 3, zum Nachtheile des Drechslers Jakob Dietz „aus Kleinrechtlachen Kleidungsstücke entwendet zu haben, welchen der„selbe mit seiner Gesellschaft die Fensterscheiben an der einen Seite des „Hauses in der Nähe von Landau gelegenen sogenannten Landschaf„tes bildenden Schlafkammer des Zollamtes zertrümmert, durch die ent„standenen Oeffnungen Hände an den Riegel gelangt und das „Fenster in dieser Weise geöffnet hatte, sodann durch dasselbe in die „gesagte Kammer eingestiegen — und zur mittelst gewaltsamer Er„brechung einer Schranke in dieser Kammer und Wegschleppung und Auf„bruchs eines Koffers zu der obenbesprochenen Gegenstände gelangt „war;

„In Erwägung, daß diese Handlungen ein Verbrechen bilden, „und mit gänzlicher und rechtskräftiger Klarheit erwiesen sind;

„Aus diesen Gründen:

„Erkennt das Kgl. Bezirksgericht, daß Carl Lang, Glasarbeiter „aus Röthendorf genügend indicirt ist, gemeinschaftlich mit noch zwei „Personen in der Nacht vom vierzehnten zum fünfzehnten Novem„ber 1852 zwei und fünfzig den unter seiner präsidirenden Diebs„stahl in der Weise verübt zu haben, daß derselbe mit seinen „beyden Genossen von Außen die Fensterscheiben an der einen „Seite der Behausung in der Nähe von Landal gelegenen sogenann„ten Landschaftes bildenden Schlafkammer des Zollamtes dieser Dimen„sionen zertrümmerte, durch die entstandenen Oeffnungen an die Riegel der Fenster hineinlangte, letzteres in dieser „Weise öffnete, dann durch dasselbe in die besagte Kammer ein„stieg und hier mittelst gewaltsamer Erbrechung einer Schranke und „Wegschleppung und Erbrechung eines Koffers folgende Gegenstände „entwendete, und zwar:

I, „Zum Nachtheile des Glasträgers

„Georg Grab aus Jockgrim:

1, „zwei weiß grün bunten Oberröcke

2, „zwei graue Hosen von derselben Farbe und Tuch,

3, „zwei schwarze Atlasweesten,

4, „eine Weste von dunkelgrünem Wollstoff mit blau farbenen Streifen,

5, „eine schwarze Tuchmütze,

6, „eine Blouse mit grauen Falten,

7.) einen Rock von schwarzem Tuch,
8.) einen buntbaumwollenen Rock
9.) einen röthlich-grünen baumwollenen Rock
10.) siebzehn hemden, wovon fünf schmutzig und seine Wange über dem Bette hängen;
11.) ein Porte-monnaie,
12.) einen silbernen Taschenuhr,
13.) drei Taschentücher von baumwollenstoff,
14.) einen Militärabschied,
15.) ein Cigarrenstutz von Holz
16.) ein einfaches Taschenmesser,
17.) ein Paar baumwollene Unterhosen,
17.) ein Gebetbuch,
18.) zwei schwarz seidene Halstücher,
19.) ein Cigarrenetui mit Lederüberzug,
20.) ein Paar Hosenträger von Leder und
21.) dreißig Gulden an baarem Geld, welches in einem kleinen Beutel im Koffer lag;

II.) zum Nachtheile des Wollenwebers Heinrich Krechbiel von Rosbach, Kantons Bern/weiler:

1.) zwei Paar weiße Baumwollhosen,
2.) einen Rock von Bäe,
3.) zwey Hosenträger und
4.) ein Taschenmesser;

III.) zum Nachtheile des Dienstknechts Jakob Dietz von Mündelacken:

1.) ein Paar blaue Tuchhosen und
2.) einen grünen Tuchrock,

"Verordnet demnach unter Anwendung der allegirten Artikel 18 und 134 code d'instruction criminelle, daß sämmtliche aufgegriffene Vagabunden zur Untersuchung und beziehungsweise Verfügungen an die kgl. Generalstaatsprocuratel für die Pfalz zu Zweibrücken gesendet werden sollen, damit weiter vernommen möge, und Auftrag;

"Erkennt zugleich eine Contumazordonnanz gegen Carl Lang, einen 32 Jahre alt, ledigen Wollfärbergesellen aus Rosbrunnerhof, wohnhaft daselbst auf Rosbach, welcher fünf Fuß sieben Zoll

einen Linien groß ist, blonde Haare, niedere Stirne, blonde Augenbrauen, graue Augen, mittelmäßige Nase, gewöhnlichen Mund, ovalen Kinn, blonden Bart, längliche Gesichtsform, frische Gesichtsfarbe, vollen Backenbart, und kein besonderes Kennzeichen hat, weshalb derselbe vorläufig ergriffen und in dasjenige Gefängniß verbracht werden soll, welches das Kgl. Appellationsgericht bestimmen wird.

"Also beschlossen zu Landau am Tage und Orte wie oben."

Unterzeichnet: Bonhard, Schmidt, Hoffinger, Notar."

Nach Einsicht der verschiedenen Aktenstücke und gepflogener Berathung:

In Erwägung, daß aus der vorstehenden beschuldigten Untersuchung Anzeichen und Beweise gegen den beschuldigten Johann Georg Graf und Jakob Krieg vorhanden sind, welche in hinreichend schwer belastender Weise dafür sprechen, daß derselbe am vierzehnten November 1800 zwei und fünfzig, als die Nacht beinahe eingebrochen war, in der zur Gemeinde Landau gehörigen vor dem Thore Johann Ludwig Roth, seiner Familie und seinen Gesinde bewohnten Behausung, und zunächst der unter in dieser Wohnung befindlichen einen Theil und einen Zutritt der Schlafkammer und der Wohnzimmer-Fenstern überhaupt bildenden, als Schlafstätte für die Mannschaft bestimmten und als Theile von diesen damit verbundenen Kammer zu obiger Zeit auf der sonst bewohnten Wohnstätte als Diebstahls, beziehungsweise als Einbruchsdiebstahl im Hause des Wollenwebers Roth daselbst Personen angehörige – Mobiliargegenstände zum Nachtheile dieser Personen oder und gegen deren Willen mittelst eigenmächtigen Aneignung sich heimlich und angeeignet, in der rechtswidrigen Absicht, dieselben dem Besitze jener Personen zu entziehen und sie davon zu bringen, freudelos zu machen, nämlich:

I, zum Nachtheile des Wollenwebers Georg Graf und Jackgrin

1, einen braun angestrichenen hölzernen Koffer,
2, zwey röthlichgrüne baumwollene Oberröcke,
3, zwey Paar Hosen von grauem Tuche,
4, zwei schwarze Atlas-Westen,
5, eine dunkelgrüne wollene Weste
6, eine schwarze Tuchweste,
7, eine Pelzmütze,
8, eine schwarze Tuchmütze,
9, einen braun baumwollenen Rock
10, einen röthlichgrünen Tuchrock
11, siebzehn Hemden, wovon fünf schmutzig an seiner Wange in der Kammer hängen,

12. ein Porte-monnaie von rothem Leder mit Nasselfleck;
13, ein silberne Taschenuhr,
14, drey Taschentücher,
15, einen Militärrathshut,
16, eine Cigarrenspitze,
17, ein Taschenmesser
18, ein Paar braune Tuchhosen,
19, ein Gebetbuch,
20, zwei schwarz seidene Halstücher,
21, ein Cigarrenetui,
22, ein Paar Hosenträger,
23, dreißig Gulden baares Geld in einem leinenen Beutel,
24, einen Regenschirm von dunkelgrünem Baumwollenzeug,

von welchen Gegenständen sich die unter Ziffern 4.5.6.12.13.14.15.19. 22. und 23, sodann von der sichergestellten Handen unter Ziffer 11. genannt zwölf in den unter Ziffer 1 beschriebenen und mitabgenommenen verschlossenen Koffer, die Gegenstände unter Ziffer 2.3.7.8.9.10.16.17.18.20.21. und 24, aber in einem in der Schlafkammer stehenden verschlossenen Schranke aufbewahrt befanden, während sich die Handen unter Ziffer 11 anderer Natur in der Schlafkammer fanden;

II. Zum Nachtheile des Heinrich Krehbiel, Müllersknecht von Rohrbach, Landcom. Wiesloch,

1, zwei Paar alte Pomeranzen,
2, einen Mantel von Loden,
3, zwey Hosenträgerriemen,
4, ein Taschenmesser,

III. zum Nachtheile der Dienstmagd Jakob Dietz von Münderlachen,

1, ein Paar blaue Tuchhosen,
2, einen grünen Tuchrock,
3, ein Halstuch, welches in den Tuchrock gestrickt war;

dasselbe hinreichend stark indicirt ist, daß der Beschuldigte diese Entwendungen verübt habe in gemeinschaftlicher Verbindung mit zwey andern Personen, einem gewissen Martin Lochle, Müllersknecht aus Wiesenhausen im Badischen und einem dritten – über dessen Betheiligung und Beihülfe, welchen zum Zwecke der Ausübung obiger Entwendungen und derselben vorgängigen Diebstahl im Laufe vorerst den

zu Theil in die verschlossene Schlafkammer zu verschaffen, nehmen Scheiben einer der daher verschlossenen Glasfenster jener Kammer, welche auf den die Häuser in Reihe sehenden Hofraum hinausgehen, gewaltsam zertrümmert, dann das Fenster selbst geöffnet, demnächst aber durch dieses alle geöffnete Fenster in die Schlafkammer eingestiegen, und nachdem insbesondere noch 6, zum Zwecke der Verübung der Entwendung der Gegenstände, welche sich sowohl in dem in der Schlafkammer stehenden verschlossenen Kleiderschrank, als in dem in derselben Kammer befindlichen verschlossenen Koffer aufbewahrt fanden, jener Kleiderschrank mit Gewalt geöffnet, der Koffer selbst aber in verschlossenem Zustand mit seinem ganzen Inhalts auf den Schlafstuhl gebracht und Riegen gewaltsam mit Gewalt geöffnet und geleert worden war;

Dadurch sich demnach in der gegenwärtigen Person von Diebstählen, verübt unter den erschwerenden Umständen der Nachtzeit und Einbrechens, und zwey dieser Fälle in einem bewohnten Orte, mittelst gewaltsamen Einbruchs und Einsteigens, der Diebstahl zum Nachtheile des Wirthsbesitzers Georg Grab, verübt aber noch insbesondere und zwar bezüglich sämmtlicher diesem nachtheiligen Gegenstände mit Ueberwindung von fünf Händen unter dem erschwerenden Umstande der einen Einbruchs, alles von Thatsachen Handeln, welche durch die Artikel 386. Nr. 1. 384. 381 Nr. 4. des Strafgesetzbuches der Verbrechen vorgesehen und mit Zuchthaus- und entehrenden Strafen belegt sind, als Verbrechen auch zur Zuständigkeit des Assisengerichts gehören;

Das dasher dieser Verbrechen wegen Anklage wider den Beschuldigten stattfindet und dieser zur darüberfallsigen gesetzmäßigen Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz zu verweisen, auch die Errichtung einer bezüglichen Anklageschrift sowie mit vorstehender wörtlicher Beziehung und Vervollständigung die Vollziehung der von der Rathskammer des Kgl. Bezirksgerichts zu Landau unterm neunzehnten Juny achtzehnhundert fünf und fünfzig gegen den Beschuldigten erlassenen Haftbefehls zu verordnen ist

Aus diesen Gründen

Erklärt das Kgl. Appellationsgericht, daß wegen obenbezeichneter Verbrechen gegen den Beschuldigten Carl Lang, Müllergesell aus Rohrbach Anklage stattfinde, und verweiset dasselbe zur Aburtheilung vor die

Pfalzen der Pfalz zu Zweibrücken;

Verordnet, daß Derselbe Kgl. Staatsbehörde eine Anklageschrift gegen denselben verfasse, und der von der Rathskammer des Kgl. Bezirksgerichts Landau unterm neunzehnten Juni achthundert fünf und fünfzig wider ihn erlassene Haftbefehl mit vorbehaltender näherer Instruktion und Abänderung vollzogen werde.

Uebrigens gebietet, daß gegenwärtiges Urtheil samt der Anklageschrift dem Angeklagten abschriftlich zugestellt, und dieser sodann in der vierund zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweybrücken abgeführt werden solle.

So Recht sprechend das Artikel 231. 233. 241. 242 und 243. der Strafgesetzordnung.

Also geschehen und gerichtlich verkündet.

Hemmer
Präsident

J. H. Engel
Cotta
Hoffmann
Lautenschlager

No. 52.

Sitzung vom 17ten July 1855.

Das Königliche Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend und versammelt in der Rathskammer, hat in seiner Sitzung vom siebenzehnten July achthundert fünf und fünfzig, wozu gegenwärtig waren: Hemmer, Director Präsident, Cotta, Heim, Hoffmann, Räth, Referent, zweiter Staatsprokurator, und Lautenschlager zweiter Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

Nachdem der Kauf der Kgl. Staatsanwaltschaft für den Bezirk Kaiserslautern gestellten Requisitionen gegen
Siegel Metzger von Bauerschwine des Ungesammelten in der Stadt Kaiserslautern am vierten Dezember wenigen Jahres ohne Concession beschuldigt,

Nach vernommenen Anträgen des Kgl. Staatsprokurators Marx,

Eingesehen insbesondere:

a) den von diesem schriftlich abgegebenen Antrag also lautend:

Der Kgl. Generalstaatsprokurator

nach Einsicht der Akten der gegen Siegel Metzger von Bauerschwine wegen Uebertretung gerichtlich geführten Untersuchung;

nach Einsicht der Ordonnanz des Kgl. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 6ten laufenden Monats, welche Einstellung der Verfolgung verordnet, und der am folgenden Tage durch die Kgl. Staatsprokuratur allda eingelegten Opposition;

erwägend, daß genügende Indizien dafür vorliegen, daß der Beschuldigte am vierten Dezember 1800fünfzig zu Bauerschwine belanden, ohne die erforderliche Concession das Gewerb als Ungesammelter auszuüben;

erwägend, daß die Verordnung vom 16ten Oktober 1816 Art. 1 und 2 der ertheilten Gewerbe an eine Concession knüpft;

daß diese Verordnung, vom Gesetzgeber zum Zweck erlassen, welche gemeinschädlich und verwerflichen ist;

daß sie ihrer Natur nach eine polizeiliche ist, und deßhalb nothwendig angesehen ist, der Gesetzgeber habe die Uebertretung derselben durch die Bestimmungen der besagten Artikel 1 und 2 mit Strafe belegen wollen;

daß nur im Artikel 4. eine Strafverfügung erlassen sey, welche demnach, wenn sie auch in Folge einer Anzahl eingeschlichen Redaktion, sich nur auf Artikel 3 zu beziehen scheint, in Zweifel für alle Bestimmungen der Verordnung gültig gerichtlich ist;

daß jedenfalls die Verordnung die Wirkung einer gemeinschädlichen Polizeiverordnung haben müsse;

Beantragt

das Kgl. Appellationsgericht in seiner Anklagekammer wolle die Opposition als begründet annehmen, erkennen, daß genügende Beweisanzeigen des begangenen Vergehens bestehen, demnach der Polizeiübertretung geben seyen, und den Beschuldigten zur Abhörung vor ein zu bestimmendes Gericht verweisen.

Zweibrücken den 11ten July 1855, gez. Marx Kgl. Staatsprokurator

6. die Ordonnanz der Rathskammer des Kgl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom sechsten laufenden Monats, wodurch die Einstellung des Verfahrens gegen Siegel Metzger verordnet wurde;

c. die gegen diese Ordonnanz abgegebene Opposition des Kgl. Staatsprokurators beim gemeldten Bezirks vom siebenten July dieses Jahrs

Nach Einsicht der Aktenstücke und nach gepflogener Berathung,

Verordnung, daß die Verordnung vom sechzehnten Oktober achtzehnhundert sechzehn — Amtsblatt vom Jahre 1816 Seite 363 —, die Bestrafung der Jagen betreffend, hiesiger Wirksamkeit und Kraft als Gesetz fernerhin angenommen — in dem Artikel daß die Bestrafung der Jagen unbedingt verbleibt und in Artikel eines jede dasselbige Zuwiderhandlung mit einer Geldstrafe von fünfzig Franken und mit Konfiskation der Waaren und so weiter bestraft werden will, in Artikel eins aber nebenbei die Bestimmung enthält, daß das Zusammenlaufen der Jagenden der Jagenden gestattet sein solle, welcher Satz vorschriftmäßig gestrichen, und daß dem Zusammenlaufen selbst mit dem Gewehr versehen ist, in Artikel zwei aber nebst der Aufhebung des Gesetzes von der Zusammenkunft der Jagenden — hinzugebunden vorerst allein abhängig macht, ohne daß gegen die gesetzwidrigen Jagen sammelnden, der das Zusammenlaufen der Jagenden bewerkstelligt, ohne im Besitze einer solchen Concession zu sein, für die unterlassene Nachsuchung und Erwirkung dieser Concession eine Strafe angedroht wäre;

daß die Gemeinde, ihren Antheilsleuten nach, angewiesene sind, die bestehenden Gesetze, wenn sie bestehen, auf die ihrer Beurtheilung unterliegende Fälle, auf Geist und Wortlaut der Gesetze selbst, in Anwendung zu bringen, und daß im Strafrecht als oberster Grundsatz gilt, daß im Strafurtheile nicht über eine Verweisung vor das Strafgericht, wie insofern rechtmäßig sind, als sie auf einem Strafgesetze beruhen, wegwar, daß seine Handlung nicht schon deswegen, weil sie verboten ist, auch strafbar erscheint;

daß aus diesen Prinzipien gefolgert, die Kassationskammer des Kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern die gegebene Nichtigkeitsbeschwerde würdigend, und mit Recht annehmend, daß das Zusammenlaufen ohne Concession von Seite einer, wie in concreto, gesetzwidrigen Versammlung keine in Sinne der angeführten Verordnung strafbare That bilde, durch ihren Erkenntniß vom sechsten Juli achtzehnhundertfünfundfünfzig mit Recht die Einstellung des Verfahrens verordnet hat,

endlich die gegen diesen siebenten Juli achtzehnhundertfünfundfünfzig eingelegte Opposition des Kgl. Staatsprokurators nicht begründet abgewiesen werden muß;

Aus diesen Gründen

Verwirft die Anklagekammer des Kgl. Appellationsgerichts der von der Kgl. Staatsbehörde wider den Kassationskammerbeschluß des Kgl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom sechsten Juli achtzehnhundertfünfundfünfzig, ihrem vierten Juli achtzehnhundertfünfundfünfzig eingelegte Opposition als nicht gerechtfertigt ab.

Also geschehen und gesprochen wie eingangs.

Hehmann

Otto

Hoffmann

Merkel

Sartorius

53.

Sitzung vom 5ten August 1855.

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend, und versammelt in der Rathskammer, hat in seiner Sitzung vom siebenten August achtzehnhundertfünfundfünfzig mozugegen waren: Banner Direktor, Merkel, Otto, Heyl, Hoffmann, Röth, Kissner, erster Staatsprokurator, und Sartorius zweiter Redegegenstehender folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Kgl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweibrücken geführten Untersuchung gegen

Christian Distler, Pfeifer, wohnhaft zu Schönborn, Kanton Pirmasens, der Zeit als Pfeifer in Dresden bei Admiral Neff, Metzger und Wirth zu Basel, des gewaltsamen Angriffs auf die Schamhaftigkeit der Karolina Gregorius zu Dellfeweiler beschuldigt;

Nach vernommenem Berichte des Kgl. Staatsprokurators Kieffer;

Entgegnen insbesondern:

a., den von diesem schriftlich abgegebenen Antrag also lautend:

„Der Kgl. Generalstaatsprokurator von Kgl.
„Appellationsgerichte der Pfalz

„Nach Einsicht der von Sgl. Untersuchungsrichter zu Zweibrücken gegen Christian Distler, ein und vierzig Jahre alt, Schäfer von Schönbern, zuletzt in Diensten bei Daniel Neu, Wirth und Metzger in Bübel, wegen gewaltsamen Angriffs auf die Schamhaftigkeit einer Frauensperson verübten Untersuchung;

„Nach Einsicht der von Sgl. Bezirksgerichte zu Zweibrücken wegen dieses Verbrechens gegen den Beschuldigten erlassenen Anklageverordnung vom ein und dreißigsten July achtzehnhundert fünf und fünfzig;

„In Erwägung, daß aus der geführten Untersuchung hinreichende besondere Anzeichen dafür vorliegen, daß der Beschuldigte am zwei und zwanzigsten July laufenden Jahres auf dem Wege zwischen der Schanze Wörth und Lobbach einen gewaltsamen Angriff auf die Schamhaftigkeit der Caroline Gregorius von Dietschweiler, Dienstmagd von Philipp Stüber, Ackerer auf der Schanzerhofe, Gemeinde Niederwürzbach, verübt hat;

„Daß diese Thatsachen ein Verbrechen bildet, welches durch den Artikel 331. Code pénal vorgesehen und vorgönt ist;

„Hatet der Anklage

„In gehalt der Anklagekammer des Sgl. Appellations-Gerichts wegen des bezeichneten Verbrechens Anklage gegen den Beschuldigten zu verkennen, denselben zur Aburtheilung vor die Assisen zu verweisen, und die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Vorschriften zu verordnen.

„Zweibrücken den 6ten August 1855. Sgz. Dieffen
„Sgl. Staatsprokurator."

6. der Beibringungsordonnanz des Sgl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom ein und dreißigsten July achtzehnhundert fünf und fünfzig, also lautend:

„Das Sgl. Bezirksgericht zu Zweibrücken, versammelt in seiner Rathskammer am ein und dreißigsten July achtzehnhundert fünf und fünfzig, wozu gegenwärtig waren: Lang, Präsident, Loew, Untersuchungsrichter, Arnbal, Assessor, und Kipp, stellvertretender Gerichtsschreiber, folgende Beschlußnahme

„In der Untersuchungssache gegen

„Christian Distler, Schäfer wohnhaft zu Schönborn, Canton Bockenhausen, ganz Zeit als Schäfer in Diensten bei Daniel Neu, Metzger und Wirth zu Bübel, des gewaltsamen Angriffs auf die Schamhaftigkeit der Carolina Gregorius zu Dietschweiler beschuldigt, –

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten,

„Nach Einsicht der Anklage Sgl. Staatsbehörde vom gestrigen Tage, und der Artikel 133 und 134 des Gesetzbuches über das Strafverfahren,

„Nach Anhörung des Sgl. Untersuchungsrichters in seinen Berichte,

„Nach vorgängiger Berathung, und

„In Erwägung, daß genügende Anzeichen dafür vorliegen, daß der Beschuldigte am zwei und zwanzigsten July jüngsthin auf dem Wege zwischen der Schanze Wörth und Lobbach einen gewaltsamen Angriff auf die Schamhaftigkeit der Caroline Gregorius von Dietschweiler, zur Zeit Dienstmagd bei Philipp Stüber, Ackerer auf der Schanzer-Hofe, Gemeinde Niederwürzbach wohnhaft, gemacht haben;

„daß diese Thatsachen ein Verbrechen bildet, vorgesehen und vorgönt durch Artikel 331 des Strafgesetzbuches;

„Aus diesen Gründen

„erklärt das Sgl. Bezirksgericht, daß hinreichende Anzeichen bezüglich des den Beschuldigten zu Last gelegten oben näher bezeichneten Verbrechens vorliegen;

„Verordnet sonach, daß in Gemäßheit der Artikel 133 und 134 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren dem

„mittlere Untersuchungsakten nebst einem Verzeichniß der Beweisstücke an den Herrn Kgl. Generalstaatsprokurator „am Kgl. Appellationsgerichte dahier eingesendet worden sollen, damit „weiter geschehen möge, was Rechtens.

„Verordnet ferner, daß der obengenannte Christian „Dietler, ein und vierzig Jahre alt, Schäfer von Schönborn, „zuletzt in Diensten bey Daniel Neu, Metzger und Wirth in „Rösel, Größe fünf Fuß, neun Zoll, sechs Linien; Haare blond, „Augenbrauner blond, Stirn gewölbt, Bart blond, Augen „blau, Nase lang, spitz; Mund breit, Zähne gut, Kinn „rund, Gesichtsform länglich, Gesichtsfarbe gesund, Ange„wachsen, Körperbau untersetzt, besondere Kennzeichen „keine; wegen obigen Verbrechens mittelst Urtheil dahier „festen Angedenkens, und in das hiesige Gefängniß gebracht werden „soll, welches der Kgl. Appellationsgerichts bestimmen wird.

„Ferners schließlich Urkunde über den diesseitigen Kgl. Rentamts„kurator gemachten Vorbehalt.

„Gethan und beschlossen auf Tag, Monat und Jahre wie Eingangs, „Unterzeichnet: Lang, Loew, Uebel, Kipp."

Nachdem der vorstehenden Urtheilsstücke und gepflogenen Berathung;

In Erwägung, daß die heute gepflogene Verhandlung Zweifel und Bedenken gelassen hat, welche in strafrechtlicher Richtung und mit genügend schwerer Belastung dahin dahin gehen, daß der Beschuldigte auf Montag den zwei und zwanzigsten July achtzehnhundert fünf und fünfzig des Vormittags um etwa acht Uhr heraus auf den Weg zwischen der Schanzer-Mühle und dem Dorfe Hilbach die Caroline Gregorius, siebenzehn Jahre alt, ledige Tochter des Müllers Peter Gregorius von Dietschweiler und dienstmagd bey dem Pächter Philipp Huber auf dem Schanzer-Hofe, Gemeinde Niederwinnweiler, körperlich angegriffen, insbesondere mit der linken Hand an den Hals gegackt, den Kopf etwas niedergedrückt, die Festgehaltene, sodann nach Abzeichnung seiner Schafherrschaft mit der rechten Hand den Rock in die Höhe

gehoben, den Blödsinn an ihre Schamtheile gegriffen und an denselben gezogen, demnächst aber rückwärts auf den Boden geworfen, sie fortwährend mißhandelt und an den Schamtheilen festgehalten, dieselbe auf unter dem Vorgeben einer Bestrafung verrufen hat, ihm zu willen zu sein, Alles dieses unter Anwendung physischer in der aufgezählten Handlungen an der Tag gelegten Gewalt, die Leiden und das Flehen der Caroline Gregorius nicht berücksichtigend unter dem rohen Drohungen und Anpreisungen, nicht eher von derselben abgelassend, als bis er sich durch das Erscheinen einer andern Person dazu nöthig willig vermüßigt sah;

daß der Beschuldigte nach dieser gedrängten Thatsachenentwickelung des Vorfalls in der gegenwärtigen Lage von einem gewaltsamen unverbrecherischen Angriff- Attentat- auf die Schamhaftigkeit, damit von einer That handelt, welche durch den Artikel 331. des Strafgesetzbuches als Verbrechen vorgesehen und mit Zuchthaus bis zu achtjähriger Dauer belegt ist, als Verbrechen auch zur Zuständigkeit des Assisenhofs gehört,

daß dieses dieses Verbrechens halber Anklage wider den Beschuldigten Christian Dietler, Schäfer, wohnhaft zu Schönborn Canton Rockenhausen, zur Zeit als Schäfer in Diensten bei Daniel Neu, Metzger und Wirth zu Rösel, Anklage stattfinde, namentlich derselben zur Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz zu Zweibrücken,

Verordnet, daß durch die Kgl. Staatsbehörde eine Anklageschrift gegen denselben verfaßt, und die von der Rathskammer des Kgl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken unterm ein und dreißigsten July achtzehnhundert fünf und fünfzig wider ihn erlassene Untersuchungsbefehl mit vorstehender näherer Bezeichnung vollzogen

erwerbsfähige seinen ganzen Lebtag nach vollzogener Strafe

Verfügt zu Recht, daß gegenwärtiges Urtheil sammt der Anklageschrift dem Angeklagten ordentlich zugestellt und dieser sodann in der vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das hiesige Haus der Zwangsarbeiten abgeführt werden soll,

In Gemäßheit der Artikel 231. 233. 241. 242. 243. des Strafgesetzbuches.

Also gesprochen und gerichtlich mit Zuziehung

Hummen

Merckel Cetto

Vogel

Hoffmann

Sartorius

N: 54.

Sitzung vom 9ten August 1838.

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken als Anklagekammer constituirt, und versammelt in seiner Rathskammer hat in seiner Sitzung vom neunten August achtzehnhundertdreißig und dreißig wozugegen waren: Kammer Director, Merckel, Cetto, Vogel, Hoffmann, Dolch, Klotz, zweiten Staatsprocurator und Sartorius zweiten Rathsgerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Kgl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Kaiserslautern geführten Untersuchung gegen

Jacob Böhm, Taglöhner in Alsenborn, Canton Kaiserslautern wegen Verdacht des Diebstahls mit Einbruch und andern Gegenständen zum Nachtheile der Aktiengesellschaft der Eisenbahn, sowie zweier Bahnwärter in der Nacht vom siebenten auf den neunten Mai laufenden Jahres mittelst äußerer Einbruchs beschuldigt

Nach vernommenen Berichte des Kgl. Staatsprocurators Klotz

Eingesehen insbesondere:

a. den von diesem Schlußabgegebenen Antrag also lautend:

„Der Kgl. General Staatsprocurator

„nach Einsicht der Akten der gegen Jakob Böhm von Alsenborn „wegen criminellen Diebstahls geführten Untersuchung;

„Nach Einsicht der Untersuchungsordnung des Kgl. Bezirksgerichts „Kaiserslautern vom vierten August abhin;

„Erwägend, daß genügende Anzeichen dafür vorliegen, daß „der Beschuldigte die in der bezogten Untersuchungsordnung rüglich „bezeichnete strafbare Handlung verübt habe,

„Eingesehen die Artikel 384 und 381 N: 4 Code pénal;

„Beantragt

„es wolle unter Bestätigung der erlassenen Untersuchungsordnung „Anklage wegen der bezeichneten Verbrechens gegen den Beschuldigten erkannt, und derselbe zur Aburtheilung vor die Assisen verwiesen werden,

„Zweibrücken den 8ten August 1838. Unterzeichnet Klotz Königl. „Staatsprocurator."

b. die Untersuchungsordnung des Kgl. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom vierten August achtzehnhundertdreißig und dreißig also lautend:

„Das Kgl. bayr. Bezirksgericht in seiner Anklagekammer, wozugegen waren: Hecht, Untersuchungsrichter, „für den legal verhinderten Präsidenten, Fitz und Pendele, Assessor „und Müller stellvertretender Gerichtsschreiber;

„Nach Anhörung des vom Untersuchungsrichter erstatteten Berichts, in „Sachen der Untersuchung gegen

„Jacob Böhm, Taglöhner in Alsenborn, Canton Kaiserslautern wegen „Verdacht des Diebstahls mit Einbruch und andern Gegenständen zum Nachtheile der Aktiengesellschaft der Eisenbahn, sowie zweier Bahnwärter in der Nacht vom „sechsten und siebenten auf den siebenten und achten Mai „laufenden Jahres mittelst äußern Einbruchs beschuldigt.

„Nach genommener Einsicht der Prozeßschriften und der „Anträge der Kgl. Staatsbehörde;

„Nach Anhörung der Artikel 133. und 134 des Gesetzbuches über das

„gerichtliche Verfassung, und

„In Erwägung, daß der gepflogenen Untersuchung zu Folge der Beschuldigte Heinrich Hart rücksichtlich seiner in der Nacht vom 30ste „und zwanzigsten auf den siebenten und zwanzigsten May laufenden „Jahres bei Ausübung der Wache in der Nähe von Frankenstein „gelegenen Zollwärterhäuschen Nro 71. und 72. mittelst Einschlagung „einer Scheibe an den Fenstern gewaltsam gröffnet „und aus denselben entwendet zu haben und zwar aus der Zoll= „wärterhäuschen No 71.

„1. zum Nachtheile der Eisenbahngesellschaft

„a., ein blechernes Kännchen mit einem Schoppen Oel, und

„b, ein Beilchen mit Feuerhölzchen, und

„2, zum Nachtheile des Zollwärters Adam Bundenthal von „Frankenstein, eine Pfeife, – und

„aus dem Zollwärterhäuschen No 72.

„1, zum Nachtheile der genannten Eisenbahngesellschaft

„a. einen Uniformmantel, und

„b. einen Uniformrock,

„2. zum Nachtheile des Zollwärters Daniel Morgan von „Fischbach

„a, eine Pfeife, und

„b, einen Kamm.

„In Erwägung, daß diese Thatsachen in Verbrechen bilden, „welche durch Artikel 379. mit 384 in Verbindung mit Artikel „381 No 4 des Strafgesetzbuches vorgesehen und strafbar „ist,

„Aus diesen Gründen

„erkennt, daß gegen den angeklagten Jacob Böhm seiner „Farbe Judicium bestehen, daß er wegen obenbezeichneten, „durch die angeführten Artikel vorgesehenen Verbrechen „anzuklagen habe;

„Verordnet sofort unter Beobachtung der Artikel 133 und 134, „des Strafprozeßgesetzbuches, daß sämmtliche auf gegenwärtige „Untersuchung sich beziehenden Akten nebst einem Verzeichnisse „der Anklageschrift durch Vermittlung des Kgl. Generalstaatsprocu-„rators am Appellationsgerichte für die Pfalz zu Zweibrücken „gesendet werden sollen, damit weiter verfolgt werde, was Rechtens;

„Erläßt zugleich eine Contumazordonnanz gegen

„Jacob Böhm von Altenborn, Alter: sechzig Jahre, Größe: fünf Fuß „sechs Zoll acht Linien, Haare: braun, Augenbrauen: „braun, Augen: grau, Nase und Mund: gewöhnlich, Gesichtsfarbe: gesund, „Statur: gewöhnlich, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichts= „form: lang, Statur: schlank, als besonderes Kennzeichen: in der „linken Ferse eine Narbe; wonach derselbe ergriffen „und in dasjenige Gefängniß verbracht werden soll, welches dermal „Appellationsgericht bestimmen wird.

„Ist geschehen zu Kaiserslautern wie Eingangs gemeldet.

„Unterzeichnet: Recht, Fritz, Pendele, Müller;"

Nachdem der vorstehenden Aktenstücke und gepflogener Berathung

In Erwägung, daß aus der gepflogenen Untersuchung Anzeigen und Beweise vorhanden, welche in hinreichend schwerer Belastung dafür sprechen, daß der Beschuldigte in der Nacht vom 26ste und zwanzigsten auf den siebenten und zwanzigsten Mai abhin dadurch, daß er in der Nähe der Gemarkung Frankenstein der Ludwigshafen-Bexbacher Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft gehörigen Zollwärterhäuschen, bezeichnet No 71 und No 72 folgende Mobiliar Gegenstände zum Nachtheile:

I, der genannten Eisenbahngesellschaft aus dem Zollwärter= häuschen No 71.

a. ein blechernes Kännchen mit einem Schoppen Oel

b. ein Beilchen mit Feuerhölzchen,

II., des Zollwärters Adam Bundenthal von Frankenstein aus dem Zollhäuschen No 71.

c. eine Tabakspfeife

III, der genannten Eisenbahn= Gesellschaft aus dem Zollwärter= häuschen No 72.

d. ein Uniformmantel

e. einen Uniformrock

IV. des Zollwärters Daniel Morgan von Fischbach,

f. eine Tabakspfeife,

g. einen Kamm,

offen und gegen den Willen der genannten Gesellschaft und des ge=

manuten Lasswärter angeklagtermaßen und in der mündlichen Abfassung, die fraglichen Gegenstände mittels eigenmächtiger Benutzung derselben jenen ihren rechtmäßigen Besitzern mit Eigenthumern zu entziehen und diese dauernd zu benutzen und zu betrügen unternommen habe, nachdem der Beschuldigte vorher und zum Zwecke der Ausübung dieser Unternehmung die nachstehenden Handlungen an der bezeichneten zwei Lasswärterhäuschen durch Gewaltthätigkeiten an den Thürschlössern gewaltsam geöffnet hatte,

Indem sich diese kurze Darstellung des Thatbestands in der gegenwärtigen Procedur von diebstählen, mittels unter den erschwerenden Umstand des nächtlichen Einbruchs also von Thatsachen handelt, welche durch den Artikel 384 und 381 Nro 4 des Strafgesetzbuches als Verbrechen vorgesehen und mit Zuchthaus und entehrender Strafe belegt sind, als Verbrechen auf die Zuständigkeit des Assisengerichts gehören,

dass dieser Verbrechen halber Anklage wider den Beschuldigten statthat, und derselbe zur deshalbigen gesetzmäßigen Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz zu verweisen, und die Verfassung einer bezüglichen Anklageschrift, sowie die Vollziehung des durch die Rathskammer des Kgl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern unterm vierten August abhinhundertachtundfünfzig erlassenen Einbringungsbefehls sowie ganzen Inhalts nachzuverordnen ist;

Aus diesen Gründen

erklärt das Kgl. Appellationsgericht, dass wegen obenbezeichneter Verbrechen gegen den Beschuldigten Jacob Böhm Anklage statthabe, und verweist denselben zur Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz zu Zweibrücken;

verordnet, dass durch die Kgl. Staatsbehörde eine Anklageschrift gegen denselben verfasst, und der von der Rathskammer des Kgl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern unterm vierten August abhinhundertachtundfünfzig wider ihn erlassene Einbringungsbefehl sowie ganzen Inhalts vollzogen werde;

Verfügt bezüglich, das gegenwärtige Urtheil sammt der Anklageschrift dem Angeklagten abschriftlich zugestellt, und dieser sodann in der vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniss zu Zweibrücken abgeführt werden soll;

In Gemäßheit der Artikel 231. 233. 241. 242. 243. der Strafprozessordnung

Also geschehen und gerathschlagt zu Zweibrücken.

Hoffmann

Marchal

Sartorius

Sitzung vom 11ten August 1858.

Nro 58.

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer entnommen, und versammelt in seiner Rathskammer, hat in seiner Sitzung vom ersten August achthundertachtundfünfzig, wozu gegenwärtig waren: Kammerpräsident Abercron, Cotta, Engel, Hoffmann, Wirth, Kieffer, ersten Staatsprokurator und Sartorius zweiten Staatsprokuratorsschreiber folgenden Beschluss verfasst

Nach Einsicht der durch den Kgl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweibrücken geführten Untersuchung gegen

Peter Kesselberger, Fischmann, geboren und wohnhaft zu Rodalben, Landkommissariat Pirmasens wegen Notzucht;

Nach vernommenem Vortrage des Kgl. Staatsprokurators Kieffer

Ermessen insbesondere

a- Der von diesem schriftlich abgegebene Antrag also lautend

" Der Kgl. Generalstaatsprokurator am Kgl. Appellationsgerichte

" Speyer der Pfalz.

" Nach Einsicht der durch den Kgl. Untersuchungsrichter zu Zweibrücken

" gegen Peter Kesselberger, fünf und dreißig Jahre alt, Fischmann, geboren und wohnhaft zu Rodalben wegen Notzucht

gerichtlichen Untersuchung;

Nachdem der durch das Kgl. Bezirksgericht Zweibrücken wegen dieser Verbrechens gegen den Beschuldigten erlassene Untersuchungs- Ordonnanz vom siebenten August achtzehnhundert sechs und sechzig

In Erwägung, daß aus der gerichtlichen Untersuchung hinreichende Anzeichen dieser ergeben: daß der Beschuldigte zum Abend des mitgenannten Juli achtzehnhundert sechs und sechzig, zwischen der öffentlichen Straße zwischen Mittelbergbach und Blaumolltweiler die Margarethe Fest, siebenzehn Jahre alt Tochter der Witwe von Peter Fest zu Erbach, genöthigt habe; daß diese Thathandlung ein Verbrechen bildet, welches durch Artikel 331 Code pénal vorgesehen und mit Strafe belegt ist,

Fall der Klage;

Demnach der Anklage Kammer des Kgl. Appellationsgerichts wegen dieses Anklage gegen den Beschuldigten zu erkennen, sich zur Aburtheilung vor die Assisen zu verweisen, und die Feststellung der weiteren gesetzlichen Vorschriften zu verordnen.

Zweibrücken den 9ten August 1858. Unterzeichnet: Kieffer Staatsprocurator.

b. die Untersuchungsordonnanz des Kgl. Bezirks gerichts Zweibrücken vom siebenten August achtzehnhundert sechs und sechzig, als lautend:

des Kgl. Bezirksgericht zu Zweibrücken, versammelt in seiner Rathskammer auf seinem August achtzehnhundert sechs und sechzig, wo gegenwärtig waren: Lang, Präsident, Loew, Untersuchungsrichter, Uebel, Assessor, und Kieffer Stellvertretender Gerichtsschreiber hat folgenden Beschluß erlassen:

In der Untersuchungssache gegen

Peter Kippenberger, Schmied, geboren und wohnhaft zu Bindenheim, Kanton Bruchach, wegen Nothzucht,

Nach Einsicht der Untersuchungsakten,

Nach Einsicht der Anklage des königl. Staatsprocurators vom heutigen Tage, und der Artikel 133. und 134 des Strafgesetzbuches über das Strafverfahren;

Nach Anhörung des Kgl. Untersuchungsrichters in seinem Berichte,

Nach vorgängiger Berathung und

In Erwägung, daß hinreichende Indicien dafür vorliegen, daß der Beschuldigte am mitgenannten Juli abhin der Abends Uhr den

zwischen Mittelbergbach und Blaumolltweiler die Margarethe Fest siebenzehn Jahre alte Tochter der Witwe von Peter Fest in Erbach genöthigt habe;

daß diese Thathandlung ein Verbrechen bildet, welches durch Artikel 331 des Strafgesetzbuches vorgesehen ist;

Aus diesen Gründen

schließt der Kgl. Bezirksgericht, daß genügende Anzeichen vorliegen, daß der Beschuldigte zur Last stehenden, ohne gültige Entschuldigungsgründe vorliegen;

Verordnet ferner, daß in Gemäßheit der Artikel 133 und 134 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren sämmtliche Untersuchungsakten nebst einem Anzeignisse der Ordonnanz an den Herrn Königl. Generalstaatsprocurator am Kgl. Appellationsgerichte dahier gesendet werden sollen, damit weiter geschehe, was Rechtens;

Verordnet ferner, daß der obgenannte Peter Kippenberger, Schmied, dreißig Jahre alt, Schiffmann, geboren und wohnhaft zu Bindenheim – Kanton Bruchach – Größe: sechs Fuß; Stirne: blond; Augenbrauen: blond; Nase: gewölbt; Augen: blaugrau; Mund: Kurz; Bart: mittelmäßig; Haare: gut; Bart: rothlich; Kinn: oval; Gesicht: gewöhnlich; Gesichtsform: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Besonderheiten: keine; besondere Kennzeichen: gehen die rechte Hand eine lange Narbe, wegen obigen Verbrechens mittelst Untersuchungsordonnanz angeklagt, und in dreißig Geschworenen gebracht werden soll, welche das Kgl. Appellationsgericht bestimmen wird.

Gesehen und beschlossen auf Tag, Monat und Jahr wie Eingangs. Unterzeichnet: Lang Loew, Uebel, Kipp.

Nach Einsicht der verschiedenen Aktenstücke und gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß die bisher gepflogene Untersuchung Anzeichen und Beweise ergeben, welche den Beschuldigten schwer dafür belasten, daß derselbe am Abend des mitgenannten Juli achtzehnhundert sechs und sechzig, auf der Straße zwischen Mittelbergbach und Blaumolltweiler die Margarethe Fest, siebenzehn Jahre alt, ledige Tochter der Witwe von Peter Fest von Erbach körperlich angegriffen, und vor der Absicht eines in einem gewaltsamen

Bonacker geschlagen, ihn auf den Boden gelegt, das Knie in die Seite gestoßen, an den Haaren gerissen, geschlagen und auf denselben gelegt, die beim Widerstande ergriffene Faust mit seinem männlichen Gliede in die Geschlechtstheile der klagenden Frau eingedrungen sey, sofort aber unter der Androhung den Hals abzuschneiden, wenn sie nicht ruhig halte, ohne und gegen den freyen Willen der Widerstand, und deren Leiden, Widerstreben und Gegenwehr überwältigt lassend vorgenommen, das beschuldigend, der Beischlaf an und mit der genannten klagenden Frau wirklich vollzogen und vollendet, dessen Beischlaf also unter Anwendung physischer und moralischer Gewalt und so daß sie sich in den oben aufgezählten Handlungen Bund gegeben, rechtswidrig erzwungen habe;

Und Klag und Noth der Widerstand mit der Hand zugefallen habe, —

dadurch sich demnach diese summarische Darstellung des Vorfalles zufolge in der gegenwärtigen Sache um einen Nothzucht, also um einen That handelt, welche durch den Artikel 331 des Strafgesetzbuches, als Mordversuch vorgesehen und mit Arbeit und entehrender Strafe belegt ist, als Verbrechen auf die Zuständigkeit des Assisengerichts gehört,

daß dieses dieses Verbrechens halber gegen den Beschuldigten Anklage stattfindet, und derselbe zur deßfallsigen gesetzmäßigen Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz zu verweisen, wider denselben auf die Erhebung einer bezüglichen Anklageschrift, sowie die Vollziehung der von der Rathskammer des kgl. bezirksgerichts Zweybrücken unterm heutigen August achtzehnhundert fünf und fünfzig gegen den Beschuldigten erlassenen Haftbefehls zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

findet das kgl. Appellationsgericht das gegen obenbezeichneten Verbrechens gegen den beschuldigten Peter Kippenberger Anklage stattfinde und demgemäß denselben zur Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz zu Zweybrücken

Verordnet das hierüber die kgl. Staatsbehörde eine Anklageschrift gegen denselben erhebe, und der von der Rathskammer des kgl. bezirksgerichts Zweybrücken unterm heutigen August achtzehnhundert fünf und fünfzig wider ihn erlassene Haftbefehl vollzogen werde,

Verfügt gleichen, daß gegenwärtiges Urtheil sammt der Anklageschrift dem Angeklagten abschriftlich zugestellt, und dieser sodann in den nächst zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweybrücken abgeführt werden solle;

Zu Gemäßheit der Artikel: 231. 233. 241. 242. und 243. der Strafgesetzordnung.

Also gesprochen und gerichtlich mir Beisitzer.

Hammer

Kuntzel

Hoffmann

Sartorius

No. 56.

Sitzung vom 15ten August 1855.

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, als Anklagekammer sprechend, und versammelt in der Rathskammer, hat in seiner Sitzung vom dreyzehnten August achtzehnhundert fünf und fünfzig wegen Mord versuch: Hauner, Director, Merckel, Cotta, Gugel, Hoffmann, Bölle, Wenz, zweiter Staatsprocurator, und Sartorius, zweiter Secretair-Greffier folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der von der kgl. Untersuchungsrichter-Behörde zweybrücken gegen

Wilhelm Kirch, zwanzig Jahre alt, ledig und angeblich Tagner aus Klingen — Orte der schon seit längerem Jahren in Amerika abwesenden Schuhmacher Peter Kirsch aus Klingen, — wegen versuchten Diebstahls und wegen einfacher Entwendung;

Nach vernommenen Anträgen des kgl. Staatsprocurators Wenz

Tagesachen und besonders

a. den von diesen schriftlich eingereichten Antrag, des also lautet:

„Der kgl. General-Staatsprocurator der Pfalz

„auf Einsicht der Akten der gegen Wilhelm Kirsch, ledigen Tagners „von Klingen wegen versuchten Diebstahls unter an„schließenden Umständen gepflogenen Untersuchung;

Nach Einsicht der Anberaumungsordonnanz des kgl. Bezirksgerichts Frankenthal vom siebzehnten August achtzehnhundert fünf und fünfzig, vermöge deren die Untersuchung gegen die in der obigen Anberaumungsordonnanz bezeichneten Inculpaten verfügt worden ist;

In Betracht die Artikel 481 Nro 4, 484, 486 Nro 1 des Code pénal;

Im Einverständniß mit dem Antrage

der Klage gegen die Beschuldigten wegen der bezeichneten Verbrechen und Verweisung derselben vor die Assisen;

Gemäß den am siebzehnten August 1855 unterzeichneten Klagantrag des kgl. Staatsprokurators;

6. die Anberaumungsordonnanz des kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom siebzehnten August achtzehnhundert fünf und fünfzig also lautend:

„Das kgl. Bezirksgericht zu Frankenthal, versammelt in seiner Rathskammer am siebzehnten August achtzehnhundert fünf und fünfzig in Gemäßheit des Artikels 127 Code d'instruction criminelle, bestehend aus Herrn Mosel, Präsident, Hofmann, Untersuchungsrichter und Petersen, Ziegelbauer, Assessor, und Hammersdorf, Gerichtsschreiber;

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Wilhelm Kirsch, zwanzig Jahre alt, ledig und angeblich Tagner aus Mechlingen, Rheinbayern, bisher schon viel längere Jahre in Bruchsal abwesend, Christian Peter Kirsch aus Mechlingen –

„1, wegen einfachen Diebstahls von Effekten, Kleidungsstücken, Leibwäsche und Geldern zum Nachtheile:

„a, der Katharina Mechnig, Wittwe des verstorbenen Ackerers Adam Blum auf dem Bizzarterhofe bei Bannen, respective deren Söhne erster Ehe Johann und Georg Hoffmann,

„2 des Heinrich Schmitt des Dritten, ledigen Ackerers in Kirchheim,

„3 des Johann Jakob Schmitt, Tagners in einem Dörfchen – kleinen Frankreich – bei Landstuhl Pfalz;

„4 des Carl Dähnert, Dienstknechts auf dem Altenhofe bei Hochspeyer;

„5 des Johannes Sprengart, Leinenbergesellen in Winnweiler,

„6 des Johannes Horn, Hofmanns auf Hochspeyer in den Jahren achtzehnhundert neun und fünfzig und achtzehnhundert fünf und fünfzig;

„2. wegen einfacher Entwendung;

„1 einer blauen Hose, eines Paares schwarzwollener Strümpfe, eines weißbaumwollenen Halstuches und eines ginnernen Eßlöffels zum Nachtheile der Katharina Müller, Wittwe von Conrad Schmitt, ehe Ackerer in Kirchheim im Februar achtzehnhundert fünf und fünfzig allda;

„2 einer dunkelblau wollenen Hose, und einer Pfeife zum Nachtheile des Ackerers und Wirths Philipp Schmitt in Kirchheim selben Orts allda;

„3, zweier Tabakspfeifen, einer Feuerkatze mit Pfeifenräumer und Etuy, einer Tabaks- und Cigarrentrommel zum Nachtheile des Küfermeisters Georg Taberg und dessen Wohnung in Mechlingen Pfalz am zwanzigsten May achtzehnhundert fünf und fünfzig;

„Nach Anhörung des Referenten in seinem Vortrage, sowie nach Einsicht des schriftlichen Antrags der kgl. Staatsbehörde vom Gestrigen;

„Nach geschlossener Berathung und

„In Erwägung, daß nach der durch die kgl. Untersuchungsrichter geführten Instruktion der Beschuldigte Wilhelm Kirsch, ledig und angeblicher Tagner von Mechlingen, – welcher längere Zeit hier einen bestimmten Wohnort einzunehmen, ununterbrochen beschäftigungslos herumvagirte, – genügend indicirt ist, nachbenannte Objekte entwendet zu haben:

I.

„Ein Halstuch, acht Hemden, und einen zinnernen Eßlöffel zum Nachtheile seiner ehemaligen Dienstherrin Catharina Mechnig, Wittwe von Adam Blum, Ackersfrau auf dem Bizzarterhofe bei Bannen – gegenwärtiger Ehefrau des Ackerers Heinrich Cornelius auf dem Bizzarterhofe – respective deren Söhne erster Ehe Johann und Georg Hoffmann gegen Ende des Jahres achtzehnhundert fünf und fünfzig;

II.

„Ein Koffer mit circa zwanzig Pfund Federn und einen Roßhaarsack, angefüllt mit zwanzig Pfund Wolle aus dem Hofe-

„fünfzig, und zum Nachtheile des Heinrich Schmitt des dritten, ledigen
„Ackerers in Rauberschen zur Nachtzeit im Februar achtzehnhundert
„fünf und funfzig unter den weiter erscheinenden Umständen
„des nächtlichen Einbruchs und Einsteigens;

III.

„einer Mannes, ein Paar Tuch, ein Halstuch, ein Paar Strümpfel, ein
„Flasser, eine Hose, und einen grauen Geldbeutel mit neun bis zwölf
„Franken zum Nachtheile des Carl Schmerz aus Ottenberg, Unter-
„knechts bey Franz Simbel, Ackerer auf dem Adamshof bei Hostenbach
„mit einem zu der letzteren bewohnten Räumlichkeiten gehörigen
„Stalle in der Nacht vom neun und zwanzigsten auf den dreißigsten
„May achtzehnhundert fünf und funfzig;

IV.

„einen Rock, zwey Hosen, eine Weste, einen Mantel, drey
„Hemden, eine Chemise, zwey Paar Tuchschuhe, ein Chapeau, ein
„porte monnaie nebst vierzig Franken und ein Halstuch zum
„Nachtheile des Johann Sprengart aus Eaubach, Gesellen bey Jo-
„hann Nicolaus Walther, Tuchmacher in Wörsbach, ordentlicher zu
„den bewohnten Räumlichkeiten des letzteren gehörigen Werk-
„stalle, in der Nacht vom fünften auf den sechsten Juny achtzehn-
„hundert fünf und funfzig, unter dem weiter erscheinenden
„Umstande des nächtlichen Einbruchs;

V.

„fünf Hemden, ein Paar Tuch, einen Pferdenbeutel und ein Paar
„Tuchschuhe zum Nachtheile des Fuhrmanns Johann Simon in
„Hostenbach, und ein Halstuch zum Nachtheile der Barbara
„Schambach Wittwe des nachgelassenen Wilhelm Mathay, ehe-
„mahls daselbst, aus dem Wohnhause des genannten Simon unter
„welchen Juny achtzehnhundert fünf und funfzig unter dem weiter
„erscheinenden Umstand des Einsteigens;

„In Erwägung, daß diese Thatsachungen Verbrechen bilden,
„welche in den Artikeln 379. 381. 384. und 386. Code pénal vorge-
„sehen und mit Strafe belegt sind.

„Auf Einsicht der Artikel 133. und 134. Code d'instruction criminelle;

„In Erwägung ferner, daß bezüglich der dem Beschuldigten
„weiter zur Last gelegten Diebstähle:

„a, einer grauen Geldbeutels mit einem Gulden dreißig
„Kreutzer, zwey Silber Loot, und einer Tuchmanschet zum Nachtheile
„und aus der bewohnten Gebäulichkeiten der vorgenannten Wilhel-
„Blum respective deren Hofe in der Nacht vom ersten auf den
„zweiten Dezember achtzehnhundert vier und funfzig;

„b, einer Hose, eines Halstuchs und eines Hemdes aus dem
„Waschhause und zum Nachtheile des Johann Jakob Schmitt, Tagners
„in einem Schölfen „Klein Frankreich" bey Hostenbachhausen am
„vier und zwanzigsten May achtzehnhundert fünf und funfzig
„unter den weiter erscheinenden Umständen des nächtlichen Einbruchs
„und Einsteigens, keine genügende Indicien vorliegen, welche in
„diesen beiden Beziehungen der Anklagekammer gegen den
„Beschuldigten einzustellen ist,

„In Erwägung endlich, daß dahin den von Kgl. Staatsbehörde
„gemachten Vorbehalt bezüglich des einfachen, oder aus mehreren
„dem Beschuldigten Kirsch zur Last liegenden Diebstähle derselbe
„zu entziehen ist;

„Aus diesen Gründen:

„Erklärt der Beschuldigten Wilhelm Kirsch, zwanzig Jahre alt,
„Ledig und angeblich Tagner aus Klasbrücken-Hof bei Hon-
„seit längeren Jahren in Bauerbach abwesenden Ehemanns Peter
„Kirsch aus Klasbrücken —

„Maas: fünf Fuß sieben Zoll; Haare und Augenbrauen:
„roth; Stirn: niedre; Augen: blau; Nase: groß; Mund: groß;
„Bart: ohne, Kinn: rund; Gesichtsform: oval; Farbe: gesund, Körper-
„bau: zusammengesetzt; besondere Kennzeichen: ist stets sommersprossig;
„welcher längere Zeit ohne einen bestimmten Wohnort einge-
„halten, gemäß der beschädigungsloß stattgehabten Haussuchung, ge-
„nügend indicirt verbrecherischer Gewerbsbetrieb nachgewiesen
„zu haben:

I.

„ein Halstuch, zwey Hemden, und einen zinnernen Eß-
„löffel zum Nachtheile seiner ehemaligen Dienstherrin
„Catharina Mechnig, Wittwe von Adam Blum, Ackers-

„frau auf dem Riggerlerhofe bey Ramsen – zwanzigen Strau
„ß. den Peter Heinrich Cornelius auf dem Klauserhofe – respective
„deren Vogt erster Ehe Johann Jakob Hoffmann gegen
„sich des Jahres achtzehnhundert vier und siebzig

II.

„ein Bettstellen mit eisen zwei Pfund Federn und eine Bettstellen-
„zeug, angefüllt mit zwey Pfund Wolle aus den Verlassenschafts activa
„Massa des Heinrich Schmitt des Dritten, ledigen Peterer in Rhein-
„bierten zur Massa in februar achtzehnhundert fünf und fünf-
„zig unter der weiter verkommenden Umständen des ältern
„Inventars und Lustrigung.

III.

„einen Mantel, ein Paarhuse, ein Halstuch, ein Paar Strümpfe, ein
„Kasser, ein Hosen mit einen grauen Feldbrüttel mit neun bis
„zwölf Kreuzern zum Verlassenschaft des Carl Schmeat aus Ellerberg,
„Friedensrichter, bey Franz Gimbel, Peterer auf dem Altenhofe bey
„Hochspeyer aus einen zu der letzteren benossenen Bärenlehn-
„leuten gehörigen Kalb in der Masse von neun und zwanzig-
„sten auf den dreißigsten May achtzehnhundert fünf und fünfzig;

IV.

„einen Rock, zwey Hosen, ein Wester, einen Mantel, drei Hemden
„ein Paar, zwey Paarhusen, ein Chwälchen, ein porte monnaie,
„nebst vierzig Kreuzern, und ein Halstuch zum Verlassenschaft des
„Johann Sprengart aus Eckenbach, Gemeinde bey Johann Nico-
„laus Walther, Leinenweber in Klingbach ausmiser zu den
„benossenen Bärenlehnleuten des letzteren gehörigen Mast-
„Kälber in der Masse von sechsten auf den siebten Juny achtzehn-
„hundert fünf und fünfzig, unter den weiter verkommen-
„den Umstands des ältern Inventars;

V.

„fünf Hemden, ein Paarhuse, einen Flanellbrüttel und ein Paar
„Strümpfe zum Verlassenschaft des Hofmanns Johannes Simon in Hof-
„speyer, und ein Halstuch zum Verlassenschaft der Barbara Schambath
„Wittwe des verlebten Wilhelm Mathäy, ohne Gemeinde da-
„selbst, aus den Verlassenschaft des gemeinten Mannes ältern ersten
„Ehe achtzehnhundert fünf und fünfzig unter den weiter ver-

„kommenden Umstands des Inventars;

„erlässt diese Liebervorschlagsordonnanz gegen den Beschuldigten
„Kirsch;

„verordnet, daß die Protokollirungsakten nebst einem Ver-
„zeichniß der Protokollirungsstücke und diese Ordonnanz
„dem Kgl. General-Staatsprokurator für die Pfalz zu Zwey-
„brücken zugefertigt werden;

„wovon daß der gemeinte Beschuldigte Heinrich Kirsch ver-
„und in dasjenige Gefängniß verbracht werde, welches der
„Kgl. Appellationsgericht für die Pfalz zu Zweybrücken bestimmen
„wird;

„Verordnet Zustellung der Urtheilsverfassung bezüglich der
„den Beschuldigten zu Last liegenden Diebstähle:

„a, einen grauen Feldbrüttel mit neun Knöpfen dreißig
„Kreuzer, zwey schwarze Hosen, und einen Schlafrock zum
„Nachtheile und aus der benossenen Gebäulichkeiten des mehr-
„gemeinten Wilhelm Blum respective dessen Vater in der Nacht
„vom achten auf den neunten Dezember achtzehnhundert vier und
„fünfzig;

„b, einen Hosen, einen Halstuch mit einem Hemden aus
„aus den Verlassenschaft mit zum Nachtheile des Johann Jakob
„Schmitt, Taglöhner in einem Schlosse – „klein Frankreich"
„bey Hartlingshausen pro rata mit Zweyundzwanzigsten May
„achtzehnhundert fünf und fünfzig unter den weiter verkom-
„den Umstände des ältern Inventars und Lustrigung

„Letztlich endlich Urtheil über die im Antrage der Kgl.
„Staatsbehörde gemeinsten Vorbehalt bezüglich der dem Be-
„schuldigten Kirsch zu Last liegenden obenangeführten mehreren
„Diebstähle.

„Also beschlossen etc. Protokollirungsrichter: Möhl, Hofmann,
„Ziegelwalter, Hammersdorf."

Nach Einsicht der Aktenstücke und gepflogener Berathung,
Zu Erwägung, daß sich aus der bisher gepflogenen Unter-

Lösung, Anzeiger und Beweise irgendwo Habare, welche den Beschuldigten in strafrechtlicher Hinsicht belasten, dass derselbe zu den Akten und Inhalt der Urtheilsacten, welche unten angegeben werden, an der nachfolgenden Orten zum Nachtheils der genannt werdenden Personen aufbewahrende der letzteren angehörige Mobiliargegenstände ungleichzeitig mittelst rechtswidriger Entziehung derselben aus den Besitz der rechtmäßigen Eigenthümer oder und gegen deren Willen und Willen demnach mittelst eigenmächtiger Aneignung und in der Absicht, die Letzteren um ihren Gegenstand zu bringen, und sie dann zu betrügen, sämtlich entzogen, und dadurch entwendet habe, nämlich:

I, Gegen Ende des Jahres achtzehnhundert vier und fünfzig, spezielle in der Zeit vom ersten November bis zweiten Dezember achtzehnhundert vier und fünfzig auf dem Bizzeterhofe bey Ramsen

a. zum Nachtheils der Catharina Mechnig, Wittwe von Adam Blum, Ackerers auf dem genannten Hofe, nämlichen Ehefrau des Ackerers Heinrich Cornelius auf dem Klosterhofe

1, ein Halstuch, und

2, einen zinnernen Esslöffel, sodann

b, zum Nachtheils der Gebrüder Johann Hoffmann und Jakob Hoffmann, Söhne der genannten Catharina Mechnig aus deren erster Ehe, und bey diesen ihrer Mutter auf dem genannten Hofe wohnend

3. Sechs Hemden

Alles diese zu einer Zeit – oben angeführten – wo der Beschuldigte als ständiger Arbeiter gegen Lohn bey der Catharina Mechnig in Dienste stand

II. An einem Tage im Laufe des Monats Februar achtzehnhundert fünf und fünfzig zur Zeit als die Nacht bereits eingetreten war, in der Gemeinde Rinkinsen zum Nachtheils des ledigen Ackerers Heinrich Schmitt des Dritten alldort aus dem von diesem bewohnten einstöckigen Hause

4, ein Kopfkissen, angefüllt mit zwey Pfund Federn, und

5, ein Kopfkissenzieche mit zwey Pfund Wolle angefüllt,

welchen der Beschuldigte vorher zum Zwecke der Verübung dieser Entwendung durch ein Fenster, welches einen Halbe Stube Luft und Licht giebt, von außen in jenes Wohnhaus eingestiegen war,

III. In der Zeit vom neun und zwanzigsten auf den dreißigsten Mai achtzehnhundert fünf und fünfzig, als die Nacht bereits eingetreten war, auf dem zu der Gemeind Hochheyden gehörigen Altenhofe zum Nachtheils des Carl Dähnert aus Altenberg, dienstknechtes bey Franz Gimbel, Ackerer auf dem genannten Altenhofe, und des von Dähnert als Schlafstelle benützten Nachtstalle, der alsdann Eigenthum zu dem von Franz Gimbel bewohnten Hause gehört, mit diesem zusammenhängt, und unter einem Dache steht,

6, einen Mantel,

7, ein Packtuch,

8. ein Halstuch

9, ein Paar Strümpfe,

10, ein Messer,

11, eine Hose, und

12, einen grauen Geldbeutel mit neun bisgroschenstücken,

IV, In der Zeit vom fünften auf den sechsten Juni achtzehnhundert fünf und fünfzig, als die Nacht bereits eingetreten war, in der Gemeind Nachbach zum Nachtheils des Johann Sprengart aus Forken bach, Schaller bei dem genannten Johann Nicolaus Walther zu Nachbach aus einer zu dem Wohnhause des Letztern gehörigen und mit jenem Wohnhause zusammenhängenden Werkstatt:

13. einen Rock,

14. zwey Hosen,

15. eine Weste

16. einen Mantel

17. drey Hemden

18. eine Jagd

19. zwey Paar Stiefel

20. ein Chemisetten

21. ein Porte-monnaie mit acht vierzig Kreuzer Geld und

22. ein Halstuch

auf den Beschuldigten wegen zum Zwecke der Verübung dieser Entwendung die verschlossene Eingangsthüre zu seiner Werkstätte durch Hrn. Erbrechung einer Leiste gewaltsam geöffnet hatte;

V. An Tage des ersten Juni achthundert fünf und fünfzig in der Gemeinde Hochheyer zum Nachtheile:

a. des Johann Sinn, Fischermanns zu Hochheyer

23. fünf Hemden, nämlich drei Flanell- und zwey Leinwandhemden,

24. ein Paar Tuch,

25. einen Halsbändel und

26. ein Paar Tuchstiefel, sodann

b. der Barbara Schmidt, ohne Gewerbe in Hochheyer, Witwe des daselbst verlebten Taglöhners Wilhelm Mathäy,

27. ein Halbtuch, auf dem dem genannten Sinn gehörigen und von demselben mit der Witwe Mathäy bewohnten einstöckigen Hause, nachdem der Beschuldigte vorher zum Zwecke der Verübung dieser Entwendung dessen Fenster zu der Kammer unter dem Wohnzimmer von aussen in das Haus eingestiegen gewesen,

Laut sich dieser kurzen Zusammenfassung der thatsächlichen Verhältnisse zufolge in der gegenwärtigen Sache von Diebstählen, verübt unter den erschwerenden Umständen ad I. des Diensthotenverhältnisses; ad II, der Nachtzeit und zugleich des bewohnten Hauses, sowie des Einsteigens; ad III, der Nachtzeit und des bewohnten Hauses; ad IV, der Nachtzeit und zugleich des bewohnten Hauses, dann des äussern Einbruchs und ad V. des Einsteigens, also von Thaten handelt, welche durch die Artikel 386 N°1. und Nummer 3 Artikel 384 und 381 N°4 des Strafgesetzbuches als Verbrechen vorgesehen und mit Schärfe, insbesondere Zuchthaus belegt sind, als Verbrechen auch zur Zuständigkeit des Assisengerichts gehören;

Was dagegen der beiden zweiten Diebstähle wegen mit erschwerendem Umstand des äussern Einbruchs nicht gehörig rubricirt erscheint, dass den Akten zufolge obiger Verbrechen Anklage wider den Beschuldigten Statthalt und das derselben zur deshalbigen gesetzmässigen Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz zu verweisen, auch die Erhebung einer bezüglichen Anklageschrift gegen den Beschuldigten, sowie die Vollziehung des wider denselben von der Rathskammer des kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal unterm siebenten August achthundert fünf und fünfzig obigen Verbrechen halber erlassenen Haftbefehls jedesmal der zu dem zweiten Diebstahl oben bezüglich des äussern Einbruchs gemachten Einschränkung zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen:

Erkläret das kgl. Appellationsgericht, dass wegen der obigen Verbrechen Anklage gegen den genannten Wilhelm Kirsch statt finde und verweiset dasselbe zur Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz zu Zweibrücken,

Verordnet, dass durch die kgl. Staatsbehörde eine Anklageschrift gegen denselben erhebet, und der von der Rathskammer des kgl. Bezirksgerichts Frankenthal unterm siebenten August achthundert fünf und fünfzig wider ihn erlassene Haftbefehl, jedesmal mit der zu dem zweiten Diebstahle oben bezüglich des äussern Einbruchs gemachten Einschränkung vollzogen werde,

Verfügt zugleich, dass gegenwärtiger Urtheil sammt der Anklageschrift dem Angeklagten abschriftlich zugestellt und dieser sodann in der vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniss zu Zweibrücken abgeführt werden solle;

In Gemässheit der Artikel 231. 233. 241. 242. 243 der Strafgerichtsordnung.

Also geschehen und gefertiget mit Siegung.

Hermann

Marschall

Hoffmann

Sartorius

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer, versammelt, und versammelt in der Rathskammer, hat in seiner Sitzung vom sechzehnten August achtzehnhundert fünf und fünfzig, wozu gegangen waren: Haerner, Director, Merckel, Cotta, Heyd, Hoffmann, Bölle, Kieffer erster Staatsprocurator und Lauterius zweiter Gerichtsschreiber folgenden Rathschluß erlassen:

Nach Einsicht der vor dem Kgl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweibrücken geführten Untersuchung gegen

Christian Distler, Schäfer zu Schönborn wohnhaft, Canton Pirmasens, zur Zeit als Schäfer in Diensten bey Daniel Neu, Wirth und Landwirth zu Bissel, der gewaltsamen Angriffe auf die Schamhaftigkeit der Catharina Kennel von Niedermoor beschuldigt;

Nach vernommenem Antrage des Kgl. Staatsprocurators Kieffer

Eingesehen insbesondere:

a. den von diesem schriftlich abgegebenen Antrag also lautend:

„der Kgl. General-Staatsprocurator an Kgl. Appellationsgerichte der Pfalz

Lasse Verfügung, daß Christian Distler ein und vierzig Jahre alt, Schäfer aus Lobenstein, wohnhaft zu Schönborn durch Urtheil der Anklagekammer des Kgl. Appellationsgerichts vom siebenten August laufenden Jahres wegen der Anschuldigung der gewaltsamen Angriffe auf die Schamhaftigkeit einer Frauensperson zur Abhörstellung vor die Assisen und dann durch Urtheil desselben Gerichtshofes vom sechsten] Lasse ———

„Nach Einsicht der gegen Christian Distler, ein und vierzig Jahre alt, Schäfer von Schönborn, wegen gewaltsamer Angriffe auf die Schamhaftigkeit von Frauenspersonen dessen der Kgl. Untersuchungsrichter zu Zweibrücken geführten Untersuchung;

„Nach Einsicht der vom Kgl. Bezirksgerichte Zweibrücken gegen den Beschuldigten erlassenen Anklageschaftsordonnanz vom vierzehnten August achtzehnhundert fünf und fünfzig;

„In Erwägung, daß auf der geführten Untersuchung schwerwiegende belastende Anzeigen gegen den Angeklagten sich ergeben, daß

„1, heute vor Pfingsten dieses Jahres der Beschuldigte auf dem Wege zwischen dem Rauschmoorerhofe und Rechtsbach auf die Schamhaftigkeit der Catharina Mathieu von Rechtsbach;

„2, zur Zeit der Heuernte dieses Jahres in der Scheune des Bürgermeisters Stupfig zu Rauschmoor auf die Schamhaftigkeit der Barbara Bastaar, Wittwe von Johann Schmitt von Schorlbach

„3, am zwanzigsten Mai laufenden Jahres vor demselben Orte auf die Schamhaftigkeit der Catharina Kennel von Niedermoor gewaltsame Angriffe gemacht hat;

„Daß diese Thatsachen Verbrechen bilden, welche durch Artikel 331 Code pénal vorgesehen und vorgezeichnet sind, Akt den Antrag;

„Es gefalle der Anklagekammer des Kgl. Appellationsgerichts wegen dieser Verbrechen Anklage gegen den Beschuldigten zu verkennen, denselben zur Abhörstellung vor die Assisen zu verweisen und die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Formalitäten zu verordnen;

„Zweibrücken den 15ten August 1858. Unterschrift: Kieffer erster Staatsprocurator".

b. die Anklageschaftsordonnanz des Kgl. Bezirksgerichts Zweibrücken vom vierzehnten August dieses Jahres also lautend:

„Das Kgl. Bezirksgericht zu Zweibrücken, versammelt in seiner Rathskammer am vierzehnten August achtzehnhundert fünf und fünfzig wo gegangen waren: Loew, Untersuchungsrichter, in Abwesenheit des Präsidenten und in Verhinderung des ältesten Richters, derselben Function versehend, Molitor Richter, Uebel Assessor und Kipp, stellvertretender Gerichtsschreiber, sahfolgenden Beschluß erlassen:

„In der Untersuchungssache gegen

Christian Distler, Schafer, geboren in Lobenstein, wohnhaft zu Schönborn, Canton Pirmasens, der gewaltsamen Angriffe auf die Schamhaftigkeit beschuldigt,

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten,

„Nach Einsicht der Anträge des königl. Staatsprocurators vom vierzehnten August achtzehnhundert fünf und fünfzig, und „der Artikel 133 und 134 des Gesetzbuches über das Verbrechen der Nothzucht;

„Nach Anhörung des Kgl. Untersuchungsrichters in seinen Berichte

„Nach vorgenommener Berathung, und

„ Die Erwägung, daß genügend Anzeichen dafür vorliegen,
„ daß der Beschuldigte
„ 1, kurz vor Pfingsten dieses Jahres des Vormittags auf dem
„ Wege zwischen dem Birkenmoorerhofe und Rauschbach die
„ Ehefrau Katharina Matheis von Rauschbach
„ 2, zur Zeit der Heuernte dieses Jahres in der Scheune des
„ Bürgermeisters Stuppy zu Birkenmoor auf die Scham-
„ haftigkeit der Katharina Matheis Barbara Böskaar, Wilhm
„ Johann Schmitt von Schollbach
„ 3, am zwanzigsten Mai laufenden Jahres nachmittags gegen
„ Mitte des nämlichen Orts auf die Schamhaftigkeit der
„ Katharina Kennel von Neidenmoor gewaltsame Angriffe
„ gemacht habe;
„ daß diese Handlungen Verbrechen bilden, welche
„ durch Artikel 331 des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht sind;
„ Aus diesen Gründen
„ erklärt das Kgl. Bezirksgericht, daß hinreichende Indizien
„ vorhanden sind, daß der Beschuldigte zur Last gelegten oben
„ näher bezeichneten Verbrechen vorliegen;
„ Verordnet sodann, daß in Gemäßheit der Artikel 133,
„ und 134 des Gesetzbuches über die peinliche Strafverfahren
„ sämmtliche Untersuchungsakten nebst einem Anzeigeblatt
„ der Verbrechungsthatsachen an den Herrn Königl. General-
„ Staatsprokurator beim Königl. Appellationsgerichte dahier
„ gesendet werden sollen, damit weiter geschehen möge,
„ was Rechtens;
„ Verordnet ferner, daß der obgenannte Christian Dietler,
„ ein und neunzig Jahre alt Schäfer, geboren in Bobenheim, wohn-
„ haft in Pfalzdorf, Kanton Rockenhausen, Größe fünf Fuß,
„ neun Zoll, sechs Linien, Haare, blond, Augenbrauen blond, Stirn
„ gewölbt, Augen blaugrau, Nase lang, spitz; Mund breit, Zähne
„ gut; Bart blond; Kinn rund; Gesichtsform länglich; Gesichtsfarbe
„ gesund; Ohren gewöhnlich, Körperbau untersetzt, beson-

der Bauzeichen: keine; wegen obiger Verbrechen mittelst Haftbefehls ordonnanz ergriffen und in das hiesige Gefängniß abgeführt werden soll, welches das Kgl. Appellationsgericht bestimmen wird.

„ Gefertigt und beschlossen auf Tag Monat und Jahr, wie
„ Eingangs. Unterzeichnet: Loew, Molitor, Mebel, Kipp;

Nach Einsicht der Abhandlungen und gepflogener Erwägung,

In Erwägung, daß durch die Aussagen der Voruntersuchung Zeugnisse und Anzeigen gewonnen worden sind, welche in Gemäßheit der Artikel 133 und 134 des Gesetzbuches über die peinliche Strafverfahren genügend schwere Belastung dafür bilden, daß der Beschuldigte

I, kurz vor Pfingsten des Jahres achtzehnhundert sechsundfünfzig eines Vormittags in der Nachmittagsstunden auf dem Wege zwischen dem Birkenmoorerhofe und der Gemeinde Rauschbach die Katharina Matheis, zwei und zwanzig Jahre alt, Taglöhnerin in Rauschbachermarkgemeinschaft bürgerlich angehörig, an der Seite faßte und zu Boden warf, sie mit der Hand unterhalb an die Schamtheile griff, und an den Kleidern mit der Hand überall herumtastete.

Alles dieses unter Anwendung physischer Gewalt in vorstehenden Handlungen an der Tag gelegter Gewalt, ohne und gegen den freien Willen der genannten Katharina Matheis, welche sich zu widersetzen suchte, und von ihr abzulassen, weil sie Ehemann und Kinder besitze mit Schaden und Leben diesem Angriffe so lange widerstehe, bis der Beschuldigte endlich von ihr abließ,

II, zur Zeit der Heuernte im Jahre achtzehnhundert sechsundfünfzig in der Gemeinde Birkenmoor auf dem dem Bürgermeister und Gutsbesitzer Philipp Stuppy von da gehörigen Heuboden die Barbara Böskaar, drei und zwanzig Jahre alt Wittwe des verstorbenen Taglöhners Johann Schmitt, Taglöhnerin in Schollbachermarkgemeinschaft, auf die ihm von dieser Frau auf seine ernstliche Ansinnen, ihm geschlechtlich zu Willen zu sein, gemachte abschlägliche Antwort körperlich angegriffen, namentlich am Halse ergriffen, auf das Heu niederwarf, darnieder mit der Hand an die Schamtheile fasste und sie auf das Lüsternste an der Barbara Böskaar mit welchem Ziele in Folge der Gegenwehr eines Kleinkind Nachbarn getragen, von ihr abließ. Alles dieses unter Anwendung

zeichnet in der vorstehend angegebenen Handlungen an der Tag gelegte Gewalt, offen und gegen den freyen Willen seiner Frau und unter den ersten Drohungen und Schreyen;

III, Am zwanzigsten May achtzehnhundert fünf und fünfzig gegen Abend in der Gemeind Pirmasenz in der dem Bürgermeister und Gutsbesitzer Philipp Stuppy allda gehörigen Scheuer die Catharina Kennel, sieben und dreißig Jahre alt ledige Taglöhnerin in Niederauerbach wohnhaft, auf von dieser ihm auf seine Zumuthung zu geschlechtlichem Gebrauch gemachte Abweisung körperlich angegriffen, mit beiden Händen von hinten an der Leibgegend, gewaltsam zu Boden niedergeworfen mit der rechten Hand die Röcke emporgenommen und mit der linken Hand die Schamtheile der Catharina Kennel betastet und nur von dieser abgelassen, als auf deren Hülferufen die Antwort einer in der Nähe befindlichen Zeugin: „Schlag sie in's Gesicht" laut wurde. Alle diese unter Anwendung physischer in vorbeschriebenen Handlungen sich kund gegebener Gewalt, offen und gegen den freien Willen der genannten Catharina Kennel und unter deren fortgesetzten Widerstreben und Weigern,

Indem sich demnach dieser kurzgedrängten Thatsachendarstellung der drei Vorfällen zufolge in der gegenwärtigen Fassung vor abgesonderten gewaltsamen unbefugten Angriffen – Attentaten auf die Schamhaftigkeit von Personen weiblichen Geschlechts, also von Thaten handelt, welche durch den Artikel 331 des Strafgesetzbuches als Verbrechen vorgesehen und mit Zuchthaus und entehrender Strafe belegt sind, als Verbrechen auf zur Zuständigkeit des Assisenhofs gehören,

dass daher dieser Verbrechen wegen Anklage wider den Beschuldigten statt hat, und dieser zur obfallsigen gesetzmäßigen Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz zu verweisen, auch die Fassung einer bezüglichen Anklageschrift, sowie die Vollziehung der vor der Rathskammer des kgl. Bezirksgerichts Zweybrücken unterm neunzehnten August abhin laufenden gegen den beschuldigten Schlosser Friedrich Christian Keller wegen gegen Catharina Kennel verübten Nothzuchtsversuchs gegen gewaltsamen Angriffs auf die Schamhaftigkeit mit Drohungen und Gewalt, auf zu verordnen ist,

Auf diesen Gründen

erkennt das Kgl. Appellationsgericht, dasselbe wegen obangeführter Verbrechen gegen den beschuldigten Christian Keller Schäfer in Pfeffelbach wohnhaft, Anklage statt finde, und verweiset dasselbe zur Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz zu Zweybrücken;

Verordnet, dass durch die Königl. Staatsbehörde eine Anklageschrift gegen denselben verfasst, und der von der Rathskammer des kgl. Bezirksgerichts Zweybrücken unterm neunzehnten August achtzehnhundert fünf und fünfzig wider ihn erlassene Haftbefehl seinem Inhalte gemäß vollzogen werde;

Verfügt ferners, dass gegenwärtiges Urtheil sammt der Anklageschrift dem Angeklagten abschriftlich zugestellt, und dieser sodann in der vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweybrücken abgeführt werden soll;

In Gemäßheit der Artikel 231. 233. 241. 242. und 243. der Strafprozeßordnung

Also geschehen und gefällt in Landau.

Hemmen

Wurmbach

Hoffmann

Sartorius.

No 58.

Sitzung vom 18ten August 1855.

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken als R. Klagekammer erkennend, versammelt in der Rathskammer, hat in seiner Sitzung vom achtzehnten August achtzehnhundert fünf und fünfzig, wozugegen waren: Hemmen, Direktor, Wurmbach,

Colla, Hugel, Hoffmann, Bäsz, Kiefer erster Staatsprokurator und Sartorius zweiter Untersuchungsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den kgl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweibrücken geführten Untersuchung gegen Jacob Winkweiler ein und dreißig Jahre alt, kgl. Bauersmann zu Schönau, ledig, katholisch, ohne Vermögen zu Schönau wohnhaft der Störung des Gottesdienstes in specie der am siebenten Juni dieses Jahres zu Schönau stattfindenen Prozession beschuldigt.

Nach vernommenem Antrage des Königl. Staatsprokurators Kieffer

Eingesehen insbesondere:

a. den von diesem schriftlich abgegebenen Antrag, also lautend:

„der kgl. General-Staatsprokurator am kgl. Appellationsgerichte der Pfalz

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Jakob „Winkweiler kgl. Bauersmann zu Schönau, der Störung „des Gottesdienstes beschuldigt;

„Nach Einsicht der Ordonnanz des kgl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom siebenten August achtzehnhundert fünf „und fünfzig, enthalt die Einstellung der Strafverfolgung „gegen den Beschuldigten verordnet hat, weil nach dieser „Verfügung kein Strafgesetz mehr gegen ihn obwalte;

„Nach Einsicht der vom kgl. Staatsprokurator zu Zweibrücken gegen diese Ordonnanz unterm siebenten „August laufenden Jahres abgegebenen Appellations-„Erklärung;

„In Erwägung, daß aus der gerichtlichen Untersuchung „hinreichend belastende Anzeigen gegen den „des Störung des Gottesdienstes beschuldigten Jakob Winkweiler am siebenten Juni achtzehnhundert fünf und fünfzig, am Prozessionstage, das ist der Ostersonntag zu Schönau mit Erlaubniß der Ortsbehörde zur Verzierung des Weges bei Gelegenheit der Prozession aufgerichteten Bäume vor dem vor dem bewohnten Hause beim Herannahen der Prozession aufgerichtet hat;

„daß diese Thatsachen nach Inhalt des Artikels 267 Code pénal vorgesehenen Delikts anhaftragt, und daher die Ordonnanz des kgl. Bezirksgerichts Zweibrücken aufzuheben und der beschuldigte auf Grund des angeführten Artikels vor sein ordentliches Zuchtpolizeigericht zur Aburtheilung zu verweisen ist:

Will der Antrag

„so gefaßt der Rathskammer des kgl. Appellationsgerichts mittels Aufhebung der angefochtenen Ordonnanz des kgl. Zuchtpolizeigerichts dahin, den Beschuldigten „auf Grund des Artikel 267 Code pénal zur Aburtheilung „vor das kgl. Zuchtpolizeigericht zu Landau zu verweisen

„Zweibrücken den 17 August 1855. Autorisiert

„Kieffer, Staatsprokurator."

b. die Ordonnanz der Rathskammer des kgl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom siebenten August achtzehnhundert fünf und fünfzig wodurch die Einstellung der Strafverfolgung verordnet wurde;

c. die gegen diese Ordonnanz am nämlichen Tage abgegebene Appellationserklärung des kgl. Staatsprokurators am besagten Bezirksgerichte;

Nach Einsicht der Aktenstücke und nach gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß wenn auch das dem Beschuldigten zur Last gelegte Aufrichten und Entfernen einiger junger Birkenstangen, welche bei Gelegenheit der diesjährigen Frohnleichnams-Prozession in der Gemeinde Schönau [von] der Anordnung der örtlichen Behörde wegen Verschönerung des Weges vor die Wohnung des Beschuldigten in diesem Dorfe zur Vorbeilassung jener Prozession gemacht waren, ge-

stakt worden, nach der stattgehabten Vorentscheidung genügend indicirt erscheint, dennoch mit Rücksicht auf die in den Akten geschilderten Persönlichkeit und personellen Lage auf deren eigenthümliche Geistesanlagen, ernstliche Zweifel über die Löblichkeit seiner Handlung und besonders über die Frage obwaltet, ob derselbe überhaupt bei dieser Handlung die Absicht zu verletzen, zwar Rechtswidrigkeit zu begehen in specie sich gegen die Bestimmung sei es des Artikels 262, sei es jene des Artikels 257 des Strafgesetzbuches zu vergehen, zugetraut werden dürfe, dasselbe von diesem Standpunkte aus, nämlich[?] lich von Standpunkte der Blanquet'schen constitutiven Elemente des angeschuldigten Delictes, die vom ersten Richter freilich aus andern Gründen angeordnete Einstellung des Verfahrens zu Recht besteht, was den Eingang der heute hierher Rescripte zur Folge hat;

Aus diesen Gründen

Wird die Anklagekammer des kgl. Appellationsgerichtes die von der kgl. Staatsbehörde am kgl. Bezirksgerichte zu Zweibrücken unter der Rathskammerbeschluß vom siebenten August achtzehnhundert fünf und fünfzig, sammt sämtlichen Acten hierher Appellation verworfen hat.

Also geschehen und verkündet in Audienz.

Hermann

Merkel

Hoffmann

Sartorius

Nr. 59.

Sitzung vom 29 September 1855.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer versammelt und constituirt in der Rathskammer, hat in seiner Sitzung vom neun und zwanzigsten September achtzehnhundert fünf und fünfzig, an welcher Hermann, Lamarche, Lindheimer, Merkel, Voltz, Siegel, Hoffmann, Kahn, Krug, sämmtlich Rath-Assessoren, und Clemens, als Actuar fungirten, folgendes Rathsheil erlassen:

Nach Einsicht der Rathsheile der Rathskammer des Königl. Appellationsgerichtes vom achtzehnten August achtzehnhundert fünf und fünfzig, enthaltend in der Untersuchungssache wider 1. Johann Lenhart, siebzehn und zwanzig Jahre alt, und 2. Jakob Hermann, zwanzig Jahre alt, beide Ackersleute zu Hanhofen, Appellanten von einem Rathsheile der Königl. Polizeigerichts-Commission Landstuhl vom vier und zwanzigsten Juli laufenden Jahres, wodurch Appellanten der fahrlässigen Mißhandlung der Ehefrau Johannes von Hanhofen überwiesen und erklärt und Jeden in einer Strafe von drei Thaler, einer Haftstrafe von sieben Tagen und zu sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzer und Beide solidarisch mit den Mitbeschuldigten Franz Joseph Hermann zu Hanhofen in die Kosten verurtheilt worden, –

von welcher Entscheidung eine nachträgliche Zurücknahme vermerkt hat;

Nach vernommenem Vortrag des Königl.

Kantzleyhörde;

Eingegangen und begonnen

1) Für den Kanzleybeamten schriftlich abzugebenden Urtheilung, also lautend:

„Der K. Kanzlei-Raths-Protokollator am Königl.

„Appellationsgerichte der Pfalz –

„Nach Einsicht der Urtheile der Königl. Appellationsgerichte vom achtzehnten August l. J., erstlich in der Appellsache des 1. Johann Schuler, zimbrer und zwanzig Jahre alt, Ackermann, 2. Jakob Hämmer, zwanzig Jahre alt, Ackermann, beide von Hanhofen, Appellanten von einem Urtheile der 2. Fußpolizeikammer Frankenthal vom vier und zwanzigsten Juli l. J., wodurch Beide wegen Mißhandlung bestraft worden, einen näheren Instruktion ermangelnd hat;

„Nach Einsicht der auf den Grund dieser Urtheile „gepflogenen Untersuchung;

„In Erwägung, daß Johann Heinrich Schmidt „Abwesenden sich dahin angegeben haben, daß J nicht in „beiden Appellanten, nemlichen Franz Joseph Krupp „und Heinrich Adam Klöckingen, dann Johann Adam „Achtzehnter beurlaubter Soldat der 2. C. II Artillerie-„Regiments, beide von Hanhofen, in haftlicher „Mißhandlung an der Person des Philipp Hämmer „von Hanhofen verübt haben;

„Daß J als zweifelhaft sich anstand, von endlicher „Entscheidung über die Verfolgung der beiden Appel-„lanten Schuler und Hämmer, die Abwesenheit „des Krupp und Klöckingen auszusetzen und be-„hufs gütlicher Abmachung abzuwarten;

„Falls der Antrag: es gefalle der Anklagskammer

„der K. Appellationsgerichts, von endlicher Entscheidung „über die Verfolgung gegen der Antheil der Königl. „Fußpolizeikammer Frankenthal vom vier und „zwanzigsten Juli laufenden Jahres, des Franz „Joseph Krupp auf Grund der Art. 311 der Bayr. „Gesetzbuches zur Aburtheilung von der Königl. Fuß-„polizeikammer Landau, der Mitbeschuldigten Heinrich „Adam Klöckingen aber, als Soldat, von der ange-„hörten Militärjustiz zu verweisen.

„Frankenthal den 21 September 1853. Unterzeichnet: „Kieffer, Kanzlei-Protokollator."

2) Die in Gemäßheit der oben angeführten appellationsgerichtlichen Urtheile vom achtzehnten August achtzehnhundert fünf und fünfzig durch den Königl. Unterstützungsanwalt der Einlegung Frankenthal nachträglich gepflogenen Untersuchung;

Nach geschehener Umfrage, und

In Erwägung, daß J in obigen Urtheile der Königl. Appellationsgerichte, nachdem in seinem öffentlichen Sitzung vom achtzehnten August abhin, geschehenen nachträglichen Untersuchung hinreichenden Anzeigen enthält, daß J nicht die Appellanten Jakob Hämmer und Johann Schuler von Hanhofen als geeignet sind, endlich an der ihm haftlichen Mißhandlung der Philipp Hämmer von Hanhofen Theil genommen haben, nemlichen hinlänglich der Ackermann Franz Joseph Krupp von Hanhofen und der Soldat Heinrich Adam Klöckingen vom 2. zweiten Artillerie-Regiments sind; daß J als schon zweifelhaft erscheint, von endlicher Entscheidung über die Verfolgung der ge-nannten Jakob Hämmer und Johann Schuler, die Abwe-senheit der noch inculpirten Mitbeschuldigten abzu-

vernehmen; dagegen ist:

1. der Georg Joseph Lang von Hausen wegen der in Betreff der Brandgerichtsbuches erregten Anklage der Mißhandlung von der Königl. Polizeidirektion in Landshut zu vernehmen, der Kläger gegen die Beklagten zu bedeuten, die Klage binnen Monatsfrist zu begründen, und endlich Beklagten gegen die Klage zu bescheiden, indem, wenn auch der Beklagte gegen die Landshut in seinem Falle Anspruch nicht berechtigt ist, weil er in seinem an eine und zwanzigsten Juli laufenden Jahrs anlastenden Verhalten bezüglich der Mißhandlung über ganz andern Personen entscheiden hat und nunmehr über ein Individuum entscheiden soll, der nach seinem Verhalten dagegen als Mitschuldigen angesehen werden;

2. bezüglich der abgefallen und beanspruchten Mitbeschuldigten Leonhard Adam Eberhagen in Hausen die Einvernahme der Akten zur Einholung gegen Entgelten an der Königl. zweiten Artillerie-Regiment, Cadet, zu verordnen;

hingegen der Akt. 230 der Landgerichtsbuches über der Vernehmung in Verhaftung;

Aus diesen Gründen

von endlicher Entscheidung über die Vernehmung der Jakob Hausen und der Johann Eberlein, beide von Hausen, erkennt der Königl. Appellationsgericht, in seiner Anklagekammer, der Georg Joseph Lang, zwanzig und einzig Jahre alt, Bierbrauersmann, wohnhaft in Hausen, Landgerichts Dingolfing, wegen freywilliger Mißhandlung der Philipp Hausen

von Hausen am siebenzehnten Juny achtzehnhundert fünf und fünfzig zur Abwehrung von der Königl. Polizeidirektion zu Landshut, und vernommen bezüglich der mitbeschuldigten Soldaten Leonhard Adam Eberhagen von Hausen, der nach Abwehrung der Georg Joseph Lang in sämmtlichen Akten an der Königl. zweiten Artillerie-Regiment, Cadet, in Würzburg zur Einholung gegen genannten Soldaten eingesendet werden sollen.

Akten geschehen und genehmigt an Tag, wie gegen angegeben.

Hartmann
Marshal.
Gugel
Cotta
Hoffmann

Sitzung vom 6ten Oktober 1855.

No 60.

Das Königliche Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend, und versammelt in seiner Rathskammer, hat in seiner Sitzung vom sechsten Oktober achtzehnhundert fünf und fünfzig, wozugegen waren: Koerner, Direktor, Mercxel, Cotta, Serini, Gugel, Häffe, Wenz, zweiter Kanzleyprokurator und Sartorius, zweiter Untersuchungsrichter, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königlichen Untersuchungs-

rüstete für den Bezirk Frankenthal geführten Untersuchung gegen

Ernst Zander, verantwortlichen Herausgeber des in Mannheim erscheinenden „Volksboten", in Mannheim wohnhaft, wegen Pressvergehens.

Nach vernommenem Antrage des Königlichen Staatsprokurators Wernz;

Eingesehen insbesondere:

a. den von diesem schriftlich abgegebenen Antrag also lautend:

„Der Königl. Generalstaatsprokurator der Pfalz,

„nach Einsicht der Akten der Untersuchung gegen Ernst Zander, verantwortlichen Herausgeber des in Mannheim erscheinenden „Volksboten" wegen Pressvergehens;

„nach Einsicht der Ordonnanz des Königl. Bezirksgerichts Frankenthal vom neun und zwanzigsten September abhin;

„in Erwägung, daß der Beschuldigte genügend überwiesen ist,

„daß er als verantwortlicher Herausgeber des in Mannheim erscheinenden Zeitung betitelt: „der Volksbote für den Bürger und Landmann" in Nro 174 dieses Blattes vom fünf und zwanzigsten Juli achtzehnhundert fünfzig fünfzig einen Artikel beginnend mit den Worten: „Vom Hanauerlande wird geschrieben" aufgenommen und zu dessen Verbreitung, namentlich auch in der Pfalz wissentlich mitgewirkt habe, welcher Artikel enthält:

„a. eine Verunglimpfung des in der Pfalz bestehenden Gustav-Adolph-Vereins, seiner Mitglieder und Vorstände durch Entstellung solcher Thatsachen, welche ihre Wahrheit voraussetzen, diesen Verein und diese Personen der Verachtung oder dem Hasse ihrer Mitbürger aussetzen würden, indem er namentlich behauptet:

„jener Verein habe den geheimen Zweck die Katholiken überall zu verdrängen, und es sey ein Ausfluß dieser Tendenz, daß Kreuze auf den Kirchhöfen gestürmmert, das Kreuz als Zeichen der Christenheit dargestellt, ja sogar das Bildniß des Gekreuzigten und der Gottesmutter Maria zum Gegenstand der abscheulichsten Blasphemien herabgewürdigt würde;

„2. jener Verein suche seine Mitglieder zu fanatisiren und den Frieden des Landes zu untergraben;

„b. eine gleiche Verunglimpfung des protestantischen Predigers Saal zu Neustadt, indem gesagt wird

„seine Willkommrede beim Gustav-Adolphs-Feste zu Neustadt vom vierten Juli achtzehnhundert fünfundfünfzig habe an die pariser Bluthochzeit erinnert, um die anwesenden Gäste im Bekenntniß zu befestigen und zum festen Festhalten daran zu drängen;

„sowie ferner:

„ihre Färbung sey blutroth gewesen;

„c. die Verbreitung wissentlich falscher zur Verunglimpfung der Staatsregierung und zur Störung der öffentlichen Ruhe geeigneter Thatsachen, sowie zur Erregung von Gehässigkeiten geeigneter Maßregeln und zwar namentlich durch nachstehende Angaben über die Tendenzen des Gustav-Adolph-Vereins und deren Folgen,

„in Erwägung, daß das pfälzische Gericht als forum delicti competent ist;

„in Erwägung die Artikel 19. und 31. des Gesetzes vom 17ten März 1850;

„beantragt:

„das Königliche Appellationsgericht als Anklagekammer wolle erklären, daß genügende Indizien der vorbezeichneten Pressvergehen gegen den Ex-

„schuldigten gegeben seyen, sofort denselben zur
„Abwerthseilung deßfalls vor die Assisen der Pfalz
„verwiesen.
„Zweibrücken den 4ten Oktober 1855. Weing, Staatsprokurator.
b. Die Ordonnanz des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal
vom neun und zwanzigsten Septembre achtzehnhundert
fünf und funfzig, also lautend:
„Das Königliche Bezirksgericht zu Frankenthal versammelt
„in seiner Rathskammer am neun und zwanzigsten
„Septembre achtzehnhundert fünf und funfzig, in Ge-
„mäßheit des Artikels 127. Cod. d'instr. criminelle, wo zu-
„gegen waren: Boyé, Richter qua Präsident; Holemann
„d'instruktionsrichter und Referent; Metzner, Richter,
„und Hammersdorf, d'instructionsschreiber;
„Nach Einsicht der d'instructionsakten gegen
„Ernst Zander, verantwortlichen Herausgeber des
„in Mannheim erscheinenden „Volksboten", daselbst
„wohnhaft, wegen Schmähung des Gustav-Adolph-
„Vereins durch einen in Speyer verbreiteten
„Aufsatz in Nro 174. des genannten Zeitungs-
„blattes vom 25ten July 1855 mit den Worten
„beginnend: „Vom Haardtgebirge wird ge-
„schrieben" und endigend: wiegirol mache also diese
„selbst".
„Nach Anhörung des Referenten in seinem Berichte, sowie
„nach Anhalt des schriftlichen Antrags der Königl Staats-
„behörde vom heutigen,
„Nach gepflogener Berathung und
„In Erwägung, daß die Rathskammer des Königl Be-
„zirksgerichts daselbst – als forum delicti commissi – un-
„bestreitbar competent erscheint, den incriminirten
„Artikel einer näheren Würdigung zu unterwerfen,
„daß, was diesen selbst betrifft, – für diesen Falle
„der Verfasser als Redakteur um so mehr verant-
„wortlich erscheint, als er die Namhaftmachung des Ver-
„fassers ohnehin als jeden näheren Anhaltspunkt verweige-
„rend – durch den seinen enthaltenen Vorwurf, der Gustav-
„Adolph-Verein suche überall die Katholiken zu ver-
„drängen, welche Tendenzen eben die Thatsache der Zer-
„störung der Kreuze auf den Bergspitzen und Elek-
„tionen zur Folge gehabt hätten;
„ferner durch den über den gebrauchten Ausdrücken er-
„haltenden Vorwurf der Proselitenmacherey mit Anwen-
„dung verwerflicher Mittel und sträflicherweise durch den
„Pfälzerhaß: der Verein suche seine Mitglieder zu
„fanatisiren und sey bemüht, den Frieden und die
„Ruhe des Landes zu untergraben", laut Artikel 31 des
„Preßstrafgesetzes vom 17ten März 1850 vorgesehene
„Vergehen der Schmähung jedes einzelnen Mitgliedes
„jenes Vereins genügend indicirt erscheint;
„Auf diesen Gründen,
„Verordnet – Assisen für competent erklärend – daß
„die d'instructionsakten und diese Ordonnanz dem Kgl.
„Generalstaatsprokurator für die Pfalz in Zweibrücken
„zugesendet werden.
„Also beschlossen ut supra
„Unterzeichnet: Holemann, Boyé, Metzner und Hammersdorf."
Nach Einsicht der vorstehenden Aktenstücke und
gepflogener Berathung,
In Erwägung, daß durch die bisher gepflogene
Untersuchung Anzeigen und Beweise erhoben

worden sind, welche mit sinnreichen schwarzen Belastung dafür sprechen, daß in einem Aufsatze auf Seite 698 und 699 des Nummer 174 des in München unter der Verantwortlichkeit des Beschuldigten als Herausgeber im Druck erscheinenden und durch Verbreitung verbreiteten Tagblattes, genannt der Volksbote für den Bürger und Landmann, vom Mittwoch den 25ten Juli 1855, jener Aufsatz anfangend mit den Worten: „vom Haardtgebirge wird geschrieben, lieber Volksbote", und sich schließend mit den Worten: „gewissen Herrn seiner Zeit viel zu schaffen gemacht, wiewohl mehr also diese selbst" I, in Betreff des mit Allerhöchster Genehmigung vom 12ten September 1849 – Amtsblatt für die Pfalz No 60. Seite 419 vom Jahre 1849 – in der Pfalz bestehenden evangelischen Vereins der Gustav-Adolfs-Stiftung als Thatsache aufgestellt, und die Existenzung genannt wird, der Gustav-Adolfs-Verein habe den geheimen Zweck der Verdrängung der Katholiken, und dieser Zweck sey auch durch seit geraumer Zeit in dem Gebirge – Haardtgebirge – stattgefabte praktische Befolgung, durch Herunnehmung der Kreuze auf den Kirchhöfen, durch Darstellung des Kreuzes als Zeichen der Unduldsamkeit, durch schändliche Herabwürdigung des Bildnisses des Gekreuzigten und der Gottesmutter Maria erreicht worden; der wahnsinnbrannte – enragirte-Verein suche seine Mitglieder zu fanatisiren, und sey bemüht den Frieden wie die Ruhe des Landes zu untergraben, dem Vereine liege ferner auch

das Verbreiten nach Glaubensverbindung zu Grunde und können dabei genuine und verwerfliche Mittel in Anwendung;

II. bezüglich des protestantischen evangelischen Dekanat Saul zu Neustadt, welcher bei der Feier des Gustav-Adolfs-Festes zu Neustadt im Jahre achtzehnhundert fünf und funfzig als Redner gegen aufgetreten, dessen Willkommsrede habe die pariser Glückseligkeit in Erinnerung gebracht, um die anwesenden Gäste im Erkenntnisse zu befestigen und zum ferneren Festhalten daran zu drängen, diese Rede sey überspannt von blutrother Färbung gewesen, daß sie sich demnach in der vorliegenden Rede a, von der in einer durch Druck veröffentlichten und verbreiteten Schrift enthaltenen Aeußerung obiger wirklich falscher Thatsachen, welche geeignet sind, die Staatsangehörigen zu beunruhigen, das öffentliche Vertrauen zu stören und Gefährlichkeiten zu erregen, also von Thatsachen handelt, welche durch die Artikel 31 und 19 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17ten März 1850, als Vergehen vorgesehen, und

mit Geld und Gefängnißstrafen belegt sind und als solche nach Artikel 1 des Gesetzes vom 18ten November 1849 zur Amtszuständigkeit des Assisengerichts gehören;

daß dem beschuldigten, als verantwortlichen Herausgeber des angeklagten Tagblattes, die strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Inhalt des angeklagten Aufsatzes gesetzlich um so mehr zu Last bleibt, als er in der Voruntersuchung sich geweigert hat, sowohl den Verfasser zu nennen als jeden weiteren Aufschluß zu geben;

in Erwägung, daß daher dem Allem nachzugehen vorliegenden qualifizirten Preßvergehens Anklage wider den Beschuldigten statt hat, und derselbe vor das Assisengericht der Pfalz als dem hiezu competenten forum delicti commissi zur deßfallsigen gesetzmäßigen Aburtheilung zu verweisen ist,

Aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts daselbst den Beschuldigten Ernst Zander, verantwortlichen Herausgeber des in Münchweiler erscheinenden Volksboten, wohnhaft in Münchweiler, wegen des obenqualifizirten Preßvergehens Anklage stattfinde, und verweist denselben zur Aburtheilung vor das Assisengericht der Pfalz.

Also gesprochen und gerathschlagt wie eingangs.

Angefunden auf der Rathsitzung dahier N:50 zu Zweibrücken, den 11 Okt. 1855.
Gebet 28 Bogen
gez. Walter.

Sitzung vom 13ten Oktober 1855.

No. 61.

Das Königliche Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken als Anklagekammer erkennend und versammelt in seiner Rathskammer, hat in seiner Sitzung vom dreizehnten Oktober achtzehnhundert fünf und fünfzig, wo zugegen waren: Kaurer, Director, Marckel, Cotta, Serini, Hoffmann Räthe, Kieffer ersten Landesprocurator und Sartorius zweiten Untersuchungsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königlichen Untersuchungsrichter für den Bezirk Frankenthal geführten Untersuchung gegen

Theleppina Müller, zwanzig Jahre alt, ledige Fabrikarbeiterin von Mundenheim, Canton Mutterstadt, verdächtigen qualifizirter Diebstähle zu Mundenheim, Ruppenheim und Mundenheim im Laufe dieses Jahres beschuldigt.

Nach vernommenem Vortrage des Königl. Landesprocurators Kieffer,

Eingehen insbesondere:

a. den von diesem Schlußantrag abgegebenen Antrag ablautend:

- das Königl. Generalstaatsprocuratorat am
- kgl. Appellationsgerichte der Pfalz
- Nach Einsicht der gegen Theleppina Müller, zwanzig
- Jahre alt, ledige Fabrikarbeiterin von Mundenheim,
- wegen qualifizirter Diebstähle vom kgl. Untersuchungs-
- richter zu Frankenthal geführten Untersuchung;
- Nach Einsicht der vom kgl. Bezirksgerichte zu Frankenthal
- wegen dieser Verbrechen gegen die Beschuldigte erlassenen

Leibverfalls-Ordonnanz vom neun und zwanzigsten Sept-
tember achtzehnhundert fünf und funfzig;

In Erwägung, daß sich aus der gepflogten Unter-
suchung sonnenklare Beweisanzeichen dafür ergeben
haben, daß die Verschuldigte unter dem erschwerenden
Umstande des Einsteigens folgende Gegenstände ge-
stohlen hat:

1. Am Morgen des neunten Juli achtzehnhundert fünf
und funfzig aus der Wohnung und dem Kassirte der
Katharina Sommer, Ehefrau des Cigarrenarbeiters
Michael Schmieg in Mündersheim: ein Weißzeug, ein
Oberkleid und ein Paar Strümpfe;

2. Am Abend des zweiten August achtzehnhundert fünf
und funfzig

a. aus der Wohnung und dem Kassirte der Ehe-
frau Oberstleute Christoph Hook in Hungersheim:
ein Halsband von Granaten mit silbernem Schloß,
einen leinenen Unterrock und zwey Fünfkreuzer;

b. aus der Wohnung und dem Kassirte der Eheleute
Michael Hook, Feldhüter in Hungersheim: sieben
Gulden und siebenzehn Kreuzer an baarem Geld,
ein Weißzeug und einen kaum angeschnittenen
Laib Brod von zehn Pfund;

3. Am Morgen des sechsten August achtzehnhundert
fünf und funfzig, aus der Wohnung und dem Kas-
sirte der Ehe. des Tagnerleute Sebastian Böhmer
daselbst in Mündersheim: ein schwarzseidenes und ein
wollenes Halstuch, ein weißes Taschentuch, ein Mund-
monika und ein Fünfzehnerle nebst Scheidemünze, und

4. Am Morgen des siebenzehnten August achtzehn-
hundert fünf und funfzig aus der Wohnung und dem Kassirte
von Philipp Gebhard Ackerer in Mündach, sowie dem Kas-
sirte seiner beiden Töchter Katharina und Luise Gebhard
ein seidenes Halstuch, einen weißen Flügel-Unterrock,
ein weiß mousselinenes Taschentuch, einen Paar Manschet-
tenknöpfe Granaten mit goldenen Schlösschen, ein goldenes
Kreuzchen, ein Paar glattgoldene Ohrringe, und ein
Paar Schuhe, ein Fünfkreuzerstück, eine porcellainene
Obertasse, ein halbes Schock Eyer und einen halben
Laib Brod;

In Erwägung, daß diese Thatsandlungen Verbrechen
bilden, welche durch die Artikel 381. N° 4 und 384 code
penal vorgesehen und bestraft sind,

Stellt den Antrag

es gefalle der Anklagekammer des königl. Appell-
Gerichtshofes wegen bezeichneter Verbrechen An-
klage gegen die Verschuldigte zu verkennen, die-
selbe zur Aburtheilung vor die Assisen zu ver-
weisen und die Erfüllung der weiteren gesetzlichen
Förmlichkeiten zu verordnen.

Gemäßbrücken den 8ten Oktober 1855, gezeichnet Kleffer
erster Staatsprokurator.

6. Die Leibverfallsordonnanz des königl. Bezirks-
Gerichts zu Frankenthal vom neun und zwanzigsten
September achtzehnhundert fünf und funfzig also
lautend:

„das königl. Bezirks-gericht zu Frankenthal, versammelt
in seiner Rathskammer am neun und zwanzigsten
September achtzehnhundert fünf und funfzig in Er-
mäßheit des Artikel 127 Code d'instruction criminelle,
wozugegen waren: Boyé, Assessor qua präsident,
Holemann, kgl. Notar-Verwesungsbeisitzer und Referent
und Metzner Assessor, sowie Hammersdorf, stellver-
tretender Gerichtsschreiber,

Nach Einsicht der Arbeitspfändungsakten gegen Philippina
Müller, zwanzig Jahre alt, ledige Fabrikarbeiterin von
Mandach, welche verschiedener qualifizierter Diebstähle
zu Hindenheim, Hasingenheim und Mandach im
Laufe dieses Jahres beschuldigt ist;
Nach Anhörung des Referenten in seinem Vortrage,
sowie nach Antrag des schriftlichen Antrags der kgl.
Staatsbehörde vom vierter und zwanzigsten dieses
Monats,

Nach gepflogener Berathung und
in Erwägung, daß sich nach der durch den königlichen
Untersuchungsrichter geführten Instruktion, Anzeigen und Beweise ergeben, welche die beschuldigte
schwerwiegende Gründe dafür schwer belasten
daß dieselbe unter dem erschwerenden Umstande
des Einsteigens zu den Zeiten und von den Orten,
welche ihnen angegeben worden, zum Nachtheile der
nachverzeichneten Personen nachbenannte, den Letzteren angehörige Mobiliargegenstände entwendet
habe:

I.

1. ein seidenes Halstuch
2. einen Arbeitsrock von weißem Zeuge,
3. ein weißbaumwollenes Packtuch,
4. vier Schnüre Dutzendweise Granaten mit goldenem
Schloßhaken,
5. ein goldenes Kreuzchen,
6. ein Paar plattgoldener Ohrringe und
7. ein Paar Schuhe, zum Nachtheile der Catharina Gebhard
Tochter von Philipp Gebhard Ackerer und Fruchthändler in
Mandachgenossenschaft,
8. ein Paarkreuzerstück, zum Nachtheile der Louise Gebhard
Tochter des genannten Philipp Gebhard,
9. ein Oberkasse von weißem Porcellain mit blauem Kranz-
chen,
10. ein halbes Schock Schmalzbüchsen und
11. einen halben Laib Brod zum Nachtheile des mehrgenannten
Philipp Gebhard – sämmtliche sub Nro. 1 bis 11 inclusive be-
zeichneten Gegenstände – aus den benannten Gebäulichkeiten
des Letzteren am Morgen des festgesetzten Ereignisses
zwischen drei und sechzig;

II.

1. ein schwarz seidenes Halstuch,
2. ein wollenes Halstuch,
3. ein weißes Packtuch
4. eine Mundharmonika und
5. eine Kreuzermünze nebst Beschädigungen – worin sich
nächtlicher Weise – zum Nachtheile und aus den be-
zeichneten Gebäulichkeiten der Ehe- und Tagners-
leute Sebastian Bökmer II. in Mindenheim am
Morgen des letzten Ereignisses zwischen drei und sechs
und sechzig

III.

1. ein Paar Hosen,
2. ein Schnupftuch und
3. ein Paar Strümpfe, zum Nachtheile der Catharina Sommer,
Ehefrau des Cigarrenarbeiters Michael Schmieg, in
Mindenheim, aus dessen Wohnung am Morgen des
genannten Tags zwischen drei und sechzig;

IV.
a.

1. ein Kleidstück,
2. ein Halsband von Granaten mit silbernem Schloßhaken,
3. einen leinenen Arbeitsrock und
4. zwei Kupferkreuzer, zum Nachtheile und aus der
Wohnung der Ehe- und Ackerleute Christoph Hook in

Pfaffenheim am Abend des zweiten August achtzehn-
hundert fünf und fünfzig;

b.

1. Neben Gelten und siebenzehn Kreuzer an Geld,
2. ein Weihbrunnkessel und
3. einen dem angeschnittenen Laib Brod von gleicher Form
zum Nachtheile und auf der Pfändung der Gebrüder
Michael Hoor, Feldschützen in Pfaffenheim, am
Abend des zweiten August achtzehnhundert fünf
und fünfzig.

In Erwägung, daß diese Handlungen ein
Verbrechen bilden, welches in den Artikeln 379.
381. und 384. Code pénal vorgesehen und pun-
girt ist;

Nach Einsicht der Artikel 133 und 134. Code
d'instruction criminelle,

Aus diesen Gründen

erklärt die Ehefrau Philippina Müller,
zwanzig Jahre alt ledige Fabrikarbeiterin von
Blandas- Tochter des Tagners Michael Müller daselbst-
Blanes: fünf Schuh und vier Zoll; Haar und Augen-
brauner: schwarz; Stirn: hinter; Augen: braun;
Nase: krumm; Mund: mittlerer; Kinn: rund;
Gesichtsform: oval; Farbe: gesund; Körperbau: gut-
setzt; ohne besonders Kennzeichen — durch mildernde
Umstände dieser schwere Verbrechen, daß dieselbe unter
dem verschwerenden Umstande der Einbrüchigkeit zu
den Zeiten und an den Orten, welche unter ange-
geben werden, zum Nachtheile der angegebenen
Personen nachtgenschlicht den dritten angegebenen
Mobiliargegenstände entwendet hat:

I.

1. ein Halstuch von Seidenet,
2. einen Unterrock von weissem Flanell
3. ein weiss mousselinenes Packtuch,
4. vier Schnur dünkelrothe Granaten mit goldenen
Schlösschen;
5. ein goldenes Kreuzchen,
6. ein Paar plattgoldenen Ohrringe und
7. ein Paar Schuhe, zum Nachtheile der Katharina
Gebhard, Tochter von Philipp Gebhard Ackerer und
Fruchthändler in Blandas wohnhaft
8. ein Messerkreuzerstück, zum Nachtheile der Louise
Gebhard, Tochter des genannten Philipp Gebhard
9. eine Aderlasse von weissem Porcellain mit
blauen Kränzchen,
10. ein halbes Pfund Schmalzbüchsen und
11. einen halben Laib Brod, zum Nachtheile des mehr-
genannten Philipp Gebhard — sämmtliche sub Nro
1 bis 11 inclusive bezeichneten Gegenstände — auf
den bemerkten Gebäulichkeiten des Letzten am
Morgen des achtzehnten August achtzehnhundert
fünf und fünfzig;

II.

1. ein schwarz seidenes Halstuch
2. ein wollenes Halstuch
3. ein weisses Packtuch
4. eine Mundharmonika und
5. eine Bettvermünze, nebst Schüsseln — worin sich
Letzten befand — zum Nachtheile und auf den be-
zeichneten Gebäulichkeiten der Ehe- und Tagners-
leute Sebastian Böhmer II. in Blandasamm am

Morgen des kleinsten Ruges achthundert fünf
und fünfzig.

III.

1. ein Weibsstand
2. ein Haarschmuck und
3. eine paar Ohrringe, zum Nachtheile der Catharina
Sommer, Ehefrau des Cigarrenarbeiters Michael
Schmieg in Mundenheim und der dortigen Wohnung am
Morgen des nämlichen Tags achthundert fünf
und fünfzig;

IV.

a.

1. ein Weibsstand
2. ein Halsband von Granaten mit silbernen Schlössern,
3. einen Leinenen Unterrock und
4. zwei Dreikreuzer, zum Nachtheile und aus der
Wohnung der Ehe- und Oberschultheiß Christoph Hook
in Assingenheim am Abend des zweiten
Augusts achthundert fünf und fünfzig

b.

1. Vierzehn Gulden und siebzehn Kreuzer an baarem
Geld,
2. ein Weibsstand und
3. einen Leinen angefertigten Laib Brodwaagschurz, zum Nachtheile und aus der Wohnung der
Ehefrau Michael Hook, Feldschützen in Assingenheim
am Abend des zweiten Augusts achthundert fünf
und fünfzig

Erkläret diese Untersuchungs-Ordnung gegen die
obengenannte Philippina Müller,

Verordnet, daß die Untersuchungsakten nebst
einem Verzeichnisse der Untersuchungs-Stücken
und diese Ordonnanz dem kgl. General-Staats-

Prokurator für die Pfalz in Zweibrücken zugesandt
werden.

Wovon dass der nochgenannten Beschuldigten Philippina
Müller Kenntniß gegeben und in dahiesiger Gefängniß verbracht werde, welche die Allgemeine Unkosten
für die Pfalz zu Zweibrücken bestimmen wird.

Also Beschlossen wir oben. Unterzeichnet: Boje,
Hofmann, Metzner und Hammersdorf."

Nach Einsicht der nachstehenden Akten-Stücke, und
gepflogener Berathung,

In Erwägung, daß durch die Erhebungen der bisher stattgehabten Untersuchung die Beschuldigte hinreichend überwiesen belastet und dringend ist, an den
nachbezeichneten Orten und zu der nachbezeichneten
Zeiten unter der unten folgenden näheren
Umständen zum Nachtheile der genannten
Personen, die diesen gehörige unter Einbruch
aufgezählte Mobiliargegenstände ohne und gegen
den Willen und das Wissen der Eigenthümer und
Besitzer mittelst Besitzergreifung der letzteren rägemäßig in der wiederrechtlichen Absicht sich zuzueignen und zu behalten, sich gewaltsam angeeignet und dadurch diebischer Weise entzogen und
entwendet zu haben, nämlich

1. Am Morgen des neunten Tags achthundert fünf
und fünfzig in der Gemeinde Mundenheim zum
Nachtheile der Catharina Sommer, Ehefrau des
Cigarrenarbeiters Michael Schmieg und den von
diesen Eheleuten und der Familie des Johann Sommer
in Mundenheim bewohnten einstöckigen Hause

1. ein Kleidstand
2. ein Schnupftuch und
3. ein Paar Strümpfe.

Nachdem die Beschuldigte zum Zwecke der Anerbringung dieser Lebensanzeige, und dieser Anerbringung vorgängig durch den nach der vor dem Hause gelegenen Hofe gehenden an dem Wohnzimmer angebrachten Fenster von diesem Hofe aus ihren Eintritt in das Haus des Michael Stock genommen hatte,

II. Am Abend des zweiten Augusts achtzehnhundert fünf und sechzig in der Gemeinde Klingenheim zum Nachtheile der daselbst in einem und demselben einstöckigen Hause wohnenden Eheleute Ackersleute Christoph Stock und (deren Tochter) der Feldschützen Michael Stock und der Anna Maria Ehefrau, und zwar zum Nachtheile der Eheleute Christoph Stock aus dem Wohnzimmer in jenem Hause

1. ein Halsband von Granaten mit silbernem Schlosse,
2. einen leinenen Leibrock und
3. zwanzig Sechserkreuzer

sodann zum Nachtheile der Eheleute Michael Stock aus dem Wohnzimmer in jenem Hause

1. sieben Gulden siebenzehn Kreuzer an baarem Gelde,
2. ein Kleidstand und
3. einen kaum angeschnittenen Laib Brod von zehn Pfund,

nachdem die Beschuldigte zum Zwecke dieser Einbringungen und dieser Anerbringung vorgängig von dem zu jenem Wohnhause gehörigen Hofe aus durch ein nächst rechts gelegenes Fenster in das Haus gestiegen war, sich in das Wohnzimmer begeben hatte, und dort gewesen war, ihren Eintritt in das Haus genommen hatte,

III. Am Morgen des sechsten August achtzehnhundert fünf und sechzig in der Gemeinde Alexandrium zum Nachtheile der Ehe- und Taglöhnersleute Sebastian Böhmer II. aus dem von diesen daselbst bewohnten einstöckigen Wohnhause:

1. ein schwarz seidenes Halstuch,
2. ein wollenes Halstuch,
3. ein weißes Packtuch,
4. eine Mundharmonika und
5. eine Bezirksmünze, nebst Schachtel – worin sich Zahlen befand –

nachdem die Beschuldigte zum Zwecke der Anerbringung dieser Lebensanzeige und dieser Anerbringung vorgängig von dem zu jenem Wohnhause gehörigen Hofe aus durch ein nächst rechts gelegenes Fenster, welches einer als Schlafzimmer benützten Kammer und dort gewesen, ihren Eintritt in das Haus genommen hatte,

IV. Am Morgen des sechszehnten August achtzehnhundert fünf und fünfzig in der Gemeinde Klingbach zum Nachtheile des Ackerers und Hausbesitzers Philipp Gebhard von der und deren bei diesem ihrem Vater sich aufhaltenden Tochter Katharina Gebhard und Luise Gebhard aus dem von diesen Personen daselbst bewohnten einstöckigen Hause und zwar zum Nachtheile der Katharina Gebhard

1. ein weißes Halstuch,
2. einen Leibrock von weißem Zeuge,
3. ein weiß mousselinenes Halstuch,
4. einen neuen kupferrothen Granaten mit goldenem

Kaffeekasse,
5. ein goldener Trauring,
6. ein Paar glattgoldener Ohrringe und
7. ein Paar Schuhe;
zum Nachtheile der Louise Gebhard:
8. ein Baumwollenzeug-Stück,
endlich zum Nachtheile des Philipp Gebhard
9. eine Oberlasse, von weissem Porcellain mit blauen Kränzchen,
10. ein halbes Pfund Schmalzbüchse und
11. einen halben Laib Brod,
nachdem die Beschuldigte zum Zwecke der Ausübung dieser Entwendungen und dieser Ausübung vorgängig ihren Eintritt in das vorgedachte Wohnhaus von dem vor den besagten gelegenen Hofraume dortigen Giebelwand-Fenster genommen habe, welches einen Nebenausgang durch und durch gewährt,

In Erwägung, daß bezüglich des bei der Entwendung zum Nachtheile des Bäcker Christoph Hook als entwendeten Gegenstand in den Diebstahlsbefund mit aufgenommenen Waidsamed keine Bemerkung einer Entwendung vorliegen,

In Erwägung, daß es auf dieser kurzen Auseinandersetzung des Sachverhaltes Anstand folgt in der gegenwärtigen Untersuchung von Diebstahls alle wahrlich über den erforderenden Umstand des Einsteigens, Einmachens von Thatsachen handelt, welche durch die Artikel 384 und 386 N.o 4. als Verbrechen vorgesehen und mit Leibes- und zehnjähriger Strafe belegt sind, als Verbrechen auf zur Ständigkeit des Assisen-Gerichtes gehören,
daß dieser diese Verbrechen selber Anklage wider die Beschuldigte stattfindet, und daß diese zur Hauptsitzung

gesetzmäßigen Abhörschreibung vor die Assisen der Pfalz zu verweisen, auf die Erhebung einer bezüglichen Anklageschrift gegen die Beschuldigte, sowie die Vollstreckung der vor der Kassakammer des königl. Bezirksgerichtes zu Frankenthal unterm neun und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert fünf und fünfzig wider die Beschuldigte prolongirten Leibverhaftsbefehls, jedoch mit der oben bezüglich eines Waidsamedes bei dem zum Nachtheile des Christoph Hook verübten Diebstahls gemachten Beschränkung, zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

Erklärt das Königl. Appellationsgericht, daß gegen obenbezeichneter Verbrechen gegen die Beschuldigte Philippina Müller Anklage statt finde und verweist dieselbe zur Abhörschreibung vor die Assisen der Pfalz zu Zweibrücken;

Verordnet, daß durch die königliche Kanzlei eine Anklageschrift gegen dieselbe verfaßt und der von der Kassakammer des kgl. Bezirksgerichts Frankenthal unterm neun und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert fünf und fünfzig wider die vorbesagte Leibverhaftsbefehle unter der oben bezüglich eines Waidsamedes bei dem zum Nachtheile des Christoph Hook verübten Diebstahls gemachten Beschränkung vollzogen werde;

Verfügt zugleich, daß gegenwärtiger Urtheil sammt der Anklageschrift der Angeklagten abschriftlich zugestellt, und diese sodann in den vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß

zu Zweibrücken abgehalten werden soll;

In Gemäßheit der Artikel 231. 233. 241. 242. 243. der Strafprozeßordnung.

Also geschehen und gerathen im Eingange.

Hermann

Präsident.

Votum

Cotta Hoffmann

Sartorius

Sitzung vom 27ten Oktober 1855.

No. 62.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer versammelt, und versammelt in seiner Rathskammer, hat in seiner Sitzung vom sieben und zwanzigsten Oktober achthundert fünf und fünfzig, wo zugegen waren: Haerner, Direktor, Merckel, Cotta, Vogel, Hoffmann, Räthe, Werz, zweiter Staatsprokurator und Sartorius zweiter Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch das kgl. Untersuchungsrichteramt für den Bezirk Zweibrücken geführten Untersuchung gegen

Friedrike Cordier, fünf und dreißig Jahre alt, Ehefrau von Friedrich Claus, Ackerer, in Einöd wohnhaft, der Tödtung des fünf Jahre alten Buchinger von Ingweiler beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des Königl. Staatsprokurators Werz;

Eingehen insbesondere

auf den von diesem schriftlich abgegebenen Antrag, also lautend:

„Der Königl. Generalstaatsprokurator der Pfalz,

„nach Einsicht der Akten der gegen Friederike

„Cordier, Ehefrau von Friedrich Claus von Einöd wegen

„freiwilliger Tödtung geführten Untersuchung;

„nach Einsicht der Gerichtsverfassungsordonnanz des Königl.

„Bezirksgerichts Zweibrücken vom drei und zwanzigsten

„Oktober achtzehnhundert fünf und fünfzig;

„erwägend, daß genügende Beweisanzeigen vor-

„liegen, dafür, daß die Beschuldigte in den letzten

„Tagen des Monats August laufenden Jahres in

„ihrem Garten zu Einöd den Wilhelm Buchinger, Sohn

„von Heinrich Buchinger Taglöhner zu Ingweiler,

„durch einen Messerstich mit einem Taschen-

„messer willkürlich getödtet habe;

„eingesehen die Artikel 295 und 304 Code pénal;

„beantragt:

„die Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts

„wolle erklären, daß genügende Indizien bezüglich

„Vorbedacht vorliegen, sofort die Beschuldigte des-

„falls in Anklagestand versetzen und zur Abur-

„theilung vor die Assisen verweisen.

„Zweibrücken den 26ten Oktober 1855. Der Staatsanwalt

„Werz, Kgl. Staatsprokurator."

6. die Leibverfallsordonnanz des königlichen Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom dreyundzwanzigsten Oktober achtzehnhundert fünfundfünfzig

also lautend:

„das königl. Bezirksgericht zu Zweibrücken, versammelt in seiner Rathskammer am dreyundzwanzigsten Oktober achtzehnhundert fünfundfünfzig, wo gegenwärtig waren: Loew, Untersuchungsrichter, dey Beiordnung des Präsidenten und Referenten, des Gerichtsschreibers Assistenz, die Funktionen des Gerichtsschreibers versehend, Molitor, Richter, Mebel, Assessor und Kopp, Stellvertretender Gerichtsschreiber, hat folgenden Beschluß gefaßt:

„In der Untersuchungssache gegen

„Friederike Cordier, fünfunddreißig Jahre alt, Ehefrau von Friedrich Claus, Ackerer, in Enod wohnhaft,

„der Tödtung des fünf Jahre alten Michael Buchinger von Ingweiler beschuldigt, –

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten,

„Nach Anhörung des Antrags des königl. Staatsprokurators vom sechszehnten dieses Monats,

„und der Artikel 133 und 134 des Gesetzbuches über das Strafverfahren, –

„Nach Anhörung des königl. Untersuchungsrichters in seinem Berichte, –

„Nach vorgängiger Berathung, und

„In Erwägung, daß genügende Anzeigen vorhanden sind, daß die Beschuldigte in den letzten Tagen des Monats August in ihrem Garten zu Enod den Michael Buchinger

von Ingweiler durch einen Wurf mit einem Pfluge „mit einer Barre freiwillig getödtet habe; –

„daß diese Handlung Verbrechen bildet, vorgesehen „durch Artikel 295 und 304 Code pénal;

„Aus diesen Gründen

„erklärt das kgl. Bezirksgericht, daß hinreichend „Indicien bezüglich des der Beschuldigten zur Last „fallenden, oben näher bezeichneten Verbrechens „vorliegen; verordnet demnach, daß in Gemäßheit „der Artikel 133 und 134 des Gesetzbuches über das „gerichtliche Verfahren sämtliche Untersuchungsakten „nebst einem Verzeichnisse der Beweisstücke an den Herrn königl. General-Staatsprokurator am kgl. Appellationsgerichtshofe „dahier gesendet werden sollen, damit weiter „gerichtet werden möge, was Rechtens;

„Verordnet ferner, daß die obgenannte Friederike Cordier, fünf und dreißig Jahre alt, Ehefrau „von Friedrich Claus, Ackerer, in Enod wohnhaft, „Größe: fünf Fuß, drei Zoll und 6 Lign.; Haare „braun; Stirne; hoch; blond; Augenbrauen: blond; „Augen; blaugrau; Nase: stumpf; „Mund; klein; Kinn: rund; Gesichtsform: rund; Gesichtsfarbe: blaß; Körperbau: schlank; besondere „Kennzeichen: keine, wegen obigen Verbrechens „mittelst Leibverfallsbefehls ergreifen, und in

dasjenige Gefängniß gebracht werden soll, welches das Königl. Appellationsgericht bestimmen wird.

„Gesehen und Erkannt auf Tag, Monat „und Jahr wie Eingangs. – Unterzeichnet: Loew, „Molitor, Uebel und Kipp."

Nach Einsicht der verschiedenen Aktenstücke und gepflogener Berathung,

In Erwägung, daß aus der bisher stattgehabten Untersuchung Anzeigen und Beweise sich ergeben haben, welche die Beschuldigte in hinreichender Stärke dafür schuldig belasten, daß sie in den letzten Tagen des Monats August achtzehnhundert fünf und fünfzig in der Gemeinde Einöd und zwar in einem derselbst gelegenen der Beschuldigten gehörigen Garten den Michael Buchinger fünfhundert sechs Jahre alt, Sohn von Heinrich Buchinger Taglöhner in Ingweiler durch einen Wurf mit Pflanzholz mit einer Barke freiwillig getödtet habe;

daß sie sich demnach in der gegenwärtigen Sache von freiwilliger Tödtung, also von einer That handelt welche durch die Artikel 295 und 304 des Strafgesetzbuches als Verbrechen vorgesehen und mit Strafe und insbesondere Verlust der Appellationsgerichts gehört;

daß daher dieses Verbrechens halber Anklage wider die beschuldigte stattfindet, und dieselbe zur

des fallsigen gesetzmäßigen Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz zu verweisen, auf die Erstellung einer bezüglichen Anklageschrift, sowie die Vollstreckung des von der Rathskammer des Kgl. Bezirksgerichts Zweibrücken am drei und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert fünf und fünfzig in obigem Betreffe gegen die beschuldigte erlassenen Untersuchungsbefehls seinem ganzen Inhalte nach zu verordnen sei;

Auf diese Gründe

Erklärt das Königliche Appellationsgericht, das Anzeigen- und Beweisthum gegen die beschuldigte Friederika Cordier, fünf und dreißig Jahre alt Ehefrau von Friedrich Claus, Bäcker in Einöd, Canton Zweibrücken wohnhaft Anklage stattfinde, verweist dieselbe zur Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz zu Zweibrücken,

Verordnet, daß durch die Königliche Staatsbehörde eine Anklageschrift gegen dieselbe verfaßt, und der von der Rathskammer des Königlichen Bezirksgerichts zu Zweibrücken unterm drei und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert fünf und fünfzig wider die erlassene Untersuchungsbefehl seinem ganzen Inhalte nach vollzogen werde;

Verfügt zugleich, daß gegenwärtiges Urtheil sammt der Anklageschrift der Angeklagten abschriftlich zugestellt und diese sodann in dreißig und zwanzig Tagen nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweibrücken

abgefaßt werden soll;

In Gemäßheit der Artikel 231. 233. 241. 242. und 243.
der Strafprozeßordnung;

Also gesprochen und gerichtet in Eingang.

Hermann
Marschall.
Hoffmann
Sartorius

Ausfertigung vom 27ten Oktober 1858.

Nr. 63.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken,
als Anklagskammer erkennend, und versammelt in
seiner Rathskammer, hat in seiner Sitzung vom
sieben und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert
fünf und fünfzig, wo zugegen waren: Kaerner
Direktor; Merckel, Cotta, Jugel, Hoffmann, Küster,
Kieffer, erster Staatsprokurator und Sartorius,
zweiter Substitutsschreiber folgendes Urtheil
erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungs-
richter für den Bezirk Frankenthal geführten Unter-
suchung gegen

Catharina Kiel, sieben und dreißig Jahre alt,
Taglöhnerin, Wittwe lebt in Frankenthal wohnhaften
Taglöhners Jakob Ballig des Letzten, der freiwilligen
Tödtung ihres neugebornen Knäbchens in der ersten
Hälfte des jüngstverflossenen Monates September
beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des Königl. Staatspro-
kurators Kieffer,

eingesehen insbesondere

1) den von diesem schriftlich abgegebenen Antrag, also
lautend:

„Der Königl. Generalstaatsprokurator am Königl.
„Appellationsgerichte der Pfalz.

„Nach Einsicht der gegen Catharina Kiel, sieben und
„dreißig Jahre alt, Taglöhnerin, Wittwe lebt in
„Frankenthal wohnhaften Taglöhners Jacob Ballig des
„Letzten, wegen Kindsmords durch den Königlichen
„Untersuchungsrichter zu Frankenthal geführten Unter-
„suchung;

„Nach Einsicht der vom Königl. Bezirksgerichte zu Franken-
„thal wegen dieses Verbrechens unterm zwei und
„zwanzigsten Oktober laufenden Jahres gegen die
„Beschuldigte erlassenen Anklageschlußordonnanz;

„In Erwägung, daß aus der geführten Untersuchung
„keine hinreichende Indicien dafür hervorgehen, daß
„die Beschuldigte sich des Verbrechens der freiwilligen
„Tödtung ihres neugebornen Kindes schuldig ge-
„macht habe; daß aber hinreichend belastende An-
„zeigen dafür bestehen, daß dieselbe den einge-
„tretenen Tod ihres Kindes durch Nachlässigkeit ver-

schuldig habe,

„dass somit ein Vergehen vorliegt, welches durch den Artikel 319 Code pénal vorgesehen und vorgeschrieben ist;

„Auf den Antrag,

„es gefalle der Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts mittelst Rückgabe der vom kgl. Bezirksgerichte zu Frankenthal wegen Kindsmords gegen die Beschuldigte erlassenen Anklageakte, dieselbe wegen des obenbezeichneten Vergehens zur Aburtheilung vor ein kgl. Zuchtpolizeigericht zu verweisen und gut zu verordnen, dass sie bis zur Aburtheilung in Haft zu bleiben habe.

„Zweibrücken, den 26ten Oktober 1855. gezeichnet: Kieffer erster Staatsprokurator." 2, der von der kgl. Anklagekammer des kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal unterm zwei und zwanzigsten Oktober achtzehnhundertfünfundfünfzig gegen die Beschuldigte wegen des Verbrechens des Kindsmordes erlassene Anklageakte, dann den Antrag des kgl. Generalstaatsprokurators entsprechend aufzugeben, andererseits aber auf diesen Antrag in soweit er auf vorläufige Inhaftnehmung wegen des Vergehens der aus Nachlässigkeit begangenen unfreiwilligen Tödtung gerichtet ist, nicht zu deferiren, vielmehr bis zur Aburtheilung etwaigen neuen Belastungsmomente die Einstellung des Verfahrens in beiden Beziehungen zu verordnen ist;

In Erwägung, daß dagegen sprechende Indicien wider die Beschuldigte vorliegen, daß sie ihr am achten September achtzehnhundertfünfzig geborenes Kind männlichen Geschlechts vorsätzlich getödtet, ohne vorherige Autorisation des zuständigen öffentlichen Beamten auf der Gemarkung der Stadt Frankenthal nämlich in einem Gebüsche zur linken Hand des Landstrasser Thores außerhalb der Stadt Frankenthal in einer sehr embryonalen tiefen Lage und begraben haben zu haben, welche That durch den Artikel 358 des Strafgesetzbuches als Vergehen vorgesehen und mit zuchtpolizeilicher Strafe belegt ist, weshalb die Beschuldigte dieses Deliktes wegen vor das beteiligte Zuchtpolizeigericht zur gesetzmäßigen Aburtheilung und zwar auf Grund des unterm zwei und zwanzigsten September

7 des kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 22ten Oktober dieses Jahres enthaltenen Anklageverfügung

achtzehnhundertfünfundfünfzig durch den Königlichen Untersuchungsrichter zu Frankenthal wider die Erschuldigte erlassenen Verweisungsbeschluß im Zustande der Verhaftung zu verweisen sey,

Aus diesen Gründen:

Gegen Aufhebung des von der Kammer des Kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal unterm zwey und zwanzigsten Oktober achtzehnhundertfünfundfünfzig wider die Erschuldigte wegen des Verbrechens des Kindsmordes erlassenen Verweisungsbeschlusses erklärt die Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts, daß auf den Grund der bisherigen Erhebungen keine hinreichende Anzeigen in Betreff sowohl des erwähnten Verbrechens, als des Vorhandenseyns der zur Rechtfertigung der vorsätzlich (tödtung) bestrittenen tödtung dessen am achten September achtzehnhundertfünfundfünfzig von der Erschuldigten geborenen Kindes männlichen Geschlechts vorliegen, verordnet dasselbe in diesen beiden Beziehungen bis zur abgezogenen Aufklärung weiterer belastender Momente die Einstellung des Verfahrens,

erklärt dagegen, daß hinreichende Anzeigen gegen die Erschuldigte dafür gegeben sind, daß dieselbe jenes ihr Kind vorsätzlich getödtet, ohne vorherige Qualification der zurechnungsfähigen Tödtung, so wie auch ohne vorherige Qualification des Todtschlags durch Fahrlässigkeit, und verweiset sie, jedoch im Zustande der Verhaftung, zur deßfallsigen gesetzmäßigen Aburtheilung nach Artikel 358 des Strafgesetzbuches vor das Kgl. Zuchtpolizeigericht Landau.

Also gesprochen und gerathschlagt in Congress.

Hemmer
Marchal
Hoffmann
Ritz
Geyer
Sartorius

Sitzung vom zweiten November 1855.

Nro 64.

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken als Anklagekammer erkennend, und versammelt in seiner Rathskammer, hat in seiner Sitzung vom zweiten November achtzehnhundertfünfundfünfzig wozu gegenwärtig waren: Haerner, Direktor, Marchal, Rath, Ritz, Hoffmann, Geyer, Rath, Sartorius, erster Staatsprokurator und Sartorius zweiter Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Verfügung des Untersuchungsrichters für den Bezirk Frankenthal gegen Verweisung

1. Georg Heinrich Berger, Bäcker in Landstuhl und
2. Catharina Kaufmann, Ehefrau des vorgenannten Berger
wegen gemeinschaftlicher gewalttätiger Mißhandlung [Mißhandlung]
und Verwundung des Georg Wagner, Bäcker zu Landstuhl
in der Nacht vom drei und zwanzigsten auf den vier und
zwanzigsten August achthundert fünf und fünfzig
allda;

Nach vernommenen Briefen des kgl. Staatsprokurators
Kieffer;

Eingesehen insbesondere

1, den von diesem schriftlich abgegebenen Antrag, also lautend:
„der kgl. Generalstaatsprokurator am kgl. Appellationsgerichte der Pfalz"
Nach Einsicht der Aktenhandlung gegen Georg Heinrich Berger, drei und dreißig Jahre alt, Bäcker in Landstuhl und Catharina Kaufmann zwei und dreißig Jahre alt dessen Ehefrau, beide der schweren Mißhandlung und Verwundung beschuldigt.
Nach Einsicht der von kgl. Bezirksgerichte zu Frankenthal unterm sieben und zwanzigsten Oktober achthundert fünf und fünfzig wegen des bezeichneten Thatbestands gegen die Beschuldigten erlassenen Anklageverfügung;
In Erwägung, daß die Beschuldigten durch Anklageverordnung des kgl. Bezirksgerichts Frankenthal vom zehnten Oktober achthundert fünf und fünfzig wegen Mißhandlung und Verwundung im Vorgerichtszuge vor das kgl. Polizeigericht daselbst zur Aburtheilung verwiesen worden, und daß dann auf Grund eines unterm zwanzigsten Oktober demselben eingelaufenen ärztlichen Gutachtens des Inhalts sich herausstellte, daß der Verletzte Georg Wagner von Landstuhl in der Nacht vom drei und zwanzigsten auf den vier und zwanzigsten August achthundert fünf und fünfzig den Bäcker Georg Wagner von Landstuhl in der Bäckerstraße daselbst gemeinschaftlich schwer mißhandelt und verwundet haben, daß aber nach Inhalt des angeführten ärztlichen Gutachtens Wagner noch als krank und arbeitsunfähig zu betrachten ist, und ein Ausspruch über den günstigen oder ungünstigen Ausgang der Krankheit

Vorgesetztgrad vor das kgl. Polizeigericht daselbst zur Aburtheilung verwiesen worden, und daß dann auf Grund eines unterm zwanzigsten Oktober demselben eingelaufenen ärztlichen Gutachtens des Inhalts sich herausstellte, daß der Verletzte Georg Wagner von Landstuhl in der Nacht vom drei und zwanzigsten auf den vier und zwanzigsten August achthundert fünf und fünfzig den Bäcker Georg Wagner von Landstuhl in der Bäckerstraße daselbst gemeinschaftlich schwer mißhandelt und verwundet haben, daß aber nach Inhalt des angeführten ärztlichen Gutachtens Wagner noch als krank und arbeitsunfähig zu betrachten ist, und ein Ausspruch über den günstigen oder ungünstigen Ausgang der Krankheit

In Erwägung, daß die Akte selbst angibt, daß gegen sämmtliche belastende Anzeigen dahin vorliegen, daß die Beschuldigten in der Nacht vom drei und zwanzigsten auf den vier und zwanzigsten August achthundert fünf und fünfzig den Bäcker Georg Wagner von Landstuhl in der Bäckerstraße daselbst gemeinschaftlich schwer mißhandelt und verwundet haben, daß aber nach Inhalt des angeführten ärztlichen Gutachtens Wagner noch als krank und arbeitsunfähig zu betrachten ist, und ein Ausspruch über den günstigen oder ungünstigen Ausgang der Krankheit

rauf der Erklärung des Beschuldigten zur Zeit nicht gegeben werden kann;

daß dieser Fall jetzt die Unmöglichkeit voraussetzt, die des Beschuldigten zu dessen Gunsten Platz greifende Thatsache gerichtlich festzustellen und es daher unerläßlich erscheint, wofern die Rückgängigmachung der Krankheit oder wenigstens den Zeitpunkt festzustellen, bis zu welchem der Kgl. Bezirksarzt mit Bestimmtheit für die Wiederherstellung und über die Dauer der Krankheit des Inculpaten wird entscheiden können, zu welchem Zwecke die Anordnung einer weiteren Instruktion geboten erscheint;

„Kraft der Ordnung

„Obergerichte der Anklagekammer des kgl. Appellationsgerichts, vor endlicher Entscheidung, eine weitere Instruktion bezüglich der Folgen der in Frage stehenden Mißhandlung und Verwundung zu verordnen.

Zweibrücken den 1ten November 1845. gezeichnet: Kieffer erster Quartiersekretär."

2. der vor der Rathskammer des k. Bezirksgerichts Frankenthal unter Leitung des zweiten Oktober dieses Jahres verlassenen Verhandlungsprotokolle;

Nach Einsicht der verschiedenen Aktenstücke und reiflicher Erwägung;

In Erwägung, daß in den Aussagen der gegenwärtigen Zeugen, wie diese dermalen vorliegt, zum Zwecke einer vollständigen Beurtheilung in Beziehung auf den Thatbestand, dessen Charakter und Qualifikation die Nothwendigkeit einer näheren Erörterung einzelner erscheinenden Kassenmissäre zu stellenden nachzuholen in der thunlichsten Frist zu erledigender Untersuchung gegeben ist, welche hinsichtlich zu ersterem Zweck,

1. auf die durch Zeugenvernehmung und wo thunlich zu bestätigende Feststellung der Frage, von welcher Art und Beschaffenheit in Beziehung auf Bestrafung und Strafausmaß die Verletzungen gewesen seien: mit Rücksicht auf den damaligen Krankheitszustand des Verletzten Georg Wagner von Frankenthal die Arbeiten gewesen, deren sich der letztere seit dem fünf und zwanzigsten Septembre achtzehnhundert fünf und fünfzig und namentlich am sechs und zwanzigsten desselben Monats hingegeben und wo welcher in dem Protokolle vom sechsten Oktober achtzehnhundert fünf und fünfzig – Akt Nr. 28. – die Art ist, welche überhaupt der Verfolgten des gedachten Wagner in der Nacht seiner in Folge der in der Nacht von drei und zwanzigsten auf den vier und zwanzigsten August achtzehnhundert fünf und fünfzig mißhandelnden Körperverletzung entstandenen Krankheit gewesen,

und 2., auf die Vornahme einer ärztlichen Obduktion des Protokollarztes zu Frankenthal, den vorher die unten Ziffer eins oben genannten Constatirungen vorgelegen sind, über den Zustand, den seine Arbeiten und seine Verfolgten auf den durch die Mißhandlung herbeigeführten Krankheitszustand des Georg Wagner in Beziehung auf etwaige Verschlimmerung desselben etwa genommen haben mögen und über den entweder günstigen oder ungünstigen Ausgang und die definitiven Folgen der gegenständlichen Körperverletzungen für den

Verletzten übersandt und namentlich im Verlaufe weiter Zeit.

Eingesehen den Artikel 228 der Prozessordnungsgesetzbuches.

Aus diesen Gründe

Verordnet die Anklagekammer des kgl. Appellationsgerichtshofes den deshalbigen Antrag des kgl. Generalstaatsprokurators entsprechend nun in der kürzesten Frist zu beschleunigend und zu erledigend rechtsgültige Untersuchung in der vorschriftsmäßigen Richtung, Form und Ordnung; beauftragt mit der Führung und Leitung dieser Untersuchung den kgl. Appellationsgerichtsrath Hoffmann, ihm nach Umständigen Berichtserstattung die Akten weitere Entscheidung zu erlassen.

Also geschehen und gerathschlagt in Audienz.

Hermann

Mackel

Cotta

Hoffmann

Serini

Lautereis

Sitzung vom 9ten November 1855.

No 65.

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend, und versammelt in seiner Rathskammer, hat in seiner Sitzung vom neunten November achthundert fünf und fünfzig, wo zugegen waren: Hermer, Director, Mackel, Cotta, Serini, Hoffmann Räthe, Werz, zweiter Staatsprokurator und Lautereis zweiter Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den kgl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Frankenthal geführten Untersuchung gegen Philipp Peter Bechtel, zwanzig Jahre alt, Taglöhner in Hasloch, Sohn des Taglöhners und seiner Ehefrau Johanna Bechtel allda – wegen des gewaltsamen Angriffs auf die Schamhaftigkeit der ledigen Katharina Elisabetha Müller, Tochter des Zimmermanns und Wirths Peter Müller in Hasloch am Vormittags des neun und zwanzigsten Oktober abhin verübt;

Nach vernommenen Anträgen des kgl. Staatsprokurators Werz;

Eingesehen insbesondere

1, den vor diesem Gerichtshofe abgegebenen Antrag also lautend:

„Der kgl. Generalstaatsprokurator der Pfalz:

„Eingesehen die Akten der gegen Philipp Peter Bechtel „von Hasloch wegen gewaltsamen Angriffs auf die „Schamhaftigkeit geführten Untersuchung;

„eingesehen die Laborhaftbordonnanz des kgl. Untersuchungsrichters Frankenthal vom laufenden Monate, „vermögend, daß genügende Beweise beigebracht sind, dafür: „daß der Beschuldigte Bechtel am vier und zwanzigsten „Oktober abhin, des Vormittags, zu Hasloch in seiner eigenen Wohnung, einen gewaltsamen Angriff auf die „Schamhaftigkeit der ledigen Katharina Müller „Tochter des Zimmermanns Peter Müller allda gemacht „habe, und zwar indem er das Mädchen gewaltsam auf „sein Bett warf, seine Schamtheile entblößte, dasselbe

„gut blößliches Glaum auf ab legte, ihm den Mund zuhielt,
„ihn ab am Boden zu halten, ihm zog laut die Hände
„festhielt und endlich in dieser Lage mit seinem Glied in
„dessen Glaumhöle stieß;
„gemäß den Artikel 331 und 332 Code pénal,

„beantragt

„Anklage gegen besagten Beschuldigten wegen be-
„sagter Nachtheils und Warnung desselben vor
„die Assisen Zweibrücken der 8te November 1855 unter-
„zeichnet: Wenz, kgl. Staatsprocurator".

2. Die von der Rathskammer des kgl. Bezirksgerichts zu
Frankenthal unterm sechsten November achtzehn-
hundert fünf und fünfzig erlassene Entscheidung
Ordonnanz also lautend:

„Das kgl. Bezirksgericht zu Frankenthal, versammelt
„in seiner Rathskammer am sechsten November acht-
„zehnhundert fünf und fünfzig in Gemäßheit des Arti-
„kels 127 des Criminalgesetzbuches, wo zugegen waren:
„Möckel, Präsident, Hasemann Untersuchungsrichter und
„Defernat, Müller Actuar und Hammeldorf Unterge-
„richtsschreiber,

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Philipp
„Peter Brechtel, zwanzig Jahre alt, Taglöhner in Hasloch
„Sohn des Taglöhners und seiner Ehefrau Johanna
„Brechtel alda – wegen des gewaltsamen Angriffs auf
„die Schamhaftigkeit der neunjährigen Katharina Elisa-
„betha Müller, Tochter des Zimmermanns und Wirths
„Peter Müller in Hasloch am Vormittage des vier
„und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert fünf und
„fünfzig allda begangen ist.

„Nach Anhörung des Referenten in seinem Vortrage, sowie
„nach Antrag des schriftlichen Antrags der kgl. Staatsbehörde
„vom zweiten November achtzehnhundert fünf und fünf-
„zig;

„Nach gepflogener Berathung und
„in Erwägung, daß nach der durch den kgl. Untersuchungs-
„richter geführten Instruction der Beschuldigte Philipp
„Peter Brechtel, Taglöhner in Hasloch des gewaltsamen
„Angriffs auf die Schamhaftigkeit der neunjährigen
„Katharina Elisabetha Müller, Tochter des Zimmer-
„manns und Wirths Peter Müller von dort am
„Vormittage des vier und zwanzigsten Oktobers acht-
„zehnhundert fünf und fünfzig allda genugsam
„überzeugt ist;

„In Erwägung, daß diese Thathandlung ein Verbrechen
„selbst, welches in den Artikeln 331 und 332 des Straf-
„gesetzbuches vorgesehen und verpönt ist;

„Nach Einsicht der Artikel 133 und 134 des Criminal-
„strafgesetzbuches;

„Aus diesen Gründen

„erklärt den Philipp Peter Brechtel, ledigen Taglöhner in
„Hasloch, zwanzig Jahre alt, Sohn des Taglöhners und gewesenen
„Schweinhirten Johannes Brechtel daselbst, fünf Schuh und
„elf Zoll groß; Haare und Augenbrauen dunkelbraun;
„Stirne niedrig; Augen grau; Nase gerade; Mund klein;
„Bart braun; Kinn rund; Gesichtsform oval; Farbe gesund;
„Körperbau schlank; besondere Kennzeichen keine, des
„gewaltsamen Angriffs auf die Schamhaftigkeit der neun-
„jährigen Katharina Elisabetha Müller, Tochter des

„Zimmermanns und Wirths Peter Müller von Hasslach am
„Vormittage des vier und zwanzigsten Oktober achtzehn-
„hundert sechs und sechzig alten genügend dargethan;
„Erschwerend diese Lebensart des Beschuldigten;
„Strafmildernd, daß die Aussagen mehrerer Belastungszeugen der Aburtheilung Stärke und diese Bedeutung dem Kgl. General-Staatsprokurator für die Pfalz in Zweibrücken entzogen werden;
„Ferner daß der genannte beschuldigte Körperlich verletzungen und in dahiesiges Gefängniß verbracht wurde,
„welches das Kgl. Appellations-Gericht für die Pfalz zu Zweibrücken bestimmen wird.
„Also beschlossen in obern. Unterzeichnet: Möhl, Hosemann, Müller und Hammersdorf."

Nach Einsicht der verschiedenen Akten-Stücke und gepflogener Erwägung;

In Erwägung, daß sich aus der bisher geführten Untersuchung Anzeigen und Beweise ergeben, welche den Beschuldigten in seinen Vertheidigungsmitteln und schweren Weise dafür belasten, daß er am Vormittage des vier und zwanzigsten Oktobers achtzehnhundert sechs und sechzig zwischen neun und zehn Uhr in der Gemeinde Hasslach und zwar in dem im Erdgeschosse befindlichen Wohnzimmer des dem gemeldeten Schreiner Johann Brechtel, dem Vater des beschuldigten, gehörigen, in der sogenannten Mühlgasse zu Hasslach gelegenen einstöckigen Wohnhauses die Ehefrau Elisabethe Müller, geboren zu Hasslach sechs und zwanzigsten Juny achtzehnhundert vier und vierzig, so-

für damals neun Jahre vier Monate alt, Tochter des Zimmermanns Peter Müller und der Anna Margarethe Kaufmann, beide von Hasslach, — nachdem er jenes Mädchen und deren Schwester die dreizehnjährige Anna Margarethe Kaufmann von Hasslach von der Straße auf in sein elterliches Haus und sein Zimmer auf der Treppe dann in das fragliche Wohnzimmer gelockt, in den letzteren auch sein männliches Glied in Gegenwart der beiden Mädchen entblößt und diese das letztere anzufassen zu bestimmen, jedoch vergeblich, gesucht, endlich die Mädchen, um des Forteilens der Mädchen zu verhindern, zurückgehalten, und ein Kleines sind, welches die Hasslacher Elisabethe Müller Frau dieser weggerissen und der genannten Anna Margarethe Kaufmann in die Arme geworfen hatte — über die im Zimmer stehende Kiste hingeworfen, sie in dieser Lage fest und hemmend in die Höhe gehoben, dadurch entblößt, sich dann auf der Kiste über das Mädchen hergemacht und über Niederdrücken des Körpers der letzteren, Festhalten des Mundes des Mädchens mit der einen Hand und Festhalten deren Hände, mit der anderen Hand gewaltsam sein entblößtes männliches Glied in die Geschlechtstheile der Ehefrau Elisabethe Müller, welche sich so gut sie vermochte, auf Drücken durch Strampeln und Hinwerfen warfen, zu bringen; dieses alles gegen den Willen der genannten Müller unter Anwendung der oben angegebenen erniedrigenden geschlechtlichen Gewalt, welche der Beschuldigte in Gegenwart der Anna Margarethe Kaufmann so lange fortsetzte, bis die Mutter der Ehefrau Elisabethe Müller gefällig dazwischen kam, und den Beschuldigten durch Schläge und kräftiges Beißen nöthigte, in seinem Treiben abzulassen;

In Erwägung, daß nach der dieser Entscheidung beigefügten Anklageschrift des Hergangs zufolge in der gegenwärtigen Sache von einem gewaltsamen Angriffe auf die Schamhaftigkeit, mithin von einem Verbrechen wider fremde Sittlichkeit, also von einer Thatsache gehandelt, welche die Artikel 331 und 332 des Strafgesetzbuches als Verbrechen vorgesehen und mit Zuchthaus- und resp. Strafe belegt ist, als Verbrechen auch der Zuständigkeit des Assisengerichts gehört;

daß daher dieses Verbrechens wegen Anklage wider den Beschuldigten statthat und dieser zur deßfallsigen gesetzmäßigen Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz zu verweisen, auch die Ansertigung einer bezüglichen Anklageschrift gegen den Beschuldigten, sowie die Vollziehung der wider diesen jenes Verbrechens halber durch die Rathskammer des Kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal am dritten November achtzehnhundert fünf und fünfzig erlassenen Gebührhaftsordonnanz ihrem ganzen Inhalte nach zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

erklärt das Kgl. Appellationsgericht, daß wegen obenbezeichneten Verbrechens gegen den Beschuldigten Philipp Peter Brechtel, zwanzig Jahre alt, ledigen Tagners in Hastlosewohnheft, Sohn des Tagners und Gemeindsmanns zu Oberwinsterbach daselbst Johannes Brechtel Anklagestand finde, verweist denselben zur Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz zu Zweibrücken;

Verordnet daß dieses durch die Königl. Staatsbehörde eine Anklageschrift gegen denselben verfasst und der von der Rathskammer des Kgl. Bezirksgerichts Frankenthal am dritten November achtzehnhundert fünf und fünfzig wider ihn erlassene Gebührhaftsbefehl seinem ganzen Inhalte nach vollzogen werde;

Anerkennt zugleich, daß gegenwärtiges Urtheil sammt der Anklageschrift dem Angeklagten abschriftlich zugestellt und dieser sodann in der nächstfolgenden Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängnißhaus zu Zweibrücken abgeführt werden soll.

In Gemäßheit der Artikel 231. 233. 241. 242. und 243 der Strafgesetzordnung.

Also gesprochen und gefertigt wie Eingangs.

Hummel
Präsident

Colla
Serini
Hoffmann
Sartorius

Sitzung vom 9ten November 1855.

17no 66.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend, und versammelt in seiner Rathskammer, hat in seiner Sitzung vom neunten November achtzehnhundert fünf und fünfzig wo zugegen waren: Kaerner, Direktor, Merckel, Colla, Serini, Hoffmann, Räthe, Kieffer, erster Staatsprokurator und Sartorius, zweiter

Untersuchungsrichter folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Kgl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Kaiserslautern geführten Untersuchung gegen Heinrich Oster acht und dreißig Jahre alt, Postillon, früher in Homburg, zuletzt in Kaiserslautern wohnhaft, der freiwillig verübten Tödtung seines Knaben Christian Oster am zwei und zwanzigsten Oktober 1855 beschuldigt,

Nach vernommenem Antrage des Kgl. Staatsprokurators Kieffer;

Erwägend und besonders

Daß vor diesem schriftlich abgegebenen Antrag also lautend:

„Der Kgl. Generalstaatsprokurator an Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz:

„Nach Einsicht der gegen Heinrich Oster acht und dreißig Jahre alt, Postillon, früher in Homburg, zuletzt in Kaiserslautern wohnhaft, wegen freiwilliger Tödtung seines Knaben von Kgl. Untersuchungsrichter zu Kaiserslautern geführten Untersuchung;

„Nach Einsicht der von Kgl. Bezirksgericht zu Kaiserslautern wegen dieser Mordthat unterm dritten November abhin gegen den Beschuldigten erlassenen Gebrauchsordonnanz;

„In Erwägung, daß aus der geführten Untersuchung hinreichend belastende Anzeichen dafür hervorgehen, daß der Beschuldigte am Nachmittage des zwei und „zwanzigsten Oktober verflossenen Jahres und

„fünfzig im Forsthofe des Forstgehilfen Franz Karcher zu „Kaiserslautern seinen sechs Jahre alten Knaben „Namens Christian Oster durch seinen Fußtritt auf den „Leib, sowie dadurch, daß er den Knaben mit beiden Händen aufhob und mit großer Gewalt „plötzlich auf den Boden niederwarf, freiwillig „so schwer mißhandelt hat, daß der am folgenden „Morgen eingetretene Tod des Knaben die nothwendige Folge der erlittenen Mißhandlung „war;

„daß diese Thathandlung ein Verbrechen bildet, welches „durch die Artikel 295 und 304 Code pénal vorgesehen und gestraft ist:

„Statt des Antrags:

„Es gefalle der Anklagekammer des Kgl. Appellationsgerichts wegen der Erschwerung des Verbrechens Anklage gegen den Beschuldigten zu erkennen, denselben zur Aburtheilung vor die Assisen zu verweisen und die Schließung der weiteren gesetzlichen Vorschriften zu verordnen.

„Zweibrücken den 8ten November 1855. gezeichnet: Kieffer „ersten Staatsprokurator"

2. die vor der Rathskammer des Kgl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern unterm dritten November abhin gefällte und vorstehend wörtlich mit einbezogene Gebrauchsordonnanz, also lautend:

„das Kgl. bayr. Bezirksgericht zu Kaiserslautern in seiner

Strafkammer, wozu gegen waren. Damm, Präsident, Heckel, Untersuchungsrichter, Pondelaire und Müller, Assessor als Gerichtsschreiber.

Auf Anordnung des vom Untersuchungsrichter ernannten Dolmetschers, in Hinblick der Untersuchung gegen Heinrich Oster, wegen Raubes, Postillon, Postillon, Fürst in Homburg, zuletzt in Zweibrücken wohnhaft, der freiwillig verübten Tödtung seines Bruders Christian Oster am zwei und zwanzigsten Oktober letzthin beschuldigt,

Nach genommener Einsicht der Prozeßschriften und des Antrags des Kgl. Staatsprokurators;

Nach Anhalt der Artikel 133 und 134 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren und

In Erwägung, daß der gegen den Untersuchungsrichter Folge der Beschuldigte Heinrich stark indicirt erscheint, seinen obengenannten Bruder Christian Oster am zwei und zwanzigsten Oktober laufenden Jahres feindlich dadurch getödtet zu haben, daß er denselben im Postschlag des Postwagens Franz Karcher dessen zuerst einen Fußtritt auf die Brust gegeben, in Folge dessen er rücklings niederstürzte und dasser ihn sodann mit beiden Händen festhaltend aufgehoben und mit voller Gewalt auf den Boden geworfen hat;

In Erwägung, daß diese Thatsachen ein Verbrechen, welches durch die Artikel 295 und 304 des Straf-

gesetzbuches vorgesehen und mit einer peinlichen und entehrenden Strafe belegt ist;

Auf diesen Gründe

erklärt, daß gegen obengenannten Heinrich Oster hinreichend starke Anzeigen bestehen, daß er den obenbezeichneten durch die vorgesehenen Artikel vorgesehenen Verbrechen verübt habe,

Demzufolge sofort unter Anwendung der Artikel 133 und 134 des Strafprozeßgesetzbuches, daß sämtliche, auf gegenwärtige Untersuchung sich beziehende Akten nebst einem Verzeichnisse der Untersuchungsstücke an den Kgl. Generalstaatsprokurator am Kgl. Appellationsgerichte für die Pfalz zu Zweibrücken gesandt werden sollen, damit weiter gefolgt, was Rechtens;

Befiehlt zugleich einen Leibmannschaftsbefehl gegen Heinrich Oster, Postillon in Kaiserslautern wohnhaft, fünf und zwanzig Jahre alt; Größe: fünf Fuß zehn Zoll; Haare: blond; Stirn: bedeckt; Augenbrauen: blond; Augen: grau; Nase und Mund: gewöhnlich; Zähne: gut; Kinn: spitz; Gesicht: gewöhnlich; Bart: wölflich; Gesichtsfarbe: gesund; Gesichtsform: oval; Statur: schlank; besondere Zeichen: keine; wornach derselbe sogleich ergriffen und in das hiesige Gefängniß verbracht werden soll, welches der Kgl. Appellationsgerichtsprokurator hiermit beauftragt wird.

Do. geschehen zu Kaiserslautern wie Eingangs

gemeldet. Zeugen zu Laut: Damm, Heckt, Rendle, Müller."

Nach Eröffnung der verschiedenen Abstandsurteile und gepflogener Erörterung;

In Erwägung, daß der Beschuldigte durch die mittels der bisher gepflogenen Untersuchung erhobenen Beweise in genügender schwerer Weise dafür belastet wird, daß er am Montag den zwanzigsten Oktober achtzehnhundert fünf und fünfzig der Nachtwache gegen fünf Uhr, zu Kaiserslautern in dem daselbst gelegenen Postspeicherhofe des Postknechts und Bauersmannes Franz Harcker von Kaiserslautern, seinem des Beschuldigten eigenem Roß, dem sechsjährigen Christian Oster zuerst freiwillig mit der Spitze seines rechten Fußes einen solchen Tritt auf den Leib versetzt habe, daß der Knabe rücklings auf den Boden fiel, daß er dann sich bückend, den auf dem Boden liegenden Knaben mit der rechten Hand vorn an der Brust und mit der linken Hand am Leibe gefaßt, in dieser Stellung vom Boden aufgehoben und ihn schwebend selbander etliche Male freiwillig mit großer Gewalt rücklings wieder auf den Boden geworfen, durch seine freiwillige Tathandlung und diese freiwillige Hin- und Herwerfung auf den Boden aber den Christian Oster freiwillig so schwer mißhandelt und verletzt habe, daß der am Morgen des drei und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert fünf und fünfzig eingetretene Tod des genannten Christian Oster die nothwendige und alleinige Folge seiner freiwillig zugefügten Körperverletzung gewesen, daß demnach durch diese kurzgefaßte Zusammenfassung des Vorfalls in der gegenwärtigen Lage vor einer freiwilligen Tödtung, demnach von einer That gehandelt, welche durch die Artikel 295 und 304 des Strafgesetzbuches als Verbrechen vorgesehen, und mit Zuchthaus und entehrender Strafe belegt ist, als Verbrechen auf die Zuständigkeit des Assisengerichts gehört;

daß dieser diesen Verbrechensanklage wider den Beschuldigten statt hat und dieser zur vorfallsigen gesetzmäßigen Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz zu verweisen, auf die Anfertigung einer bezüglichen Anklageschrift gegen den Beschuldigten, sowie die Vollziehung des unter dieser seiner Verbrechensanschuldigung selber durch die Rathskammer des kgl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern am dritten November erlassenen Untersuchungshaftbefehls sowie ganzen Inhalts nach zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen:

Erklärt das kgl. Appellationsgericht, daß wegen obenbezeichneten Verbrechens gegen den Beschuldigten Hannes Oster, acht und dreißig Jahre alt, Postillon früher in Homburg, zuletzt in Kaiserslautern wohnhaft, Anklage statt finde, verweist denselben zur Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz zu Zweybrücken;

Verordnet, daß durch die kgl. Staatsbehörde eine

Anklageschrift gegen denselben verfügt, und der von der Volkskammer des kgl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern unterm dritten November letzthin wider ihn erlassene Haftbefehl seinem ganzen Inhalte nach vollzogen wurde.

Nachdem zugleich, das gegenwärtige Urtheil sammt der Anklageschrift dem Angeklagten abschriftlich zugestellt und dieser sodann in den vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweibrücken abgeführt werden soll;

In Gemäßheit der Artikel 231. 233. 241. 242. und 243 der Strafprozeßordnung;

Also gesprochen und gerichtet in Sitzungen

Hoffmann Marshal Scriba

Pollo

Sartorius

Sitzung vom 17ten Dezember 1858.

Nro 67.

Das Königliche Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer urkundet,

15.

und versammelt in seiner Rathskammer hat in seiner Sitzung vom siebenzehnten dezember achthundert fünf und fünfzig, wozu gegen waren: Kaerner, Dreller, Mercker, Hatzfeld Cotta, Scrini, Pfeffa, Kieffer und der Raath Prokurator und Sartorius zweiter Archivgerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen.

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Kaiserslautern geführten Untersuchung gegen Catharina Helmes, vier und vierzig Jahre alt, Wittwe von Johannes Weyrich, gewesenen Taglöhners, zu Winzweiler wohnhaft, der freiwilligen Tödtung ihres neugeborenen Kindes am Abend des dreizehnten Oktobers laufenden Jahres beschuldigt;

Nach vernommenem Berichte des Königlichen Raath Prokurators Kieffer;

Eingesehen insbesondere

1. den von diesem schriftlich abgegebenen Antrag also lautend:

„Der Königl. General-Raath Prokurator am Königl. „Appellationsgerichte der Pfalz"

„Nach Einsicht der gegen Catharina Helmes, vier „und vierzig Jahre alt, Wittwe von Johannes Weyrich gewesenen Taglöhners zu Winzweiler wegen Kindsmords durch den Königl. Untersuchungsrichter zu Kaiserslautern geführten Untersuchung;

„Nach Einsicht der vom Kgl. Bezirksgericht zu Kaiserslautern

„gegen diese Anordnung gegen die Beschuldigte ꝛc.
„lassenen Leibesstrafe-Ordonnanz vom dritten Dezember
„achtzehnhundert fünf und fünfzig;
„In Erwägung, daß auch der gerichtlichen Unter-
„suchung hinreichend belastende Anzeichen dafür
„hervorgehen, daß die Beschuldigte am Abende
„des dreizehnten Oktober achtzehnhundert fünfund
„fünfzig in ihrer Wohnung ihr neugeborenes
„Kind, männlichen Geschlechts freiwillig getödtet
„hat;
„daß diese Handlung ein Attentat bildet, welches
„durch Artikel 295. 300. 302 Code pénal vorgesehen und
„bestraft ist;

„Halten an Anklage:

„Es gefalle der Anklagekammer des kgl. Appell-
„ationsgerichts gegen die Beschuldigte wegen des
„bezeichneten Attentats Anklage zu erkennen,
„sie zur Abhörung vor die Assisen zu ver-
„weisen und die Erhebung der weiteren gesetzlichen
„Förmlichkeiten zu verordnen.

„Zweibrücken den 13ten Dezember 1855.
„gezeichnet: Kieffer, erster Staatsprokurator"

2. die von der Rathskammer des kgl. Bezirksgerichts
zu Kaiserslautern unterm dritten Dezember acht-
zehnhundert fünf und fünfzig erlassene Leibes-

Strafordonnanz, also lautend:

„Das königl. bayr. Bezirksgericht zu Kaiserslautern in
„seiner Anklagekammer, wozu gegen waren:
„Herr, Präsident Hecht, Untersuchungsrichter, Lendele
„Assessor und Diener Gerichtsschreiber,
„Nach Anhörung des von Untersuchungsrichter ꝛc.
„Vorgetragenen Berichts, in Sachen der
„Untersuchung gegen
„1. Catharina Helmes, Taglöhnerin in Münchweiler
„Canton Kirchheimbolanden wohnhaft, Wittwe des allda
„verlebten Taglöhners Johann Wegrich, der freiwilligen
„Tödtung ihres neugeborenen Kindes am Abende des
„dreizehnten Oktober laufenden Jahres und
„2. Jakob Thon, Bauer, daselbst wohnhaft, der thät-
„baren Theilnahme an dieser Tödtung beschuldigt.
„Nach genommener Einsicht der Prozeßschriften
„und des Antrags der kgl. Staatsbehörde;
„Nach Anhalt der Artikel 133 und 134. des Strafgesetzbuchs
„über das gerichtliche Verfahren und
„In Erwägung, daß auch der gerichtlichen Untersuchung
„hinreichend starke Indizien gegen die erste Be-
„schuldigte, Wittwe von Johann Wegrich zugegeben
„haben, daß sie am Abend des dreizehnten Oktober
„laufenden Jahres ihr neugebornes Kind, männlichen
„Geschlechts, welches ausgetragen und lebensfähig
„gewesen ist, und unmittelbar darauf gleich frei-

„willig und auf eine gewaltthätige Weise gethätigt
„hat.
„In Erwägung, daß diese Handlung ein Verbrechen
„bildet, welches durch die Artikel 295. 300 und 302 des
„Strafgesetzbuches vorgesehen und strafbar ist;
„In Erwägung, wiederum gegenüber Beschuldigten
„Jakob Thom bemerkt, daß die Anklagekammer gegen
„diesen mit Einstimmigkeit Indicien gefunden hat, daß er
„sich an obigem Verbrechen in seiner strafbaren
„Weise betheiligt hat;

„Aus diesen Gründen

„erklärt, daß die obengenannten Beschuldigten Fri-
„drich Mark individuell verstanden, daß oben bezeich-
„nete, ihr zu Last liegende und durch die angeführ-
„ten Gesetzbestellen vorgesehene Verbrechen ver-
„übt zu haben;
„Demzufolge sofort unter Anwendung der Artikel
„33. und 34. des Strafgesetzbuches, daß
„sämmtliche, auf gegenwärtige Anklagekammer sich
„beziehende Akten, nebstdem Requisitoir der
„Anklagekammer an den Kgl. Generalstaats-
„prokurator am Kgl. Appellationsgerichte für die
„Pfalz zu Zweibrücken gesandt werden sollen, damit
„weiter verfolgt, was Rechtens;

„Erklärt zugleich eine Liberationsordonnanz gegen
„Catharina Helmes, Wittwe von Johann Weyrich von
„Winzweiler, Acker: eine und vierzig Jahre, Größe:
„fünf Schuh, drey Zoll, drey Linien; Haar: braun, Stirn:
„niedere, Augenbraunen: braun; Augen: grau; Nase
„und Mund gewöhnlich; Gesicht: oval, Kinn: spitz
„Farbe: gewöhnlich; Gesichtsfarbe: gesund; Gesichtsform:
„oval, Statur: schlank, besondere Kennzeichen: keine;
„wonach dieselbe sogleich verhaftet und in dem-
„jenigen Gefängniß verbracht werden soll, welches
„das Königl. Appellationsgericht bestimmen wird;
„Ausdrücklich gegen die Einstellung des Ver-
„fahrens gegen die Zweiten Beschuldigten be-
„züglich der ihm zu Last liegenden strafbaren
„Theilnahme an obigem Verbrechen und darauf be-
„fohlene Freylassung;
„Befiehlt zu Kaiserslautern wie Eingangs
„vermeldet, gegenwärtig: Damm, Recht, Perdel, Dickel;

Nach Einsicht der vorstehenden Aktenstücke und
gegebener Belehrung;

In Erwägung, daß aus den Beschaffenheiten der
bisher gegebenen Untersuchung sich Anzeigen
und Beweise ergeben, welche in Einklang der
Thatsache und mit genügend scheinbarer Belastung dafür

Hyronimus, daß die Beschuldigte das von ihr am Abende des dreizehnten Oktober achtzehnhundert fünf und fünfzig in ihrer Behausung zu Kirchheimbolanden geborene Kind männlichen Geschlechts, unmittelbar nach der Geburt, an demselben Abend, durch denselben natürlichen Tod zu bringen gesucht, wodurch am Kindermord versucht worden sein, oder vielmehr ein solches Thun und Verhalten stattgefunden, welche den Tod des Kindes zur nächsten, alleinigen und unmittelbaren Folge hatte, sintemalen gerichtsärztlich konstatirt worden, daß dasselbe damals in der gewöhnlichen Weise von einem Kindsmorde, also von einer That handelt, welche durch die Artikel 295. 300. und 302 des Strafgesetzbuches als Verbrechen vorgesehen und mit Zuchthaus und achtjähriger Strafe belegt ist, als Verbrechen auf zur Zuständigkeit des Assisengerichts gehört;

daß gegen dieses Verbrechen wegen Anklage gegen die Beschuldigte stattfindet und dieselbe zur obgedachten gesetzmäßigen Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz zu verweisen, auf die Thatsache einer bezüglichen Anklageschrift wider die Beschuldigte, sowie die Vollziehung des gegen dieselbe Verbrechens selber durch die Kassakammer des Königl.

Bezirksgerichts zu Kaiserslautern unterm dritten Dezember achtzehnhundert fünf und fünfzig erlassenen Haftbefehles sowie im ganzen Inhalt nach gedachter obiger Formulirung zu verordnen ist:

Aus diesen Gründen

Erklärt das k. Appellations-Gericht, daß gegen die Beschuldigte Catharina Helmes, vier und vierzig Jahre alt, Taglöhnerin in Kirchheimbolanden Kanton Dürkheim wohnhaft, Wittwe des allda verlebten Taglöhners Johann Wegrich Anklage stattfinde, demnach dieselbe zur Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz zu Zweibrücken;

Verordnet, daß durch die Königl. Staatsbehörde eine Anklageschrift gegen dieselbe verfasst, und der von der Kassakammer des k. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern unterm dritten Dezember achtzehnhundert fünf und fünfzig wider sie erlassene Haftbefehl sowie im ganzen Inhalt nach gedachter obiger Formulirung vollzogen werde;

Verfügt zudem, daß gegenwärtiges Urtheil sammt der Anklageschrift der Angeklagten abschriftlich zugestellt und dieselbe sodann in den vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweibrücken abgeführt werden soll;

In Gemäßheit der Artikel: 231. 233. 241. 242. und 243.
der Strafprozeßordnung;

Also gesehen und gerichtet in Zweibrücken.

Hermann

Hetzfeld. Servais

Cotta

Merkel

Sartorius

Sitzung vom 15ten Dezember 1855.

No 68.

Das königliche Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend, und zwar versammelt in seiner Rathskammer, hat in seiner Sitzung vom siebenzehnten dezember achtzehnhundert fünf und fünfzig wozu gegen waren: Hauer, Direktor, Merckel, Hetzfeld, Cotta, Serini, Rüth, Kieffer ersterer Staatsprokurator und Sartorius zweiter Anklagerichter folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den kgl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Kaiserslautern geführten Untersuchung gegen Carl Kältzer, gebürtig von Gebesheim, Canton Kirchheimbolanden und zuletzt

protestantischer Schullehrer in Münchweyher, Canton Annweiler, des gewaltsamen Angriffs auf die Schamhaftigkeit der dreizehn Jahre alten Elisabetha Kilian, Tochter von Philipp Jacob Kilian, Gemeindediener in Münchweyher wohnhaft im Jahr des Heilands achtzehnhundert vier und fünf und fünfzig und 2. der Nothzucht, verübt an der fünfzehnjährigen Elisabetha Stamerad, Tochter von Michael Stamerad, Gemeindehirt und Nachtwächter in mehrbesagtem Münchweyher

weyher wohnhaft am fünften August laufenden Jahres beschuldigt.

Nach vernommenen Berufen des königlichen Staatsprokurators Kieffer;

Einigesehen insbesondere

1. den von diesem schriftlich abgegebenen Antrag also lautend:

„Der königl. Generalstaatsprokurator am
„königl. Appellationsgerichte der Pfalz,
„Nach Einsicht der gegen Carl Kältzer sechs und
„zwanzig Jahre alt gebürtig von Gebesheim, pro-
„testantischer Schullehrer in Münchweyher, der-
zeitigen Lediger, wegen Nothzucht an seiner Schwester-
„tags-Schülerinnen, mit gewaltsamer Angriffe

„auf die Schamhaftigkeit an einem Mädchen unter
„fünfzehn Jahren, dessen Alter zu obenfalls war,
„durch den Kgl. Untersuchungsrichter des Bezirks-
„Kaiserslautern geführten Untersuchung;
„Nachdem das vom Kgl. Bezirksgericht zu Kaisers-
„lautern unterm zwei und zwanzigsten Novembers
„achtzehnhundert fünf und fünfzig wegen dieser
„Verbrechen gegen den Beschuldigten erlassene
„Haftbefehl;
„In Erwägung, daß auf der geführten Untersuchung
„hinreichend belastende Anzeichen gegen den Be-
„schuldigten dahin erscheinen: 1, daß derselbe
„im Laufe des verflossenen Winters in seiner
„Wohnung einen gewaltsamen Angriff auf die
„Schamhaftigkeit der damals siebenjährigen Tochter,
„nachmals fünfzehn Jahre alten Elisabetha Kilian,
„Tochter von Philipp Jacob Kilian Gemeindediener
„zu Bännerrutzgyal, dessen Haus er damals mehr-
„mahls gemacht hat, dadurch ist mit Gewalt mit
„der Hand unter die Röcke dieser und an ihren
„Schamtheilen sich längere Zeit betastete;
„2. daß er am fünften August achtzehnhundert fünf-
„und fünfzig die fünfzehnjährige Elisabetha
Thamerus, Tochter des Schmiedes und Nagelschmieds
Michael Thamerus in Bännerrutzgyal, dessen Alter
es zur nämlichen Zeit ebenfalls war, auf wollend-
detem Unterrichte im Schulsaale zu Bännerrutzgyal
gewaltsam züchtigte;
„In Erwägung, daß diese Thatsachen Verbrechen
„bilden, welche durch die Artikel 331. 332. 333. Code pénal
„vorgesehen und bestraft sind;
„Hört den Antrag
„des Anklagekammer des königlichen
„Prokurators vom gleichen wegen der bezeichneten Ver-
„brechen Anklage gegen den Beschuldigten zu er-
„kennen, denselben zur Aburtheilung vor die Assisen
„zu verweisen und die Festhaltung des weiteren zu
„setzlichen Förmlichkeiten zu verordnen.
„Zweibrücken den 13ten Dezember 1855.
„gezeichnet Heisser, erster Staatsprokurator."

2. Die von der Rathskammer des Kgl. Bezirksgerichts
zu Kaiserslautern unterm zwei und zwanzigsten
November achtzehnhundert fünf und fünfzig er-
lassene Haftbefehlsordnung, also lautend:
„Das königl. bayerische Bezirksgericht zu Kaisers-
„lautern in seiner Anklagekammer
„vom zwei und zwanzigsten November achtzehn-
„hundert fünf und fünfzig, wo gegegen waren:

Damm Präsident, Hecht Untersuchungsrichter, Zivilgraf,
Assessor und Müller Stellvertretender Gerichtsschreiber,
Nach Anhörung des vom Untersuchungsrichter verfassten
Berichts, in Sachen der Untersuchung gegen Carl Sälzer,
gebürtig von Gebertsheim, Canton Kirchheimbolanden und zu-
letzt protestantischen Schullehrer in Münsterappel, Canton
Obermoschel, 1. des gewaltsamen Angriffs auf die Scham-
haftigkeit der dreizehn Jahre alten Elisabetha Kilian,
Tochter von Philipp Jakob Kilian Gemeindsmann in
Münsterappel wohnhaft im Hause des Wirthes auf-
gehundert vier und fünfundfünfzig und 2, des Nothzüch-
tigung an der fünfzehn Jahre alten Elisabetha Tham-
es, Tochter von Nikolaus Thameas, Schreinermeister und
Nachtwächter in mehrbesagtem Münsterappel wohn-
haft am fünften August laufenden Jahres beschuldi-
gt.

Nach genommener Einsicht der Prozeß-Schriften und
des Antrags der Kgl. Staatsbehörde;

Nach Anhalt der Artikel 133. und 134 des Gesetzbu-
ches über das gerichtliche Verfahren, und

In Erwägung daß die gepflogene Untersuchung hin-
reichend starke Indicien gegen den Beschuldigten er-
geben, daß er in Hause des verstorbenen Winkert
einen gewaltsamen Angriff auf die Schamhaftigkeit
der obengenannten Elisabetha Kilian dadurch ver-
übt, daß er sie in seine Wohnung gelockt, dort
mit der Hand unter (Rock) Hose dann Hemd gefassen und läng-
ere Zeit ihre Schamtheile betastet, wobei dieselbe ge-
weint, – sowie daß er das Verbrechen der Nothzucht
am fünften August laufenden Jahres an der genannten
Elisabetha Thameas dadurch verübt, daß er sie im
Schulsaale in Münsterappel mit Gewalt auf eine
Bank gelegt, ihr den Mund zugehalten, sie entblößt
und den Beischlaf bei ihr förmlich ausgeübt hat;
daß diese Thatsachungen Verbrechen bilden, welche
durch die Artikel 331. 332, und 333 des Strafgesetzbuchs
vorgesehen und mit einer peinlichen und entehrenden
Strafe belegt sind;

In Erwägung

Erklärt, daß der obengenannte Beschuldigte hin-
reichend stark indicirt erscheint, die beiden oben-
bezeichneten, ihm zu Last liegenden und durch die
vorgenannten Gesetzbestellen vorgesehenen Ver-
brechen verübt zu haben; verordnet sofort unter
Anwendung der Artikel 133 und 134 des Strafpro-
zeß-Gesetzbuches, daß sämmtliche auf gegenwärtige
Untersuchung sich beziehende Akten an den k. Gener-
al-Staatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz
zu Zweibrücken gesendet werden sollen, damit weiter
verfolge, was Rechtens;

Erläßt zugleich eine Haftbefehlsordonnanz gegen
Carl Sälzer, von Gebertsheim, zuletzt protestantischen

Schullehrer in Klein-Lavaggal, Alter: sechs und zwanzig
Jahre, Größe: fünf Schuh sieben Zoll acht Linien, Statur:
schlank, Haare: schwarzblond; Augen: blau, Gesichts-
form: oval, Gesichtsfarbe: gesund, wonach derselbe
kürzerlich ergriffen und in dasjenige Gefängniß
gebracht werden soll, welches das Kgl. Appellationsge-
richt bestimmen wird.
Wo gesehen zu Neustadtladen am siebzehnten
Februar.
Vorgelesen: Damm, Hecht, Feuergraf und Müller.
Nach Einsicht der vorstehenden Aktenstücke und ge-
pflogener Berathung,
In Erwägung, daß aus der bisher gepflogenen Unter-
suchung Anzeichen und Beweise erhellen, welche den
Beschuldigten Heinrich Stern dafür belasten, daß
derselbe 1., im Laufe des Winters von achtzehnhundert
vier und siebzig auf achtzehnhundert fünf und fünf-
zig zu Klein-Lavaggal in dem dortigen Schulhause
und zwar in einem Nebenzimmer desjenigen dem Be-
schuldigten als Wohnung eingeräumten Erdgeschosses jenes Schulhauses auf die Scham des sieben
Jahre alten Schulknaben des Beschuldigten übergebenen
und anvertrauten Elisabetha Kilian geboren zu Klein-
Lavaggal am achtzehnten Januar achtzehnhundert zwei und

vierzig daselbst zu jener Zeit des Vorfalls neun sechs
Jahre alt, Tochter des Gemeindedieners Philipp Jacob
Kilian zu Klein-Lavaggal dadurch genothzüchtigt
[illegible]-Attentat- gemacht habe, daß er dem Mädchen, welches
ihn dieserhalb Weisung folgen zu wollen in dem Falle gesagt,
als auf der Klage abgewiesen sollte, nachdem dasselbe
auf dem Gesicht in jenes Nebenzimmer eingetreten
gewesen mit der Hand unter den Rock fuhr und längere
Zeit jene Schamtheile betastete und die Elisabetha Kilian
auch nur dann gehen ließ, als diese zu weinen angefan-
gen hatte, daß dieses Attentat ohne und gegen die Einwil-
ligung der Elisabetha Kilian statt hatte, daß insbesondere
die Anwendung von Gewalt von Seiten des Beschuldigten
durch alle die That begleitende Umstände und nament-
lich durch die Verschiedenheit auf das jugendliche jetzt kindliche
Alter des Mädchens genügend indicirt erscheint;
2., am fünften August achtzehnhundertfünfundfünfzig
auf einen Montag Nachmittag nach in der zu Klein-Lava-
ggal in dem im zweiten Stockwerke des dasigen Schul-
hauses befindlichen Schulsaale unmittelbar nach Ertheilung
der durch den Beschuldigten abgehaltenen Vormittags-
schule die damals Vormittagsklasse mit Vormittagsschülern
in besonders Elisabetha Thamerus geboren zu Klein-Lava-
ggal am siebten Juni achtzehnhundert und vierzig
mithin zu jener Zeit über fünfzehn Jahre alt Tochter

des Schneiders und Waschmeisters Elisabeth Thamerus zu Neunkirchen – nachdem nun dieses Fräulein, dasselbe neben die Domestiquenstube verlassen hatte und damit auf den Flur gekommen war, um nach Hause zu gehen, wurden in das Schulhaus gedrungen – hier in Schulsaale, in welchen sie nachmittags die Elisabetha Thamerus gestalten ehrlosen und von dieser mit „Hain" bezeichneten Lage dieses Fräulein mit Gewalt gerissen, gestossen und in den Schulsaal hineingezogen, demnächst die Eingangsthür des Schulsaales zugeklinkt und von innen verriegelt, sintemal sie vor Angst winselnden und trotz der von dem Beschuldigten angewandten Nöthigung schreien, laut schreienden Elisabetha Thamerus mit der einen Hand den Mund zugehalten mit der andern Hand aber an eine der im Schulsaale stehenden Schulbänke hingedrückt, sie sonst mit beiden Händen an jenen beiden Armen gepackt und gewaltig mit dem ganzen Oberkörper auf die Bank niedergedrückt, sie in dieser Lage schnell die Röcke in die Höhe gehoben, sodann das Fräulein von vorn ganz entblößt, rasch seine Hosen geöffnet, und sein entblößtes männliches Glied in die Geschlechtstheile der Elisabetha Thamerus hineingedrückt und so an der letztern während einiger fünf Minuten oben und

gegen den seinen Willen das Fräulein unter Anwendung physischer Gewalt den Beischlaf wirklich vollzogen, demnach unzüchtige Handlungen vorgenommen habe,

dass er sich dieser, nach dieser kurz geschilderten Thatsachenfestsetzung der beiden Vorfälle in der gegenwärtigen Hauptverhandlung auf die Thatsächlichkeit eines Fräulein unter fünfzehn Jahren, nämlich von einem Alter von seiner Schülerin, also von einer vollendeten Nothzucht, nämlich von einem Alter von seiner Schülerin, also von Thatsachen, welche durch die Artikel 331. 332. 333 des Strafgesetzbuches als Verbrechen vorgesehen, und mit Zuchthaus und entehrender Strafe belegt sind, als Verbrechen und zur Ständigkeit des Anklagezustandes gehören,

dass demnach dieser Verbrechen selber Anklage wider den Beschuldigten stattfand und derselbe zur Hauptverhandlung vor die Assisen der Pfalz zu verweisen, auf die Fassung seiner bezüglichen Anklageschrift vom 26 Oktober der Rathskammer des Kgl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern, nämlich zwei und zwanzigsten November achtzehnhundert drei und fünfzig wider den Beschuldigten erlassenen Anklagebeschluss seinem ganzen Inhalte

nach jedesmal obiger näherer Präcision zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

erklärt das Königliche Appellationsgericht, daß gegen obenbezeichnete Anordnung gegen den Beschuldigten Carl Lautz, acht und zwanzig Jahr alt, protestantischer Schullehrer aus Edesheim, Canton Birkenfeld, zuletzt in Münstermayfeld, Canton Obermoschel wohnhaft, Anklage stattfinde, verweist denselben zur Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz zu Zweibrücken;

Verordnet, daß durch die Königliche Staatsbehörde eine Anklageschrift gegen denselben verfaßt, und der vor der Rathskammer des kgl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern unterm zwei und zwanzigsten November achtzehnhundert fünf und fünfzig wider ihn erlassene Einbernehmensbefehl seinem ganzen Inhalte nach vollzogen werde, jedoch mit obiger näherer Präcision;

Anordnet zugleich, daß gegenwärtiges Urtheil sammt der Anklageschrift dem Angeklagten abschriftlich zugestellt und dieser sodann in den vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweibrücken ab-

geführt werden soll;

In Gemäßheit der Artikel: 231. 233. 241. 242. und 243. der Strafprozeßordnung.

Also geschehen und gerichtlich ausgefertigt.

Hermann

Lauth Levi

Hitzfeld.

Merkel Sartorius

Sitzung vom 17ten November 1856.

N.o 69.

das Königliche Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken als Anklagekammer, welche kennend, und versammelt in seiner Rathskammer, hat in seiner Sitzung vom siebenzehnten Dezember achtzehnhundert fünf und fünfzig wo zu gegenwärtig waren: Kauner, Director, Merckel, Hitzfeld, Cotta, Levi, Lauth, Kieffer, erster Staatsprokurator adjunct Sartorius zuziehender Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Kaiserslautern geführten Untersuchung gegen

Friedrich Hermann, fünf und zwanzig Jahre alt, Schreiber

und Fyrzyer der Fälschung einer öffentlichen Urkunde und des wissentlichen Gebrauchs derselben beschuldigt;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Staatsprokurators Kieffer;

eingesehen insbesondere

1. den von diesem schriftlich abgegebenen Antrag, also lautend:

„Der Königliche Generalstaatsprokurator am Kgl. Appellationsgerichte der Pfalz,

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Friedrich Hermann, Fuhrmann zu Venningen, Landau, Bezirksamts Fyrzyer, wegen Fälschung einer öffentlichen Urkunde und wissentlichen Gebrauchs derselben;

„Nach Einsicht der Ordonnanz des Kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom vierten Dezember achtzehnhundert „sechs und sechzig, wodurch die Einstellung des Verfahrens gegen den Beschuldigten verordnet worden „weil derselbe bereits wegen einer Feldfrevelklagsache, zu deren Aburtheilung die hier in Frage stehende „Fälschung begangen worden sey, durch rechtskräftiges „Urtheil bestraft wurde;

„Nach Einsicht der vom Kgl. Staatsprokurator zu Frankenthal „gegen diese Ordonnanz am fünften Dezember laufenden

Jahres erhobenen Opposition;

„In Erwägung, daß der Beschuldigte zwar durch Urtheil vom ein und dreißigsten July laufenden Jahres wegen Unterschlagung verschiedener Feldfrüchte, worüber auch ein Protokollsaufnahme des Landschützen Soldaten „Adam Hollaender von Edenkoben im Bezirke von Neustadt „Feldfrevel begangen ist, bestraft worden, daß aber die Verfolgung des Beschuldigten wegen des zuerst nach der Aburtheilung entdeckten zur Entäußerung dieser Unterschlagung verübten Aberbruchs der Urkundenfälschung hinsichtlich der Anschuldigung gegen „die Angeklagten „von bis in diem“ verstößt, da dieß „in Frage stehende Verbrechen von der Unterschlagung sowohl eine materielle verschiedene, als auch eine ganz andere strafrechtliche Qualification haltende „Thatsache bildet, das Strafgesetz aber die Verfolgung wegen zweyer gleichzeitig von einem Beschuldigten verübten strafbaren Handlungen nicht verbietet, sondern nur im Falle der Bestrafung wegen beider den „Grundsatz der Real-Cumulirung der Strafen aussprich; „daß somit die angegriffene Ordonnanz aufzuheben „und die Einleitung der Untersuchung wegen Fälschung einer „öffentlichen Urkunde und wissentlichen Gebrauchs derselben gegen den Beschuldigten zu verordnen sey;

„Hält den Antrag:

Eigenthümer der Rheinbayerischen Kammer des Königlichen Appellationsgerichts mittelst Beschwerde der durch Opposition angegriffenen Ordonnanz des Königlichen Bezirksgerichts zu Frankenthal vom vierten Dezember tausend achthundert fünf und fünfzig betreffend die Einleitung einer strafgerichtlichen Untersuchung wegen der angeschuldigten Mordthaten wegen den Beschuldigten zu verordnen.

Zweibrücken den 11ten Dezember 1855.

gezeichnet: Kieffer, erster Rechtsprokurator.

2. Da von der Rathskammer des Kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal unterm zweiten Dezember dieses Jahres erlassene Ordonnanz wodurch die Einstellung des Verfahrens gegen den Beschuldigten verordnet wurde;

Nach Einsicht der verschiedenen Aktenstücke und Vorgelegener Berathung;

In Erwägung, daß wenn es sich in facto dem Richtigkeit Fall daß der Beschuldigte durch Rathskammerbeschluß des Kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom drei und zwanzigsten July achthundert fünf und fünfzig wegen Mordthat vor das dasige Zuchtpolizeigericht verwiesen, durch in Rechtskraft erwachsenes Urtheil das eben angeführten Zuchtpolizeigericht vom ein und dreißigsten July achthundert fünfzig wegen seiner Anklage in einer Gesammtsumme von einhundert zwei und zwanzig Gulden fünf Kreuzer zum Nachtheile des Kgl. Landkommissariats Speyer in dem das Jahr achthundert fünf und fünfzig contradictorisch zu einer Gefängnißstrafe von fünf Jahren Monaten auf den Grund der Artikel 406 und 408 des Strafgesetzbuches verurtheilt worden und daß unter jener Gesammtsumme der Betrag von sechs Gulden für Montirungsgegenstände des abgeschiedenen Soldaten Adam Hollaender in Inbegriffen ist, daß nun daß nur feststeht, daß in Betreff fraglicher Anklageklagung und blos für diese in jenem Urtheile rechtskräftige Entscheidung vorliegt, welche den Beschuldigten nach der gebrauchten und im Falle der öffentlichen Ordnung gestatteten Anklagung der Artikel 360 des Code d'instruction criminelle gegen jede weitere Vorgerichtstellung wegen derselben Handlung der Kuppelei klagung schützt;

Daß es sich aber nachdem mündlichen Antrage des Königl. Rechtsprokurators zu Frankenthal vom dritten Dezember ab ist, ob der wider den Beschuldigten wegen gegenwärtigen Prozesses mit wieder vor der Thatsache, mit welche dem Kgl. Zuchtpolizeigericht daselbst bei Erlaß des angefochtenen Rathskammerbeschlusses

und Verfahrensfehler vorlag, nämlich nicht von dem Vorliegen der Urkundenklagerung, also nicht von der selben Thatsache, sondern von der Verschuldigung des Urkundenbruch der Fälschung einer Urkunde, demnach von einem Factum, materiell ganz anderer Art, aus ganz anderen Elementen constituirt und mit einer ganz anderen rechtlichen Qualification sondern welche dem Instanzgerichte gar nicht vorlag, worüber dasselbe in seinem Urtheile nicht erkennt hat und nun Urtheilen nicht erkennen konnte, weil die Klagerechte sich auf welche sich die neue Verschuldigung, sowie zur Zeit des fraglichen Urtheils noch gar nicht indicirt sind ungenügend erscheinen in den Akten liegen, diesemnach nach seinem Urtheile nach gänzlich geworden sind, die Subsumtion der neuen Verschuldigung mit der ihr zukommenden Qualification der Urkundenbruch unter die frühere Vorgeschuldigung der Urkundenklagerung in der deshalbigen Abweisung sich dessen unter allen Gesichtspunkten als eine unzulässige Ausdehnung der Kraft der abgeurtheilten Sache darstellt,

dass zwar nicht geläugnet werden kann, dass der Factum, welches die neue Verschuldigung motivirt, mit dem bezüglich des Klagers gestandene der verstorbenen Soldaten Adam Hollaender urtheilsmässig erledigten früheren Factum der Urkundenklagerung

wenn auch nicht unthunlich, dass insofern connex erscheint, als Factum wenn die Urkundenklagerung wieder zum Vorschein kommen kann, und als die Letzteren der negative Zweck und Endzweck des eingeklagten Factums, dieses also blos das Mittel zu diesem Zwecken genannt sein mag;

dass jedoch dieser Umstand an der Strenge des obigen Grundsatzes nichts zu ändern vermag,

dass auch die successive Verfolgung mehrerer von derselben Person gleichzeitig verübten concurrirenden strafbaren Handlungen vorbehaltlich der Ermittlung des Princips der Nichtsühnung der Strafen, an sich gesetzlich nicht verboten ist, vielmehr im Allgemeinen der Grundsatz Geltung hat, dass jede Delikt die Verfolgung der öffentlichen Klage zur Anwendung der gesetzlich darauf gelegten Strafen rechtfertigt;

dass dem Allem nach die von der kgl. Staatsbehörde zu Frankenthal unterm fünften Dezember achtzehnhundert sechs und sechzig gegen den Inhalt vorher gelassenen Rathskammerbeschluss des kgl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken, wodurch gestützt auf den Artikel „von bis in dem" die Einstellung des Verfahrens wegen der Verschuldigung der Fälschung gegen den Beschuldigten verordnet worden ist, ein-

gelegte Opposition gerechtfertigt erscheint, und der Weiter verfügt werden muß,

Aus diesen Gründen:

Nachdem die Anklagekammer des Kgl. Appellationsgerichts mittelst Erledigung der durch Opposition der K. Staatsbehörde vom fünften Dezember achtzehnhundert fünf und fünfzig angegriffenen Ordonnanz des Kgl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom neunten desselben Monats, die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung gegen den Beschuldigten wegen des ihm zur Last gelegten Verbrechens der Tödtung,

Nachdem die Akte zum Zwecke der fernern Untersuchung vor den Kgl. Untersuchungsrichter des Bezirks Landau, um von dem letzteren nach Schluß der Instruktion mit den Anträgen der K. Staatsbehörde dem K. Bezirksgericht zu Landau als Zuchtpolizei-Gericht schreitend in seiner Rathskammer zu machen gesetzlichen Rechtsordnung vorgelegt zu werden.

Also geschehen und gerathschlagt in Einigkeit.

Heinemann
Präsident.
Cotta
Merkel
Serini
Sartorius

No. 30.

Das Königliche Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend, und versammelt in seiner Rathskammer, hat in seiner Sitzung vom fünfundzwanzigsten Dezember achtzehnhundert fünf und fünfzig wo zugegen waren: Haaner, Direktor, Merkel, Cotta, Serini, Hoffmann, Räth; Wenz, zweiter Staatsprokurator und Sartorius zweiter Aktuargerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

Auf Einsicht der durch den königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweibrücken geführten Untersuchung gegen

Wilhelm Boschy, ein und zwanzig Jahre alt, Bäcker und Bäckers in Walsheim des gewaltsamen Angriffs auf die Schamhaftigkeit der ledigen Elisabetha Kettenring beschuldigt,

Nach vernommenem Berichte des Kgl. Staatsprokurators Wenz;

Eingesehen insbesondere

1. den von diesem rechtskräftig abgegebenen Antrag, also lautend:

„der Kgl. General-Staatsprokurator der Pfalz, „eingesehen die Akten der gegen Wilhelm Boschy „von Walsheim wegen gewaltsamen Angriffs

auf die Offenkundigkeit gepflogenen Untersuchung, sowie
die Sitzungspolizeiordonnanz des Kgl. Bezirksgerichts
Zweibrücken vom ein und zwanzigsten Dezember acht-
zehnhundert fünfundfünfzig;

in Erwägung, daß genügende Anzeigen dafür vorliegen,
daß der Beschuldigte am fünfzehnten Oktober acht-
zehnhundert fünf und fünfzig, um etwa drei Uhr
des Morgens, im Hofe des Wirths Adam Stoffel zu
Vaelsdorf einen gewaltsamen Angriff auf die Scham-
haftigkeit der ledigen Elisabetha Kettenring von Hers-
berg, Tochter des Mannes Adam Kettenring von da,
gemacht habe, und zwar indem er sie zu Boden warf,
sich auf sie legte und ihre Geschlechtstheile entblößte
und betastete, alles dieß mit Gewalt wider Willen
und trotz Abwehr des Mädchens;

in Hinsicht Artikel 331. Code penal;

Beantragt

Anklage wegen bezeichneten Verbrechens gegen den Be-
schuldigten und dessen Verweisung vor die Assisen.

Zweibrücken den 24ten Dezember 1855

gezeichnet: Marx zweiter Staatsprokurator.

2 die von der Rathskammer des kgl. Bezirksgerichts
zu Zweibrücken unterm ein und zwanzigsten Dezember
achtzehnhundert fünf und fünfzig erlassene Ordonnanz
sage Sitzungspolizeiordonnanz also lautend.

das königl. Bezirksgericht zu Zweibrücken, versam-
melt in seiner Rathskammer am ein und zwanzigsten
Dezember tausend achthundert fünf und fünfzig, wozu gegen-
wärtig: Lang, Präsident, Laurent, Richter, Löw, Untersuchungs-
richter, Molitor, Richter und Kisse Stellvertretender
Gerichtsschreiber hat folgenden Beschluß gefaßt:

In der Untersuchungssache gegen:

Wilhelm Rosch, Bäcker, geboren und wohnhaft
zu Walsalben, beschuldigt des gewaltsamen Angriffs
auf die Schamhaftigkeit der neunzehn Jahre alten
Elisabetha Kettenring von Hartsberg in der Nacht
vom einzehnten auf den fünfzehnten Oktober acht-
zehnhundert fünf und fünfzig;

Nach Einsicht der Untersuchungsakten;

Nach Anhörung des Antrags des k. Staatsprokurators
vom achtzehnten dieses Monats und der Artikel 133 und 134
des Gesetzbuches über das Untersuchen;

Nach Anhörung des kgl. Untersuchungsrichters in seinen
Beimitteln;

In Erwägung der Nothwendigkeit einer Verfügung, und

In Erwägung, daß hinreichende Anzeigen dafür vorliegen,
daß der Beschuldigte in der Nacht vom einzehnten
auf den fünfzehnten Oktober dahin im Hofe des

„Wilhelm Adam Stoffel zu Baalstadt die Eisenbahn-Kettenbrücke von Hartsberg gewaltsam zusammengerissen, sich „auf dieselbe gelegt, deren Befestigungsschrauben losgeschlagen und „beschädigt haben und hierdurch ein Verbrechen verübt haben, „welches durch den Artikel 331 des Strafgesetzbuches über „das Verbrechen vorgesehen ist;

„Aus diesen Gründen

„erklärt das Kgl. Bezirksgericht, das hinreichende Indizien „gegen bezüglich des dem Beschuldigten zur Last gelegten „oben näher bezeichneten Verbrechens vorliegen,

„verordnet ferner, daß in Gemäßheit der Artikel „133 und 134 des Strafgesetzbuches über das gegenwärtige „Verfahren sämmtliche Untersuchungsakten nebst „einem Verzeichnisse der Beweisstücke an „den Herrn Kgl. Generalstaatsprokurator am Kgl. „Appellationsgerichte dahier gesendet werden „sollen, damit weiter geschehen möge, was Rechtens;

„verordnet ferner, daß der obgenannte Wilhelm „Adam Stoffel, ein und zwanzig Jahre alt, ledigen Bäckers „geboren und wohnhaft zu Waldalben, Größe: fünf „Fuß acht Zoll, fünf Linien; Haare: dunkelbraun; „Stirne: breit; Augenbrauen: dunkelbraun; Augen: „grau; Nase: spitz und wenig gebogen; Bart: schwach, „Mund: klein; Zähne: in der oberen Reihe rechts zwei

Löcher; Kinn: rund; Gesichtsform: länglich; Gesichts-„farbe: blond; Körperbau: schlank; besondere Kenn-„zeichen: unter in der linken Hand ein dreieckiges „Muttermal; wegen übrigen Verbrechens mittelst Lei-„denschaftsbefehls ergriffen und in sicheren Gewahrsam „gebracht werden soll, welches das Kgl. Appellationsgericht „bestimmen wird.

„Gefasst und beschlossen am Tag, Monat und Jahr wie „Eingang;

„gezeichnet: Lang, Laurent, Loew, Molitor, Kapp."

„Nach Einsicht der verschiedenen Aktenstücke und „gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß der Beschuldigte durch die bisher „stattgehabte Untersuchung mit hinreichend schwerer Be-„lastung dafür bezeichnet erscheint, daß er in der Nacht „vom neunzehnten auf den zwanzigsten Oktober acht-„zehnhundert fünf und fünfzig gegen drei Uhr nach-„mittags in der Gemeinde Baalstadt in und bei der „Wirthschaftung des daselbst einwohnenden Adam Stoffel, „namentlich außerhalb dieser Behausung und vor „derselben, insbesondere in der offenen zwischen „dem gedachten Hause befindlichen Tanzhalle der ver-„mißten Wohnung einerseits und einem vor dieser ge-„legenen kleinen Häuschen des genannten Stoffel

andertseits dreschsenden offenen Einfahrt in den Rossfel-
schen Hofraum einen gewaltsamen Angriff – Attentat –
auf die Schamhaftigkeit der Elisabetha Kettenring
ausführte, indem er die Ehefrau Kettenring
wohnhaft, ledige Tochter des hiesigen Maurers Adam
Kettenring, dadurch gemacht habe, daß er dieser Mädchen
unter den Röcken des Rossfelschen Tanzsaales unter den
Armen packte und rückwärts nach der nahen Hausein-
gangsthür zog, über deren unmittelbaren Rossfel-
beschwerden Klage er nachdrücklichst stellte und
in Einfahrten die Elisabetha Kettenring mit sich
riss, diese auf die Hälfte gegenüber, mit dem Gesicht,
mit dem Leib liegend, sich vielmehr unter Zuhalten des Mädels
mit der Hand um den Leib des Rossfelschen Hausbesitzers
um an den Griebel des Letzteren heranschleifte, sich an
die Wand drückte, und der Unterleib machte mit der
einen Hand die Röcke des Mädchens in die Höhe zu
heben, was dieses jedoch durch Niederdrücken mit beiden
Händen verhinderte, daß der Beschuldigte demnächst
der Elisabetha Kettenring um deren abermaligen Hilfe-
rufen demöglich zu machen mit dem rechten Knie
unter den Worten: „wart! ich will dir das Schreien
austreiben" den Mund stopfte, sich hierauf in die ober
bezeichnete offene Hofeinfahrt schleppte, sich auf den
Boden warf, die Röcke und Hemd bis in die Nabel-

gegend heraufstreifte, sich dicht gegen Gesicht auf
deren nackte Beine setzte, mit der einen Hand die Ge-
schlechtstheile des Mädchens berührte, während der mit
der anderen Hand die Unterlippe auf der Brust am Boden
zu halten wußte und in diesem Unternehmen trotz
des unausgesetzten Abwehrens, trotz des Schreiens
und des Rufens von Seiten der angegriffenen Person
nicht eher abließ, als bis auf wiederholtes Hilfegeschrei
der letzteren, welche beim Niederwerfen das Gleichge-
wicht dem Mädel entfernt hatte, andere Leute da-
zu eilen kamen; daß dieses Alles von dem Beschuldigten
vorgenommen wurde, ohne und gegen die Ein-
willigung der Elisabetha Kettenring und aller ihrer
Gegenwehr ohngeachtet unter Anwendung der oben
aufgezählten widerrechtlichen gewaltsamen Gewalt-
thätigkeiten,

daß sich aber dieser Kurzen Darstellung des
Vorfalles zufolge in der vorgenannten Weise
vor einem auf die Schamhaftigkeit einer jungen
weiblichen Person verübten ge-
waltsamen Angriffe – Attentat – sonach einer
That handelt, welche durch den Artikel 331. des Straf-
gesetzbuches als Verbrechen vorgesehen und als
solches mit einer Leibes und entehrenden Strafe

belagt ist, als Verbrechen auf zur Zuständigkeit des Assisengerichts gehört, daß demnach dieses Verbrechens halber Anklage wider den Beschuldigten Platz greift und dieser zur Abhaltung gehöriger Abkürzung vor die Assisen der Pfalz zu verweisen, auf die Herstellung einer bezüglichen Anklageschrift wider den Beschuldigten und endlich die Vollziehung des gegen diesen ob jenes Verbrechens durch die Rathskammer des kgl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken unterm ein und zwanzigsten dessen Dezember rechtskräftig gewordenen fünf und fünfzig erlassenen Haftbefehls seinem ganzen Inhalte nach mit vorstehender Prävision zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen:

erklärt das königl. Appellationsgericht, daß wegen oben bezeichneten Verbrechens gegen den Beschuldigten Wilhelm Boschy, ein und zwanzig Jahre alt, ledigen Bäckers, gebürtig und wohnhaft zu Walsheim, Anklagestand sei, verweiset denselben zur Abkürzung vor die Assisen der Pfalz zu Zweibrücken;

Verordnet, daß durch die kgl. Staatsbehörde eine Anklageschrift gegen denselben errichtet, und der von der Rathskammer des kgl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken unterm ein und zwanzigsten Dezember rechtskräftig gewordene fünf und fünfzig erlassene Haftbefehl seinem ganzen Inhalte nach mit vorstehender Prävision vollzogen werde;

Verfügt zugleich, daß gegenwärtiges Urtheil sammt der Anklageschrift dem Angeklagten alsbald zugestellt und derselbe sodann in den nein und zwanzig Tagen nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweibrücken abgeführt werden soll;

In Gemäßheit der Artikel: 231. 233. 241. 242. und 243 der Strafprozeßordnung.

Also geschehen und gerichtlich verkündet.

Hermann

Mayrhofer Seitz

Hoffmann

Hartmann

Verkündet vom 27ten Dezember 1858.

No 71.

Das Königliche Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken ab

Anklagekammer erkennend, in Verfolgung in Sachen
Rathskammer, hat in seiner Sitzung vom siebenundzwanzig-
sten Dezember achtzehnhundert fünfzig und sechzig, wegen
gegen warren: Hauner, Direktor; Merckel, Cotta, Serini, Hoff-
mann, Bürth; Wenz, zweiter Staatsprokurator und Sartorius
zweiter Untersuchungsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

Auf Einstand der durch den kgl. Untersuchungsrichter
für den Bezirk Kaiserslautern geführten Untersuchung
gegen
Wilhelm Bruch, neun und dreißig Jahre alt, Feldschütz in
Obernhof, Canton Obermoschel wohnhaft, 1. des Verbrechens
der Nothzucht, versucht im Anfange des Monats Mai laufen-
den Jahres an der sechs und zwanzig Jahre alten Katharina
Vollmer von da, zuletzt Dienstmagd bei dem dortigen Acker-
mann Heinrich Schneider, 2. des gewaltsamen Angriffs auf die
Schamhaftigkeit a. derselben Katharina Vollmer in Laufe des
letzten zwei Jahre sowohl auf dem Pfarrhause des katholischen
Pfarrhauses in Obernhof als auf dem öffentlichen Wege
zwischen diesem Orte und Winterborn, sowie auch im
Falle des genannten Heinrich Schneider, b. der Elisabethe
Hamme, Tochter von Christian Hamme, Bergmann in Finken-
bach, Canton Borkenhausen zuletzt Dienstmagd bei Philipp
Neubrech Ackermann in Obernhof; c. der Katharina
Diendorf, ledig von Obermoschel, Canton Obermoschel und zu-
letzt Dienstmagd bei dem gross-herz. Bürgermeister Christoph
Müller in Volxheim beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des kgl. Staatsprokurators
Wenz,

Entscheidend im Besonderen

1. Daß von diesem Gerichtshofe abzuurtheilen Verbrechen also
laute:

1. Der kgl. Generalstaatsprokurator der Pfalz
erhebt die Akten der gegen Wilhelm Bruch, Feldschütz
in Obernhof wegen Nothzucht geführten Untersuchung,
sowie der Verhaftsbefehl des kgl. Bezirksgerichts
Kaiserslautern vom achten laufenden Monats,
vernimmt, daß genügend Anzeigen gegen besagten Be-
schuldigten vorliegen daß
1. daher Anfangs Mai achtzehnhundertfünfzig
auf freiem Felde etwa eine halbe Stunde von Ober-
nhof entfernt, die Katharina Vollmer, ledige Dienstmagd
von dort, genothzüchtigt habe, indem er mit Gewalt
den Beischlaf von ihr erzwang;
2. daß er im Laufe achtzehnhundert vier und
fünfzig auf dem Wege zwischen Obernhof und
Winterborn in Mehrern, einen gewaltsamen Angriff
auf die Schamhaftigkeit derselben Katharina Vollmer ge-
macht habe und zwar, indem er sie umfaßte, gegen
einen Baum drückte, ihr die Röcke aufhob, so daß sie
unbekleidet war, und sie so mißbrauchen wollte, alles unter
Anwendung von Gewalt gegen Willen und trotz

Abbruche des Mädchens;

3. dasselbe am sechs und zwanzigsten Mai achtzehnhundertsechs und sechszig vermittelst Einbruch am Tage eines zum Hause von Manternach gehörigen Mädchens, einen gewaltsamen Angriff auf die Schamhaftigkeit der ledigen Dienstmagd Elisabeth Hamotte von Junkerbusch gemacht habe und zwar indem er sich unter die Röcke griff, ihre Geschlechtstheile betastete und in der Absicht sie zu misbrauchen schmutzige Bewegungen machte, alles mit Gewalt, gegen Willen und trotz Abbruche des Mädchens;

4. dasselbe im Frühjahr achtzehnhundert neun und sechszig in Banne von Rosport einen gewaltsamen Angriff auf die Schamhaftigkeit der ledigen Dienstmagd Nasse eines Diebstahl von Pferdefell gemacht habe, indem er sie an der Brust packte, etwas Heu über sie warf, sich auf sie legte, sie unter die Röcke griff und sie zu misbrauchen suchte, alles mit Gewalt gegen Willen und trotz Abbruche des Mädchens;

5. dasselbe im Frühjahr achtzehnhundert neun und sechszig, gleichfalls einen gleichen Angriff gegen desselben Mädchen versucht habe und zwar indem er sich am Heuhaufen eine Streu machte und sie unter anderen Liebkosungen die Röcke aufhob, alles mit Gewalt in derselben Absicht wie früher;

in erwägend, daß die Anklagten strafbare Handlungen gegen sich haben begehen sehen;

in angesichts seiner Artikel: 331. Code pénal;

in Gegrantrags

des K. Appellations Gerichts, als Anklage Kammer, wolle erklären, daß genügende Anzeichen vorhanden seien, Verbrechen gegen den Beschuldigten gegeben seien, sofort Anklage deshalb gegen ihn erkennen, und ihn gerichtlich überweisen;

was die übrigen ihm zur Last gelegten Handlungen anbetrifft, Einstellung des Verfahrens zu verordnen.

Luxemburg den 24ten Dezember 1868.

gezeichnet: Wenz, zweiter Staatsprokurator."

2. die vor der Anklagekammer des K. Bezirksgerichts zu Diekirch laufenden unterm dreißigsten Dezember achtzehnhundert sechs und sechszig wider den Beschuldigten Nicolas Leidenmacher also lautend:

Das K. Bez. Bezirksgericht in seiner Strafklagen Kammer gezogen worden: Damm, Präsident, Hecht, Untersuchungsrichter, Zinngraf, Assessor, und Müller Stellvertretender Gerichtsschreiber.

Nach Anhörung des vom Untersuchungsrichter erstatteten Berichts in Sachen der Untersuchung gegen

Wilhelm Bruch, neun und dreißig Jahre alt, Feldhüter zu Osweiler, Kanton Larochette wohnhaft, des Verbrechens der Nothzucht, verübt im Anfange des Monats Mai laufenden Jahres an der Frau und zwanzig Jahre alten

Catharina Vollmer von da, zuletzt Dienstmagd bei dem dortigen
Ackersmann Heinrich Schneider,
2. des gewaltsamen Angriffs auf die Schamhaftigkeit a. der-
selben Katharine Vollmer in Laufe der letzten zwei Jahre,
sowohl auf dem Acker des katholischen Pfarrhauses in Bern-
dorf, als auf dem offentlichen Weg zwischen diesem Ort
und Winterborn, sowie auch im Falle des genannten Heinrich
Schneider; b. der Elisabetha Kramme, zwei und zwanzig
Jahre alt Tochter von Christian Kramme, Ehegmann in
Finkenbach, Canton Rockenhausen, zuletzt Dienstmagd bei
Philipp Neubrech, Ackersmann in mehrbesagtem Ober-
dorf am 26ten Mai laufenden Jahres und c. der Katharina
Dendorf, zwei und zwanzig Jahre alt, gebürtig
von Scheidsfeld, Canton Kusel und zuletzt Dienst-
magd bei dem gross. hess. Bürgermeister Christoph
Müller in Volxheim, wegen in Jahre achtzehnhun-
dert drei und siebzig, als in Jahre achtzehnhundert acht
und siebzig beschuldigt,
Nach gutachtlicher Einsicht der Prozeßschriften und des
Ratengangs der k. Staatsbehörde;
Nach Anzug der Artikel 133 und 136 des Gesetzbuches
über das peinliche Verfahren und
die Feststellung, daß die gesetzliche Instruktion stattge-
funden gegen den Beschuldigten geleistet hat

Daher 1. im Anfange des Monats Mai laufenden Jahres des Vor-
mittags den Nachtrieb der obengenannten Katharina Vollmer auf
seinem Feldgrundstücke eine halbe Stund von dem Ortschaftsort
im District „unteren Abgrund" durchgeführt, daher sie mit
Gewalt unter fortwährenden Schreien und Abwehren auf einen
Acker des Feldschützen niedergelegt, sie dort entblößt
und den Entschluß bey ihr förmlich ausgeübt hat, in folge
dessen sich dieselbe dermalen in schwangerem Zustand
befindet;
2. das Unterfangen der gewaltsamen Angriffe auf die Schamhaftig-
keit, a. der obengenannten Katharine Vollmer in der letzt
der letzten zwei Jahre, dadurch begangen, daß sie an
den drei oberbezeichneten Orten auf eine gewaltsame
und unsittliche Weise angegriffen, sie die Röcke aufgehoben
und sie entblößt hat, um sie zu mißbrauchen; b. der
obenbesagten Elisabetha Kramme am achtzehnten zwanzig-
sten Mai laufenden Jahres dadurch verübt, daß sie
sie zuerst mit Gewalt auf Land unter den Gemeinds Mar-
kung gehörigen Waldstrecken unter die Röcke gegriffen,
sie Schamtheile betastet und sich mit ihr in den Absicht
herumgerungen hat, sie mißbrauchen zu wollen, und
c. der ebenfalls obengenannten Catharina Dendorf
in den Jahren achtzehnhundert drei und siebzig und
achtzehnhundert vier und siebzig dadurch begangen
hat, daß sie in den Nähe des Ortschaftes
Ober Wiesen sich im freien Feld an zwei verschiedenen

„plätzen, wosin er sich geflüchtet, anfangs gewaltsam
„und mörderische Weise angegriffen und ihr die Röcke aufge-
„schnitten hat, um sie vermutlich zu mißbrauchen;
„in Erwägung, daß diese Handlungen Verbrechen bilden,
„welche durch den Artikel 331 des Strafgesetzbuches vorgesehen
„und weil der Beschuldigte Selbstschütz ist, nach Maaßgabe
„des Artikels 333 desselben Gesetzbuches strafbar sind;

„Aus diesen Gründen

„erklärt, daß der obgenannte Beschuldigte Heinrich Starck
„dadurch verübt, die oben bezeichneten, ihm zur Last gelegten
„und durch die angeführten Gesetzesstellen vor-
„gesehenen Verbrechen verübt zu haben;
„Verordnet sofort unter Anwendung der Artikel 133. und 134
„der Strafprozeßordnung, daß sämmtliche, auf gegenwärtige
„Untersuchung sich beziehende Akten an den Kgl. General-Staats-
„prokurator am Appellationsgerichte für die Pfalz zu Zweibrücken
„gesendet werden sollen, damit weiter verfolgt, und Urtheil;
„erkannt gegenwärtiger Rechtsordnung gegen Wilhelm
„Bruch, Feldschütz in Oberndorf; Alter: neun und dreißig
„Jahre; Größe: fünf Fuß vier Zoll; Natur: Naturell;
„Haare: schwarz; Augen: schwarz; Stirn: rund, Nase:
„gewöhnlich; Bart: schwarz; Gesichtsform: länglich; Gesichts-
„farbe: gesund; Besondere Kennzeichen: keine Narbe, wo-
„nach derselbe leicht zu ergreifen und in denjenigen
„Gefängniß nachgewiesen werden soll, welches der Kgl.

Appellationsgerichts bestimmen wird.

„Also gesprochen zu Kaiserslautern, wie Eingangs gemeldet.

„gezeichnet: Damm, Hecht, Zwingmann und Müller." —

Nach Einsicht der vorliegenden Aktenstücke und nach gepflogener

Berathung,

In Erwägung, daß sowohl das durch gepflogenen Untersuchung

Anzeigen und Beweise gegen den Beschuldigten hervorgestellt

haben, welche denselben in seinem Handeln der Mörder und Absicht dafür

belasten, daß derselbe:

I im Anfange des Monats Mai abhin Abends spät durch Auf-

lauf des Nachmittags zwischen zwei und drei Uhr auf offenem

Felde, namentlich auf einem dem Bäcker Heinrich Schneider von

Oberndorf gehörigen Acker in einem Thale, genannt „unten

Hogarberg", Oberndorfer Bannes und etwa zwei Stunden

von dieser Gemeinde entfernt, die Katharina Vollmer, ledig und

zwanzig Jahre alt, ledigen Standes aus Oberndorf, damals Magd

in Diensten des genannten Schneider, nachdem er diese Person

an den Arm und Hals gefaßt und von derselben mit seinem Ge-

sinnung, welche in dem nahen Graben zum Fleischlichen Gebrauche ge-

zwungen, unter Bedrohung und Androhung mit Erschießen, eine

derselben abschlägliche Antwort erhalten hatte, am Arme faßte,

und von der Stelle des Ackers, bis an einen der auf diesem befind-

lichen Nußbäume hinzog, wobei die Katharina Vollmer

sich gegen dreimal wendete, sie an Körperkraft und Stärke weit

überlegenen Beschuldigten Heinrich, allein von demselben stets

wieder ergriffen, vorwärts gezerrt und dann auf Boden

über sie [illegible] Schreien und Klagen mit der Faust zweimal

so arg, daß ihr die Zähne davon bluteten, und den Mund ge-

schlagen wurde; daß der Beschuldigte endlich die Thür des Hin- und Herlaufen, durch die oben angegebene Körperverletzung die Angst und die Anstrengung normalen Katharina Vollmer an den Weidenbaum getrieben, sie dort niedergedrückt; ihr die Röcke in die Höhe hob, sich auf sie legte, derselben mit dem männlichen Glied zwischen die Beine und in ihre Schamspalte eindrückte und sich, soweit gekommen, kurze Zeit auf derselben bewegte, sodann aber den Entschluß an der Person der genannten Katharina Vollmer und zwar, da dieses Alles ohne und gegen die freie Einwilligung der letzteren, unter deren starken Widerstreben und ausgestandenen Schmerzen und von Seite des Beschuldigten unter Anwendung gefährlicher in den oben geschilderten einzelnen Handlungen indicirter Gewalt geschehen ist, rechtswidrig vollzogen und vollendet habe,

II. im Frühling des Jahres achthundert vier und sechzig auf einem Wege zwischen Obendorf und Waiterborn, namentlich auf derjenigen Strecke dieses Weges, welcher in jener Richtung durch den Wald zieht, einer gewaltsamen Angriff - Attentat - auf die Schamhaftigkeit der unter I genannten Katharina Vollmer dadurch gemacht habe, daß er dieselbe umfasste, sie an einen Baum drückte, ihr die Röcke in die Höhe hob, sie dadurch ganz entblößte, in diesem Entkleidungszustande dann ablief, als ob jener Entkleidungsperson unter starkem Widerstreben und starken Schreien gelungen, den Beschuldigten von sich weg zu bringen. Alles obige ohne und gegen die freie Einwilligung der Katharina Vollmer und von Seiten des Beschuldigten unter Anwendung gefährlicher in jenen den Angriff begleitenden einzelnen Handlungen indicirter rechtswidriger Gewalt;

III. auf Samstag vor Pfingsten des Jahres achthundert fünf und fünfzig - sechs und zwanzigsten Mai - im freien Felde auf dem Raine der Gemeinde Obendorf an Raine eines mit jungen Eichen bepflanzten und auf der Gemarkung der Gemeinde Wannweiler gelegenen Waldfeldes ganz in der Nähe eines breiten Weges, der durch zwischen den Räumen der Gemeinde Obendorf und Pfirschfeld führt, und nicht weit von einem dort liegenden Acker des Ackerers Philipp Neubrech von Obendorf, einen gewaltsamen Angriff - Attentat - auf die Schamhaftigkeit der Elisabetha Kamme, zwei und zwanzig Jahre alt, ledigen Standes, des Tünchers Sebastian Kamme des Bergmanns Christian Kamme von da, sein damals Magd im Dienste des genannten Neubrech zu Obendorf dadurch gemacht habe, daß er, nachdem er diese Person auf deren Ersuchen, ihr eine Last Stellen auf den Kopf heben zu helfen, zu diesem Zwecke eine Strecke begleitet hatte, dieselbe unvermuthet mit der einen Hand um den Hals fasste, mit der andern Hand ihr unter die Röcke an die Schamtheile griff und diese betastete, dann das Mädchen nochmalige Zeit schimpflich mit nun auf ihr kräftige Gegenwehr und die Drohung, die Hand der Ehefrau des Beschuldigten anzuzeigen, von ihr abließ, daß der Beschuldigte diese einzelnen Handlungen ohne und gegen die freiwillige Zustimmung der Elisabetha Kamme vorgenommen und trotz des Widerstrebens der letzteren eine Zeitlang fortgesetzt habe. Alles unter Anwendung rechtswidriger gefährlicher Gewalt, welche sich auch wirklich in seinen Handlungen selbst

f die Grenze
Geschworenen gebilligt
Schumann
Wurstbal
Schmidt
Hoffmann
Lauer

wie diese vorstehend angegeben sind, indicirt sindet;

IV. im Dreßling des Jahres achtzehnhundert drei und sechzig auf dem in der Richtung nach der Gemeind Blankenrieder gelegenen offenen Feld, Oberndorfer Bannes, einen gewaltsamen Angriff – Attentat – auf die Scham haftigkeit der Catharina Dierdorf, zwei und zwanzig Jahr alt, ledigen Standes von Hierscheid, Kantons Obermoschel, Dienstmagd damals bei Philipp Neubrech, Ackerer in Oberndorf dadurch gemacht habe, daß er diese Weibsperson, nachdem er sich unmittelbar zuvor die von derselben mit Hinweisung auf die Schändlichkeit seines Unternehmens als Ehemann abgewiesene Annäherung, welche in einem nahen Graben geschlechtlich Preis zu geben, vergeblich gemacht hatte, an Arm packte, sie an den Kleidern, etwa fünf Schritte weit bis an den Graben schleifte und sie hier die Röcke aufhob, allein mit weiter zu gelangen vermochte, weil das Mädchen sich heftig zur Wehr setzte und sich endlich von dem beschuldigten, der sich jetzt entfernte, losriß, daß dieser ganze Vorfall auf Statt gefunden habe ohne und gegen die freiwillige Zustimmung der Catharina Dierdorf und trotz des Widerstrebens und Abwehrens der letzteren und mit Anwendung rechtswidriger physischer Gewalt von Seite des beschuldigten, wie diese Gewalt sich in dessen oben aufgezählten einzelnen Handlungen während des Verlaufes des ganzen Angriffs indicirt findet;

V. im Dreßling des Jahres achtzehnhundert neun und sechzig,

in der offenen Feldgemann Birkacker oder Obermoschel, Oberndorfer Bannes an einer Brücke auf dem von Oberndorf nach dem Schmalfelderhof führenden, sogenannten Bärtelsbrunnerweg einen gewaltsamen Angriff – Attentat – auf die Schamhaftigkeit der unter IV. bereits genannten Catharina Dierdorf, damals als Magd in Diensten des Carl Hübsch zu Oberndorf dadurch gemacht habe, daß er dieselbe am Arm packte, sie die Röcke aufhob und sie unter wiederholten aber erfolglosen und abgewiesenen Zumuthungen, sich fleischlich mit ihm einzulassen, unter lauten Schreien und Hülferufen des Mädchens bis an die Brücke schleifte, wo dieses sich von dem Angriff befreite, Beschuldigter aber zurück ging; daß dieser Angriff auch gegen und ohne die freie Zustimmung der Catharina Dierdorf, die sich dagegen sträubte und wehrte, und von Seiten des beschuldigten Gewaltthat sehr unter Anwendung physischer rechtswidriger Gewalt, wie diese sich während des ganzen Verlaufes der That in den bemerklich gemachten einzelnen Handlungen des beschuldigten indicirt findet;

daß der beschuldigte zu den verschiedenen Zeiten, als die Vorfälle unter I bis V. stattfanden, Feldschütz der Gemeind Oberndorf, also Polizeidiener mit einem öffentlichen Amte bekleidet, dadurch aber selbst öffentlicher Beamter gewesen;

daß es sich daher nach dieser kurz gefaßten Zusammenfassung der Thatsächlichen Vorfälle nur in der gegenwärtigen Phase ad I. von einer vollzogenen Nothzucht; ad II. III. IV. und

V. von gewaltsamen Angriffen auf die Schamhaftigkeit von
Frauenzimmern über fünfzehn Jahre, Alles gemäß von ordent-
lichen Gerichten, also von Schwurgerichten handelt, welche
laut der Artikel 331 und 333 des Strafgesetzbuches als Ver-
brechen vorgesehen und als solche mit Zuchthaus und entehrenden
Strafen belegt sind, als Verbrechen auf der Zuständigkeit
des Assisengerichts gesetzt,

daß demnach dieses Verbrechen selbst Anklage wider
den Beschuldigten stattfindet und derselbe zur Haupt-
verhandlung vor die Assisen der Pfalz zu verweisen, auf die Entscheidung einer bezüg-
lichen Anklageschrift gegen ihn, sowie endlich die
Vollziehung des von der Anklagekammer des kgl. Bezirks-
polizeigerichts zu Kaiserslautern unterm acht und
zwanzigsten Januar tausend achthundert fünfzig-sechsundfünf-
zig: gegen den Beschuldigten erlassenen Haftbefehles, dieser jedoch nur soweit, als er die vor-
stehend aufgezählten Thatsachen unter I bis V zum
Gegenstand hat, also mit obiger Beschränkung und
näherer Bestimmung zu verordnen sei;

In Erwägung, was dagegen die dem Beschuldigten wider
zur Last gelegten gewaltsamen Angriffe auf die
Schamhaftigkeit der oben genannten Katharina Vollmer,
anbelangt, hier nun vorerst auf dem Gutachten des
katholischen Pfarrhauses zu Obernhof, das andere am Herbst
festgestandert vier und fünfzig in dem neu erbauten
Viehstalle des Heinrich Schneider zu Obernhof, betrifft, daß
die Zeugen, welche in Betreff dieser Beschuldigungs-
punkte Hände in den Schriftstücken der Untersuchung
vorliegen, ihren Gehalt nach nicht anerkennen, und ihre
Zeugnisse zu verbleiben, welche das Strafgesetz-
Artikel 331. an den Begriff eines gewaltsamen Angriffes
auf die Schamhaftigkeit knüpft, daß dieser bezüglich
dieser beiden Beschuldigungspunkte über anhängende
Aufhebung der erwähnten Untersuchungsordnung die
Einstellung des Verfahrens zu verordnen sei;

Aus diesen Gründen:

erklärt die Anklagekammer des kgl. Appellationsgerichts
das wegen oben bezeichneter Verbrechen gegen den Be-
schuldigten Wilhelm Bruch, neun und dreißig Jahre alt
Taglöhner in Obernhof, Canton Braunshausen wohnhaft, An-
klage stattfinde, namentlich derselben zur Abkürzung
vor die Assisen der Pfalz zu Zweibrücken;
verordnet, daß durch die kgl. Staatsbehörde eine Anklage-
schrift gegen denselben verfaßt, und der vorder Kam-
kammer des k. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern unterm
ersten dezember achtzehnhundertfünfundfünfzig wider den
beschuldigten erlassene Haftbefehl, soweit aber die
vorstehend aufgezählten Thatsachen unter I bis V zum Gegen-

stands fest, also mit obiger Einschränkung rücksichtlich der Ex-
stimmung vollzogen werde;

Erkläret demgegenüber, daß bezüglich der dem Angeklagten
zur Last gelegten gemeinen gewaltsamen An-
griffen auf die Pflichtmäßigkeit der Katharina Vollmer
auf dem Gemeinde des katholischen Pfarrhauses zu Ober-
dorf und in dem neu erbauten Viehstalle des Heinrich
Schneider allda vor genug Jahren respective im Herbste
letztverflossenen Jahres und sonach die genügende Ge-
wißheit vorliegen, und demzufolge deßfalls wegen Auf-
hebung des angefochtenen Freisprechungserkenntnisses, soweit dieser
auf gemeinen gewaltsamen Angriff gegründet ist, die Einstellung des Verfahrens
erfolgt ist, die Einstellung des Verfahrens.

Anerkennt zugleich, daß gegenwärtiges Urtheil sammt der An-
klageschrift dem Angeklagten abschriftlich zugestellt und der-
selbe sodann in der hier mit einzig Kronen angesetzten
Fälle Klag in das Gefängniß zu Innsbruck abgeführt werden soll,

In Gemäßheit der Artikel: 229. 230. 231. 233. 241. 242. und 248.
der Strafgerichtsordnung;

Also geschehen und gefällt wie Eingangs.

Svenmar

Wurmbrand.

Hoffmann

Sartorius